

**Zwangssterilisation
an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern
im Nationalsozialismus –
Fakten/AKTEN gegen das Vergessen –
regionalgeschichtliche Studie im Raum Krefeld**

vorgelegt von

Brigitte Hofmann-Mildebrath

als Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin
der Philosophie (Dr. phil.)
in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften
der Universität Dortmund

Dortmund
2004

Betreuerin: Prof. Dr. Svetluse Solarová

Betreuer: Prof. Dr. Ditmar Schmetz

Inhalt

Vorwort	8
Einleitung	10
Teil I Theoretische Grundlegung	
Kapitel 1: Abriss zur Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene	19
1 Einleitung	20
2 Utopien vor Darwin	21
2.1 Platon (427 v. Chr. – 347 v. Chr)	22
2.2 Thomas Morus (1478 – 1535)	23
2.3 Thomas Campanella (1568 – 1639)	25
2.4 Fazit	28
3 Darwins Theorie und deren Rezeption durch Galton und Haeckel	29
3.1 Charles Darwin (1809 – 1882)	29
3.2 Francis Galton (1822 – 1911)	30
3.3 Ernst Haeckel (1834 – 1919)	32
3.4 Fazit	35
4 Degenerationsangst und Geburtenrückgang	35
4.1 Phänomen der Degenerationsangst	36
4.1.1 Anwendung des Begriffs „dépravation“ bei Jean-Jacques Rousseau (1712 –1778)	36
4.1.2 Anwendung des Begriffs „décadence“ bei Friedrich Nietzsche (1844 – 1900)	37
4.1.3 Degeneration	40
4.1.4 Funktion der Psychiatrie	41
4.2 Phänomen des Geburtenrückgangs	43
4.3 Fazit	44
5 Rassenhygiene in Deutschland	45
5.1 Position der deutschen Wissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts	46
5.2 Hauptagitatoren der Rassenhygiene: Auszüge aus ihren Publikationen	47
5.2.1 Alfred Ploetz (1860–1940)	48
5.2.2 Wilhelm Schallmayer (1857–1919)	49
5.2.3 Fazit	53
5.2.4 Alfred Grotjahn (1869–1931)	54
5.2.5 Fazit	58
5.3 Kritik an den rassenhygienischen Positionen	59
5.4 Eingang der Rassenhygiene in den universitären Bereich – Paradigmenwechsel	64

5.4.1	Vorbereitende Aktivitäten zur Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten	65
5.4.2	Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten	67
5.5	„Volksaufklärung“ – Verbreitung des rassenhygienischen Gedankenguts	68
5.6	Annäherung der „Gesellschaft für Eugenik“ an die NS-Ideologie	70
6	Zusammenfassung	73

Kapitel 2: Hitlers Aussagen zu den Themen „Rassenhygiene“, „Erziehung“ und „Unfruchtbarmachung“ aus: „Mein Kampf“		75
1	Einleitung	76
2	Basisinformationen zu „Mein Kampf“	78
2.1	Entstehung und Verbreitung von „Mein Kampf“	78
2.2	Stil und Sprache in „Mein Kampf“	81
3	Hitlers Aussagen zum Thema „Rassenhygiene“	83
3.1	Hitlers Grundposition zur „Rasse“	83
3.2	Bedeutung des „natürlichen Regenerationsprozesses“	84
3.3	Bewertung kranker und behinderter Menschen	86
3.4	„Völkischer Staat und Rassenhygiene“	87
3.5	Fazit	91
4	Hitlers Aussagen zum Thema „Erziehung“	91
4.1	Stellenwert der Gesundheit innerhalb des Erziehungsprozesses	92
4.2	„Körperliche Ertüchtigung“	93
4.3	„Eitelkeit im Dienst der Erziehung“ – Bekleidung	95
4.4	„Bildung des Charakters“	96
4.5	Fazit	97
5	Hitlers Aussagen zum Thema „Unfruchtbarmachung“ – dargestellt an den Ausführungen zum „Reinigungsprozess“ an der „Volksseuche“ der Syphilis	98
6	Zusammenfassung	103

Kapitel 3: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933		106
1	Einleitung	107
2	Anmerkungen zur Vorgeschichte des Gesetzes	108
3	Inhaltliche Darstellung des GzVeN	111
4	Erläuterungen zur Durchführung des Gesetzes	115
5	Änderungen innerhalb des Gesetzes und in den Ausführungs- verordnungen	118
6	Auszüge aus der Begründung des Gesetzes	120
7	Zusammenfassung	122

Kapitel 4: Hilfsschule im Nationalsozialismus	123
1 Einleitung	124
2 Situation der Hilfsschule zum Zeitpunkt der Machtübertragung (Phase I)	125
2.1 Auszüge aus Publikationen der ersten Jahreshälfte 1933 aus „Die Hilfsschule“	126
2.2 Veröffentlichungen nach der Verabschiedung des GzVeN	134
2.3 Fazit	140
2.4 Exkurs: Schulschließungen und Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	141
3 Rückblick in die Kaiserzeit und in die Zeit der Weimarer Republik	143
3.1 Entstehung der ersten Hilfsschulen	144
3.2 Zeit zwischen Verbandsgründung und Ende der Weimarer Republik	146
3.3 Gesellschaftsbild und politisches Bewusstsein der Hilfsschullehrer	148
3.4 Position der Hilfsschulpädagogen zur Sozialen Frage	150
3.5 Bedeutung der Rassenhygiene im Weltbild der Hilfsschulpädagogen	151
3.6 Auflösung des VdHD – Gleichschaltung im NSLB	154
3.7 Fazit	156
4 Zeit der Konsolidierung der Hilfsschule (Phase II)	158
4.1 „Runderlass ... vom 6.7.1935, betr. Hilfsschulen“	158
4.2 Aufgabe und Funktion der Hilfsschule	160
4.2.1 Entlastung der Volksschule	161
4.2.2 Sammelbecken zur Erfassung „minderwertiger“ Kinder	162
4.2.3 „Brauchbarmachung“ der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	163
4.3 Fazit	164
5 Zeitraum zwischen 1938 – 1945 (Phase III)	165
5.1 „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“	165
5.2 Hilfsschule während des Zweiten Weltkrieges	168
5.3 Fazit	172
5.4 Sterilisation von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern	173
6 Zusammenfassung	174

Teil II Empirische Untersuchung der Sterilisationsakten

Einleitung Teil II	177
Kapitel 1: Methodologie und Quellenauswahl	180
1 Einleitung	181
2 Auswahl und Begründung der Methode	182
3 Vorgehensweise	183
3.1 Geschichte der Akten	183
3.2 Zustand des Aktenbestands	184
3.3 Aufnahme der Personendaten und der Vorgänge	184
3.4 Angaben zu den Sterilisationsverfahren	187
4 Ablauf des Sterilisationsverfahrens in seinen Grundzügen – „Materialstichprobe“ nach Mayring	190
5 Vorstellung der Untersuchungsbereiche	196
6 Zusammenfassung	198
Kapitel 2: Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	199
1 Einleitung	200
2 Lebensverhältnisse der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	201
2.1 Kinderreiche Arbeiterfamilien	201
2.2 Zusatzbelastungen für Mädchen	204
2.3 Ernährungs- und Gesundheitszustand	205
3 Zusammenfassung und Interpretation	207
Kapitel 3: Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal	210
1 Einleitung	211
2 Position der Mediziner	212
2.1 Gesundheitsamt Krefeld – Amtsarzt Dr. Franz Klaholt	213
2.2 Klaholts Einsatz in der Durchführung des GzVeN	215
2.3 Dr. Friedrich Schmetz – Stellvertretender Amtsleiter des Gesundheitsamtes	218
2.4 Funktion der Stadtärzte	220
3 Dienste auf der „Zuarbeiterebene“ – Fürsorgerinnen	221
3.1 Funktion und Berufsbild der Fürsorgerinnen	221
3.2 Fürsorgerinnen in Krefeld	224
3.3 „Zubringerdienste“ auf staatlicher und kirchlicher Seite	232
4 Zusammenfassung und Interpretation	239

Kapitel 4: Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer	241
1 Einleitung	242
2 Lehrerberichte im Zuge aktueller Verfahren – Rufberichte	244
2.1 Präsentation und Einstufung der Lehrerberichte	245
2.2 Auswertung und Interpretation der Lehrerberichte	263
2.3 Mögliche Korrelation zwischen Lehrerbericht und Urteil	264
2.4 Auswertung der Beziehung zwischen Lehrerbericht und Beschlussfassung	270
2.5 Exkurs: Frage nach der Verantwortung der Pädagogen	271
3 Auszüge aus Hilfsschulpersonalbögen	272
4 Darstellung von drei Hilfsschulpersonalbögen	278
4.1 Hilfsschulpersonalbogen über Wilhelm Sch.	279
4.2 Zusammenfassung und Interpretation	290
4.3 Hilfsschulpersonalbogen über Elfriede G.	292
4.4 Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens	301
4.5 Sterilisationsverfahren gegen Elfriede G.	302
4.6 Zusammenfassung und Interpretation des Sterilisationsverfahrens	305
4.7 Hilfsschulpersonalbogen über Else V.	305
4.8 Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens	316
5 Zusammenfassung und Interpretation	319
Kapitel 5: Erbgesundheitsgericht	322
1 Einleitung	324
2 Arbeit des Erbgesundheitsgerichts	324
2.1 Vorbereitung und formaler Ablauf des Sterilisationsverfahrens	325
2.2 Vorgehensweise des Erbgesundheitsgerichts zur Urteilsfindung	326
2.2.1 Vorlage von Schönschreibheften durch einen Probanden	326
2.2.2 Examinierung eines Probanden während der Feldarbeit	328
2.3 Zusammenfassung und Interpretation	332
3 Beschlussfassungen des Krefelder EGG	332
3.1 Beschlüsse mit dem Urteil „Unfruchtbarmachung“	334
3.1.1 Struktur des Beschlussdokuments	334
3.1.2 Beschlussbegründung zur Sterilisation des 15-jährigen Johannes N.	337
3.1.3 Beschlussbegründung zur Sterilisation von Anna A.	339
3.1.4 Beschlussbegründung zur Sterilisation von Klara Sch.	340
3.2 Zusammenfassung und Interpretation	342
3.3 Exkurs: Einblick in die Arbeit des EGG Koblenz	343
3.4 Beschlüsse mit dem Urteil „keine Unfruchtbarmachung“	345
3.4.1 Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Johanna W.	346

3.4.2 Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Anna K.	348
3.5 Zusammenfassung und Interpretation	352
4 Einsprüche gegen die Sterilisation durch Betroffene	354
4.1 Einspruch eines Vaters	356
4.2 Einspruch der Helene O.	358
4.3 Einspruch der Wilhelmine S.	360
4.4 Einspruch eines Ehemannes	361
4.5 Zusammenfassung und Interpretation	363
4.6 Einsprüche von Rechtsanwälten	364
4.6.1 Einspruch eines Rechtsanwalts gegen die Sterilisation von Dora Sch.	365
4.6.2 Einspruch eines Rechtsanwalts in seiner Funktion als Pfleger	370
4.7 Einspruch einer Lehrerin in ihrer Funktion als Vormund	372
4.8 Zusammenfassung und Interpretation	374
5 Einsprüche des Amtsarztes gegen Beschlüsse des EGG	375
5.1 „Erfolgreicher“ Einspruch des Amtsarztes	375
5.2 „Erfolgreiche“ Einsprüche des Amtsarztes	378
5.2.1 Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation der Helene R.	378
5.2.2 Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation des Peter M.	381
5.3 Zusammenfassung und Interpretation	382
6 Zusammenfassung	384
Kapitel 6: „Falldarstellungen“ und Gespräche mit Zeitzeugen	387
1 Einleitung	388
2 Sterilisationsverfahren gegen Elisabeth und Robert R.	390
2.1 Gespräch mit Elisabeth R.	390
2.2 Auswertung	394
2.3 Sterilisationsverfahren gegen Robert R.	395
2.4 Auswertung	396
3 „Fall“ Else V.	396
3.1 Sterilisationsverfahren gegen Else V.	396
3.2 Auswertung	398
4 Paul Eggert – Zeitzeuge aus Detmold	399
4.1 Bericht	399
4.2 Auswertung	402
5 Auswirkungen einer Sterilisation auf die übernächste Generation	403
5.1 „Vorgeschichte“ der Enkelin einer zwangssterilisierten Frau	403
5.2 Gespräch mit der Enkelin	404

5.3	Auswertung	406
6	Exkurs: Gespräch mit einem ehemaligen Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Düren	407
6.1	Bericht des Johannes H.	407
6.2	Auswertung	411
7	Zusammenfassung	412
Kapitel 7: Auswertung der Analyseergebnisse		414
1	Ausgangsposition der vorliegenden Analyse	415
2	Reflexion über die Anwendung der Methode	416
3	Entwicklung der Arbeitsergebnisse	417
3.1	Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	418
3.2	Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal	419
3.3	Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer	420
3.4	Erbgesundheitsgericht – Überprüfung von These I und II	421
3.5	„Falldarstellungen“ und Zeitzeugen	423
4	Grafische Darstellung der Analyseergebnisse	424
5	Ausblick auf weitere Forschungsprojekte	425
Zusammenfassung		427
Anhang		432
	Dokumentenanhang	432
	Verzeichnis der selbsterzeugten Tabellen und Grafiken	479
	Literaturverzeichnis	486
	Quellenverzeichnis	492
	Abkürzungsverzeichnis	493

Vorwort

1997 erfuhr ich von Akten im Krefelder Stadtarchiv, die die Sterilisation an ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern in der NS-Zeit zum Inhalt haben sollten. Diese Akten waren vor einigen Jahren im Keller des Gesundheitsamtes während eines Umzuges gefunden worden.

Meine erste Anfrage bezüglich einer Akteneinsicht wurde von der Leitung des Archivs aus Gründen des Personendatenschutzes mit dem Argument „Einige Betroffene leben noch“ abschlägig beschieden. Bei erneuter Nachfrage erhielt ich die Erlaubnis, eine Akte einzusehen.

Diese ca. 70 Seiten umfassende Akte stammte aus dem Bestand des ehemaligen Erbgesundheitsgerichtes Krefeld und spiegelte das tragische Ereignis der Zwangssterilisation einer jungen Frau – einer ehemaligen Hilfsschülerin – wider.

Als Lehrerin mit langjähriger Berufserfahrung im Sonderschuldienst ging mir der Gedanke an das praktizierte Unrecht an ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Hilfsschule während der NS-Zeit nicht mehr aus dem Kopf.

Aufgrund der Unterstützung des Archivleiters, Herrn Günter Schulte, gewährte mir die Stadt Krefeld Zutritt zu dem Aktenbestand zwecks wissenschaftlicher Bearbeitung.

Von Jahresmitte 1999 bis 2001 bearbeitete ich die ca. 2.000 Akten aus dem Bestand des Krefelder Gesundheitsamtes und des Erbgesundheitsgerichtes. Innerhalb dieses Aktenbestands konnten 1.057 Sterilisationsanzeigen dokumentiert werden. Von einer möglichen Sterilisation waren hauptsächlich zwei Opfergruppen betroffen – die Bevölkerungsgruppe der (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler und die Gruppe der Patientinnen und Patienten in Heil- und Pflegeanstalten.

Die Untersuchung der Sterilisationsverfahren an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern bildet die Basis der hier vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit.

Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, 1987 gegründet durch den Psychiater Klaus Dörner und die Betroffene Klara Nowak, vertritt die Anliegen der Opfer von Zwangssterilisation. Die Betroffenen bezeichnen sich als eine in der Gesellschaft der Bundesrepublik weitgehend unbekanntes bzw. „vergessene“ Opfergruppe.

Der Eingriff der Zwangssterilisation an Hilfsschülern und Hilfsschülerinnen ist auch in Fachkreisen weitgehend unbekannt. Nachfragen in meinem beruflichen Umfeld bestätigten die Empfindungen dieser Opfergruppe. Das primäre Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit liegt darin, das praktizierte Unrecht zu benennen und wissenschaftlich zu publizieren, d.h., dem Vergessen entgegenzuwirken.

Dass die Durchführung der nationalsozialistischen Selektionsmaßnahmen – hier: der Zwangssterilisation – nicht als eine isoliert dastehende Maßnahme zu bewerten ist, versteht sich fast von selbst.

Daher erscheint es unumgänglich, die Entwicklung eugenischer und rassenhygienischer Denkmuster in ihrem gesellschaftlichen Kontext aufzuführen.

Danksagung

An erster Stelle danke ich zwei herausragenden Hochschuldozentinnen – Frau Prof. Dr. Svetluse Solarová und Frau Prof. Dr. Ulrike Schildmann – für ihre fachliche und persönliche Begleitung und Förderung.

Mein besonderer Dank gilt den aufgeführten Zeitzeugen, die mir Einblick in ihr Leben gewährt haben.

Für fachliche Ratschläge und Unterstützung bedanke ich mich bei Frau Dr. Ingrid Schupetta, Leiterin der Krefelder NS-Dokumentationsstelle, bei Herrn Günter Schulte, Leiter des Krefelder Stadtarchivs, Herrn Michael van Oem, Leiter des Magazins des Stadtarchivs und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Krefelder Stadtbibliothek.

Meiner Familie danke ich sehr herzlich: Meiner Tochter Katharina, die die umfangreiche Arbeit der Textformatierung mit großem Engagement neben ihrem Berufsalltag geleistet hat; meiner Tochter Sarah, die uns vielfach von Alltagspflichten entlastet hat; meinem Mann Bernd, der mich mit seinem Sachverstand und seiner emotionalen Zuwendung intensiv unterstützt und begleitet hat.

Dem Studienwerk der Heinrich-Böll-Stiftung danke ich für ein zweijähriges Promotionsstipendium.

Einleitung

Ideengeschichtlich lässt sich grob festhalten: Aufgrund empirischer Wahrnehmung des Menschen als „Mängelwesen“ drängt sich die Frage nach dem „vollkommenen“ Menschen auf – und solange der Mensch sich kraft eigenen Denkens auf sich selbst konzentriert, produziert er auch Vorschläge, wie er den Weg der Vervollkommnung beschreiten kann.

Utopien zur „Verbesserung“ des menschlichen Geschlechts liegen seit Platon vor und wurden in verschiedenen Epochen von unterschiedlichen Autoren aufgegriffen und exploriert (z.B. durch Thomas Morus in England und Thomas Campanella in Italien). Gemeinsame Basis dieser Entwürfe ist deren theoretische Konstruktion, die ihre „Wissenschaftlichkeit“ aus den Beispielen der Aufzucht von Haustieren bezieht. Die Gedanken zur Übertragung auf die menschliche Gesellschaft sind rein theoretischer Natur.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden vereinzelt Elemente aus den o.g. Utopien, aber hauptsächlich Theorien und Konzeptionen, die ausgehend von Darwins Evolutions- und Selektionstheorie entstanden waren, aufgenommen und in die alle Bereiche individuellen und gesellschaftlichen Lebens umfassende nationalsozialistische Ideologie einbezogen.

Diese *Umsetzung* ist das eigentlich *Neue* und *Einmalige* auf dem Gebiet der „menschlichen Aufzucht“. Die nationalsozialistische Ideologie legte fest, wer als *würdig* bewertet wurde, zu einer positiven „Aufwertung“ des Volkes beizutragen. Die Personengruppen, die dagegen als „unwert“ klassifiziert wurden, sollten von einer weiteren „Vermehrung“ abgehalten werden.

Im Klartext heißt das: Der Staat beanspruchte das Recht, in die Privatsphäre eines jeden Menschen einzugreifen und selbst die Sexualität seiner Kontrolle zu unterwerfen. In seiner Konsequenz führte dies zum Selektionsgedanken, der in bislang unbekannter Zielstrebigkeit und Härte in Deutschland während der Jahre 1933 bis 1945 in Selektionsmaßnahmen umgesetzt wurde.

Der Grundgedanke bei der Erforschung dieses Phänomens ist innerhalb des Theorieteils – Teil I der vorliegenden Arbeit – die Frage, von Klaus Dörner auf die knappe Formel gebracht: „*Wie war das möglich?*“¹

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile: In Teil I wird versucht, auf die o. g. Frage eine Antwort zu finden. Auf die vorliegenden Quellen bezogen muss die Frage präzisiert werden:

Was sagen die Akten über die Sterilisation (ehemaliger) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aus dem Raum Krefeld aus?

Die Arbeitshypothese für Teil I lautet daher:

Gedanken zur Eugenik und Rassenhygiene sind nicht erst seit dem Aufkommen des Nationalsozialismus in den Köpfen der Menschen existent – und mit Sicherheit sind sie keine „Erfindung“ der Nationalsozialisten in Deutschland. Neu und einmalig in der Geschichte der Menschheit war allerdings die menschenverachtende Interpretation der Theorien aus der Eugenik und Rassenhygiene sowie deren Transformation zu handlungsanweisenden Konzeptionen während der NS-Zeit.

Dazu wird einleitend in Teil I, Kapitel 1 ein Abriss der Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene referiert. Eugenische Gedanken und Ideen waren bereits in der Antike Gegenstand von Utopien. Im ausgehenden Mittelalter entwarf der englische Philosoph Thomas Morus seine „Utopia“. Rund 80 Jahre später entwickelte der italienische Geistliche Thomas Campanella die Vision von einem „Sonnenstaat“.

Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts trat Charles Darwin mit seinen Forschungsergebnissen an die Öffentlichkeit. Darwins Evolutions- und Selektionstheorie, basierend auf der Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt, wurde in kürzester Zeit auf die menschliche Gesellschaft übertragen. Diese Übertragung durch Francis Galton wurde bzw. wird als die Geburtsstunde der Rassenhygiene bezeichnet.

¹ Dörner, Klaus: Vortrag in der NS-Dokumentationsstelle Krefeld, 27.9.2001, zur Entstehung des Buches: Klaus Dörner/Angelika Ebbinghaus (Hrsg.): Vernichten und Heilen, Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin 2001.

Diese Übertragung und die radikalen gesellschaftlichen Veränderungen – ausgelöst durch die Industrialisierung – bewirkten eine veränderte Wahrnehmung innerhalb der Gesellschaft, die den Nährboden für rassenhygienischer Theorien und Konzeptionen bereiteten. Nach dem Ersten Weltkrieg gelang es der gesellschaftlichen Elite aus Forschung und Lehre, ein neues Fach, die Rassenhygiene, innerhalb der Universitäten zu etablieren. Diese Verankerung im universitären Bereich ist als Beispiel eines grundlegenden Paradigmenwechsels zu bewerten. Das bis dato gültige Prinzip einer humanen Gesellschaft, die ihre Basiswerte aus dem Christentum ableitete, wurde zunehmend von Denkmustern in ökonomischen Kategorien abgelöst.

Der Ausgang des Ersten Weltkrieges und die Ereignisse in der Weimarer Zeit bewirkten in ihrer Folge eine starke Empfänglichkeit für rassenhygienische Grundgedanken.

Bereits 1924/1925 verfasste Adolf Hitler in „Mein Kampf“ die „Lösung“ aller anstehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme unter Führung eines neuen, des nationalsozialistischen Staates.

In Kapitel 2 werden Hitlers Aussagen zu den Themen „Rassenhygiene“, „Erziehung“ und „Unfruchtbarmachung“ referiert.

Der Leser von „Mein Kampf“ hätte unmissverständlich den Weg und die Zielsetzung des künftigen Staates erkennen können. Ein bemerkenswertes Phänomen ist die Tatsache, dass Hitlers Buch zwar millionenfach in den deutschen Haushalten vorhanden, aber kaum gelesen war.

In seiner Darstellung des künftigen Staates entwickelte Hitler seine rassistischen Wahnideen und deren Umsetzung.

Nach der Machtübertragung bedurfte es zur Durchführung der konzipierten Selektionsmaßnahmen einer juristischen Basis. Diese wurde im Juli 1933 durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) geschaffen.

In Kapitel 3 wird das Gesetz mit seinen Ausführungsverordnungen dargestellt.

Die Kenntnis des Gesetzes ist zum Verständnis des empirischen Teils, Teil II, notwendig, um Umfang und Breite der Sterilisationsereignisse nachvollziehbar erscheinen zu lassen.

Eine der beiden Hauptzielgruppen innerhalb der Sterilisationsvorgänge war die Gruppe der (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler. Aus diesem Grund wird die Situation der Hilfsschule im Nationalsozialismus in Kapitel 4 aufgezeigt.

Teil II baut sich aus sieben Kapiteln auf. In Kapitel 1 wird die Methode zur Untersuchung des Materials benannt. Dem kommunikativen Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring² folgend – nämlich die Vorgänge als Kommunikationsprozess zwischen bedrohten Menschen einerseits und staatlichen Instanzen andererseits aufzufassen – wird in der vorliegenden Arbeit die von Mayring vorgeschlagene Bildung von Kategorien durch die Typisierung der involvierten Personengruppen ersetzt.

Das Zentrum der Analyse und der Interpretation der Quellen liegt darin, die *Menschen*, die in den Sterilisationereignissen involviert waren, darzustellen. Aus diesem Grund baut sich Teil II entlang der Analyse der unterschiedlichen Personen- und Berufsgruppen auf, die mittelbar und unmittelbar – auf unterschiedlichen Ebenen – agierten.

Die erste Position nehmen die von Sterilisation bedrohten und betroffenen Menschen, hier die (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler, ein. Daher wird in Kapitel 2 *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler* die Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen dargestellt.

In Kapitel 3 *Ärztenschaft und „zuarbeitendes Personal“* wechselt die personale Ebene von den Betroffenen zu den Tätern auf der Handlungs- und Entscheidungsebene.

Im Kapitel 4 *Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer* erfolgt die Untersuchung zur Position der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer innerhalb der Sterilisationsvorgänge.

² Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, Weinheim 2000 (7. Aufl.).

Im Kapitel 5 *Erbgesundheitsgericht* wird die Arbeit dieser staatlichen Instanz und deren Rechtsprechung untersucht. Damit wird die zweite Berufsgruppe auf der Entscheidungsebene, die der Juristen, analysiert. Im Kontext der Analyse zur Rechtsprechung wird die Frage des Widerstands gegen die drohende Sterilisation erforscht.

Das Kapitel 6 „*Falldarstellungen*“ und *Gespräche mit Zeitzeugen* beinhaltet exponierte „Falldarstellungen“ und Gesprächsaufzeichnungen mit Zeitzeugen.

Teil II schließt mit dem Kapitel 7 *Auswertung der Analyseergebnisse* und einem kurzen Ausblick auf mögliche wissenschaftliche Forschungsprojekte, die sich auf Basis des vorliegenden Aktenbestands anschließen könnten.

Forschungsstand

Der Forschungsstand der letzten dreißig Jahre zur Untersuchung der *Sterilisationsakten* aus der NS-Zeit ist überschaubar und auf wenige Publikationen beschränkt.

1970 hat Wilfent Dalicho³ im Rahmen einer medizinischen Dissertation 2.651 Akten des Kölner Erbgesundheitsgerichtes untersucht. Die Zielstellung seiner Untersuchung formulierte Dalicho wie folgt.

*„1. Wir wollten uns fragen... ob das GzVeN... den Assoziationen seiner geistigen Väter entsprach... 2. Wir wollten ferner wissen, welche positiven und negativen Erfahrungen man bei der Durchführung... gesammelt hat. 3. Nebenbei – wollten wir dem oft geäußerten Verdacht und der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang bei der Anwendung... manipuliert worden ist“.*⁴

Dalicho hielt u.a. fest, dass in Köln im Jahre 1934 735 Anträge zur Sterilisation gestellt worden sind und dass im gesamten Zeitraum die Diagnose „angeborener Schwachsinn“ die häufigste war. Weitere Einteilungen der Diagnosen wurden nach medizinischen Gesichtspunkten zusammengestellt. Ohne Dalichos Verdienst in der Bearbeitung des Aktenmaterials schmälern zu wollen, ist festzuhalten, dass die damalige Zielsetzung, aus heutiger Sicht, ergänzungsbedürftig erscheint.

1977 setzte sich der Leipziger Kirchenhistoriker Kurt Nowak⁵ in seiner theologischen Dissertation kritisch mit den Positionen der beiden großen Kirchen zur Problematik der Sterilisation und „Euthanasie“ auseinander. Nowak belegte anhand umfangreichen Quellenmaterials, dass die evangelische Kirche die Sterilisationen nicht nur ideologisch unterstützte, sondern auch in ihren Einrichtungen praktizierte (z.B. in Bethel).

³ Dalicho, Wilfent: Sterilisationen in Köln aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nach den Akten des Erbgesundheitsgerichtes von 1934 bis 1943, Köln 1970.

⁴ Dalicho, a.a.O., S. 33.

⁵ Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion, Halle/Saale, 1977.

Katholische Ärzte konnten aufgrund der Vereinbarungen im Konkordat mit dem Hl. Stuhl vom 14.7.1933 nicht zu dem operativen Eingriff der Sterilisation gezwungen werden.⁶

Die Dissertationsschrift von Manfred Höck⁷ aus dem Jahr 1979 ist als ein historischer Überblick über die verschiedenen Phasen der Hilfsschule im Nationalsozialismus zu bewerten; interessante Details aus dem Schulalltag werden dargestellt.

Wichtige Impulse zur Erforschung der NS-Zeit kamen durch Publikationen des Frankfurter Journalisten, Theologen und Mitarbeiters der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ Ernst Klee.

1983 erschien Klees Buch „Euthanasie‘ im NS-Staat“⁸, dessen Arbeitsergebnisse sich auf umfangreiche Quellenuntersuchungen stützen.⁹

1984 wurde von Angelika Ebbinghaus¹⁰ u.a. die Gesundheits- und Sozialpolitik im nationalsozialistischen Hamburg dargestellt. Diese Arbeit ist aus der Aktivität der Autorengruppe innerhalb bestehender Arbeitskreise erwachsen und stellt die Problematik aus Sicht der *Armen* innerhalb der Hamburger Bevölkerung dar. Hamburg wird als „nationalsozialistischer Mustergau“ bezeichnet, weil die ideologische Zielsetzung und die praktische Durchführung der Selektionsmaßnahmen von besonderer Radikalität geprägt waren. Einzelne „Fälle“ zwangssterilisierter Menschen werden anhand untersuchter Akten dargestellt.¹¹

1985 berichtete Martin Rudnick¹² in seiner Dissertation an der TU Berlin von Akten aus dem Gesundheitsamt Berlin-Wilmersdorf. Rudnick hat 899 Vorgänge als Grundlage für seine Erhebung bearbeitet.

⁶ Das Konkordat wurde in der Kabinettsitzung, in der auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen wurde, verabschiedet; die Veröffentlichung erfolgte aus taktischen Gründen einige Tage später, man wollte die Unterzeichner des Konkordats nicht verstimmen.

⁷ Höck, Manfred: Die Hilfsschule im Dritten Reich, Berlin 1979.

⁸ Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat, Frankfurt 1983, 1997.(3. Aufl.).

⁹ Auf die Bedrohung der Hilfsschüler durch den NS-Staat geht Klee auf zwei Seiten ein; a.a.O., 45 f.

¹⁰ Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/ Roth, Karl-Heinz (Hrsg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984.

¹¹ Brücks, Andrea/Rothmaler, Christiane: „In dubio pro Volksgemeinschaft“, Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Hamburg, S. 32, in: Ebbinghaus, Kaupen-Haas, Roth, a.a.O., S. 30–36.

¹² Rudnick, Martin: Behinderte im Nationalsozialismus, Von der Ausgrenzung und Zwangssterilisation zur „Euthanasie“, Weinheim/Basel 1985.

Die von ihm eingangs aufgestellte These, wonach hauptsächlich ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler zwangssterilisiert worden seien, fand hier keine Bestätigung. Rudnick erklärt diese Tatsache mit den sozio-ökonomischen Gegebenheiten des Berliner Stadtteils. Er beschreibt aus der Sicht des Sonderschulpädagogen den historischen und ideologischen Hintergrund für die Selektionsmaßnahmen der Nationalsozialisten. Diese Dissertationsschrift enthält umfangreiches Material für die wissenschaftliche Diskussion und befasst sich ausführlich und sehr engagiert mit der Situation der Hilfsschule in der NS-Zeit.

1986 veröffentlichte Gisela Bock ihre Habilitationsschrift.¹³ Bock bearbeitete ein außerordentlich umfangreiches und höchstinteressantes Quellenmaterial, in dem die pro- und antinatalistischen (Geburten fördernden bzw. Geburten verhindernden) Maßnahmen kritisch untersucht wurden. Diese Arbeit ist die umfangreichste zum Thema der Zwangssterilisation in der NS-Zeit und bietet Ansätze und Grundlagenmaterial für weitere Studien.

1987 publizierte Sieglind Ellger-Rüttgardt¹⁴ ihre Befragung einer zwangssterilisierten ehemaligen Hilfsschülerin. Ellger-Rüttgardts Ansatz ist das Bemühen, *„nicht nur über Hilfsschüler als Opfer der NS-Herrschaft zu sprechen, sondern sie selbst zu Wort kommen zu lassen“*.¹⁵ Dies ist m. W. die einzige Fachveröffentlichung, in der eine Betroffene selbst zu Wort kommt.

Neben den o.g. Publikationen wurde die Thematik der Zwangssterilisation durch das Engagement des Psychiaters Klaus Dörner in interessierte Fachkreise getragen. 1987 gründete Dörner gemeinsam mit der Betroffenen Klara Nowak den Bund für „Euthanasiegeschädigte“ und Zwangssterilisierte (BEZ) in Detmold. Dörner hatte im Zuge seiner Leitung einer psychiatrischen Einrichtung von der Problematik der zwangssterilisierten Menschen erfahren.¹⁶

¹³ Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986.

¹⁴ Ellger-Rüttgardt, Sieglind: „Die Kinder, die waren alle so lieb ...“ Frieda Stoppenbrink-Buchholz: Hilfsschulpädagogin, Anwältin der Schwachen, soziale Demokratin, Weinheim/Basel 1987.

¹⁵ dies., a.a.O., S. 96.

¹⁶ Dörner, Klaus: Vortrag in der NS-Dokumentationsstelle Krefeld. Dörner hat zahlreiche Gespräche mit Betroffenen geführt, diese aber nicht aufgezeichnet.

Die in den Zeitdokumenten verwendete Sprache – einschließlich heute „politisch unkorrekt“ zu wertender Einzelbegriffe – wurde im Interesse historischer Dokumentation weitgehend beibehalten.

Eine Vermeidung oder Veränderung der Begrifflichkeit würde nicht nur die Dokumente verfälschen, sondern auch dem Thema seine Schärfe nehmen, was dem Anlass und der o.g. Absicht dieser Arbeit widerspräche.

Teil I Theoretische Grundlegung

Kapitel 1: Abriss zur Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene

1	Einleitung	20
2	Utopien vor Darwin	21
2.1	Platon (427 v. Chr. – 347 v. Chr)	22
2.2	Thomas Morus (1478 – 1535)	23
2.3	Thomas Campanella (1568 – 1639)	25
2.4	Fazit	28
3	Darwins Theorie und deren Rezeption durch Galton und Haeckel	29
3.1	Charles Darwin (1809 – 1882)	29
3.2	Francis Galton (1822 – 1911)	30
3.3	Ernst Haeckel (1834 – 1919)	32
3.4	Fazit	35
4	Degenerationsangst und Geburtenrückgang	35
4.1	Phänomen der Degenerationsangst	36
4.1.1	Anwendung des Begriffs „dépravation“ bei Jean-Jacques Rousseau (1712 –1778)	36
4.1.2	Anwendung des Begriffs „décadence“ bei Friedrich Nietzsche (1844 – 1900)	37
4.1.3	Degeneration	40
4.1.4	Funktion der Psychiatrie	41
4.2	Phänomen des Geburtenrückgangs	43
4.3	Fazit	44
5	Rassenhygiene in Deutschland	45
5.1	Position der deutschen Wissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts	46
5.2	Hauptagitatoren der Rassenhygiene: Auszüge aus ihren Publikationen	47
5.2.1	Alfred Ploetz (1860–1940)	48
5.2.2	Wilhelm Schallmayer (1857–1919)	49
5.2.3	Fazit	53
5.2.4	Alfred Grotjahn (1869–1931)	54
5.2.5	Fazit	58
5.3	Kritik an den rassenhygienischen Positionen	59
5.4	Eingang der Rassenhygiene in den universitären Bereich – Paradigmenwechsel	64
5.4.1	Vorbereitende Aktivitäten zur Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten	65
5.4.2	Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten	67
5.5	„Volksaufklärung“ – Verbreitung des rassenhygienischen Gedankenguts	68
5.6	Annäherung der „Gesellschaft für Eugenik“ an die NS-Ideologie	70
6	Zusammenfassung	73

1 Einleitung

„Die Rassen- und Bevölkerungspolitik, die die Nationalsozialisten seit ihrer Machtergreifung im Jahre 1933 systematisch betrieben und in deren Rahmen die Sterilisation und ‚Euthanasie‘ geistigbehinderter Menschen nur ein Programmpunkt unter vielen war, ist nicht gleichsam vom Himmel gefallen.“¹

Das einleitende Kapitel dient zum einen als Abriss zur Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene², zum anderen als Beleg der eingangs erhobenen Aussage (vgl. Einleitung für Gesamtarbeit), wonach eugenische Ideen keine „Erfindung“ der Nationalsozialisten sind.³

Die Entwicklung eugenischen Gedankenguts wird von der Antike bis zum Jahr 1933 in groben Schritten aufgezeigt. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Entwicklungsprozesse, die mit Darwins Theorie in der Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzen.

Die gesellschaftlichen Herausforderungen des 19. Jahrhunderts, bedingt durch die radikalen sozioökonomischen Veränderungen, werden benannt, um die intensive Suche von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft nach Lösungskonzepten zu erklären.

Aus heutiger Perspektive scheinen die Zusammenhänge von physischer und psychischer Erkrankung und sozialen Faktoren logisch nachvollziehbar.

Der damaligen Gesellschaft wurde von ihren führenden Eliten ein dazu völlig konträres Bild über Genese und Verlauf von Krankheit und Behinderung vermittelt.

Paradigmen aus den Naturwissenschaften, unter Führung der Biologie, leiteten die Verursachung von Krankheit von den Determinanten der Vererblichkeit und einer vermeintlich progressiv erscheinenden Degeneration ab.

In den ersten zwei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ist eine zunehmende Professionalisierung der Rassenhygiene, bis hin zu deren Etablierung im universitären Bereich, durch die Medizin zu konstatieren. 1923 wurde folgerichtig der erste deutsche Lehrstuhl für Rassenhygiene in München eingerichtet.

¹ Dederich, Markus : Behinderung – Medizin – Ethik, Bad Heilbrunn 2000, S. 75.

² Unter dem Begriff Eugenik versteht man die „Wissenschaft vom guten Erbe“; in Deutschland wurde mehrheitlich der Begriff Rassenhygiene benutzt; vgl. u.a. Weingart, Kroll, Bayertz, s. u., S. 16; vgl. auch: Jürgen Reyer: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, Freiburg/ Breisgau 1991, S. 9 ff.

³ Die Darstellung von Kapitel 1 folgt in seinen Grundzügen: Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/Main 1992, (2. Aufl.).

Damit vollzog sich ein grundlegender Paradigmenwechsel innerhalb der Gesellschaft. „Nächstenliebe“ wurde abgelöst durch die Sicht auf den Menschen als Kosten-Nutzen-Faktor.

Zur Darstellung des Paradigmenwechsels werden in diesem Kapitel die maßgeblichen Vertreter rassenhygienischer Positionen in Deutschland – Haeckel, Ploetz, Schallmayer, Grotjahn – benannt und Auszüge aus deren Schriften aufgeführt.

Die ökonomischen und psychischen Probleme der Weimarer Zeit bewirkten einen immer schärfer werdenden rassenhygienischen Diskurs. So erscheint es aus heutiger Sichtweise „nur“ konsequent, dass die Vertreter der Rassenhygiene auf ihre ideologische Nähe zu der neuen politischen Bewegung, dem Nationalsozialismus, aufmerksam machten. Mit dem Datum der Machtübertragung eröffnete sich für die Vertreter eugenischer und rassenhygienischer Positionen die Chance zur Umsetzung ihrer Konzeptionen.

Im Großen und Ganzen folgt die Darstellung der chronologischen Abfolge – beginnend mit Platon, Morus und Campanella.

2 Utopien vor Darwin

„Die Faszination der Menschen, Erfahrungen und Gesetze der Tierzucht auf die eigene Art zu übertragen, also Menschen zu züchten, hat eine lange Geschichte.“⁴

Deren klassische Vertreter sind die Utopien von Platon, Morus und Campanella. Zur Herstellung eines ideengeschichtlichen Bezugsrahmens und zum Nachweis, dass Eugenik nicht erst eine „Erfindung“ der NS-Zeit ist, werden im Folgenden die Grundgedanken, bezogen auf die Bereiche *Ehe und Sexualität, Erziehung und Gesundheit* sowie *Umgang mit kranken und behinderten Menschen*, in den o.g. Utopien skizziert.

⁴ Weingart, Kroll, Bayertz, S. 15.

2.1 Platon (427 v. Chr. – 347 v. Chr)

Platons eugenische Utopie wurde um 400 vor Chr. entworfen und findet sich in der *Politeia*. Er wollte mit seinen Gedanken zur Höherentwicklung der bestehenden Wissensaristokratie beitragen, auf die die Maßnahmen auch begrenzt sein sollten. Am Beispiel der Aufzucht von edlen Haustieren entwickelte Platon⁵ im Dialog mit einem fiktiven Gesprächspartner die Parallele zur menschlichen Aufzucht.

So wie in der Tieraufzucht die Nachkommenschaft „aus den Besten aus den Blühendsten“⁶ zur Paarung zusammengeführt wird, sollte auch mit den Menschen der Wissensaristokratie verfahren werden.

„Nach dem Eingestandenen sollte jeder Trefflichste der Trefflichsten am meisten beiwohnen, die Schlechten aber den ebensolchen umgekehrt; und die Sprösslinge jener sollten aufgezogen werden, dieser aber nicht, wenn uns die Herde [der Menschen] recht edel bleiben soll.“⁷

Diese Aussage beinhaltet eindeutig den Selektionsgedanken.

Platons Fazit:

„Von Blühenden und Vollkräftigen müssten die Kinder erzeugt werden.“⁸

Die Institution der Ehe ist nach Platons Vorstellungen nicht notwendig; der Zeitpunkt des Zeugungsaktes sollte nach den Vorgaben des Arztes und Astrologen bestimmt und die „Aufzucht“ des Nachwuchses in staatliche Hände gelegt werden.

Die neugeborenen Kinder sollten von der Obrigkeit angenommen und von Wärterinnen und Kinderfrauen im „Säugehaus“ erzogen werden.

„... die der schlechteren aber, und wenn eines von den anderen verstümmelt geboren ist, werden sie, wie es sich ziemt, in einem unzugänglichen und unbekanntem Orte verborgen.“⁹

Nachkommen, die „im Dunkelen aus sträflicher Unmäßigkeit“ erzeugt worden waren, haben nach Platon keine Lebensberechtigung: Sollten Empfängnis und Geburt eines „schlechten“ Kindes nicht zu verhindern gewesen sein, so wäre ein solches Kind auszusetzen und dem Tode preiszugeben.¹⁰

⁵ Zitate im Folgenden nach Platon: Sämtliche Werke, Bd. 2., Übersetzt von Friedrich Schleiermacher, neu herausgegeben von Ursula Wolf, Hamburg 1994.

⁶ ders., a.a.O., S. 361.

⁷ ebd.

⁸ ders., a.a.O., S. 362.

⁹ ebd.

¹⁰ ders., a.a.O., S. 363.

Platons Gedanken sind als Entwurf eines Idealstaates gedacht und sollten dem Beweis seiner Lehre von den vier Kardinaltugenden – Weisheit, Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit – dienen. Platons Ideengebäude ist als Utopie und nicht als ein gesellschaftspolitisches Programm entworfen.

2.2 Thomas Morus (1478 – 1535)

Fast 2000 Jahre später – 1518 – entwickelte Thomas Morus¹¹ eine Utopie der idealen Gesellschaft. Morus' Entwurf entstand als Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen im damaligen England.¹² Am Beispiel der Bestrafung eines Diebstahlverbrechens, geht Morus der Frage nach, warum ein Mensch zum Dieb werden könne. Das Verbrechen wird als Folge bestimmter wirtschaftlicher Verhältnisse, als eine soziale Erscheinung, definiert.

Morus nähert sich gedanklich der Sozialen Frage über den Entwurf der Arbeit innerhalb der Gesellschaft. Jedes Mitglied soll täglich sechs Stunden Arbeit für die Gemeinschaft verrichten, jeder nach seinem und in seinem Stand. Ein Wechsel vom einen in den anderen Stand ist – bei entsprechender Begabung – möglich.

Befreiung von Gemeinschaftsarbeit ist nur für „besondere“ Personen vorgesehen:

„Denn wenn es auch nicht gerade viele in jeder Stadt sind, die von allen anderen Arbeiten entlastet und nur für das Studium bestimmt sind, nämlich nur die, bei denen von Kindheit an hervorragende Anlage, ungewöhnliche Begabung und literarische Neigung zu bemerken waren, so wird doch allen Kindern Unterricht zuteil, und ein großer Teil des Volkes, Männer und Frauen, verwenden die erwähnten Freistunden ihres Berufes auf literarische Interessen.“¹³

Physische und psychische Gesundheit nimmt bei Morus einen hohen Stellenwert ein: als gesund wird angesehen, was der „Natur“ entspricht. Gesundheit gilt als Voraussetzung allen Vergnügens:

„Die Gesundheit erzeugt ja schon an und für sich Wohlbehagen ... [so] wird sie von vielen für die größte, von den meisten Utopiern jedenfalls für eine

¹¹ Zitate im Folgenden nach: Morus, Thomas: Utopia, Übersetzt von Gerhard Ritter, Mit einer Einleitung von Hermann Oncken, Berlin 1922.

¹² Zur Darstellung seiner Gedanken bediente er sich, ähnlich wie Platon, einer literarischen Kunstform, dem fiktiven Gespräch.

¹³ Morus, a.a. O., S. 65.

große Freudenquelle und gewissermaßen für die Grundlage und Voraussetzung alles Vergnügens erklärt.“¹⁴

Bei mangelnder oder zerstörter Gesundheit *„findet sich nirgends und bei niemandem ... Raum für irgendein Vergnügen“.¹⁵*

Die „Utopier“ legen *„großen Wert auf körperliche Schönheit, Kraft und Behändigkeit, die sie als eigentliche und willkommene Geschenke der Natur betrachten“.¹⁶*

Unheilbar Kranken wird die Möglichkeit des Suizid nahe gelegt,
„ ... dann reden die Priester und Behörden ihm zu, er möge bedenken, dass er allen Berufspflichten seines Lebens nicht mehr gewachsen, anderen zur Last und sich selber schwer erträglich sei ..., deshalb möge er ... nicht zaudern, in den Tod zu gehen, da ihm das Leben doch nur eine Qual sei.“¹⁷

Diese Entscheidung wird als *„weise“* und die Tat als *„eine rechtschaffene und fromme“* angesehen.¹⁸ Morus bewertet den Tod als *„Erlösung“*, der durch *„Fasten“* oder *„Betäubung“* herbeigeführt werden sollte. *„Wer sich überreden lässt, so zu sterben, wird hoch in Ehren gehalten.“* Aber niemand sollte zum *„Freitod“* gezwungen werden; bei Ablehnung sollte der Kranke weiterhin Pflege erhalten.¹⁹

Zur *„Auswahl der Gatten“²⁰* wird eine eingehende Prüfung der Körperlichkeit des anderen, unter Aufsicht einer *„ehrbare(n) Matrone“* vorgeschlagen. Diese Betrachtung soll im nackten Zustand vor der Verheiratung erfolgen, damit etwaige körperliche Mängel nicht verborgen bleiben und sich als mögliches Eheproblem im Nachhinein ergeben könnten. Morus zieht hier den Vergleich zum Kauf eines Pferdes, bei dem man
„so vorsichtig ist, dass man den Kauf verweigert, ehe nicht der Sattel abgenommen ist und alle Pferddecke entfernt sind ... damit ja nicht unter diesen Verhüllungen irgendein Schaden versteckt bleiben kann; dagegen bei der Auswahl der Ehefrau, in einer Angelegenheit also, aus der Lust oder Ekel für das ganze Leben folgt, verfährt man so nachlässig“²¹

¹⁴ ders., a.a.O., S. 73.

¹⁵ ders., a.a.O., S. 74.

¹⁶ ders., a.a.O., S. 76.

¹⁷ ders., a.a.O., S. 81.

¹⁸ ebd.

¹⁹ ebd.

²⁰ ders., a.a.O., S. 82.

²¹ ebd.

Morus' Ansatz, aus der sozialen Frage heraus, eine Utopie zu konstruieren, impliziert zunächst Ansätze einer „gerechten“ Verteilung der Ressourcen. Durch Leistung/Arbeit für die Gemeinschaft wird das Recht zur Teilhabe erworben. Als Voraussetzung allen Tuns und Wohlbefindens gilt für Morus die Gesundheit. Daraus folgernd legt er kranken und schwachen Menschen die Möglichkeit des Suizids nahe. Damit spricht Morus dem Selektionsgedanken eine zentrale Bedeutung zu: der kranke/alte Mensch, der keinen ökonomischen Beitrag mehr erbringen kann, soll den „Freitod“ „wählen“, um die Gesellschaft zu entlasten.

2.3 Thomas Campanella (1568 – 1639)

Rund 80 Jahre nach Morus entwarf Campanella in „Città del Sole“²² das Bild eines christlich-gemeinschaftlichen Staates. Auch diese Utopie ist ebenso wie die von Morus als Kritik an den gesellschaftlichen Verhältnissen zu verstehen.²³ „Priesterphilosophen“ stehen an der hierarchischen Spitze des Staates. Sie geben alles vor; jeder Mensch hat täglich vier Stunden Arbeit zu erbringen. Die Leitung des Sonnenstaates liegt in Händen der Regenten: *Sol, Macht, Weisheit und Liebe*.

Zu dem Regierungsbereich des Regenten *Liebe* zählt

*„... vor allem das Zeugungsgeschäft, [er] sorgt dafür, dass Männer und Frauen so verbunden werden, dass die bestmögliche Nachkommenschaft erzielt wird.“*²⁴

Der Regent dieses Ressorts leitet alles,

*„... was sich auf Ernährung, Kleidung und Geschlechtsverkehr bezieht, und ihm sind alle Amtspersonen, welche die betreffenden Fachabteilungen leiten, unterstellt.“*²⁵

Eine Frau darf mit 19, ein Mann mit 21 Jahren in eine geschlechtliche Beziehung treten. Dies ist nur gestattet, *„wenn er [der Mann] nicht von allzu schwächlicher Konstitution ist“*.²⁶

²² Zitate im Folgenden nach: Campanella, Thomas: Der Sonnenstaat, Idee eines philosophischen Gemeinwesens, Berlin 1955.

²³ Um 1600 erlebte Italien eine Phase starken wirtschaftlichen Abstiegs, nachdem es zuvor über einen langen Zeitabschnitt *„das wirtschaftlich fortgeschrittenste Land Europas gewesen war“* (Campanella, a.a.O., S. 10). Durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die Expansion der Handelsbeziehungen hatte sich eine breite Schicht von Manufakturarbeitern herangebildet, die mit dem einsetzenden wirtschaftlichen Abstieg in die Verarmung getrieben wurde.

²⁴ Campanella, a.a. O., S. 38.

²⁵ ebd.

²⁶ ders., a.a.O., S. 51.

Männer, „*die stärkere Bedürfnisse haben*“²⁷, müssen eine Genehmigung zum Geschlechtsverkehr bei der zuständigen Behörde einholen.

Die Amtsstelle, „*die das Zeugungsgeschäft überwacht*“, wird von einem Oberarzt bekleidet, „*der dem Regenten Liebe untersteht*“.²⁸ Im Zuständigkeitsbereich dieses Arztes liegt auch die Verhängung von Strafen bei Zuwiderhandlungen (z. B. Sodomie).

Bei gymnastischen Spielen werden die jungen Männer und Frauen von „inspizierenden Amtspersonen“ begutachtet. Die Amtspersonen entscheiden, „*wer zeugungsfähig oder wer zu schwächlich für den Beischlaf ist*“.²⁹

Die Zusammenfügung der Paare erfolgt nach dem jeweiligen Körperbau und den sichtbaren Charaktereigenschaften: Große, schlanke Frauen sollen mit ähnlich gebauten Männern den Beischlaf vollziehen. Als Ausgleich – sowohl im körperlichen als auch im charakterlichen Bereich – werden aber auch konträre Partner ausgesucht: schlanke Männer und beleibte Frauen, antriebsarme und antriebsstarke Menschen.

Der vorbestimmte Beischlaf soll nach dem Gebet und der Bitte um „*edle Nachkommenschaft*“³⁰ erfolgen. Vor und während des Geschlechtsverkehrs soll die Frau „*herrliche Statuen berühmter Männer*“³¹ betrachten. Der Zeitpunkt wird von einem Astrologen und einem Arzt bestimmt. Alle leitenden Amtspersonen sind Priester, die selbst nur nach einer längeren Enthaltensamkeit Kinder zeugen dürfen.

Bleibt eine Frau nach dem Zeugungsakt unfruchtbar, wird ihr ein neuer Partner zugeteilt. Tritt auch dann keine Schwangerschaft ein, „*wird sie Gemeingut der Männer*“³². Ein „*Rat über Fortpflanzungsangelegenheiten*“ entscheidet über die Verteilung und Zusprechung von besonderen Ehren für die fruchtbaren Frauen.

Während der Schwangerschaft werden die Frauen ärztlich betreut, z.B. auf dem Gebiet der Ernährung und der Gymnastik. Die neugeborenen Kinder werden in Gemeinschaftshäusern von ihren Müttern und den betreuenden Matronen gestillt und gepflegt.

²⁷ ebd.

²⁸ ders., a.a.O., S. 52.

²⁹ ebd.

³⁰ ders., a.a.O., S. 53.

³¹ ders., a.a.O., S. 52.

³² ders., a.a.O., S. 54.

Nach zwei Jahren werden die Mädchen „*der Fürsorge der vom Magistrat bestellten Wärterinnen, wenn es ein Knabe ist, den betreffenden Pflegern übergeben*“.³³

Die Kinder lernen auf spielerische Weise das Alphabet; sie erhalten Sprach- und Geschichtsunterricht. Mit sechs Jahren kommt der naturwissenschaftliche Unterricht hinzu. Entdecken die zuständigen Amtspersonen besondere Talente, erhalten die Kinder zusätzliche Förderung. Alle erlernen ein Handwerk. Schwach begabte Kinder werden ausgesondert:

*„Die minderbegabten Kinder schickt man aufs Land und lässt sie später, falls sie sich günstig entwickelt haben, wieder in die Stadt zurückkommen.“*³⁴

Im Sonnenstaat

„fallen die Sünden der Kinder zurück auf die Väter, falls diese die für die Zeugung geltenden Gesetze nicht befolgt, Zeit und Ort der Zeugung nicht berücksichtigt, den Geschlechtspartner falsch gewählt oder Erziehung und Unterricht vernachlässigt haben. Darum geben sie sich auch mit der Erziehung der Kinder größte Mühe und sind der Ansicht, dass solche Vergehen Eltern und Kinder in gleicher Weise treffen und auf den Staat zurückfallen“.³⁵

Dem Bereich der Gesundheitspflege widmet Campanella einen kurzen Abschnitt.³⁶ Nach seinen Vorstellungen sollen sich alle Bürger mäßig und gesund ernähren.

*„Sie verhüten die Ansammlung schädlicher Säfte und Winde durch Mäßigkeit im Essen und Trinken oder durch körperliche Übungen.“*³⁷

Die Krankheit „*Fallsucht*“ wird als „*ein Zeichen von höherer geistiger Begabung*“³⁸ bewertet.

Körperpflege, Hygiene und gymnastische Übungen an der frischen Luft werden als wesentliche Anteile einer gesunden und natürlichen Lebensführung gesehen.

³³ ders., a.a.O., S. 55.

³⁴ ebd.

³⁵ ders., a.a.O., S. 101.

³⁶ ders., a.a.O., S. 79 f.

³⁷ ders., a.a.O., S. 79.

³⁸ ders., a.a.O., S. 81.

2.4 Fazit

Die gemeinsame Grundaussage der drei skizzierten Utopien liegt darin, den Bereich der Sexualität und damit die Frage der Nachkommenschaft aus der Privatsphäre in den Bereich einer staatlichen Reglementierung zu legen. Damit spricht der Staat seinen Bürgern das Recht auf individuelle Sexualität ab.

Gesundheit und Erziehung spielen eine bedeutende Rolle und sind eng miteinander verknüpft; die Verantwortung dafür soll aus der Familie genommen und dem Staat übertragen werden.

Eine weitere Grundaussage lautet: gute Erziehung steht immer in Wechselwirkung mit intensiver Gesundheitspflege, die staatlich gelenkt, von den Mitgliedern der Gesellschaft ernst genommen und aktiv praktiziert werden soll. Im Unterschied zu Platons Vorstellungen von Ehe und Sexualität hält Morus an der Einrichtung der Ehe fest. Dem Gedanken einer gezielten Nachkommenschaft kommt in allen drei Utopien größte Bedeutung zu. Zufälligkeiten bei der Zeugung sollen möglichst ausgeschaltet, schwache sowie behinderte Glieder der Gesellschaft ausgesondert werden. Ein Zusammenleben im Familienverband wird dem Primat des Lebens in der Gemeinschaft untergeordnet. Das Wohlergehen der Gemeinschaft ist das herausragende und bestimmende Element.

In allen drei Entwürfen ist kein Gedanke an Vererbungstheorien erkennbar, ihre „Wissenschaftlichkeit“ beziehen sie aus den Beispielen der Züchtung und deren Übertragung auf den Menschen. Die Ideengebäude bleiben auf der Ebene von Utopien.

Ideengeschichtlich wird hier schon sehr früh der Gedanke von Selektion zur Sprache gebracht, der sich in der Zeit des Nationalsozialismus von einer bloßen Utopie hin zu einem grausamen „Handlungskonzept“ entwickelte.

Ein grundlegender Wechsel in der Entwicklungsgeschichte von der Utopie zu einem politischen Handlungskonzept ist mit der Theorie von Charles Darwin gegeben.

3 Darwins Theorie und deren Rezeption durch Galton und Haeckel

Auf der Suche nach den Regeln und Mechanismen der menschlichen Vererbung glaubten sich Naturwissenschaftler im 19. Jahrhundert nahe am Ziel.

3.1 Charles Darwin (1809 – 1882)

Darwins klassisches Werk³⁹ erschien 1859 und war eine Sensation. Darwin gelangte aufgrund seiner Studien und der biologischen Beobachtungen während seiner Weltreise (1831 – 1836), die ihn hauptsächlich nach Südamerika und auf die ozeanischen Inseln führte, zu der Überzeugung, dass sich die Erdgeschichte in einem stetigen Ablauf befinde. Nach seiner Theorie war das gesamte Streben der Natur auf die Höherentwicklung der Arten angelegt. In diesem fortlaufenden Prozess waren es die Tauglichsten, die sich im Überlebenskampf durchsetzten und weiter verbreiteten – und damit nicht immer die Stärksten sein mussten. Darwin bezog seine Arbeits- und Studienergebnisse ausschließlich aus der Pflanzen- und Tierwelt.⁴⁰

Auf diesem Hintergrund, verbunden mit der Rezeption der Schriften des englischen Politökonomen Malthus, in der Darwin Bestätigung für seine theoretischen Überlegungen fand, konzipierte er die Selektionstheorie. In seinen Schlussbemerkungen schrieb Darwin:

*„Thus, from the war of nature, from famine and death, the most exalted object which we are capable of conceiving, namely, the production of the higher animals, directly follows.“*⁴¹

Darwins Theorie ist nicht als eine isoliert dastehende Forschungsarbeit zu sehen, sondern im allgemeinen Kontext des Forschens innerhalb der Naturwissenschaften zu bewerten. Die Studienergebnisse entstanden in einer Zeit, in der das Gros der Naturwissenschaftler an der Erforschung der

³⁹ Darwin, Charles: Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigsten Rassen im Kampfe um's Dasein, Köln 2000, 8. Aufl.; im Original 1859 erschienen.

⁴⁰ Die Übertragung auf menschliche Verhältnisse erfolgte ca. 10 Jahre später.

⁴¹ Darwin, Charles: The Origin of Species By Means of Natural Selection or The Preservation of Favoured Races in the Struggle for Life, 1859, Bantam Classic Book, London 1999, S. 400. („So geht aus dem Kampfe der Natur, aus Hunger und Tod unmittelbar die Lösung des höchsten Problems hervor, das wir zu fassen vermögen, die Erzeugung immer höherer und vollkommenerer Thiere“).

evolutionären Mechanismen arbeitete und sich auf der intensiven Suche nach den menschlichen Vererbungsmechanismen befand.⁴²

Darwins Publikation wurde Auslöser für eine Fülle von einschlägigen Untersuchungen; durch ihn wurde das Denken und Forschen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark geprägt. Mit Darwins Theorie der „natürlichen Zuchtwahl“ eröffnete sich die Perspektive, die Ergebnisse aus der Tier- und Pflanzenwelt auf menschliche Lebensverhältnisse zu übertragen und diese Übertragung auf eine naturwissenschaftliche Basis zu heben.

3.2 Francis Galton (1822 – 1911)

Der Begriff Eugenik geht ursprünglich auf Francis Galton, einen Vetter Darwins, zurück. Galton definierte den Begriff im Jahre 1883 als Bestrebung, die menschliche Population in einer verbindlich festgelegten Richtung genetisch zu verbessern bzw. „aufzuwerten“ und einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Dabei ging es Galton insbesondere um die Entwicklung der geistigen Anlagen und der Charaktereigenschaften. Bei den Naturwissenschaftlern dieser Zeit bestand Konsens hinsichtlich der Theorie der Vererbbarkeit der geistigen Anlagen; die Frage der Vererbung von Charaktereigenschaften dagegen wurde kontrovers diskutiert. Galton glaubte auch an deren Vererbung. Eine Verbesserung geistiger Fähigkeiten sah er als notwendig an, da seiner Meinung nach im Zuge der Industrialisierung an die meisten Menschen höhere intellektuelle Anforderungen gestellt wurden als in den Zeiten der vorindustriellen agrarischen Gesellschaft.

Galton veröffentlichte 1865 einen wissenschaftlichen Aufsatz⁴³, in dem er seine Grundgedanken zum Ausdruck brachte: die Erkenntnis von der Beständigkeit des Erbgutes und von der Erblichkeit der physischen und psychischen Eigenschaften. Galton erforschte die Genealogie adeliger Familien in England und vertrat die These, wonach das Menschengeschlecht durch Auslesemechanismen eine Verbesserung in seinem derzeitigen Zustand erfahren könne.

An dieser Schnittstelle trafen sich Darwins Studienergebnisse aus der Tier- und Pflanzenwelt mit Galtons Position.

⁴²vgl. Darwin, a.a.O., S. 2. Als „geistige Vorläufer“ werden von ihm Lamarck, Spencer und Wallace genannt; vgl. auch Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 30 f. und Volker Roelcke: Wissenschaften zwischen Innovation und Entgrenzung: Biomedizinische Forschung an den Kaiser-Wilhelm-Instituten, 1911 – 1945, Vortrag anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, 8./9.2.2002, eigene Mitschrift.

⁴³Galton, Francis: Hereditary, Talent and Character, in: Macmillan's Magazine, London 1865.

Die Übertragung der Auslesemechanismen auf die menschliche Gesellschaft erschien den Wissenschaftlern aus damaliger Perspektive logisch. Damit wurde der Übergang aus der reinen Biologie in den Bereich der menschlichen Vererbungslehre geschaffen.

Um den Untergang/das Aussterben der Rasse Mensch zu verhindern, musste, aus der Perspektive damaliger Naturwissenschaft, eine Gegensteuerung erfolgen.

Galton gilt *„als der eigentliche Begründer der Eugenik“*.⁴⁴

In seinem Hauptwerk *„Hereditary Genius“*⁴⁵ untersuchte Galton die Familien von berühmten Männern Englands und deren Verwandtschaftsbeziehungen.

Bei der Aufstellung seiner Auswahlkriterien vertrat er die Position, dass ein *„hoher Ruf ein ziemlich gutes Zeugnis für die hohe Begabung sei“*.⁴⁶ Im Vorwort zur ersten Ausgabe schrieb Galton hinsichtlich seines Vorgehens: *„Dann ging ich cursorisch die Verwandten von etwa vierhundert berühmten Männern aus allen Perioden der Geschichte durch; die Resultate dieser Untersuchung ... genügten meiner Ansicht nach vollständig zur Bestätigung der Theorie, dass Anlagen vererbbar sind unter Beschränkungen, die untersucht werden sollten.“*⁴⁷

Galtons Intention ist der Nachweis,

*„dass die natürlichen Fähigkeiten eines Menschen durch Vererbung erworben sind, unter den völlig gleichen Beschränkungen, die für die Form und die physischen Merkmale der gesamten Welt gelten. Wenn es also ungeachtet dieser Beschränkungen leicht ist, durch sorgsame Auslese eine beständige Hunde- oder Pferderasse zu erhalten, die mit einer besonderen Fähigkeit ausgestattet ist, müßte es ebenso möglich sein, durch ausgewählte Ehen während einer aufeinanderfolgenden Generation eine hochbegabte Menschenrasse hervorzubringen.“*⁴⁸

Galton nahm die *„natürliche Begabung als Grundlage einer Einteilung der Menschen“*.⁴⁹

⁴⁴ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 36.

⁴⁵ Galton, Francis: Hereditary Genius, London 1869.

⁴⁶ Galton, Francis: Genie und Vererbung, Autorisierte Übersetzung von Otto Neurath und Anna Schapire-Neurath, Leipzig 1910, S. 2.

⁴⁷ Galton, Genie, a.a.O., S. VIII.

⁴⁸ ders., a.a.O., S. 1.

⁴⁹ ders., a.a.O., S. 13.

Im Zusammenhang mit den Menschen, deren Begabung – nach Galtons Schema – unterhalb des Durchschnitts lag, verwies er auf Seguin, der den Standpunkt vertrat, dass mehr als 30% der als „Idioten“ oder „Schwachsinnige“ Bezeichneten, unter entsprechender Anleitung und einem angemessenen Unterricht, dazu gebracht werden könnten, *„sich sozialen und moralischen Gesetzen zu fügen“*.⁵⁰ Galton schätzte die Zahl der „Idioten“ und „Schwachsinnigen“ im damaligen England auf rund 50.000, bei einer Einwohnerzahl von 20 Millionen, also 1 auf 400.⁵¹

Nach Galton sollte die „geistige Elite“ des Landes durch staatliche Fördermaßnahmen zu einer frühen Heirat und einer großen Kinderzahl motiviert werden.

*„Durch die Stiftung einer Galton-Professur und die Einrichtung eines Galton-Instituts für Eugenik in London schuf Galton bereits zu seinen Lebzeiten zugleich die institutionellen Voraussetzungen für eine organisierte und systematisch betriebene Weiterentwicklung des eugenischen Forschungsprogramms ... sowie für die Popularisierung der eugenischen Idee in der britischen Bevölkerung.“*⁵²

3.3 Ernst Haeckel (1834 – 1919)

Haeckel, Zoologe und Zeitgenosse Darwins und Galtons, hielt im Wintersemester 1867/68 an der Universität Jena eine 30 Vorträge umfassende Vorlesungsreihe zur „Natürlichen Schöpfungs-Geschichte“, die in Buchform (zwei Bände, 832 Seiten) bereits im August 1868 erschien.⁵³

Haeckel galt als der extremste Verfechter der Evolutionstheorie Darwins in Deutschland; er war bestrebt, Darwins Theorie zu einer Art Weltanschauung auszuweiten. Haeckel entwickelte, auf Darwins Theorie basierend, eine Populärphilosophie, die in der Zeit um 1900 einen breiten Einfluss ausübte. Im Vorwort zur achten Auflage⁵⁴, 1889, gab Haeckel an, dass die Zahl der Übersetzungen von acht auf zwölf gestiegen sei. Die Anzahl der Übersetzungen darf als Beleg für die Rezeption von Haeckels Schrift im Ausland gewertet werden.

⁵⁰ ders., a.a.O., S. 24.

⁵¹ ebd.

⁵² Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 37.

⁵³ Haeckel, Ernst: Natürliche Schöpfungsgeschichte, Gemeinverständliche wissenschaftliche Vorträge über die Entwicklungs-Lehre im Allgemeinen und diejenigen von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, Berlin 1868.

⁵⁴ Haeckel, Ernst: Natürliche Schöpfungsgeschichte, Gemeinverständliche wissenschaftliche Vorträge über die Entwicklungs-Lehre im Allgemeinen und diejenigen von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, Achte umgearbeitete und vermehrte Auflage, Berlin 1889, Zitate im Folgenden aus: Haeckel, 1889, a.a.O., S. XIV.

Im Vorwort sagte er, dass seine Vortragsreihe der Verbreitung *„der natürlichen Entwicklungslehre dient“*.⁵⁵ Er rühmte *„die grosse Geistesthat von Charles Darwin“*, durch die die Entwicklungslehre in ein neues Stadium getreten sei.

1889 bezeichnete Haeckel die Deszendenz-Theorie als wichtigsten Teil der Entwicklungslehre, die durch *„überzeugende Beweisführung, so fruchtbare Anwendung und so allgemeine Anerkennung gefunden [hat], dass sie heute bereits als die bedeutungsvollste und sicherste Grundlage unseres gesamten Wissens von der lebendigen Natur gilt“*.⁵⁶

Haeckels Entwicklungslehre basiert auf den Ausführungen, der Mensch stamme vom Affen ab und habe sich im Lauf der Evolution zu dem, was er heute ist, entwickelt. Zusammenfassend hält Haeckel in dem abschließenden Vortrag mit dem Titel *„Beweise für die Wahrheit der Descendenz-Theorie“* fest, dass es zwischen hoch stehenden Tieren und niedrig stehenden Menschen (z.B. den Ureinwohnern von Australien), bezogen auf das Seelenleben, wenig Unterschiede gäbe.⁵⁷

*„Die Empfindungen der höheren Thiere sind nicht weniger zart und warm, als die der Menschen. Die Treue und Anhänglichkeit des Hundes, die Mutterliebe der Löwin, die Gattenliebe und eheliche Treue der Tauben ... ist sprichwörtlich, und wie vielen Menschen könnte sie zum Muster dienen!“*⁵⁸

Die genannten Verhaltensweisen werden bei Tieren *„Instincte“* genannt und sollten – so Haeckel – in der Übertragung auf den Menschen als ebensolche bezeichnet werden. Als zusätzliche Beweisführung für die Entwicklung des Menschen dienen Haeckel die Erfahrungen von Missionaren:

*„Selbst viele christliche Missionäre, welche nach jahrelanger vergeblicher Arbeit von ihren fruchtlosen Civilisationsbestrebungen bei den niedersten Völkern abstanden, ... behaupten, dass man eher die bildungsfähigen Hausthiere, als diese unvernünftigen viehischen Menschen zu einem gesitteten Culturleben erziehen könne.“*⁵⁹

Eingeborene, die in der Region um den Nil sesshaft geworden waren, werden als *„affenartige Negerstämme am oberen Nil“* bezeichnet.⁶⁰

⁵⁵ ders., a.a.O., S. VII.

⁵⁶ ders., a.a.O., S. XI.

⁵⁷ ders., a.a.O., S. 788.

⁵⁸ ders., a.a.O., S. 790.

⁵⁹ ders., a.a.O., S. 791.

⁶⁰ ebd.

Nach Haeckels Ausführungen hat sich der Mensch aus niederen Wirbeltieren immer fortschreitend entwickelt. Somit werden aus der Deszendenz-Theorie ermutigende Aussichten für die weitere geistige Entwicklung des Menschen abgeleitet bzw. in Aussicht gestellt.⁶¹

Als Konsequenz der Erkenntnisse der Naturwissenschaftler, der Biologen, werden die Anthropologen – so Haeckel – umdenken müssen und es werde sich so *„eine neue Philosophie entwickeln. ... Vielmehr ist ... eine vollständige und aufrichtige Umkehr zur Natur und zu natürlichen Verhältnissen notwendig“*.⁶²

Als *„Religion der Zukunft“* sieht Haeckel die *„monistische Naturreligion“*, die nicht *„wie alle Kirchen-Religionen, in Widerspruch, sondern in Einklang mit der vernünftigen Natur-Erkenntnis“* steht.⁶³

Haeckel verschaffte Darwins Ideen eine weite Verbreitung, so dass man ihn mit einigem Recht als denjenigen Naturwissenschaftler bezeichnen kann, der Darwin in Deutschland überhaupt erst zum Durchbruch verhalf.

Auch Schmuhl sieht in Haeckel *den* Naturwissenschaftler, *„der dem Darwinismus in Deutschland zum Durchbruch verhalf, ... In seiner ‚Natürlichen Schöpfungsgeschichte‘ (1868), die die ... monistische Exegese des Darwinismus einer breiten Öffentlichkeit näherbrachte – das Buch erschien in insgesamt zwölf Auflagen und fünfundzwanzig Übersetzungen Seiner monistischen Naturphilosophie gemäß, die keinen Unterschied zwischen biologischen und historischen Prozessen machte, wandte Haeckel die Darwinische Trias von Variation, Vererbung und Selektion auch auf die geschichtliche Entwicklung an.“*⁶⁴

Roelcke bezeichnet Haeckel gar als *„Darwinenthusiasten“*, der in seinem nachweislichen Briefwechsel mit Galton von diesem gelegentlich zur *„Mäßigung“* ermahnt wurde.⁶⁵

⁶¹ ders., a.a.O., S. 793.

⁶² ders., a.a.O., S. 794.

⁶³ ders., a.a.O., S. 796.

⁶⁴ Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1987, S. 31. Reyer bezeichnet Haeckel als den *„deutsche(n) Darwin“*; ders., a.a.O., S. 15.

⁶⁵ Roelcke, a.a.O.

3.4 Fazit

Weingart und sein Autorenteam sprechen Darwins Theorie eine „weltbildverändernde Wirkung“⁶⁶ zu, die in ihrer Konsequenz eine veränderte Wahrnehmung bewirkte. Diese veränderte Wahrnehmung folgte den Kategorien eines biologischen Naturgesetzes, das damaligen wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen beanspruchte.

Von Galton und Haeckel wurde ein grundsätzlich biologistisches Menschenbild entfaltet: Der Mensch wurde nicht mehr als das von Gott geschaffene Wesen, sondern als „Ergebnis“ der Evolution gesehen. Der Gedanke an den Schöpfergott wurde hier verlassen.

Die Bewertung des Anderen, Fremden, orientierte sich grundsätzlich an dem eigenen Weltbild und den eigenen Wertmaßstäben.

Auch bei Galton und Haeckel finden sich in der Erörterung der Frage der „Verbesserung“ der menschlichen Rasse Parallelen zur Aufzucht von Haustieren, die nach strengen Selektionskriterien praktiziert wird. In Abgrenzung zu den eugenischen Gedanken der Antike und des ausgehenden Mittelalters rücken die Positionen der Naturwissenschaftler des 19. Jahrhunderts in die greifbare Nähe einer auf menschliche Verhältnisse umsetzbaren Konzeption.

4 Degenerationsangst und Geburtenrückgang

Das Zeitalter der Industrialisierung – mit seinen tief greifenden sozioökonomischen Veränderungen und den daraus abzuleitenden massiven Problemen – verlangte nach Erklärungen, Deutungsmustern und Lösungsstrategien. Vor dem Hintergrund einer veränderten Wahrnehmung gilt es im Folgenden, zwei bedeutende Phänomene des 19. Jahrhunderts zu benennen, die in ihrer Thematisierung den Nährboden für die Ideen der Eugeniker und Rassenhygieniker maßgeblich mit vorbereiteten:

- Phänomen der Degenerationsangst und
- Phänomen des „differentiellen Geburtenrückgangs“.

⁶⁶ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 30.

Die Angst, dass die Menschheit untergehen könnte, gab es in der menschlichen Entwicklung schon sehr früh – und Zeiten mit reduzierten Geburtenzahlen ebenso. Die Frage ist: Warum wurden diese Merkmale gerade im 19. Jahrhundert so betont aufgenommen?

4.1 Phänomen der Degenerationsangst

Der Begriff basiert auf der Degenerationstheorie des 19. Jahrhunderts, die ihren Ursprung aus der französischen Psychiatrie nahm. Der Psychiater Benedict Augustin Morel (1809 – 1873) gebrauchte den Begriff erstmals im Jahre 1857. Bereits einhundert Jahre früher –1755 – machte Jean-Jacques Rousseau Ausführungen zu dem Begriff „dépravation“.

Hinter dem Phänomen der Degenerationsangst verbarg sich die Angst und die Sorge der Menschen vor einer vermeintlich zunehmenden Rückentwicklung im Prozess der menschlichen Entwicklung.

4.1.1 Anwendung des Begriffs „dépravation“ bei Jean-Jacques Rousseau (1712 – 1778)

Jean-Jacques Rousseau verwendete 1755 erstmals den Begriff „dépravation“ in seiner Schrift „Discours sur l'inégalité“.⁶⁷ In seiner Anthropologie und Sozialphilosophie kommt dem Begriff eine zentrale Position zu. Nach Rousseaus Vorstellungen befindet sich der Mensch *vor* dem Eintritt in die Zivilisation im Einklang mit sich und der Natur. Durch die Berührung mit der Zivilisation und dem Leben in der Zivilisation gerät dieser Zustand aus der Balance. Die Zunahme von Bedürfnissen, z. B. eine zu reichliche Ernährung der Wohlhabenden, eine mangelhafte Ernährung der Armen, Müßiggang, geistige Erschöpfung, Exzesse, bewirkten, nach Rousseau, in ihrer Folge eine stetige Schwächung des Menschen.

„ ... das sind die unheilvollen Beweise dafür, dass die Mehrzahl unserer Leiden unser eigenes Werk sind und dass wir sie beinahe alle vermieden hätten, wenn wir die einfache, gleichförmige und solitäre Lebensweise beibehalten hätten, die uns von der Natur vorgeschrieben wurde.“⁶⁸

Degeneration wird als Folge eines Abkehrprozesses des Menschen vom Naturzustand verstanden.

⁶⁷ Rousseau, Jean-Jacques: Diskurs über die Ungleichheit, Discours sur l'inégalité, Kritische Ausgabe des integralen Textes von Heinrich Meier, Paderborn 1990 (3. Aufl.).

⁶⁸ ders., a.a.O., S. 89.

Nach Rousseau braucht der Mensch „... im Naturzustand ... kaum Heilmittel und noch weniger Ärzte ...“.⁶⁹

Weingart und seine Mitautoren sehen Rousseau wie folgt:

„Rousseaus Kultur- und Geschichtsphilosophie war der zentrale philosophische Bezugspunkt der kultur- und zivilisationskritischen Strömung, die ihren Ausgang im 18. Jahrhundert nahm und auch in dem so fortschrittsorientierten 19. Jahrhundert kaum an Wirkung verlor.“⁷⁰

Wie bei Galton und Haeckel wird der Mensch als reines Produkt der Natur gesehen und nicht mehr als ein durch einen Schöpfergott erschaffenes Wesen. Man könnte Rousseau und die späteren Eugeniker und Rassenhygieniker dahingehend zusammenfassen, dass sie dem Naturzustand eine positive Wirkung zusprachen und in der Gegenüberstellung den Zustand der Zivilisation und Kultur negativ bewerteten, da er eine Höherentwicklung des Menschen verhindere.

4.1.2 Anwendung des Begriffs „décadence“ bei Friedrich Nietzsche (1844 – 1900)

Der Begriff „décadence“ wurde 1888 von Friedrich Nietzsche in den deutschen Sprachraum eingeführt.⁷¹ Dies geschah in der Schrift „Der Fall Wagner.“ In Nietzsches Werk „Nachgelassene Fragmente“ finden sich weitere Ausführungen zur Begrifflichkeit der *décadence*.

Weingart , Kroll und Bayertz bewerten Nietzsche wie nachfolgend:

„Die Dekadenz galt ihm als der Inbegriff für eine Vielzahl von sozialen, politischen und kulturellen Phänomenen, die vom Alkohol und Anarchismus über die Demokratie und Frauenemanzipation, den Pessimismus und die Schauspielerei bis zur Toleranz und zur ‚Tyrannei des Milieus‘ reichten.“⁷²

⁶⁹ ders., a.a.O., S. 91.

⁷⁰ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 44.

⁷¹ dies., a.a.O., S. 64 ff.

⁷² dies., a.a.O., S. 64.

Nietzsche äußert sich auch zur Geburtenfrage bzw. zur Verhinderung. Er spricht sich in bestimmten Fällen für die Verhinderung der Zeugung eines Kindes aus:

„In allen Fällen, wo ein Kind ein Verbrechen sein würde: bei chronisch Kranken und Neurasthenikern dritten Grades, wo andererseits dem Geschlechtstrieb überhaupt ein Veto entgegenzusetzen bloß auf fromme Wünsche hinauslaufen würde (– dieser Trieb hat bei derartig Schlechtweg- gekommenen sogar oft eine widerliche Erregbarkeit), ist die Forderung zu stellen, daß die Zeugung verhindert wird. Die Gesellschaft kennt wenig dergestalt dringliche und grundsätzliche Forderungen.“⁷³

Damit ist der Gedanke der Selektion auch von Nietzsche benannt; bei Erkrankungen oder Behinderungen soll die Zeugung eines Kindes verhindert werden, und zwar durch die Gesellschaft.

In diesem Kontext sind auch Nietzsches Äußerungen bezogen auf die „Zukunft der Ehe“⁷⁴ zu interpretieren; dazu werden grundlegende Maßnahmen vorgeschlagen:

„eine Steuer-Mehrbelastung bei Erbschaften usw. auch Kriegsdienst-Mehrbelastung der Junggesellen ...

Vortheile aller Art für Väter, welche reichlich Knaben in die Welt setzen: unter Umständen eine Mehrheit von Stimmen

Ein ärztliches Protokoll, jeder Ehe vorangehend und von den Gemeinde-Vorständen unterzeichnet: worin mehrere bestimmte Fragen seitens der Verlobten und der Ärzte beantwortet sein müssen (‘Familien-Geschichte’ – ...)⁷⁵

Nietzsche äußert sich auch zum Thema der Prostitution und deren Bekämpfung; er schlägt dazu vor:

„Gegenmittel gegen die Prostitution (oder als deren Veredelung): Ehen auf Frist, legalisiert (auf Jahre, auf Monate, auf Tage), mit Garantie für die Kinder.“⁷⁶

⁷³ Nietzsche, Friedrich: „Nachgelassene Fragmente - Anfang 1880 bis Sommer 1882“, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Giorgio Colli/Mazzino Montinari (Hrsg.), Bd. 13, München/Berlin/New York 1980, S. 401.

⁷⁴ ders., a.a.O., S. 495.

⁷⁵ ebd.

⁷⁶ ebd.

Jede Ehe – so Nietzsche – solle durch „*Vertrauens-Männer einer Gemeinde als Gemeindeangelegenheit*“ verantwortet werden.

Damit will Nietzsche die Verantwortung für die Ehe aus dem Bereich der Privatsphäre in die einer staatlichen Behörde legen. Diese Verlagerung impliziert die Aufhebung von eigenverantwortlichem Handeln der Ehepartner grundsätzlich, und im Besonderen für den Bereich der Sexualität.

Auch für Nietzsche hatte die Abwendung des Menschen vom Zustand der Natur hin zum Eintritt in die Stufe der Zivilisation eine negative Tendenz. In der Abkehr vom Wert der Moral sah Nietzsche *die* Verursachung der Dekadenz, die zwangsläufig zur Degeneration führen musste.

Mit seinen Schriften und ihrer Rezeption in den bürgerlich-akademischen Schichten bestätigte und erweiterte Nietzsche die vorherrschende Atmosphäre des „Niedergangs“, die in der weit verbreiteten gesellschaftlichen Stimmungslage des „Kulturpessimismus“ ihren Ausdruck fand.

Weingart und seine Mitautoren sehen in Nietzsche *den* „Theoretiker des Verfalls“, der „*das vermittelnde Glied zwischen dem ästhetischen Begriff der Dekadenz und dem biologischen Begriff der Degeneration schuf*“.⁷⁷

Somit ist Nietzsche

*„der erste deutsche Theoretiker, der die Anwendung der Selektionstheorie nicht nur zur Erklärung, sondern auch zur praktischen Lösung des Degenerationsproblems vollzog“*⁷⁸

Bereits zwei Jahrzehnte vor dem Mediziner Wilhelm Schallmayer –1880 – formulierte ein *Philosoph* die o.g. Grundgedanken zur Lösung des Degenerationsproblems. Für Nietzsche war neben der strikten Trennung von Sexualität und Fortpflanzung der Gedanke der Selektion „*derjenigen Individuen, die zur Fortpflanzung zugelassen werden*“ maßgebend.⁷⁹

Es bleibt festzuhalten, dass sowohl Nietzsches eugenische Kerngedanken, als auch seine praktischen Vorschläge zur Selektion ihren maßgeblichen Niederschlag nicht nur in den Publikationen der später auftretenden

⁷⁷ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 66.

⁷⁸ dies., a.a.O., S. 70.

⁷⁹ dies., a.a.O., S. 70 f.

Rassenhygieniker fanden, sondern konkret von deutschen Nationalsozialisten in Anspruch genommen wurden.⁸⁰

Somit hat Nietzsche auf der Basis seines Selektionsgedankens in Deutschland die „Wende“ zu einem „antidegenerativen Aktionismus“ ausgelöst.⁸¹

4.1.3 Degeneration

Der Begriff der Degeneration geht einher mit dem Begriff der Dekadenz und nahm seinen Ursprung in der Medizin durch den französischen Psychiater Benedict Augustin Morel, der ihn erstmals 1857 gebrauchte.⁸² Morels ätiologisches Konzept der Degeneration sah die folgenden Bereiche als auslösende Faktoren:

„Vergiftung, soziales Milieu, krankhaftes Temperament, moralische Erkrankung, angeborene oder erworbene Schäden, Erblichkeit.“⁸³

Morels Verständnis der „dégénérescence“ ist nach Burgener⁸⁴ wie folgt entstanden:

„Einer tiefen Anteilnahme am menschlichen Leid, im täglichen Umgang mit den Kranken, ist die Idee der Entartung entsprungen.“⁸⁵

Morels Definition der Degeneration liegt die Annahme der Erblichkeit zugrunde. Krankhafte Erscheinungen sind für ihn Abweichungen, die durch Erblichkeit an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden und folglich die „Auslöschung“ der Rasse bedingen.⁸⁶

Unter dem „Morelschen Gesetz“ wurde die These vom fortschreitenden Untergang verstanden. Payk betont die grundlegende Bedeutung dieser These in der weiteren Entwicklung der Psychiatrie.⁸⁷ Morels Degenerationstheorie wurde von dem Psychiater Valentin Magnan (1835 – 1916) weiterentwickelt, indem dieser u.a. ein Stufenmodell des Degenerationsprozesses entwarf.

⁸⁰ vgl. vorliegende Arbeit, Teil II, Kapitel 1, Punkt 3.3., Grafik 2: Anzahl und Inhalt der Akten, zum Stichwort *Ehetauglichkeitszeugnisse* (ETZ).

⁸¹ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 72.

⁸² Payk, Theo R.: Geschichte der Psychiatrie, Wissenschaften zwischen Innovation und Entgrenzung: Biomedizinische Forschung an den Kaiser-Wilhelm-Instituten, 1911–1945, Einführungsreferat anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, 8./9.2.2002, eigene Mitschrift.

⁸³ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 47.

⁸⁴ Burgener, Peter: Die Einflüsse des zeitgenössischen Denkens in Morels Begriff der „dégénérescence“, Zürich 1964.

⁸⁵ ders., a.a.O., S. 36.

⁸⁶ ders., a.a.O., S. 39.

⁸⁷ Payk, a.a.O., vgl. auch Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 48.

Innerhalb der zeitgenössischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts war die These der Erbllichkeit gängige Lehrmeinung und implizierte ein Fortschreiten des Degenerationsgefälles.

In Deutschland stießen die Strömungen aus der französischen Psychiatrie auf eine breite Resonanz und Akzeptanz, weit über die Fachkreise hinaus.⁸⁸ In den Publikationen tauchte als Hauptverursacher der Degenerationserscheinungen regelmäßig der Begriff der „Keimschädigung“ auf. Das Zustandekommen dieser Schädigung wurde auf die zwei Hauptübel damaliger Zeit, aus der Perspektive der Mediziner betrachtet, zurückgeführt und damit in den *Geschlechtskrankheiten* und in den *Giften* gesehen. Bei den Giften kam dem Alkohol eine zentrale Bedeutung zu. Diese beiden Verursachungsfaktoren, Keimschädigung durch Alkoholismus und/oder Geschlechtskrankheit, verflochten mit der Überzeugung der Erbllichkeit, bildeten die Grundlage für die Konzeptionen der Eugeniker und Rassenhygieniker und ziehen sich wie ein roter Faden durch den rassenhygienischen Diskurs.⁸⁹

4.1.4 Funktion der Psychiatrie

Den wissenschaftlichen Kontext für die wachsende Betonung einer vermeintlich fortschreitenden Degeneration und deren Folgen bildete die junge Disziplin der Psychiatrie.

In ihrer Untersuchung der forensischen Psychiatrie und deren Bedeutung für Rechtsnorm und Rechtsprechung im 19. Jahrhundert benannten Hans Georg Güse und Norbert Schmacke⁹⁰ die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Divergenzen zwischen dem liberalen und dem konservativen Bürgertum. Das liberale Bürgertum war bereit

„ ... auch die Ergebnisse schädigender Sozialisation ... durchaus als Quelle von Krankheit, Prostitution und Kriminalität [anzuerkennen]. – Das konservative Bürgertum suchte dagegen nach Determinanten, die einerseits die eigene soziale Position legitimierten und die andererseits das widerständige Verhalten des Proletariats erklärten, ohne dass diese Determinanten jene Phänomene wiederum auf das bestehende soziale System zurückführten.“⁹¹

⁸⁸ Payk, a.a.O.

⁸⁹ vgl. Punkt 5 im vorliegenden Kapitel.

⁹⁰ Güse, Hans-Georg/Schmacke, Norbert: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, Bd. 1 u. Bd. 2, Hamburg 1976.

⁹¹ dies., a.a.O., S. 199.

In diesem Kontext bot die Psychiatrie, parallel zur bestehenden wissenschaftlichen Diskussion, einen streng definierten naturwissenschaftlichen, mechanistischen Krankheitsbegriff an⁹², der eine Reflexion über soziale Verursachungszusammenhänge ausklammerte. Die vorgegebene Definition von Krankheit legt den Gedanken an eine Art Entlastungsstrategie für die herrschenden Gesellschaftsschichten nahe.

Güse und Schmacke führen dazu aus:

*„Dadurch, dass die Psychiatrie zugleich die Existenz sozialer, handlungsbestimmender Faktoren ausschloss, entlastete sie die herrschende Gesellschafts- und Sozialordnung von dem Druck, sich selbst in Frage stellen zu müssen.“*⁹³

Nach Güse und Schmacke übernahm die Psychiatrie *„...ihrerseits das bürgerlich-pessimistische Menschenbild von der biologischen Auslese.“*⁹⁴

Die biologistische Konzeption von Krankheit im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert fand ihre Verankerung in den zunehmend expandierenden Sozialtheorien und den sich daraus ableitenden Ideologien.

Als Ergebnis der Beobachtung der Situation von Wissenschaft und Forschung im 19. Jahrhundert stellt sich dieser Prozess als ambivalent dar: Einerseits war die Zeit, besonders die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, geprägt durch die großen naturwissenschaftlichen Entdeckungen, die zu einem Forschungsoptimismus führten. Andererseits zeigte sich eine Art Kulturpessimismus, ausgelöst durch die Theorien der Degeneration und Dekadenz.

Dieses Spannungsverhältnis kann als Impuls für Wissenschaft und Forschung gesehen werden, Lösungsstrategien für die enormen Herausforderungen und Probleme des 19. Jahrhunderts zu konzipieren.

⁹² dies., a.a.O., S. 200; vgl. auch Payk, a.a.O.

⁹³ Güse, Schmacke, a.a.O., S. 205.

⁹⁴ ebd.

4.2 Phänomen des Geburtenrückgangs

Zum Phänomen der gefürchteten Degeneration kam zum Ende des 19. und zum Beginn 20. Jahrhunderts ein zweites hinzu, das die zeitgenössische Wahrnehmung stark tangierte, das Phänomen des „differentiellen Geburtenrückgangs.“ Nach Bock setzte der Geburtenrückgang um 1880 in Deutschland ein:

„Der Geburtenrückgang begann in den höheren Schichten, fand im Lauf von zwei Generationen auch in den Mittel- und Unterschichten Eingang und erreichte 1933 seinen Tiefpunkt. Er rückte in das öffentliche und staatliche Blickfeld, als er kurz vor dem Ersten Weltkrieg die Arbeiterschaft erfasste.“⁹⁵

Die Gründe für dieses Phänomen wurden von den damaligen Naturwissenschaftlern kontrovers diskutiert. Sie reichten von dem Vorwurf einer sich ausbreitenden „Vergnügungssucht“, der Ablehnung von Ehe- und Elternschaft bis hin zur Forderung eines staatlichen Verbots von Verhütungsmitteln. Dass hier eher Spekulation und Mutmaßung Raum gegeben wurde anstelle wissenschaftlicher Erhebungen und Auswertungen, lässt sich aus der Vielzahl der Publikationen ablesen. Degeneration und „differentieller Geburtenrückgang“ korrelierten, nach Meinung der Rassenhygieniker, und sind das zentrale Thema in deren Publikationen. Die Auswirkungen des „differentiellen Geburtenrückgangs“, sprich: die relativ starke Vermehrung in den unteren Gesellschaftsschichten und die reduzierte Kinderzahl in den höheren Schichten, verschoben, nach Ansicht der Rassenhygieniker, das Gleichgewicht zwischen „Kopf- und Handarbeitern“.

Die sozioökonomischen Veränderungen im 19. Jahrhundert betrafen fast alle gesellschaftlichen Gruppierungen: Neue Schichten entstanden und expandierten explosionsartig, andere reduzierten sich oder verschwanden. Die Hauptveränderungen mit den daraus resultierenden Folgen betrafen die Arbeiterschicht, das industrielle Proletariat. Dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen waren derart belastend, dass aus ihnen eine hohe Anzahl von nachhaltigen Problemen erwuchs:

⁹⁵ Bock, a.a.O., S. 31; vgl. auch Reyer, a.a.O., S. 17 ff u. S. 38 ff.

Der Kreislauf, beginnend mit den katastrophalen Wohnverhältnissen⁹⁶ über eine mangelhafte Ernährung⁹⁷, die defizitäre Betreuung und Beschulung vieler Kinder⁹⁸ bis hin zur Kinderarbeit, führte zwangsläufig zu physischer und psychischer Erkrankung, so dass für diese Bevölkerungsschicht eine Extrembelastung zu konstatieren ist.⁹⁹

Der Zusammenhang zwischen den städtischen Lebensbedingungen und den daraus resultierenden körperlichen und gesundheitlichen Folgen erscheint aus heutiger Perspektive logisch und nachvollziehbar.

Die Vertreter der rassenhygienischen Ideen negierten einen möglichen Zusammenhang weitgehend und vertraten einen völlig konträren Erklärungsansatz.

4.3 Fazit

Die philosophischen Wurzeln des Begriffs der Degeneration und dessen Ableitungen konnten in groben Zügen aufgezeigt werden. Bereits für Rousseau war die Abwendung der Menschen von der Natur in den Zustand der Zivilisation negativ.

In Deutschland „reiheten“ sich Nietzsches Schriften in die Strömungen eines aufkommenden „Kulturpessimismus“ ein. Dieser hatte sich besonders in den oberen Gesellschaftsschichten ausgebreitet.

Nietzsche stellte zum Ende des 19. Jahrhunderts einen „Maßnahmenkatalog“ zur „Gegensteuerung“ der Auswirkungen der Degeneration auf.

Zu dieser Zeit waren die Einflüsse der französischen Psychiatrie auf die Mediziner in Deutschland, insbesondere für die Fachkollegen in der Psychiatrie, richtungsweisend. Die ätiologischen Vorgaben für den Begriff von Krankheit gingen von bestehenden Determinanten aus.

⁹⁶ vgl. u.a. Wernicke, E.: Einfluss der Wohnung auf Krankheit und Sterblichkeit, in: Max Mosse/Gustav Tugendreich: Krankheit und soziale Lage, München 1913, Jürgen Crome (Hrsg.), ungekürzte Neuausgabe, Göttingen 1977, S. 45 – 120.

⁹⁷ vgl. u.a. Hohorst, Gerd/Kocka, Jürgen/Ritter, Gerhard A.: Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch, Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870 – 1914, München 1975, S. 94 ff.; vgl. auch Hirschfeld, Felix: Die Ernährung in ihrem Einfluss auf Krankheit und Sterblichkeit, in: Mosse/Tugendreich, a.a. O., S. 121–153.

⁹⁸ Die Stadtbevölkerung konnte ihre Ernährungssituation nicht mehr selbst beeinflussen, weil die Regulierung über Angebot und Nachfrage des Marktes erfolgte und dieser Ablauf wiederum durch die Kaufkraft der Familien bestimmt war; Regulierung der Ernährung durch Selbstversorgung schied aus.

Infolge der z.T. schwankenden Einkommen der Industriearbeiter war die Erwerbstätigkeit von Frauen und auch Müttern mit hoher Kinderzahl eine Lebensnotwendigkeit. Daraus wiederum entwickelten sich weitere Probleme, wie das einer drohenden Verwahrlosung und/oder des unregelmäßigen Schulbesuchs u.v.m.; vgl. auch Teil II der vorliegenden Arbeit, Kapitel 2, Punkt 2.2, Zusatzbelastungen für Mädchen.

⁹⁹ Zur Situation der Kinder vgl. Flecken, Margarete: Arbeiterkinder im 19. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1981.

Mit diesem Krankheitsbegriff war der Blick auf eine mögliche Korrelation zwischen vorherrschenden Lebensumständen und Erkrankung versperrt. Das konservative Bürgertum schloss sich in seiner Erklärung zum Gesundheitszustand der unteren Schichten den Vorgaben aus der Psychiatrie an. Damit war eine Art von „Entlastungsfunktion“ geschaffen. Stimmen aus dem liberalen Bürgertum waren eher geneigt, die Zusammenhänge von sozioökonomischen Bedingungen und dem Auftreten von Krankheiten zu sehen, konnten sich jedoch, wie sich im weiteren Verlauf zeigen wird, mit dieser Haltung nicht durchsetzen.

Zu dem Phänomen der Degeneration kam das des Geburtenrückgangs. Damals ging man, insbesondere die Eliten aus Wissenschaft und Forschung, von einer Wechselwirkung zwischen den beiden Phänomenen aus. Im Klartext heißt das: Wenn die Degeneration der Menschen immer weiter fortschreitet und die nachfolgenden Generationen sich eher aus den geburtsstärkeren unteren Gesellschaftsschichten zusammensetzen, ist der „Abstieg“ der Menschen vorprogrammiert.

5 Rassenhygiene in Deutschland ¹⁰⁰

Die schlagwortartig gezeichneten Probleme, als Folgeerscheinungen der veränderten Lebensbedingungen durch die Industrialisierung, veranlassten eine „*fiebrhafte Suche*“¹⁰¹ nach Lösungsmodellen und -konzeptionen. Wissenschaft und Forschung kam an dieser Stelle eine Führungsrolle zu. Die akademisch-bürgerliche Intelligenz entschied über die Rezeption des rassenhygienischen Gedankenguts und dessen mögliche Weitergabe an breitere gesellschaftliche Gruppierungen. Aus diesem Prozess erwuchs der akademisch-intellektuellen Schicht eine gesellschaftsformende und -tragende Verantwortung.¹⁰²

¹⁰⁰In der deutschsprachigen Fachliteratur wird häufig der Begriff Sozialdarwinismus synonym zu Rassenhygiene gebraucht. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Rassenhygiene benutzt, weil er von seiner Begrifflichkeit her wissenschaftlich klarer definiert ist; vgl. Bock, a.a.O., S. 34. Bock thematisiert den Terminus Sozialdarwinismus, weist daraufhin, dass er zwar Begrifflichkeiten von Darwin enthält, diese aber von den Sozialdarwinisten nicht in Darwins Sinn gebraucht worden sind. Für Reyer sind die Begriffe Eugenik und Rassenhygiene bedeutungsgleich; vgl. ders., a.a.O., S. 9.

¹⁰¹Roelcke, a.a.O.

¹⁰²Roelcke, a.a.O. u. Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 57 ff.

5.1. Position der deutschen Wissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Der um 1850 einsetzende massive Aufschwung in den Naturwissenschaften innerhalb Europas hatte auch Deutschland ergriffen. Das beginnende 20. Jahrhundert war von einem enormen „Wissenschaftsoptimismus“ beseelt, der in Deutschland auch nicht vor dem Thema einer „Höherentwicklung des Menschengeschlechts“ Halt machte. Die Biologie hatte sich zu einer Art Leitwissenschaft entwickelt. Zwischen 1870 und 1930 war die deutsche Wissenschaft international führend. Deutsche Wissenschaftler waren hoch geachtet, sie nahmen an internationalen Tagungen teil und standen im Austausch mit ihren Kollegen, insbesondere aus dem skandinavischen und angelsächsischen Raum.¹⁰³

Nach Roelckes Ausführungen stehen Wissenschaft und Forschung immer in einer Beziehung zur Politik. So stellten die damaligen Politiker enorme Ressourcen für Forschungsprojekte zur Verfügung, weil auch sie, genau wie andere gesellschaftliche Gruppierungen, auf eine baldige Lösung der vorherrschenden Probleme hofften.

Auf diesem Resonanzboden wurden die ersten wissenschaftlichen Institute – 1891 Robert-Koch-Institut, Berlin; 1888 Pasteur-Institut, Paris – gegründet. 1911 gründete Kaiser Wilhelm die nach ihm benannten Kaiser-Wilhelm-Institute. Berlin-Dahlem sollte das Oxford Deutschlands werden. Seit 1911 wurde an den Kaiser-Wilhelm-Instituten gezielt Hirnforschung betrieben.

Naturwissenschaftler arbeiteten intensiv auf dem Feld der Erbforschung. Die Wiederentdeckung der Mendel'schen Gesetze im Jahr 1900 erschien den damaligen Forschern als weitere Untermauerung für den Ansatz der Evolutions-Selektions-Theorie.¹⁰⁴

In diesem stark vereinfacht dargestellten gesellschaftlichen Kontext muss die Agitation der Vertreter rassenhygienischer Positionen betrachtet werden. Zwischen 1890 und den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts ist eine zunehmende Akzeptanz der rassenhygienischen Programmatik zu konstatieren.¹⁰⁵

¹⁰³ Roelcke, a.a.O.

¹⁰⁴ Deren Übertragung auf menschliche Gesetzmäßigkeiten wird aus heutiger Perspektive als absoluter Irrtum bewertet; aus: Roelcke, a.a.O.

¹⁰⁵ Conrad-Martius, Hedwig: Utopien der Menschenzüchtung. München 1955, S. 79, verweist auf den Gesamtüberblick in Schallmayers „Vererbung und Auslese“, 3. Aufl. 1918, hin, das „ein wohl annähernd vollständiges Literaturverzeichnis sämtlicher rassenhygienischer und sozialdarwinistischer Veröffentlichungen enthält (252 Nummern)“.

5.2 Hauptagitatoren der Rassenhygiene: Auszüge aus ihren Publikationen

Die Rassenhygiene stellte sich als ein Theoriengebäude dar, das die Möglichkeit zur Übertragung auf die Ebene der Sozialpolitik implizierte.

Parallel zu dem neuen Wissenschaftsfach der Rassenhygiene entwickelte sich eine Bewegung, die ihren Anfang auf dem akademischen Gebiet der Naturwissenschaften nahm, sich aber in schnellem Tempo in zahlreichen gesellschaftlichen Gruppierungen verankerte. Bock spricht von einer *„sozialpolitischen Bewegung mit praktischen Zielen.“*¹⁰⁶

Schmuhl führt dazu aus, dass *„die rege Außentätigkeit, die ... weniger darauf abzielte, die öffentliche Meinung zu gewinnen, als vielmehr darauf angelegt war, gezielt Einfluss auf die Entscheidungsträger im Bereich des Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Sozialpolitik auszuüben.“*¹⁰⁷

Sowohl Bock als auch Schmuhl ist zuzustimmen, da die Strategie der Vertreter rassenhygienischer Positionen mehrgleisig war.

Dogma und Terminologie zogen sich in immer gleich bleibender Weise durch die zahlreichen Publikationen. Der „Kampf ums Dasein“ wurde mit dem Geburtenrückgang in Beziehung gesetzt und auf die Grundaussage konzentriert, dass die Zukunft eines Volkes – explizit des deutschen Volkes – von der Anzahl und Beschaffenheit seiner Nachkommenschaft abhängig sei. An dieser Stelle erfolgte bereits die graduelle Unterscheidung zwischen quantitativ und qualitativ; will heißen: gewünschter bzw. unerwünschter Nachwuchs. Die Kategorien „lebenswert“ und „lebensunwert“ wurden aufgestellt. Der Terminus vom „generativen Wert“ fand hier seinen Eingang.¹⁰⁸

Die rassenhygienischen Schriften zeigten nicht nur die ideologische Verwurzelung der jeweiligen Verfasser; in ihnen spiegelt sich auch ein Stück des bestehenden Zeitgeistes. Roelcke bringt dies auf die knappe Aussage: *„Die Zeit war reif dafür.“*¹⁰⁹

¹⁰⁶ Bock, a.a.O., S. 35.

¹⁰⁷ Schmuhl, a.a.O., S. 90.

¹⁰⁸ Die Sprache in den rassenhygienischen Publikationen ist für den heutigen Leser monoton und stellt sich als eine schwer zu ertragende Zumutung dar, die jedoch im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit referiert werden muss.

¹⁰⁹ Roelcke, a.a.O.

In den rassenhygienischen Publikationen wurden zwei große Themenkreise durchgängig thematisiert:

Die Frage nach der Verursachung des Geburtenrückganges und die Frage: Was muss getan werden, um das deutsche Volk „erbbiologisch“ aufzuwerten?

5.2.1 Alfred Ploetz (1860 – 1940)

Ploetz gilt als Begründer der Eugenik in Deutschland, er prägte den Terminus der Rassenhygiene.

Ploetz, dessen Medizinstudium in Zürich nachhaltig durch die These der Degeneration von Morel beeinflusst war, veröffentlichte 1895 die Schrift „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“¹¹⁰, in der das Ideengebäude der Selektion konzeptionell gedacht wurde.

Schmuhl stellt dazu fest:

„Neben Ideen zur Ausgestaltung einer am Primat des Selektionsprinzips orientierten Gesellschaftsordnung, die auf die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Aufhebung des Erbrechts und den Abbau des Systems sozialer Sicherung und medizinischer Versorgung abhoben, bildeten Plan-spiele zur Manipulation des generativen Verhaltens nach eugenischen Kriterien einen Schwerpunkt der von Ploetz konzipierten rassenhygienischen Utopie.“¹¹¹

Schmuhl bewertet Galtons Utopie „Kantsaywhere“, „... ungleich maßvoller gehalten, als die von Ploetz zu Papier gebrachten rassenhygienischen Phantasien, in die auch Vorstellungen über die ‚Auslese‘ und ‚Ausmerze‘ von Neugeborenen unter erbpflegerischen Gesichtspunkten eingeflochten waren.“¹¹²

Für Ploetz sollte die Zeugung eines Kindes nicht aus einer emotionalen Situation heraus, sondern nach wissenschaftlichen Regeln erfolgen.¹¹³ Bei der Geburt eines behindertes Kindes sollte ein Ärztekollegium über die Möglichkeit eines „sanften Todes“, z.B. durch die Verabreichung von Morphium, entscheiden. Das Ärztegremium, das seine Legitimation in Form eines Bürgerbriefes durch die Gesellschaft erhielt, war damit der Entscheidungsträger *„über Leben und Tod nach Gesichtspunkten des ‚Erbwerts‘.“¹¹⁴*

¹¹⁰ Ploetz, Alfred: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895.

¹¹¹ Schmuhl, a.a.O., S. 34.

¹¹² ebd.

¹¹³ Ploetz, a.a.O., S. 144 f.

¹¹⁴ ebd.

Im Zuge seiner Vorstellungen der „*contraselektorischen Auswirkungen*“ durch Medizin und Armenpflege bewertete Ploetz Letztere als „*humane Gefühlsduselei*“.¹¹⁵

Die Idee, durch eugenische Manipulation eine Höherentwicklung der Menschheit im Evolutionsprozess grundsätzlich möglich zu machen, fand zunehmendes Interesse in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen.

Schmuhl spricht von einer „*besonderen Faszination ... auf sozialdarwinistische Zirkel, die im Rezeptionsbereich des rassenhygienischen Paradigmas lagen.*“¹¹⁶

1904 gründete Ploetz das Publikationsorgan „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, 1905 die „Gesellschaft für Rassenhygiene“.

5.2.2 Wilhelm Schallmayer (1857–1919)

Schallmayers nachfolgend zitierte Schrift steht exemplarisch dafür, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die Publikationen aus den Naturwissenschaften nicht mehr schwerpunktmäßig auf die Darstellung und Erläuterung der Abläufe der Evolution und Selektion aus der Perspektive der Biologie begrenzten. Stattdessen ist zunehmend die Tendenz einer Verlagerung vom Schwerpunkt Biologie hin zu einem gezielt rassenhygienischen Diskurs zu konstatieren.

An die Adresse der damaligen Politiker wurden zum einen massive Vorwürfe (z. B. der Vorwurf der Handlungsunfähigkeit), zum anderen bereits konkrete Vorschläge in Form von Handlungsanweisungen und Strategien gerichtet.

Zum 1. Januar 1900 wurde von „*einem Gönner der Wissenschaft*“¹¹⁷, dem Großindustriellen Alfred Krupp, der auf eigenen Wunsch erst nach seinem Tode genannt werden wollte, ein Preisausschreiben mit dem Titel „Was lernen wir aus den Prinzipien der Descendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten?“ ausgeschrieben.¹¹⁸

¹¹⁵ Ploetz., a.a.O., S. 146.

¹¹⁶ Schmuhl, a.a.O., S. 37.

¹¹⁷ Mitteilung von Haeckel an den Descendenztheoretiker und Zoologen Heinrich Ernst Ziegler, zit. n. Conrad-Martius, a.a.O., S. 74.

¹¹⁸ Nowak, a.a.O., S. 21.

Diese Aktion erfuhr eine starke Resonanz und wird von Nowak *„als ein Sammel- und Auffangbecken für sozialdarwinistische und rassistische Gedanken ...“*¹¹⁹ bewertet.

Als Gewinner ging der Mediziner Wilhelm Schallmayer mit der Schrift *„Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie“* hervor. Schallmayers Studie¹²⁰ wurde 1903 veröffentlicht und erschien bis zu dessen Tod im Jahre 1919 in insgesamt vier überarbeiteten Neuauflagen.¹²¹

Schallmayers Schrift bewertet Nowak als *„das führende Fachbuch für Eugenik im damaligen Deutschland“*¹²², bis es in den Zwanzigern durch das Gemeinschaftswerk von Erwin Baur, Eugen Fischer und Fritz Lenz *„Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“*¹²³ abgelöst wurde.

In der Rezension zur vierten Auflage bezeichnete Lenz Schallmayers Schrift *„als das klassische Meisterwerk der Rassenhygiene.“*¹²⁴

Die Bedeutung dieser Publikation soll im Folgenden in einigen Auszügen dargelegt werden.

Schallmayer spricht eingangs von der Macht der Abstammungslehre durch die Verschmelzung von Deszendenz- und Selektionstheorie.¹²⁵

Er äußert sich zunächst ausführlich zu grundlegenden Auslesemechanismen; zu denen des Krieges schreibt er:

*„In der Regel aber werden nur Völker mit gesunden Fortpflanzungsverhältnissen sich im Daseinskampf dauernd behaupten können, und deshalb ist der Krieg die Regel.“*¹²⁶

Durch eine zunehmende zivilisationsbedingte Organisationsstruktur (z. B. Aufgabenverteilung) *„hat sich demnach der positive Selektionswert der Kriege ... längst stetig verringert, so ist er durch die modernen militärischen Einrichtungen ... zu einem negativen geworden“*¹²⁷

Nach Schallmayer sind die wehrtauglichen Männer im Vergleich zu der Gruppe der Untauglichen in vielen Bereichen benachteiligt, wirtschaftlich, familiär, u.U. auch gesundheitlich.

¹¹⁹ ebd.

¹²⁰ Schallmayer, Wilhelm: *Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie*, Jena 1903. Schallmayer hatte 1891 eine Schrift mit dem Titel *„Über die drohende körperliche Entartung der Kulturmenschheit“* herausgebracht, die aber damals kein nachhaltiges Interesse gefunden hatte; vgl. u.a. Conrad-Martius, a.a.O., S. 74.

¹²¹ Nowak, a.a.O., S. 21.

¹²² ebd.

¹²³ Bauer, Erwin/Fischer, Eugen/Lenz, Fritz: *Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene*, München 1921; vgl. auch Werner Brill: *Eugenik und Euthanasie*, Saarbrücken 1944, S. 41 ff.

¹²⁴ Conrad-Martius, a.a.O., S. 75.

¹²⁵ Schallmayer, *Vererbung*, a.a.O., S. 3.

¹²⁶ ders., a.a.O., S. 112.

¹²⁷ ders., a.a.O., S. 115.

Die Militäruntauglichen können beispielsweise früher als ihre militärtauglichen Kameraden für ihr wirtschaftliches Auskommen sorgen und auch früher an eine Familiengründung denken.

„Bei einer solchen Art von Auslese wird die Gebrechlichkeit gewissermaßen zum Vorzug, auf dessen Züchtung unbewußt hingearbeitet wird ...“¹²⁸

Als eine „Selektionsmaßnahme besonderer Art“ bezeichnet Schallmayer die nachfolgende:

„... einen der furchtbarsten Auslesefaktoren, der aber in hohem Grade geeignet ist, das Durchschnittsniveau der generativen Qualität einer Bevölkerung zu erhöhen, bilden auf tieferen Wirtschaftsstufen die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Perioden großen Nahrungsmangels.“¹²⁹

Die Überhandnahme des Reichtums wird als „eine biologische Schädlichkeit“ bewertet, da „durch die Kleinhaltung der Familie die natürliche Auslese beeinträchtigt wird“¹³⁰

Ehelosigkeit des katholischen Priesterstandes hält Schallmayer für verfehlt. Er zieht als Vergleich die hohe Kinderzahl in den protestantischen Pfarrhäusern heran, die einen „bedeutenden Anteil ... an der Förderung unseres Geisteslebens haben“.¹³¹

Für Schallmayer liegt der „generative Wert ... der gebildeten Stände ... über der generativen Durchschnittsqualität der Gesamtbevölkerung“.¹³²

In der häufig praktizierten Ehelosigkeit innerhalb des Offiziersstandes, der späten Verheiratung höherer Staatsbeamter, einer geringen Kinderzahl, die i.d.R. daraus erwächst, sieht Schallmayer eine Form der Verschwendung von genetischen Ressourcen. Bezugnehmend auf Galton, führt er aus:

„Galton ist geneigt, die mangelhafte Fruchtbarkeit vornehmer englischer Familien zum Teil darauf zurückzuführen, dass reiche Erbinnen bevorzugt werden, die in Familien mit großer oder normaler Fruchtbarkeit seltener sind als in wenig fruchtbaren. ... Da also bei allen europäischen Kulturvölkern die begabten Elemente stets dem Aussterben anheimfallen, so erhält der Rückstand einen immer geringeren generativen Durchschnittswert.“¹³³

¹²⁸ ders., a.a.O., S. 117.

¹²⁹ ders., a.a.O., S. 123.

¹³⁰ ders., a.a.O., S. 124.

¹³¹ ders., a.a.O., S. 129.

¹³² ders., a.a.O., S. 130.

¹³³ ders., a.a.O., S. 139.

Das Thema der Prostitution wird auch von Schallmayer aufgenommen; er bringt sein Verständnis zum Ausdruck für eine bestimmte Gruppe von Männern, die die „Einrichtung“ für sich in Anspruch nimmt:

*„Die Prostitution ist in erster Linie eine Folge des Spätheiratens gerade jener Männer, die den angeseheneren und wohlhabenderen Klassen angehören“*¹³⁴

Durch die Inanspruchnahme dieser „Einrichtung“ wird als Folge von Geschlechtskrankheiten auch in den genannten Schichten der „generative Wert“ geschmälert.¹³⁵

Am Beispiel der Bekämpfung der Tuberkulose erläutert Schallmayer *„eine weitere Hemmung [der] natürlichen Auslese“* durch die Höherentwicklung in der Medizin.¹³⁶

*„Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass unsere Humanität sich in einer Weise entwickelt hat, die einer gedeihlichen generativen Auslese hinderlich ist. Schon Darwin erklärte das Vorhandensein vieler Schwächlinge und Schwachsinniger in der Zivilisation als Wirkung der Humanität.“*¹³⁷

Humanität sollte sich nach Schallmayer in der Pflege von *„geistig und körperlich schwach Beanlagten“* begrenzen, falls *„sie sich der Fortpflanzung enthalten“*.¹³⁸ Schallmayer plädiert an dieser Stelle für ein staatlich ausgesprochenes Eheverbot, das er auch auf Epileptiker, Geisteskranke, Alkoholiker *„und auch Verbrechernaturen“*¹³⁹ ausgedehnt wissen möchte. Dem Staat wirft Schallmayer Schwäche und mangelnde Bereitschaft für derartige Maßnahmen vor.¹⁴⁰

¹³⁴ ders., a.a.O., S. 140.

¹³⁵ ders., a.a.O., S. 145.

¹³⁶ ders., a.a.O., S. 146. Man fühlt sich an dieser Stelle an die Ausführungen des Australiers Peter Singer erinnert, der unter der Maßgabe des Utilitarismus einem behinderten Kind das Recht auf Leben verweigert, weil dadurch ggf. ein anderes, noch nicht geborenes, gesundes Kind eine zusätzliche Chance auf Leben erhält.

¹³⁷ Schallmayer, a.a.O., S. 152.

¹³⁸ ebd.

¹³⁹ Schallmayer, a.a.O., S. 359.

¹⁴⁰ Mit der Schaffung des GzVeN durch die Nationalsozialisten wurde diesem Anspruch Rechnung getragen: Befanden sich die Betroffenen in Heil- und Pflegeanstalten, kam eine Entlassung erst nach ihrer Zwangssterilisation in Frage; für Betroffene, die außerhalb der Anstalten lebten und eine Ehe eingehen wollten, wurde die Hürde des Ehefähigkeitszeugnisses eingebaut; vgl. Teil II der vorliegenden Arbeit.

Zu Fragen des „Eheglücks“ führt Schallmayer aus:

„Übrigens würde es auch in Hinsicht auf das Eheglück, das von so großem Einfluss auf die soziale Leistungsfähigkeit der Einzelnen ist, nur nützlich sein, die Qualität der beiderseitigen Stammbäume so gründlich wie möglich zu kennen ...“¹⁴¹

Für Schallmayer liegt die Antwort auf die Frage, warum nach einem kulturellen Hochstand einer Kultur immer ein Niedergang folgt, in der Lehre der Deszendenztheorie.¹⁴²

An die Adresse der Politiker geht Schallmayers nachfolgende Bewertung; ein guter Staatsmann ist für ihn jemand, *„dessen Sinn ... durch das Licht der Descendenztheorie erhellt und erweitert wäre ... [und der erkennen würde], dass die Zukunft seines Volkes von der guten Verwaltung seines generativen Besitzes abhängt ...“¹⁴³*

„Schlechte Politik“ ist für Schallmayer jede Politik, die *„mit einer Misswirtschaft auf dem Gebiet der generativen Werte verbunden ist“¹⁴⁴*

5.2.3 Fazit

Schallmayers Grundpositionen sind eindeutig biologistisch und aus heutiger Perspektive radikal, grausam und menschenverachtend. Der Wert des Menschen wird nicht als ein humanistischer Grundwert gesehen, sondern unter dem Blickwinkel des Wertes für die Zukunft seines Volkes. Fokussiert ist das Merkmal des „generativen Wertes“ des Einzelnen in einem großen Ganzen, dem der Rasse. Schallmayer weist auf frühere Selektionsmechanismen wie Kriege und Hungersnöte hin. Für ihn liegt der „Wert“ solcher Katastrophen darin, dass nach dem Überstehen der Krise der „generative Wert“ eines Volkes gestärkt ist, weil zwangsläufig nur die „überlebenstüchtigsten Glieder“ überlebt haben.

An die Medizin geht der Vorwurf, durch Pflege und Behandlung der Kranken und Schwachen die „natürlichen“ Selektionsmechanismen außer Kraft zu setzen. Für die Stärkung des „generativen Wertes“ soll Ehelosigkeit bei Mitgliedern „höherer Schichten“ aufgehoben und frühe Eheschließungen

¹⁴¹ Schallmayer, a.a.O., S. 358. Auch dieser Gedanke ging in die NS-Gesetzgebung ein; die Aufstellung von Stammbäumen war im Zuge der Sterilisationsmaßnahmen eine der Hauptaufgaben damaliger Fürsorgerinnen; vgl. Teil II, Kapitel 3, Punkt 3.2.

¹⁴² ders., a.a.O., S. 380.

¹⁴³ ders., a.a.O., S. 380 f.

¹⁴⁴ ders., a.a.O., S. 381.

für die Mitglieder dieser Gesellschaftsschicht ermöglicht werden, damit eine hohe Kinderzahl erzielt werden kann.

Schallmayers Ausführungen lassen die klare Konzeption erkennen: das Starke muss gemehrt, das Schwache reduziert und ausgemerzt werden. Zu den Starken zählen die Mitglieder der höheren Gesellschaftsschichten, zu den Schwachen die Angehörigen der unteren Gesellschaftsschichten, einschließlich der Kranken, Schwachen und Behinderten.

Schallmayers Vorstellungen über einen „guten Staatsmann“ enthalten eine eindeutige Aufforderung an die Adresse der Politiker, baldmöglichst zu handeln.

Für Schallmayer ist der Ansatzpunkt für die angestrebte Veränderung das Gebiet der Medizin. Da sich dies aber nicht im rechtsfreien Raum abspielen kann, fordert er ein politisches Mandat für die Medizin.

Entscheidend für den weiteren Verlauf der rassenhygienischen Debatte war die sich anbahnende Abkehr von einem christlich-humanistischen Menschenbild hin zu einer zunehmenden Betonung des Kosten-Nutzen-Aspekts des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft.¹⁴⁵

Diese massive Werteververschiebung wurde entscheidend durch Beginn und Verlauf des Ersten Weltkrieges und die daraus resultierenden wirtschaftlichen und psychischen Folgeerscheinungen begünstigt.

Die rassenhygienische Debatte wird nicht nur im Kreis radikaler Verfechter wie Ploetz und Schallmayer geführt. Eugenik bzw. Rassenhygiene wurde auch innerhalb der Sozialdemokratischen Partei diskutiert. Im Folgenden werden Auszüge aus zwei Schriften des Berliner Sozialdemokraten und Professors für Sozialhygiene – Alfred Grotjahn – referiert.

5.2.4 Alfred Grotjahn (1869 – 1931)

„In Alfred Grotjahns Denken gingen Sozialhygiene und Eugenik eine wichtige Synthese ein.“¹⁴⁶

¹⁴⁵Ploetz sieht, wie bereits angeführt, in der Fürsorge und Pflege von Kranken und Behinderten eine Form der „Humanitätsduselei“; in: ders., in: Tüchtigkeit, a.a.O., S. 145.

¹⁴⁶Schwartz, Michael: Sozialistische Eugenik, Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890–1933, Bonn 1995, S. 70.

Nach Schwartz hebt sich Grotjahns Position von radikalen rassenhygienischen Konzeptionen ab und ist nicht mit den im Nationalsozialismus praktizierten Formen gleichzusetzen.¹⁴⁷ Grotjahn galt als der eigentliche Begründer der Sozialhygiene in Deutschland und wirkte auch in der Hygienesektion des Völkerbundes mit. Innerhalb der SPD zählte er zum „rechten Flügel“. In erster Linie verstand er sich als Wissenschaftler.

In seinem 1914 erschienen Werk „Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung“ thematisierte Grotjahn¹⁴⁸ Verursachung und Lösung des Phänomens des Geburtenrückganges. Nach seiner Bewertung *„wird der Geburtenrückgang für die kommenden Jahrzehnte zum Mittelpunkt der sozialen Hygiene werden.“*¹⁴⁹

Für ihn war die *„Hygiene der Fortpflanzung, die Eugenik, [die die Möglichkeit anstrebt], ... Nachkommenschaft aus[zu]schließen oder beschränken zu können.“*¹⁵⁰

Grotjahn sprach dem Volk das Recht auf individuelle Geburtenregelung ab und formulierte dagegen den Führungsanspruch der Wissenschaft:

*„Aber jetzt ist es höchste Zeit, dass die Wissenschaft die Führung übernimmt.“*¹⁵¹

Die Regelung der Geburtenfrage *„... wird uns zur Abkehr von der Schein- und Oberflächenkultur unserer Tage zwingen und unsere Aufmerksamkeit dahin lenken, worauf im tiefsten Grunde alle Kultur ruht: auf die Familie in ihrer Stellung zum Artprozess des Menschen, zur Rasse und zum Volk. ... Die Regelung der Geburtenzahl ist die Feuerprobe, die in naher Zukunft jedes Kulturvolk zu bestehen hat.“*¹⁵²

In Grotjahns Ausführungen aus dem Jahr 1914 ist eine deutliche Kritik an gesellschaftlichen Gegebenheiten zu erkennen und die Aufforderung auf „Rückbesinnung“ zu gesellschaftlichen Basiswerten, die für ihn in der Stärkung von Familie und Rasse liegen.

Auch Grotjahns Grundaussage beinhaltet, ähnlich wie bei Schallmayer, einen Appell an die Politiker zu baldigem Handeln.

¹⁴⁷ ebd.

¹⁴⁸ Grotjahn, Alfred: Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung, Im Lichte der individuellen und der sozialen Hygiene, Berlin 1914.

¹⁴⁹ ders., a.a.O., S. 4.

¹⁵⁰ ebd.

¹⁵¹ ders., a.a.O., S. 5.

¹⁵² ders., a.a.O., S. 364.

Zwölf Jahre nach dem Erscheinen der o.g. Schrift veröffentlichte Grotjahn 1926 „Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung“.¹⁵³ Für ihn war dieses Werk, wie der Untertitel besagt, der „Versuch einer praktischen Eugenik“.

Grotjahns Absicht mit dieser Veröffentlichung beschrieb er wie folgt:

*„Die Grundfragen der Eugenik sind heute schon soweit geklärt, dass Schlussfolgerungen gezogen werden können, die verdienen, Gemeingut auch nicht fachmännischer Kreise zu werden. Denn sie greifen auf Politik, Volkswirtschaft und die aktuellen Fragen der nationalen Existenz und Geltung namentlich unseres Landes über. Wenn daher dieses Buch, wie andere aus seiner Feder, auch über ärztliche Kreise hinaus Leser findet, so würde das dem Verfasser eine besondere Freude sein.“*¹⁵⁴

In der Einleitung präzierte Grotjahn den bereits 1914 erhobenen Führungsanspruch der Medizin:

*„Endlich ... muss auch die menschliche Fortpflanzung in einem Grade der ärztlichen und hygienischen Überwachung unterstellt werden, dass die Erzeugung und Fortpflanzung von körperlich oder geistig Minderwertigen verhindert und eine solche der Rüstigen und Höherwertigen gefördert wird. Diese besonders schwierige Aufgabe zu lösen fällt dem jüngsten Zweige der Hygiene, der Eugenik, der Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, zu. ... Eine Regelung der menschlichen Fortpflanzung auf wissenschaftlicher Grundlage ist daher eine dringliche Forderung der Zeit ...“*¹⁵⁵

Der Medizin gestand Grotjahn grundsätzlich zu, zahlreiche Krankheiten heilen zu können; die Begrenzung sah er jedoch da, wo Krankheiten durch „konstitutionelle Schwächezustände“ und „fehlerhafte Erbanlagen“ verursacht waren.

*„Wir können nur dann hoffen, diese Krankheiten wirksam einzuschränken und zu verhüten, wenn wir Nachkommen mit krankhaften Erbanlagen überhaupt nicht auf die Welt kommen lassen, oder ... verhindern, durch Hervorbringung weiterer Nachkommen ihre Schwächen und Fehler im Wege des Erbganges fortzupflanzen. Dringende Forderungen der Heilkunde vereinigen sich hier mit solchen der Eugenik.“*¹⁵⁶

¹⁵³ Grotjahn, Alfred: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Versuch einer praktischen Eugenik, Berlin 1926.

¹⁵⁴ ders., Hygiene, a.a.O., S. VII.

¹⁵⁵ ders., Hygiene, a.a.O., S. 1f.

¹⁵⁶ ders., Hygiene, a.a.O., S. 4.

Grotjahn wollte aus „Gründen der Humanität ... eine Regelung der Fortpflanzung, ... die eine Regelung des sexuellen Lebens ... sein würde.“¹⁵⁷ Damit würde den Menschen eine „Unsumme von Elend, Laster, Krankheit, Tod, Unglück“ genommen, wenn man die Regeln der Fortpflanzung „nach wissenschaftlichen Grundsätzen“ praktiziere.¹⁵⁸

Grotjahn bevorzugte anstelle des Begriffs Rassenhygiene den der Eugenik oder der „Fortpflanzungshygiene“. ¹⁵⁹ Dieser Bereich sollte als „Sonderfach der allgemeinen Hygiene“ zugeordnet werden.

Zur Ehe äußerte sich Grotjahn folgendermaßen:

*„Die für die angewandte Eugenik wichtigste soziale Institution ist die Ehe. Sie ist Hauptangriffspunkt jeder planmäßigen Regelung der Fortpflanzung.“*¹⁶⁰

Im Geburtenrückgang sieht er „das bemerkenswerteste Ereignis unserer Zeit ...“. ¹⁶¹ Die gegenwärtigen Aufgaben der Eugenik werden wie folgt aufgeführt:

*„Recht und Pflicht der Eugenik ist es daher, gerade in unserem Volke und zu diesem Zeitpunkte von der Theorie zur Praxis überzugehen und als praktisch anwendbare Hygiene der Fortpflanzung dafür zu sorgen, dass die Beschränkung nicht nach Laune, Gutdünken, privatem Interesse u.s.w., sondern mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der zu erwartenden Nachkommen vor sich geht. Es ist Pflicht der hygienischen Wissenschaft, diesbezügliche Regeln aufzustellen, Pflicht der Ehepaare, sich nach solchen Regeln zu richten und Pflicht der Gesetzgebung und Verwaltung, den Elternpaaren die Innehaltung dieser Regeln zu erleichtern und zu ermöglichen.“*¹⁶²

Grotjahn, der in der erstgenannten Schrift aus dem Jahr 1914 dem Volk das Recht auf eigenständige Geburtenregelung absprach, wollte jetzt – 1926 – den Einsatz von Präventivmaßnahmen zum Ausgangspunkt einer wesentlichen Beeinflussung in der menschlichen Fortpflanzung gemacht wissen.¹⁶³

¹⁵⁷ ders., Hygiene, a.a.O., S. 5.

¹⁵⁸ ebd.

¹⁵⁹ ders., Hygiene, a.a.O., S. 10 f.

¹⁶⁰ ders., Hygiene, a.a.O., S. 16.

¹⁶¹ ders., Hygiene, a.a.O., S. 49.

¹⁶² ders., Hygiene, a.a.O., S. 57 f.

¹⁶³ ders., Hygiene, a.a.O., S. 60 ff. In Abgrenzung zu den Münchener Rassenhygienikern, Schallmayer, Ploetz, Siemens, Lenz u.a., und in Hervorhebung der eigenen Position beschreibt Grotjahn die detaillierte Anwendung der damals zur Verfügung stehenden Hauptpräventionsmittel: Für den Mann schlägt er die Anwendung von Kondomen aus Tierhaut vor, zur Prävention bei der Frau wird der Gebrauch eines Pessars empfohlen.

Zur Anhebung der Geburtenzahl schlug er ein Dreikindersystem vor, wonach jedes „gesunde“ Ehepaar mindestens drei Kinder über das fünfte Lebensjahr hinaus haben sollte.¹⁶⁴

Eine hohe Geburtenziffer wurde von Grotjahn auch deshalb für wichtig erachtet, weil „*die oberen Schichten ... fortwährend aus den unteren Personen mit überdurchschnittlichen Anlagen zu sich herauf[ziehen]*“.¹⁶⁵

5.2.5 Fazit

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Diskussion der Eugeniker und Rassenhygieniker auf einem breiten Konsens basierte und folglich nur in Nuancen kontrovers debattiert wurde.

Im Vergleich zu Ploetz und Schallmayer klingt Grotjahns Position weniger radikal; sein Plädoyer für den Einsatz von Präventivmitteln zur Steuerung und Anhebung der Geburtenzahl, sein Eheverbot für Träger bestimmter Krankheiten u.v.m., unterscheidet ihn aber dennoch nur graduell von den radikalen Konzeptionen. Auch sein Menschenbild ist weit entfernt von der Akzeptanz des Anderen als mündigem, entscheidungsberechtigtem Gesellschaftsmitglied. In seinen Darlegungen kommt nicht die Spur eines demokratischen, geschweige denn „sozialdemokratischen“ Ansatzes zum Ausdruck.

Trotz der Kürze der vorliegenden Auszüge aus Grotjahns Schriften kann der von Schwartz aufgestellten Bewertung, wonach Grotjahns eugenische Position „*mit demokratischen Verhältnissen vereinbar [war]*“,¹⁶⁶ nicht zugestimmt werden.

Gemeinsamer Ausgangspunkt der hier aufgeführten Vertreter war die Verhinderung und z.T. Beseitigung „minderwertigen“ Nachwuchses. Ploetz plädierte für die Einsetzung eines Ärztekollegiums, das vom Staat die Befugnis zur Tötung behinderter und/oder kranker Kinder erhalten sollte. Schallmayer benannte zahlreiche Selektionsmaßnahmen, die in früheren Epochen zwangsläufig zum Tod vieler Menschen führten. Kriege und Hungersnöte waren für ihn „Selektionsmechanismen“, die den „generativen“ Wert der Bevölkerung stärkten.

Allen drei Genannten ist die Forderung nach dem Zugriff des Staates auf den Bereich einer *gesteuerten* Sexualität gemeinsam.

¹⁶⁴ Grotjahn, Hygiene, a.a.O., S. 132 f.

¹⁶⁵ ders., Hygiene, a.a.O., S. 121.

¹⁶⁶ Schwartz, a.a.O., S. 70.

Der geforderte Führungsanspruch der Wissenschaft für den Bereich der Eugenik und Rassenhygiene war keine isolierte Forderung eines Wissenschaftlers, sondern Allgemeinforderung der Vertreter der rassenhygienischen Positionen, die hauptsächlich aus dem Bereich der Medizin kamen. Die Publikationen leiteten ein Umdenken ein, das wegführte vom Paradigma eines grundsätzlich humanistisch-christlichen Menschenbildes hin zum Denken in rassistischen Wertekategorien, das explizit die Kosten-Nutzen-Relation mit einschloss.

5.3 Kritik an den rassenhygienischen Positionen

Zeitgenössische Kritik an den rassenhygienischen Grundaussagen gab es nur in sehr begrenztem Umfang. Widerspruch in organisierter oder formierter Form ist nicht zu erkennen. Reyer¹⁶⁷ spricht von „*Einzelstimmen*“, von denen auch nur wenige eine *grundsätzliche* Kritik übten; er unterscheidet zwischen Stimmen aus den Reihen der Naturwissenschaften und denen des ethisch-sozialwissenschaftlichen Lagers.

Reyer benennt den „landwirtschaftlichen Schuldirektor“ Franz Schacht, der bereits 1914 *„die weitgehende Unzulässigkeit der Übertragung der Methoden der Tier- und Pflanzenzucht auf die ‚künstliche Zuchtwahl der Eugenik‘ kritisierte ...“*.¹⁶⁸ Der Sozialhygieniker Alfons Fischer bezweifelte die praktische Anwendbarkeit der Mendelschen Vererbungsgesetze¹⁶⁹. Auf dem Ersten Deutschen Soziologentag 1910 in Frankfurt/Main *„verwarf der Soziologe Max Weber in einer vernichtenden Kritik die von Alfred Ploetz (1911) in einem Referat vorgetragenen gesellschaftsbezogenen Grundauffassungen der Rassenhygiene.“*¹⁷⁰

Im April 1933 publizierte der blind geborene Jurist Rudolf Kraemer¹⁷¹ in einer fast 40 Seiten umfassenden Schrift eine beachtenswerte und herausragende Kritik¹⁷².

¹⁶⁷ Reyer, a.a.O., S. 42.

¹⁶⁸ ebd.

¹⁶⁹ Reyer, a.a.O., S 43.

¹⁷⁰ ders., a.a.O., S 44.

¹⁷¹ Dr. phil. et Dr. jur.

¹⁷² Kraemer, Rudolf: Kritik der Eugenik, Vom Standpunkt des Betroffenen, Berlin 1933, hrsg. vom Reichsdeutschen Blindenverein; auch bei Dörner (gekürzt) nachzulesen in: Klaus Dörner: Tödliches Mitleid, Zur Sozialen Frage der Unerträglichkeit des Lebens, Mit Beiträgen von Fredi Saal (1988) und Rudolf Kraemer (1933), Neumünster, 2002 (Neuauf.); S. 184 – 228.

Sie bewegt sich auf zwei Ebenen: zum einen zweifelt Kraemer die grundsätzliche Gültigkeit der „*neue(n) Heilslehre*“ in ihrer Wissenschaftlichkeit und Sorgfältigkeit an, zum anderen beleuchtet er die Thematik aus der Perspektive eines Betroffenen, indem er nach den Konsequenzen für blinde Menschen fragt. Für Kraemer bedeutet die „*neue Heilslehre ... Menschenzucht, ..., wahrhaftig ein herrliches Ziel, die endgültige Verwirklichung des uralten Menschheitstraumes von Glück und Vollkommenheit!*“¹⁷³ Ihm erscheint es nicht verwunderlich, „*dass sich viele, sehr viele ihr [der Eugenik] mit begeisterter Gläubigkeit hingeben.*“¹⁷⁴ Kraemer fragt nach der spezifischen Bedeutung der Eugenik für Blinde, da sie ja eine Verminderung der „*Blindhäufigkeit*“ verspricht.

Kraemer bezieht sich in der Frage nach der Verursachung des Blindseins auf das Gebiet der „*angeborenen Anlage*“. Dazu bedient er sich der Daten der „*amtlichen Gebrechlichenzählung*“ von 1925/26, wonach 18.911 Blinde ärztlich untersucht worden waren¹⁷⁵. „*Bei 1707 Blinden = 9,02 % der Untersuchten, haben die Ärzte Vererbung als Erblindungsursache angegeben.*“ Kraemer zweifelt die Sorgfältigkeit bei der Erhebung der Daten an. In einer weiteren Spezifizierung führt er an, „*daß durch die Reichsgebrechlichenzählung nur bei 1222 Blinden = 3,85 % eine erbliche Belastung nachgewiesen worden ist.*“¹⁷⁶ Aussagen, die über diese Zahlen hinausgehen, hält er für „*Wunschbilder, aber keine wissenschaftlichen Feststellungen.*“ Als Beleg verweist er auf die Untersuchungen des Augenarztes Ludwig Hirsch, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass blinde Menschen blinde Nachkommen haben, 1:1.613, im Vergleich zu 1:1.904 der Gesamtbevölkerung liegt. Kraemer gibt dazu folgende Schlussfolgerung: „*Im Ganzen gesehen tragen die Blinden durch ihre Nachkommenschaft zu dem gesamten Blindheitsvorkommen nur in verschwindend geringem Maße bei, kaum mehr als die übrige Bevölkerung.*“¹⁷⁷

Kraemer kritisiert die Ausführungen des führenden Rassenhygienikers und Lehrstuhlinhabers Fritz Lenz zur Erbllichkeit der Augenerkrankung des „*grünen Stars*“ als „*unrichtig ... [und] ... unwissenschaftlich.*“¹⁷⁸ Kraemer begründet seine umfangreichen Ausführungen zu der aufgeführten Augenkrankheit, „*um an diesem Beispiel zu zeigen, auf wie schwachen Füßen die Behauptungen der Erbwissenschaftler stehen, wenn man der Sache einmal auf den Grund geht. Das muß um so schärfer betont werden, als ja der*

¹⁷³ Kraemer, a.a.O., S. 5.

¹⁷⁴ ebd.

¹⁷⁵ Kraemer, a.a.O., S. 8.

¹⁷⁶ ders., a.a.O., S. 9.

¹⁷⁷ ders., a.a.O., S. 11.

¹⁷⁸ ders., a.a.O., S. 13.

*medizinische Laie dazu neigt, die Aussagen der Eugeniker über die Erblichkeit dieser oder jener Krankheit als unerschütterliche, wissenschaftlich feststehende Wahrheit hinzunehmen, gewissermaßen als ein von der Wissenschaft entdecktes Naturgesetz. Nicht blinder Glaube, sondern größtes Mißtrauen ist aber hier am Platze.*¹⁷⁹ Aus Kraemers Worten spricht doppelte Kritik: die schon mehrfach benannte mangelnde Sorgfältigkeit bei den Untersuchungen der Rassenhygieniker und der Vorwurf des Wunschdenkens. Dass Kraemer Fritz Lenz namentlich und öffentlich kritisiert, spricht für Mut und Courage.

Nachfolgend äußert er sich zur Sterilisationsfrage: *„Bei dem großen eugenischen Eifer, von dem gegenwärtig die öffentliche Meinung erfüllt ist und bei den gewaltigen – aber wahrscheinlich außerordentlich übertriebenen – Hoffnungen, denen man sich allgemein über den Erfolg hingibt, dürfte die Verwirklichung dieses gesetzgeberischen Strebens kaum auf große Schwierigkeiten stoßen und wohl in allernächster Zeit zu erwarten sein.*“¹⁸⁰

Kraemer sieht in dem *freiwilligen* Entschluss zur Sterilisation Verantwortungsbewusstsein des Betroffenen und ein *„gebrachtes Opfer, [das] hoch[zu]bewerten und durchaus [zu] begrüßen [ist].“*¹⁸¹ In Form einer weiteren Kritik an Lenz' Position spricht sich Kraemer dafür aus, *„die Minderwertigkeitsgefühle“* der von Sterilisation betroffenen Menschen nicht zu übersehen.

Kraemer bewertet den Verzicht auf Nachkommenschaft als *„einen sehr ernst zu nehmenden Verlust an Lebenswert ..., weil dem Einzeldasein dadurch die volle Erfülltheit und einer seiner höchsten Zwecke entzogen wird.“*¹⁸² Er warnt *„aufs dringendste vor der gesetzgeberischen Einführung von Zwangsmaßnahmen ...“*¹⁸³ Für ihn ist es eine ungeheuerliche Vorstellung, wenn beispielsweise ein Blinder, der nicht von der Notwendigkeit einer Sterilisation überzeugt sei, unter Anwendung von staatlicher Gewalt in den Operationssaal geschleppt werden würde. Wie oben benannt, spricht sich Kraemer in der Sterilisationsfrage für unbedingte Freiwilligkeit aus: *„Sobald aber der Grundsatz der Freiwilligkeit verlassen oder irgendwie eingeschränkt werden sollte, müßten wir jede derartige gesetzgeberische Maßnahme hinsichtlich der Blinden mit äußerster Entschiedenheit ablehnen.“*¹⁸⁴

¹⁷⁹ ebd.

¹⁸⁰ ders., a.a.O., S. 23 f.

¹⁸¹ ders., a.a.O., S. 24.

¹⁸² ebd.

¹⁸³ ders., a.a.O., S. 25.

¹⁸⁴ ders., a.a.O., S. 26.

Des Weiteren äußert sich Kraemer zur Frage der Asylierung. Er führt Grotjahn an, der sich für einen gesetzlichen Zwang zur Anstaltsverwahrung aller Blinden einsetzt: Kraemer zitiert Grotjahns Vorwurf an die Blindenlehrer: *„Die Blindenlehrer sollten sich von der Chimäre der Selbständigkeit des Blinden im wirtschaftlichen Leben völlig befreien und sich darauf beschränken, ihn zu einem brauchbaren Mitgliede eines tüchtigen Anstaltsbetriebes zu machen. Eine vollständige Asylierung aller Blinden ... würde allein dem Blinden Arbeitsgelegenheit, Lebensgenuß und den tröstlichen Verkehr mit Leidensgefährten bieten. Seine Familie kann ihn in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht vor Not und Ver lumpung schützen.“*¹⁸⁵ *„Unter allen Maßnahmen zur Fortpflanzungsverhütung ist eine solche Zwangseinsperrung für die Betroffenen zweifellos die übelste.“*¹⁸⁶ Kraemer zieht hier den Vergleich zur Ahndung schwerster Verbrechen durch den Staat in Form einer lebenslangen Einsperrung.

In der Frage, ob man blinde Menschen durch den Entzug der öffentlichen Unterstützung zu einem Leben in einer Anstalt zwingen könne, verweist Kraemer erneut auf Grotjahn: *„Grotjahn empfiehlt, den freilebenden Blinden die öffentlichen und privaten Unterstützungen zu entziehen, um sie auf diese Weise zum Eintritt in die Anstalt zu zwingen, wo ja keine Fortpflanzungsgefahr mehr besteht. (Grotjahn: a.a.O. S. 585–86).“*¹⁸⁷

In seiner grundsätzlichen Kritik zu den rassenhygienischen Positionen wirft Kraemer deren Vertreter *„unehrliche Verfahren“* vor, bei denen es sich nicht um naturwissenschaftliche Erkenntnisse, sondern eher um *„Wahrscheinlichkeiten“* handelt.¹⁸⁸ Für Kraemer ist der Begriff der *„eugenischen Minderwertigkeit“* nicht wissenschaftlich begründet, sondern ein *„Werturteil“*, das in zwei grundsätzliche Kategorien – *„Eigenwert ... und ... Gemeinschaftswert“* ... einzuteilen ist.¹⁸⁹ Im Kontext des Wertes eines Menschen für die Gemeinschaft beurteilen die Vertreter der rassenhygienischen Lehre die *„berufliche Tüchtigkeit“* durch den Grad der Erwerbsfähigkeit. Kraemer führt eine lange und ausführliche Liste herausragender, anerkannter kulturschaffender Persönlichkeiten an, die nach den Zielvorstellungen der Rassenhygieniker allesamt nicht hätten geboren werden dürfen. Er zitiert Lenz und stimmt mit ihm überein: *„Mir sind keine wirklich überragenden Geister bekannt, bei denen das Auge des Psychiaters nicht eine krankhafte Anomalie entdecken würde ...“*¹⁹⁰

¹⁸⁵ Grotjahn: Soziale Pathologie, Berlin 1912, S. 585, zit. n. Kraemer, a.a.O., S. 26.

¹⁸⁶ Kraemer, a.a.O., S. 26.

¹⁸⁷ ders., a.a.O., S. 28.

¹⁸⁸ ders., a.a.O., S. 32.

¹⁸⁹ ders., a.a.O., S. 33.

¹⁹⁰ Lenz, Fritz, in: Bauer, Fischer, Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, 1921, 1927–1931 (3.Aufl.) I. Bd. S. 508/9; zit. n. Kraemer, a.a.O., S.,34.

Kraemer unterstreicht seine Bewertung durch eine Aussage des Psychiaters Karl Bonhoeffer, der im Januar 1933 während eines Rundfunkvortrages die Psychopathen als „*Sauerteig der Gesellschaft*“ bezeichnet hat.¹⁹¹

Zusammenfassend konstatiert Kraemer: „ ... damit löst sich dieser ganze Widersinn in tötende Lächerlichkeit auf ... “¹⁹²

„Die Vorstellungen der Eugeniker vom Eigenwert wie vom Gemeinschaftswert des Einzeldaseins erweisen sich somit als gänzlich überholt und unhaltbar. Ihr Minderwertigkeitsbegriff bedarf also dringend einer völligen Umgestaltung.“¹⁹³

Rudolf Kraemer hat mit seiner umfassenden Kritik dem rassenhygienischen Modell – sowohl auf dem naturwissenschaftlichen Sektor als auch vor einem philosophischen Hintergrund – vehement widersprochen. Aus der Darstellung spricht sorgfältige Recherche, bezogen auf die medizinischen Aussagen zum Phänomen der Erblindung. Die philosophischen Auslegungen deuten auf ein tief verankertes christlich-humanitär geprägtes Menschenbild des Autors.

Offensichtlich verfügte Kraemer über eine differenzierte Beobachtungs- und Wahrnehmungsgabe der zeitgenössischen Situation.

Seine Gegenposition ist als eine sehr couragierte und mutige Einzelstimme zu interpretieren, die jedoch bei seinen Zeitgenossen nicht auf Widerhall stieß und ihn 1934 seine berufliche Stellung kostete.¹⁹⁴

¹⁹¹ Bonhoeffer, Karl: Rundfunkvortrag am 24.1.1933 in Königswusterhausen/Berlin; zit. n. Kraemer, a.a.O., S. 35.

¹⁹² Kraemer, a.a.O., S. 35.

¹⁹³ ders., a.a.O., S. 36.

¹⁹⁴ Zu Kraemers beruflichem und persönlichem Werdegang vgl. Christhard Schrenk: Rudolf Kraemer, Ein Leben für die Blinden (1885 – 1945), Doktor der Rechtswissenschaften, Wegbereiter der Blindenselbsthilfe, Kritiker des Nationalsozialismus, Stadtarchiv Heilbronn (Hrsg.), Heilbronn 2002.

Kraemer war ab 1929 Rechtsberater und Justitiar des Reichsdeutschen Blindenverbandes. 1934 verboten ihm die Nationalsozialisten die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit; Schrenk, a.a.O., S. 240.

Bezogen auf die Positionen der beiden großen Kirchen zu den rassenhygienischen Gedanken und Konzeptionen, sei auf Nowak, a.a.O., S. 91 ff verwiesen. Nowak weist nach, dass die evangelische Kirche bestimmten Selektionsmaßnahmen, wie beispielsweise der Sterilisation, nicht abgeneigt war, aber dennoch ihren christlichen Auftrag entschieden höher bewertete als den Dienst am „Volksganzen“. Die katholische Kirche lehnte „negative Eugenik“ strikt ab. Nach dem Konkordat mit dem Hl. Stuhl vom 14.7.1933 konnten katholische Ärzte und katholische Pflegekräfte nicht zur Durchführung der Sterilisationsoperationen gezwungen werden.

5.4 Eingang der Rassenhygiene in den universitären Bereich – Paradigmenwechsel

Ein grundlegender Paradigmenwechsel innerhalb der Gesellschaft erfordert Vorgaben von den gesellschaftlichen Eliten, die sich im Zuge bestimmter Prozesse fortlaufend entwickeln, bis sie das Stadium einer gewissen Eigendynamik erreicht haben. Der Wechsel aus einem bestehenden Paradigma, das von einem grundlegend anderen abgelöst wird, vollzieht sich in Etappen.

Zu den Voraussetzungen, die die Ablösung eines Paradigmas bewirken, sagt Thomas S. Kuhn: *„... die einem Paradigma vorausgehende Periode ist regelmäßig durch häufige und tiefgehende Diskussionen über gültige ... Probleme und Lösungsgrundsätze gekennzeichnet, ...“*.¹⁹⁵

Kuhn belegt an Beispielen aus den Naturwissenschaften, dass *„eine neue Theorie erst zutage [tritt], nachdem eine normale Problemlösungstätigkeit ... versagt hatte. ... Die neue Theorie scheint eine unmittelbare Antwort auf die Krise zu sein“*.¹⁹⁶

Kuhn fährt fort:

*„Eine neue Theorie wird immer mit gleichzeitigen Anwendungen auf einen konkreten Bereich von Naturphänomenen angekündigt; ohne diese stünde sie noch nicht einmal im Vorhof der Anerkennung.“*¹⁹⁷

Um diese Anerkennung zu erreichen, war die Etablierung der Rassenhygiene im universitären Bereich unabdingbare Voraussetzung.¹⁹⁸

Auch Weingart, Kroll und Bayertz äußern sich ähnlich wie Kuhn, indem sie bezüglich der Etablierung der Rassenhygiene schreiben, dass eine neue Profession immer bestimmte Formen sozialer Organisation benötigt, um auf die adäquate Resonanz und Akzeptanz zu stoßen, die eine Verankerung in einem Organisationssystem erst ermöglicht.¹⁹⁹

Erst wenn diese Verankerung vollzogen ist, kann sich der Prozess der Ablösung eines bestehenden Paradigmas und die Etablierung eines neuen Erklärungsmodells vollziehen.

¹⁹⁵ Kuhn, Thomas S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt/Main 1967, 1988 (9.Aufl.), S. 62.

¹⁹⁶ ders., a.a.O., S. 87.

¹⁹⁷ ders., a.a.O., S. 60.

¹⁹⁸ Schmuhl teilt die Strukturelemente des rassenhygienischen Paradigmas in vier Elemente auf; ders., a.a.O., S. 49 f.; vgl. auch Brill, a.a.O., S. 99 f.

¹⁹⁹ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 188.

Die Akzeptanz der Rassenhygiene als einer neuen Wissenschaft und deren Integration im universitären Bereich wurde von den Hauptprotagonisten angestrebt und vollzog sich im Wesentlichen in drei Schritten:

1. Die Herausgabe eines Publikationsorgans,
2. die Gründung einer Fachgesellschaft für den akademisch-universitären Interessentenkreis,
3. die Arbeit in einem außeruniversitären Bereich (Kaiser-Wilhelm-Institut) auf wissenschaftlichem Niveau.

5.4.1 Vorbereitende Aktivitäten zur Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten

1904 gründete Ploetz mit zwei Mitautoren, dem Juristen Anastasius Nordenholz und dem Zoologie-Professor Ludwig Plate, die Fachzeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene.“²⁰⁰

Intention der Herausgeber war die Schaffung eines wissenschaftlichen Publikationsorgans für das neue Fach. Offenheit für alle angrenzenden Fachgebiete wurde propagiert. Als primäre Zielgruppe galt die Akademikerschaft im universitären Umfeld.

1905 gründete Ploetz in Berlin die „Gesellschaft für Rassenhygiene“, die Teil einer „Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene“ werden sollte. Ernst Rüdin knüpfte Kontakte nach Frankreich und Skandinavien und zu der 1908 in England, unter Vorsitz von Francis Galton, gegründeten „Eugenics Education Society“. In den USA, Holland und Norwegen standen ähnliche Gründungen bevor.

1907 ging Ploetz nach München und initiierte dort eine weitere „Gesellschaft für Rassenhygiene“, deren Vorsitz der Hygiene-Professor Max von Gruber übernahm.

1910 wurden von Eugen Fischer und Fritz Lenz weitere Ortsgruppen in Freiburg und Stuttgart ins Leben gerufen. Diese Vereinigungen rekrutierten ihre Mitglieder aus den intellektuell-bürgerlichen Kreisen der Gesellschaft. Nach Weingart, Kroll und Bayertz betrachteten sich die Mitglieder der rassenhygienischen Gesellschaft als Teile einer „*umfassenden sozialreformistischen Bewegung*“.²⁰¹

²⁰⁰ Der Untertitel lautet „Zeitschrift für die Erforschung des Wesens von Rasse und Gesellschaft und ihres gegenseitigen Verhältnisses, für die biologischen Bedingungen ihrer Erhaltung und Entwicklung, sowie für die grundlegenden Probleme der Entwicklungslehre.“

²⁰¹ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 203.

Als Beleg wird u.a. die Mitunterzeichnung bei der Gründung einer Berliner Gartenstadt durch Forel, Grotjahn, von Gruber und Ploetz angeführt.²⁰²

Ein Teil der Mitglieder engagierte sich zeitgleich in Vereinigungen, die die Bekämpfung des Alkohols auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Alkoholabstinenz war zwar nicht mitgliedsverpflichtend, wurde aber von etlichen Mitgliedern praktiziert und postuliert.²⁰³

Das Betätigungsfeld der Mitglieder der „Gesellschaft für Rassenhygiene“ entsprach in der ersten Phase dem eines inneren Zirkels, der seine rassenhygienischen Ideen und Konzeptionen auf akademischer Ebene publizierte und diskutierte, um sich zu einem späteren Zeitpunkt einem breiteren Publikum zu öffnen.

Die erste *öffentliche* Ausgabe der Fachzeitschrift erschien 1909 und stellte die Ziele der Gesellschaft vor.²⁰⁴ Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 200 auf 500. Der Kreis der Interessenten reichte über Deutschland hinaus.

1911 konzipierte das Dresdener Hygieneinstitut die Internationale Hygieneausstellung. Im Rahmen dieses Forums organisierten von Gruber, Ploetz und Rüdin „*die erste Ausstellung einer jungen Wissenschaft der Rassenhygiene*“.²⁰⁵

Die in 3.000 Exemplaren aufgelegte Begleitschrift, in der die Erbvorgänge komprimiert dargestellt werden, war innerhalb eines Jahres vergriffen.

In dieser Zeit stießen die Gedanken der Rassenhygieniker auf ein zunehmendes Interesse in der Ärzteschaft. Auch hier wurden in der Folge mehrere Fachzeitschriften gegründet; z.B. die in Berlin seit 1915 erscheinende Zeitschrift „Archiv für Frauenkunde und Eugenik“.²⁰⁶

²⁰² Auf die Entwicklung der zahlreichen sozialreformerischen Bewegungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird in der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen, da sie deren Rahmen sprengen würde. So viel sei angemerkt: All diese Bewegungen und Vereinigungen waren auf der Suche nach Antworten und Lösungen für die zeitgenössischen Probleme, die sich in rasantem Tempo zu vielfältigen schienen. Der grundsätzliche Trend lag in der Suche nach alternativen Lebensformen, die ein höheres Maß an Gesundheit, ein Zurück zu natürlichen Lebensformen, gesundem Wohnen u.v.m. beinhalteten.

Fazit: Keiner dieser alternativen Bewegungen war ein durchschlagender gesellschaftlicher Erfolg beschieden; offensichtlich waren deren Zielsetzungen nicht mit den Ansichten der Mehrheit der Bevölkerung zu vereinen.

²⁰³ So wissen wir beispielsweise von Ploetz' und Kraepelins Alkoholabstinenz; aus: M.M. Weber: *Lebenstil und ätiologisches Konzept – Rassenhygiene bei Emil Kraepelin*, Vortrag anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums am 8./9. 2. 2002, eigene Mitschrift.

²⁰⁴ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 205.

²⁰⁵ dies., a.a.O., S. 206.

²⁰⁶ dies., a.a.O., S. 207.

Auf dem Wege zur Anerkennung der neuen Wissenschaft und deren universitärer Etablierung wird als eine Art Zwischenstufe die Gründung der Kaiser-Wilhelm-Institute angesehen. Dieser außerhalb der Universität bestehenden Einrichtung kam die Rolle eines akademischen Wegbereiters zu.²⁰⁷

5.4.2 Etablierung der Rassenhygiene in den Universitäten

Ab 1920 fand das neue Fach zunehmend Eingang in die Universitäten.²⁰⁸ 1923 erhielt Lenz den ersten deutschen Lehrstuhl für Rassenhygiene in München.

Der Eingang in die Universitäten hatte damit in drei vorbereitenden Schritten stattgefunden:

1. Herausgabe eines Publikationsorgans für eine akademische Leserschaft,
2. Gründung der „Gesellschaft für Rassenhygiene“ mit den Hauptexponenten rassenhygienischer Positionen in Berlin und München, Verknüpfung mit Gleichgesinnten im Ausland, Anschluss an die Internationale Gesellschaft für Rassenhygiene,
3. Arbeit in einem außeruniversitären Bereich (Kaiser-Wilhelm-Institut) auf wissenschaftlichem Niveau.

In diesem Kontext wurde dem zunehmenden Bedürfnis – sowohl auf akademischer als auch auf politischer Ebene – nach intensiver Erforschung der Erbzusammenhänge und deren Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur durch die Gründung eines weiteren wissenschaftlichen Institutes der „Reichsanstalt für menschliche Vererbungslehre und Bevölkerungskunde“ Rechnung getragen.

Die Eröffnung der „Reichsanstalt“ fand im Rahmen des „V. Internationalen Kongresses für Vererbungsforschung“ im September 1927 in Berlin statt. Dieser wissenschaftliche Kongress war der erste Nachkriegskongress in

²⁰⁷ vgl. Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 240. Die Autoren sprechen davon, dass die 1911 gegründete Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft „speziell für diesen Zweck gegründet worden [sei]“. Diese Aussage wird von Roelcke, a.a.O., untermauert.

²⁰⁸ vgl. Schmuhl, der darauf hinweist, dass vor dem Ersten Weltkrieg innerhalb des Medizinstudiums nur vereinzelt Vorlesungen zur Rassenhygiene stattfanden. Nach dem Ersten Weltkrieg war ein starker Anstieg innerhalb der Vorlesungsverzeichnisse zu erkennen. „Dabei war eine Tendenz zur Etablierung der Rassenhygiene als medizinische Spezialdisziplin unverkennbar“, ders., S. 79; Schwartz gibt an, dass Grotjahn bereits ab 1914 Vorlesungen mit eugenischen Inhalten hielt; ders., a.a.O., S. 71.

Deutschland und trug zu weiterer Reputation deutscher Wissenschaftler bei.²⁰⁹

An der Spitze des neuen Instituts standen Eugen Fischer, als Leiter der Abteilung für Anthropologie, Otmar von Verschuer, Leiter der Abteilung für „menschliche Erblehre“ und Hermann Muckermann, als Leiter der Abteilung Eugenik. Fischer erklärte, in diesem Institut solle die rein theoretische Erforschung auf naturwissenschaftlicher Basis stattfinden.

Die Etablierung der Rassenhygiene als nunmehr anerkanntes wissenschaftliches Fach in den Universitäten ist als klassische Paradigmenetablierung zu bewerten.

Als nächsten Schritt planten die führenden Mitglieder der „Gesellschaft für Rassenhygiene“, Ideen und Konzeptionen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Rassenhygienisches Gedankengut sollte in die Köpfe des Volkes eingepflanzt werden. Dazu bot sich die Zusammenarbeit mit dem 1926 gegründeten „Deutschen Bund für Volksaufartung und Erbkunde“ an.²¹⁰

5.5 „Volksaufklärung“– Verbreitung des rassenhygienischen Gedankenguts

Als Gründungsinitiator für den „Deutschen Bund für Volksaufartung und Erbkunde“ trat der *„Standesbeamtenbund in Verbindung mit ministeriellen Stellen“* auf. Weingart und seine Mitautoren bewerten die Motivation der Standesbeamten als *„primär professionspolitisch“*.²¹¹

Der „Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands e.V.“ zählte rund 7.000 Mitglieder, die ihr eugenisches Interesse bereits 1924 bekundet hatten und eine Arbeitsgemeinschaft mit den Rassenhygienikern anstrebten. Das Resultat der nicht zustande gekommenen Arbeitsgemeinschaft war der „Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde.“

²⁰⁹ Roelcke, a.a.O.

²¹⁰ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 246.

²¹¹ dies., a.a.O., S. 249. Auch diese Berufsgruppe war, wie zahlreiche andere (Ärzte, Lehrer, usw.) bestrebt, den eigenen Stand zu festigen. Dazu zählten beispielsweise eigene Regularien und klare Aussagen zu dem künftigen beruflichen und politischen Betätigungsfeld: *„Der Standesbeamte muss ... ein Lehrer, ein Führer, ein Berater, ein Staatsmann werden! In vollem Ernst! In voller Wucht! In aller Geschlossenheit! Er muss vor allem Wegbereiter und Wegweiser der Rassenhygiene und Eugenik oder Aufartung werden!“*; aus: Edwin Krutina: Die Aufgaben der deutschen Standesbeamten in Gegenwart und Zukunft, in: Zeitschrift für Standesamtswesen, 1924, S. 214; zit. n. Weingart, Kroll, Bayertz, S. 249.

Anstelle der Bezeichnung Rassenhygiene wurde der Begriff „Volksaufartung“ eingesetzt. Dieser sollte Fehlinterpretationen vermeiden und die angestrebte Popularität begünstigen. In der „Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde“, 1926, fand sich unter der Frage „Was will der Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde?“ folgende Antwort: *„Einmal muss der Anfang zur Aufklärung des Volkes gemacht werden“*²¹²

Als Zielgruppe wurden alle Gruppierungen, *„die durch Beruf und Neigung an dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl des Volkes arbeiten“*, angesprochen.²¹³

Durch die breit gefächerte Ansprache wurden insbesondere *die* Berufsgruppen fokussiert, die in der unmittelbaren Begegnung mit Menschen standen und dabei Führungs- und Leitungspositionen innehatten. Hier reichte das Spektrum von Medizinern über Lehrer, Geistliche bis hin zu allen in Vereinen engagierten Personen.

Die Gründung des Bundes wurde von dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Innenministerium begrüßt und durch finanzielle Zuwendungen unterstützt.

Jetzt konnte „Volksaufklärung“ im großen Stil beginnen. Der Bund erfreute sich bereits im ersten Jahr nach seiner Gründung einer beachtlichen Wirkung in der Öffentlichkeit. Dies wird belegt durch die Gründung zahlreicher Ortsgruppen und eine gestiegene Mitgliederzahl auf 1.500 im ersten Jahr.

Im Jahre 1932 überstieg die Auflagenzahl der Fachzeitschrift die Höhe von 5.000²¹⁴ im Vergleich zu ca. 1.000 Exemplaren des Publikationsorgans der „Gesellschaft für Rassenhygiene“.

Die Mitglieder der „Gesellschaft für Rassenhygiene“ betrachteten die Öffentlichkeitswirkung des Bundes z.T. mit Skepsis und diskutierten die Zusammenlegung beider Organisationen, die mit veränderter Namensgebung „Berliner Gesellschaft für Eugenik“ 1930/1931 erfolgte. In der ebenfalls umbenannten Fachzeitschrift „Eugenik, Erblehre, Erbpflege“ spiegelte sich die verschärfte gesellschaftspolitische Atmosphäre wider:

Bereits vor dem Eintritt der Weltwirtschaftskrise ließ sich eine neue Dimension in der Diskussion zur Eugenik und Rassenhygiene erkennen.²¹⁵ Die Ideale der Humanität und der christlichen Nächstenliebe wurden zugunsten des Kosten-Nutzen-Aspekts verschoben. Die Debatte um die Wertsetzung

²¹² zit. n. Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 247.

²¹³ ebd.

²¹⁴ Weingart, Kroll, Bayertz, a.a.O., S. 251.

²¹⁵ vgl. Nowak, a.a.O., S. 43 ff.

eines Menschen innerhalb der Gesellschaft stellte die Frage nach dem individuellen Wert/Unwert eines Menschen *für* die Gesellschaft, in der er lebte. Maßgeblich dazu hatte die Publikation von Binding/Hoche beigetragen.²¹⁶ Die Diskussion war durch die politische und ökonomische Krisensituation der Weimarer Zeit und der sich zum Ende hin anbahnenden politischen Veränderung gekennzeichnet.

Der stark verkürzt dargestellte Prozess ist als eine klassische Paradigmenetablierung zu verstehen.

Dieser grundlegende Paradigmenwechsel wurde durch die Erkenntnisse der Naturwissenschaftler in der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeleitet und von den Führungseliten der Gesellschaft bereitwillig aufgenommen. Die Multiplikation des eugenischen und rassenhygienischen Gedankenguts war auf dem Resonanzboden einer veränderten Wahrnehmung und bedrückender wirtschaftlicher Not möglich geworden.

Das rassenhygienische Paradigma hatte sich nicht plötzlich und ruckartig entwickelt, sondern, wie nachgewiesen, in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess.

Die Etablierung des veränderten Paradigmas – sowohl auf universitärer als auch auf breiter gesellschaftlicher Ebene – beinhaltete als Folgeschritt die Frage nach der praktischen Umsetzung.

Das explosionsartige Erstarken der neuen politischen Bewegung eröffnete den Rassenhygienikern erstmals die Chancen zur Umsetzung ihrer Ideen und Konzeptionen. Somit war die Annäherung an die NSDAP folgerichtig.

5.6 Annäherung der „Gesellschaft für Eugenik“ an die NS-Ideologie

1931 äußerte sich Fritz Lenz in der Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ zu der Frage einer möglichen Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten. Lenz` Artikel trägt den Titel „Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene“²¹⁷ und ist als Signal für die künftige Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der rassenhygienischen Positionen und den Nationalsozialisten zu bewerten.

²¹⁶ Binding, Karl/Hoche, Alfred E.: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Leipzig 1920; vgl. u.a. Brill, a.a.O., S. 104 ff; vgl. auch Teil I, Kapitel 3, Punkt 2.

²¹⁷ Lenz, Fritz: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1931, S. 300–308.

Bereits in der Einleitung betont Lenz, dass die NSDAP „die erste politische Partei ... überhaupt [sei], welche die Rassenhygiene als eine zentrale Forderung ihres Programms vertritt ... [und] grundsätzlich antiparlamentarisch eingestellt [sei].“²¹⁸

Aus „Mein Kampf“ referiert und zitiert Lenz Hitlers Äußerungen zur „Nachkommenschaft“ und zur „Luderwirtschaft“ des Staates.²¹⁹

Lenz hebt anerkennend Hitlers Äußerungen zur Rassenhygiene hervor:

*„Jedenfalls hat er die wesentlichen Gedanken der Rassenhygiene und ihre Bedeutung mit großer geistiger Empfänglichkeit und Energie sich zu eigen gemacht“*²²⁰

Lenz versteht Hitlers Aussagen zur künftigen politischen Zielsetzung dergestalt, *„dass die Gesundung der Erbmasse des Volkes die nächste und dringendste Aufgabe ist. Darüber hinaus aber hält Hitler auch die Förderung besonders hochwertiger rassischer Elemente für angezeigt.“*²²¹

An dieser Stelle eröffnet sich für die Rassenhygieniker die Hoffnung nach Erfüllung ihrer Forderungen und Ziele, die da heißen: Eingrenzung und Selektion des Nachwuchses aus den „unerwünschten“ gesellschaftlichen Randgruppen – „Aufartung“ und Privilegierung der positiv herausragenden Glieder der Gesellschaft.

Lenz geht konform mit Hitlers Aussage zur sozialen Auslese.

*„Diese Bewährung im täglichen Leben ist meines Erachtens auch der beste Maßstab für die rassenhygienische Auslese.“*²²²

Lenz zitiert Hitlers Aussagen über behinderte und kranke Menschen:

*„Die Forderung, dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen.“*²²³

²¹⁸ ders., a.a.O., S. 300.

²¹⁹ ders., a.a.O., S. 301.

²²⁰ ders., a.a.O., S. 302.

²²¹ ebd.

²²² ders., a.a.O., S. 303.

²²³ ders., a.a.O., S. 304.

Hinter dieser Äußerung vermutet Lenz *radikale* Maßnahmen zur Sterilisierung. Auch hier stimmt er mit Hitler überein, wenn er sagt, *„... die Sterilisierung ... nur für extreme Fälle ... [wäre] für die Gesundheit der Rasse ziemlich bedeutungslos ...“*.²²⁴

Lenz zollte Hitler Anerkennung für das Aussprechen von *„unpopuläre(n) Wahrheiten“*, beispielsweise bei der Alkoholfrage.²²⁵ *„Bewundernswert“* findet Lenz *„Hitlers Fähigkeit der suggestiven Beeinflussung von Massen.“*²²⁶ Lenz schlussfolgert:

*„Persönlichkeiten, die nicht Nationalsozialisten sind, sollen also nicht in leitenden Stellungen geduldet werden.“*²²⁷

Abschließend fasst Lenz zusammen:

*„Hitler ist der erste Politiker von wirklich großem Einfluß, der die Rassenhygiene als eine zentrale Aufgabe aller Politik erkannt hat und der sich tatkräftig dafür einsetzen will.“*²²⁸

Mit dieser Publikation gab Lenz zum einen ein klares Signal an seine Kollegen aus der Medizin, indem er die Anbahnung einer baldigen Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten empfahl; zum anderen bot er dem Leser Einblick in die Grundaussagen aus Hitlers „Mein Kampf“. Dazu bediente er sich einer großen thematischen Spannbreite, die von der grundsätzlich rassistischen Position Hitlers über radikale Maßnahmen zur Sterilisierung „Minderwertiger“ über die Ansichten zur Erziehung (inklusive der Rolle der Mutter) reichte. Auch Randthemen, wie das des Alkoholgenusses bis hin zum sittlichen Verfall im öffentlichen Leben, wurden von Lenz referiert. Weitere Themen wie: Außenpolitik, Einsatz der Propaganda für die Beeinflussung der Massen u.v.m. wurden ebenfalls aufgeführt.

Offensichtlich hatte Lenz als einer der wenigen Menschen „Mein Kampf“ gründlich gelesen. Bock schreibt dazu:

„Lenz' Analyse, in einer stark beachteten Zeitschrift veröffentlicht, zeigt, daß der rassenhygienischen Bewegung, die seit Mitte der zwanziger Jahre einen enormen Aufschwung genommen hatte, das rassenhygienische Pro-

²²⁴ ebd.

²²⁵ ders., a.a.O., S. 305.

²²⁶ ders., a.a.O., S. 307.

²²⁷ ders., a.a.O., S. 308.

²²⁸ ebd.

gramm der NSDAP vertraut und willkommen war ... Der Nationalsozialismus war derjenige und die einzige politische Kraft, die mit ihrer Machtübernahme auch die ältere rassenhygienische Bewegung an die Macht bringen konnte. Er hatte sich deren Theorien und Forderungen seit Mitte der zwanziger Jahre zu eigen gemacht ...“²²⁹

Mit dieser Publikation gab Lenz ein öffentliches Bekenntnis zu Hitler ab; die Erwartung einer künftigen Zusammenarbeit war klar benannt.

Lenz, der nicht irgendein Mitglied innerhalb der Gesellschaft war, sondern einer der Hauptagitatoren und Inhaber des ersten deutschen Lehrstuhls für Rassenhygiene, muss als Wegbereiter für die Annäherung zwischen Rassenhygienikern und der NSDAP bewertet werden.

Lenz sprach Hitler nicht nur seine schlichte Sympathie für dessen persönlichen Aufstieg aus, sondern gab, wie eingangs erwähnt, ein deutliches Signal. Dieses Signal zielte in zwei Richtungen: Einerseits bekundete er der NSDAP seine ideologische Nähe, andererseits gab Lenz den klaren Hinweis an seine Standesgenossen, dass die Nationalsozialisten nur politisch Gleichgesinnte in Leitungspositionen einsetzen würden.

Da die Ablehnung der Weimarer Republik in den bürgerlich-akademischen Schichten tief verankert war, erhofften die Vertreter der rassenhygienischen Position auf grundlegende Veränderungen unter einer neuen radikalen politischen Führung. Damit eröffnete sich besonders für die Mediziner die Chance, an den künftigen Umwälzungen an exponierter Stelle aktiv mitarbeiten zu können.

6 Zusammenfassung

Im vorliegenden Kapitel wurden Stationen eugenischen Denkens, in groben Schritten, von Platon bis zum Jahr 1933, referiert. Damit wurde der Nachweis erbracht, dass eugenisches Gedankengut keine „Erfindung“ der Nationalsozialisten war.

Durch Darwins Theorie und ihre Übertragung auf die Entwicklung des Menschen erfuhren Wahrnehmung und Bewertung des Mitmenschen eine grundlegende Verlagerung. Der andere Mensch wurde nicht mehr als das Geschöpf Gottes angesehen, sondern als „Resultat“ in der langen Reihe der Evolution. Da den Menschen damaliger Zeit, insbesondere den Natur-

²²⁹ Bock, a.a.O., S. 27.

wissenschaftlern, dieses „Resultat“ als dringend veränderungsbedürftig erschien, wurde nach biologistischen Lösungsstrategien gesucht.

Bei der Suche und Erklärung des Ist-Zustandes der Gesellschaft im 19. Jahrhundert waren sowohl zeit- als auch geistesgeschichtliche Deutungsmuster wegbereitend. Aus der Psychiatrie kam die gesellschaftsentlastende Theorie der Degeneration, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines Paradigmenwechsels leistete.

Dass der zweifelsohne kritische Zustand der unteren Gesellschaftsschichten, maßgeblich der Arbeiterschicht, in einen Kausalzusammenhang mit den extremen Arbeits- und Alltagsbelastungen einzuordnen sei, stand außerhalb der gängigen Geneseansätze. Vorherrschende Lehrmeinung innerhalb der Naturwissenschaften, insbesondere in der Psychiatrie und der Medizin, war das Bild der Vererblichkeit von Krankheiten und von den progressiven Degenerationserscheinungen.

Als Galton meinte, auch die Erblichkeit von Charaktereigenschaften nachgewiesen zu haben, war das der Auslöser zur Entwicklung eines rassenhygienischen Paradigmas.

Da Wissenschaft, so sie denn erfolgreich publiziert werden soll, immer institutionell verankert sein muss, entwickelten die Vertreter der rassenhygienischen Idee mit dem Eintritt in das 20. Jahrhundert entsprechende Strategien. Die Etablierung der Rassenhygiene im universitären Bereich vollzog sich in weniger als zwei Jahrzehnten.

Die Ereignisse der Weimarer Zeit bestärkten die Gedanken der Rassenhygieniker weiter; infolgedessen bildete sich ein fruchtbarer Boden zur Umsetzung der Entwürfe und Konzeptionen.

So ist nur konsequent weitergedacht, dass jemand wie Lenz in seiner exponierten Stellung den Nationalsozialisten mit der Publikation des angeführten Artikels eindeutige Signale zu einer künftigen Zusammenarbeit übermittelte. Mit der sich anbahnenden politischen Veränderung eröffnete sich für die Vertreter der rassenhygienischen Positionen erstmals die Chance der Realisierung ihrer Konzeptionen. In welcher gründlicher und tief greifender Form sich dies ereignete, wird im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit darzustellen sein.

**Kapitel 2: Hitlers Aussagen zu den Themen „Rassenhygiene“,
„Erziehung“ und „Unfruchtbarmachung“ aus: „Mein Kampf“**

1	Einleitung	76
2	Basisinformationen zu „Mein Kampf“	78
2.1	Entstehung und Verbreitung von „Mein Kampf“	78
2.2	Stil und Sprache in „Mein Kampf“	81
3	Hitlers Aussagen zum Thema „Rassenhygiene“	83
3.1	Hitlers Grundposition zur „Rasse“	83
3.2	Bedeutung des „natürlichen Regenerationsprozesses“	84
3.3	Bewertung kranker und behinderter Menschen	86
3.4	„Völkischer Staat und Rassenhygiene“	87
3.5	Fazit	91
4	Hitlers Aussagen zum Thema „Erziehung“	91
4.1	Stellenwert der Gesundheit innerhalb des Erziehungsprozesses	92
4.2	„Körperliche Ertüchtigung“	93
4.3	„Eitelkeit im Dienst der Erziehung“ – Bekleidung	95
4.4	„Bildung des Charakters“	96
4.5	Fazit	97
5	Hitlers Aussagen zum Thema „Unfruchtbarmachung“ – dargestellt an den Ausführungen zum „Reinigungsprozess“ an der „Volksseuche“ der Syphilis	98
6	Zusammenfassung	103

1 Einleitung

„Selten oder vielleicht tatsächlich nie in der Geschichte hat ein Herrscher, ehe er an die Macht kam, so genau wie Adolf Hitler schriftlich entworfen, was er danach tat.“¹

Hitler legt in „Mein Kampf“ die Maximen seiner Weltanschauung in aller Breite dar und dokumentiert damit nicht nur die Basis seiner Ideologie, sondern auch den Weg, den seiner Ansicht nach das deutsche Volk zu beschreiten habe.

Hitlers „Mein Kampf“ ist eine autobiografisch-politische Rechtfertigungsschrift, die einen detaillierten Ein- und Ausblick in die künftige Programmatik der NSDAP enthält.

Anknüpfend an Lenz' Angebot zur Zusammenarbeit mit der künftigen Staatsgewalt werden in dem vorliegenden Kapitel Hitlers Grundpositionen zu den Themen „Rassenhygiene“, „Erziehung“ und „Unfruchtbarmachung“ aus „Mein Kampf“ dargestellt.

Die Bereiche „Rassenhygiene“ und „Erziehung“ bedingen einander, denn Hitler entwirft aus seinen Gedanken zur Rassenhygiene die erzieherischen Konsequenzen, die unter der Führung des „völkischen Staates“ umgesetzt werden sollen. Als eine der daraus entwickelten Folgen ist die Maßnahme der „Unfruchtbarmachung“ anzusehen.

Der Charakter des Buches wird sowohl inhaltlich durch Hitlers menschenverachtendes Weltbild als auch durch einen eigentümlichen Stil und eine ganz „besondere“ Sprache bestimmt. Daher bedeuten Annäherung und Auseinandersetzung mit „Mein Kampf“ besonders für den heutigen Leser eine starke Beanspruchung und u.U. psychische Belastung. Dennoch hat dieses Kapitel im Rahmen der vorliegenden Arbeit seine Berechtigung, weil Hitler in seinem Buch das Ideengebäude seiner Ideologie bzw. seiner Wahnvorstellungen öffentlich publiziert hat und fast jeder Bürger – vom Hilfsarbeiter bis zum Hilfsschullehrer – Zugang dazu hatte.

Grundsätzlich kann die Behauptung gewagt werden, dass der aufmerksame Leser klar erkennen konnte, welche Richtung Hitler in Zukunft ansteuern würde.

¹ Jäckel, Eberhard: Hitlers Weltanschauung, Entwurf einer Herrschaft, Erweiterte und überarbeitete Neuauflage, Stuttgart 1986 (3. Aufl.), S. 7.

Historiker behaupten, Hitlers Buch sei zwar in fast jedem deutschen Haushalt vorhanden gewesen, aber unbeachtet geblieben.²

Es ist ein erstaunliches Phänomen, dass trotz des hohen Verbreitungsgrades offensichtlich nur wenige Menschen „Mein Kampf“ gründlich gelesen haben³ und Hitler damit vielfach politisch nicht ernst genommen worden ist.

Die Darstellung von Hitlers Gedanken beinhaltet auch stilistisch eine gewisse Problematik und Eigendynamik: Er bleibt in seinen Ausführungen nicht durchgängig bei einem Thema, eine klare Gliederung und Umgrenzung fehlt, er „springt“ stellenweise von einem Thema zum anderen, um dann doch noch einmal – oder mehrfach – auf das Ausgangsthema einzugehen. Hitlers Sprache ist geprägt durch häufige Wiederholungen und ständig auftretende Superlative.

Wie bereits eingangs angeführt, sind Stil, Sprache und Inhalt für den heutigen Leser schwer erträglich. Dennoch muss dem Leser dieser Arbeit diese Belastung zugemutet werden, weil sich an Hitlers Ausführungen sein rigores und konsequentes Weiterdenken des rassenhygienischen Paradigmas kontinuierlich belegen lässt und die Auswirkungen seiner Wahnvorstellungen in der großen Katastrophe des Dritten Reiches mündeten.

In einem gewissen Sinne übernimmt Hitler die Arbeit der Rassenhygieniker, indem er seine Vorstellungen nicht in einem theoretischen Ideengebäude belässt, sondern mit praktischen Lösungsvorschlägen, wie sie bereits von einigen Rassenhygienikern gemacht worden sind, versieht. Die Umsetzung der Lösungsvorschläge will er in die Hände des künftigen Staates gelegt wissen.

Das nachfolgende Kapitel gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Nennung von grundlegenden Daten zur Entstehung und Verbreitung von „Mein Kampf“
2. Darstellung der Aussagen zum Thema „Rassenhygiene“
3. Darstellung der Ausführungen zum Thema „Erziehung“
4. Aussagen zum Thema „Unfruchtbarmachung“.

² vgl. u.a. Fest, Joachim C.: Hitler, Eine Biografie, Frankfurt/Main 1973, S. 293. Im nachfolgenden Kapitel werden diesbezüglich einige Gründe aufgeführt. Eine detaillierte Darstellung würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen.

³ Die Gründe sind vielfältiger Natur. In Kindlers Neuem Literaturlexikon finden wir dazu: *„Das Desinteresse an Hitlers politischen Vorstellungen rechtfertigte sich vielfach aus einem ästhetisch motivierten Überdruß an Hitlers ‚schlechtem Stil‘, seinen ‚verworrenen Ansichten‘, dem ‚langatmigen‘ und ‚langweiligen‘ Charakter von ‚Mein Kampf‘. Der öffentliche Geist hat den ‚Gefreiten Hitler‘ stets nur widerwillig und mit hochmütiger Verachtung zur Kenntnis nehmen wollen.“* aus: Kindlers Neues Literaturlexikon, Bd. 7, Walter Jens (Hrsg.), München 1990, S. 894.

Die Aufführung grundlegender Daten zur Entstehung und Verbreitung von „Mein Kampf“ ist notwendig, um dessen Bedeutung und mögliche Rezeption beurteilen zu können.

Die Darstellung von Hitlers Gedanken und Vorstellungen zu den genannten Themen erfolgt stufenweise.⁴

2 Basisinformationen zu „Mein Kampf“

2.1 Entstehung und Verbreitung von „Mein Kampf“

Hitler schreibt in seinem Vorwort:

„Aus ihr [der Schrift] wird mehr zu lernen sein als aus jeder rein doktrinären Abhandlung. ... Ich wende mich dabei mit diesem Werk nicht an Fremde, sondern an diejenigen Anhänger der Bewegung, die mit dem Herzen ihr angehören und deren Verstand nun nach inniger Aufklärung strebt.“⁵

1924, während seiner Festungshaft in Landsberg⁶, verfasste Hitler den ersten Teil seiner Schrift. Hammer schreibt dazu:

„Von der ... Leidenschaft des Schreibens erfasst, änderte Hitler seinen Tageslauf, um bis in die Nacht hinein seinem Burschen Emil Maurice und

⁴ Keinesfalls wird der Anspruch einer kompletten Darstellung aller Äußerungen Hitlers zu den aufgeführten Themen aus der 800 Seiten umfassenden Schrift erhoben. Dies erscheint auch nicht notwendig, denn Hitler hat seine ideologischen Positionen in ihren Grundaussagen nicht verändert: Variationen waren lediglich sprachlicher oder stilistischer Art, die in Form von Wiederholungen und Ausschmückungen zum Ausdruck kamen; vgl. dazu Hermann Hammer: Die deutschen Ausgaben von Hitlers „Mein Kampf“, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1956, S. 162.

⁵ Adolf Hitler: Mein Kampf, Zwei Bände in einem Band, ungekürzte Ausgabe, Erster Band: Eine Abrechnung, Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung, 613.–617. Aufl., München 1941, Vorwort. Durchweg wird im Folgenden nach der Ausgabe von 1941 zitiert. Die mir vorliegende Ausgabe entstammt dem erweiterten Kreis meiner Verwandtschaft und wurde anlässlich einer Eheschließung am 30. Januar 1942 in meinem Geburtsort Fritzlar/Kassel überreicht. Gegenüber der Erstausgabe hat es Überarbeitungen gegeben, siehe dazu: Hammer, a.a.O., S. 161 ff.

Die programmatischen Grundaussagen sind in den verschiedenen Ausgaben nicht verändert worden; stilistische Veränderungen wurden vorgenommen, die aber die Grundaussagen nicht abänderten. Vgl. dazu auch das Beispiel eines Textvergleiches von: Christian Graf von Krockow: Hitler und seine Deutschen, München 2002, S. 316.

⁶ Fest, a.a.O., S. 287 ff. Die Anstaltsleitung gewährte Hitler „einen ungezwungenen, in eher geselligen Formen verlaufenden Aufenthalt, der seinen Sonderansprüchen auf jede Weise gerecht zu werden trachtete“; ders., S. 288. Hitler widmete sich anfänglich einer ausführlichen Korrespondenz und empfing u.a. bis zu sechs Stunden täglich Besucher (in erster Linie politische Anhänger). Fest weist auf die zahlreichen Frauen unter den Besuchern hin, die sich später als Gönnerinnen und Propagandistinnen engagierten. Vgl. u.a. dazu: Anna Maria Sigmund: Die Frauen der Nazis, Wien 1998, 2000 (7. Aufl.), S. 10 f.

Helene Bechstein, die Gattin des Klavierfabrikanten, zeigte sich als großzügige Mäzenin. Sie führte Hitler nicht nur in die exklusive Berliner Gesellschaft ein, sie kaufte ihm auch eine Luxuslimousine zum Preis von 26 000 RM. Hitler schenkte ihr das Originalmanuskript von „Mein Kampf“; Hammer, a.a.O., S. 163.

später seinem persönlichen Sekretär Rudolf Heß seine Darlegungen in die Maschine zu diktieren.“⁷

Die einzelnen Abschnitte trug Hitler anlässlich der Gemeinschaftsabende in der Festungsanstalt den mitinhaftierten nationalsozialistischen Kameraden vor.⁸

Das Manuskript für Band I wurde in Landsberg weitgehend fertig gestellt und im Juli 1925 von Max Amann, dem Leiter des Parteiverlages Franz Eher, herausgegeben.

Nach seiner Haftentlassung⁹ arbeitete Hitler gemeinsam mit Amann an der Abfassung des zweiten Bandes. Die Überarbeitung des Manuskripts übernahm der Herausgeber einer antisemitischen Zeitung, Pater Bernhard Stempel.¹⁰

Der erste Band mit dem Untertitel „Eine Abrechnung“ erschien 1925, der zweite „Eine nationalsozialistische Abrechnung“ im Dezember 1926.¹¹ Die späteren Ausgaben wurden zu einem Buch zusammengefasst und enthalten ca. 800 Seiten Text.

Das Interesse der Öffentlichkeit war bei Erscheinungsdatum gering, stieg aber kontinuierlich mit der Erstarkung der NSDAP und steigerte sich mit dem Zeitpunkt der Machtübernahme.

1933 betrug die Auflage 2 Millionen, 1939 5,5 Millionen Exemplare. 1945 waren in Deutschland nahezu 10 Millionen Exemplare verbreitet. „Mein Kampf“ wurde in sechzehn Sprachen übersetzt und auch nach 1945 im Ausland mehrfach wieder aufgelegt.¹²

Christian Graf von Krockow bewertet Hitlers Buch als eine Art „*Nationalbibel*“ und spricht von dem „*ungelesenen Bestseller des Jahrhunderts*“.¹³

⁷ Hammer, a.a.O., S. 162.

⁸ Zu seinen Zuhörern gehörten auch Beamte der Haftanstalt; vgl. Fest, a.a.O., S. 288.

⁹ 20. Dezember 1924.

¹⁰ Hammer, a.a.O., S. 162 f.

¹¹ von Krockow, a.a.O.: „*Um genau zu sein: Die Auslieferung begann am 11. Dezember 1926; das Copyright ist jedoch auf 1927 datiert*“; ders. S. 68.

¹² Kindlers Neues Literaturlexikon, a.a.O., S. 894.

¹³ von Krockow, a.a.O., S. 68 f. ; vgl. dazu auch Fest, a.a.O., S. 293 und Hammer, a.a.O., S. 163; von Krockow weist auch darauf hin, dass ein Wehrmatsangehöriger bei Antritt einer Arreststrafe die Entscheidung zwischen der Bibel oder „Mein Kampf“ treffen musste.

Zur Frage der Verbreitung von „Mein Kampf“ durch die NSDAP führt Hammer Auszüge eines Rundschreibens (41/39) der Parteikanzlei vom 13.2.39 an: *„Vertrieb von ‚Mein Kampf‘. Die weitmöglichste Verbreitung des Buches ‚Mein Kampf‘ ist vordringlichste Pflicht aller Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Es ist anzustreben, dass eines Tages jede deutsche Familie, auch die ärmste, des Führers grundlegendes Werk besitzt.“*¹⁴

Der Historiker Guido Knopp äußert sich zur Rezeption von „Mein Kampf“: *„Kaum einer hat sein Buch gelesen, in dem alles stand. Wir kennen keinen Deutschen, der es damals ernst nahm. Die Geschichte Hitlers ist auch die Geschichte seiner Unterschätzung. ‚Mein Kampf‘ blieb bis zu Hitlers Ende ein ungelesener Bestseller in Millionenaufgabe – obwohl auch viele Buchbesitzer daran mitwirkten, die Absicht des Autors zu verwirklichen. Während die als Feindbild ausgemachten Opfer starben, verstaubte die verräterische Schrift in den Regalen der Nation.“*¹⁵

Knopp berichtet von einem Historiker aus Oxford, der 1939 Hitlers Buch durchgearbeitet hat und die Ergebnisse seiner Analyse einige Wochen vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wie folgt beschrieb:

*„Herr Hitler wird versuchen, die Juden in ihrer Gesamtheit loszuwerden und einen Eroberungskrieg gegen Russland zu führen.“*¹⁶

Knopp kommentiert:

*„Der Mann hieß E.C.K. Ensor und hatte nichts anderes getan, als ‚Mein Kampf‘ gründlich zu lesen.“*¹⁷

Ab 1936 wurde „Mein Kampf“ in den Standesämtern an jungvermählte Eheleute verschenkt; in der Regel mit Datum und einer Widmung des Bürgermeisters.

Die Symbolik, die aus dieser Geste zu interpretieren ist, legt die Absicht einer Ersatzhandlung nahe: Anstelle der Heiligen Schrift, die die Nähe zum Ehestand belegt, wurde „Mein Kampf“ überreicht. Die äußere Gestaltung – schwarzer Einband, goldfarbene Schrift – unterstrich den symbolischen Hintergrund.

¹⁴ Hammer, a.a.O., S. 163, Anm. 12 a, aus: Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgabe, hrsg. von der Parteikanzlei, Bd. I, S. 473.

¹⁵ Knopp, Guido: Hitler, Eine Bilanz, München 1995, S. 19.

¹⁶ ebd.

¹⁷ ebd.; vgl. dazu auch Jäckel, a.a.O., S. 19

Zur Rezeption von „Mein Kampf“ führt Knopp die Aussage eines Zeitzeugen im Nachhinein an:

„Man hätte damals sein Buch ‚Mein Kampf‘ lesen sollen, in dem ja alles drin stand. Das Buch war in jeder Familie in mehreren Exemplaren vorhanden, wir hatten allein drei. Ich bekam eines zum Abitur, mein Vater eines zum Geschäftsjubiläum und meine Schwester eines zur Heirat. Aber auch wir haben ‚Mein Kampf‘ nicht gelesen, das war ja das Tragische.“¹⁸

Offensichtlich gab es tatsächlich in beinahe jedem deutschen Haushalt eine Ausgabe von „Mein Kampf“; wirklich gelesen haben ihn die wenigsten der damaligen Zeitgenossen. Umfang, Stil und Sprache können mit als Gründe für das geringe Interesse an dieser demagogischen Schrift gewertet werden.¹⁹

2.2 Stil und Sprache in „Mein Kampf“

Hitler trat seine Festungshaft am 1. April 1924 an. Zu seinem „Festungsalltag“ gehörten, wie oben erwähnt, zahlreiche Privilegien, z.B. das erweiterte Besuchsrecht und die Möglichkeit zu intensiver Korrespondenz. Ab Juli 1924 schränkte Hitler beide Aktivitäten erheblich ein, um sich der Abfassung einer Schrift zu widmen. Der Leiter der Festungsanstalt hielt zeitgleich in einem Bericht fest, dass Hitler intensiv an dem Entwurf eines Buches arbeite und hoffe, mit dem Verkaufserlös die Regulierung der Prozesskosten bestreiten zu können. Hitler schrieb nicht selbst, sondern diktierte seinem Burschen Emil Maurice und seinem späteren Sekretär Rudolf Heß direkt in die Schreibmaschine.²⁰ In dieser Art der Entstehung, so vermutet Hammer, liege die Begründung *„für den Stil seines Buches ..., der in Satzbau und Gedankenführung vor allem der ihm eigenen Rhetorik entspricht“*.²¹

Fest bezeichnet Hitlers Arbeitsstil wie folgt: *„Hektisch und mit der gleichen Gier wie auf die zusammengerafften Bücherberge warf er sich ... auf die Niederschrift von ‚Mein Kampf‘“*.²²

¹⁸ Hans Frühwirth, Zeitzeuge, Jahrgang 1918, aus: Knopp, a.a.O., S. 37.

¹⁹ Bei der ersten Annäherung an die Schrift entstand bei mir das Bild von einem hektischen, getriebenen Menschen, der vor Publikum eine Rede hält.

²⁰ Hammer, a.a.O., S. 162.

²¹ ebd.

²² Fest, a.a. O., S. 290.

Hitlers Gedankengänge sind nicht stringent und fortlaufend entwickelt; sie zeichnen sich einerseits durch eine massive Sprunghaftigkeit und andererseits durch Kreisgänge aus, in denen u.a. häufige Wiederholungen vorkommen. Fest spricht hier von der „hochtrabenden Unordnung der Gedanken“.²³

Die ständig auftretenden Superlative stehen für Hitlers pathetischen und schwülstigen Sprachstil.

Von Krockow konstatiert bei Hitler eine fortwährende „breiige Sprache“.²⁴ Bemerkenswert ist die Vielzahl stilistischer Entgleisungen und grammatikalischer Fehler. Beides wurde trotz mehrfacher redaktioneller Überarbeitungen nicht beseitigt.

Dazu schreibt Fest:

*„Der prätentöse Stil des Buches, die gedrechselten, wurmartigen Perioden, in denen sich bildungsbürgerliche Paradiersucht und österreichischer Kanzlistenschwulst umständlich verbanden, hat zweifellos den Zugang dazu erheblich erschwert ...“*²⁵

Hitlers Vorgehensweise verläuft i.d.R. nach einem bestimmten Muster:

1. Bestandsaufnahme zu einem ausgewählten Thema durch Schilderung der düsteren Gegenwart,
2. Frage nach der Verursachung der gegenwärtigen Situation und deren Problematik,
3. Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten durch Nennung eines Maßnahmenkatalogs,
4. Ausmalen einer „verherrlichten“ Zukunft, die dem deutschen Volk erneutes Ansehen, Würde und Selbstbewusstsein verleihen würden.

Hitler macht keinerlei Quellenangaben. Lenz²⁶, der Hitlers Buch, als einer der Wenigen, offensichtlich genau gelesen hat, sagt, dass Hitlers Ideen nicht neu sind und dieser vermutlich während seiner Haft das damalige Standardwerk der Eugenik von Bauer, Fischer, Lenz gelesen hat.

²³ Fest, a.a.O., S. 292.

²⁴ von Krockow, a.a.O., S. 70.

²⁵ Fest, a.a.O., S. 293.

²⁶ vgl. Teil I, Kapitel 1, Punkt 5.5.

3 Hitlers Aussagen zum Thema „Rassenhygiene“

Grundlage der Ausführungen zur Rassenhygiene sind Hitlers Gedanken zur „arischen Rasse“. Dazu wird auf Basis der nachfolgenden Zitate Hitlers Sichtweise der „arischen Rasse“ und ihre Bedeutung, in Abgrenzung zu anderen, insbesondere der jüdischen Rasse, aufgezeigt.

3.1 Hitlers Grundposition zur „Rasse“

„Wer leben will, der kämpfe also, und wer nicht streiten will in dieser Welt des ewigen Ringens, verdient das Leben nicht.“²⁷

Hitlers Menschen- und Weltbild entwickelt sich am zentralen Bezugspunkt der Rasse.

Die reine „arische Rasse“ verkörpert für ihn *den* Wert an sich. Die Zugehörigkeit zu dieser Rasse und deren Erstarkung sind für ihn absolute Werte. Anhand einer historischen Skizze versucht Hitler die Entwicklung der arischen Rasse hervorzuheben.

Hitler sieht in der „Rasse“ der „Arier“ ausschließlich *„die Träger der menschlichen Kulturentwicklung“*.²⁸ Nach seinen Vorstellungen zeigen sich die herausragenden Eigenschaften der „Arier“ immer dann besonders intensiv, wenn *„sie das Schicksal besonderen Verhältnissen entgegenführt“*. Im Zuge dieser „Herausforderungen“ hat sich der *„arische Mensch“* die *„Möglichkeit der Verwendung niederer Menschen“* zunutze gemacht. Ohne diese „Verwendung“ hätte die „arische Rasse“ niemals die hohe Kulturstufe erreicht, die sie in vergangenen Zeiten innehatte.²⁹

*„So war für die Bildung höherer Kulturen das Vorhandensein niederer Menschen eine der wesentlichsten Voraussetzungen ...“*³⁰

Nach Hitlers Vorstellung war der Weg des „Ariers“ vorgezeichnet:

„Als Eroberer unterwarf er sich die niederen Menschen ... unter seinem Befehl. ... Solange er den Herrenstandpunkt rücksichtslos aufrechterhielt, blieb er nicht nur wirklich der Herr, sondern auch der Erhalter und Vermehrer der Kultur.“³¹

²⁷ Hitler, a.a.O., S. 317.

²⁸ ders., a.a.O., S. 322.

²⁹ Hitler nennt keine bestimmte historische Epoche; auf S. 324 spricht er vom *„Aufenthalt im Paradiese“*.

³⁰ ders., a.a.O., S. 323.

³¹ ders., a.a.O., S. 324.

Bei der Annäherung zwischen Eroberer und Erobertem „fiel die scharfe Scheidewand zwischen Herr und Knecht“.

Doch irgendwann – Hitler macht keine Zeitangaben – „gab der Arier die Reinheit seines Blutes auf und verlor dafür den Aufenthalt im Paradiese, das er sich selbst geschaffen hatte“.

Der Zustand der „Rassenvermischung“ trat ein und damit gingen mehr und mehr „seine kulturelle Fähigkeit“ zugrunde.

Der Begriff der „Rassenvermischung“ hat für Hitler zentrale Bedeutung und wird durchgängig auf die „Rasse“ der Juden projiziert. Nach seinem Bild haben Juden nie eine eigenständige Kultur gehabt; er formuliert an dieser Stelle den Vorwurf einer „Scheinkultur der Juden“.³² Der jüdische Mensch wird als „Parasit“ bezeichnet.

Hitlers Bemühen, die Entwicklung der „arischen Rasse“ darzustellen, mutet zunächst wie der Versuch eines komprimierten historischen Rückblicks an, ist im Ergebnis aber eine reine Fantasiegeschichte, die die Botschaft suggeriert, dass bei der Herstellung des „Urzustandes“ wieder paradiesische Zustände herrschen würden.

In dem Phänomen der „Rassenvermischung“ sieht Hitler die Verursachung der bestehenden gesellschaftlichen Probleme. Daher ist es für ihn „nur“ logisch gedacht, wenn er die „Reinheit“ der Rasse durch gezielte Maßnahmen herbeiführen will.

Diese „Rückführung“ in den Zustand der „Reinrassigkeit“ soll durch gezielte rassenhygienische Maßnahmen, unter Führung des Staates, geschehen. Darin sieht er die wesentlichste Aufgabe des „völkischen Staates“.

3.2 Bedeutung des „natürlichen Regenerationsprozesses“

Da sich die „Arier“ – nach Hitlers Projektionen – vom ursprünglichen Zustand der „Reinrassigkeit“ entfernt haben, muss der Mensch als Korrektiv wirksam werden, um diesen Zustand wieder zu erreichen.

Nach Hitlers Vorstellungen bedarf es einer ca. 600-jährigen gezielten Auslese und Gegenauslese, um die bestehende „Rassenvermischung“ auszulösen und eine entsprechende „reinrassige“ Gesellschaft zu erzielen.

³² ders., a.a.O., S. 332 ff.

In seinen Gedanken zu dem „natürlichen Regenerationsprozess der Rassen“ führt er aus, dass sich *„ein solcher Vorgang ... nur bei Lebewesen mit starkem Rasseinstinkt“*³³ selbstständig ereignen kann. Nach Hitler hat der Mensch seine Instinkte verloren und sich auf die Ebene der Rassenvermischung begeben. Ein Korrektiv innerhalb dieses Prozesses kann sich nur durch Einsicht und Erkenntnis ereignen. Ein *„instinktlos“* gewordener Mensch kann nur auf Korrektur durch die Natur hoffen, wenn *„er seinen verlorenen Instinkt durch sehende Erkenntnis ersetzt hat“*.³⁴

Das Negativergebnis der *„Rassenvermischung“* sieht Hitler in einem *„Einheitsbrei“* von Menschen, die niemals *„Kulturträger“* oder *„Kulturbegründer und Kulturschöpfer“* sein können. Mit der Akzeptanz dieses Zustandes wäre für Hitler *„die Mission der Menschheit“* beendet. Die Vermischung der Rassen wird als Zustand der *„Bastardierung“* bezeichnet, gegen den man unter Führung *„der germanischen Staaten“* Einhalt gebieten muss.

Hitler prophezeit als Folge dieser formulierten Führungsaufgabe das Veto der *„Generation unserer heutigen notorischen Schwächlinge, [die] sofort dagegen aufschreien und über Eingriffe in die heiligsten Menschenrechte jammern und klagen [würden]“*.³⁵

Hitler setzt seine Position dagegen:

*„Nein, es gibt nur ein heiligstes Menschenrecht ... die heiligste Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das Blut rein ... bleibt, um durch die Bewahrung des besten Menschentums die Möglichkeit einer edleren Entwicklung dieser Wesen zu geben.“*³⁶

Hier ist der Zentralgedanke einer positiven Auslese innerhalb der menschlichen Gesellschaft deutlich formuliert.

Aus diesem Anspruch leitet Hitler eine erste Verpflichtung und Aufgabe des *„völkischen Staates“* ab, nämlich *„die Ehe aus dem Niveau einer dauernden Rassenschande herauszuheben ..., um ihr die Weihe jener Institution zu geben, die berufen ist, Ebenbilder des Herrn zu zeugen und nicht Missgeburten zwischen Mensch und Affe“*.³⁷

³³ ders., a.a.O., S. 443.

³⁴ ders., a.a.O., S. 444.

³⁵ ebd.

³⁶ ebd.

³⁷ ders., a.a.O., S. 444 f.

Hitler kommt von dem Grundgedanken des „Regenerationsprozesses“ sehr schnell zu der Unterscheidung, wer überhaupt Kinder bekommen und wer besser darauf verzichten sollte. Die Kategorien WERT und UNWERT werden hier bereits festgelegt.

3.3 Bewertung kranker und behinderter Menschen

Mit der Bezeichnung *„Missgeburten zwischen Mensch und Affe“* für kranke und behinderte Kinder hat Hitler sein Menschenbild deutlich formuliert.

Den Protest *„aus sogenannten humanen Gründen“* verwirft Hitler, weil die Vertreter dieser Position nach seiner Sichtweise zum einen *„jedem verkommenen Degeneraten die Möglichkeit seiner Fortvermehrung“* zugestehen und als Konsequenz *„den Zeitgenossen unsägliches Leid“* auflasten, und zum anderen durch die Billigung von Verhütungsmitteln *„zur Verhinderung der Geburten bei selbst gesündesten Eltern“* beitragen.³⁸

Hitlers Position impliziert unverkennbar das Prinzip von „Auslese“ und „Gegenauslese“. Die Botschaft lautet: Kranke und Behinderte sollen auf Kinder verzichten, gesunde Eltern dagegen möglichst viele Kinder zeugen.

Als ein *„Verbrechen“* sieht Hitler das Versäumnis des derzeitigen Staates an, für *„die Verhinderung der Zeugungsfähigkeit bei Syphilitikern, Tuberkulösen, erblich Belasteten, Krüppeln und Kretins [zu sorgen]“*.³⁹

Mit dieser Stellungnahme spricht Hitler Kranken und Behinderten das Recht auf leibliche Nachkommen ab und fordert eine staatliche Reglementierung.

Anhand des Rassegedankens thematisiert Hitler zum einen die „Gefahren“ der Rassenvermischung, zum anderen die Aussicht auf Gefahrenabwehr durch staatlich gelenkte Gegenmaßnahmen. Dazu zählt für ihn, im weiteren Verlauf seiner Ausführungen, die Aufgabe des „völkischen Staates“, die Bedeutung der *Ehe* zu betonen und deren Ansehen aufzuwerten. Nach seinen Vorstellungen soll etwas Heiliges der Ehe anhaften, die in erster Linie der Zeugung gesunder Menschen, *„Ebenbilder Gottes“*, dient. Keinesfalls sollen aus einer Ehe kranke oder behinderte Kinder, *„Missgeburten“*, hervorgehen.⁴⁰

³⁸ ders., a.a.O., S. 445.

³⁹ ebd.

⁴⁰ ders., a.a.O., S. 444.

Bei diesem Vorhaben mahnt er die Unterstützung der beiden großen Kirchen an: Zunächst richtet er den nachfolgenden Vorwurf an deren Adresse, sich *„am Ebenbild des Herrn“* zu versündigen, weil sie, die Kirchen, ebenso wie der Staat *„die Dinge laufen lassen“*.⁴¹ Statt der praktizierten Missionstätigkeit, *„die Neger mit Missionen zu belästigen, die jene weder wünschen noch verstehen“*, sollten sich die Kirchen darauf konzentrieren, *„unsere europäische Menschheit gütig, aber allen Ernstes [zu] belehren ..., dass es bei nicht gesunden Eltern ein Gott wohlgefälliges Werk ist, sich eines gesunden armen kleinen Waisenkindes zu erbarmen, ... als selber ein krankes, sich und der anderen Welt nur Unglück und Leid bringendes Kind ins Leben zu setzen“*.⁴²

Zusammenfassend hält Hitler fest, dass die derzeitigen Versäumnisse von Staat und Kirchen vom künftigen „völkischen Staat“ nachzuholen seien.

3.4 „Völkischer Staat und Rassenhygiene“

Unter der Überschrift „Völkischer Staat und Rassenhygiene“ entwickelt Hitler seine Vorstellungen von den Aufgaben des Staates auf dem Sektor der Rassenhygiene.

Hitler wiederholt die zentrale Bedeutung des Rassegedankens und macht dann Ausführungen zur Bedeutung des *gesunden* Kindes innerhalb des Staates. Von da aus leitet er über zu den Erziehungsaufgaben des Staates.

Die primäre Aufgabe des „völkischen Staates“ sieht er darin, *„die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen“*.⁴³

Von der „Reinerhaltung der Rasse“ wird die Überleitung zur grundsätzlichen Bedeutung des Kindes innerhalb des Staates geschaffen:

*„Er hat das Kind zum kostbarsten Gut eines Volkes zu erklären.“*⁴⁴

⁴¹ ders., a.a.O., S. 444 f.

⁴² ders., a.a.O., S. 446.

⁴³ ebd.

⁴⁴ ebd.

Diese Bedeutung bzw. Wertzuschreibung kommt ausschließlich dem gesunden Kind zugute. Denn:

*„Er [der Staat] muss dafür Sorge tragen, dass nur, wer gesund ist, Kinder zeugt; dass es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zusetzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten. Umgekehrt aber muss es als verwerflich gelten: gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten. Der Staat muss aber als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigensucht des einzelnen als nichts erscheinen und sich zu beugen haben ...“.*⁴⁵

Für den „völkischen Staat“ ist das *gesunde* Kind von großer Wichtigkeit, ihm allein gebührt Schutz. Aus der Sorge um dieses Gut leitet Hitler die Verantwortung des Staates ab, indem nur *gesunde* Eltern Kinder zeugen dürfen.

Der Gedanke der Selektion wird wiederholt und betont, die Klassifizierung in wertvolle und nicht wertvolle, nicht erwünschte Kinder vorgenommen.

Hitler appelliert mit dem Argument der Ehre an Einsicht und Verständnis künftiger Eltern, bei Krankheit auf die Zeugung eigener Kinder zu verzichten. An gesunde Eltern dagegen wird die Erwartung von Seiten des Staates gerichtet, eine möglichst große Anzahl von gesunden Kindern dem Staat zur Verfügung zu stellen, damit dieser *„einer tausendjährigen Zukunft“* entgegenblicken kann. Diesem Ziel haben sich individuelle Wünsche und Vorstellungen unterzuordnen.

Ferner lässt Hitler keinen Zweifel daran, dass die staatlichen Maßnahmen unter Einsatz der *„modernsten ärztlichen Hilfsmittel“* praktiziert werden.⁴⁶

Der Staat hat alles,

*„was irgendwie erblich krank und erblich belastet [ist, als] zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen“.*⁴⁷

⁴⁵ ebd.

⁴⁶ ders., a.a.O., S. 447

⁴⁷ ebd.

Als Gegenpol wird nochmals der Anspruch des Staates auf eine zahlenmäßig starke und gesunde Nachkommenschaft unterstrichen.

*„Er [der Staat] hat umgekehrt dafür zu sorgen, dass die Fruchtbarkeit des gesunden Weibes nicht beschränkt wird durch die finanzielle Luderwirtschaft eines Staatsregiments...“.*⁴⁸

Mit diesen Worten benennt Hitler eine der wesentlichsten Aufgaben der Frau innerhalb der NS-Gesellschaft: Die gesunde Frau soll in ihrer „Gebärfreudigkeit“ nicht durch finanzielle, staatlich verursachte Unsicherheiten tangiert werden.

Da Hitler klar ist, dass sich radikale Veränderungsprozesse nicht hauptsächlich durch Appelle und Plädoyers an die Einsichtsfähigkeit der Betroffenen ereignen, weist er auf die Aufgabe der Erziehung, womit *Umerziehung* gemeint ist, hin.

*„Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen. Der völkische Staat hat hier die ungeheuerste Erziehungsarbeit zu leisten.“*⁴⁹

Diese Erziehungsarbeit bezeichnet Hitler als *„eine größere Tat ..., als ... die siegreichsten Kriege unseres ... Zeitalters ...“*⁵⁰.

Der Staat soll die Aufgabe der Belehrung übernehmen und den Menschen vermitteln, dass es zwar ein *„bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein, dass es aber ein Verbrechen und ... eine Schande ist, dieses Unglück ... zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen ... aufbürdet“*.⁵¹

Der Verzicht kranker Menschen auf Fortpflanzung wird als Zeichen *„höchster Gesinnung und bewundernswertester Menschlichkeit“*⁵² bewertet.

⁴⁸ ebd.

⁴⁹ ebd.

⁵⁰ ebd.

⁵¹ ebd.

⁵² ders., a.a.O., S. 448.

Hitler schlägt den Eltern, die bereit sind, aus gesundheitlichen Gründen auf leibliche Kinder zu verzichten, vor, ein Kind aus dem „Volkstum“, dem man *„seine Liebe und Zärtlichkeit“* schenken kann, anzunehmen und zu erziehen.

Wichtig sei, dass dieses Kind *„in seiner Gesundheit verspricht, ... ein kraftvolles Glied einer kraftvollen Gesellschaft zu werden“*.⁵³

Der wesentliche Aspekt ist das Kriterium der Gesundheit; eine Kindesannahme oder Adoption soll nur für gesunde Kinder und gesunde Eltern in Frage kommen. Damit wird ein weiteres Kriterium zur Auslese festgelegt: Die Adoption, Kindesannahme oder Aufnahme in eine Pflegefamilie wird für kranke, schwache oder behinderte Kinder ausgeschlossen.⁵⁴

Um den Zustand zu einer „Gesundung der Rasse“ zu erreichen und den eingangs beschriebenen „Regenerationsprozess der Rassen“ zu ermöglichen, bedarf es eines 600-jährigen Prozesses.

„Eine nur sechshundertjährige Verhinderung der Zeugungsfähigkeit seitens körperlich Degenerierter und geistig Erkrankter würde die Menschheit nicht nur von einem unermesslichen Unglück befreien, sondern zu einer Gesundung beitragen, die heute kaum fassbar erscheint. Wenn so die bewusste planmäßige Förderung der Fruchtbarkeit der gesündesten Träger des Volkstums verwirklicht wird, so wird das Ergebnis eine Rasse sein, die ... die Keime unseres heutigen körperlichen und ... geistigen Verfalls wieder ausgeschieden haben wird“.⁵⁵

Nach Hitler muss es dem *„völkischen Staat gelingen, jenes edlere Zeitalter herbeizuführen, in dem die Menschen nicht mehr ihre Sorge in der Höherzüchtung von Hunden, Pferden und Katzen erblicken, sondern im Emporheben des Menschen selbst, ein Zeitalter, in dem der eine erkennend schweigend verzichtet, der andere freudig opfert und gibt“*.⁵⁶

Da Rassenhygiene unter dem Primat des Staates zu erfolgen hat, wird der staatlich gelenkten Erziehungsarbeit größte Bedeutung zugesprochen.

⁵³ ebd.

⁵⁴ Auch dieser Gedanke wurde von den Nationalsozialisten umgesetzt; vgl. Teil II, Kapitel 1, Grafik 2: Anzahl und Inhalt der Akten, Adoptionsverfahren. In der Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens ging es immer um den Gesundheitszustand eines zur Adoption anstehenden Kindes und die Frage, ob ggf. „erbliche Belastung“ durch die Herkunftsfamilie gegeben sein könnte.

⁵⁵ Hitler, a.a.O., S. 448.

⁵⁶ ders., a.a.O., S. 449.

3.5 Fazit

Die Bedeutung der Rasse steht für Hitler immer im Zentrum seiner Ausführungen. Von der Vormachtstellung und dem Führungsanspruch der „arischen Rasse“ ausgehend, entwirft er seine Vorstellungen zur Selektion. Hierbei werden die zwei Kategorien WERT und UNWERT festgeschrieben. Unter Führung des Staates soll die Umsetzung dieser Kategorien erfolgen. Dazu „dient“ die Rassenhygiene, deren Grundaussage lautet: Nur ein gesunder Mensch darf Kinder zeugen; der andere muss Verzicht üben. Beides wird als ehrenwert bewertet und als unabdingbare Voraussetzung für die Bildung einer erstarkenden Volksgemeinschaft angesehen.

Die Sexualität des Individuums wird negiert und auf die Ebene der Fortpflanzung reduziert. Mangelnde Einsichtsfähigkeit sowohl auf dem Gebiet der Förderung einer positiven, gesunden Auslese als auch auf dem Sektor der Gegenauslese soll staatlich sanktioniert werden.

In seinen Ausführungen zur Rassenhygiene legt Hitler die Kategorien einer künftigen Auslese fest: Nur dem Gesunden steht das Recht auf leibliche Kinder zu, aber auch die Verpflichtung, für eine möglichst hohe Kinderzahl zu sorgen.

Der kranke und/oder behinderte Mensch dagegen hat die Verpflichtung, auf Nachkommen zu verzichten. Zunächst appelliert Hitler in seiner Argumentation an Einsicht und Freiwilligkeit und bewertet dieses als Zeichen von Ehre. Hitler scheut jedoch bereits an dieser Stelle nicht davor zurück, staatliche Konsequenzen bei mangelnder Einsicht und Bereitschaft zu benennen.

4 Hitlers Aussagen zum Thema „Erziehung“

„Die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit des völkischen Staates muss ihre Krönung darin finden, dass sie den Rassesinn und das Rassegefühl instinkt- und verstandesmäßig in Herz und Gehirn der ihr anvertrauten Jugend hineinbrennt. Es soll kein Knabe und kein Mädchen die Schule verlassen, ohne zur letzten Erkenntnis über die Notwendigkeit und das Wesen der Blutreinheit geführt worden zu sein.“⁵⁷

⁵⁷ ders., a.a.O., S. 475 f.

In dem Abschnitt „Erziehungsgrundsätze des völkischen Staates“⁵⁸ entwickelt Hitler grundsätzliche Vorstellungen zur Erziehungsaufgabe des Staates.

Wie bereits angeführt, steht für ihn ausschließlich das *gesunde* Kind im Blickfeld der Erziehungsaufgabe. Durch sorgsame Pflege im Säuglings- und Kleinkindalter soll die Basis für die Entwicklung des Schulkindes und dessen weitere Entwicklung im Jugendalter anlegt werden; die „Krönung“ im Erziehungsprozess liegt für die männliche Jugend dann in dem „letzten Schliff“ durch die Armee. Nach Hitlers Vorstellungen soll der „körperlichen Ertüchtigung“ – sowohl im Schul- als auch im Freizeitbereich – größte Aufmerksamkeit zukommen. Von der Schule fordert er ein Umdenken: nicht geistige Bildung, sondern Charakterbildung steht für ihn im Vordergrund.

4.1 Stellenwert der Gesundheit innerhalb des Erziehungsprozesses

Körperliche Gesundheit ist für Hitler unabdingbare Voraussetzung für jegliche Art von Erziehung. Für ihn gilt der altbekannte Grundsatz, wonach sich nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist entwickeln kann.⁵⁹

Die primäre Aufgabe des Staates innerhalb der Erziehung liegt folglich in dem „*Heranzüchten kerngesunder Körper*“.⁶⁰

Die Förderung geistiger Fähigkeiten wird als sekundär bewertet; aber auch hier geht es nicht um „*das Einpumpen bloßen Wissens*“, sondern um die Willens- und Charakterbildung. Nach Hitlers Vorstellungen ist „*ein ... wissenschaftlich wenig gebildeter, aber körperlich gesunder Mensch mit gutem festen Charakter, ... Entschlussfreudigkeit und Willenskraft für die Volksgemeinschaft wertvoller ... als ein geistreicher Schwächling*“.⁶¹

In der körperlichen Ertüchtigung sieht Hitler eine Verpflichtung, die aus dem Privatbereich in den der Allgemeinheit gehoben wird. Dies dient der „*Selbsterhaltung des ... Volkstums*“.⁶² Da sich der „völkische Staat“ als Vertreter des Volkstums begreift, soll er Vorgaben und Maßnahmen zu dessen Schutz, mit der entsprechenden staatlichen Autorität, ähnlich wie beim Schulzwang, durchsetzen.

⁵⁸ ders., a.a.O., S. 452 – 454.

⁵⁹ ders., a.a.O., S. 451.

⁶⁰ ders., a.a.O., S. 452.

⁶¹ ebd.

⁶² ders., a.a.O., S. 453.

Die staatliche Erziehungsarbeit soll zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt einsetzen.

*„Er [der Staat] hat seine Erziehungsarbeit so einzuteilen, dass die jungen Körper schon in ihrer frühesten Kindheit zweckentsprechend behandelt werden und die notwendige Stählung für das spätere Leben erhalten“.*⁶³

4.2 „Körperliche Ertüchtigung“

Mit der Einschulung des Kindes soll die gezielte Förderung der „körperlichen Ertüchtigung“ einsetzen. Als Argument für die Dringlichkeit führt Hitler an, dass beispielsweise im Lehrplan der Mittelschule nur knapp zwei Wochenstunden, bei freiwilliger Teilnahme, für Sport festgelegt sind.

Ein Schulkind soll täglich mindestens zwei Stunden Sport betreiben. Der Boxsport wird als besonders geeignet bewertet, weil diese Sportart *„den Angriffsgeist ... fördert ..., blitzschnelle Entschlusskraft verlangt [und] den Körper zu stählender Geschmeidigkeit erzieht. ... Vor allem aber, der junge, gesunde Knabe soll auch Schläge ertragen lernen“*.⁶⁴

Mögliche Einwände bezüglich der Rohheit dieser Sportart verwirft er mit dem Argument:

„Doch hat der völkische Staat eben nicht die Aufgabe, eine Kolonie friedlicher Ästheten und körperlicher Degeneraten aufzuzüchten“.⁶⁵

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, den Boxsport zu propagieren, wird davon gesprochen, dass die *„Gebildetenkreise“* eine falsche Meinung von dieser Sportart haben, aber den Fechtsport als *„selbstverständlich und ehrenwert“*⁶⁶ ansehen.

Kritik formuliert Hitler an der *„höheren Schulbildung, [die] ... nicht Männer heranzog, sondern ... Beamte, Ingenieure, Techniker, Chemiker, Juristen, Literaten und, damit diese Geistigkeit nicht ausstirbt, Professoren“*.⁶⁷

⁶³ ebd.

⁶⁴ ders., a.a.O., S. 454 f.

⁶⁵ ders., a.a.O., S. 455.

⁶⁶ ders., a.a.O., S. 454.

⁶⁷ ders., a.a.O., S. 456.

Die Auswirkungen „körperlicher Ertüchtigung“ auf die Bildung des Charakters werden als besonders wichtig erachtet. Die Bedeutung liegt darin, dass sich durch gezielte körperliche Aktivitäten der eigene Mut heranbildet, der wiederum zu mehr Selbstvertrauen führt.

*„Dieses Selbstvertrauen ... muss ... von Kindheit auf dem jungen Volksgenossen anezogen werden.“*⁶⁸

Erziehung und Ausbildung sollen dem Kind die Überzeugung einer absoluten Überlegenheit anderen gegenüber vermitteln. Das Kind soll in dem *„Glauben an die Unbesiegbarkeit seines ganzen Volkstums [erzogen werden].“*⁶⁹

Der Staat soll auch nach der Schulzeit die körperliche Ausbildung weiter fortsetzen. Als Vorwurf an den derzeitigen Staat formuliert Hitler, dass selbiger *„diese Pflicht in verbrecherischer Weise außer acht gelassen [hat] und statt die Jugend an die Zügel zu nehmen, ... die heutige Jugend auf Straßen und Bordellen verkommen [lässt].“*⁷⁰

Als Höhepunkt im Erziehungsablauf sieht Hitler die Institution des Heeres. Das Heer hat für ihn als *„höchste Schule vaterländischer Erziehung zu gelten. ... In dieser Schule soll der Knabe zum Mann gewandelt werden.“*⁷¹

Auch in dieser Institution soll der Mann weiter in der Überzeugung der Überlegenheit und der *„Unüberwindlichkeit seines Volkstums“* gestärkt werden. Nach Abschluss des Heeresdienstes will Hitler dem Ausscheidenden zwei Dokumente ausgestellt wissen:

*„sein Staatsbürgerdiplom als Rechtsurkunde, ... und sein Gesundheitsattest als Bestätigung körperlicher Gesundheit für die Ehe.“*⁷²

Hitler verurteilt die gegenwärtige Situation im Erziehungsbereich, indem er der *„jetzigen bürgerlichen Erziehungsarbeit“* jegliche Kraft zu einer radikalen Veränderung abspricht.⁷³

⁶⁸ ebd.

⁶⁹ ebd.

⁷⁰ ders., a.a.O., S. 458.

⁷¹ ders., a.a.O., S. 459.

⁷² ebd.

⁷³ ders., a.a.O., S. 457.

4.3 „Eitelkeit im Dienst der Erziehung“ – Bekleidung

Auf dem Wege zu den anvisierten neuen Zielen soll auch der Bereich der Bekleidung der Jugend verändert werden.

In dem nur eine halbe Seite umfassenden Abschnitt äußert sich Hitler zur Bedeutung der Kleidung innerhalb der Jugenderziehung.

Einleitend sagt Hitler, dass die Jugend grundsätzlich weg vom „*Modewahnsinn*“ hin zu einer Eitelkeit „*auf einen schönen, wohlgeformten Körper*“ erzogen werden muss.⁷⁴

Mädchen und junge Frauen sollen folglich an den schönen Körpern ihren künftigen „*Ritter*“ erkennen. Durch die bestehende Mode und die damit verbundene Verdrängung von körperlicher Schönheit „*wäre die Verführung von Hunderttausenden von Mädchen durch krummbeinige, widerwärtige Judenbankerte gar nicht möglich [gewesen]. Auch dies ist im Interesse der Nation, dass sich die schönsten Körper finden und so mithelfen, dem Volkstum neue Schönheit zu schenken*“.⁷⁵

Hitlers Äußerungen zur gegenwärtigen Bekleidung der Jugend erscheinen auf den ersten Blick unwesentlich. Bei näherer Betrachtung muss jedoch festgestellt werden, dass die Bedeutung der Kleidung für die Gestaltung eines einheitlichen „*Volkskörpers*“ ein wesentliches Merkmal ist, den Gleichheitsgedanken fördert und auch zu einer verstärkten Identifizierung der Mitglieder beiträgt.⁷⁶

Die diskriminierende Bezeichnung für jüdische Männer, die – nach Hitlers Weltbild – durch ihre Kleidung ihre Körper verdeckt haben und damit nicht-jüdische Mädchen und Frauen verführen konnten, erscheint in ihrer Argumentation – für den heutigen Leser – grauenhaft dumm und fanatisch und entspricht antisemitischen Standards.

Zur Mädchenerziehung sagt Hitler:

„*Auch dort ist das Hauptgewicht ... auf die körperliche Ausbildung zu legen, erst dann auf die Förderung der seelischen und zuletzt der geistigen Werte. Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein.*“⁷⁷

⁷⁴ ebd.

⁷⁵ ders., a.a.O., S. 458.

⁷⁶ Siehe die einheitliche Uniformierung großer Jugendverbände, besonders in diktatorischen Regimen.

⁷⁷ Hitler, a.a.O., S. 459 f.

Hitler hat der Erziehung der Mädchen zwei Sätze gewidmet – im Vergleich zu einer halben Seite für die Kleidung der Jugend allgemein und fast zwei Seiten für die Erziehung der Männer im Heer.

Die Äußerungen zur Bekleidung der Jugend sind ein weiteres Indiz für seinen Rassenhass auf die Juden, von dem er absolut durchdrungen ist und den er auf nahezu alle gesellschaftlichen Ebenen und Themen transportiert:

In Hitlers Gedankengebäude zur Erziehung nehmen die Ausführungen zur „körperlichen Ertüchtigung“ die erste Position ein. Im Folgenden wird die zweite Position die „Bildung des Charakters“ dargestellt.

4.4 „Bildung des Charakters“

Für Hitler sind die Grundeigenschaften des Charakters durch Vererbung festgelegt.

„Der geborene Verbrecher wird Verbrecher sein und bleiben.“⁷⁸ Dagegen hält er Millionen von Menschen, deren Charaktereigenschaften nicht restlos ausgeprägt sind, durch entsprechende Erziehung für formbar.

Zu den wichtigen Eigenschaften des Charakters zählt er die Verschwiegenheit. Aus einer kleinen Angeberei kann sich nach seiner Vorstellung ein Landesverräter entwickeln.

An die Adresse der Schule formuliert Hitler den grundsätzlichen Vorwurf, dass *„die bewusste Entwicklung guter, edler Charaktereigenschaften in der Schule gleich Null [ist]. ... Treue, Opferwilligkeit, Verschwiegenheit sind Tugenden, die ein großes Volk braucht, und deren Anerziehung und Ausbildung in der Schule wichtiger ist als manches von dem, was zur Zeit unsere Lehrpläne ausfüllt.“⁷⁹*

Hitler will die Fähigkeit und die Bereitschaft *„Leiden und Unbill einmal schweigend zu ertragen“* in der Charakterbildung verankert wissen. Als nächsten Punkt in der „Bildung des Charakters“ greift er die Bedeutung der „Ausbildung der Willens- und Entschlusskraft“ auf. Dies ist für ihn *„von höchster Wichtigkeit“⁸⁰*.

⁷⁸ ders., a.a.O., S. 460.

⁷⁹ ders., a.a.O., S. 461.

⁸⁰ ders., a.a.O., S. 462.

„Die Seuche der heutigen feigen Willens- und Entschluslosigkeit ist aber ... hauptsächlich das Ergebnis unserer grundsätzlich verfehlten Jugend-erziehung ...“⁸¹

Zusammenfassend hält Hitler fest, dass die genannten Erziehungsvorgaben und Erziehungsinhalte *„nach jahrhundertelanger Bildungsarbeit als Ergebnis einen Volkskörper erhalten, der nicht mehr jenen Schwächen unterliegen wird, die heute so verhängnisvoll zu unserem Untergang beigetragen haben“*.⁸²

Hitlers Grundaussage zur „Charakterbildung“ ist ambivalent: Einerseits betrachtet er die Eigenschaften des Charakters, durch Vererbung, für festgelegt (Beispiel des Verbrechers); andererseits gilt diese Festlegung nicht für *alle* Menschen. Millionen von Menschen hält er durch entsprechende Erziehung für formbar. Im Rahmen dieser „Formung“ legt er Basiswerte innerhalb der „Charakterbildung“ fest. Den Eigenschaften Treue, Opferbereitschaft und Verschwiegenheit kommt höchste Bedeutung zu.

Die Förderung dieser Eigenschaften – Hitler spricht von Tugenden – will er in den Lehrplänen der Schule verankert wissen.

Willens- und Entschlusskraft sind für ihn weitere bedeutende Bestandteile innerhalb der „Charaktererziehung“. Die Ursache für den vermeintlichen Mangel der genannten Eigenschaften und an der fehlenden Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sieht er in einer verfehlten Jugenderziehung des gegenwärtigen Staates.

Hitler benennt in absoluter Eindeutigkeit das von ihm angestrebte Erziehungsziel: Die Schaffung eines homogenen „Volkskörpers“, der sich durch seine Stärke und Entschlussfähigkeit von anderen Rassen hervorhebt.

4.5 Fazit

In dem aufgeführten Abschnitt über die Bedeutung von Erziehung kommt, wie an vielen anderen Stellen, Hitlers Vorgehensweise bzw. seine Fähigkeit zur „Schwarz-Weiß-Malerei“ zum Ausdruck: Die derzeitige Gesellschaft und die maßgeblichen Mandatsträger der Politik sind schwach und handlungsunfähig, aber der „neue Volkskörper“ wird durch entsprechende Bildungs- und Erziehungsarbeit erstarken und sich grundlegend von der derzeitigen Gesellschaft unterscheiden.

⁸¹ ders., a.a.O., S. 463.

⁸² ders., a.a.O., S. 464.

Hitler zeichnet in seinen Ausführungen ständig das Bild einer düsteren, problembeladenen Gegenwart mit Nennung der vermeintlichen Verursacher: schwache Politiker, falsche Erziehung usw.

Anschließend folgt die Aufzählung von notwendig gewordenen neuen Werten und Tugenden, die in der Erziehung der Jugend absolute Vorrangstellung bekommen sollen.

Die angestrebten Charaktereigenschaften sollen auf das Gründlichste eingedrillt werden, damit das deutsche Volk mit neuer Kraft der Zukunft entgegenzutreten kann.

Wie die Zukunft aussehen soll, darüber lässt Hitler keine Zweifel aufkommen. Durch die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Gefühls der Überlegenheit der eigenen Volksgemeinschaft sollen aus den männlichen Jugendlichen kampf- und opferbereite Männer des Heeres werden.

Hitler geht in seinen Vorgaben so weit, selbst über Details wie Kleidung der Jugend zu sprechen. Zunächst erscheint dieser Punkt nebensächlich; bei näherer Betrachtung jedoch erkennt man die beabsichtigte Intention: die Gestaltung eines homogenen Volkskörpers, in dem sich jedes Glied als Teil des Ganzen begreift und auch äußere, individuelle Unterscheidungsmerkmale ausgeklammert werden.

Zur „Gestaltung des gesunden Volkskörpers“ gehört für Hitler die Beseitigung einer damals weit verbreiteten Krankheit, der Syphilis. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie Hitler – ausgehend von seinen Vorstellungen zur Beseitigung dieser Krankheit – grundsätzliche Überlegungen zur Selektion entwirft.

5 Hitlers Aussagen zum Thema „Unfruchtbarmachung“ – dargestellt an den Ausführungen zum „Reinigungsprozess“ an der „Volksseuche“ der Syphilis

An Hitlers Gedankengang zur Ausrottung der Syphilis, die für ihn der Verursacher jeglichen moralischen Verfalls und gesellschaftlicher Dekadenz ist, wird exemplarisch seine radikale Position bezogen auf die „menschliche Auslese“ aufgezeigt. Durch einen groß angelegten „Reinigungsprozess“ soll der gesamte „Volkskörper“ von dieser Krankheit befreit werden. Anhand der Darstellung dieses „Reinigungsprozesses“ lassen sich Parallelen zur „Behandlung“ anderer gesellschaftlicher Gruppierungen, wie etwa der Kranken und Behinderten, ablesen.

Hitler entwickelt seine Ausführungen nach dem o.b. Schema. Eingangs wird wieder die Frage nach der gesellschaftlichen Verursachung dieses Phänomens gestellt. Im zweiten Durchgang führt er aus, was in der Vergangenheit, zwecks Eindämmung der Krankheit, hätte getan werden müssen, um am Ende seiner Ausführungen radikale Forderungen zwecks Abänderung des „Missstandes“ zu erheben.⁸³

In einem ca. zehn Seiten umfassenden Abschnitt beginnt Hitler mit der Aufzählung der Auswirkungen der Geschlechtskrankheit Syphilis auf die *„gesundheitliche Vergiftung des Volkskörpers“*, um am Ende seiner Ausführungen die Forderung zur *„Sterilisation Unheilbarer“* zu stellen.

Dazwischen liegt für ihn die Frage der Verursachung der Geschlechtskrankheit, die ihre Wurzeln in *„unserer Prostituierung der Liebe“* hat. Medizinische Heilmittel hält er für unangebracht. Hitler spricht *„von tiefstem Schaden für das Volk“*, von *„moralischen Verheerungen“* und *„Entartung“*. Er sieht darin eine *„Verjudung unseres Seelenlebens und Mammonisierung unseres Paarungstriebes, [der] später unseren gesamten Nachwuchs verderben [wird], denn anstelle kraftvoller Kinder ... werden nur mehr die Jammererscheinungen finanzieller Zweckmäßigkeit treten“*.⁸⁵

Offensichtlich meint Hitler mit *„finanzieller Zweckmäßigkeit“*, dass Ehen hauptsächlich aus wirtschaftlichen Erwägungen eingegangen würden und die Liebe außerhalb der Ehe gelebt wird. *„Die Liebe aber tobt sich woanders aus“*. Hitler spricht von den *„Folgen einer dauernden Missachtung der natürlichen Voraussetzungen für die Ehe“*. Als Beweis seiner Darlegung führt er *„die Ergebnisse einer Fortpflanzung“* innerhalb des Adels an. Nach Hitler gilt in adeligen Kreisen *„jede Warenhausjüdin als geeignet, ... die Nachkommenschaft ... zu ergänzen“*.⁸⁶ Das „Ergebnis“ ist für Hitler *„vollkommene Degeneration“*. Da das Bürgertum diesem Verhalten nacheifert, wird sich die Seuche der Syphilis immer weiter ausbreiten.

„Die sichtbarsten Resultate dieser Massenverseuchung kann man auf der einen Seite in den Irrenanstalten finden, auf der anderen aber leider in unseren --- Kindern“.⁸⁷

⁸³ Hitlers Ausführungen sind auch hier sprunghaft und durchdrungen von seinem paranoiden Hass auf die Juden.

⁸⁴ ders., a.a.O., S. 279 f.

⁸⁵ ders., a.a.O., S. 270.

⁸⁶ ebd.

⁸⁷ ders., a.a.O., S. 271.

Hitler sieht darin *„das traurige Elendsergebnis der unaufhaltsam fortschreitenden Verpestung unseres Sexuallebens, in den Krankheiten der Kinder offenbaren sich die Laster der Eltern“*.⁸⁸

Nachfolgend spricht Hitler über verschiedene Wege, mit diesem „Resultat“ umzugehen. Ignoranz und Untätigkeit und der Gedanke, dass es anderen Völkern auch nicht besser ergeht, schützen nicht vor *„der Tatsache des eigenen Untergangs“*. An dieser Stelle bringt Hitler wieder das Thema der „Rasse“ ein. Für ihn ist der Ausgangspunkt einer grundlegenden Veränderung die Frage, *„welches Volk ... als erstes und ... einziges dieser Pest Herr zu werden vermag ...“*.⁸⁹

Für Hitler ist das *„ein Prüfstein des Rassewertes --- die Rasse, welche die Probe nicht besteht, wird eben sterben und gesünderen oder doch zäheren und widerstandsfähigeren den Platz räumen“*.⁹⁰

Hitler sieht die Ursache für die derzeitigen Zustände in der Passivität und Gleichgültigkeit der Regierung und des Bürgertums. Zur Beseitigung des Missstandes sieht er die Verpflichtung *„zu rücksichtslosen Maßnahmen und Eingriffen“* als notwendig an. Auf dem Wege dorthin muss dem einzelnen Menschen *„außer dem Zwang auch noch die Erkenntnis der Notwendigkeit vermittelt“* werden.

Zur Bekämpfung der Syphilis will Hitler *„der Masse des Volkes“* Teilziele vorzugeben, und zwar *„unter Anwendung aller propagandistischen Hilfsmittel ...“*. Dem Volke soll suggeriert werden, dass es sich hier nicht um irgendeine Aufgabe, sondern um *„die Aufgabe der Nation“* handelt. Erst wenn *„Aufmerksamkeit [und] Entschlossenheit eines ganzen Volkes ... geweckt sein [werden, wird] man ... auch zu sehr schweren und opfervollen Maßnahmen greifen können, ohne Gefahr laufen zu müssen, vielleicht nicht verstanden oder plötzlich vom Wollen der Masse im Stich gelassen zu werden“*.⁹¹

⁸⁸ ebd.

⁸⁹ ders., a.a.O., S. 272.

⁹⁰ ebd.

⁹¹ ders., a.a.O., S. 273.

Eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung der Syphilis ist für ihn die radikale Beseitigung der Prostitution. Um dies zu erreichen, soll die Möglichkeit einer „frühen Verehelichung“ vom Staat gegeben werden. Durch die Prostitution erfolgt *„außerdem noch eine möglichst große Einschränkung der Zeugung an sich ..., so dass der Natur jede Auslese unterbunden wird, da natürlich jedes auch noch so elende Wesen erhalten werden muss ...“*.⁹²

In dieser Auswirkung der Prostitution sieht Hitler eine „Entartung“, die zwangsläufig zum Untergang der Kulturvölker führen muss.

Hitler hebt nachfolgend die Bedeutung der Ehe nochmals hervor:

„Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muss dem einen größeren Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe“.⁹³

Hitler propagiert die junge Ehe als *„jene Kraft, aus der alleine ein gesunder und widerstandsfähiger Nachwuchs zu kommen vermag“*.⁹⁴

Die Ermöglichung von jungen Ehen setzt nach Hitler *„einschneidende Maßnahmen in sozialer Hinsicht“* voraus. Die Unfähigkeit der derzeitigen „sozialen“ Republik belegt er durch das Beispiel des vorherrschenden Wohnungsmangels, wodurch *„zahlreiche Ehen einfach verhindert und der Prostitution auf solche Weise Vorschub“* geleistet wird.

Der nächste Punkt zur Verhinderung junger Ehen ist *„der Unsinn unserer Art der Gehaltseinteilung“*.⁹⁵ Die Änderung der sozialen Verhältnisse ist für Hitler *„die allerbeste Voraussetzung zu einer Lösung dieser Frage“*.

Neben der Änderung der sozialen Verhältnisse hat der Bereich der Erziehung und Ausbildung *„eine ganze Reihe von Schäden auszumerzen, um die man sich heute überhaupt fast nicht kümmert“*.⁹⁶

Körperliche Vernachlässigung und eine bevorzugt geistige Ausbildung bezeichnet er als *„Judenkrankheit“*.⁹⁷ Diese einseitige, geistige Ausrichtung fördert nach seiner Vorstellung auch *„in viel zu früher Jugend die Entstehung sexueller Vorstellungen“*.

⁹² ders., a.a.O., S. 275.

⁹³ ders., a.a.O., S. 275 f.

⁹⁴ ebd.

⁹⁵ ders., a.a.O., S. 276; vgl. dazu auch Galtons, Nietzsches und Schallmayers Vorschläge, dargelegt in Teil I, Kapitel 1.

⁹⁶ Hitler, a.a.O., S. 276.

⁹⁷ ders., a.a.O., S. 277.

Der Junge, der in Sport und Turnen zu einer eisernen Abhärtung gebracht wird, unterliegt dem Bedürfnis sinnlicher Befriedigung weniger als der ausschließlich mit geistiger Kost gefütterte Stubenhocker.⁹⁸

Die Erziehung des Jungen soll hauptsächlich dazu dienen, „den jungen Leib [zu] stählen und hart [zu] machen“.

Eine Junge „hat kein Recht ... müßig herumzulungern, Straßen und Kinos unsicher zu machen ...“ Hitler vergleicht das öffentliche Leben mit „einem Treibhaus sexueller Vorstellungen und Reize. ... Diese sinnlich schwüle Atmosphäre führt zu Vorstellungen und Erregungen in einer Zeit, da der Knabe für solche Dinge noch gar kein Verständnis haben dürfte“.⁹⁹

Wer die Syphilis bekämpfen will, muss „in erster Linie die geistige Voraussetzung“ dazu schaffen.

Hitler kündigt ein „Reinemachen unserer Kultur“ an, das „sich auf fast alle Gebiete zu erstrecken“ hat. Die „Erscheinungen einer verfaulenden Welt [sind] zu säubern und in den Dienst einer sittlichen Staats- und Kulturidee zu stellen“.¹⁰⁰

Ziel und Weg sind für Hitler „die Erhaltung der Gesundheit unseres Volkes an Leib und Seele“; individuelle Freiheit hat „gegenüber der Pflicht der Erhaltung der Rasse“ zurückzutreten.

Die Ausführung der propagierten Maßnahmen ist für Hitler nur ein Teilziel, um anschließend den „medizinische(n) Kampf gegen die Seuche“ aufnehmen zu können. Dabei „wird man zu den schwersten und einschneidendsten Entschlüssen kommen müssen“.¹⁰¹ Was damit gemeint ist, wird aus dem nachfolgenden Zitat ersichtlich:

„Es ist eine Halbheit, unheilbar kranken Menschen die dauernde Möglichkeit einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität, die, um dem einen nicht wehe zu tun, hundert andere zugrunde gehen lässt. Die Forderung, dass defekten Menschen die Zeugung ebenso defekter Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung klarster Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen.

⁹⁸ ebd.

⁹⁹ ders., a.a.O., S. 278.

¹⁰⁰ ders., a.a.O., S. 279.

¹⁰¹ ebd.

*Die Entschlossenheit, in dieser Richtung vorzugehen, wird auch der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten einen Damm entgegenzusetzen“.*¹⁰²

Am Beispiel der Bekämpfung der Syphilis zeichnet Hitler den Weg einer „Bereinigung des Volkskörpers“ auf. Dabei kommt er über die Themen „Missachtung der natürlichen Ehevoraussetzungen“ über eine „Stellungnahme“ zu Problemen der Ehe zu dem Zentralthema: der Rasse.

Die Prostitution stellt für ihn eine „*Sünde wider Blut und Rasse*“ dar. Die „*Erstarkung der Rasse*“ macht die „*Konzentration auf eine Aufgabe*“ dringend erforderlich. Dazu bedarf es nicht nur der „Bereinigung des Volkskörpers“, sondern auch der „Reinigung“ der Kultur, damit die Jugend entsprechend geformt werden kann.

Das o.g. Hitler-Zitat steht zwar im Kontext seiner Ausführungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheit Syphilis, beinhaltet jedoch weit mehr als die Beseitigung der Krankheit. „Defekten Menschen“ soll die Möglichkeit eigener Nachkommen untersagt werden.

Bei genauer Betrachtung muss die Schlussfolgerung gezogen werden, dass Hitler die vorgeschlagenen „geistigen“ und medizinischen Maßnahmen nicht auf den Kreis der Syphiliserkrankten eingrenzen will.

6 Zusammenfassung

An der oben geleisteten Darstellung der Grundpositionen Hitlers ist die Zielsetzung seiner weiteren politischen Agitation ablesbar. Er verurteilt die Politiker der Weimarer Republik, indem er ihnen Versagen und Unfähigkeit vorwirft. Das Verhalten des Bürgertums ist für ihn mit ein Indiz für den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft. Hitler propagiert einen starken Staat, der die Führungsrolle in allen Bereichen der Gesellschaft übernimmt. In diesem Staat ist nicht Individualität erwünscht, sondern ein „großes Ganzes“, die „Volksgemeinschaft“. Auf dem Weg dorthin müssen viele Opfer, die zu einer künftigen Erstarkung und Gesundung der Gemeinschaft führen, erbracht werden.

¹⁰²ders., a.a.O., S. 279 f.

Der staatliche Erziehungsauftrag ist für Hitler ein Zentralgedanke, der die „Heranzüchtung“ einer starken, belastbaren und gesunden Jugend intendiert.

In seinen Ausführungen zum „Reinigungsprozess“ zwecks Ausrottung der Syphilis geht Hitler über das Thema hinaus, indem er auf „defekte Menschen“ hinweist, die an ihre Nachkommen ihre Krankheiten und Gebrechen weitergeben. Hitler spricht an dieser Stelle unmissverständlich von „medizinischen Maßnahmen“, die in großem Umfang planmäßig durchgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind für „*Millionen von Unglücklichen*“ gedacht; die Durchführung wird als „*humanste Tat der Menschheit*“ propagiert. Hitler bedenkt, dass die Maßnahmen innerhalb des Volkes nicht direkt auf Verständnis stoßen könnten. Daher soll unter Einsatz größtmöglicher propagandistischer Mittel Einsicht und Akzeptanz erzeugt werden.

In den dargestellten Ausführungen zeigt sich ein Demagoge, der es versteht, mit kraftvollen, pathetischen Worten, Vereinfachungen und Überzeichnungen zunächst ein Bild des bestehenden Untergangszustands zu entwerfen, um dann – ebenso kraftvoll und wortgewaltig – das Bild eines neuen Anfangs und Aufstiegs unter der Führung eines neuen Staates zu entfalten, in dem der Kerngedanke der „arischen Rasse“ im Zentrum steht.

Hitlers Vorstellungen über „Auslese“ und „Gegenauslese“ wurden belegt. Hitler begrenzt seine Ausführungen nicht auf die Entwicklung eines theoretischen Gedankenkonstrukts; vielmehr zeigt er klar und unmissverständlich die Zielsetzung innerhalb des „völkischen Staates“ auf und benennt Maßnahmen zur praktischen Umsetzung des Selektionsgedankens.

Bezogen auf Hitlers Weltanschauung führt Jäckel den Historiker Ernst Nolte an, der 1963 in seinem Werk über den europäischen Faschismus auch Hitlers Weltanschauung untersuchte und *„als erster behauptete ..., dass sie ‚zur Ganzheit zusammenfasst‘, trotz aller Beschränkungen ein Ideengebäude bilde, ‚dessen Folgerichtigkeit und Konsistenz den Atem verschlägt‘“*.¹⁰³

¹⁰³zit. n. Jäckel, a.a.O., S. 19 f.

Mit Hitlers Machtantritt konkretisierten sich die Möglichkeiten zur Umsetzung seiner Wahneideen.

Damit trat der rassenhygienische Gedanke in ein neues Stadium. Aus dem Theoriegebäude, das zwischenzeitlich seine Anerkennung als Wissenschaft erlangt hatte, war das rassenhygienische Paradigma erwachsen. Nach Schmuhl war *„die politische Implementierung des rassenhygienischen Paradigmas ... im Jahre 1933 weitgehend abgeschlossen“*.¹⁰⁴

Mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde die juristische Basis für die künftigen Maßnahmen geschaffen.

¹⁰⁴ Schmuhl, a.a.O., S. 19.

Kapitel 3: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933

1	Einleitung	107
2	Anmerkungen zur Vorgeschichte des Gesetzes	108
3	Inhaltliche Darstellung des GzVeN	111
4	Erläuterungen zur Durchführung des Gesetzes	115
5	Änderungen innerhalb des Gesetzes und in den Ausführungsverordnungen	118
6	Auszüge aus der Begründung des Gesetzes	120
7	Zusammenfassung	122

1 Einleitung

Der Prozess von der Stufe der Paradigmenveränderung zur Umsetzung von Konzeptionen ereignet sich, wie bereits aufgeführt, in Schüben. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten war der Zeitpunkt für die Umsetzung der rassenhygienischen Konzeptionen gekommen. Da die Umsetzung grundlegender Normen nicht im rechtsfreien Umfeld geschehen kann, musste eine juristische Basis geschaffen werden. Dieses geschah im Juli 1933 durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN).

Die NS-Ideologie basierte auf dem Primat der Rasse und hatte sich *„die rassenhygienische Argumentation einverleibt“*.¹

Ein groß angelegter „Reinigungsprozess“ innerhalb der bestehenden Gesellschaft war in den ersten Monaten des Jahres 1933 eingeleitet und radikal umgesetzt worden. So war die Verabschiedung des Gesetzes ein weiterer Meilenstein, um den „Volkskörper“ von vermeintlich belastenden Gliedern zu „reinigen“.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 stellt die juristische Basis für Sterilisationen, auch gegen den Willen der Betroffenen, dar.

Darin liegt die wesentliche Unterscheidung zu dem Preußischen Gesetzesentwurf, der ein Jahr früher debattiert worden war und als unabdingbare Voraussetzung das Einverständnis des Betroffenen festschrieb.²

Anzeigepflichtig wurden mit diesem NS-Gesetz nicht nur alle im Deutschen Reich approbierten Ärzte, sondern alle in Heilberufen tätigen Personen.

Aufgrund des kurzen Zeitabschnittes zwischen Machtantritt und Verabschiedung des Gesetzes liegt die Vermutung nahe, dass zumindest der Entwurf zum Zeitpunkt der Machtübertragung bereits vorlag.³

¹ Schmuhl, a.a.O., S. 19.

² Klee, a.a.O., S. 36; Rudnick, a.a.O., S. 44.

³ Rudnick, a.a.O., S. 86 ; Schmuhl, a.a.O., S. 154.

Das GzVeN wurde in der Kabinettsitzung, in der auch das Konkordat mit dem Hl. Stuhl abgeschlossen worden war, verabschiedet. Da mit Widerstand von Seiten der katholischen Kirche zu rechnen war, erfolgte die Veröffentlichung erst am 25.7.1933.

Zum 1. Januar 1934 trat das Gesetz in Kraft.⁴

Das vorliegende Kapitel teilt sich wie folgt auf:

Einleitend werden die Schwerpunkte der Sterilisationsdebatte innerhalb der Weimarer Zeit, in ihrer Abgrenzung zu dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, benannt.

Die inhaltliche Darstellung des Gesetzes und der ersten Verordnung zur Ausführung vom 5. 12.1933 schließt sich an; es folgen die beiden Gesetzesänderungen aus den Jahren 1935 und 1936 mit den sich daraus erschließenden Konsequenzen auf die Ausführungsverordnungen.

Die inhaltliche Darstellung des GzVeN und seiner Ausführungsverordnungen hat an dieser Stelle ihre Berechtigung, weil ohne Kenntnis des genauen Inhalts die vielfältigen Auswirkungen, wie sie in Teil II der vorliegenden Arbeit dokumentiert werden, nur z.T. nachvollziehbar sind.⁵

Das Kapitel schließt mit Auszügen aus dem Text zur Begründung des Gesetzes, der die Gruppe der Hilfsschulkinder als eine der primären Zielgruppen benennt.

2 Anmerkungen zur Vorgeschichte des Gesetzes

1914 legte Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vor, der Fragen der Sterilisierung und des Schwangerschaftsabbruches beinhaltete.

⁴ In dieser Kabinettsitzung wurde auch ein „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ beschlossen, das am 24. November 1933 verkündet wurde; vgl. u.a. Klee, „Euthanasie“, a.a.O., S. 37.

⁵ Einen Gesetzestext zu lesen ist i.d.R. für den Nichtjuristen eine schwerfällige Angelegenheit. Dennoch muss ich den Leser vorliegender Arbeit auch an dieser Stelle um Verständnis (und Geduld) bitten, da sämtliche Details des Gesetzestextes in ihrer Anwendung in Teil II vorkommen.

Sterilisation bzw. Schwangerschaftsabbruch sollte nur aus der medizinischen Indikation heraus gestattet werden; rassenhygienische Indikationen lehnte von Bethmann Hollweg ab.⁶

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte eine eingehende Beratung und die mögliche Verabschiedung des Gesetzes.⁷

Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges, sowohl mental als auch ökonomisch, brachten die Wende innerhalb der Sterilisationsdebatte. Die bevölkerungspolitischen Verluste in den Reihen der „Wertvollen“ waren außerordentlich groß, so dass die „Gefahr“ einer weiter zunehmenden „Entartung“ verschärft von den Vertretern rassenhygienischer Positionen aufgegriffen und propagiert werden konnte.

Die Gegenpole „Volksaufartung“ auf der einen Seite und „Ausmerzungen“ auf der anderen Seite wurden diskutiert.⁸

Richtungsweisend für die Debatte und für die sich daraus ableitenden Paradigmen erschien 1920 eine Schrift mit dem Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens.“⁹ Die Verfasser – Karl Binding, Jurist, und Alfred Hoche, Psychiater – waren hoch angesehene Professoren, deren Geisteshaltung durch das Kaiserreich geprägt worden war.¹⁰ Binding und Hoche entwickelten ein Argumentationsschema, wonach die Tötung schwerstbehinderter und dauerhaft Kranker für den Betroffenen „Erlösung“ sei und der Gesellschaft Entlastung bringe und damit folglich gesetzlich legitimiert werden müsse.¹¹

1924 verfasste der Medizinalrat Gustav Boeters, Zwickau, einen Aufruf an die deutsche Ärzteschaft, in dem er eine gesetzliche Regelung zur Sterilisation von behinderten Menschen wie „Blödsinnigen“, Epileptikern, blind und taubstumm Geborenen forderte. Boeters plädierte an seine Kollegen, nach „Minderwertigen“ zu fahnden und selbige durch operative Eingriffe oder Überweisung an Fachkollegen „unfruchtbar“ zu machen.¹²

Für Bock ist Boeters *„der bekannteste Protagonist und skrupelloseste Praktiker der rassenhygienischen Zwangssterilisation in den zwanziger Jahren ...“*.¹³

⁶ Nowak, a.a.O., S. 40.

⁷ ebd.

⁸ vgl. Teil I, Kapitel 1, Punkt 5.

⁹ Binding, Karl/Hoche, Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920.

¹⁰ Nowak, a.a.O., S. 49; Brill, a.a.O., S. 104.

¹¹ Nowak, a.a.O., S. 48 ff.

¹² Boeters hatte bis 1925 bereits 63 Sterilisationen (ohne eine gesetzliche Grundlage) durchgeführt; vgl. Nowak, a.a.O., S. 41.

¹³ Bock, a.a.O., S. 25.

Nowak interpretiert die offiziellen Reaktionen der Mediziner als Ablehnung auf Boeters' Vorschlag mit der Diskussion innerhalb des „Ärztlichen Vereinsblattes“.¹⁴ Er führt *aber* an, dass weitere Vorstöße bezüglich einer gesetzlichen Basis zur „Unfruchtbarmachung“ aus einer rassenhygienischen Indikation heraus zu verzeichnen sind:

In Hamburg hatte sich beispielsweise innerhalb einer forensisch-psychologischen Gesellschaft eine Kommission bestehend aus vier Juristen und vier Medizinern gebildet, die die Kastration von Triebverbrechern als „Heilbehandlung“ definierte.

1927 unterbreitete Alfred Grotjahn, dessen sozialhygienische Schriften im ersten Viertel des Jahrhunderts einen breiten Wirkungskreis erreicht hatten¹⁵, dem Preußischen Landesgesundheitsrat den Vorschlag, den Tatbestand der Körperverletzung auszusetzen, wenn ein Fachmann eine Person sterilisiere, bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit die Vererbung einer vorhandenen Krankheit zu erwarten wäre. Grotjahn plädierte für die Einwilligung des Betroffenen und die Zustimmung eines Medizinalbeamten.

Grotjahns Entwurf fand keine Mehrheit im Preußischen Landesgesundheitsrat.

Die „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene“ hatte bereits 1922 Leitlinien zur Unfruchtbarmachung entwickelt, die weitgehend Grotjahns Vorschlag entsprachen.

Kennzeichnend für den Stand der Sterilisationsdebatte vor 1933 ist für Nowak das Ergebnis einer Befragung in Dresden. 1930/31 hatte Prof. Rainer Fetscher 95 Städte mit über 50 000 Einwohnern um eine Stellungnahme zur Sterilisationsfrage gebeten. 53 Städte sprachen sich für eine Ablehnung aus, 17 Städte bejahten die Sterilisation und hatten bereits über 100 Personen aus eugenischen oder sozialen Gründen sterilisiert. 19 Städte hatten nicht geantwortet.¹⁶

Bock schreibt dagegen:

„Seit Beginn der zwanziger Jahre verdichteten sich die Forderungen nach ‚Verhütung minderwertigen Nachwuchses‘ ... bzw. nach einem Gesetz zur Sterilisierung der sich hemmungslos vermehrenden Minderwertigen und Erbkranken.“¹⁷

¹⁴ Nowak, a.a.O., S. 41f.

¹⁵ vgl. Teil I, Kapitel 1, Punkt 5.2.4.

¹⁶ Nowak, a.a.O., S. 42. Rainer Fetscher wurde 1933 aus allen Ämtern entlassen; vgl. Reyer, a.a.O., S. 178.

¹⁷ Bock, a.a.O., S. 32 f.

Am 2. Juli 1932 berief der Preußische Landesgesundheitsrat eine Versammlung von über 100 Sachverständigen-Erbwissenschaftler, Psychiater, Ärzte, Fürsorger, Juristen, aber keine Hilfsschullehrer – zwecks Beratung über eine Gesetzesvorlage zur Sterilisation von „Minderwertigen“ ein.

Als Ergebnis wurde am 30.7.1932 ein Gesetz verabschiedet, das die Sterilisation in bestimmten Fällen legitimierte, aber den Charakter der Freiwilligkeit festschrieb.

„Eine Person, die an erblicher Geisteskrankheit, erblicher Geistesschwäche, erblicher Epilepsie oder an einer sonstigen Erbkrankheit leidet ... kann operativ sterilisiert werden, wenn sie einwilligt ...“¹⁸

Bezüglich der vorangegangenen Diskussion spricht Bock von einem allgemeinen Konsens über das Kriterium der „Minderwertigkeit“. Bock weist jedoch auf eine kritische Stimme hin, die einer der wenigen anwesenden Ärztinnen gehörte.

„Sie plädierte dafür, dass das Sterilisieren nicht eine Frage von Bevölkerungspolitik sein, sondern einzig ‚die Verhütung menschlichen Elends‘ zum Ziel haben dürfe und dass – anders als im Entwurf vorgesehen – den Betroffenen ‚breitester Spielraum und Rechtsschutz zu sichern‘ sei.“¹⁹

Rückblickend auf die Weimarer Zeit ist festzuhalten, dass zwar alle Gesetzesentwürfe zur Sterilisationsfrage den Charakter der Freiwilligkeit beinhalten²⁰, aber die Diskussion um radikalere Einschnitte intensiv weitergedacht worden war.

Als Beleg dient die hohe und z.T. freudige Akzeptanz des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sowohl auf Seiten der Mediziner als auch bei anderen Berufs- und Gesellschaftsgruppen, z.B. in den Reihen der Hilfsschulpädagogen.²¹

3 Inhaltliche Darstellung des GzVeN

Nachfolgend wird das Gesetz, bestehend aus 18 Paragraphen, mitsamt seiner ersten Verordnung zur Ausführung, 10 Artikel umfassend, in seinen Grundzügen vorgestellt.²²

¹⁸ Kraemer, o.J., S. 23, zit. n. Rudnick, a.a.O., S. 86.

¹⁹ Bock, a.a.O., S. 51.

²⁰ Rudnick, a.a.O., S. 86.

²¹ vgl. Teil I, Kapitel 4, Punkt 2.2.

²² Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Ruttke, Falk: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Gesetz und Erläuterungen, München 1934.

Gütt, Rüdin, Ruttke²³ leiten das Vorwort mit lobenden Worten für die Regierung ein:

*„Mit Annahme des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat die nationalsozialistische deutsche Reichsregierung einen bedeutungsvollen Schritt für die Zukunft unseres Volkes getan.“*²⁴

Die Einleitungsworte implizieren hohe Erwartungen an die neuen Machthaber; die vorausgegangenen Regierungen werden der Handlungsunfähigkeit beschuldigt:

*„Unsere früheren Regierungen konnten ihrer ganzen Einstellung und Zusammensetzung nach zu einem Entschluss in dieser Frage nicht kommen, wie überhaupt der deutsche Parlamentarismus sich als unfähig erwiesen hat, grundsätzlich neue Wege zur Rettung unseres Volkes zu beschreiten.“*²⁵

Als zentrale Begründung für die Notwendigkeit des Gesetzes nehmen die Verfasser, neben der „Sorge“ um die Erbgesundheit des deutschen Volkes, das Hitler-Zitat in Anspruch, wonach nur der gesunde Mensch Nachkommen haben darf und der Kranke zu verzichten hat:

*„Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen! Der Staat muss Sorge tragen, dass nur, wer gesund ist, Kinder zeugen darf.“*²⁶

Nachfolgend werden die einzelnen Paragraphen in Auszügen referiert.²⁷

Das Gesetz schreibt einleitend die „Unfruchtbarmachung“ von Menschen vor, die im Verdacht stehen, Träger von Erbkrankheiten zu sein. Die „Unfruchtbarmachung“ soll durch chirurgischen Eingriff erfolgen.

²³ 1934 waren die Autoren in folgenden Positionen: Gütt (Mediziner) = Ministerialdirektor im Reichsministerium des Inneren; Rüdin (Mediziner) = Prof. für Psychiatrie und Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München; Ruttke (Jurist) = Geschäftsführer des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst beim Reichsministerium des Inneren.

²⁴ Gütt, Rüdin, Ruttke, a.a.O., Vorwort.

²⁵ ebd.

²⁶ ebd.; vgl. Teil I, Kapitel 2, Punkt 3.3 u. Punkt 4.1.

²⁷ Zitate im Folgenden: Gütt, Rüdin, Ruttke, a.a.O., S. 56 ff.

§ 1 zählt die Krankheitsdiagnosen auf, die als Träger von Erbkrankheiten definiert werden:

1. angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkuläres (manisch-depressives) Irresein,
4. erbliche Fallsucht,
5. erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erbliche Blindheit,
7. erbliche Taubheit,
8. schwere erbliche körperliche Missbildung

Erweitert wird die Aufzählung durch den Zusatz *„Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.“*

§ 2 und 3 erläutern den Kreis der antragsberechtigten Personen. An erster Stelle wird die Person benannt, die „unfruchtbar“ gemacht werden soll (durch Selbstanzeige). Im Falle einer Entmündigung oder Geistesschwäche wird eine Pflegschaft bestimmt.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus jeder im Deutschen Reich approbierte Arzt, beamtete Ärzte und die Leiter von Kranken-, Heil- oder Pflege- und Strafanstalten.

§ 4 schreibt die schriftliche Antragstellung beim zuständigen Erbgesundheitsgericht vor, ärztliche Gutachten sind beizulegen.

§ 5 regelt die gerichtliche Zuständigkeit. *„Zuständig ... ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.“*

§ 6 führt aus, dass das Erbgesundheitsgericht dem Amtsgericht anzugliedern ist. Das EGG setzt sich aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren approbierten Arzt, *„der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist“*, zusammen. Ein beamteter Arzt, der als Antragsteller fungiert, darf an der Entscheidung des EGG nicht mitwirken.

§ 7 besagt: *„Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.“* Das EGG muss die notwendigen Ermittlungen zwecks Beweisführung durchführen.

Dazu sind Zeugen und/oder Sachverständige zu hören; das persönliche Erscheinen des Probanden kann angeordnet werden.

„Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu geben.“

§ 8 lautet: *„Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit.“*

Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Entscheidungsträgern zu unterschreiben. Der Beschluss muss dem Antragsteller, dem beamteten Arzt und dem Probanden bzw. dessen Vertreter zugestellt werden.

§ 9 regelt die Möglichkeit des Einspruchs, die im Gesetzestext als *„Beschwerde“* titulierte wird. Nach Zustellung des Beschlusses kann innerhalb von vier Wochen *„Beschwerde“* eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat.

§ 10 beschreibt die Instanz des Erbgesundheitsobergerichtes (EGOG), das dem Oberlandesgericht angegliedert ist und über die *„Beschwerde“* Einspruch endgültig entscheidet.

§ 11 beinhaltet die Regelung des chirurgischen Eingriffes der *„Unfruchtbarmachung“*, die ausschließlich in einer Krankenanstalt, von einem im Deutschen Reich approbierten Arzt und nach Vorlage des Beschlusses ausgeführt werden darf. Über Durchführung und Art des Eingriffes ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der dem beamteten Arzt eingereicht werden muss.

§ 12 schreibt vor, dass die *„Unfruchtbarmachung“* auch gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen ist. Dazu kann der beamtete Arzt die Unterstützung durch die Polizeibehörde erwirken.

§ 13 enthält die Regelung der Kostenfrage. Die Kosten des Erbgesundheitsgerichtes trägt die Staatskasse, die des Eingriffes i.d.R. die Krankenkasse, *„bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband“*.

§ 14 gibt vor, dass „eine Unfruchtbarmachung, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen“ nur bei Lebensgefahr durchgeführt werden darf.

In § 15 wird allen beteiligten Personen Schweigepflicht auferlegt. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Gefängnis- oder Geldstrafe angeordnet werden.

§ 16: „Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.“

§ 17: „Der Reichsminister des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

§ 18 besagt: Die Inkraftsetzung des GzVeN ist für den 1. Januar 1934 festgelegt.

4 Erläuterungen zur Durchführung des Gesetzes

In der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I, S.1021)“²⁸ wird die praktische Umsetzung zur Durchführung des Gesetzes vorgeschrieben.

Der Text der Ausführungsverordnung setzt sich aus **zehn Artikeln** und sämtlichen Formularen, inkl. des Intelligenzprüfbogens, die für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nötig sind, zusammen.²⁹

Artikel 1 (zu § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes) nennt als **Voraussetzung** für eine „Unfruchtbarmachung“ die eindeutige Feststellung der Krankheit durch einen approbierten Arzt.

„Der Antrag soll **nicht** gestellt werden, wenn der Erbkranke infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig ist.“³⁰

Bei dauernder **Anstaltsunterbringung** soll eine Antragstellung unterbleiben. „Die Anstalt muss volle Gewähr dafür bieten, dass die Fortpflanzung unterbleibt. Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor

²⁸ Im Folgenden wird die Verordnung zitiert nach: Gütt, Rüdin, Ruttke, a.a.O., 63 ff.

²⁹ Die nachfolgenden Hervorhebungen durch Fettdrucke wurden aus Gründen einer besseren Lesbarkeit von mir eingefügt.

³⁰ Gütt, Rüdin, Ruttke, a.a.O., S. 63.

der Antrag gestellt und über ihn entschieden ist.“

*„Die Unfruchtbarmachung soll **nicht vor Vollendung des zehnten Lebensjahres** vorgenommen werden.“*

Der Eingriff soll **ohne Entfernung der Hoden oder der Eierstöcke**, durch Verlegung, Abquetschung oder Durchtrennung der Samenleiter bzw. der Eileiter, erfolgen.

Artikel 2 (zu § 2 Abs. 2) schreibt vor, dass der „Unfruchtbarzumachende“ oder sein gesetzlicher Vertreter über Wesen und Folgen des Eingriffs **aufgeklärt** werden sollen. Dazu wird ein **Merkblatt** ausgehändigt, dessen Erhalt schriftlich bestätigt werden muss.

Artikel 3 (zu §§ 3, 4) benennt die beiden Gruppen der „beamteten Ärzte im Sinne des Gesetzes

*a) der örtlich zuständige **Amtsarzt** (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) und sein Stellvertreter,*

b) der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter für die von ihnen amtlich untersuchten Personen“.

Im nächsten Abschnitt werden die unterschiedlichen **Anstalten** – Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten – im Sinne des Gesetzes definiert.

Der **Anstaltsleitung** wird die Anzeigepflicht auferlegt. *„Ist der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt, so bedarf sein Antrag auf Unfruchtbarmachung der Zustimmung des leitenden Anstaltsarztes.“*

Anzeigepflichtig ist jeder approbierte Arzt, dem *„eine Person bekannt [ist], die an einer Erbkrankheit (§ 1, Abs. 1,2) oder an schwerem Alkoholismus leidet Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen“.*

In **Artikel 4** (zu §§ 6 bis 10, 16) wird den Landesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, *„die Befugnis zur Bestellung der Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte anderen Stellen [zu] übertragen“.* Eine Bestellung soll für mindestens ein Jahr erfolgen.

Sowohl dem Erbgesundheitsgericht als auch dem Erbgesundheitsobergericht wird das Recht übertragen, eine bis zu sechs Wochen dauernde **Anstaltseinweisung** anzuordnen.

Artikel 5 (zu § 11) *„Für die **Ausführung des chirurgischen Eingriffs** sind staatliche und kommunale Kranken, Heil- und Pflegeanstalten zu bestimmen, andere Anstalten nur, wenn sie sich dazu bereit erklären.“* Der Eingriff darf ausschließlich *„durch einen chirurgisch geschulten Arzt vorgenommen“* werden. Der **Abschlussbericht** ist dem Amtsarzt schriftlich vorzulegen.

Artikel 6 (zu § 12) legt fest, dass die **Durchführung** des Eingriffes nach rechtskräftigem Beschluss innerhalb von **zwei Wochen** zu erfolgen hat.

Der „Unfruchtbarzumachende“ wird dazu schriftlich aufgefordert; *„die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen“*. Für den Fall, dass der Betroffene der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, wird auf die Möglichkeit der **Zwangszuführung** aufmerksam gemacht.

*„Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des **vierzehnten Lebensjahres** ausgeführt werden.“*

Bei bestehender **Lebensgefahr** kann das Erbgesundheitsgericht, unter Beweislegung durch den Amtsarzt, die **Durchführung** des Eingriffes **aussetzen**.

Eine Aussetzung des Beschlusses darf auch dann erfolgen, wenn sich der Betroffene auf eigene Kosten in eine geschlossene Anstalt begibt. Die Anstalt muss in diesem Fall die Gewähr übernehmen, dass eine Fortpflanzung nicht möglich ist.

Im letzten Absatz dieses Artikels wird festgeschrieben, dass ein „Unfruchtbarzumachender“ nur **aus einer Anstalt entlassen** oder beurlaubt werden darf, *„wenn er **unfruchtbar gemacht** oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist“*.

Artikel 7 (zu § 13) regelt die Kostenfrage des Eingriffes; der Unfruchtbarzumachende hat die Kosten selbst zu tragen bzw. seine Krankenkasse. Für den Fall der Hilfsbedürftigkeit tritt der Fürsorgeverband ein.

Artikel 8 (zu § 14) schreibt fest, dass ein Arzt im Falle einer „Unfruchtbarmachung“ oder einer Entfernung der Keimdrüsen, unter Abwendung von Lebensgefahr, verpflichtet ist, dem zuständigen Amtsarzt innerhalb von drei Tagen Meldung zu machen.

In **Artikel 9** heißt es: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in § 11 Abs. 2 des Gesetzes ... auferlegten **Anzeigepflicht** zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.“*

Artikel 10 *„Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluss des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Inneren zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden.“*

Die Verordnung zur Ausführung des GzVeN ist auf den 5.12.1933 datiert. Zum 1.1.1934 sollte das Gesetz in Kraft treten. Diese relativ kurze Zeitspanne lässt vermuten, dass die Ausführungsregularien möglicherweise bei den zuständigen Behörden bereits bekannt waren und die Versendung der benötigten Formulare schon vor der Veröffentlichung stattgefunden hatte.

Zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Zusammenbruch des NS-Staates gab es zwei Gesetzesänderungen, und sechs Änderungen innerhalb der Ausführungsverordnung, die im Folgenden in ihren Grundzügen benannt werden.

5 Änderungen innerhalb des Gesetzes und in den Ausführungsverordnungen

In den knapp 12 Jahren seiner Gültigkeit erfuhr das Gesetz zwei Änderungen, von denen die erste die Frage eines möglichen Schwangerschaftsabbruchs thematisierte und die zweite den Eingriff der „Unfruchtbarmachung“ durch Röntgenstrahlen erweiterte.

In der ersten Änderung des Gesetzes vom 26.6.1935 wurde die Frage einer möglichen **Schwangerschaftsunterbrechung** geregelt; Paragraph 10 erfuhr folgende Ergänzung:

*„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft **mit Einwilligung** der Schwangeren unterbrochen werden,“³¹*

³¹ Pfundter, u.a., IV d 8a (1) und (2), zit. n. Rudnik, a.a.O., S. 88.

Bei der Frage einer Schwangerschaftsunterbrechung war der Charakter der Freiwilligkeit wesentlich. Eine schwangere Frau, die sterilisiert werden sollte, konnte *juristisch* nicht zu einem Abbruch der Schwangerschaft gezwungen werden.

Schmuhl vermutet, dass von Seiten der Amtsärzte auf betroffene Frauen Druck ausgeübt wurde.³²

Voraussetzung für die Einwilligung war natürlich die Tatsache, dass der betroffenen Frau ihre Schwangerschaft bekannt war. In den Krefelder Akten sind „Fälle“ dokumentiert, in denen während des Eingriffes eine Schwangerschaft im Frühstadium festgestellt worden war. In dieser Situation entschied der Operateur über eine mögliche Schwangerschaftsunterbrechung.³³ Beide Optionen sind für Krefeld dokumentiert, sowohl die Unterbrechung einer Schwangerschaft im Frühstadium während der Operation als auch die Durchführung der „Unfruchtbarmachung“ und die Fortsetzung der Schwangerschaft.

Für Bock ist die Änderung des Sterilisierungsgesetzes eine Erweiterung zu einem *„Abtreibungsgesetz. Es sicherte Ärzten, die aus rassenhygienischen Gründen oder bei medizinischer Indikation abtrieben, Straffreiheit zu. ... Bei der Abtreibung wurde unmittelbarer Zwang durch ‚Einwilligung‘ ersetzt“*.³⁴

Des Weiteren bewirkte das Änderungsgesetz vom 26.6.1935 eine Verkürzung der Beschwerdefrist von ursprünglich vier Wochen auf zwei Wochen.³⁵

Die zweite Gesetzesänderung erfolgte am 4.2.1936: In Paragraph 1 wurden die Worte *„durch chirurgischen Eingriff“* durch die Formulierung *„durch ärztlichen Eingriff“* ersetzt. Damit war die Form des Eingriffs um die Anwendung der Röntgen- und Radiumbestrahlung erweitert worden. Diese Methode zur Sterilisierung war erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg bekannt geworden. Hitler selbst hatte auf diese Form der „Unfruchtbarmachung“ gedrängt.³⁶ Man erhoffte sich damit einen reibungsloseren Eingriff als bei einer Operation.

³² Schmuhl, a.a.O., S. 162.

³³ In einem vertraulichen Rundschreiben, datiert vom 13. September 1934, an die Ämter für Volksgesundheit und an Teile der Ärzteschaft hatte Reichsärztführer Wagner für Schwangerschaftsabbruch Straffreiheit durch Hitler als Obersten Gerichtsherrn zugesichert, wenn „erbkranker“ Nachwuchs zu erwarten war; vgl. Bock, a.a.O., S. 97.

³⁴ Bock, a.a.O., S. 99. In den Krefelder Akten findet sich für Bocks Bewertung keine grundlegende Bestätigung.

³⁵ vgl. u.a. Schmuhl, a.a.O., S. 160.

³⁶ Bock, a.a.O., S. 96.

Die Folge der Röntgenbestrahlung war jedoch eine zunehmende Zerstörung der Eileiter und der Keimdrüsen, so dass diese Form der Sterilisation nur selten angewandt wurde.³⁷

Die Umsetzung der beiden Gesetzesänderungen geschah durch die Abänderung der Ausführungsverordnungen:

Basierend auf der ersten Gesetzesänderung erfolgte die Änderung der Ausführung drei Wochen später, am 18.7.1935.³⁸

Die 5. Verordnung vom 25.2.1936 behandelte die Konsequenzen der zweiten Gesetzesänderung, wonach Frauen, die älter als 38 Jahre waren, auch durch Röntgen- und Radiumbestrahlung „unfruchtbar“ gemacht werden konnten.

Die 6. Verordnung, datiert vom 23.12.1936, regelte die Kostenübernahme der Sterilisation.

Die gravierendste Änderung in der Ausführung zum GzVeN erfolgte im Jahre 1939, einen Tag vor Ausbruch des Krieges. Das Gesetz wurde maßgeblich eingeschränkt. Anträge sollten nur noch in dringenden Ausnahmefällen gestellt werden. In der Verordnung vom **31.8.1939** hieß es, dass Anträge nur zu stellen sind, „*wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf*“.³⁹

6 Auszüge aus der Begründung des Gesetzes

Zum Abschluss dieses Kapitels werden Ausschnitte aus dem Begründungstext des GzVeN aufgeführt. Darin wird die Notwendigkeit des Gesetzes begründet und die gesellschaftlichen Schichten, auf die das Gesetz abzielt, werden benannt. Unter diesen im Fokus stehenden Schichten wird die der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler explizit hervorgehoben.

In der Begründung⁴⁰ wird einleitend angeführt, dass sich die Öffentlichkeit „*seit der nationalen Erhebung*“ zunehmend „*mit den Fragen der Bevölke-*

³⁷ Auf der Suche nach Zeitzeugen erfuhr ich von einem Duisburger Bürger, der durch Röntgenbestrahlung sterilisiert worden war. Weil er unter Demenz leidet, konnte er nicht befragt werden.

³⁸ Zu den vorangegangenen Änderungen vgl. Rudnik, a.a.O., S. 89. Die 2. Verordnung, 29.5.1934, regelte die Vergütung der Beisitzer; die 3. Verordnung, 25.2.1935, beinhaltet hauptsächlich die Bestellung von Vertretern für Entmündigte.

³⁹ Pfundter, u.a., IV d/53, zit. n. Rudnik, a.a.O., S. 89; vgl. auch Schmuhl, a.a.O., S. 159.

⁴⁰ Begründung zum GzVeN (Reichsanzeiger 1933 Nr. 172), hier zit. nach Gütt, Rüdin, Rutke, a.a.O., S. 59 ff.

rungepolitik und dem ... zunehmenden Geburtenrückgang“ beschäftigt. Dabei wird über die „*Beschaffenheit der Erbverfassung*“ des deutschen Volkes diskutiert.

Auf der einen Seite wird das „*Ein- und Kleinkindersystem*“ in den „*erbgesunden Familien*“ konstatiert, auf der anderen Seite dagegen die zahlenmäßig überlegene Fortpflanzung der „*Minderwertige(n) und erblich Belastete(n), deren kranker und asozialer Nachwuchs der Gesamtheit zur Last fällt*“.

Der „*Untergang*“ des Volkes wird prognostiziert, da die Geburtenzahl in den Familien der „*Minderwertigen*“ „*drei bis vier Kinder pro Ehe*“ beträgt. Das führt nach Meinung der Verfasser zum „*Aussterben der hochwertigen Familien*“ durch eine „*Überwucherung*“ durch die „*Minderwertigen*“. Damit stehen „*höchste Werte auf dem Spiele... es geht um die Zukunft unseres Volkes!*“

Im Anschluss daran wird der wirtschaftliche Nutzen der „*Unfruchtbarmachungen*“ betont:

„*Dazu kommt, dass für Geistesschwache, **Hilfsschüler** (Hervorhebung B. H.-M.), Geistesranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern aller Art entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen.*“

Der nachfolgende Abschnitt benennt die zentrale Intention des Gesetzes:

„*So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche **Reinigung des Volkskörpers** (Hervorhebung B. H.-M.) und die Ausmerzung von kranken Erbanlagen bewirken.*“

Im weiteren Verlauf des Begründungstextes wird die Sterilisierung als eine „*Tat der Nächstenliebe und der Vorsorge für die kommende Generation [und das GzVeN als] eine wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien*“ bewertet.

Bezogen auf die Wirksamkeit des Gesetzes wird betont, dass neben Aufklärung und Eheberatung das GzVeN „*nur ein beachtlicher Anfang auf dem Wege der Vorsorge für das kommende Geschlecht ist und ... stets die Möglichkeit der Ergänzung besteht*“.

Der Gesetzgeber sieht die „*Unfruchtbarmachung*“ als „*eine der Allgemeinheit dienende fürsorgerische Maßnahme ...*“.

Die Beschlussfassung und Durchführung zur Sterilisation werden als Prozess gesehen, der nicht in die Entscheidung eines Einzelnen, sondern in die Hände eines Kollegiums übertragen werden muss.

7 Zusammenfassung

Gesetz, Ausführungsverordnung und Begründungstext hatten das Ziel, grundlegende „Reinigungsmaßnahmen“ am „Volkskörper“ mit Radikalität, Intensität und einer möglichst hohen Effizienz durchführen zu können.

Das GzVeN bildete die juristische Basis für die Selektionsmaßnahme der Zwangssterilisation. Aus den Berufsgruppen der Mediziner und Juristen rekrutierten sich die Entscheidungsträger innerhalb der Sterilisationsprozesse. Mediziner entwickelten sich zu den Hauptakteuren. Das GzVeN schrieb deren Betätigungsfeld detailliert fest. Sterilisation wurde als „fürsorgerische Maßnahme“ deklariert, die in breitem Umfang innerhalb der Bevölkerung praktiziert werden sollte. Dazu waren die maßgeblichen Entscheidungsträger auf die Mitarbeit und „Zuarbeit“ anderer Berufsgruppen angewiesen. Alle in Heilberufen tätigen Personen und Berufsgruppen waren zur Anzeige bzw. zur Antragstellung verpflichtet.

Obwohl das Gesetz darauf abzielte, den Nachwuchs der so genannten „Schwachsinnigen“ zu reduzieren, war die Berufsgruppe, die mit dieser Personengruppe hauptsächlich arbeitete – die Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer –, weder im Gesetzestext noch in der Ausführungsverordnung aufgeführt worden.

Dem nachfolgenden Kapitel vorgreifend, sei darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Verbandes der Hilfsschullehrer Deutschlands (VdHD) direkt nach Verabschiedung des Gesetzes sein Bedauern über diesen Sachverhalt öffentlich äußerte.

Da eine der Hauptzielgruppen die der (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler war, wird im nachfolgenden Kapitel die Situation der Hilfsschule im Nationalsozialismus dargestellt.

⁴¹ Zur Unterscheidung von Anzeige und Antragstellung vgl. Teil II.

Kapitel 4: Hilfsschule im Nationalsozialismus

1	Einleitung	124
2	Situation der Hilfsschule zum Zeitpunkt der Machtübertragung (Phase I)	125
2.1	Auszüge aus Publikationen der ersten Jahreshälfte 1933 aus „Die Hilfsschule“	126
2.2	Veröffentlichungen nach der Verabschiedung des GzVeN	134
2.3	Fazit	140
2.4	Exkurs: Schulschließungen und Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	141
3	Rückblick in die Kaiserzeit und in die Zeit der Weimarer Republik	143
3.1	Entstehung der ersten Hilfsschulen	144
3.2	Zeit zwischen Verbandsgründung und Ende der Weimarer Republik	146
3.3	Gesellschaftsbild und politisches Bewusstsein der Hilfsschullehrer	148
3.4	Position der Hilfsschulpädagogen zur Sozialen Frage	150
3.5	Bedeutung der Rassenhygiene im Weltbild der Hilfsschulpädagogen	151
3.6	Auflösung des VdHD – Gleichschaltung im NSLB	154
3.7	Fazit	156
4	Zeit der Konsolidierung der Hilfsschule (Phase II)	158
4.1	„Runderlass ... vom 6.7.1935, betr. Hilfsschulen“	158
4.2	Aufgabe und Funktion der Hilfsschule	160
4.2.1	Entlastung der Volksschule	161
4.2.2	Sammelbecken zur Erfassung „minderwertiger“ Kinder	162
4.2.3	„Brauchbarmachung“ der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	163
4.3	Fazit	164
5	Zeitraum zwischen 1938–1945 (Phase III)	165
5.1	„Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“	165
5.2	Hilfsschule während des Zweiten Weltkrieges	168
5.3	Fazit	172
5.4	Sterilisation von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern	173
6	Zusammenfassung	174

1 Einleitung

*„Wenn wir das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses als den bedeutungsvollsten Schritt für die Zukunft unseres Volkes ansehen, so haben wir Ärzte und alle, die sich mit erbkrankem Nachwuchs befassen müssen, **also auch die Lehrer** (Fettdruck B. H.-M.), das größte Interesse daran, diesem Gesetz zur vollsten Durchführung zu verhelfen.“¹*

Diese einleitenden Worte eines Mediziners auf der Gautagung der Fachschaft der Sonderschulen im Oktober 1934 können als „Werben“ eines Mediziners um die Mitarbeit der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer bei der Durchführung des Gesetzes interpretiert werden.

Denn die Frage liegt nahe – zumindest aus heutiger Perspektive –, ob die damaligen Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer nicht die Bedrohung ihres Klientels oder der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler durch das GzVeN erkannten und Gegen- oder Abwehrmechanismen entwarfen oder ob sie die Verabschiedung des Gesetzes freudig begrüßten und an dessen Durchführung mitarbeiten wollten.

Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit der Beantwortung dieser und weiteren Fragen (s.u.). Das Kapitel beginnt mit der Situation der Hilfsschulen zum Zeitpunkt der Machtübertragung (Phase I). Nach der anfänglichen Bedrohung der Institution Hilfsschule im Jahr 1933 entwickelte sich bis 1935 eine Phase der Konsolidierung (Phase II), in der der Hilfsschule – ihren Schülern und Lehrern – ein bestimmter Platz innerhalb des Schulsystems durch die NS-Behörden zugewiesen wurde. Rund ein Jahr vor Kriegsausbruch trat die Hilfsschule in ihre dritte und letzte Phase während des Nationalsozialismus ein (Phase III).

In diesem Kapitel wird zu untersuchen sein, ob sich *auch* in den Reihen der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer ein Paradigmenwechsel ereignet hat und, falls dies bejaht werden sollte, welche Entwicklungen und Prozesse dazu geführt haben. Oder war möglicherweise ein Paradigmenwechsel gar nicht notwendig, weil die Hilfsschullehrerschaft in ihrer Grundposition mehrheitlich demokratie- und individualfeindlich eingestellt war?

¹ Gastpar, Alfred: Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassehygienischen Standpunkt aus, Vortrag bei der Gautagung der Fachschaft 5 (Sonderschulen) in Stuttgart am 7. Oktober 1934, in: Die Deutsche Sonderschule, 1934, S. 566.

Zur Klärung der anstehenden Fragen bedarf es eines geschichtlichen Rückblickes auf die Zeit der Entstehung der ersten Hilfsschulen, der Darstellung der Entwicklung der Verbandsorganisation und einer Betrachtung der Sozialgeschichte der Hilfsschullehrerschaft.

Das eigentliche „Zentrum“ der Hilfsschule – aus heutiger Sicht – , die *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler*, hatten auf der offiziellen Ebene keine Ausdrucksmöglichkeiten; der damaligen Zeit entsprechend wurde ausschließlich *über* sie geschrieben.

Gleichwohl muss dies als Einschränkung für die Darstellung des nachfolgenden Kapitels angeführt werden, weil dadurch „nur“ die offizielle Ebene innerhalb der Hilfsschullandschaft betrachtet werden kann. Die Ebene der Erziehungswirklichkeit – sprich: der Alltag in den Hilfsschulen – wird z.T. durch die im Anschluss an dieses Kapitel folgende Untersuchung der Quellen in Teil II beantwortet werden können.

2 Situation der Hilfsschule zum Zeitpunkt der Machtübertragung (Phase I)

1933 befand sich die Institution Hilfsschule in einer schwierigen Situation. Aufgrund der vorherrschenden Diskussionen über die Wertigkeit des Menschen, insbesondere der gesellschaftlich „Randständigen“, zu denen auch die Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler zählten, und der ökonomischen Krise waren in den Reihen der Hilfsschullehrerschaft Verunsicherung und z.T. die Suche nach greifbarer Orientierung gegeben. Das Zusammenspiel von ökonomischer Krisensituation und gesellschaftlicher Diskussion bewirkte die Frage nach Sinn und Nutzen einer Einrichtung wie der Hilfsschule. Damit stand die Hilfsschule und ihre Lehrerschaft unter einem starken Druck, der die intensive Suche nach Legitimation auslöste.

Um Belege für diese Aussage zu finden wird der Blick auf die Publikationen des Jahres 1933 in dem Fachorgan „Die Hilfsschule“ gerichtet.

Die Behandlung der Publikationen des Jahres 1933 erfolgt in zwei Zeitabschnitten:

- Veröffentlichungen in der ersten Jahreshälfte,
- Veröffentlichungen in der zweiten Jahreshälfte.

Diese Unterteilung ist durch das Datum der Verabschiedung des GzVeN begründet.

2.1 Auszüge aus Publikationen der ersten Jahreshälfte 1933 aus „Die Hilfsschule“

Die Artikel innerhalb der ersten sechs Monatshefte aus dem Fachorgan „Die Hilfsschule“ setzen sich schwerpunktmäßig mit zeitgenössischen Themen aus den Bereichen Rassenhygiene und Eugenik und deren Beziehung zur Hilfsschule auseinander, rein pädagogische Themen treten in den Hintergrund.

Die Suche nach politischer Anbindung und der Verankerung der Institution Hilfsschule im künftigen Schul- und Erziehungswesen bestimmt maßgeblich die Veröffentlichungen in diesem Zeitabschnitt.

Einleitend werden hier Auszüge aus drei Abhandlungen der Märzausgabe 1933 dargestellt, die als exemplarisch für die gezeichnete Situation zu werten sind. Verfasser der beiden ersten Beiträge ist Müller am Stein, der Autor des dritten Beitrags ist Gustav Lesemann.

Die Beiträge behandeln die Themenschwerpunkte, die für die Hilfsschullehrerschaft mit Beginn der NS-Herrschaft von existenzieller Bedeutung sind:

- Verteidigung der Hilfsschule,
- Nachweis ihrer Bedeutung im Zusammenhang mit den rassenhygienischen Aufgaben der Zukunft.

Das dritte Heft des Jahres 1933 wird mit dem „Aufruf zur Teilnahme am XIV. Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands am 9. und 10. Juni in Halle/Saale“ eingeleitet.

Dort heißt es: *„Dass er [der Verbandstag] bislang nicht stattfand, war keine Untätigkeit, kein Zaudern der Führer, sondern wohlüberlegtes Warten auf den rechten Augenblick. Wer wollte angesichts der Stürme der Zeit, des Drängens und Umwertens gerade auf kulturellem Gebiet nicht zugestehen, dass der rechte Zeitpunkt gekommen sei. Gilt es doch die Kulturaufgabe der deutschen Hilfsschule erneut unter Beweis zu stellen.“*²

Der ansonsten alle zwei Jahre stattfindende Kongress war offensichtlich aus Gründen der politischen Unsicherheit vertagt worden.

² Die Hilfsschule, 1933, S. 132.

Nach dem Aufruf folgt die erste Abhandlung mit dem Titel „Neuere Angriffe gegen die Hilfsschule und ihre Abwehr“³; der zweite Artikel trägt die Überschrift „Die Heilpädagogik im künftigen Erziehungsstaate.“⁴

Als Verfasser beider Artikel wird Müller am Stein, Berlin, angegeben.⁵ Er will mit seinen Ausführungen *„einen Kampfbeitrag ... liefern, der nicht nur darauf bedacht ist, die Zerstörung der Hilfsschulidee kräftigst abzuwehren, sondern der ohne irgendwelche Rücksichtnahme unsere Widersacher intellektuell und moralisch abzuurteilen wünscht. ... Die Zeichen stehen auf Sturm, und das gesamte Sonderschulwesen befindet sich in höchster Gefahr! – Unsere Gegner bedrohen uns ... als Volksaufartungs- und Sparsamkeitsfanatiker“*.⁶

Müller am Stein greift ein Argument der „Gegenseite“ auf, wonach sich die „Minderwertigen“ überdimensional vermehren. Als Widerlegung führt er ein Zitat des Eugenikers Prof. Muckermann an, dass dies *„keine abschließenden Ergebnisse, sondern nur Stichproben [seien]“*. Müller am Stein vertritt die Ansicht, geistige Arbeit führe zu einem verminderten Geschlechtstrieb. Die Konsequenz dieses Gedanken will er auf die Gruppe der Hilfsschulkinder übertragen, indem er für die Anstrengung geistiger Arbeit innerhalb der Hilfsschule und im späteren Berufsleben plädiert. Geistige Arbeit, so der Autor, wirkt somit in ihrer Folge *„keimschädigend“* und bewirkt ein reduziertes und gesteuertes Geschlechtsleben.

Das zweite Argument für die Beibehaltung der Hilfsschule liegt für den Verfasser im Erziehungssektor. Nach seinen Vorstellungen sind alle „Schwachsinnigen“ stark triebgesteuert, die ohne die Einflussnahme der Heilerziehung zu einem *„Heer der volksgefährdenden Säufer, Landstreicher, Verbrecher und Prostituierten [werden würden]“*.⁷

In der Abgrenzung *„unserer Hilfsschüler“* zu den *„bildungsunfähigen Idioten“* plädiert er für den Hilfsschüler, *„der trotz seiner Mängel und Eigenarten sehr wohl zu einem werthafte[n] Glied unserer Volksgemeinschaft entwickelt werden kann“*.⁸

³ Müller am Stein: Neuere Angriffe gegen die Hilfsschule und ihre Abwehr, in: Die Hilfsschule, a.a.O., S. 133 – 137.

⁴ Müller am Stein: Die Heilpädagogik im künftigen Erziehungsstaate, in: Die Hilfsschule, a.a.O., S. 137 – 141.

⁵ In der Überschrift zum ersten Artikel findet sich folgende, beachtenswerte Fußnote: *„Diese Arbeit sollte eigentlich bereits in der Februarnummer erscheinen. Sie ist uns von kompetenter Stelle aus der NSDAP zugegangen. Es muss für alle unsere Leser von großem Werte sein, die Stellungnahme und Forderung eines berufenen Vertreters der Partei bezüglich der Heilpädagogik kennen zu lernen. (Schriftltg.)“*; aus: Die Hilfsschule, a.a.O., S. 133.

⁶ Müller am Stein: Neuere Angriffe, in: Die Hilfsschule, a.a.O., S. 133.

⁷ ders., a.a.O., S. 134.

⁸ ders., a.a.O., S. 135.

Nachfolgend kommt Müller am Stein *„auf die Behauptung pädagogisch irregeleiteter Gegner zu sprechen, die sich nicht schämen unsere Hilfsschule als ‚unrentabel‘ zu bezeichnen“*. Er hofft, dass diese Gegner der Hilfsschule *„möglichst bald aus den Stellungen entfernt werden, die für das Schicksal unserer Hilfsschule von Bedeutung sind“*.⁹

Müller am Stein schließt seinen Artikel mit der *„Hoffnung auf den Fortbestand und die Höherentwicklung des deutschen Hilfsschulwesens“* ¹⁰

Diese Worte verbindet er mit der Mahnung an die Kollegen, sich keinesfalls der neuen Staatsführung zu verschließen.

Die Sprache des Autos ist pathetisch und durchsetzt mit kriegerisch/kämpferischen Metaphern. Neben der dargestellten Apologetik formuliert er Mahnworte an die Kollegen, die als Grundaussage die Aufforderung zur Mitarbeit im neuen Staat formulieren.¹¹

Von der Verteidigung der Hilfsschule kommend entwirft Müller am Stein in dem sich direkt anschließenden Beitrag *„Die Heilpädagogik im künftigen Erziehungsstaate“* seine Vorstellungen von der Mitarbeit der Heilpädagogen im neuen Erziehungsgefüge.

Dies ist als Konsequenz einer aktiven Beteiligung und Mitgestaltung gedacht, die darauf abzielt, die Unentbehrlichkeit der Institution Hilfsschule bewusst zu machen und zu manifestieren.

Eingangs fordert er von der Heilpädagogik eine Abkehr an eine *„individualistisch-liberale“* Sichtweise, die nach seinem Verständnis *„Persönlichkeitskultur“* bis zum *„Extrem“* betrieb.¹²

Mit dem Zusammenbruch des Liberalismus – sowohl politisch als auch wirtschaftlich – ist für ihn auch das Ende der genannten Schwerpunktsetzung innerhalb der Heilpädagogik gekommen.

Der Verfasser fürchtet, dass diese Erkenntnis noch nicht bei allen Heilpädagogen eingetreten ist; er mahnt:

„Nichtbeachtung oder gar Geringschätzung des gegenwärtig sich vollziehenden Umbruchs der deutschen Geisteshaltung würde die Heilpädagogik in ihrer jetzigen Auffassung vernichten.“

Das Fazit lautet: *„Wir Heilpädagogen müssen uns umstellen, ehe wir überannt werden!“*

⁹ ders., a.a.O., S. 136.

¹⁰ ders., a.a.O., S. 137.

¹¹ Diese Mahnung enthält Parallelen zu Lenz, der seinen Medizinerkollegen den Hinweis gibt, dass im künftigen Staat wohl nur Parteimitglieder in Schlüsselpositionen gesetzt werden würden; vgl. Teil I, Kapitel 1, Punkt 5.6.

¹² Müller am Stein, a.a.O., S. 138.

Dazu entwickelt der Verfasser die künftige Schwerpunktsetzung innerhalb der Heilpädagogik: Ein Volk ohne Erziehung würde seiner Ansicht nach untergehen. *„Durch eine allgemeine Nichterziehung würde das deutsche Volk zweifellos auf die Stufe tiefster Unkultur herabgedrückt.“*¹³

Der Autor folgert:

„Was aber schon für Normale zum Verhängnis werden müsste, das würde für fehlveranlagte, schwererziehbare Naturen zum völligen Verderben führen.“

Die Letztgenannten würden in der Folgewirkung *„zu einer unerträglichen Last und ... zu einer erheblichen Schädigung und Gefahr für die übrigen anwachsen, dass unbedingt irgendwelche Maßnahmen gegen sie getroffen werden müssten“*.

Unter *„irgendwelche Maßnahmen“* versteht Müller am Stein:

„Vernichtung – Asylisierung – oder besondere Erziehung“.

Die erste Maßnahme wird von ihm als die *„bequemste und rücksichtsloseste“* bezeichnet. Die zweite, die Asylisierung, scheidet aus Kostengründen für ihn aus.

Ein *„Vernichtungskampf gegen den fehlveranlagten Nachwuchs“* rechtfertigt sich für ihn, wenn dadurch *„eine Fortpflanzung der notorisch Unterwertigen“* vermieden wird.

Die Tötung *„bereits Geborener“* sollte *„nur in ganz wenigen Ausnahmen“* erfolgen.

*„Unerwünschte Vermehrung ließe sich bedeutend einfacher und weniger kostspielig durch **zwangsweise Sterilisierung** verhüten“* (Hervorhebung B.H.-M.).

*In der „Erziehung“ der „Abnormen“ sieht er die beste Maßnahme, damit sie nicht „zu schlimmen Schädlingen unseres Volkes werden“.*¹⁴

„Das Wohl des Volksganzen erfordert also zwingend eine gewissenhafte, gründliche und sehr energisch durchgeführte Heilerziehung ...“.

¹³ ders., a.a.O., S. 139.

¹⁴ ders., a.a.O., S. 139 f.

Das Ziel ist die „Nutzbarmachung“ innerhalb des „Volksganzen“. Müller am Stein greift nochmals die eingangs von ihm kritisierte individualistische Sichtweise von Heilpädagogik auf und plädiert für eine veränderte Schwerpunktsetzung, die das *„Heil des Volkes“* als oberste Maxime befolgt. Statt einer individualistischen Grunddisposition will er eine *„national und sozial dringend notwendige ,deutsche Heilerziehung“*.

Die *„deutsche Heilerziehung ... darf keinesfalls wie bisher auf die berufsmäßigen Heilpädagogen beschränkt bleiben. Sie muss ... zu einer kulturellen Aktion des gesamten rettungswilligen Volkes aufglühen und sämtliche Gebiete des privaten und öffentlichen Lebens und Trachtens durchwirken. ... Sie muss ... erziehlische Mittel entdecken ... und ... mit allen verfügbaren Kräften an der so dringend nötigen Umerziehung unseres deutschen Volkes planmäßig und unaufhörlich arbeiten“*.

Abschließend spricht Müller am Stein von dem *„Kampf gegen die heutige Fehlerziehung“*.

Mit pathetischen Worten malt er das Bild der künftigen Heilerziehung aus, deren Dimension und Aufgabenumfang Schwache abschreckt, aber mutige und *„echte Volksgenossen mit heißem Blut und glaubensstarker Seele [zu] Kämpfern für ein besseres Deutschland [werden lässt]“*.

Auch dieser zweite Artikel schließt mit einem wortgewaltigen Aufruf an die Kollegenschaft zur Mitarbeit:

„Wir wollen einem besseren deutschen Volk den Weg bereiten und einen verheißungsvollen Anfang machen. Wer fühlt sich getrieben, unser Helfer und Mitkämpfer zu werden, mit uns zu forschen, zu denken, zu planen, zu arbeiten und zu werben?“¹⁵

Im ersten Artikel betont Müller am Stein die unbedingte Notwendigkeit der Institution *Hilfsschule*, im zweiten Beitrag sagt er dezidiert, wie die *Heilerziehung* künftig grundsätzlich ausgerichtet sein sollte, damit sie sich innerhalb des Volksganzen entsprechend positionieren kann.

Einerseits sind die Ausführungen als ein Angebot an die Heilpädagogen zur Mitarbeit innerhalb des neuen Systems zu interpretieren, andererseits enthalten sie die klare Botschaft: entweder oder, will heißen: Entweder ereignet sich der gewünschte Perspektivenwechsel innerhalb des Fachbereichs und die Option zur aktiven Mitarbeit ist gegeben oder das Ende der bisherigen Gestalt der Heilpädagogik wird kommen.¹⁶

¹⁵ ders., a.a.O., S. 141.

¹⁶ Dieser Aufruf lässt den Gedanken an eine absolute Überschätzung der eigenen Möglichkeiten aufkommen.

Offensichtlich genügt es dem Autor nicht, die Aktivitäten und Agitationen der Heilerzieher und Hilfsschulpädagogen auf ihr Fachgebiet zu begrenzen. Vielmehr erweckt er den Eindruck, dass der deutsche Heilerzieher als eine Art „Retter des deutschen Volkes“ künftig agieren sollte.

Trotz intensiver Recherche¹⁷ konnten die Lebensdaten und die Position des Verfassers innerhalb der Partei nicht eindeutig geklärt werden. Müller am Stein war Schulleiter in Berlin; Ellger-Rüttgardt bezeichnet ihn als „*national-sozialistischen Heißsporn*“.¹⁸

Die Tatsache, dass die beiden Abhandlungen (insgesamt fast neun Seiten) an erster Stelle im Märzheft veröffentlicht worden sind, spricht für deren Gewichtung und ist als Beleg für die unsichere Situation der Hilfsschule und damit deren Lehrerschaft zu sehen.

Nach den Ausführungen von Müller am Stein folgt eine Abhandlung von Gustav Lesemann „Heilerziehung und Eugenik“.¹⁹ Lesemann war zu diesem Zeitpunkt der Vorsitzende des VdHD.

Aus Lesemanns Beitrag werden einige Kernaussagen wiedergegeben, die die eingangs formulierte Aussage, wonach die Existenz der Hilfsschule bedroht war und die Hilfsschullehrer unter einem vehementen Legitimationsdruck standen, weiter untermauert.

Lesemann spricht von der Entwicklung des deutschen Volkes und der „*Idee der immer vollkommeneren Entfaltung des deutschen Wesens*“.²⁰ Er vertritt die Ansicht – im Unterschied zu dem Autor der vorherigen Beiträge –, dass sehr wohl die Familien der „Minderwertigen“ – im Vergleich zu den „Hochwertigen“ – eine erhöhte Kinderzahl hervorbringen.

In Abgrenzung zur Eugenik beschreibt er die Tätigkeit innerhalb der Heilpädagogik. Eugenik, so Lesemanns Position, beschäftigt sich hauptsächlich mit der „Aufartung“ der „Höherwertigen“, während innerhalb der Heilpädagogik die Hinwendung zum „minderwertigen“ Menschen, in Form der Erziehung, geschieht. Lesemann spricht von dem Bemühen um eine „*zeitgemäße Erziehung Vielleicht ist eugenische Besinnung ein Stück dieser zeitgemäßen Erziehung.*“

¹⁷ z.B.: Nachfrage bei Ernst Klee, der während der Entstehung vorliegender Arbeit an einem Personen- und Namensregister aus der NS-Zeit arbeitete.

¹⁸ Nachfrage bei Ellger-Rüttgardt, 2002.

¹⁹ Leseman, Gustav: Heilerziehung und Eugenik, in: Die Hilfsschule, a.a.O., S. 141 – 154.

²⁰ ders., a.a.O., S. 141 f.

Die Berührungspunkte von Eugenik und Heilpädagogik liegen für ihn in dem Bemühen, dass beide Bereiche *„der Vervollkommnung des Volksganzen dienen wollen ...“*.²¹ Lesemann spricht sich für die Zusammenarbeit beider Gebiete aus. Innerhalb der Heilpädagogik sieht er *„reiches Forschungsmaterial“*²² für die Eugenik.

Sein Fazit lautet:

„So braucht die Eugenik in jedem Falle recht stark die Mithilfe der Heilpädagogik, so braucht der Eugeniker den Heilpädagogen.“

Bezogen auf die Arbeitsbereiche beider Fachgebiete wünscht er sich für die Zukunft:

*„Möchten auch Eugeniker und Heilpädagogen noch mehr als bisher Hand in Hand arbeiten.“*²³

Auch aus Lesemanns Beitrag spricht deutlich das Bemühen des Verbandsvorsitzenden, die Wichtigkeit seines Fachbereichs hervorzuheben.

Bezogen auf die Eugenik plädiert er für eine intensive Zusammenarbeit beider Fachbereiche. Dies würde eine gewisse Akzeptanz und Wertschätzung der Heilpädagogen durch die Eugeniker zur Folge haben und somit zur Sicherung der Position der Hilfsschule beitragen.

Aus den drei aufgeführten Beiträgen spricht deutlich das Bemühen, die Existenz der Hilfsschule zu legitimieren und für die Zukunft fortzusetzen. Diese „Fortsetzung“ muss jedoch, so die Position beider Verfasser, unter einer neuen und erweiterten Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Konzentration auf „das Wohl des Volksganzen“ als oberste Maxime in der heilpädagogischen Arbeit anzunehmen, würde die Chance der Entwicklung einer originär „deutschen Heilpädagogik“ eröffnen. Damit ließe sich, aufgrund der veränderten politischen Situation, das Feld der Agitation und der Aktivitäten auch über die bisher gesteckten Grenzen des Fachbereichs ausdehnen. Die Möglichkeit einer grundlegenden Expansion würde nicht nur die Sicherung des derzeitigen Bestands ermöglichen, sondern eine Perspektive auf ganz neue Aufgabenbereiche eröffnen.

In welchem rapidem Tempo sich die Verbandsfunktionäre dem nationalsozialistischen Gedankengut bereits bis zur Mitte des Jahres 1933 genähert hatten, lässt sich an dem nachfolgenden Beitrag ablesen.

²¹ ders., a.a.O., S. 148.

²² ders., a.a.O., S. 152.

²³ ders., a.a.O., S. 153.

Dieser Beitrag, ein Aufruf an die Leserschaft, ist als ein weiteres Indiz für die ideologische Nähe der Fachschaft zum neuen Staatsgefüge zu sehen. Der Aufruf – erschienen im Juliheft 1933 – fordert die Leserschaft zu einer verstärkten Mitarbeit auf und spiegelt in Form und Inhalt die neue „Marschrichtung“ des Fachverbandes.²⁴

Der zwei Seiten umfassende Text beginnt auf der Titelseite und schließt mit dem Gruß „*Heil Hitler*“. Als Verfasser zeichnet die Schriftleitung.²⁵

Da in der Einleitung, die ca. ein Viertel des Textumfangs ausmacht, die Grundposition innerhalb der Leitungsebene des VdHD zum Ausdruck kommt, wird diese nachfolgend wiedergegeben:

„An unsere Leser und Mitarbeiter!

*Die völkisch-nationalen Aufbaukräfte, die aus der Tiefe unserer deutschen Volksseele hervorgebrochen sind und innerhalb unserer Volkheit triebartig als eine unaufhaltbare Bewegung nach Form und Gestalt auf allen Gebieten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens drängen, haben auch die Hilfsschullehrer und Heilpädagogen im tiefsten Inneren ihres Wesens ergriffen und lassen sie aktiv unter dem Bewußtsein der großen Verantwortung, die sie dem deutschen Volke und seiner geschichtlichen Stunde gegenüber haben, an dem Aufbau des neuen deutschen Staates und seiner Volkheit in all seinen organischen Untergliederungen teilhaben. Sie sind sich dabei durchaus der Größe ihrer kulturellen Aufgabe bewusst, die sie sowohl als Bildungs- und Erziehungsstätte als auch besonders in rassenhygienisch-eugenischer Hinsicht dem Anormalen, dem Bildungs- und Kulturschwächling oder gar dem Minderwertigen gegenüber – lediglich vom Wohle des Volksganzen aus gesehen – zukommt. ... das Gebot der Stunde und eine schicksalsbedingte notwendige Folge [ist], dass wir Hilfsschullehrer und Heilerzieher unser bisheriges **Verbandsorgan „Die Hilfsschule“ in den Dienst des Aufbaues des deutsch-völkischen Staates und seiner deutsch-rassischen Volkheit stellen** (Hervorhebung im Original) ...“²⁶*

²⁴ Aufgrund der bevorstehenden politischen Veränderungen, die „Gleichschaltung“ und Eingliederung in den NSLB standen bevor, war am 28. Mai 1933 Martin Breitbarth als 1. Vorsitzender, Gustav Lesemann, bis dato 1. Vorsitzender, zum Geschäftsführer von der Vertreterversammlung gewählt worden; aus: Die Hilfsschule, 1933, S. 361.

²⁵ Karl Tornow war auf der o. g. Vertreterversammlung am 28. Mai 1933 als zweiter Schriftleiter (neben August Henze) zum 1. Juli 1933 benannt worden.

²⁶ Die Hilfsschule, 1933, S. 385 f.

Dieser Aufruf enthält eine mehrfache Zielsetzung:

1. Die grundsätzliche Position des VdHD zum NS-Staat wird nochmals bekundet,
2. die „freudige“ Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit dokumentiert und
3. auf die notwendige Erweiterung des Fachblattes hingewiesen.

Ob dieser Aufruf ausschließlich aus der Feder des neu ernannten Schriftleiters Karl Tornow stammt, lässt sich nicht eindeutig belegen. Nahe liegend ist aber, dass August Henze als 1. Schriftleiter mitverantwortlich zeichnete. Tornow, Jahrgang 1900, war ein junger promovierter Hilfsschulpädagoge aus Halle/Saale, der in enger Anbindung zu Breitbarth stand und bereits mehrfach durch Publikationen auf sich aufmerksam gemacht hatte.²⁷

Aus den bisher dargestellten Veröffentlichungen der ersten Jahreshälfte 1933 geht einerseits hervor, in welcher ungesicherter Existenzlage sich die Hilfsschule und folglich ihre Lehrerschaft befand, andererseits wird die grundlegende Position zu rassenhygienischen Maßnahmen festgeschrieben. Deutlicher als in dem Aufruf zur Jahresmitte – Juliheft 1933 – an die Leserschaft zu verstärkter Mitarbeit, um Ansehen und Position des Fachorgans und damit der Profession im neuen „Volksganzen“ hervorzuheben, konnte die Maßgabe für eine künftige Mitarbeit im NS-Staat nicht formuliert werden.

2.2 Veröffentlichungen nach der Verabschiedung des GzVeN

Nach der Verabschiedung des Gesetzes ging es in der nachfolgenden Diskussion innerhalb des Fachblattes hauptsächlich um die Mitarbeit der Hilfsschulpädagogen bei der Durchführung der bevorstehenden Selektionsmaßnahmen.

Die Möglichkeit einer erweiterten Mitarbeit im neuen Staat erhielt mit der Verabschiedung des Gesetzes eine greifbare Konkretisierung.

In dieser Phase – zweite Jahreshälfte 1933 – betonten die führenden Verbandsfunktionäre die Bedeutung des GzVeN und sahen in diesem eine absolut notwendige Maßnahme zur „Volksaufartung“.

Aus der Debatte um die Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes eröffnete sich für die Position der Hilfsschulpädagogen eine neue Perspektive.

²⁷ Ellger-Rüttgardt, Sieglind: Der Verband der Hilfsschulen Deutschlands auf dem Weg von der Weimarer Republik in das „Dritte Reich“, in: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, 100 Jahre Verband Deutscher Sonderschulen Fachverband für Behindertenpädagogik, Andreas Möckel (Hrsg.), München/Basel 1998, S. 77.

Hatte man auf der politischen Leitungsebene erst einmal die Wichtigkeit dieser Mitarbeit erkannt, war damit für die Institution der Hilfsschule die Möglichkeit gegeben, ihr Betätigungsfeld erheblich zu erweitern. Nun galt es auf Seiten der Hilfsschulpädagogen, den Umfang und die Gestaltung dieses zusätzlichen und neuen Arbeitsfeldes öffentlich zu machen. War doch darin die Chance einer zusätzlichen Legitimation, und damit der Existenzsicherung, gegeben.

Dass sich damit die Hilfsschulpädagogen auf die Stufe eines „Zuarbeiters“, radikaler formuliert: „eines willfähigen Helfers“, degradierten, war entweder nicht im Bewusstsein der Verantwortlichen vorhanden oder wurde ggf. verdrängt. Wollte man beim Aufbau der neuen Gesellschaft und deren Ordnung nicht außen vor bleiben, musste man sich einen entsprechenden Platz sichern.

Nachfolgend wird der Leitartikel für das Augustheft des neuen Verbandsvorsitzenden Martin Breitbarth „Der Heilpädagoge in der Frage der Volksaufartung und Rassenhygiene“ vorgestellt.²⁸ Ob dieser Beitrag als exemplarisch für die Haltung der Hilfsschullehrerschaft nach der Gesetzesverabschiedung bewertet werden kann, lässt sich nicht eindeutig eruieren, da Gegenpositionen nicht öffentlich publiziert wurden. Dennoch kommt diesem Beitrag eine starke Bedeutung zu, weil er aus der Feder des Verbandsvorsitzenden stammt.

Der Beitrag beginnt auf der Titelseite und umfasst knapp 11 Seiten. Nach einer ausgedehnten Einleitung, die im Kern die Positionen der Rassenhygieniker wiederholt, nimmt Breitbarth Stellung zum GzVeN.

Der Autor eröffnet diesen Abschnitt mit der Festschreibung der Aufgaben des Heilpädagogen: *„Die Aufgabe der Heilpädagogik und ... jedes Heilpädagogen liegt in der optimalen Wertigmachung der ihm anvertrauten geschädigten, werdenden Volksglieder für die Volkheit. ...“* Breitbarth spricht von *„den völkisch Denkenden in unseren Tagen ... [und deren] heißem Bemühen durch die entsprechende Gesetzgebung eine zielbewusste Rassenhygiene in Angriff zu nehmen ...“*²⁹.

Die Ursachen für eine „zunehmende Wertminderung“ innerhalb der Kulturvölker sieht er *„in der Über- und Afterkultur unserer Zeit“*.³⁰

Für Breitbarth liegen *„die höchsten Daseinswerte ... in der gesunden, zufriedenen, glücklichen Familie“*. Er beklagt, dass *„das Glück des eigenen Heims, die innige Gemeinschaft zwischen Mann und*

²⁸ Breitbarth, Martin: Der Heilpädagoge in der Frage der Volksaufartung und Rassenhygiene, in: Die Hilfsschule, 1933, S. 449 – 459.

²⁹ ders., a.a.O., S. 449.

³⁰ ders., a.a.O., S. 450.

*Weib, die Freude am gesunden Neuwerden des eigenen Fleisch und Blutes [ihre Bedeutung im] deutschen Elternleben [eingebüßt haben und stattdessen] Hemmungslosigkeit [Einzug in die Familien gehalten hat und in den Auswirkungen] von einer alljährlich zunehmenden Volksminderwertigkeit gesprochen werden kann. – Darum musste in unseren Tagen das **Gesetz über ‚die Verhütung erbkranken Nachwuchses‘** kommen, wenn das deutsche Volk sich nicht selbst aufgeben wollte.“* (Hervorhebung im Original).³¹

In der Auflistung der zu erfassenden Personenkreise geht Breitbarth der Einzugsradius nicht weit genug. Er will auch „*die Schwererziehbaren, die zum Verbrechen Neigenden*“ erfasst wissen: „*Uns will scheinen, dass ... wir als Volksgenossen, als Nationalsozialisten ... geradezu gezwungen sind, auf die Notwendigkeit der Aufnahme dieser Gruppe Geschädigter in das Gesetz ... hinzuweisen*“.³²

Er fährt fort, indem er die Zusammensetzung des Spruchkollegs innerhalb des Erbgesundheitsgerichts beschreibt. Nach seiner Auffassung ist diese Form der Zusammensetzung (1 Jurist, 2 Mediziner) von den Heilpädagogen grundsätzlich zu begrüßen, „*denn sie enthebt uns der schweren Verantwortung, im Letzturteil über Sein oder Nichtsein des betreffenden Erbanges entscheidend mitzuwirken*“.

Breitbarth betont, dass sich die Heilpädagogen „*als Nationalsozialisten*“ verpflichtet fühlen, „*jede, auch noch so schwere Verantwortung auf [sich] zu nehmen*“. Er vertritt die Position, dass eine „*direkte Mitwirkung*“ des Heilpädagogen im Spruchkollegium „*nicht entbehrt werden kann*“.³³

Damit kritisiert Breitbarth, dass die Mitwirkung der Heilpädagogen in das Gesetz nicht explizit aufgenommen worden ist.

Nachfolgend beschreibt er unterschiedliche „Menschentypen“, die durch einen Intelligenztest zwar erfasst, aber letztendlich – ohne die langjährige Beobachtung des Heilpädagogen und/oder des Hilfsschullehrers – nicht umfassend bewertet werden können.

Zu diesen „Menschentypen“ zählt er beispielsweise den des „*Blenders*“³⁴ oder des „*Gewalttätigen*“.³⁵

³¹ ebd.

³² ders., a.a.O., S. 451.

³³ ders., a.a.O., S. 452.

³⁴ ders., a.a.O., S. 453.

³⁵ ders., a.a.O., S. 454.

„Um unserer Volksgesundheit und Zukunft willen müssen aber gerade diese Kulturschädlinge ... aus den Erbgängen ... ausgemerzt werden, weshalb wenigstens bei diesen schwierigen Letzturteilen der Heilpädagoge unter allen Umständen gehört werden sollte.“³⁶

Damit bringt Breitbarth die Hoffnung zum Ausdruck, dass zumindest in schwierigen Entscheidungssituation das Werturteil seiner Berufsgruppe gehört werden wird.³⁷

Nachfolgend beschreibt er eine Gruppe von Hilfsschulkindern, die in ihrer Gesamtkonstitution als „schwach“ bezeichnet werden. Diese Kinder, die mit dem Eingang in die Hilfsschule „aufatmen“, weil sie erfahren, *„dass auch sie etwas leisten können“*, will Breitbarth von einer möglichen Sterilisation ausgenommen wissen.

*„Hier mögen Arzt und Jurist, nachdem sie **uns** gehört haben, das Letzturteil ... sprechen ...“* (Hervorhebung im Original).³⁸

Als Begründung gibt er an, *„dass ein großes Volk ... auch Volksgenossen für einfache Arbeiten nötig hat, die ohne eine höhere Intelligenz, ja mit recht bescheidenen Geistesgaben richtig durchgeführt werden können und doch für die Volkheit nicht weniger wichtig zu sein brauchen“*.

In dieser Begründung für die Notwendigkeit der Arbeit mit Hilfsschulkindern liegt nicht der Gedanke an Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder zugrunde; vielmehr ist hier ein zusätzlicher Argumentationsstrang in der erweiterten Begründung zur Beibehaltung der Hilfsschule zu sehen.

In seinem Bemühen, die Mitarbeit des Hilfsschullehrers innerhalb des Sterilisationsgeschehens als dringende Notwendigkeit zu sehen, wendet sich Breitbarth nachfolgend der Frage der Bedeutung von Intelligenztests zu.

³⁶ ders., a.a.O., S. 454 f.

³⁷ Wie aus Teil II der vorliegenden Arbeit zu entnehmen sein wird, hat sich auch diese Hoffnung innerhalb der Sterilisationspraxis nicht erfüllt. Die Krefelder Akten belegen, dass Hilfsschulpädagogen grundsätzlich nicht während der Verhandlung des Erbgesundheitsgerichtes persönlich gehört wurden. Lediglich in zwei Sterilisationsverfahren ist nicht klar erkennbar, ob die betroffenen Lehrerinnen während der Gerichtsverhandlung gehört wurden, oder ob der Vorsitzende des EGG während dessen aus den Lehrerberichten vorgetragen hat.

Die Mitarbeit des Pädagogen bestand grundsätzlich darin, die Hilfsschulpersonalakte zur Verfügung zu stellen und auf Anforderung des Amtsarztes oder des EGG einen schriftlichen Bericht über schulische Leistungen und „charakterliche“ Eigenschaften des (ehemaligen) Schülers zu verfassen; vgl. Teil II.

³⁸ Breitbarth, a.a.O., S. 455 f.

In seinen Ausführungen führt er an, dass *„Charakter und ... Gemüts-
werte, ... Gefühl und ... Wille... für die Lebenstüchtigkeit eines Men-
schen mindestens die gleiche Bedeutung haben wie der Intellekt ...“*.

Da die genannten Eigenschaften durch Intelligenzprüfungen nicht fest-
gestellt werden können, bedarf es auch hier der eingehenden Beobachtung
und Erfahrung, *„wie sie nur im täglichen Zusammensein in Schule oder
Anstalt gemacht werden können ...“*.

Breitbarths Fazit lautet:

*„Aus alledem ergibt sich, dass die einwandfreie Durchführung des Geset-
zes über Verhütung erbkranken Nachwuchses sich ohne die Mithilfe des
Heilpädagogen gar nicht ermöglichen lässt“* (Hervorhebung im Original).

Nach Breitbarth sollen die Hilfsschullehrer *„im Interesse der Volksgesund-
heit“* intensive Aufklärungsarbeit bei Eltern und Schülern leisten. Aufgrund
des Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrern, Eltern und Schülern
erscheint der Pädagoge, im Vergleich zum Mediziner, dazu geeigneter, weil
der Arzt *„in Hilfsschulen und Anstalten den Eltern der Unglücklichen doch
meist ein Fremder bleibt ...“*.³⁹

Abschließend fordert Breitbarth alle Anstalts- und Hilfsschullehrer zu einer
intensiven Familienforschung innerhalb ihrer Schülerschaft auf.

*„Damit gewinnt der **Personalbogen** (Hervorhebung B. H.-M.) oder die
Schülercharakteristik ... eine weit größere Bedeutung als bisher.
Sie wird zur Urkunde für das Schicksal des betreffenden
Kindes und legt damit dem Heilpädagogen die allergrößte
Verantwortung auf...“*.⁴⁰

Die von Breitbarth im August des Jahres 1933 vorgelegten Schwerpunkt-
setzungen innerhalb künftiger heilpädagogischer Arbeit wurden von der
Kollegenschaft innerhalb des Verbandes weitgehend akzeptiert und um-
gesetzt:

Die damaligen Verbandsvertreter gingen konform mit der rassenhygieni-
schen Programmatik der Nationalsozialisten.⁴¹

³⁹ ders., a.a.O., S. 457.

⁴⁰ Wie Recht Breitbarth damit hatte, wird in Teil II belegt werden können.

⁴¹ vgl. dazu die weiteren Beiträge in der aufgeführten Fachzeitschrift von August 1933 bis
zum Jahresende.

Breitbarth meldete sich in der Oktoberausgabe wieder zu Wort mit dem fast 17 Seiten umfassenden Beitrag „Die Aufgabe der Volkheit, der Volks- und Heilerziehung in der Volksaufartung des deutschen Volkes. (Positive Auslese).“⁴²

In der Novemberausgabe stellte Breitbarth die Frage: „Ist eine gute und darum auch kostspielige Ausbildung, Erziehung und Fürsorge für die geistig minderwertigen Volksglieder im nationalsozialistischen Volksstaate vertretbar?“ Auch dieser Beitrag umfasst beinahe zehn Seiten.

Sämtliche Autoren bemühten sich, die Wichtigkeit der Hilfsschule und deren Lehrerschaft bei der Bewältigung der zukünftigen Aufgaben im NS-Staat hervorzuheben.

Abschließend sei auf einen Abschnitt im Novemberheft unter der Rubrik „Mitteilungen“ hingewiesen, der in komprimierter Form die Position der im VdHD organisierten Hilfsschullehrer am Ende des Jahres 1933 zusammenfasst.

„Mitteilungen“ ... „Die Geburtenbeschränkung hat nun auch die unteren sozialen Schichten, aus denen die Mehrzahl unserer Hilfsschüler stammt, erreicht. Dennoch müssen Mittel und Wege gesucht werden, die Zahl der Minderwertigen noch weiter zu beschränken. Deshalb hat auch die Hilfsschullehrerschaft seit Jahren die Sterilisierung gefordert, und wir danken es unserem großen Führer Adolf Hitler, dass er diese Frage als eine der dringlichsten sofort in Angriff genommen hat. Bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird den Erziehern belasteter Kinder die besondere Aufgabe zukommen, die erbkranken Familien zu finden und den Erbgesundheitsgerichten entsprechende Vorschläge zu machen.“⁴³

Im Dezember, am Vorabend der Inkraftsetzung des GZVeN, schrieb Tornow unter der Überschrift *„Allerlei Besinnliches! ... dass man die rassenhygienische Aufartung unseres Volkes ohne uns nicht im erforderlichen Maße wird durchführen können, und dass wir uns daher restlos zur notwendigen Vor- und Mitarbeit für die Durchführung des Sterilisierungsgesetzes bereithalten. Ja, in gewissen Kreisen der Hilfsschullehrerschaft hegt man sogar die*

⁴² Breitbarth, Martin: Die Aufgabe der Volkheit, der Volks- und Heilerziehung in der Volksaufartung des deutschen Volkes. (Positive Auslese), in: Die Hilfsschule, 1933, S. 580 ff.

⁴³ ders., a.a.O., S. 687.

Befürchtung, dass ohne die Hilfsschule und ohne die Mitarbeit der Heilerzieher viele minderwertige Volksglieder der notwendigen Sterilisierung entgehen werden, die andernfalls durch die Hilfsschule erfasst werden würden.“⁴⁴

2.3. Fazit

Mit der Darstellung der aufgeführten Artikel aus dem Fachorgan „Die Hilfsschule“ ist der Beleg für die eingangs aufgestellte Aussage, wonach die Hilfsschulpädagogen und ihre Institution zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft in einer tiefen Krise steckten, erbracht.

Zum Zeitpunkt der Machtübernahme hatten die Nationalsozialisten noch keine klare Konzeption für das Fachgebiet der Heilpädagogik. Was liegt für die untersuchte Berufsgruppe also näher, als in dieses Vakuum zu stoßen, auf die Wichtigkeit der eigenen Profession aufmerksam zu machen und Unterstützung und Hilfeleistungen im neuen Staat anzubieten?

Die Aufgliederung der Publikationen des Jahres 1933 erschien notwendig im Hinblick auf den Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung. In der ersten Jahreshälfte war die Position auf Verbandsebene eine grundsätzliche Bejahung der neuen politischen Führung. Die Verbandsführung erkannte die „Zeichen der Zeit“ und beeilte sich, ihre ideologische Nähe zur NS-Führung öffentlich zu machen.

Das GzVeN stellt eine Zäsur in der „Behandlung“ der so genannten „Minderwertigen“ dar. Offensichtlich waren Gedanken des Widerstands oder der Empörung über die gesetzlich legitimierte Zwangsterilisation von Hilfsschülern nicht in den Köpfen der Verbandsfunktionäre verankert. Das Gegenteil war, wie aus den Publikationen ersichtlich, der Fall. Die Vertreter der Hilfsschullehrerschaft begrüßten nicht nur die neuen Machthaber und deren rassenhygienische Gesetzgebung, sondern kritisierten, dass das Gesetz nicht umfangreich genug sei.

Breitbarth beklagte sich in seiner Position als Verbandsvorsitzender, dass die Mitarbeit der Hilfsschullehrerschaft bei der Durchführung der Maßnahmen nicht im Gesetzestext verankert worden war. Die Hoffnung im August 1933, dass die Position der Hilfsschulpädagogen bei der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen noch in der bevorstehenden Durchführungsverordnung festgeschrieben würde, erfüllte sich nicht.

⁴⁴ ders., a.a.O., S. 706 f.

Die Publikationen in der zweiten Jahreshälfte zeigen weiter das verstärkte Bemühen um Anerkennung und Legitimierung der Hilfsschule. In der intensiven Darlegung der Mitgestaltung der künftigen Arbeit im neuen Staat durch Institution und Lehrerschaft, zu der insbesondere die rassenhygienischen Maßnahmen zählten, bemühten sich die Autoren, sich ihren Platz in der „neuen“ Gesellschaft zu sichern.

Die von den aufgeführten Autoren als dringend notwendig erachtete Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes konnte, aufgrund der Nichterwähnung im Gesetzestext, „nur“ auf der „Zubringerebene“ liegen. Damit war die Einflussnahme der Hilfsschulpädagogen auf dieser Ebene, die unterhalb der Ebene der Entscheidungsträger – Juristen und Mediziner – lag, im Sterilisationsgeschehen festgeschrieben.

Dennoch: Die Arbeit „in der zweiten Reihe“ ist bei der Durchführung einer gesetzlichen Maßnahme wie der Sterilisation in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Ohne adäquate Hilfsdienste wären die Entscheidungsträger nur begrenzt handlungs- und entscheidungsfähig gewesen, wie sich in Teil II erweisen wird.

2.4 Exkurs: Schulschließungen und Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

Die Aussage über die Verunsicherung und Bedrohung der Institution Hilfsschule und deren Lehrerschaft im Jahr 1933 lässt sich weiter durch die Daten zur Schließung von Hilfsschulen untermauern. Martin Rudnik verweist in diesem Zusammenhang auf Angaben aus der Preußischen Lehrerzeitung vom 21.4.1934, wonach 1933/34 allein in Berlin acht Sonderschulen, davon sechs Hilfsschulen, geschlossen wurden.⁴⁵ Rudnik zitiert einen Sachbearbeiter der Schulverwaltung der Stadt Brieg, der in einem Schreiben an den Deutschen Gemeindegtag mitteilt, dass er sich aufgrund der angespannten Finanzsituation der Stadt veranlasst sieht, die örtliche Hilfsschule zu schließen.

Dazu fasst Rudnik zusammen:

„Diese Beispiele zeigen, daß nach 1933 die Hilfsschule aus ideologischen und ökonomischen Gründen in ihrer Existenz bedroht war.

Für die Hilfs- und Sonderschullehrer galt es hierauf eine Antwort zu finden, eine Begründung einer Daseinsberechtigung.

⁴⁵ Rudnick, a.a.O., S. 56.

Durch Übernahme nazistischen Gedankenguts, durch Auslieferung ihrer Schüler an die Sterilisationsärzte und durch Ausgrenzung der ‚Unbeschulbaren‘ konnte die Institution Hilfsschule diese Existenzkrise überstehen.“⁴⁶

Eine weitere Form der Existenzbedrohung lag in den Auswirkungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Von dieser groß angelegten „Säuberungsaktion“ blieben auch Hilfsschulpädagogen nicht verschont.

In ihren Forschungen zum Schulalltag im Nationalsozialismus stießen Wilfried Breyvogel und Thomas Lohmann⁴⁷ auf Dokumente, die die Auswirkungen dieses Gesetzes auf betroffene Lehrer, spiegeln.

Nachfolgend wird aus einem Bittschreiben eines Hilfsschullehrers aus Celle zur Wiedereinstellung in den Schuldienst zitiert:

„Hochverehrter Herr Staatsminister!

... Ich bitte darum, mich wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen, auf daß ich wieder an ihrem Werden tätigen Anteil nehmen kann. Ich bin Hilfsschullehrer und zum 1. Oktober des Jahres aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen meiner Zugehörigkeit zur SPD entlassen worden. Ich bin 42 Jahre alt, verheiratet und habe 3 Kinder zu versorgen. Meine Kollegen halten mich nicht für so belastet, daß diese harte Strafe mich treffen mußte. Und der Oberbürgermeister und auch die Kreisleitung der NSDAP haben sich dafür eingesetzt, daß man es mit einer Versetzung bewenden lassen solle.

Es ist also nicht Unehrllichkeit, wenn ich mich seit April offen zum Nationalsozialismus bekenne. ... Ich habe mir, wie mein Ortsgruppenleiter bezeugen kann, redlich Mühe gegeben, in den Arbeitsdienst hineinzukommen, um die Echtheit meiner Gesinnung unter Beweis stellen zu können. ...

Und so bitte ich Sie, verehrter Herr Staatsminister, herzlich: geben Sie mir wieder den Anschluß an die Volksgemeinschaft! Stellen Sie mich hinein in das tätige Leben meines Volkes.“⁴⁸

⁴⁶ ebd.

⁴⁷ Breyvogel, Wilfried/Lohmann, Thomas: Schulalltag im Nationalsozialismus, in: Detlev Peukert, Jürgen Reulecke (Hrsg.), Alltag im Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 199 – 222.

⁴⁸ BAK, NS 12/549; zit. n. Breyvogel, Lohmann, a.a.O., S. 207 f.

Für Breyvogel und Lohmann sind Briefe dieser Art *„Alltagsdokumente, die auf der einen Seite existenzielle Not und Verzweiflung, auf der anderen Seite aber auch Anpassungsfähigkeit, Unterwürfigkeit und Anbiederung offen legen“*.⁴⁹

Der offizielle Tenor aus den Reihen der Hilfsschullehrerschaft des Jahres 1933 ist deutlich. Andreas Möckel schreibt:

*„Die Verantwortlichen standen im Jahre 1933 Machthabern gegenüber, die sich williger Helfer in den Reihen des Verbandes bedienten.“*⁵⁰

Die regimiekonforme Haltung berechtigt zu der Frage: War das aufgezeigte Verhalten eine Blitzreaktion der Anpassung – vielleicht ein Stück Überlebensstrategie – oder war die gezeigte Haltung latent schon lange im Denken und Handeln der Hilfsschullehrerschaft verhaftet?

Zur Beantwortung dieser Fragen dient der nachfolgende Rückblick, in dem zu fragen ist: Wer waren die Hilfsschulpädagogen damaliger Zeit? Und wo lagen ihre Ursprünge und Wurzeln? Auf welcher ideologischen Basis fußten die Hilfsschulpädagogen?

Nach dem geschichtlichen Rückblick wird mit der Entwicklung der Hilfsschule im Nationalsozialismus (Phase II) fortgefahren.

3 Rückblick in die Kaiserzeit und in die Zeit der Weimarer Republik

*„Erachtet man den Nationalsozialismus nicht als einen unvorhersehbaren Schicksalsschlag, sondern auch als den Endpunkt einer Entwicklung, deren Wurzeln in das 19. Jahrhundert zurückreichen, so bietet eine Untersuchung des Kaiserreichs und der Weimarer Republik erst die Voraussetzung für ein Verständnis der Einstellungen von Lehrern zum Nationalsozialismus.“*⁵¹

Die Sozialgeschichte der Hilfsschullehrer wurde 1980 von Ellger-Rüttgardt erstmals behandelt.

⁴⁹ Breyvogel, Lohmann, a.a.O., S. 207.

⁵⁰ Möckel, Andreas, in: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, 100 Jahre Verband Deutscher Sonderschulen Fachverband für Behindertenpädagogik, Andreas Möckel, (Hrsg.), München/Basel 1998, S. 3.

⁵¹ Ellger-Rüttgardt, Sieglind: Der Hilfsschullehrer, Sozialgeschichte einer Lehrergruppe (1880 – 1933), Weinheim/Basel 1980, S. 11.

Die Autorin trifft Aussagen über das politische Bewusstsein und das Gesellschaftsbild der Hilfsschulpädagogen für den angegebenen Zeitraum.

Diese Forschungsarbeit basiert auf der Analyse umfangreichen Quellenmaterials. Ellger-Rüttgardt weist Kontinuitäten und Traditionsstränge innerhalb dieser Lehrergruppe nach, die deren Verhalten in der NS-Zeit partiell erklärbar machen.

Hierdurch wird transparent, wie wichtig das Aufzeigen der historischen Dimension bei der Bewertung – ggf. auch einer Schuldzuschreibung – des Verhaltens der Hilfsschullehrerschaft zwischen 1933 und 1945 ist.

Einleitend erfolgt eine Skizzierung der Gründungsphase der ersten Hilfsschulen und der Gründung des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands (VdHD).

Danach wird nach der Sozialgeschichte der Hilfsschullehrerschaft gefragt, deren ideologischer Verwurzelungen nachgegangen und die Frage nach der Position innerhalb der rassenhygienischen Debatte untersucht.

3.1 Entstehung der ersten Hilfsschulen

Die ersten Schulen für lernschwache Kinder entstanden im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts; dazu schreibt Möckel:

*„Die Geschichte der Hilfsschulen beginnt in Elberfeld 1879, in Braunschweig und Leipzig 1881. In diesen Städten sind die ersten ausgebauten, d.h. in aufsteigenden Klassen organisierten Hilfsschulen entstanden. ... Der Name ‚Hilfsschule‘ stammt aus Braunschweig. Er wurde ab 1888 gebräuchlich.“*⁵²

Die Gründungsphase war von Persönlichkeiten wie Heinrich Ernst Stötzner, Leipzig, Heinrich Kielhorn, Braunschweig, u.a. geprägt.

Grundsätzliche Intention der Pädagogen war die Schaffung einer Lernumgebung für lernschwache Kinder außerhalb der Volksschulklassen. Beobachtungen hatten gezeigt, dass Schüler mit verlangsamtem Lernverhalten und einer reduzierten Aufnahmefähigkeit im Betrieb einer damals üblichen Volksschulklasse „untergingen“.

⁵² Möckel, Andreas: Geschichte der Heilpädagogik, Stuttgart 1988, S. 179.

Nach Möckels Bewertung waren die ersten Hilfsschulen „*das Ergebnis einer Umbildung der Volksschulen mit den Kategorien der heilpädagogischen Bewegung*“.⁵³

In der Gründungsphase lernten die betreuenden und die Initiative ergreifenden Pädagogen vielfach durch Hospitationen innerhalb der Anstalten für das „Idiotenwesen“. Von dieser Seite ging Kritik bezüglich der Neugründung von eigenständigen Hilfsschulen aus. Die Anstaltsleiter befürchteten eine weitere Separierung und Spezifizierung innerhalb der heilpädagogischen Arbeit.

Diese Phase dauerte ca. 20 Jahre und endete mit der Gründung des Verbandes für die Hilfsschulen Deutschlands (VdHD) im Jahre 1898.⁵⁴

Mit der Verbandsgründung⁵⁵ wurden parallel zu der Forderung nach einem umfassenden Hilfsschulsystem berufsständische Interessen verfolgt:

1. Die Forderung nach Eigenständigkeit der Hilfsschule, d.h. Abkopplung von der Volksschule.
2. Möglichkeiten zur Professionalisierung der Lehrer durch Fortbildungskurse.

Mit der Forderung nach Professionalisierung eröffneten sich weitere Optionen, die eine Separierung begünstigten, wie beispielsweise eine eigenständige Berufsbezeichnung, Forderung nach Gehaltsanhebung, Reduzierung der Stundenzahl u.a.

Auf der Gründungsversammlung des VdHD wurde auch das Erscheinen einer Verbandszeitschrift beschlossen. Zunächst entschied man, in der Zeitschrift „Die Kinderfehler“ die Mitteilungen des Vorstandes zu veröffentlichen. Das zunehmende Bedürfnis nach einer eigenen Zeitschrift führte 1904 zur Herausgabe einer Mitteilungsschrift mit dem Titel „Die Hilfsschule“. Ab Januar 1908 wurde diese als eigenständige Verbandszeitschrift herausgegeben.⁵⁶

Die grundsätzliche Bedeutung der ersten Hilfsschulen sieht Möckel wie folgt:

„Mit der Hilfsschule trat eine neuartige Erziehungsinstitution auf, die sich deutlich von den älteren Institutionen abhebt und doch gerade durch den

⁵³ ders., a.a.O., S. 181.

⁵⁴ Möckel, Andreas: Zur Vorgeschichte des Verbandes, in: Erfolg, a.a.O., S. 8 ff.

⁵⁵ Zu den Gründungsabläufen und den Persönlichkeiten des ersten Vorstandes vgl. Norbert Myschker: Von der Gründung des Verbandes bis zum ersten Weltkrieg, in: Erfolg, a.a.O., S. 20 ff.

⁵⁶ ebd., S. 45 f.

Gegensatz auch mit ihnen verbunden ist. Sie war die erste heilpädagogische Institution, die das bestehende dreigliedrige Schulsystem – Gymnasium, Realschule, Volksschule – stabilisierte und differenzierte, dabei gleichzeitig in der Tradition der älteren heilpädagogischen Erziehungsanstalten stand. Die Hilfsschule beanspruchte, eine Schule für Schwachsinnige zu sein ...“⁵⁷

Die deutsche Hilfsschule nahm für zahlreiche europäische und angelsächsische Länder eine Vorbildfunktion ein und wurde vielfach nachgeahmt.⁵⁸ Zum Ende des 19. Jahrhunderts war das erklärte Hauptziel der Hilfsschulpädagogik, die betroffenen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler so weit wie möglich an eine Erwerbsfähigkeit heranzuführen; die Vorbereitung auf oder Anbahnung einer möglichen Rückversetzung in die Volksschule wurde abgelehnt.⁵⁹

Kielhorn erklärte 1898:

„Wir ... haben erkannt, dass die Hilfsschule ihre Zöglinge weder für die Volksschule noch für die Idiotenanstalt vorzubereiten hat, sondern für das Leben.“⁶⁰

Die bestehende Vermischung von pädagogischer und berufsständischer Interessenlage auf Seiten der Pädagogen lässt die Fragen nach dem politischen Bewusstsein, dem Gesellschaftsbild und der Bewertung ihrer Schülerschaft innerhalb dieser Lehrergruppe aufkommen.⁶¹

3.2 Zeit zwischen Verbandsgründung und Ende der Weimarer Republik

Die Zeit von der Verbandsgründung bis zum Ende der Weimarer Republik war von dem intensiven Bemühen um die Ausbreitung von Hilfsschulen und der Loslösung aus dem System der Volksschulen geprägt. Die agierenden Pädagogen erhoben zwei Hauptforderungen:

⁵⁷ Möckel, Geschichte, a.a.O., S. 163.

⁵⁸ vgl. Möckel, der von der Präsentation einer deutschen Hilfsschule auf einer Weltausstellung in Paris berichtet. Leider wird keine Jahreszahl genannt. *„Seit 1851 fanden Weltausstellungen statt, die erste in Paris, auf denen die Nationen friedlich miteinander wetteiferten und Handels- und Wirtschaftsbeziehungen förderten. Gegen Ende des Jahrhunderts dokumentierten sie ihr gesamtes geistiges Schaffen, nicht nur neue Erfindungen, sondern auch kulturelle Leistungen. Auf einer dieser Ausstellungen präsentierte das Deutsche Reich, so unwahrscheinlich das heute klingt, unter anderem auch die Hilfsschule“*; ders., in: Geschichte, a.a.O., S. 162 f.

Diese Vorbildfunktion reichte offensichtlich bis in die Anfänge der dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts. Bei meiner persönlichen Einsichtnahme in Schulakten der Pestalozzischule in Halle/Saale fand sich ein Bericht über die Hospitation einer Lehrerdelegation aus den USA aus dem Jahr 1930.

⁵⁹ Myschker, Von der Gründung des Verbandes, a.a.O., S. 42 f.

⁶⁰ zit. n. Ellger-Rüttgardt, Der Hilfsschullehrer, a.a.O., S. 18.

⁶¹ Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt in Anlehnung an die Forschungsergebnisse von Ellger-Rüttgardt.

1. Errichtung von Hilfsschulen, sowohl auf dem Land als auch in den Städten,
2. Etablierung eines eigenständigen Berufsstandes.

Mit der angestrebten Abkoppelung von der Volksschule sollte Eigenständigkeit auf mehreren Ebenen ermöglicht werden:

- in der Verwaltung und beim Aufbau einer neuen Schulform,
- innerhalb der pädagogischen Schwerpunktsetzung und auch
- eine bauliche Eigenständigkeit.

Myschker sagt dazu:

*„Den Befürwortern der Hilfsschule ging es darum, jene Bedingungen der äußeren und inneren Organisation für die neue Schulart zu gewährleisten, die einer Schule Eigenständigkeit und Stabilität innerhalb des Schulwesens geben.“*⁶²

Dazu zählte die Anerkennung als staatliche Schule, die die Einsetzung eines Schulleiters, die Benutzung eines eigenen Gebäudes, die Gewährung eines eigenen Etats etc. zur Konsequenz hatte.

Der Gedanke der Separierung bedeutete Abgrenzung nach außen und Hinwendung zu einem neuen inneren Zirkel, der Identität und Stärkung bedeutete und Chancen zu einer erweiterten Professionalität eröffnete.

In diesem Prozessgefüge mussten die betroffenen Pädagogen einen enormen Spagat vollziehen, denn sie entstammten den Reihen der Volkspädagogen.

Diese Separierung machte nicht nur die Abgrenzung zur traditionellen Institution notwendig, sondern auch das Bestreben nach spezifischer beruflicher Qualifizierung und einer damit verbundenen eigenständigen Berufsbezeichnung.

Erste heilpädagogische Fortbildungskurse mit zwei- bis dreiwöchiger Dauer fanden ab 1902 in Kiel, ab 1903 in Berlin, ab 1905 in Bonn und ab 1909 in Düsseldorf statt.⁶³

Myschker schreibt weiter:

„Die Bemühungen für die Anerkennung der Notwendigkeit, Existenzberechtigung und Bedeutung der Hilfsschule führten in Verbindung mit der inneren und äußeren Ausgestaltung der neuen Schulart seit 1898 zu einem deutlichen Ansteigen der Hilfsschulgründungen.“

⁶² Myschker, Norbert: Lernbehindertenpädagogik, in: Svetluse Solarová (Hrsg.): Geschichte der Sonderpädagogik, Berlin/Köln/Mainz 1983, 139 f.

⁶³ Myschker, Lernbehindertenpädagogik, a.a.O., S. 145 f.

*In den 15 Jahren zwischen 1898 und 1913 wurden in sechsmal soviel Städten Hilfsschulen gegründet wie in den Jahren vor 1898.*⁶⁴

Für den Zeitraum von der Gründung des Verbandes bis zum Ersten Weltkrieg legt Myschker die nachfolgende Tabelle vor:⁶⁵

Jahr	Städte mit Hilfsschulen	Klassenzahl	Schülerzahl
1893	32	110	2290
Zuwachs 1893 – 1898	20	92	1991
1898	52	202	4281
Zuwachs 1898 – 1903	81	380	7019
1903	133	582	11300

Für das Jahr 1914 benennt Myschker folgende Daten: In 320 Städten gab es Hilfsschulen mit ca. 43 000 Schülern in ca. 1850 Klassen. *„Die neue Schulart hatte sich etabliert und war weitestgehend als notwendige Sonderform der Volksschule anerkannt.*“⁶⁶

Damit war nur eine der beiden ursächlichen Forderungen erfüllt, nämlich die Ausbreitung der Hilfsschulen. Die Forderung nach Separierung, Abkoppelung aus dem System Volksschule dagegen blieb bis dato unerfüllt.

Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges verhinderten die weitere Ausbreitung der Hilfsschulen. In zahlreichen Städten mussten aus personellen und ökonomischen Gründen Hilfsschulen geschlossen werden.⁶⁷

3.3 Gesellschaftsbild und politisches Bewusstsein der Hilfsschullehrer

„Das politische Selbstverständnis der Hilfsschullehrer des Kaiserreichs war geprägt durch konservativ-nationalistische Anschauungen. Bejaht wurde

⁶⁴ Myschker: Lernbehindertenpädagogik, a.a.O., S. 136.

⁶⁵ Myschker: Von der Gründung des Verbandes, a.a.O., S. 34.

⁶⁶ Myschker: Lernbehindertenpädagogik, a.a.O., S. 137.

⁶⁷ ders., a.a.O., S. 138.

die bestehende ständische Gesellschaftsordnung, in der soziale Unterschiede als vorbestimmtes Schicksal gedeutet wurden. Die Hilfsschulkinder als Angehörige der unteren Gesellschaftsklassen wurden als Untertanen betrachtet, denen wohl private und staatliche Wohltätigkeit, aber nicht bürgerliche Rechte zuerkannt wurden und die im späteren Erwerbsleben einen gesellschaftlichen Platz einnehmen sollten, der ihnen aufgrund von Herkunft und persönlicher Leistungsfähigkeit zukam.“⁶⁸

Mit dieser Charakterisierung umreißt Ellger-Rüttgardt die Grundposition der Hilfsschulpädagogen während der Kaiserzeit und der Weimarer Republik.

Aus der Option des traditionellen Gesellschaftsbildes wurde Konservatismus gelebt und gepflegt. Das vorherrschende Bild war geprägt von einer Hierarchie, in der jeder gesellschaftlichen Gruppe ein fest umrissener Platz zugewiesen wurde.

Auf Verbandsebene wurde der neutrale Charakter der Pädagogik betont. Politische Agitation pflegte man da, wo sie der Durchsetzung von standespolitischen Interessen diene. Ellger-Rüttgardt führt weiter aus:

„Ungeachtet der propagierten parteipolitischen Neutralität des Hilfsschulverbandes ist nachweisbar, dass sich die Hilfsschulvertreter vor allem zu den Parteien der Rechten hingezogen fühlen. Die vorherrschende, nationalistische und völkische Grundeinstellung und die Affinität zu den diese Orientierung repräsentierenden Parteien ist als ungebrochene Linie bis zur Ära des Nationalsozialismus zu verfolgen.“⁶⁹

Auch der Ausgang des Ersten Weltkrieges und die daraus erwachsenen gesellschaftspolitischen Veränderungen bewirkten auf Seiten der Hilfsschulpädagogen kein verändertes politisches Bewusstsein.

Da Gesellschaftsbild und politisches Bewusstsein das Menschenbild und hieraus abgeleitet die Handlungen einer Persönlichkeit maßgeblich bestimmen, lässt sich daraus folglich (auch) die berufliche Grundposition eines Pädagogen interpretieren. Mit der Profession als Erzieher nimmt der Pädagoge einen Auftrag der Gesellschaft an.

⁶⁸ Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 54.

⁶⁹ Ellger-Rüttgardt, Sieglind: Hilfsschulpädagogik und Nationalsozialismus – Traditionen, Kontinuitäten, Einbrüche. Zur Berufsideologie der Hilfsschullehrerschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Ulrich Herrmann/Jürgen Oelkers: Pädagogik und Nationalsozialismus, Weinheim/Basel, 1988, S. 153.

Aus diesem Aufgabenverständnis und dem politischen Bewusstsein entwickelt sich die grundlegende Einstellung zu den Schülerinnen und Schülern. Als Konsequenz bedeutet dies: Bei einer demokratischen Grundposition, die dem Anderen das Recht auf eigenständige Entwicklung zubilligt, wird ein Pädagoge bemüht sein, ein Kind zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Selbstständigkeit anzuleiten.⁷⁰ Wie Ellger-Rüttgardts Forschungsergebnisse belegen, waren die Hilfsschulpädagogen mehrheitlich konservativ und nationalistisch ausgerichtet. Daher erscheint es nicht verwunderlich, dass in der Weimarer Zeit keine demokratischen Veränderungen innerhalb des Hilfsschulbereichs zu konstatieren sind.

3.4 Position der Hilfsschulpädagogen zur Sozialen Frage

Eine grundlegende Diskussion zur Sozialen Frage hat in den Reihen der Hilfsschullehrerschaft offensichtlich weder zur Zeit der Verbandsgründung noch nach dem Ersten Weltkrieg stattgefunden. Die radikalen politischen, sozialen und ökonomischen Veränderungen wurden nicht in einem gesellschaftlichen Kontext gesehen; die Wechselwirkung zwischen belastenden Lebensumständen und reduzierten Lernleistungen wurde negiert.

Die Definition des „Hilfsschulkindes“ war auf die eines hilfsbedürftigen – vor allem in der Erziehung und Fürsorge, weniger im Unterricht – reduzierten Kindes festgeschrieben. Das Denkmuster der biologistischen Sichtweise, wonach nur der Starke erfolgreich im Leben, somit auch in Schule und Beruf, ist, wurde offensichtlich auch von der Hilfsschullehrerschaft übernommen.

Dies ist für den heutigen Betrachter umso erstaunlicher, da die Hilfsschulpädagogen täglich mit den negativen Auswirkungen einer veränderten Lebens- und Arbeitswelt konfrontiert wurden.

Die Kinder der Hilfsschule entstammten ausnahmslos der Arbeiter- und Hilfsarbeiterklasse.⁷¹ Deren Alltag war i.d.R. geprägt durch eine soziale und wirtschaftliche Mangelsituation.⁷²

⁷⁰ vgl. u.a. die herausragenden Erfolge von Maria Montessori, die zeitgleich mit lernschwachen Arbeiterkindern enorme Lernzuwächse, sowohl im kognitiven als auch im sozialen Bereich, erzielte.

⁷¹ Lernschwache Kinder aus einem „höheren Stand“ wurden i.d.R. durch Privatlehrer unterrichtet. Teil II der vorliegenden Arbeit weist ein Sterilisationsverfahren gegen ein „schwachsinniges“ Kind aus einer Beamtenfamilie aus, das von einem Hilfsschullehrer Privatunterricht erhielt.

⁷² vgl. u.a. Fleckenstein, Margarete, a.a.O. Die Untersuchung von Teil II gibt Einblick in das Alltagsleben der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler; vgl. Teil II, Kapitel 2.

Die Mehrheit der Hilfsschullehrerschaft stand der Weimarer Republik ablehnend gegenüber und verhielt sich rückwärtsgewandt.

„Die militärische Niederlage Deutschlands wurde als Realität ausgeblendet und stattdessen die Wiederherstellung nationaler Größe erträumt.“⁷³

Politische Agitation wurde nur dort betrieben, wo es um die Durchsetzung berufspolitischer Ziele ging. August Henze, Schriftleiter der Fachzeitschrift, forderte 1920 seine Kollegen zu verstärkter Kontaktaufnahme mit den Abgeordneten auf:

„Heran jeder Einzelne an die Abgeordneten! Überzeugt sie von der Berechtigung unserer Forderung!“⁷⁴

Dem zunehmend vorherrschenden Zeitgeist der 20er und 30er Jahre gehorchend, setzten sich auch die Hilfsschulpädagogen mit den Inhalten der Rassenhygiene auseinander. Nachfolgend werden dazu Stimmen führender Hilfsschulpädagogen aufgeführt.

3.5 Bedeutung der Rassenhygiene im Weltbild der Hilfsschulpädagogen

Aus ihrer grundsätzlichen ideologischen Position heraus, die die Hilfsschullehrer zur Sozialen Frage einnahmen – auch Negation drückt eine Haltung aus –, leitet sich auch ihre Stellung innerhalb der rassenhygienischen Debatte ab.

Wie oben angeführt, negierten die Hilfsschulpädagogen die Wechselwirkung von negativen Milieueinflüssen und erbrachter bzw. nicht erbrachter (Schul)Leistung.

Die gesamtgesellschaftlich zunehmende biologistische Sichtweise, gepaart mit der Maßgabe des Nützlichkeitsaspektes, sah die Ursache für eine „schwache“ Lebensleistung in der geistigen und sozialen „Minderwertigkeit“.

Bereits 1912 formulierte ein Hamburger Hilfsschullehrer, Fritz Rössel, sein Bedauern, *„dass die Wissenschaft noch keine so greifbaren Anhaltspunkte an die Hand [gibt], dass wir mit Rücksicht auf die Erblichkeit in der Psychopathologie mit Gesetzesmaßnahmen (Eheverbot, Kastration) die Fortpflanzung psychisch kranker und degenerierter Stämme verhindern könnten“*.⁷⁵

⁷³ Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 55.

⁷⁴ ebd.

⁷⁵ Rössel 1912, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 157 f.

1915 referierte Martin Breitbarth zu dem Thema „Wechselbeziehungen zwischen geistiger Minderwertigkeit und sozialem Elend“:

*„Das in den Familien dieser Menschen nachgewiesene soziale Elend spottet zum Teil jeder Beschreibung und ist nach meiner Überzeugung in erster Linie auf die geistige und moralische Minderwertigkeit der Ehegatten zurückzuführen“.*⁷⁶

Der bayerische Verbandsfunktionär Ruprecht Egenberger definierte 1919 die Aufgabe der Hilfsschule wie folgt:

*„Heilpädagogik ist Sozialpädagogik. Ist an einer Körperstelle ein Geschwür, so ist unser Gesamtwohlbefinden beeinträchtigt. Unterwertigkeit von Volksgenossen ist ein Geschwür am Volkskörper. Die Heilpädagogik will die kranken Teile des Volkskörpers in bessere Verfassung bringen“.*⁷⁷

Egenberger hatte seine Gedanken zur Selektion bereits 1912 zum Ausdruck gebracht:

*„Es muss die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt so sehr wünschenswert sei, geistig Minderwertige mitten in den Lebenskampf zu stellen, ob es wirklich so empfehlenswert sei, ihnen den Eintritt in bürgerliche Berufe zu sehr zu erleichtern. Es gibt nicht nur eine Fürsorge für Minderwertige, wir sind auch verpflichtet, alles zu erwägen, was dem Schutze der Gesundheit und Tüchtigkeit der Rasse dient“.*⁷⁸

Der Lübecker Hilfsschullehrer Strakerjahn hielt 1913 ein Referat vor den Mitgliedern des schleswig-holsteinischen Hilfsschulverbands mit dem Titel „Die Bedeutung der Eugenik (Rassenveredlung) für die Schule“. Unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ veröffentlichte „Die Hilfsschule“ folgende Stellungnahme:

*„In Anbetracht des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Schwachsinn, Geisteskrankheit, Geschlechtskrankheit, Trunksucht der Eltern und dem Schwachsinn der Kinder fordert der Referent gesetzliche Bestimmungen, die es den Behörden ermöglichen, solche Elemente durch Internierung, Sterilisierung oder Ehebeschränkung von der Fortpflanzung auszuschließen. Der Vortrag erntete reichen Beifall“.*⁷⁹

⁷⁶ Breitbarth 1915, S. 263 f, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 57.

⁷⁷ Egenberger 1919, S. 132 ff, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 157.

⁷⁸ Egenberger 1912, S. 243, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 158.

⁷⁹ Die Hilfsschule, 1913, Vereinsnachrichten, S. 232, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 158.

1930 veröffentlichte der Frankfurter Stadtschulrat August Henze in der „Zeitschrift für Kinderforschung“ Gedanken zur Hilfsschulfürsorge. Der Autor, langjähriger Schriftleiter des Publikationsorgans der Hilfsschullehrer, „ist ... grundsätzlich von der Berechtigung und Notwendigkeit rassenhygienischer Erwägungen überzeugt, wobei er jedoch vor der letzten Konsequenz, der Tötung dieser Menschen, zurückschreckt.“⁸⁰

Ellger-Rüttgardts Bewertung:

„Das Verhängnisvolle in der Argumentation von Henze und vieler seiner Amtskollegen liegt darin, dass Henze überhaupt von ‚lebensunwertem‘ Leben spricht und sich darauf einlässt, den Wert der Betroffenen unter dem Aspekt des völkisch-ökonomischen Nutzens zu diskutieren. ... Henzes Meinung ist keineswegs singulär, sondern repräsentiert die Einstellung eines zumindest nicht kleinen Teils der Hilfsschullehrerschaft gegen Ende der 20er Jahre.“⁸¹

1931 hielt ein Hilfsschullehrer namens W. Janke im Leipziger Hilfsschullehrerverein einen Vortrag über die Thematik der Betreuung der Hilfsschüler. Seine Aussage zur Frage der Sterilisation lautet folgendermaßen:

„Man sucht immer mehr nach einer praktischen Lösung der Unfruchtbar-machung der geistig Minderwertigen, die sowohl dem sittlichen Empfinden als auch der Volkswirtschaft nicht widerstrebt. Die Gefahr des Untermenschentums droht immer mehr. Die Schwachsinnigen vermehren sich doppelt so stark wie Normale. Also ist eine Lösung der Frage dringend notwendig.“⁸²

Die referierten Stimmen belegen eine rassistische, menschenverachtende Grundposition der Autoren. Nicht Schutz und Förderung ihres Klientels ist die Maßgabe der benannten Referenten, sondern Selektion und Reduktion. Am Vorabend zur Machtübertragung nahm die Hilfsschullehrerschaft eine eindeutige Position zu rassenhygienischen Maßnahmen ein. Das Ziel der Sterilisation von „Minderbegabten“ rückte in greifbare Nähe bzw. gewann zunehmend Gestalt in Form einer baldigen Umsetzung.

⁸⁰ Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 159.

⁸¹ ebd.

⁸² Janke 1931, S. 742, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Hilfsschulpädagogik, a.a.O., S. 160.

3.6 Auflösung des VdHD – Gleichschaltung im NSLB

Die politischen Ereignisse des Jahres 1933 bewirkten auf Verbandsebene nicht nur die Sorge um die grundsätzliche Position der Hilfsschule innerhalb des NS-Staates, sondern auch die berechtigte Befürchtung um die Auflösung des VdHD.

Bereits ein Jahr zuvor, im Februar 1932, hatte Lesemann in der Vorstandssitzung am 20./21. eine Kontaktaufnahme mit der NSDAP empfohlen:

*„Der Verband als solcher wird nach wie vor strengste Neutralität wahren, aber versuchen müssen, insbesondere durch die Arbeit seiner Mitglieder, abzutasten, wie die jetzt bestehenden und zum Teil neu heraufkommenden Parteien nicht nur grundsätzlich, sondern praktisch zu unserer Idee und unseren Forderungen stehen.“*⁸³

In der Vorstandssitzung am 4./5. März 1933 war ein Hilfsschulprogramm verabschiedet worden, das auf die Bedeutung der Hilfsschule und ihre Rolle im neuen Staat hinwies. Dieses Programm enthielt die Forderung nach einem Hilfsschulgesetz und wurde vom Vorsitzenden des VdHD am 16. März 1933 an den Reichskommissar des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gesandt.⁸⁴

Im April des Jahres stand fest, dass der Verband seine Eigenständigkeit verlieren und in den NSLB überführt werden würde.⁸⁵

Aufgrund dieser Tatsache galt die Hauptsorge des Vorstands, trotz der bevorstehenden Einverleibung, den Status einer eigenständigen Fachschaft innerhalb des NSLB zu bekommen. Eine gemeinsame Fachschaft mit den Volksschullehrern wurde abgelehnt.

Im Mai-Heft der Fachzeitschrift wurde von der außerordentlichen Vorstandssitzung vom 29.4.33 berichtet, auf der Hilfsschulrektor Friederici vom NSLB als Kommissar für den VdHD eingesetzt worden war. In dieser Sitzung war Lesemann als 1. Vorsitzender zurückgetreten und an seiner Stelle Martin Breitbarth gewählt worden. Lesemann wurde zum Geschäftsführer ernannt.⁸⁶

In derselben Sitzung wurde Karl Tornow als zusätzlicher Schriftleiter, neben August Henze, eingesetzt. Ellger-Rüttgardt interpretiert die Ernennung

⁸³ Lesemann, aus: Die Hilfsschule, 1932, S. 172, zit. n. Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 66.

⁸⁴ vgl. Dokumentenanhang vorliegender Arbeit, Nr. 2.

⁸⁵ Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 70.

⁸⁶ Die Hilfsschule, 1933, Vereinsnachrichten, S. 362.

eines zweiten Schriftleiters als Indiz für das Bestreben, eine eigene Fachzeitschrift auch weiterhin zu erhalten.⁸⁷

In der Juni-Ausgabe 1933 findet sich unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ ein weiterer Beleg für die Nähe der Verbandsvertreter zu den NS-Machthabern:

*„Vereinsnachrichten, Vertreterversammlung des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands zu Halle (Saale) am 28. Mai 1933. Friederici, Berlin ... Wir danken Gott aus tiefstem Herzen dafür, dass er uns endlich den genialen Führer geschenkt hat, der uns mit Gottes Hilfe aus der Schmach, der Unehre ... in Einigkeit wieder zu unserer Freiheit, zu lohnender Arbeit führen wird. An diesem Werk mitzuarbeiten ist die Aufgabe des gesamten deutschen Volkes und nicht zuletzt die große Aufgabe unseres eigenen Standes.“*⁸⁸

In der o.g. Vertreterversammlung wurde eine Satzungserweiterung verabschiedet, die sowohl als Zeugnis der Unterwerfung und Anbiederung an die neuen Machthaber als auch ein Ausdruck mangelnder bzw. nicht vorhandener Solidarität mit den betroffenen Lehrerkollegen zu bewerten ist:

*„Nach Erledigung der Vorstandswahl weist der Vorsitzende daraufhin, dass für die Gleichschaltung unter allen Umständen notwendig ist, dass der sogenannte Reinigungs- oder Arierparagraph in die Verbandsatzung mit aufgenommen wird.“*⁸⁹

Dieser Paragraph fand einstimmig und ohne Bedenken Aufnahme in die Verbandsatzung:

*„Dem Verband der Hilfsschulen Deutschlands dürfen als Mitglieder nicht angehören Nichtarier, sowie Personen, die aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und der Ausführungsbestimmungen dazu ihr Amt verloren haben. ... Die Aufnahme des Paragraphen in die Satzung wird einstimmig angenommen.“*⁹⁰

Diese Handlung ist als ein Akt der zunehmenden Anbiederung an die neue Regierung zu beurteilen und zeigt noch einmal die rassistische Grundhaltung unter den Vertretern auf der Verbandsebene.

⁸⁷ Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 72.

⁸⁸ Die Hilfsschule, 1933, S. 361.

⁸⁹ ders., a.a.O., S. 365.

⁹⁰ ebd.

Im Verlauf der Sitzung wurde wiederholt auf die Bedeutung des Fachblattes hingewiesen.

„Es wird weiter als unerlässliches Erfordernis bezeichnet, die ‚Hilfsschule‘ zu halten, da sie für den Verband das bindende Glied sei. Ihr Verlust würde die Fachschaft gefährden. Es bedeute geradezu eine Lebensfrage für den Verband und die Hilfsschule, wenn an die Hilfsschullehrerschaft die dringende Bitte gerichtet werde, dem Verband die Treue zu wahren.“⁹¹

In seiner Dankesrede als neuer 1. Vorsitzender an den nunmehr ehemaligen Vorsitzenden Lesemann fasst Breitbarth zusammen:

„Wir glauben als Verband ihnen unseren Dank nicht besser ausdrücken zu können, als dass wir versprechen ... unter dem Motto: ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘ weiter zu arbeiten und zu kämpfen, bis der Bedeutung der Heilpädagogik für die Zukunft unseres Volkes ... Rechnung getragen wird.“⁹²

Die letzte Vorstandssitzung des VdHD fand am 17. September 1933 statt. Hier wurde offiziell der Gleichschaltung einstimmig zugestimmt, aber dennoch das Bedauern über die Auflösung zum Ausdruck gebracht.⁹³ Im Dezemberheft findet sich die Mitteilung, dass der Parteigenosse Ruckau vom Reichsleiter des NSLB zum Reichsfachschaftsleiter der Fachschaft Sonderschulen ernannt worden ist.

Mit dieser Mitteilung verband sich gleichwohl die Hoffnung, eine gewisse Eigenständigkeit auch innerhalb des NSLB praktizieren zu können.

3.7 Fazit

Der geschichtliche Rückblick zeigt für die Gründungsphase der ersten Hilfsschulklassen engagierte Pädagogen, die sich die Förderung lernschwacher Kinder zum Ziel bemacht hatten. Diese Förderung sollte außerhalb der Volksschulklassen stattfinden. Damit war von Beginn an die Forderung nach Separierung vorgegeben. Diese Separierung implizierte auf Seiten der Pädagogen auch die Entwicklung einer eigenständigen Profession; die Gründung des VdHD erfolgte 1898.

Gesellschaftsbild und politisches Bewusstsein der Hilfsschulpädagogen während der Weimarer Republik waren maßgeblich durch die Kaiserzeit geprägt. Konservatives Denken, Bejahung von bestehenden gesellschaft-

⁹¹ ebd.

⁹² ders., a.a.O., S. 369.

⁹³ Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 76.

lichen Hierarchien u.v.m. hatten im Menschenbild damaliger Pädagogen ihren festen Platz. Die Auseinandersetzung mit der Sozialen Frage fand in den Reihen der Hilfsschulpädagogen nicht statt. Demokratische Strukturen wurden abgelehnt, bestehende Unterschiedlichkeiten aus der Perspektive einer biologischen Sichtweise erklärt. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg hatten sich Hilfsschullehrer innerhalb der rassenhygienischen Debatte zu Wort gemeldet und ihre Position benannt. Von einer rassistischen Grundposition kommend, begründete man die Notwendigkeit von Selektionsmaßnahmen. Die genannten Vertreter forderten Asylierung und/oder „Unfruchtbarmachung“. Aus den aufgeführten Stimmen lässt sich das menschenverachtende Bild der Pädagogen über ihre Schülerschaft ableiten.

Die Krisensituation innerhalb der Weimarer Zeit bewirkte kein Umdenken und keine Suche nach demokratischen Lösungsstrukturen. Die Entwicklung der nationalsozialistischen Bewegung erweckte in den Reihen der Hilfsschulpädagogen sowohl Hoffnungen als auch Ängste. Das rasante Tempo der „Gleichschaltung“ 1933 ließ die Hoffnungen der Verbandsvertreter auf Anerkennung durch die NS-Behörden schwinden. Daher beeilten sich die führenden Mitglieder des VdHD, ihre grundsätzlich positive Haltung zum NS-Staat zum Ausdruck zu bringen.

Die Ignoranz, mit der die Diskussion der Sozialen Frage ausgeblendet wurde, ist ein Beleg für das Festhalten an starren und rückwärtsgewandten Grundeinstellungen. Das Weltbild der Hilfsschulpädagogen war, wie bereits benannt, in dem Klassensystem des Kaiserreichs verhaftet. Die Verankerung in einem hierarchisch gegliederten Gesellschaftsbild verstellte offensichtlich den Blick für die Probleme der Gegenwart und der Zukunft.

Die Inhalte der rassenhygienischen Debatte „passten“ somit in das Weltbild der Hilfsschulpädagogen. Die Festschreibung des Platzes innerhalb der Gesellschaft in die Kategorien „oben“ und „unten“ impliziert eine antidemokratische Grundposition, die prägend für die Entwicklung der Berufsideologie dieser Lehrerguppe war.

Ellger-Rüttgardts Forschungsergebnissen ist zuzustimmen. Die referierten Ausführungen belegen Kontinuitäten und Traditionsstränge innerhalb des Denkens und Handelns der Hilfsschullehrerschaft von der Kaiserzeit bis zur NS-Zeit. In den Reihen der Hilfsschulpädagogen hatte sich, bezogen auf die rassenhygienische Position, kein Paradigmenwechsel ereignet. Ein Paradigmenwechsel war aufgrund des vorherrschenden Menschenbildes nicht notwendig.

4 Zeit der Konsolidierung der Hilfsschule (Phase II)

Die zweite Phase der Entwicklung der Hilfsschule im Nationalsozialismus wird 1935 mit dem nachfolgenden Runderlass eingeleitet.

Die Hilfsschulpädagogen hatten es vom Zeitpunkt der Machtübertragung bis zur Jahresmitte 1935 geschafft, sich im neuen Staatsgefüge „ihren Platz“ zu erobern und zu sichern. Dies konnte in nur eineinhalb Jahren gelingen, weil sie sich sowohl bei der Erfassung als auch bei der Durchführung des GzVeN als unentbehrliche Helfer erwiesen hatten.

Der NS-Staat hatte die Sammelfunktion der Hilfsschule zur Erfassung und Umsetzung seiner rassenhygienischen Maßnahmen erkannt und mit dem Erlass dokumentiert.

Der Erlass leitete eine Wende in der Bewertung der Hilfsschule durch den NS-Staat ein. Die Position der Hilfsschule wurde festgeschrieben und deren künftiges Fortbestehen als gesichert angesehen.

Wie war es dazu gekommen? Aus der im Jahre 1933 dargestellten Existenzbedrohung der Hilfsschule war eine rege Agitation auf Seiten der Hilfsschullehrerschaft zur Legitimation dieser Schulform erwachsen. Die Verbandsfunktionäre stellten die Hilfsschullehrerschaft bei der Mitarbeit zur Durchführung des GzVeN ins Zentrum ihrer Aktivitäten und werteten so deren Bedeutung auf.

4.1 „Runderlass ... vom 6.7.1935, betr. Hilfsschulen“

„Aus gegebenem Anlass ersuche ich die Kreisschulräte, dafür Sorge zu tragen, dass alle nach den ministeriellen Bestimmungen als hilfsschulpflichtig anzusprechenden Kinder nach Möglichkeit auch restlos der Hilfsschule zugewiesen werden.“⁹⁴

Im Zuge der Aufrüstungspolitik, die enorme wirtschaftliche Anstrengungen erforderte, mangelte es der Wirtschaft bereits ab 1935 an qualifizierten Arbeitskräften.

Dieter Gers bezeichnet diese zweite Phase der Hilfsschule während der NS-Zeit als *„die Phase der verstärkten Vorbereitung auf den Krieg“*.⁹⁵

⁹⁴ Runderlass des Reichs- und Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Bildung vom 6.7.1935, betr. Hilfsschulen, in: Die deutsche Sonderschule, 1935, S. 681 f.

⁹⁵ Gers, Dieter: Sonderpädagogik im Faschismus – das Beispiel Hilfsschule, in: Martin Rudnick: Aussondern – Sterilisieren – Liquidieren, Die Verfolgung Behinderter im Nationalsozialismus, Berlin 1990, S. 121.

Jedes Glied der Volksgemeinschaft sollte optimal gefördert und ausgebildet werden, um seinen Dienst innerhalb des „Volksganzen“ nach all seinen Kräften leisten zu können.

Diese Zielsetzung hatte für die Volksschule die Auswirkung, dass wieder mehr Schüler selektiert und zur Hilfsschule überwiesen wurden.

*„Die Leistungsanforderungen an die Volksschüler stiegen, mit der Konsequenz, dass immer mehr Schüler hemmend wirkten und zur Hilfsschule abgeschoben wurden. So nahm der Anteil der Hilfsschüler von 36 bis 38 um etwa 10 % zu.“*⁹⁶

Nach der oben aufgeführten Einleitung des Erlasses, wonach die Schulräte zu der verstärkten Einweisung in die Hilfsschule angewiesen wurden, sah sich der Gesetzgeber auch veranlasst, auf die Befolgung des Schulpflichtgesetzes⁹⁷ hinzuweisen.

*„Abgesehen von der Pflichtvernachlässigung, die in der Nichtüberweisung eines hilfsschulbedürftigen Kindes von der Volksschule in die Hilfsschule liegt, bedeutet sie eine absolute Verkennung der Ziele des nationalsozialistischen Staates auf rassischem Gebiet. **Die Bestrebungen unseres Staates in bezug auf die Erbgesundheit machen die Einrichtung der Hilfsschule und ihre tätige Mitarbeit zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendig**“ (Hervorhebung B. H.-M.).*⁹⁸

Mit dieser Maßgabe umgrenzt der Gesetzgeber unmissverständlich das Aufgabenfeld der Hilfsschule im Bereich der „Erbgesundheit“.

Offensichtlich war im Unterschied zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung zwischenzeitlich von staatlicher Seite die Bedeutung der Institution Hilfsschule und ihrer Pädagogenchaft erkannt worden.

Ohne die aktive Mitarbeit der Hilfsschulpädagogen war die Durchführung des GzVeN nur sehr eingeschränkt möglich. Vom Zeitpunkt des In-Kraft-tretens – Januar 1934 – bis zum Datum des Erlasses – Juli 1935 – hatten die Hilfsschulpädagogen unter Beweis gestellt, wie unentbehrlich sie bei der Erfassung und Bewertung möglicher Sterilisationsopfer waren.

⁹⁶ Gers, Dieter: Die Entwicklung der Hilfsschule im Nationalsozialismus, in: Behindertenpädagogik 17, 1978, S. 74.

⁹⁷ Gers schreibt dazu: „Eltern wehrten sich vermehrt gegen die Überweisung ihrer Kinder in die Hilfsschule“, ders., in: Sonderpädagogik im Faschismus, a.a.O., S. 123.

⁹⁸ Runderlass, a.a.O.

Mit dem Runderlass ging der Wunsch ehemaliger Verbandsfunktionäre nach einer staatlich verankerten Mitarbeit innerhalb des GzVeN z.T. in Erfüllung.⁹⁹ Jetzt war die Position der Hilfsschule und ihrer Lehrerschaft nicht nur erkannt, sondern auch klar in einem staatlichen Dokument benannt worden.

Die Anerkennung, die der Hilfsschullehrerschaft in Form des Erlasses durch den NS-Staat zugesprochen worden war, lässt sich auch bei vorsichtiger Interpretation als eine positive Wertschätzung ihrer Arbeit durch die Machthaber betrachten. Diese Anerkennung war trotz der Auflösung des VdHD gelungen und ist als ein weiterer Beleg für die Affinität der Hilfsschulpädagogenschaft zum Nationalsozialismus zu werten.

Der Erlass schließt mit der Aufforderung an die Kreisschulräte, *„diese Verfügung den Schulen umgehend zur Kenntnis zu bringen und ihre beschleunigte Durchführung zu überwachen“*.

Die staatliche Anweisung zu einer verstärkten Überweisung lernschwacher Kinder von der Volksschule zur Hilfsschule beinhaltete in ihrer Folge eine veränderte Aufgaben- und Funktionsbestimmung innerhalb der Hilfsschule.

4.2 Aufgabe und Funktion der Hilfsschule

Dem klassischen Ziel der Hilfsschule – *Entlastung der Volksschule* – kommt mit der veränderten politisch-ökonomischen Lage im Jahre 1935 eine erweiterte Bedeutung zu.

Wie oben erwähnt, wuchs der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Die volkswirtschaftliche „Verwertbarkeit“ und die „Brauchbarmachung“ jedes Einzelnen sollten optimal gefördert werden. Diese ideologische Vorgabe hatte u.a. eine Verlagerung innerhalb der Funktionsbestimmung von Volks- und Hilfsschule zur Konsequenz.

Die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Volksschule wuchsen, so dass infolgedessen langsam lernende Kinder wieder verstärkt der Hilfsschule zugeführt wurden.

Eine erhöhte Qualifizierung innerhalb der Berufsausbildung erhoffte sich der NS-Staat durch die Einführung der Berufsschulpflicht. Dazu heißt es in der nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Begründung zum Reichsschulpflichtgesetz:

⁹⁹ vgl. Breitbarths Bedauern über die Nichterwähnung der Hilfsschullehrer im Gesetzestext im vorliegenden Kapitel, Punkt 2.2.

„Durch planmäßige ... Berufsschulpflicht muss ... Sorge getragen werden, dass tunlichst alle Jugendlichen für den Beruf soweit als irgend möglich gefördert und ... dazu erzogen werden, sich auch innerlich zu ihrem Beruf und zu der Arbeit überhaupt richtig einzustellen.“¹⁰⁰

In der Aufgabenstellung der Hilfsschule innerhalb der NS-Zeit sind drei maßgebliche Ziele zu benennen:

1. Entlastung der Volksschule,
2. Sammelbecken für den zur Sterilisation zu erfassenden Personenkreis,
3. „Brauchbarmachung“.

4.2.1 Entlastung der Volksschule

Das erstgenannte Ziel ist, wie oben erwähnt, als das klassische Ziel und als eigentlicher Grund für die Einrichtung von Hilfsschulen angeführt worden.

Ab 1935 kam diesem Ziel eine erweiterte Bedeutung zu: Mit der verstärkten Selektion von lernschwachen Kindern aus der Volksschule und der Überweisung in die Hilfsschule wurde parallel zu der intellektuellen Auslese eine erste grobe „erbpflegerische“ Auslese praktiziert. Die Volksschulklassen wurden „gereinigt“ und die ausgesonderten Schüler und Schülerinnen in eine spezielle Institution überwiesen. Damit bot sich für die Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Volksschule eine erweiterte Chance, Lerntempo und Lernniveau zu steigern und den Anforderungen des Staates nach qualifizierten Arbeitskräften zu entsprechen.

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass sich das Unterrichtsgeschehen innerhalb der Volksschule hauptsächlich durch die ideologischen Vorgaben veränderte. Nicht Förderung des Intellekts, sondern Erziehung zur „Brauchbarmachung“ waren, ähnlich wie in der Hilfsschule, die fokussierten Schwerpunkte.

Die Aussonderung der lernschwachen Kinder ist eine erste Grobselektion auf dem Weg der erweiterten rassenhygienischen Zielsetzung. Waren die Kinder erst einmal in der Hilfsschule, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Reihen der Volksschüler „gereinigt“ waren und eine hohe Anzahl von „schwachsinnigen“ Kindern erfasst sein würde.

¹⁰⁰zit. n. Gers, Sonderpädagogik im Faschismus, a.a.O., S. 123.

Damit ist das zweite der oben aufgeführten Ziele benannt: Die Hilfsschule wurde zum Sammelbecken für die zur Sterilisation zu überprüfenden Kinder.

4.2.2 Sammelbecken zur Erfassung „minderwertiger“ Kinder

Die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler in der Hilfsschule war im Rahmen ihres Überweisungsverfahrens und der Begutachtung durch die Pädagogen mit der Beurteilung „Schwachsinn“ bewertet worden.

Zwei Grundformen des Schwachsinnns wurden in der damaligen Zeit unterschieden: „angeborener Schwachsinn“ (endogen) und exogen verursachter „Schwachsinn“.

Gängige Lehrmeinung der Medizin war, dass „Schwachsinn“ grundsätzlich vererbt werden würde und nur in wenigen Ausnahmefällen eine exogene Verursachung hätte. Die Hilfsschulpädagogen hatten in enger Anlehnung an die Medizin, insbesondere die Psychiatrie, das vorgegebene Erklärungsmodell übernommen und auf ihr Schülerklientel übertragen. Nach dieser grundlegenden Sichtweise waren alle Kinder innerhalb der Hilfsschule „verdächtig“, Träger „minderwertigen Erbgutes“ zu sein und dieses galt es nach der nationalsozialistischen Rassenideologie zu dezimieren.

Wie bereits mehrfach angeschnitten, entstammten Hilfsschüler i.d.R. der Arbeiter- und Hilfsarbeiterschicht und kamen meist aus großen Familien.¹⁰¹ War einmal ein Kind in eine Hilfsschule überwiesen, geschah es nicht selten, dass die Geschwisterkinder „automatisch“ nachrückten. Grundsätzlich waren die Pädagogen angehalten, alle Schüler sowohl in ihren Lernleistungen als auch in ihrem Erziehungsfortschritt zu beobachten und zu bewerten. Zeugnisse wurden halbjährlich, Jahresberichte mindestens einmal pro Jahr geschrieben. Innerhalb der Sterilisationsverfahren kam den schriftlichen Eintragungen und Bewertungen aus der Feder der Hilfsschulpädagogen in den Schülerpersonalakten ein hohes Maß an Bedeutung zu.

Mit der Sammlung der „schwachsinnigen“ Kinder in der Institution Hilfsschule hatte der Staat den direkten Zugriff auf diesen für die Sterilisation vorgesehenen Personenkreis.

Das dritte Ziel im Aufgabenkatalog der Hilfsschule während der NS-Zeit leitet sich aus den ersten beiden ab. Nach der Entlastung der Volksschulklassen und der Erfassung der Schülerschaft in der Hilfsschule wurde, gemäß der NS-Ideologie, das Ziel der „Brauchbarmachung“ angestrebt.

¹⁰¹ vgl. Teil II, Kapitel 2.

4.2.3 „Brauchbarmachung“ der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

Das dritte Ziel unter den Aufgaben der Hilfsschule, die „Brauchbarmachung“, steht in der Abfolge der beiden erstgenannten. Nach der „Reinigung“ der Volksschulklassen und der Erfassung der Schüler in der Hilfsschule wurde das Ziel einer optimalen „Brauchbarmachung“ innerhalb der Hilfsschularbeit angestrebt.

Auch das Ziel einer verstärkten „Brauchbarmachung“ ist im Kontext einer zunehmend expandierenden Wirtschaft zu betrachten. Wie oben erwähnt, benötigte die Wirtschaft alle verfügbaren Ressourcen, insbesondere die der menschlichen Arbeitskraft.

In der Hilfsschule der Vergangenheit hatte das Ziel, den Schüler auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit die Sicherung seines Lebensunterhalts vorzubereiten, immer eine grundlegende Bedeutung gehabt.¹⁰²

Jetzt bemühte man sich von staatlicher Seite, auch den Hilfsschülern, im Rahmen ihrer Fähigkeiten, zunehmend berufliche Qualifikationsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies geschah keinesfalls, um die Betroffenen im positiven Sinn zu fördern, sondern diente ausschließlich dem Ziel einer optimalen „Brauchbarmachung“ und war eine Reaktion auf den verstärkten Bedarf an Arbeitskräften. Der Reichsstand des deutschen Handwerks wurde beispielsweise vom Wirtschaftsminister aufgefordert, auch ehemaligen Hilfsschülern eine Lehre zu ermöglichen.¹⁰³

Die unterrichtlichen Inhalte der Hilfsschule waren an die der Volksschule angelehnt, aber stark reduziert. Für eine optimale „Brauchbarmachung“ erschien Wissensvermittlung nur insoweit nützlich, wie diese als Vorbereitung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit diente. Erziehung und nachgehende Fürsorge bildeten weitere Basiselemente bei der Hilfsschularbeit.

Im Kontext einer „*veränderten Funktionsbestimmung*“ sieht Gers die Einrichtung des „Referats für negative Schülersauslese und Sonderschulen“ im Rassenpolitischen Amt 1937. Die Aufgabe dieses Referats lag in der Schulung von Lehrern, in der Verbreitung von Propaganda innerhalb der Bevölkerung und der Selektion „nach unten“, d.h. darin, die Aussonderung der sog. „Bildungsunfähigen“, der „Nichtbrauchbaren“ zu betreiben.¹⁰⁴

¹⁰² vgl. u.a. Ellger-Rüttgardt, Der Verband, a.a.O., S. 58 f.

¹⁰³ vgl. Gers, Sonderpädagogik im Faschismus, a.a.O., S. 124.

¹⁰⁴ Gers, Die Entwicklung der Hilfsschule, a.a.O., S. 74.

4.3 Fazit

In dem aufgeführten Runderlass wurde die „erbpflegerische“ Aufgabe der Hilfsschule durch den Gesetzgeber anerkannt und legitimiert. Damit galt die künftige Existenz der Hilfsschule als gesichert.

Funktion und Aufgabe lagen ab 1935 in einer verstärkten Selektion der Volksschulklassen, die zu einer Trennung von lernschwachen Kindern führen sollte. Damit war folgerichtig eine zentrale Erfassung von möglichen Sterilisationsopfern verbunden. Der staatliche Zugriff auf die Gruppe der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler zwecks „Unfruchtbarmachung“ war somit gegeben. Damit hatte sich die Einrichtung der Hilfsschule zu einem Sammelbecken zur Erfassung und Durchführung rassenhygienischer Maßnahmen degradiert.

Das Ziel der „Brauchbarmachung“ stellte innerhalb der Hilfsschularbeit keine neue Aufgabe dar. Im Kontext eines erhöhten Bedarfs an Arbeitskräften erhielt es jedoch eine erweiterte Bedeutung. Jedes Mitglied innerhalb der NS-Gesellschaft sollte seinen optimalen Beitrag zum „Wohl der Volksgemeinschaft“ leisten. Damit erhielten auch Hilfsschüler, wie angeführt, beispielsweise eine Chance auf einen Ausbildungsplatz.

Vorgreifend auf die Analyse der Akten in Teil II sei hier darauf hingewiesen, dass dem Aspekt der „Brauchbarmachung“ der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler durch die Pädagogen ein hohes Maß an Bedeutung zu kam. In den Sterilisationsprozessen gegen ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler prüften die Erbgesundheitsgerichte i.d.R. die Frage der „Lebensbewährung“. Darunter wurde eine weitestgehend selbstständige Lebensführung, sowohl im beruflichen als auch im persönlichen Leben, verstanden. „Brauchbarmachung“ diente somit als Vorbereitung zu einer möglichen „Lebensbewährung“.

Die dritte und letzte Phase bei der Darstellung der Situation der Hilfsschule während der NS-Zeit beginnt ein Jahr vor Kriegsausbruch und endet mit dem Zusammenbruch 1945.

5 Zeitraum zwischen 1938 – 1945 (Phase III)

Der Phase der Konsolidierung folgte der dritte und letzte Zeitabschnitt, der für die Hilfsschulen erneut Unsicherheiten und starke Veränderungen mit sich brachte.

Eingeleitet wurde diese Phase im Jahre 1938 durch die „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“.¹⁰⁵ Die „Allgemeine Anordnung“ regelte den weiteren Fortbestand der Hilfsschulen und deren Schwerpunktsetzung.

Hilfsschulen sind nach wie vor „*Volksschulen besonderer Art*“.¹⁰⁶ Neu ist die Tatsache, dass mit der „Allgemeinen Anordnung“ die Selbstständigkeit der Hilfsschulen gesetzlich verankert wird. Unter Punkt 4. *Aufbau der Hilfsschule* heißt es: „(1) Die Hilfsschule ist grundsätzlich als selbständige Schule einzurichten.“¹⁰⁷

Damit ging der lang gehegte Wunsch der Hilfsschullehrerschaft nach Errichtung einer selbstständigen Schule, mit eigener Schulleitung, eigenem Etat und möglichst eigenem Gebäude, in Erfüllung.¹⁰⁸

Nachfolgend werden die wesentlichen Bestandteile der „Allgemeinen Anordnung“ vorgestellt. Anschließend wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit die gesetzlichen Vorgaben, trotz der problematischen Zeitumstände, umgesetzt werden konnten.

5.1 „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“

Inge Krämer-Kilic, die sich schwerpunktmäßig mit der Geschichte der sprachbehinderten Menschen in Hamburg während des Nationalsozialismus auseinandergesetzt hat, bewertet die „Allgemeine Anordnung“ wie folgt:

¹⁰⁵ Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen, Berlin 27. April 1938, in: Die deutsche Sonderschule, 1938, S. 375 – 377.

¹⁰⁶ ders., a.a.O., S. 375.

¹⁰⁷ ders., a.a.O., S. 376.

¹⁰⁸ Das Bild der Hilfsschulen war keineswegs einheitlich. Eigenständige Hilfsschulen, wie die Pestalozzi-Schule in Halle bildeten eher eine Ausnahme. Noch immer waren die meisten Hilfsschulen bzw. Hilfsschulklassen mit Volksschulen unter einem Dach untergebracht. In Krefeld war die Situation „gemischt“; hier existierten sowohl eigenständige Hilfsschulen als auch Hilfsschulklassen innerhalb der Gebäude der Volksschulen.

„Eine deutliche Statusverbesserung und einen Platz im nationalsozialistischen Schulsystem erhielten die Hilfsschulen durch die ‚Allgemeine Anordnung über Hilfsschulen in Preußen‘ vom 27.4.1938. Diese Verordnung legte die bereits genannten drei Aufgaben der Hilfsschulen fest. In Anbetracht eines zunehmenden Arbeitskräftemangels im Reich ab 1937, der hauptsächlich auf die Vorkriegswirtschaft mit verstärkter Rüstungsproduktion zurückzuführen ist, kam dem Argument der Brauchbarmachung auch der schwächsten Gesellschaftsmitglieder besondere Bedeutung zu.“¹⁰⁹

Die „Allgemeine Anordnung“ teilt sich in drei Hauptabschnitte – A, B, C – auf:

Unter A. werden Begriff (1.) und Aufgaben (2.) der Hilfsschule definiert. Die ursprüngliche Aufgabe der Hilfsschule, die Entlastung der Volksschule, wird erweitert:

*„Die Hilfsschule entlastet die Volksschule, damit ihre Kräfte ungehemmt der Erziehung der **gesunden** deutschen Jugend dienen können; sie bietet die Möglichkeit zu langjähriger, planmäßiger Beobachtung der ihr anvertrauten Kinder und damit zu wirksamer Unterstützung der **erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen** des Staates; sie erzieht die ... Kinder ... , damit sie sich später als **brauchbare Glieder** der Volksgemeinschaft selbständig oder unter leichter Führung betätigen können.“ (Hervorhebung B. H.-M.)¹¹⁰*

Unter Abschnitt B: „Errichtung und Aufbau“ wird vorgeschrieben, dass *„in jeder Gemeinde, die im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ... mindestens 25 für die Hilfsschule in Betracht kommende Kinder gehabt hat, ... eine Hilfsschule zu errichten [ist]“*.

Für kleinere Gemeinden wird der Zusammenschluss mit Nachbargemeinden, zwecks Bildung einer Hilfsschule, angeregt. Die *„gastweise Zuweisung“* eines hilfsschulbedürftigen Kindes in eine benachbarte Hilfsschule wird ermöglicht.

Hilfsschulen dagegen, in denen die Schülerzahl abnehmend ist und in den vergangenen fünf Jahren *„dauernd weniger als 20 betragen“* hat, sind aufzulösen.¹¹¹

¹⁰⁹ Krämer-Kilic, Inge: Adolf Lambeck – ein strammer Nazi und verdienter Leiter einer Hamburger Sprachheilschule bis 1950?, in: Behindertenpädagogik, 2000, S. 427 f.

¹¹⁰ Allgemeine Anordnung, a.a.O., S. 375.

¹¹¹ ders., a.a.O., S. 376.

In Abschnitt B. 4. „Aufbau der Hilfsschule“ wird, wie oben erwähnt, die Selbstständigkeit der Hilfsschulen hervorgehoben: *„(1) Die Hilfsschule ist grundsätzlich als selbständige Schule einzurichten.“*

Unter B. 4. (2) werden Klassenstärke und Schülerzahl geregelt: *„Bestehen für die einzelnen Stufen der Hilfsschule gesonderte Klassen, soll nach Möglichkeit die Zahl der Kinder in den Klassen der Unterstufe nicht mehr als 20, in den Klassen der Mittel- und Oberstufe nicht mehr als 25 betragen.“*¹¹²

Unter Abschnitt C werden die Aufnahme- bzw. Auswahlkriterien der *„hilfsschulbedürftigen Kinder“* erörtert: Die Überweisung in die Hilfsschule soll möglichst frühzeitig erfolgen, ebenso die Aussonderung der sog. „Bildungsunfähigen“ und deren Übergabe in die öffentliche Fürsorge oder eine private Betreuung.

Die Allgemeine Anordnung betont, ähnlich wie der Erlass aus dem Jahre 1935, die Mitarbeit und Unterstützung der Hilfsschule auf dem Gebiet der „Erbgesundheit“. In dem Runderlass 1935 hieß es: *„Die Bestrebungen unseres Staates in bezug auf die Erbgesundheit machen die Einrichtung der Hilfsschule und ihre tätige Mitarbeit zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendig. – Im Hinblick auf die Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes, die gewissenhafteste Prüfung jedes Falles voraussetzt, ist das Verbleiben ... in der Volksschule unbedingt zu vermeiden.“*¹¹³

Aus dem Begründungstext für den Erlass 1935 spricht die „Sorge“ des Gesetzgebers, dass im Falle einer Nichtüberweisung eines hilfsschulbedürftigen Kindes und dessen Verbleib in der Volksschule ggf. ein „minderwertiges“ Kind bei rassenpflegerischen Maßnahmen übersehen werden könnte.

In Unterscheidung dazu sieht die Allgemeine Anordnung die Mitarbeit der Hilfsschule auf dem Gebiet der „Erbgesundheit“ in *„langjähriger, planmäßiger Beobachtung, [die] zu wirksamer Unterstützung der erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen des Staates [dienen soll]“* (Hervorhebung B. H.-M.).

¹¹² ebd.

¹¹³ Runderlass, a.a.O., S. 681.

An dieser Stelle ist eine Schwerpunktverlagerung in der Aufgabenstellung der Hilfsschule zu konstatieren: Die Hilfsschule sollte künftig nicht mehr in erster Linie Sammelbecken für „rassenpflegerische“ Maßnahmen sein, sondern *beobachten*, wer für derartige Maßnahmen in Frage käme.

Damit hatte sich der Druck auf die Hilfsschullehrerschaft, auf dem Gebiet der „Rassenpflege“ dem NS-Regime besonders dienlich sein zu müssen, entschärft.¹¹⁴

Die offizielle Ebene der Vertretung der Hilfsschulpädagogen, die Fachgruppe V, Sonderschulen im NSLB, vertrat weiterhin die regimekonforme Linie.¹¹⁵

Grundsätzlich galt für die Zielsetzung der Hilfsschule weiterhin und in verstärktem Ausmaß der Grundsatz der „Brauchbarmachung“.

5.2 Hilfsschule während des Zweiten Weltkrieges

Die gesetzlichen Vorgaben aus der „Allgemeinen Anordnung“ konnten nicht realisiert werden, da zwischen der Herausgabe des Dokuments und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges nur ein Zeitraum von etwas mehr als einem Jahr lag.

Nicht Expansion, sondern Regression ist innerhalb der Hilfsschulen zu verzeichnen.

Mit Kriegsbeginn wurde die Position der Hilfsschulen, regional unterschiedlich, wieder schwankend. Die Folgewirkungen zeichneten sich im Schulalltag besonders deutlich ab.

Der Krieg brachte für alle Menschen, die im System *Schule* involviert waren – Schüler/-innen, Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Schulbehörden – große Veränderungen und Belastungen mit sich.

Der Schulalltag in den Hilfsschulen war während der Anfangsphase des Krieges hauptsächlich von Lehrermangel und verkürztem Unterricht bestimmt.

¹¹⁴ Hypothetisch ließe sich fragen, ob ggf. Reaktionen der Erleichterung in den Reihen der Hilfsschulpädagogen auszumachen waren. Leider liegen uns darüber keine Quellen vor. Mit Sicherheit wäre das Festhalten solcher Reaktionen für die Betroffenen lebensbedrohend gewesen.

¹¹⁵ vgl. z.B. das von Karl Tornow, Hilfsschulrektor und Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Die deutsche Sonderschule“ und Herbert Weinert, Taubstumm-Oberlehrer und Mitarbeiter des Rassenpolitischen Hauptamtes, 1942 verfasste Werk „Erbe und Schicksal“, Von geschädigten Menschen, Erbkrankheiten und deren Bekämpfung, Berlin 1942.

Dies wurde zunächst von den Schulbehörden nicht besonders kritisch gesehen, da man allgemein mit einer kurzen Kriegsdauer rechnete.

Da der Krieg jedoch länger als ursprünglich angenommen dauerte und zunehmend mit schweren Belastungen einherging, mussten die Schulbehörden Notmaßnahmen einleiten.

Dabei befanden sich die Entscheidungsträger in einem Zwiespalt. Einerseits sollte die Hilfsschule weiter ihren grundlegenden Aufgaben nachkommen; andererseits mussten Sparmaßnahmen angedacht und praktiziert werden, die auch die Schließungen von Hilfsschulen vorsahen.

Hier sind breite regionale Unterschiede zu verzeichnen. Im Februar 1939 hatte Hamburg noch die Erweiterung des Hilfsschulsystems praktizieren können: *„Hamburg meldete für 1939 die Errichtung von 3 neuen und die Erweiterung von 9 bestehenden Hilfsschulen.“*¹¹⁶

Aus anderen Städten dagegen liegen Daten über die Schließung von Hilfsschulen vor.¹¹⁷

Mit der zunehmenden Kriegsdauer wurde erneut über die grundsätzliche Bedeutung der Hilfsschule und ihren volkswirtschaftlichen Nutzen diskutiert. Damit wurde ihre Existenz wieder in Frage gestellt.

Hilfsschulpädagogen warnten frühzeitig vor den Negativauswirkungen von Schulschließungen während des Krieges. Tornow befürchtete eine zunehmende Verwahrlosung, insbesondere bei Hilfsschülern, die während des Krieges ohne väterlichen Beistand von ihren Müttern alleine erzogen werden mussten. Daher plädierte Tornow für das Beibehalten eines verkürzten Unterrichts. 1940 veröffentlichte er seinen Artikel „Hilfsschule auch im Krieg“.¹¹⁸ Ein Jahr später nahm Erich Erfurth in „Kriegspolitische Arbeit in der Hilfsschule“¹¹⁹ zu der grundlegenden Bedeutung der Hilfsschule während des Krieges Stellung. Nachfolgend werden Auszüge aus Tornows Veröffentlichung aufgeführt.

Eingangs spricht Tornow von der Selbstverständlichkeit, dass auch die Hilfsschulen Opfer bringen müssen, um *„den Krieg siegreich zu beenden“*.¹²⁰ Einsparungen dürfen seiner Ansicht nach aber nicht zu Schulschließungen oder Auflösungen einzelner Klassen führen.

¹¹⁶ Joost, Heike: Die Grundlagen der nationalsozialistischen Schulpolitik in bezug auf die Sonderschulen, in: Reiner Lehberger, Hans-Peter de Lorent: „Die Fahne hoch“, Schulpolitik und Schulalltag in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1986, S. 218.

¹¹⁷ Höck, Manfred: a.a.O., S. 226 ff.

¹¹⁸ Tornow, Karl: Hilfsschule auch im Krieg, in: Die deutsche Sonderschule, 1940, S. 31-35.

¹¹⁹ Erfurth, Erich: Kriegspolitische Arbeit in der Hilfsschule, in: Die deutsche Sonderschule, 1941, S. 88–97.

¹²⁰ Tornow, a.a.O., S. 31.

Eine Verteilung der betroffenen Hilfsschüler auf Volksschulklassen „würde den bevölkerungspolitischen und rassenhygienischen Zielen des Dritten Reiches ... nicht entsprechen ...“. Die Umschulung, „die negative Schülerauslese“, solle weiterhin jedes Jahr vorgenommen werden. Ansonsten fürchtet er, dass die Hilfsschule ihrer Aufgabe „der sozialen Brauchbarkeit“ nicht gerecht werden kann. „Der heutige Staat kann es sich nicht leisten, auch nur eine einzige ansatzfähige Kraft brachliegen oder durch falsche Ausbildung verkümmern zu lassen.“¹²¹ Tornow warnt vor den volkswirtschaftlichen Folgen einer Vernachlässigung der Hilfsschüler, die er in dem Anstieg der Wohlfahrtslasten sieht.

Dazu benennt er zusätzliche Kosten für Fürsorgeeinrichtungen, aber auch für Gefängnisse.

Im nächsten Punkt nennt Tornow „erbbiologische Schwierigkeiten hinsichtlich einer notwendigen Unfruchtbarmachung ..., wenn die Kinder in der Masse der Volksschüler untertauchen“.¹²²

In seinen weiteren Ausführungen hebt Tornow die Bedeutung der Erziehung innerhalb der Hilfsschularbeit hervor. „Doppelt ist jetzt die Gefahr der Verwahrlosung gegeben. ... Durch eine strenge Schulzucht ist einer drohenden Verwahrlosung und dem Schulschwänzen entgegenzuwirken.“

Nachfolgend entwirft Tornow Vorschläge für den praktischen Schulalltag. Bisher war für ihn der Unterricht in der Hilfsschule „auf das Lebensnotwendige bezogen“, jetzt will er ihn „auf das Lebensnotwendigste beschränken“. Dazu zählt vor allem „eine ausreichende Übung des wenigen bis [es] zum festen Besitz [wird].“

Bezogen auf den Unterricht, will Tornow den Schwerpunkt auf das „Lesen, Schreiben und Rechnen“ legen.

Gleichbedeutend neben dem Unterricht ist für ihn jedoch „eine gegenwartsnahe nationalsozialistische Erziehung. Dabei ist auch die richtige Einstellung zu den gegenwärtigen staatspolitischen Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete (Bezugsscheine usw.) zu erzielen und über die Kinder staatspolitisch auf das Elternhaus einzuwirken“.¹²³

In der Naturkunde ist „besonders den Gesundheitsfragen des einzelnen und des Volkes Aufmerksamkeit zu schenken“. Regelmäßiger Dauerlauf, Freiluftunterricht, Gartenarbeit usw. werden als tägliche Übungen benannt. Tornow versäumt nicht, auch auf Details im Schulalltag hinzuweisen.

¹²¹ Tornow, a.a.O., S. 32.

¹²² Die Zahl der Sterilisationsverfahren war mit Kriegsbeginn durch die sechste Änderung der Durchführungsordnung (vgl. Teil I, Kapitel 3, Punkt 5) radikal reduziert worden. Es ist nicht anzunehmen, dass Tornow, der an exponierter Stelle stand, dies nicht bekannt war. Möglicherweise spekulierte er mit dem Nichtwissen seiner Leser.

¹²³ Tornow, a.a.O., S. 32.

So stellt er das regelmäßige Lüften der Klassenräume über die Frage einer möglichen Kohleersparnis.

Zeichenunterricht hält Tornow derzeit für überflüssig; Nadelarbeit und Hauswirtschaft dagegen sollen für die Mädchen unbedingt beibehalten werden. Hier müsse vor allem Wert auf das Ausbessern getragener Kleidungsstücke und das Stopfen gelegt werden. Im Hauswirtschaftsunterricht sollen die Schülerinnen hauptsächlich die Verarbeitung von Gartenerzeugnissen lernen.

Als eine „vorübergehende ... Notmaßnahme“ wird der nachfolgend gezeigte Stundenplan vorgeschlagen.¹²⁴

	Oberstufe		Mittelstufe	Unterstufe
	Jg.	Md.		
Deutsch	6	6	6	12 bis 15 Std. Gesamtunterricht
Rechnen	4	4	4	
Heimatkunde (Völkische Erziehung)	3	3	3	
Leibeserziehung	3	3	3	
Werk- und Gartenarbeit	4	—	—	
Nadelarbeit	—	(2)	4 (2)	
Hauswerk	—	4	—	
Zusammen	20	22 (20)	20 (18)	15 (12)

Abschließend konstatiert Tornow die starke Belastung der Lehrerschaft, weist aber nochmals auf die „volksbiologische“ Aufgabe der Hilfsschule hin. „Trotz der Überlastung der Lehrerschaft haben die Hilfsschullehrer vor allem die gewissenhafte Fortführung der Personalbogen vorzunehmen, nur dann ist auch in Notzeiten die Durchführung der eingangs betonten volksbiologischen Aufgabe gesichert.“¹²⁵

Hamburger Quellen belegen, dass sich Tornows Prognosen bezüglich der Folgen einer vernachlässigten Beschulung der Hilfsschüler recht bald erfüllten. In einigen Stadtteilen waren Hilfsschüler 1941 und 1942 nicht beschult worden. Die Schulbehörde sah sich aufgrund der aufgetretenen Verwahrlosungs- und Verwilderungserscheinungen veranlasst, den Hilfsschulbetrieb, wenn auch im verminderten Form, wieder zu ermöglichen.

Höck schreibt dazu:

„Der Hilfsschule wird sowohl von den Hilfsschullehrern als auch von den Schulverwaltungen ... eine wichtige ‚kriegspolitische Aufgabe‘ (Erfurth 1941) zugeschrieben, als durch die Kriegsverhältnisse (Vater an der Front; Mütter oft im Arbeitseinsatz) ein erhöhter Erziehungsbedarf entsteht.

¹²⁴ ders., a.a.O., S. 34.

¹²⁵ ders., a.a.O., S. 35.

Diese an sich berechtigte und einleuchtende Begründung für die Arbeit in der Hilfsschule wird im Sprachstil der Zeit als ‚Beitrag zum Aufbau der inneren Front‘ formuliert (Erfurth 1941, 89). Sie erfährt eine Ausweitung durch die unterrichtlichen Aufgabenstellungen wie ‚Beitrag zur Kriegspropaganda‘, ‚Sammeln‘, ‚Rohstoffverwertung‘ und ‚Vormilitärische Ausbildung in der Leibeserziehung‘ (Erfurth 1941).“¹²⁶

Obwohl die Verhältnisse in den Hilfsschulen regional unterschiedlich waren, ist davon auszugehen, dass bestimmte Grundpositionen oder Situationen innerhalb des Schulalltages ähnlich gelagert waren.

Mit zunehmender Kriegsdauer gehörte eine vorherrschende Mangelsituation zum Alltag in der Hilfsschule, die vom Mangel an Lehrkräften über fehlendes Heizmaterial bis zur Raumnot reichte.¹²⁷

Aus anfänglicher Improvisation und der Hoffnung auf ein baldiges Kriegsende erwachsen spätestens seit Stalingrad Bedrohung, Entbehrung und vielfältiges Leid an der „Heimatfront“.

5.3 Fazit

Für die Hilfsschullehrerschaft brachte die Allgemeine Anordnung die Einlösung der lange erhofften und erstrebten Selbstständigkeit ihrer Institution. Die Umsetzung konnte jedoch aufgrund der Auswirkungen des Krieges nicht erfolgen. Eher Gegenteiliges ist zu konstatieren: Durch die unverhofft lange Dauer des Krieges sahen sich die Schulbehörden zu einschränkenden Maßnahmen veranlasst. Wie aufgeführt, reichten diese vom Lehrermangel bis zur Schließung einzelner Hilfsschulen.

Tornows Prognose, wonach die Schließung von Hilfsschulen die Gefahr einer Verwahrlosung für die Schüler bedeuten könne, bestätigte sich für einzelne Hamburger Hilfsschulen. Tornow bezeichnete „sein“ Klientel als *„negative Schülerschleuse“*, die einer unbedingten Beschulung und Erziehung bedürfe. Er plädierte für ein reduziertes, aber regelmäßiges Unterrichtsangebot. Hier sollte ein Minimum praktiziert werden, damit die Schülerinnen und Schüler nach der Entlassung aus der Hilfsschule den Mindestanforderungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit genügen könnten.

¹²⁶ Höck, a.a.O., S. 227.

¹²⁷ Zu den täglichen Einschränkungen und Entbehrungen vgl. Höck, a.a.O., S. 229. Ein Hamburger Schulleiter beantragte beispielsweise die Genehmigung zu einem verspäteten Unterrichtsbeginn, um Stromausfälle kompensieren zu können. Die Hilfsschule in Hamburg an der Hafensstraße beklagte 1942 Raummangel aufgrund der Beschlagnahme von Schulräumen für andere Zwecke; ders., S. 229.

Auch in Kriegszeiten sah Tornow das Ziel der Hilfsschularbeit in verstärktem Maße in der „Brauchbarmachung“ und Erziehung der Schüler und Schülerinnen. Tornow geht in seinen Ausführungen so weit, den Eltern über ihre Kinder die Einsicht zur Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen vermitteln zu wollen. Des Weiteren sieht er es als Aufgabe der Hilfsschulpädagogen, die Schülerinnen und Schüler auf ihre geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der NS-Gesellschaft vorzubereiten.

Minimierung, Übung und strenge Disziplin sollen nach Tornow den Schulalltag während des Krieges bestimmen.

Tornows Ausführungen wurden im Juli 1940 veröffentlicht. Offensichtlich glaubte er zum damaligen Zeitpunkt an ein baldiges Kriegsende. Mehrfach verwendete er die Bezeichnung „*vorübergehende Notmaßnahme*“.

Mit diesen Ausführungen ist Tornows systemkonforme Haltung mithilfe einer weiteren Publikation belegt.

5.4 Sterilisation von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern

Der im GzVeN erhobene Diagnosekatalog führt an erster Stelle den „angeborenen Schwachsinn“ auf. Damit rückten alle Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler in das Zentrum der beabsichtigten Sterilisationsmaßnahmen. Dies galt auch für die ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler. Bei den Überweisungsverfahren von der Volks- zur Hilfsschule war i.d.R. von dem Hilfsschulpädagogen das Vorliegen eines „angeborenen Schwachsinn“ bei dem betroffenen Kind diagnostiziert worden.

Mit dem Datum der In-Kraft-Setzung des Gesetzes zum 1. Januar 1934 setzte sich eine Bewegung in Gang, deren Ziel das Aufspüren von potenziellen Sterilisationsopfern war. Mediziner agierten an exponierter Stelle. Sterilisationsverfahren wurden hauptsächlich von den zuständigen Amtsärzten eingeleitet. Bei jedem Verfahren gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler war der betreffende Pädagoge zur Übersendung der Hilfsschulpersonalakten verpflichtet; des Weiteren konnte er vom örtlichen Amtsarzt oder vom Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichtes zur Verfassung eines Berichtes über die schulischen Leistungen und charakterlichen Fähigkeiten oder „Veranlagungen“ seiner (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden. Damit verfasste der Hilfsschulpädagoge ein Werturteil über die Betroffenen, das i.d.R. die Basis für die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes bildete.

Klee u.a. Fachautoren schätzen die Zahl der zwangssterilisierten Menschen während der NS-Zeit auf ca. 350 000 bis 400 000. Die Betroffenen bezeichnen sich selbst – so sie denn in die Öffentlichkeit treten – als eine „vergessene“ oder von der Gesellschaft nicht wahrgenommene und „verdrängte“ Opfergruppe.¹²⁸

Eine Gesamtschätzung über die Anzahl der betroffenen (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler liegt nicht vor und ist mit Sicherheit auch sehr schwer zu erheben, da die Zahlen von den NS-Behörden nicht öffentlich publiziert wurden.

In der nachfolgenden Untersuchung werden die Sterilisationsverfahren an Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern aus dem Raum Krefeld analysiert und ausgewertet.

6 Zusammenfassung

Die Darstellung des vorliegenden Kapitels diene der weiteren Präzisierung der in der Gesamteinleitung erhobenen Forschungsfrage „Wie war das möglich? Wie war es möglich, dass Menschen, die das Stigma einer „Minderwertigkeit“ aufgedrückt bekommen hatten, gegen ihren Willen sterilisiert werden konnten?“.

Da die gesellschaftliche Gruppe der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler – neben den Patientinnen und Patienten der sog. Heil- und Pflegeanstalten – zu der primären Zielgruppe der angestrebten Selektionsmaßnahmen gehörte, musste die Situation der Hilfsschule während der NS-Zeit aufgezeigt werden.

Aus einer anfänglichen Existenzbedrohung und der Frage nach ihrer Legitimität „erkämpfte“ sich die Hilfsschule bzw. deren Pädagogenschaft ihren Platz innerhalb der bestehenden Schullandschaft. Dies war durch die Mitarbeit der Hilfsschulpädagogen bei der Durchführung des GzVeN gelungen. Der Erlass aus dem Jahre 1935 dokumentiert die Position der Hilfsschule und weist ihr Aufgaben im Bereich der „erbpflegerischen Maßnahmen“ zu. Um die Haltung und Agitationen der damaligen Hilfsschulpädagogen und deren mentale Disposition auch nur annähernd einordnen zu können, bestand die Notwendigkeit eines geschichtlichen Rückblicks.

¹²⁸ Gespräch mit der Leiterin des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V. Detmold, 3.1.2001.

Die Vertreter der Fachschaft hatten seit der Gründung des VdHD um Eigenständigkeit und gesellschaftliche Reputation gekämpft. Aus einem konservativen, die Klassengesellschaft bejahenden Gesellschaftsbild entwickelte sich auch auf Seiten der Hilfsschulpädagogen eine massive Annäherung an utilitaristische Sichtweisen. Die rassenhygienischen Positionen führender Hilfsschullehrer zeichnen ein klares Bild.

Eine Diskussion der Sozialen Frage hatte im VdHD nicht stattgefunden. Dies ist umso erstaunlicher, da die Pädagogen täglich mit den Lebensbedingungen ihrer Schülerinnen und Schüler konfrontiert wurden.

Aufgrund ihrer mentalen und sozialen Disposition war auch die Berufsgruppe der Hilfsschulpädagogen anfällig für die Inhalte der rassenhygienischen Debatte. Für das Gros der Hilfsschulpädagogen war ein Paradigmenwechsel nicht notwendig, eher Gegenteiliges ist zu konstatieren. Der Vorsitzende des VdHD beklagte im August 1933 den vom Gesetzgeber vorgegebenen Radius zur Erfassung von möglichen Sterilisationsopfern. Des Weiteren bedauerte er, dass die Position des Hilfsschullehrers im Gesetzestext nicht erwähnt worden war. Auf Seiten des VdHD hatte man offensichtlich auf die Übertragung von mehr Mitspracherecht und Verantwortung für die Hilfsschulpädagogen bei der Urteilsfindung in den Sterilisationsverfahren gehofft.

1938 glaubten sich die führenden Hilfsschulpädagogen am Ziel ihrer lang gehegten Hoffnungen. Die „Allgemeine Anordnung“ betonte die Selbstständigkeit der Institution Hilfsschule. Durch den Beginn des Zweiten Weltkrieges und dessen Verlauf waren jedoch die Chancen auf Umsetzung der staatlichen Vorgaben nicht gegeben. Das Gegenteil trat ein: Aufgrund der Kriegsdauer waren die Zustände innerhalb der noch bestehenden Hilfsschulen mehr als mangelhaft. Bereits 1940 wies Tornow auf die negativen Folgen einer staatlichen Vernachlässigung von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern hin. Aber auch an dieser Stelle zeigte sich Tornow zukunftsgerichtet, indem er für die Dauer des Krieges eine Art „Notstundenplan“ entwarf und die Bedeutung der Hilfsschule auch im Krieg betonte.

Innerhalb der Sterilisationsverfahren, die 1934 anliefen und ihren zahlenmäßigen Höhepunkt 1935 erreichten, kam den damaligen Hilfsschulpädagogen die Funktion in der zweiten Reihe zu. Gers spricht an dieser Stelle von „Zubringerdiensten“.¹²⁹

¹²⁹Gers, Die Entwicklung der Hilfsschule, a.a.O., S. 72.

Damit stellte sich die Frage, ob und inwieweit Hilfsschulpädagogen einzeln oder vereint – trotz der bestehenden Verpflichtung zur Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes – Schutzmaßnahmen für ihre Schüler und Schülerinnen im konkreten (Schul-)Alltag ergriffen und sich somit außerhalb der offiziellen Doktrin positionierten.

In Teil II der vorliegenden Arbeit wird dieser Frage intensiv und anhand konkreter Beispiele nachgegangen.

In dem vorliegenden Kapitel konnte nur eine Ebene, die offizielle, dargestellt werden. Die zweite Ebene, die des Schulalltags und der persönlichen Lebensverhältnisse von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern, wird ebenfalls durch die Untersuchung der Krefelder Akten in Teil II dargestellt werden können.

Teil II Empirische Untersuchung der Sterilisationsakten

Einleitung

In der nachfolgenden Untersuchung werden rund 2.000 Akten aus dem Bestand des Krefelder Gesundheitsamtes und des Krefelder Erbgesundheitsgerichtes aus der Zeit des Nationalsozialismus analysiert. Diese Akten wurden, wie eingangs erwähnt, während eines Umzuges 1989 im Keller des damaligen Gesundheitsamtes gefunden. Die Sicherung des Aktenbestandes erfolgte durch den Leiter des Krefelder Stadtarchivs. Bei dem vorliegenden Aktenfund handelt es sich um eine ausgesprochene Rarität. Aktenbestände in dem genannten Umfang finden sich nur selten und sind bisher in der Forschung noch nicht untersucht worden.¹ Die Akten beinhalten die unterschiedlichsten Vorgänge aus der Tätigkeit des Gesundheitsamtes und des Erbgesundheitsgerichtes. Der zahlenmäßige Schwerpunkt liegt auf der Dokumentation zu den Vorgängen der Zwangssterilisation.

Der Zwangssterilisation fielen hauptsächlich zwei Bevölkerungsgruppen zum Opfer:

1. die Patientinnen und Patienten aus den Einrichtungen der Psychiatrie, den Heil- und Pflegeanstalten,
2. die Gruppe der (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler.

Der Forschungsgegenstand konzentriert sich auf die Untersuchung der zweitbenannten Gruppe; daher lautet die forschungsleitende Frage:

Was sagen die Akten über die Sterilisation (ehemaliger) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aus dem Raum Krefeld aus?

Für die Untersuchung wurde die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse von Phillip Mayring² ausgewählt. Diese Methode erhebt den Anspruch, Kommunikationsprozesse *nacherlebbar* und *nachvollziehbar* darzustellen.³ Die Akten spiegeln die Kommunikation zwischen einer staatlichen Instanz und den von Sterilisation bedrohten und betroffenen Menschen.⁴

¹ vgl. Einleitung zur vorliegenden Arbeit, Forschungsstand.

² Mayring, a.a.O.

³ vgl. Teil II, Kapitel 1.

⁴ Dieser durchaus philosophische Aspekt verdiente eine eigene Arbeit, muss aber im Kontext der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt bleiben.

Das Kommunikationsgefüge setzt sich aus mehreren Bereichen zusammen und ist auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt, die sich jedoch gegenseitig bedingen. Würde ein Bereich oder eine Ebene nicht funktionieren, würde der ganze Mechanismus der Zwangssterilisationen zusammenfallen.

Da sind zu nennen:

- die Personen, die sterilisiert werden sollen,
- die Personen, die die Sterilisierungen bei der oben genannten Population für angebracht halten in Anlehnung an die
- institutionalisierte medizinische Indikation, und die
- Legislative.

Sie nehmen in der vorliegenden Untersuchung den Charakter von Kategorien an und werden repräsentiert durch:

- Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler,
- Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal,
- Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer,
- Erbgesundheitsgericht.

Diese vier Gruppen werden in eigenständige Untersuchungsbereiche aufgeteilt und bilden die Struktur der nachfolgenden Untersuchung.

Teil II setzt sich aus sieben Kapiteln zusammen. In Kapitel 1 werden Methodologie und Quellenauswahl beschrieben. Kapitel 2 beleuchtet die Ebene der Betroffenen; auf der Basis der Quellenaussagen werden die Lebensverhältnisse der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aufgezeigt.

Kapitel 3 untersucht die Rolle der Ärzteschaft und des „zuarbeitenden“ Personals. Hier wird sowohl die Ebene der Entscheidungsträger als auch die der „Zuarbeiter“ aufgeführt. Zur Gruppe der „Zuarbeiter“ ist die Berufsgruppe der Hilfsschulpädagogen zu zählen. Daher wird in Kapitel 4 Funktion und Position der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer innerhalb der Sterilisationsvorgänge untersucht. Die entscheidungssprechende Instanz war das Erbgesundheitsgericht; dessen Rechtsprechung wird in Kapitel 5 aufgezeigt.

Die Analyse der Quellen endet mit der Darstellung von exponierten „Fällen“ in Kapitel 6; Gesprächsaufzeichnungen mit Zeitzeugen schließen das Kapitel ab. Kapitel 7 fasst die Analyseergebnisse zusammen und gibt Ausblick auf mögliche Forschungsprojekte, die sich auf Basis der vorliegenden Daten und Arbeitsergebnisse anschließen könnten.

Der Analyse und Auswertung der Akten liegen drei Thesen zugrunde:

- I. Den Selektionsmaßnahmen – hier: der Sterilisation – fielen in erster Linie die Angehörigen der unteren sozialen Schichten, sprich Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, zum Opfer.
- II. Diese Bevölkerungsgruppe hatte aufgrund ihrer intellektuellen und materiellen Lebenssituation keine Chance, den Maßnahmen der Nationalsozialisten zu entfliehen.
- III. Widerstand wurde ansatzweise und vereinzelt geleistet, aber auch schnell wieder aufgegeben – mangels „Aussicht auf Erfolg“.

In jeder Akte ist das Schicksal eines oder mehrerer betroffener Menschen als *Fall* dokumentiert. Aus Respekt vor den Opfern der Zwangssterilisation wird die Bezeichnung „Fall“ hier durchgängig mit Anführungszeichen versehen. Das Schicksal der betroffenen Menschen oder gar sie selber als „Fall“ abzuqualifizieren, ist eine Diskriminierung und entspricht der menschenverachtenden Sprache der Nationalsozialisten.

Alle zitierten Quellen werden in ihrer Ursprungsfassung aufgeführt; grammatikalische oder orthografische Korrekturen wurden unterlassen, um den Originalcharakter der Quellen nicht zu beeinträchtigen.

Die Namen der Betroffenen werden aus Datenschutzgründen mit dem Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens aufgeführt.

Kapitel 1: Methodologie und Quellenauswahl

1	Einleitung	181
2	Auswahl und Begründung der Methode	182
3	Vorgehensweise	183
3.1	Geschichte der Akten	183
3.2	Zustand des Aktenbestands	184
3.3	Aufnahme der Personendaten und der Vorgänge	184
3.4	Angaben zu den Sterilisationsverfahren	187
4	Ablauf des Sterilisationsverfahrens in seinen Grundzügen – „Materialstichprobe“ nach Mayring	190
5	Vorstellung der Untersuchungsbereiche	196
6	Zusammenfassung	198

1 Einleitung

Die Analyse der vorliegenden Quellen wird auf Basis der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring durchgeführt. Als Methode der empirischen Sozialforschung hat die Inhaltsanalyse grundsätzlich Kommunikation zum Gegenstand. Im vorliegenden Fall geht es um sprachlich fixierte Kommunikation. Das systematische Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse impliziert eine regel- und theoriegeleitete Analyse, die nachprüfbar dargestellt wird.¹

Die qualitative Inhaltsanalyse erhebt den Anspruch, Quellenmaterial nicht nur zu analysieren, sondern selbiges „als Teil eines Kommunikationsprozesses“² darzustellen.

Das zentrale Instrument der Inhaltsanalyse ist die Konstruktion eines Kategoriensystems. In Anlehnung an Mayring wurden vier Untersuchungsbereiche gebildet, die den Charakter von Hauptkategorien tragen.

1. Untersuchungsbereich: Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler
2. Untersuchungsbereich: Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal
3. Untersuchungsbereich: Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer
4. Untersuchungsbereich: Erbgesundheitsgericht

In dem nachfolgenden Kapitel wird eingangs die ausgewählte Methode vorgestellt und begründet. Danach erfolgt eine Skizzierung der Geschichte der Akten und deren Zustand zu Beginn der Forschungsarbeit.

In einer quantitativen Bestandsaufnahme werden die ersten systematischen Arbeitsschritte zur Analyse der Quellen aufgezeigt. Die sich daraus ableitenden Arbeitsergebnisse begründen die eingangs erhobene untersuchungsleitende Frage.

Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse bedingt die Umsetzung des in der Gesamteinleitung erhobenen Anspruchs, die betroffenen Menschen und deren Lebenswirklichkeit in das Zentrum der Aktenanalyse zu stellen.

¹ Um dem Anspruch der Nachprüfbarkeit auch nur ansatzweise gerecht werden zu können, wird eine umfangreiche Materialdokumentation für notwendig erachtet, da der zu untersuchende Aktenbestand für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

² Mayring, a.a.O., S. 12.

2 Auswahl und Begründung der Methode

Ziel der qualitativen Inhaltsanalyse ist *„die Analyse von Material, das aus irgendeiner Art von Kommunikation stammt“*.³

Bei dem vorliegenden Quellenmaterial handelt es sich um fixierte Kommunikation, die sich zwischen einer staatlichen Instanz und Menschen, die von Sterilisation bedroht waren, ereignet hat.

Nach Mayring steht am Anfang wissenschaftlichen Vorgehens immer ein qualitativer Schritt. Der Autor/die Autorin muss wissen, was er/sie untersuchen will, und das Material muss benannt werden. Dazu ist die Reihenfolge von der Qualität zur Quantität und abschließend wieder zur Qualität einzuhalten.

*„Der qualitativ-verstehende Ansatz ‚versteht‘ sich dabei immer dahingehend, Gegenstände, Zusammenhänge und Prozesse nicht nur analysieren zu können, sondern sich in sie **hineinzusetzen**, sie **nachzuerleben** oder sie zumindest nacherlebend sich vorzustellen“*.⁴

Dieses Ziel wird durch die systematische Bearbeitung der genannten Untersuchungsbereiche erreicht.

Die Bildung von Kategorien bewertet Mayring als *„einen zentralen Schritt der Inhaltsanalyse, [der] einen sehr sensiblen Prozess, eine Kunst (Krippendorf, 1980) darstellt“*.⁵

Mit der Konstruktion der aufgestellten Untersuchungsbereiche wird der in der Auswahl zur Methode begründete Anspruch eingelöst. Die Stufen des Kommunikationsprozesses werden transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Dies geschieht in Rückkopplung zu Forschungsfragen, die für die einzelnen Bereiche aufgestellt wurden.

Ohne eine Aufteilung und Bündelung in einzelne Segmente würde zwar eine Vielzahl von Einzelaspekten aus den Quellen herausgefiltert werden können, aber der Anspruch, das Material nicht isoliert, sondern im Kontext eines Kommunikationsprozesses darzustellen, könnte nicht eingelöst werden.

³ ders., a.a.O., S. 11.

⁴ ders., a.a.O., S. 17; (Hervorhebungen im Zitat kursiv; Fettdruck hier B. H.-M.)

⁵ ders., a.a.O., S. 74.

Aus dem Dargestellten ergibt sich die Begründung zur Auswahl der Methode. *„Eine qualitative Inhaltsanalyse darf ihr Material nicht isoliert, sondern als Teil einer Kommunikationskette verstehen. Sie muss es in ein **Kommunikationsmodell** einordnen“.*⁶

Die Aufstellung der Untersuchungsbereiche wird diesem Anspruch gerecht. In der systematischen Bearbeitung des Materials wird der Prozess des Sterilisationsablaufes und der darin involvierten Menschen und Personen- bzw. Berufsgruppen untersucht.

Die geplante Vorgehensweise entspricht in ihren wesentlichen Bestandteilen den von Mayring entwickelten Kriterien zur Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse, musste aber in Varianten auf das zu untersuchende Material angepasst werden. Diese Freiheit gesteht Mayring dem Bearbeiter zu, indem er im Zusammenhang mit der Anwendung der Methode sagt: *„In jedem Fall muss darauf geachtet werden, dass die Inhaltsanalyse nicht zu starr und unflexibel wird. Sie muss auf den konkreten Forschungsgegenstand ausgerichtet sein.“*⁷

3 Vorgehensweise

Bei der Anwendung der Methode erscheint es notwendig, die Geschichte der Akten und deren Zustand zu Beginn der Forschungsarbeit aufzuzeigen. Geschichte und Zustand der Akten begründen die methodische Vorgehensweise.

3.1. Geschichte der Akten

Wie bereits mehrfach angeführt, wurden die Akten 1989 während eines Umzuges gefunden.

Nach Auskunft des Leiters des Stadtarchivs befanden sich die Akten im Keller des Gesundheitsamtes in einem alten Schrank, der offensichtlich lange unbeachtet geblieben war. Nach der Entdeckung des Bestandes verständigten die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes die Archivleitung. Die Akten wurden umgehend gesichert und lagern seitdem im Stadtarchiv.

Die Akten bestehen sowohl aus kompletten Vorgängen als auch aus losen unsortierten Blättern. Der Bestand umfasst 50 mittelgroße Kartons.

Von 1990 bis 1992 bemühte sich eine fachfremde ABM-Kraft um Verzeichnis- und Registrierarbeiten.

⁶ ders., a.a.O., S. 27 (Hervorhebungen im Zitat kursiv; Fettdruck hier B. H.-M.).

⁷ ders., a.a.O., S. 117.

Maßgabe der Archivleitung an die ABM-Kraft war, die Akten keinesfalls in ihrem Originalzustand zu verändern. Insgesamt wurden ca. 1.800 Akten angelegt. Der Bestand erhielt die Signatur 530/L3/ und ist aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

3.2 Zustand des Aktenbestands

Zu Beginn der Forschungsarbeit waren die Akten in folgendem Zustand: Die Akten befanden sich in Kartons mit jeweils 20–30 Akten. In den Kartons waren sowohl alte, im Originalzustand erhaltene, als auch neu angelegte Akten. Manche Akten waren komplett erhalten, andere bestanden aus einem neuen Aktenordner und enthielten eine Mischung aus Originaldokumenten und Schreibmaschinendurchschlägen. Der Umfang der einzelnen Akten ist sehr unterschiedlich: Es gibt Akten, die aus einem Blatt bestehen; andere weisen einen Umfang von 100 und mehr Seiten auf.⁸

Die Qualität des Bestands machte als ersten Schritt innerhalb der quantitativen Arbeit (Sammlung) die systematische Registrierung der in den Akten behandelten Personen und die Kategorisierung der unterschiedlichen Vorgänge notwendig.

3.3 Aufnahme der Personendaten und der Vorgänge

Für den ersten Arbeitsschritt wurden die unten aufgeführten grundlegenden Registrierkriterien entwickelt.

Dazu gehörten die Aufnahme aller Personendaten und die Aufteilung in die jeweiligen Vorgänge. Alle Daten des Aktenbestandes wurden den Registrierkriterien entsprechend in einer Datenbank systematisch erfasst.

Nach dieser ersten Analyse musste die eingangs erhobene Frage *„Was sagen die Akten über die Sterilisation (ehemaliger) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aus?“* rückgeführt und die Legitimation für das weitere Fortschreiten der Arbeit begründet werden. Dies geschah auf Basis der erreichten Arbeitsergebnisse.

⁸ Während der Ordnungs- und Verzeichnisarbeiten waren 1805 Akten mit der Bestandsnummer 530 angelegt worden. Die damals angelegte Signatur mit fortlaufender Nummerierung zählt bis zur Akte 1845. Nach einer zweifachen Überprüfung durch mich und einer weiteren Kontrolle durch den Magazinverwalter wurde das Fehlen der fortlaufenden Akten mit der Signatur 1420 – 1464 festgestellt. Nach Auskunft der Archivleitung hat sich hier offensichtlich bei den Ordnungs- und Verzeichnisarbeiten ein Fehler eingeschlichen.

Die quantitative Sammlung wurde in den folgenden Schritten durchgeführt:
Schritt 1: Sichtung des gesamten Aktenbestandes.⁹

Dazu erfolgte die systematische Erfassung aller Personendaten (verschlüsselt) und aller Vorgänge nach dem folgenden Raster:

Signatur, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung, Beruf, Anstalt, Schule, Anzeige- bzw. Antragsteller, Datum der Anzeige, Diagnose, Beschlussdatum des Erbgesundheitsgerichts (EGG), Beschluss des EGG, Einspruch durch Probanden, Einspruch durch Amtsarzt (AA) oder Anstaltsleitung (AL), Beschlussdatum des EGOG, Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts (EGOG), Durchführungsdatum, Anmerkung.

Signatur	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum JJJJ.TT.MM	Alter zum Zeitpunkt der Anzeige	Beruf	Anstalt
1,0	W	Herbert	m	1919.09.18	18/mi		Waldbröl
Schule	Anzeige/ Antrag	Datum von Anzeige/ Antrag JJJJ.TT.MM	Diagnose	Beschlussdatum des EGG JJJJ.TT.MM	Beschlussinhalt des EGG	Einspruch durch Probanden	Einspruch durch AA/AL
HS	AL	1937.07.23	a Sch	1937.08.08	U		
Beschlussdatum des EGOG	Beschlussinhalt des EGOG	Durchführungsdatum der Unfruchtbarmachung	Anmerkung				
		1937.10.13	Abkürzung: HuPA= Heil- und Pflegeanstalt				

Grafik 1: Beispielhafter Ausschnitt aus Excel-Tabelle mit Personendaten.¹⁰

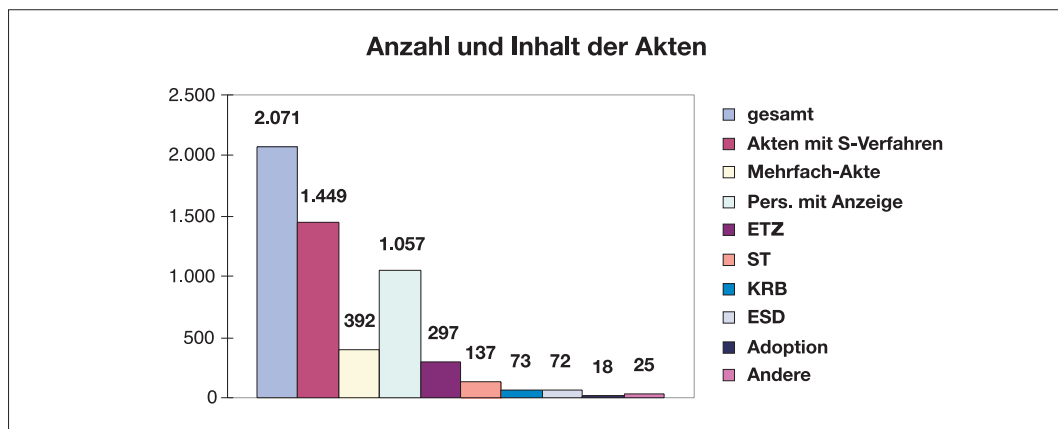
⁹ Eingangs war von der Archivleitung ein Bestand von ca. 1.000 Akten angegeben worden. Bei der exakten Zählung stellte sich heraus, dass der Bestand fast doppelt so umfangreich war.

¹⁰ Abkürzungsverzeichnis für die Personendaten: Geschlecht: m = männlich, w = weiblich; mi = minderjährig; HS = Hilfsschule; AA = Amtsarzt; AL = Anstaltsleitung; a Sch = „angeborener Schwachsinn“; U = „Unfruchtbarmachung“; EGG = Erbgesundheitsgericht; EGOG = Erbgesundheitsobergericht, HuPA = Heil- und Pflegeanstalt.

Für die Aufteilung der in den Akten dokumentierten Verfahren wurden sieben Ordnungskategorien¹¹ aufgestellt:

1. Sterilisationsverfahren (S-Verfahren)
2. Anträge auf Ehetauglichkeitszeugnisse (ETZ)
3. Anträge auf Ehestandsdarlehen (ESD)
4. Anträge zur Kinderreichenbeihilfe (KRB)
5. Aufstellung von Sippentafeln (ST)
6. Adoptionsverfahren
7. Sonstiges, z.B. Anträge auf Ausbildungsbeihilfe

In den Akten sind insgesamt 2.071 Aktenvorgänge festgehalten; d.h., in einer Akte können sich mehrere Vorgänge (z.B. Sterilisationsverfahren, Anträge auf Ehetauglichkeitszeugnisse u. a.) befinden. Diese Zusammenfassung von mehreren Vorgängen findet man besonders häufig in „Familienakten“.¹²



Grafik 2: Anzahl und Inhalt der Akten

Erläuterungen zu Grafik 2:

- **2.071: Gesamtzahl der Verfahren** in den insgesamt 1.846 Akten; die höhere Zahl ergibt sich aus der Tatsache, dass sich in vielen Akten mehrere Vorgänge befinden.
- **1.057 Personen**, die auf eine mögliche **Sterilisation/„Unfruchtbar-machung“ (U)** überprüft worden sind.

¹¹ Die aufgestellten Abkürzungen der Ordnungskategorien werden im Folgenden fortlaufend in Text und Grafiken verwendet.

¹² Das sind Akten, in denen die Untersuchungen mehrerer Familienmitglieder dokumentiert wurden.

- 392 Mehrfachakten; Doubletten
- 297 Aktenvorgänge über die Beantragung eines Eheauglichkeitszeugnisses (ETZ)
- 137 Akten, die ausschließlich eine Sippentafel (ST) enthielten¹³
- 73 Akten mit dem Antrag auf Kinderreichenbeihilfe (KRB)
- 72 Anträge auf ein Ehestanddarlehen (ESD)
- 18 Adoptionsvorgänge (Adoption)
- 25 andere, z. B. Arztberichte aus Heil- und Pflegeanstalten

Erklärung zum Begriff „Mehrfachakte“:

Während der Untersuchung der Akten wurde offenkundig, dass sich etliche der dargestellten Lebensgeschichten wiederholten. So bestätigte sich der Verdacht meinerseits, dass bei den durchgeführten Ordnungs- und Verzeichnisarbeiten Akten doppelt angelegt worden waren. Durch einen Abgleich der verschlüsselten Namen und Geburtsdaten bestätigte sich diese Vermutung. Somit ist keine 1/1-Beziehung zwischen Signatur, Akte, Person und Verfahren gegeben. Vielmehr ergaben sich 392 Mehrfachakten.

Aus der Bestandsaufnahme der Personendaten und der Aufteilung in die unterschiedlichen Verfahren erwuchs die Berechtigung der weiteren methodischen Schritte. Die ermittelten Arbeitsergebnisse wiesen eine relativ hohe Zahl an Sterilisationsverfahren aus. Daher lautete die Frage im nächsten Arbeitsschritt:

Welche Personengruppen waren hauptsächlich von einer möglichen Sterilisation betroffen?

3.4 Angaben zu den Sterilisationsverfahren

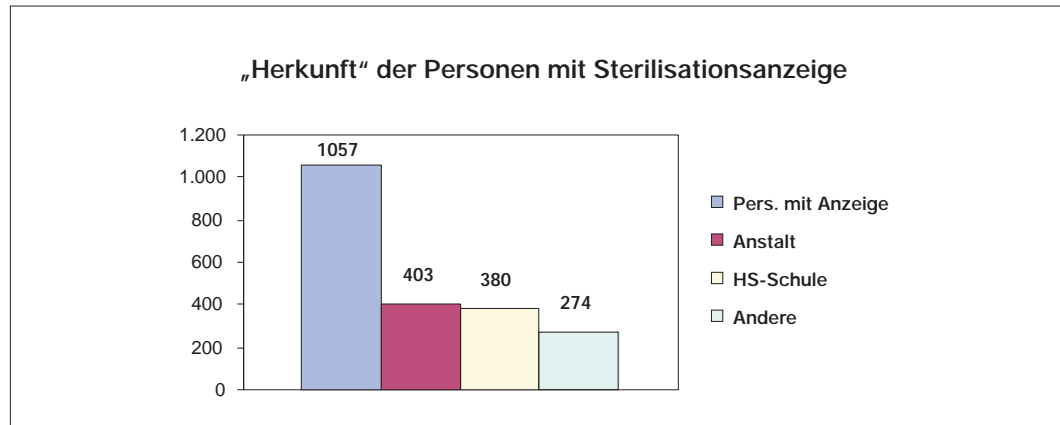
Zur Beantwortung der oben erhobenen Frage wurde der Aktenbestand nach Daten über den Schulbesuch und/oder den Aufenthalt in einer *Anstalt* analysiert. Dazu wurde das Raster zur Erfassung der Personendaten (vgl. Grafik 1) nach allen Personen mit einem Sterilisationsverfahren gefiltert und deren Anzahl festgestellt.

¹³ Die Sippentafeln, die sich im Zuge anderer Verfahren in den Akten finden, wurden nicht gesondert gezählt.

Diese quantitative Bestandsaufnahme belegt, dass zwei Personengruppen maßgeblich von einem Sterilisationsverfahren betroffen waren:

Gruppe 1: Patientinnen und Patienten in Heil- und Pflegeanstalten

Gruppe 2: ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler



Grafik 3: „Herkunft“ der Personen mit Sterilisationsanzeige

Von den 1.057 Personen waren nach Auswertung der vorliegenden Akten 403 zum Zeitpunkt ihrer Überprüfung Patientinnen und Patienten in Anstalten. Da sind an erster Stelle die Heil- und Pflegeanstalten zu nennen; andere Anstalten sind beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Anrath bei Krefeld. Einige Krefelder Bürger waren auch Patienten in den Bodelschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld.

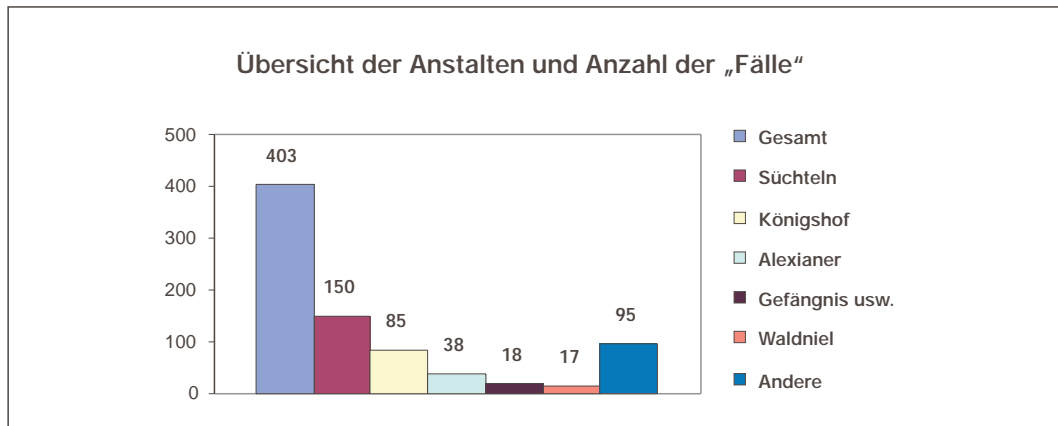
Für den Krefelder Raum sind drei Heil- und Pflegeanstalten zu nennen:

1. „Johannisthal“ in Viersen/Süchteln,
2. „Dreifaltigkeitskloster“; Einrichtung für Frauen in Krefeld,
3. „Alexianerkloster“; Einrichtung für Männer in Krefeld.

Als Einrichtung der Fürsorgeerziehung bestand das „St. Josefshaus“ für Jungen in dem Ort Waldniel.¹⁴ In dieser Einrichtung gab es eine Volksschule mit Hilfsschulklassen und Ausbildungswerkstätten für männliche Jugendliche. Weitere Fürsorgeeinrichtungen waren das „Kloster zum guten Hirten in Köln“, ein Haus für Mädchen in Boppard/Rhein und das „Franz-Sales-Haus“ in Essen.

¹⁴ In Waldniel existierte auch eine Kinderklinik, in der Maßnahmen aus der Aktion „T 4“ durchgeführt wurden.

Da die Patientinnen und Patienten der Anstalten ihren Hauptwohnsitz in Krefeld hatten, wurden die Akten i.d.R. hier am Ort geführt; fand ein Sterilisationsverfahren am Ort der Anstalt statt (z.B. in Koblenz oder Köln), wurde der Krefelder Amtsarzt verständigt und die Akte nach Beschlussfassung nach Krefeld zurückgesandt.



Grafik 4: Übersicht der Anstalten und Anzahl der „Fälle“

Von den 1.057 überprüften Personen haben nachweislich 380 eine Hilfsschule besucht (vgl. Grafik 3).

Bei den 17 Jungen, die in der Anstalt „St. Josefshaus“ in Waldniel untergebracht waren, ist nicht immer der Schulbesuch festgehalten. Da es sich hier um ein Erziehungsheim für Jungen bzw. eine Fürsorgeeinrichtung für männliche Jugendliche handelte, in der es Hilfsschul- und Volksschulklassen gab, darf angenommen werden, dass von den Betroffenen mehrere die Hilfsschulklassen besucht haben.

Im Zuständigkeitsbereich des Erbgesundheitsgerichtes Koblenz lag das „Hilfsschulheim Boppard“. Bei den dort zur Fürsorgeerziehung eingewiesenen Schülerinnen ist der Schulbesuch ebenfalls nicht immer vermerkt. Es ist auch hier davon auszugehen, dass es sich dabei um Hilfsschülerinnen handelte. Zusammen mit den statistisch eindeutig erfassten 380 Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler ergibt sich damit insgesamt eine Anzahl von ca. 400 Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler bzw. „Hilfsschulbedürftigen“ im damaligen Sinne.¹⁵ Gegen sie alle wurde Anzeige zur Sterilisation erhoben.

¹⁵ Zur Untermauerung dieser Zahl dient die Eintragung in mehreren Akten, dass es im Stadtteil Krefeld-Fischeln keine Hilfsschule gab „... und der Besuch einer solchen sicherlich ... von Nutzen für den Probanden gewesen wäre“; aus: Akte 1234.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden insgesamt 1.057 Personen durch das Krefelder Gesundheitsamt zum Zweck einer möglichen Sterilisation überprüft. In 833 „Fällen“ kam es zu einem Verfahren am Erbgesundheitsgericht und zu einer dokumentierten Beschlussfassung.¹⁶ Aus diesen 833 „Fällen“ folgten 305 Beschlüsse (36,6 %) über ein Sterilisationsverfahren gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler.

4 Ablauf des Sterilisationsverfahrens in seinen Grundzügen – „Materialstichprobe“ nach Mayring

Die Zielsetzung der angewandten Methode in der vorliegenden Untersuchung ist einerseits die Analyse des Aktenmaterials, andererseits auch die nachvollziehbare Darstellung des Ablaufs des Sterilisationsverfahrens.

Dessen exemplarische Darstellung vermittelt Kenntnisse über die einzelnen Etappen des Verfahrens sowie über beteiligte Personen, Berufsgruppen und Institutionen.

Mayring spricht an dieser Stelle von einer „Materialstichprobe“. Die Verfahrensetappen gliedern sich wie folgt:



Grafik 5: Etappen des Sterilisationsverfahrens

¹⁶ Die Differenz zwischen der Personenzahl (1.057) und der Zahl der Beschlüsse erklärt sich z.T. aus unvollständigen Akten und aus den Ergebnissen der Überprüfung durch den Amtsarzt. Am Ende des amtsärztlichen Gutachtens findet sich unter der Rubrik: *Abschließende Diagnose* beispielsweise die nachfolgende Eintragung: „... von einer Antragstellung wird abgesehen, weil kein angeborener Schwachsinn vorliegt“; oder im Fall der Überprüfung einer Mutter, die sieben uneheliche Kinder hatte und deren offensichtlich gutes Abschneiden in der Beantwortung der Fragen aus dem Intelligenzbogen den Amtsarzt zu der folgenden Eintragung veranlasst hat: „Bedauerlicherweise greift hier das Gesetz nicht, so dass von einer Antragstellung abgesehen werden muss“; aus: Akte 504.

¹⁷ Zur besseren Kenntlichmachung werden die Etappen des Sterilisationsverfahrens in Großbuchstaben aufgeführt. Alle nachfolgenden Dokumente sind der Akte 137 entnommen.

I. ANZEIGE bzw. ANTRAG.¹⁷

Anzeige- bzw. antragberechtigt waren grundsätzlich alle approbierten Ärzte im Deutschen Reich; i.d.R. trat der örtliche Amtsarzt als der Antragsteller auf.

530/L3/137

*Durch H[un]d nach
"aufheben" in [un]ter*

2

5. OKT. 1936

Anlage 4

An die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts

in K r e f e l d

Antrag auf Unfruchtbarmachung

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) beantrage ich — meine Unfruchtbarmachung —*)
die Unfruchtbarmachung — des — der — —
zur Zeit wohnhaft in Urdingen,

Der Oberbürgermeister
der Stadt Krefeld-Urdingen a. Rh.
Geschäftszeichen Nr. 82
(Gesundheitsamt)

Krefeld, den 2. Oktober 1936

5. OKT. 1936

An das
Erbgesundheitsgericht, b. Amtsgericht
K r e f e l d
=====

Betrifft : Antrag auf Sterilisierung der .

Anbei übersende ich einen Antrag auf Unfruchtbarmachung der ,
wohnhaft Urdingen, .

Ich bitte um möglichst beschleunigte Bearbeitung, da Fräulein zu
heiraten beabsichtigt und die Erlaubnis zur Eheschliessung von dem Urteil
des Erbgesundheitsgerichtes abhängig gemacht werden muss.

i. A.

- 1 Antrag -

Antrag auf Unfruchtbarmachung (aus: Akte 137)

II. AMTSÄRZTLICHES GUTACHTEN = Untersuchung durch den Amtsarzt;
medizinisches Gutachten und Intelligenzprüfbogen

137 4

Anlage 5

Amtsärztliches—Ärztliches*)—Gutachten
(gemäß § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 —
Reichsgesetzbl. I S. 529)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Mädchennamen)

Beruf: ... Arbeiterin

Geboren am 1914 zu Krefeld Kreis:

Religion: ... kath.

Letzter Wohnort: Uerdingen Kreis:

Straße:
Anschrift der Eltern: Kreis:

Straße: Uerdingen,

Anschrift des Pflegers oder Vormunds:
Kreis:

Wieviel Kinder: Totgeburten: Fehlgeburten:

Anlage 1

Ärztliche Bescheinigung 3
(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 —
Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß ~~Der~~*) — die
.....
zur Zeit wohnhaft in Uerdingen,
über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. ~~Dem~~— Der —
Genannten ist gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort: Krefeld, den 11.9. 1936.

Straße: Gesundheitsamt

Name: H.
Stand: Vol. Städtärztin

*) Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Amtsärztliches Gutachten (aus: Akte 137)

137

8

Anlage 5a

Intelligenzprüfungsbogen zum Gutachten

Name und Vorname: [REDACTED]
(Bei Frauen auch Mädchenname)

Beruf Arbeiterin geboren am 24.11. 1914

zu Krefeld Kreis

Geprüft am 11.9. 1935

1. Orientierung

(Wie heißen Sie?) [REDACTED]

(Was sind Sie?) Arbeiterin

(Wie alt sind Sie?) 22 Jahre

(Wo sind Sie zu Hause?) von Uerdingen

(Welches Jahr haben wir jetzt?)

(Welchen Monat?) - - - (Jan.? Febr.?) ne, September

(Welches Datum?) 11.

(Welchen Wochentag?) Freitag

(Wie lange sind Sie hier?)

(In welchem Orte sind Sie hier?)

(In welchem Hause sind Sie hier?) Gesundheitsamt

(Wer hat Sie hierher gebracht?)

(Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)

(Wer bin ich?)

2. Schulwissen

(Heimatort?) Uerdingen, (Provinz ?) Preussen

(Zu welchem Lande gehörig?) deutsch

(Hauptstadt von Deutschland?) Berlin

(Hauptstadt von Frankreich?)

(Wer war Luther?) England ?

(Wer war Bismarck?)

(Welche Staatsform haben wir jetzt?) deutsch

(Wer hat Amerika entdeckt?)

(Wann ist Weihnachten?) September ? (?) - - - Dezember (Datum ?)

(Was bedeutet Weihnachten?) die Weihnachtsbescherung (tieferer Sinn ?)

(Sonstige Fragen ähnlicher Natur.) da ist Jesus geboren.

Reichskanzler ? Hitler

Reichspräsident ? Hindenburg (vorher ?)

wo wohnt Hitler ? (Grosse Städte am Rhein ?)

Köln, Mosel, hier der Rhein, Koblenz, so was

(Grosse Flüsse in Deutschland ?) Wpael

mündet ? (Meer, See, Fluss ?) Fluss (?)

B 5 (4) im Sterilisationsgesetz, Nr. 17/6681 *
6. n. d. S. Stiefisch
Intelligenzprüfungsbogen

Intelligenzprüfungsbogen (aus: Akte 137)

Die Untersuchung des Betroffenen erfolgte durch den Amtsarzt bzw. seinen Stellvertreter oder durch einen *Stadtarzt*, der im Auftrag des Amtsarztes agierte (vgl. Teil II, Kapitel 3). Der untersuchende Mediziner¹⁸ erstellte ein Gutachten, in dem die medizinischen Daten und die intellektuellen Leistungen festgehalten wurden.

¹⁸ Für die Gruppe der Mediziner wird fortlaufend die männliche Form gebraucht, da Ärztinnen bis auf wenige Ausnahmen nicht in Leitungspositionen standen. In Krefeld waren erkennbar zwei Medizinerinnen in die Sterilisationsereignisse involviert. Dies wird an den betreffenden Stellen kenntlich gemacht.

Das abschließende Urteil des Gutachters entschied, ob der Antrag zur Sterilisation an das Erbgesundheitsgericht weitergeleitet wurde.

III. BESCHLUSS des Erbgesundheitsgerichtes

Geschäftsnummer: 8 XIII 222/36. 29

B e s c h l u ß .

Gemäss dem Antrage des Amtsarztes Dr. [REDACTED] in Krefeld hat das Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgericht in Krefeld in seiner Sitzung vom 25. November 1936, an welcher teilgenommen haben:

- 1.) Amtsgerichtsrat [REDACTED],
als Vorsitzender,
- 2.) Amtsarzt Dr. [REDACTED] aus Kleve,
- 3.) Dr. med. [REDACTED] aus Krefeld,
als ärztliche Richter,

beschlossen:

Die am [REDACTED] 1914 zu Krefeld geborene und zu Uerdingen, [REDACTED], wohnhafte ledige Arbeiterin [REDACTED], Tochter des [REDACTED] aus seiner Ehe mit [REDACTED] geb. [REDACTED] ist unfruchtbar zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

Gründe.

[REDACTED] hat zunächst die Volksschule und später die Hilfsschule, und zwar vom 1925 bis 1929 besucht. Nach der Schulentlassung war sie zunächst für einen Monat bei einem Metzger in Helenabrunn in Stellung, die sie angeblich deshalb aufgegeben hat, weil ihr die Kinder ihres Arbeitgebers zu frech begegneten. Darauf war sie 2 Monate in der Schraubenfabrik zu Krefeld - Linn als Hilfsarbeiterin. Die dortige Beschäftigung hat sie angeblich wegen der Notwendigkeit, anstelle ihrer erkrankten und pflegebedürftigen Mutter den Haushalt zu führen, aufgegeben, Sodann war sie aushilfsweise 6 Monate in dem Restaurant Packenius in Uerdingen und darauf 3 Jahre als Hilfsarbeiterin bei der Firma Pfeiffer & Langen beschäftigt. Angeblich ist sie dort wegen Arbeitsmangels entlassen worden. Seit dem 5. November 1936 ist sie als Hilfsarbeiterin bei der Firma Lups & Melcher (Z.V.G.) beschäftigt. Etwa 4 Monate lang war sie mit [REDACTED], der vor seiner Einlieferung in das Krankenhaus in Hüls als landwirtschaftlicher Arbeiter in Willich beschäftigt war, verlobt. Nach ihrer Erklärung hat sie deshalb das Verlöbnis aufgelöst, weil ihr früherer Bräutigam sich der Treulosigkeit schuldig gemacht habe. Wegen einer Geschlechts-

Das EGG entschied, ob der Betroffene zu der Gerichtsverhandlung geladen und ggf. gehört werden würde.

Die Begründung zur Beschlussfassung beinhaltet immer die schulische Laufbahn des Probanden und dessen Familienverhältnisse.

IV. DURCHFÜHRUNG der Sterilisation

137

37

Vordruck 6
(Blatt 1 des Abdr. vom 29. 7. 36)

Ärztlicher Bericht

(gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, Reichsgesetzbl. I S. 529, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, Reichsgesetzbl. I S. 773).

~~XXXX~~ an Erbkrankheit leidende
Die (Vorname) (Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) (Geburtsort und Wohnung) (Geburtsort)

aus Uerdingen, (Geburtsort und Wohnung) (Geburtsort)

ist auf Grund der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts* in Krefeld vom 25. 11. 1936, Aktenzeichen: 8XIII 222/36 am 13. 1. 1937 von mir unfruchtbar gemacht worden.

Art der Unfruchtbarmachung: Bei dem Eingriff wurden die ~~XXXXXX~~ nach Quetschung doppelte unterbunden (nach Madlener) Eileiter

Der Eingriff verlief ^{regelrecht*} ~~inoperativ nicht regelrecht, als~~

Die Wunde heilte in 6 Tagen ^{mit*} ~~ohne~~ Nebenerscheinungen: leichte Grippe.

~~Die~~ Operierte wurde am 29. 1. 1937 als geheilt entlassen (vgl. hierzu Art. 8 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. 2. 1935, Reichsgesetzbl. I S. 289).

Ferner ist am 19. die Schwangerschaft unterbrochen worden mit Einwilligung ^{der*} des

Art des Eingriffs:

Länge der Frucht cm. Besonderheiten an der Frucht (Missbildungen):

Geschlecht der Frucht:

Sonstige Bemerkungen (Zwillinge):

Die Operierte wurde am 19. als geheilt entlassen.

Ort: Krefeld, den 29. 1. 1937

Städt. Krankenspital
Krefeld-Uerdingen a. Rh.
Stadtteil Krefeld.
Städt. (Stempel)

Nr. 16

An den Herrn Amtsarzt in* Krefeld
~~XXXXXX~~

[Handwritten Signature]
Unterschrift des Arztes
(deutliche Schrift)

* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Ärztlicher Bericht (aus: Akte 137)

Der letzte Schritt im Sterilisationsverfahren war der medizinische Eingriff der Durchführung.

Innerhalb des Sterilisationsablaufs hatten die Betroffenen die Möglichkeit des EINSPRUCHS (vgl. Teil I, Kapitel 3). Dieser konnte entweder direkt nach der amtsärztlichen Untersuchung, nach der schriftlichen Mitteilung des EGG über die Eröffnung eines Verfahrens zur Sterilisation oder nach dem Beschluss auf „Unfruchtbarmachung“ eingelegt werden.¹⁹

5 Vorstellung der Untersuchungsbereiche

Zur Analyse der Akten wurden vier Untersuchungsbereiche gebildet, die nachfolgend auch als Untersuchungsgruppen bezeichnet werden. Jeder Bereich stellt eine Untersuchungseinheit dar, die mit einer oder zwei spezifischen Frage(n) eingeleitet und abschließend rückgefragt und interpretiert wird.

1. Untersuchungsbereich: Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler
2. Untersuchungsbereich: Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal
3. Untersuchungsbereich: Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer
4. Untersuchungsbereich: Erbgesundheitsgericht.

Die Untersuchungsbereiche bauen systematisch aufeinander auf. Jede Untersuchungseinheit wird unter einer spezifischen Fragestellung behandelt, die im Kontext zu dem vorhergehenden Untersuchungsbereich bzw. dessen Untersuchungsergebnissen steht.

Die Frage zum Untersuchungsbereich *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler* lautet:

Aus welchen Lebensverhältnissen kamen die Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler?

¹⁹ Die dritte Möglichkeit, „Einspruch beim Stellvertreter des Führers“, war rein theoretischer Art; nähere Ausführungen dazu und zur Einspruchsmöglichkeit des Amtsarztes erfolgen in der Analyse des Untersuchungsbereichs *Erbgesundheitsgericht*.

Für den Untersuchungsbereich *Ärztenschaft und „zuarbeitendes“ Personal* wurden zwei Fragen aufgestellt:

1. *Welche Rolle nahmen Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal innerhalb des Sterilisationsablaufes ein?*
2. *Welche Funktion übten die Angehörigen, die als „zuarbeitendes“ Personal identifiziert wurden, innerhalb der Sterilisationsereignisse aus, und wie viel Macht lag in ihren Händen?*

Aus der Analyse der vorgenannten Einheit entwickelt sich die Frage nach der Position der Hilfsschulpädagogen. Daher lauten die Fragen für die Untersuchungsgruppe *Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer*:

1. *Wie handelten die Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer im Rahmen des Sterilisationsverfahrens?*
2. *Konnten sie Einfluss auf das Geschehen nehmen?*

Am Ende des Sterilisationsprozesses stand die beschlussfassende Instanz des Erbgesundheitsgerichtes. Die Frage zu diesem Bereich lautet:

Wie arbeitete das Erbgesundheitsgericht und wie lässt sich die Rechtsprechung charakterisieren?

Im Anschluss an die Analyse der vorgenannten Untersuchungsbereiche folgt ein Kapitel mit „Falldarstellungen“ und Gesprächsaufzeichnungen mit Zeitzeugen. Nach der Untersuchung der Einzelbereiche sollen hier – anhand exponierter „Fälle“ – Abläufe von Sterilisationsverfahren und die Folgen der erlittenen Zwangsmaßnahme für die betroffenen Menschen und deren Familien aufgezeigt werden. Diese abschließende „Materialbündelung“ dient dem eingangs erhobenen methodischen Anspruch. In den Gesprächsaufzeichnungen mit Zeitzeugen kommen Betroffene selbst zu Wort.

6 Zusammenfassung

Im dem vorliegenden Kapitel wurde eingangs der Forschungsgegenstand skizziert und die Frage nach der Methode aufgeworfen.

Die Zielsetzung der qualitativen Inhaltsanalyse, Kommunikationsprozesse nicht nur transparent, sondern nachvollziehbar, nacherlebend darzustellen und Lebenswirklichkeit aufzuzeigen, lässt die Inhaltsanalyse als besonders geeignet für die Untersuchung der Akten erscheinen.

Zur Anwendung der Methode wurde der erste Schritt, die quantitative Bestandsaufnahme, durchgeführt und dargestellt. Die Klassifizierung der Akten nach den erhobenen Verfahren diente erstens zur Übersicht des Materials, zweitens zur weiteren Eingrenzung des Forschungsgegenstandes. Das Ergebnis der Klassifizierungsarbeit begründet die spezifische Fragestellung nach den Sterilisationsverfahren an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern.

In einer „Materialstichprobe“ wurde das Sterilisationsverfahren in seinen Grundzügen dargestellt.

Mayrings abschließende Handlungsanweisung, bei der Bearbeitung der Quellen eine gewisse Flexibilität zuzulassen, erwies sich für die vorliegende Untersuchung als besonders hilfreich und geeignet. Die Entwicklung der Untersuchungseinheiten geschah daher in *Anlehnung* an Mayrings Konstruktion des Kategoriensystems.

Kapitel 2: Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

1	Einleitung	200
2	Lebensverhältnisse der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	201
2.1	Kinderreiche Arbeiterfamilien	201
2.2	Zusatzbelastungen für Mädchen	204
2.3	Ernährungs- und Gesundheitszustand	205
3	Zusammenfassung und Interpretation	207

1 Einleitung

Aus der grundlegenden Intention der vorliegenden Arbeit, die von Sterilisation betroffenen und bedrohten Menschen und deren Lebenswirklichkeit – auf Basis der Akten – ins Zentrum der Darstellung zu setzen, leitet sich der direkte Einstieg in die Quellen ab.¹

In dem ersten Untersuchungsbereich *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler* wird nach dem Lebensumfeld der Betroffenen gefragt. Daher lautet die Frage:

Aus welchen Lebensverhältnissen kamen die Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler?

Die Akten enthalten eine Vielzahl von Berichten über (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler, die von Lehrerinnen und Lehrern der besuchten Hilfsschulen verfasst worden sind. Diese Berichte wurden vom Amtsarzt oder vom zuständigen Richter des EGG während der laufenden Sterilisationsverfahren angefordert. In Krefeld wurde der Begriff „Rufberichte“ gebraucht.² Die schriftlichen Berichte der Pädagogen konnten sich sowohl auf die Probanden als auch auf deren Kinder beziehen.

Auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Auszüge aus Lehrer- bzw. Schulberichten zeichnet sich ein Bild der Lebensumstände damaliger Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler ab.

Die aufgezeigten Auszüge aus Urteilsbegründungen des Erbgesundheitsgerichtes basieren ebenfalls auf den von Hilfsschulpädagogen verfassten Berichten. In zwei „Fällen“ werden Auszüge aus Einsprüchen gegen die Sterilisation von Betroffenen aufgeführt.

Anhand dieser Quellen erfolgt eine skizzierte Darstellung der Lebensumstände. Dazu gehören Aussagen über die häuslichen Verhältnisse, Krankheiten, Ernährungszustand und außerordentliche Belastungen – insbesondere von Hilfsschülerinnen.

¹ Die nachfolgend kleinschrittige Dokumentation ist als Annäherung an die Quellen beabsichtigt.

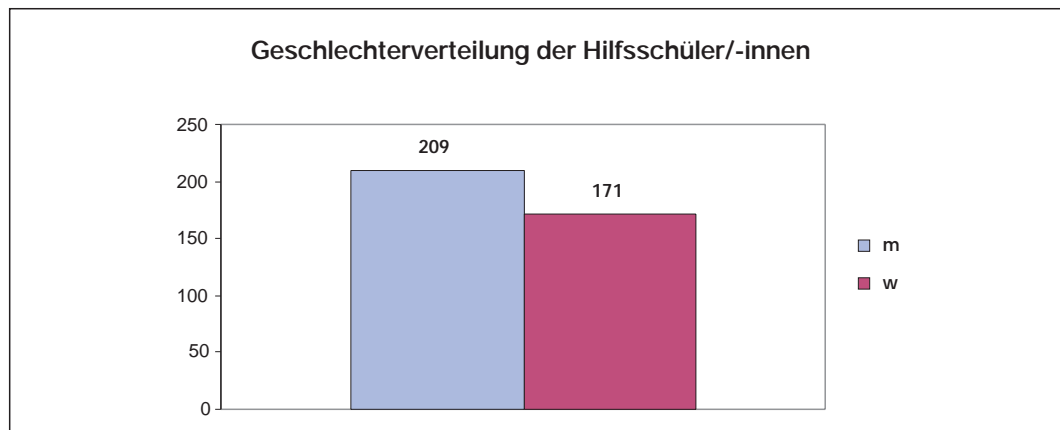
² Ein Beispiel aus Akte 1580: „1. Am 24.10.1934 bittet das Büro Dr. Klaholt (Amtsarzt) um einen kurzen Rufbericht über die beiden Kinder Die beiden Kinder besuchen die Schule Nr. 47. 2. An die Schule Nr. 47 mit der Bitte um Beifügung der Rufberichte ...“.

2 Lebensverhältnisse der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

2.1 Kinderreiche Arbeiterfamilien

Damalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler entstammten hauptsächlich der Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiterschicht.³ Die Lebensbedingungen waren in dieser Bevölkerungsgruppe i.d.R. von ökonomischer Armut und Einschränkung geprägt.

Aus der folgenden Grafik ist die Verteilung der Geschlechter zu entnehmen. Von den 380 zur Sterilisation überprüften Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern waren 209 männlich (das entspricht 55%) und 171 weiblich (das entspricht 45%).



Grafik 6: Geschlechterverteilung der Hilfsschüler/-innen

Mehrheitlich wuchsen die betroffenen Kinder und Jugendlichen in kinderreichen Familien auf.⁴

„Einschließlich der Fehlgeburten hatte die Mutter 24 Kinder, von denen noch 10 leben“ (aus: Akte 1075; Hilfsschulpersonalbogen, o.D.).

„Ferdinand ist der älteste von 10 Kindern. ... Die beiden Kinder der Familie kommen trotz der Armut der Familie und trotz der großen Kinderzahl immer ordentlich und sauber gekleidet zur Schule“ (aus: Akte 1216; Bericht der Hilfsschule, 3.9.1936).

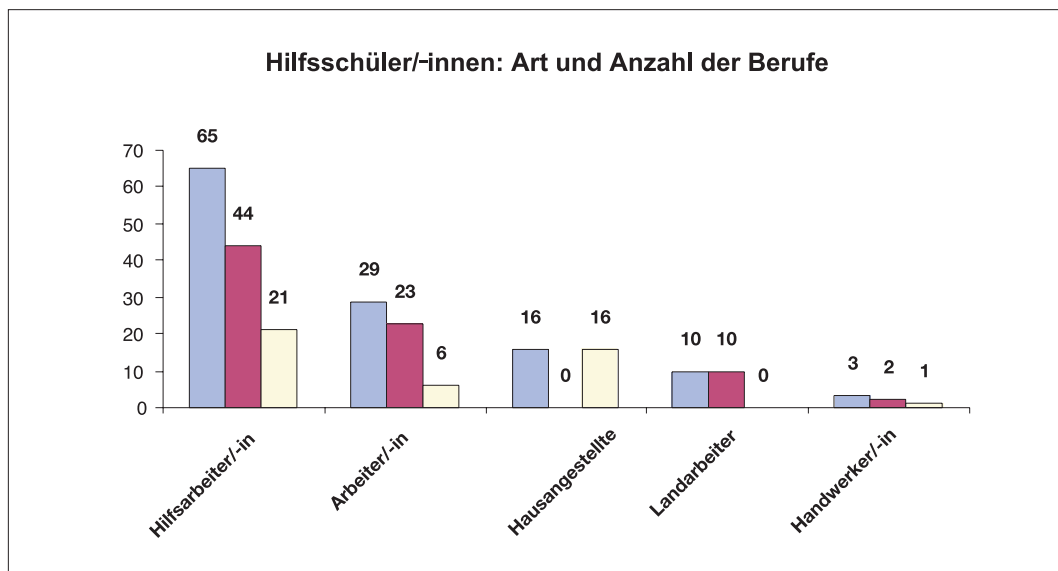
³ Die Krefelder Akten belegen eine Ausnahme: In Akte 95 gab ein Lehrer dem EGG i.V. durch einen Justizangestellten folgende Erklärung ab: *„Soweit ich die Familienangehörigen ... kennen gelernt habe, handelt es sich um geistig rege Menschen, die meist in guten mittleren Beamtenstellungen sind“*.

⁴ Die beiden nachfolgenden Aktenauszüge sind nicht als Extreme zu sehen. Die Akten belegen mehrfach die hohe Kinderzahl innerhalb der aufgeführten Bevölkerungsgruppe.

Geschwisterkinder besuchten oftmals ebenso wie die Betroffenen eine Hilfsschule. Nach der Schulentlassung übernahmen sie – ähnlich wie ihre Väter und Mütter – eine Tätigkeit als Arbeiter bzw. Arbeiterinnen oder Hilfsarbeiter bzw. Hilfsarbeiterinnen.

„Seit etwa einem Jahr ist ... aus der Schule entlassen und er ist seither in der Spiegelfabrik ... in Krefeld als Hilfsarbeiter beschäftigt“ (aus: Akte 438; Beschluss, 28.4.1936).

„Er hat mehrere Jahre als Steinträger gearbeitet. Seit 1910 steht er ununterbrochen als Straßenkehrer in Diensten des städt. Schirrhofes“ (aus: Akte 513; Beschluss, 17.2.1937).



Grafik 7: Art und Anzahl der Berufe der Hilfsschüler/-innen

Erläuterungen zur Grafik: Von den erfassten 380 Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler finden sich bei 124 Angaben zum Beruf. Neben den *blauen* Säulen (Gesamtzahl je Berufskategorie) zeigen die *roten* Säulen die Anzahl der Schüler und die *gelben* Säulen die Anzahl der Hilfsschülerinnen je Berufskategorie. Mehrheitlich übten die ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler Hilfsarbeitertätigkeiten aus, gefolgt von einer Tätigkeit als Arbeiter bzw. Arbeiterin. In der Position von Hausangestellten, in den Akten auch als „Dienstmädchen“ aufgeführt, befanden sich 16 ehemalige Hilfsschülerinnen. Als Landarbeiter (auch als „Knecht“ oder „landwirtschaftlicher Gehilfe“ benannt) waren 10 ehemalige Hilfsschüler beschäftigt. Drei Handwerker waren verzeichnet, darunter eine Frau, beschäftigt als Mützenmacherin.

Zu den familiären und wirtschaftlichen Lebensumständen schreibt der Rektor einer Hilfsschule:

„Die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern waren schlecht und ungeordnet. Es fehlte jede häusliche Ordnung und Zucht. Der Vater ist Berginvalid, er trinkt. Die Mutter ist unordentlich und wenig haushälterisch“ (aus: Akte 629; Bericht der Schule, 16.7.1937).

Ein Hilfsschullehrer äußert sich wie folgt über die Familie eines ehemaligen Schülers:

„Die Verhältnisse im Elternhaus waren schlecht und ungeordnet. Die Eltern waren gegen die Schule eingestellt und machten ihr Schwierigkeiten wo sie nur konnten. Wochenlang wurden die Kinder unter unwahren Entschuldigungen aus der Schule gehalten. Von der Schule gelieferte Lernmittel waren nach kurzer Zeit beschädigt und unbrauchbar. Ähnlich erging es mit Kleidungsstücken, die von der N.S.V. der Familie zur Verfügung gestellt waren. Die Familie gehört zu den asozialen Elementen, bei denen jegliche Hilfe zwecklos erscheint. Von der Schule ist wiederholt Fürsorgeerziehung für die Kinder beantragt worden“ (aus: Akte 629; Bericht über den Hilfsschüler, 20.7.1937).

Vereinzelt sprechen die Akten von sittlicher Gefährdung innerhalb der häuslichen Umgebung. Eine Lehrerin i.R. legt in ihrer Bestallung als Pflegerin eines minderjährigen Mündels dem Amtsgericht Krefeld Folgendes vor:

„Ich kann ... nur bestätigen, dass die häuslichen Verhältnisse außerordentlich schlimm und für den Jungen sittlich gefährdet waren. Die Kinder waren durch die zum Teil unglaublichen sittlichen Zustände vollkommen verwahrlost“ (aus: Akte 1043; o.g. Bestallung, 22.7.1937).

Aufgrund der ökonomischen Bedingungen waren oftmals Mütter gezwungen, trotz ihrer familiären Belastungen außerhäusliche Tätigkeiten auszuüben. Damit leisteten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Familieneinkommen.

In solchen Situationen kamen häufig auf die Hilfsschülerinnen zusätzliche Belastungen zu, die in der Übernahme von Hausarbeit und/oder der Erziehung von Geschwisterkindern lagen:

2.2 Zusatzbelastungen für Mädchen

„Weil ihre Mutter einer ausserhäuslichen Beschäftigung ... nachgegangen ist und weil der Vater als Bauarbeiter tagsüber auch ausserhalb des Hauses beschäftigt war, musste sie [die Betroffene] in Vertretung ihrer Mutter als ältestes Kind für den Haushalt und für ihre 4 jüngeren Geschwister sorgen“ (aus: Akte 373; Beschluss des EGG, 8.7.1936).

Über die Tochter eines Handlangers und Tagelöhners schreibt ein Schulleiter:

„Es [das Kind Maria] wurde von den Eltern aus der Schule gehalten, schwänzte zuweilen den Unterricht und musste meistens für die Eltern Zeitungen austragen. Als das nicht mehr ging, wurde es zum Kinderwarten benutzt“ (aus: Akte 610; Schulbericht an das Gesundheitsamt, 22.3.1937).

In einem Beschluss des EGG aus dem Jahre 1936 ist Folgendes über die Probandin festgehalten:

„Mit 13 Jahren ist sie aus der Hilfsschule entlassen worden. ... Im übrigen geht aus dem Personalbogen hervor, dass die Leistungsfähigkeit der Probandin ... durch ihre häusliche Inanspruchnahme, durch die sie häufig dem Unterrichte entzogen wurde, nachteilig beeinflusst worden ist. Ausdrücklich ist darauf hingewiesen, dass die ... daheim mit häuslichen Arbeiten, nämlich mit Putzen, Waschen, Kochen und dergleichen in einem Ausmaß beschäftigt wurde, dass sie hierdurch an einem irgendwie regelmäßigen Schulbesuch gehindert wurde“ (aus: Akte 813; Beschluss, 22.4.1936).

In einem Schreiben zum Einspruch gibt eine betroffene Frau an:

„Wenn in meinem ... Entlassungszeugnis ... gesagt ist, dass ich dem Unterricht nicht folgen konnte, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich, weil meine Mutter wiederholt von Dr. ... operiert worden ist, mich der Pflege meiner Mutter und der Führung des Haushaltes an ihrer Stelle widmen musste, so dass ich, sofern ich überhaupt am Unterricht teilnehmen konnte, wegen alles dessen, was mir durch den Kopf ging, dem Unterricht nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen konnte“ (aus: Akte 137).

Die aufgeführten zusätzlichen Belastungen von Hilfsschülerinnen waren augenscheinlich keine Ausnahmeerscheinungen; sie wurden z.T. – wie oben geschildert – in der Beschlussfassung des EGG aufgeführt und auch als entlastend und erklärend für die schwachen Schulleistungen der Probandin gewertet. Prozentuale Feststellungen konnten dazu nicht getroffen werden; festzuhalten ist aber, dass es sich hier nicht um Ausnahmeerscheinungen gehandelt hat. Dafür spricht die Aufnahme dieser Zusatzbelastung in den Text zur Urteilsbegründung. Damit ist das Schulversagen dieser Schülerinnen nachvollziehbar und erklärlich. Die Mädchen unterlagen einer Doppelbelastung, die auch als eine doppelte Ausgrenzung zu interpretieren ist. Mit der Verpflichtung der Übernahme von zusätzlichen häuslichen Arbeiten verminderten sich für die betroffenen Hilfsschülerinnen – im Vergleich zu den Hilfsschülern – die Chancen eines erfolgreichen Hilfsschulbesuchs.

In *keiner* Akte ist die Übernahme von Haus- und Erziehungsarbeit durch männliche Jugendliche erwähnt.

2.3 Ernährungs- und Gesundheitszustand

Die Akten geben auch Auskunft über den Ernährungs- und Gesundheitszustand der Kinder:

„Else macht einen unterernährten, stark blutarmen Eindruck“ (aus: Akte 382; Bericht über die Schülerin, Hilfsschule 26, 11.5.1937).

Eine Lehrerin schreibt in ihrem Bericht über die Tochter einer von Sterilisation bedrohten Mutter:

„Das Kind machte z. Zt. auf mich einen derartig unterernährten Eindruck, dass ich ihm ein tägliches Frühstück in der Schule besorgte“ (aus: Akte 382; Abschrift aus Schulbericht, 12.5.1937).

Kinderkrankheiten waren weit verbreitet und griffen besonders in Großfamilien rasch um sich.

Der Betroffene *„... hat als Junge von 2 – 3 Jahren nach den übereinstimmenden Bekundungen seiner Schwestern ... an Hirnhautentzündung schwer gelitten. Er hat sich ... vor Schmerzen in dem Bette hin und her gewälzt. ... Die Krankheit hat etwa sechs Monate gedauert“* (aus: Akte 513; Beschluss, 17.2.1937).

Im Verfahren über den Antrag zur „Unfruchtbarmachung“ einer dreizehnjährigen Schülerin ist Folgendes festgehalten:

„Sie selbst hatte als Schulkind Scharlach und Diphtherie“ (aus: Akte 986; Beschluss, 10.3.1939).

In dem Einspruch gegen seine Sterilisation machte der 20-jährige Heinrich E. folgende Aussage zur Begründung seines Hilfsschulbesuchs:

„Ich war zunächst auf der Volksschule ... und bin von dort zur Hilfsschule auf der Kölner Straße versetzt worden. Ich bin wegen Mittelohrentzündung wiederholt operiert und behandelt worden, und zwar zu einer Zeit, als ich noch auf der Hilfsschule war. ... Wenn ich auf der Schule keine besonderen Leistungen gezeigt habe, so dürfte dies auf die vorerwähnte Erkrankung sowie auf die Nasenpolypen zurückzuführen sein, die sich bei mir gebildet haben“ (aus: Akte 1729; Einspruch, 28.12.1935).

Eine Betroffene macht Angaben über eine zurückliegende Erkrankung ihres Bruders:

„Wilhelm, der mit Rücksicht auf das durch eine Lungenentzündung bedingte längere Schulversäumnis auf die Hilfsschule umgeschult worden ist ... “ (aus: Akte 137; Einspruch, 9.11.1936).

Eine Lehrerin schreibt am 16.11.1942 in ihrem Bericht über den Schüler Josef ..., geb. 25.6.1931, an das Gesundheitsamt:

„Josef besucht die Hilfsschule seit dem 6.7.1938. ... Häufige Ohrenschmerzen beeinträchtigen seinen Schulbesuch und damit auch sein geistiges Wachstum“ (aus: Akte 1527).

In einer Urteilsbegründung zur Ablehnung des Antrages auf Sterilisation findet sich die nachfolgende Aussage des EGG über den Ernährungszustand eines ehemaligen Hilfsschülers:

„Die Tatsache allein, dass er Schüler der Hilfsschule war, kann die begehrte Unfruchtbarmachung umso weniger rechtfertigen, als Peter P. in seiner körperlichen Entwicklung infolge der Lebensmittelknappheit in den Kriegsjahren [1. Weltkrieg, Peter P. wurde am 26.1.1917 geboren] zurückgeblieben

ist und als die Beeinträchtigung seiner körperlichen Entwicklung auch zunächst nachteilige Folgen für seine geistige Entwicklung gehabt haben mag“ (aus: Akte 926; Beschluss, 13.2.1935).

3 Zusammenfassung und Interpretation

Die Aussagen der Quellen geben Antwort auf die eingangs erhobene Frage: *Aus welchen Lebensverhältnissen kamen die Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler?*

Die von Lehrerinnen und Lehrern verfassten Berichte schildern anschaulich und nacherlebbar die häuslichen Verhältnisse ihrer Schülerinnen und Schüler. In den Berichten kommen überwiegend Empathie und Verständnis zum Ausdruck. Den Pädagogen im laufenden Schulalltag ist, bei einer ersten und mit aller Zurückhaltung gebotenen Interpretation, offensichtlich – entgegen der offiziellen Linie der Verbandsvertretung – der Zusammenhang zwischen schulischen Leistungen und einer vorherrschenden häuslichen Mangelsituation bewusst. Die Aussagen über den Ernährungszustand einzelner Schülerinnen und Schüler und deren „Versagen“ im Schulalltag sind deutlich benannt.

Die Lebensbedingungen waren – verglichen mit heutigen Standards – außerordentlich erschwert. Das häusliche Umfeld der meisten Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler war geprägt durch eine hohe Geschwisterzahl und wirtschaftliche Armut. Wenn Mütter aus ökonomischen Gründen außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachgehen mussten, hatte i.d.R. das älteste Mädchen der Familie einen Großteil der Aufgaben der Mutter zu übernehmen. Durch die Akten belegt wurde die zusätzliche Belastung von Hilfsschülerinnen durch die Übernahme von Haus- und Erziehungsarbeit, die nicht selten einen unregelmäßigen Schulbesuch zur Folge hatte. Damit reduzierte sich die Chance eines erfolgreichen Schul- bzw. Hilfsschulbesuches für die betroffenen Mädchen – im Vergleich zu den Jungen – erheblich.

Die Belastungen der betroffenen Mädchen müssen so gravierend gewesen sein, dass sie in den Verhandlungen des Erbgesundheitsgerichtes nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bei der Beschlussfassung zugunsten der Betroffenen berücksichtigt worden sind.⁵

⁵ In der Bearbeitung des Untersuchungsbereichs *Erbgesundheitsgericht* werden dazu detaillierte Untersuchungsergebnisse präsentiert.

Der Untersuchung der Arbeit des Erbgesundheitsgerichtes vorgehend soll an dieser Stelle ein Auszug aus einem Beschluss des EGG, der die Sterilisation einer betroffenen Frau ablehnt, wiedergegeben werden, weil in der Begründung zur Ablehnung des Antrages die Lebenssituation von Kindern aus der Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiterschicht nochmals verdeutlicht wird.

Im Beschluss des EGG steht:

„ ... Der Umstand, dass Frau ... einmal in der Volksschule sitzen geblieben ist, besagt angesichts der weitgehend häuslichen Beanspruchung der Frau ... während ihrer Schulzeit und dem dadurch bedingten häufigen Fernbleiben aus der Schule nichts.

Wie die Lehrerinnen ..., und ... übereinstimmend dem Erbgesundheitsgerichte berichtet haben, sind die Schülerinnen ... , und ... keine Hilfsschul-typen. Bei der ... handelt es sich nach dem Schulberichte um ein äusserst zartes, im übrigen williges Mädchen von musterhaftem Betragen. Nach Ansicht der Lehrerin ... würden die Schulleistungen des Kindes besser sein, wenn es körperlich gekräftigter und Gelegenheit zu einer besseren Nachtruhe hätte. Da der Familie ... nach dem Schulbericht insgesamt nur 2 Betten zur Verfügung stehen, ist für das Kind ausreichende Nachtruhe nicht gewährleistet, so dass es, wie die Lehrerin hervorhebt, nicht wunder nehmen kann, dass die ... nicht morgens gekräftigt und ausgeruht zur Schule kommt. Auch die Lehrerin ... vertritt die Ansicht, dass sich bei kräftigerer Ernährung und besserer Pflege die Schulleistungen der ... heben würden. ...“
(aus: Akte 373; Beschluss, 8.7.1936).

Der aufgeführte Textausschnitt aus der Begründung zur Ablehnung des Sterilisationsantrages für eine junge Frau verdeutlicht deren häusliche Lebensumstände. Die unzureichende Ernährungssituation wird im Kontext der erbrachten schwachen Schulleistungen gesehen und berücksichtigt.

Wenngleich die zitierten Quellen keinesfalls den Anspruch auf Darstellung eines vollständigen Bildes über die Lebenssituation damaliger Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler beanspruchen können, so beschreiben sie doch eine reale Lebenssituation der betroffenen Familien, die auch bei einer zurückhaltenden Interpretation durchaus als übertragbar für das Leben innerhalb der Bevölkerungsgruppe gesehen werden darf, aus der mehrheitlich die Betroffenen stammten.

In dem vorliegenden Kapitel konnten Aussagen über die Lebensumstände von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern getroffen werden.

In dem nachfolgenden Kapitel wird die Ebene der Betroffenen verlassen und die der Entscheidungsträger betreten. In dem Untersuchungsbereich *Ärztenschaft und „zuarbeitendes“ Personal* wird Bedeutung und Funktion der medizinischen Entscheidungsträger und der Berufs- und Personengruppen, die den Ärzten „zuarbeiteten“, dargestellt.

Kapitel 3: Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal

1	Einleitung	211
2	Position der Mediziner	212
2.1	Gesundheitsamt Krefeld – Amtsarzt Dr. Franz Klaholt	213
2.2	Klaholts Einsatz in der Durchführung des GzVeN	215
2.3	Dr. Friedrich Schmetz – Stellvertretender Amtsleiter des Gesundheitsamtes	218
2.4	Funktion der Stadtärzte	220
3	Dienste auf der „Zuarbeiterebene“ – Fürsorgerinnen	221
3.1	Funktion und Berufsbild der Fürsorgerinnen	221
3.2	Fürsorgerinnen in Krefeld	224
3.3	„Zubringerdienste“ auf staatlicher und kirchlicher Seite	232
4	Zusammenfassung und Interpretation	239

1 Einleitung

In dem vorherigen Untersuchungsbereich wurden die Lebensumstände der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aufgezeigt. Nachfolgend wird die Ebene der von Sterilisation bedrohten und betroffenen Menschen verlassen und die Ebene der Entscheidungsträger betreten. Im Prozess der Entscheidungsfindung waren die Funktionseliten – Mediziner und Juristen – auf die Dienste von „zuarbeitenden“ Berufsgruppen angewiesen.

Mediziner agierten an exponierter Stelle – sowohl in der Beantragung der Verfahren als auch in der „Begutachtung“ der Probanden. Juristen und Mediziner entschieden innerhalb der Instanz der EGG und des EGOG.¹

In dem Kapitel *Ärztenschaft und „zuarbeitendes“ Personal* wird die Tätigkeit der Mediziner und der ihnen zur Verfügung stehenden Hilfskräfte untersucht. Dazu wurden zwei Fragen aufgestellt:

1. *Welche Rolle nahmen Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal innerhalb des Sterilisationsablaufes ein?*
2. *Welche Funktion übten die Angehörigen, die als „zuarbeitendes“ Personal identifiziert wurden, innerhalb der Sterilisationsergebnisse aus, und wie viel Macht lag in ihren Händen ?*

Nach einer allgemeinen Beschreibung der Arbeitsbereiche der Ärzte innerhalb der Sterilisationsvorgänge erfolgt die genauere Betrachtung der Krefelder Ebene. Aufgabe und Funktion des Krefelder Gesundheitsamtes unter Leitung des Amtsarztes Dr. Franz Klaholt und seines Stellvertreters Dr. Friedrich Schmetz können aufgrund der vorliegenden Quellen detailliert aufgeführt werden. Deutlich wird bei beiden Medizinern die Vermischung von beruflichem Engagement und politischem Bewusstsein.

In der Gruppe des „zuarbeitenden“ Personals rangiert an erster Stelle die Berufsgruppe der Fürsorgerinnen. Auftrag und Arbeitseinsatz einer Fürsorgerin standen in direktem Bezug zum örtlichen Amtsarzt.

¹ Arbeit und Funktion der Juristen wird im Untersuchungsbereich *Erbgesundheitsgericht* dargestellt.

Wie umfangreich der Radius der „zuarbeitenden“ Stellen innerhalb Krefelds war, lässt sich an zahlreichen Beispielen belegen. Zubringerdienste für mögliche Sterilisationsanträge wurden nicht nur innerhalb der Krefelder Stadtverwaltung, sondern auch darüber hinaus erbracht; die „Meldungen“ über sog. „erbkrankverdächtige Personen“ reichten vom Arbeitsamt bis in kirchliche Einrichtungen.

2 Position der Mediziner

Ärzte waren die Hauptakteure und auch die Hauptverantwortlichen im gesamten Sterilisationsgeschehen. Ihr „Einsatz“ reichte von der Erstellung der ANZEIGE über die „BEGUTACHTUNG“, den BEISITZ während der Verhandlung am EGG bis zum letzten Schritt, die DURCHFÜHRUNG der Sterilisation.

Art und Umfang der Aktivitäten von Medizinern hing im Wesentlichen von deren beruflichen Arbeitsfeldern ab:

Der praktizierende Haus- oder Facharzt war zur Anzeige verpflichtet und konnte vom örtlichen Amtsarzt als Gutachter benannt werden. Damit wurde der Mediziner zum Entscheidungsträger über den weiteren Fortlauf des Verfahrens.

Die Leiter der Heil- und Pflegeanstalten waren ebenfalls zur Anzeige verpflichtet und übernahmen die „Begutachtung“ der Probanden.

Hauptakteur – auf Krefelder Ebene – war im gesamten Sterilisationsablauf der örtliche Amtsarzt, dessen Betätigungsfeld von der Antragstellung bis zur Beantragung einer polizeilichen Zuführung in die Klinik zur Durchführung der Sterilisationen reichte.

Qua Funktion lag in seinen Händen die Kontrolle über den „ordnungsgemäßen“ Ablauf jedes Sterilisationsverfahrens.

In regelmäßiger Korrespondenz mit den Anstaltsleitern prüfte und kontrollierte der Amtsarzt deren Verpflichtungen zur Anzeige. In ausgewiesenen „Fällen“ musste die Durchführung einer Sterilisation beispielsweise bei Psychiatriepatientinnen und Psychiatriepatienten aus gesundheitlichen Gründen verschoben werden; auch hier entschied und kontrollierte der Amtsarzt durch regelmäßige Rückfragen.

Dem Amtsarzt oblag auch das Recht des Einspruchs gegen das Urteil des EGG auf Ablehnung einer „Unfruchtbarmachung“. Beim Amtsarzt gingen

alle Sterilisationsanträge für Krefelder Bürgerinnen und Bürger ein, auch für die Personen, die außerhalb Krefelds untergebracht, aber in Krefeld gemeldet waren.

2.1 Gesundheitsamt Krefeld – Amtsarzt Dr. Franz Klaholt

Leiter des Krefelder Gesundheitsamtes war vom 1.4.1935 bis zum 31.12.1946 Dr. Franz Klaholt.

Bereits vor der offiziellen Einrichtung einer zentralen Gesundheitsbehörde, dem Gesundheitsamt, war Klaholt seit 1919 in Krefeld als Stadt- und Kreisarzt tätig.

Innerhalb der Sterilisationsereignisse in Krefeld kam ihm als Leiter des Gesundheitsamtes eine zentrale Rolle zu.

Das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3.7.1934 bewirkte auch auf Krefelder Ebene die Zusammenlegung verschiedener städtischer Ämter an einen Standort.² Nach Abschluss der Umgestaltungsarbeiten wurde Klaholt zum 1.4.1935 die Leitung des Gesundheitsamtes übertragen.

Mit In-Kraft-Treten des GzVeN zum 1. Januar 1934 übernahm Klaholt die Verantwortung für die Durchführung in Krefeld. Vor Ort fungierte er als Antragsteller und Gutachter, in Düsseldorf wöchentlich als Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht.³

In Klaholts Zuständigkeitsbereich lag auch die Zusammenarbeit mit den umliegenden Heil- und Pflegeanstalten; als zuständiger Amtsarzt musste er die eingehenden Anträge der Anstaltsleiter inhaltlich prüfen und an das EGG weiterleiten.

Mit der Umsetzung der staatlichen Vorgaben und Gesetze auf dem Sektor der Gesundheitsfürsorge hatten sich die Aufgabenbereiche der Amtsärzte erheblich ausgedehnt. Als Folge des 1935 verabschiedeten Ehegesundheitsgesetzes mussten vermehrt medizinische Gutachten über die „Ehetauglichkeit“ von Paaren ausgestellt werden.⁴

² Krefeld, Westparkstraße 99.

³ Schupetta, Ingrid: „Opfer im Interesse der Volksgemeinschaft“ – Die Umsetzung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes in Krefeld, in: Klaus-Dieter Pomiluek, ... ein Denkmal edlen Bürgersinnes ... , Die Städtischen, gestern – heute – morgen, Krefeld 1995, S. 338.

⁴ vgl. Teil II, Kapitel 1, Grafik 2, zu: Ehetauglichkeitszeugnisse = ETZ.

In einem Bericht an den Regierungspräsidenten aus dem Jahre 1934 beschreibt Klaholt seine Arbeitsbelastung: Für die Bearbeitung von „Erbgesundheitsangelegenheiten“ setzte er täglich mindestens zwei Stunden an, für die Ausübung der Beisitzertätigkeit in Düsseldorf benötigte er inkl. An- und Abreise ca. sieben Stunden.⁵

In seiner Rede zur Einweihung des Gesundheitsamtes 1935 zeigt sich Klaholt als deutlicher Befürworter des Sterilisationsgesetzes; dessen Umsetzung bezeichnet er als *„wichtigste Aufgabe ... auf dem Gebiete der Verhütung von Krankheiten“*.⁶

*„Mag man im Ausland auch aus politischen Gründen das Gesetz über die Unfruchtbarmachung Erbkranker zum Gegenstand der Kritik gemacht haben, ernste wissenschaftliche Kreise haben sich doch auch dort sehr anerkennend darüber geäußert. ... Es muss noch immer mehr in der Öffentlichkeit gesagt werden, dass die Sterilisation keine ... Verächtlichmachung des betr. Erbkranken ist, sondern, dass sie ein Opfer ist, welches nicht nur im eigenen Interesse des Erbkranken, sondern auch im Interesse der Volksgemeinschaft verlangt werden muss“.*⁷

In Klaholts Zuständigkeitsbereich fiel auch die schulärztliche Aufsicht über die Hilfsschulen.

In seiner Personalakte⁸ findet sich der Nachweis über das von ihm abgelegte Treuegelöbnis:

„Krefeld, den 21.3.36

Ich habe heute das nachstehende Gelöbnis abgegeben und durch Handschlag bekräftigt:

Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.

Klaholt

*Staatl. Amtsarzt.*⁹

Klaholt war kein Mitglied der NSDAP, vertrat aber eine absolut regimekonforme Linie. Über sein Engagement innerhalb der Sterilisationsverfahren wird nachfolgend zu berichten sein.

⁵ Schupetta, a.a.O., S. 338.

⁶ dies., a.a.O., S. 339.

⁷ zit. n. Schupetta, a.a.O., S. 339.

⁸ Personalakte Franz Klaholt, StA KR P 5582.

⁹ ders., Bl. 140.

In seiner Personalakte finden sich keine Hinweise auf eine Überprüfung durch die Alliierten nach 1945 bezüglich seiner Beteiligung an den Sterilisationsverfahren. Klaholt konnte ohne Ausfallzeiten seine berufliche Position bis zum Jahresende 1946 behalten. In seiner Personalakte findet sich ein Schreiben über die Beantragung des Ruhestandes wegen Erreichung der Altersgrenze zum 1.1.1947. Der Oberstadtdirektor vermerkt:

„Dr. Klaholt will 1.1.47 in den Ruhestand treten. Wünscht, dass nach dem Vertrag von 1927 die Stadtarztgebühren ruhegehaltspflichtig sind, dass er Impfarzt bleibt, die Geschlechtskrankenberatung und die med. Chefarztstelle in den Krankenanstalten beibehält.

*gez. Dr. Stepkes
(Oberstadtdirektor)“.*¹⁰

Die Personalakte enthält in ihrem Fortlauf ein Dankschreiben des Oberstadtdirektors zum 1.1.1947.¹¹

In einem handschriftlich verfassten Schreiben bedankt sich Klaholt für die anerkennenden Worte und fügt an:

*„Ich werde gerne an meine Amtszeit in Krefeld zurückdenken, sie fiel in recht bewegte Jahre, die viel Arbeit, aber auch viel Befriedigung brachten“.*¹²

2.2 Klaholts Einsatz in der Durchführung des GzVeN

Normalerweise entwickelte sich das Sterilisationsverfahren nach dem in Teil II, Kapitel 1, aufgezeigten Verfahren; der Amtsarzt war jedoch aufgrund seiner Position befugt, Ausnahmen zu veranlassen. Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1935, das als weiterer Beleg für Klaholts Engagement innerhalb der Durchführung des GzVeN dient. Klaholt schreibt an die Städtischen Krankenanstalten:

„Der Kreisarzt *Krefeld, den 11.1.1935*

Unter Vermeidung aller Formalitäten.

Die Grete B., geb. 24.10.1910, leidet an angeborenem Schwachsinn. Das Erbgesundheitsgericht hat deshalb in seiner Sitzung vom 19.12.1934 die Unfruchtbarmachung ausgesprochen.

¹⁰ ders., Bl. 164.

¹¹ ders., Bl. 167.

¹² ders., Bl. 169.

Da bis zur Rechtskraft des Urteils noch einige Zeit vergehen dürfte und die Gefahr besteht, dass die B. in dieser Zeit geschwängert wird, ist eine Überführung in die Städt. Krankenanstalten notwendig.

G.B. darf ohne mein Einverständnis nicht von dort entlassen werden. Auch ist Sorge dafür zu tragen, dass sie nicht entweicht.

Med.-Rat.“ (aus: Akte 1548).

Zu den Aufgaben eines Amtsarztes gehörte auch die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung eines Antrages zur *Kinderreichenbeihilfe*. Dazu nachfolgend ein Auszug aus einer von Klaholt formulierten Antragsablehnung:

„Krefeld, den 9.12.37

An das Amt 80 Wohlfahrtsamt, hier mit folgender Stellungnahme zurückgereicht.

Die nochmalige Prüfung des Antrages auf Gewährung der Kinderbeihilfe des ... , wohnhaft Krefeld, ... unter Berücksichtigung des RdErl. d. R. M. d. F. vom 17.3.37, hat ergeben, dass auch heute noch diesseits die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden muss.

Selbst wenn auch die Auszahlung der Unterstützung keinen Anreiz zur Zeugung weiteren Nachwuchses bilden wird, weil der erbkrankte Elternteil am 25.3.1936 sterilisiert worden ist (Rd.Erl. d. R. M. d. F. vom 17.3.37 I, 1 c) so sind aber die übrigen Bedingungen des oben erwähnten Runderlasses nicht erfüllt. ... Sämtliche Kinder können nicht als förderungswürdig bezeichnet werden und es ist auch nicht zu erwarten, dass die Kinder ihrer charakterlichen Veranlagung und geistigen Entwicklung nach später brauchbare Volksgenossen werden. Dieses Urteil des Gesundheitsamtes wird durch die eingeholten, beiliegenden Schulberichte bestätigt.

Medizinalrat“ (aus: Akte 254).

Die Aufgabenbereiche der Amtsärzte waren, wie angeführt, umfangreich und arbeitsintensiv. Neben der Regulierung und Kontrolle aller innerstädtischen „Erbangelegenheiten“ traten sie als Beisitzer der EGG in den Nachbarstädten auf. Der Krefelder Amtsarzt fungierte als Beisitzer in Düsseldorf und Mönchengladbach, ab 1938 als Erster Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht Düsseldorf.¹³ Amtsärzte aus den umliegenden Städten nahmen am Krefelder EGG die Funktion der Beisitzer ein.

¹³ Schupetta, a.a.O., S. 342.

Das GzVeN besagt, dass der antragstellende Amtsarzt am örtlichen EGG nicht als Beisitzer mitentscheiden durfte. Daher wurde der „Austausch“ untereinander zur Regel.

Die vorliegenden Quellen über den Krefelder Amtsarzt erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, belegen aber, dass Klaholt ein Mediziner war, der die Selektionsmaßnahmen absolut befürwortete, sich systemkonform verhielt und mit starkem Engagement an der Durchführung des Gesetzes arbeitete.

Im Verfahren zur Sterilisation ihrer 16-jährigen Tochter machte eine Mutter folgende Angabe beim EGG:

„Das Erbgesundheitsgericht. Krefeld, den 21. August 1935

Es erschien: ... in Begleitung ihrer Mutter.

Letztere erklärte:

Ich widerspreche der Unfruchtbarmachung meiner völlig gesunden Tochter. Mein Mann hat den Antrag lediglich deshalb gestellt, weil ihm vom Amtsarzt gesagt worden war, dass er im Weigerungsfalle selbst zur Antragstellung gezwungen sei“ (aus: Akte 1285).

An anderer Stelle der vorliegenden Arbeit wird Klaholts beruflicher Einsatz weiter dokumentiert.¹⁴

Wie bereits angeführt, blieb Klaholt auch nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus in seinem Amt. Als Nachfolger wurde sein Stellvertreter Dr. Friedrich Schmetz berufen, der ebenfalls bis zur Erreichung der Altersgrenze, 1959, in seinem Amt verblieb.¹⁵

Beide Ärzte waren nachweislich aktiv an den Sterilisationsmaßnahmen innerhalb Krefelds beteiligt. Ob diese Mediziner Entnazifizierungsmaßnahmen unterzogen worden sind, lässt sich nicht mehr eruieren.¹⁶

¹⁴ vgl. z. B. Klaholts Position in seinem Recht auf Einspruch, Teil II, Kapitel 5, Punkt 5.

¹⁵ Schupetta, a.a.O., S. 359.

¹⁶ Nach Auskunft von Frau Dr. Ingrid Schupetta, Leiterin des Krefelder NS-Dokumentationszentrums in Krefeld, galt Klaholt als „unverdächtig“, weil er kein Parteimitglied gewesen war.

Belegt ist, dass beide Mediziner auch nach dem Ende der NS-Zeit über keinerlei Unrechtsbewusstsein, bezogen auf die Maßnahmen der Zwangssterilisation, verfügten.¹⁷

2.3 Dr. Friedrich Schmetz – Stellvertretender Amtsleiter des Gesundheitsamtes

Im Dezember 1936 erhielt der Krefelder Amtsarzt einen Stellvertreter, den Stadtarzt Dr. Friedrich Schmetz.

In der Personalakte¹⁸ sind die Stationen seines beruflichen Werdeganges aufgeführt.

Schmetz wurde am 31.1.1894 in Krefeld geboren. Ab 1.12.1936 war er Stadtarzt und stellvertretender Amtsarzt, zum 1.12.1938 war er zum Städt. Medizinalrat befördert worden.

Zum 1.1.1947 trat Schmetz die Nachfolge von Klaholt an, bereits sechs Monate später – 1.7.1947 – erfolgte die zweite Beförderung innerhalb eines Jahres; er wurde zum Städt. Ober-Med. Rat ernannt.

Schmetzs Teilnahme an rassenhygienischen Lehrgängen ist aus den Jahren 1932 und 1933 dokumentiert: Vom 15.9. bis 15.12.1932 nahm er an einem „Lehrgang in sozialer Hygiene und gerichtlicher Medizin“ teil. 1933 nahm er im Dezember an einem mehrtägigen „Lehrgang über erbliche und Rassenhygiene“ in Berlin-Charlottenburg teil.

Vor seiner Ernennung zum stellvertretenden Amtsarzt in Krefeld war Schmetz Stadtarzt in Herne i. Westfalen gewesen.

Nachfolgend ein Zitat aus seinem Lebenslauf anlässlich der Bewerbung in Krefeld:

*„Meine Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Herne wurde durch die Beschäftigung im Reichsgesundheitsamt Berlin vom 1. September – 30. November unterbrochen. In der Durchführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3.7.34 bin ich ... ab 1. April 1935 stellv. Amtsarzt für die Stadtbehörde Herne i.W.“.*¹⁹

¹⁷ Schupetta, a.a.O., S. 359. 1990 hat Wilhelm, Booms: Euthanasie in Krefeld, in: Die Heimat, Krefelder Jahrbuch, Jahrgang 62, 1991, S. 129–132, versucht, an Sterilisation beteiligte Menschen innerhalb Krefelds zu interviewen. Booms traf auf einen noch lebenden Amtsarzt: „Aus seiner positiven Grundeinstellung zur Sterilisation machte der Amtsarzt keinen Hehl. Er befürwortet sie noch heute und ist für ihre Wiedereinführung“; ders., S. 131.

¹⁸ Personalakte Dr. Friedrich Schmetz, StA KR P 5869.

¹⁹ ebd.

Schmetz war von 1927–1933 Mitglied der Zentrumspartei; nach der Machtübergabe trat er in die Marine-SA ein. Ab 1933 war er Angehöriger des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps.

Seit 1.1.1938 war Schmetz ärztlicher Beisitzer im EGG Duisburg. In der Personalakte findet sich ein Dokument über die politische Zuverlässigkeit:

*„Die politische Zuverlässigkeit des Dr. med. Schmetz wird bejaht. Er ist Mitglied der NSV, DAF und seit 1933 Kreisleiter der NSDAP“.*²⁰

Als Klarholts Nachfolger in der Position des Amtsarztes übernahm Schmetz auch kommissarisch die ärztliche Leitung der städt. Krankenanstalten vom 29.4.1947 bis zum 28.6.1948.

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres schied er am 30.1.59 aus dem Dienst der Stadt Krefeld.

Wie oben angegeben, fanden sich in seiner Personalakte keine Dokumente über ein Entnazifizierungsverfahren; eher Gegenteiliges ist zu konstatieren: Am 6.9.1945 schrieb der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz an den Krefelder Oberbürgermeister:

*„Ich beabsichtige, den stellv. Amtsarzt Dr. Schmetz bei meiner Behörde – Abt. Gesundheit – als Referent für das Ärzteswesen zu beschäftigen. Als Beschäftigungszeit sind im Monat September zunächst 3 Tage je Woche vorgesehen, bis er seine Amtsgeschäfte in Krefeld abgewickelt hat. Spätestens vom 1. Oktober 1945 ab wird Dr. Schmetz voll beschäftigt werden“.*²¹

Befremdlich erscheint aus heutiger Perspektive, dass die beiden maßgeblichen „Sterilisationsärzte“ Krefelds in keiner Weise für ihr Tun zur Verantwortung gezogen worden sind. Die Alliierten beließen Dr. Franz Klaholt und Dr. Friedrich Schmetz in ihren Positionen. Mit Beginn der Pensionierungen wurde beiden Ärzten durch den Dienstherrn, den Oberbürgermeister, für ihre Verdienste gedankt. Offensichtlich war zu damaliger Zeit der Gedanke an die Leiden der von der Zwangssterilisation betroffenen Menschen in keiner Weise gegenwärtig, und das, obwohl in den Folgejahren nach 1945 vereinzelt Anträge von Betroffenen auf Öffnung der Akten und Entschädigungsanträge gestellt worden waren.

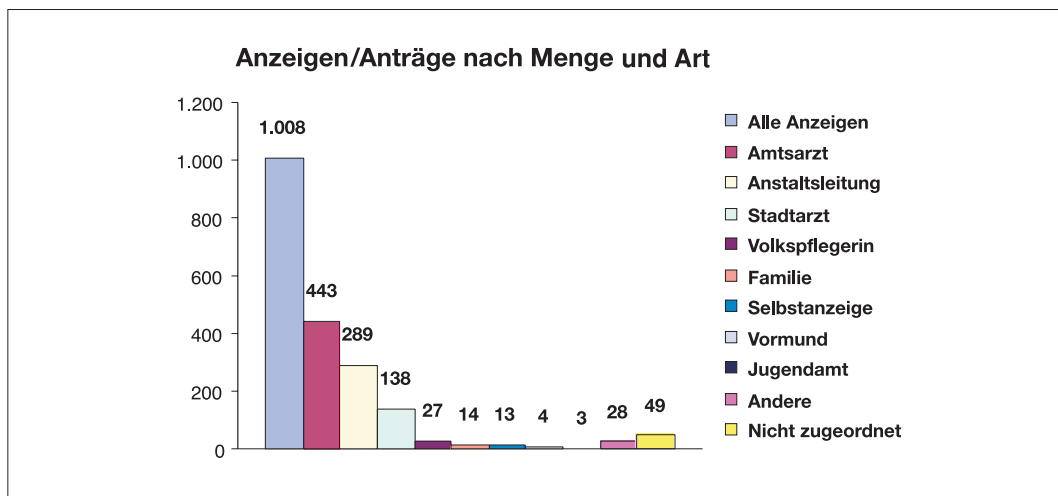
²⁰ Personalakte Dr. Friedrich Schmetz, StA KR P 5869, Bl. 43: Schreiben der Kreisleitung an den Oberbürgermeister von Krefeld.

²¹ ebd.; Schreiben des Präsidenten an den Oberbürgermeister, 6.9.1945.

2.4 Funktion der Stadtärzte

Stadtärzte waren Mediziner mit eigener Praxis innerhalb Krefelds, die vom Leiter des Gesundheitsamtes mit der Übernahme von öffentlichen medizinischen Aufgaben betraut werden konnten; so z.B. mit der Erstellung des medizinischen Gutachtens und der Durchführung des Intelligenztestes. In den abschließenden Rubriken des medizinischen Gutachtens, *Diagnose und Begründung*, entschied der untersuchende Arzt über den weiteren Verlauf des Verfahrens. Dazu ein Beispiel zur Begründung der Diagnose „erblicher Schwachsinn“.

„...da keine äußeren Ursachen vorhanden sind, muss der Schwachsinn als angeboren angesehen werden. Die Diagnose wird gestützt durch den Hilfsschulpersonalbogen, die Entwicklung der Untersuchten u. die Intelligenzprüfung“ (aus: Akte 1842; Gutachten, 27.7.1939).



Grafik 8: Anzeigen/Anträge nach Menge und Art

Die Auswertung bezieht sich auf 1.057 Personen, gegen die eine Anzeige oder ein Antrag gestellt wurde. Davon können 1.008 „Fälle“ nach dem Urheber von Anzeige oder Antrag dokumentiert werden. Die Analyse der Daten weist dem Amtsarzt die erste Position in puncto Häufigkeit der Anzeigen zu (443), gefolgt von den Anstaltsleitungen (289), und den im Auftrag des Amtsarztes agierenden Stadtärzten (138). Somit wurden die mit Abstand meisten Anzeigen/Anträge zur Einleitung der Sterilisationsverfahren von den örtlichen Mediziner gestell.

Nach der Darstellung der Tätigkeiten der örtlichen Ärzte erfolgt nun die Untersuchung der Berufsgruppe, die ihnen als medizinisches Hilfspersonal zur Verfügung stand. Hier ist an erster Stelle die professionelle „Zuarbeit“ der Volksfürsorgerinnen zu nennen.

3 Dienste auf der „Zuarbeiterebene“ – Fürsorgerinnen

Fürsorgerinnen waren städtische Angestellte, die dem Wohlfahrtsamt, in Krefeld Amt 80, zugeordnet waren. Der oberste Dienstherr war der Oberbürgermeister; der örtliche Amtsarzt war weisungsbefugt.

In der Weimarer Zeit lautete die Berufsbezeichnung *Wohlfahrtspflegerin*. In den Akten wird daneben auch mit „Volksfürsorgerin“ unterschrieben.

Frauen dieser Berufsgruppe²² arbeiteten in „vorderster Linie“ – sprich: sie kontrollierten und observierten die Personen, die von Sterilisation bedroht waren.

3.1 Funktion und Berufsbild der Fürsorgerinnen

Der Beruf der Wohlfahrtspflegerin war gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden und hatte seine Prägung durch die bürgerliche Frauenbewegung und die Jugendbewegung erhalten²³. Durchbruch und gesellschaftliche Akzeptanz gelangen und entwickelten sich im Zuge der Ereignisse des Ersten Weltkrieges²⁴. Zwischen 1916 und 1918 wurden 13 soziale Fachschulen für Frauen gegründet.

In der kontrovers geführten Diskussion um eine einheitliche Ausbildungsverordnung zwischen den Leiterinnen der Ausbildungsstätten für Wohlfahrtspflegerinnen und den Verwaltungsbeamten des Preußischen Innenministeriums forcierten die Verwaltungsbeamten das Berufsbild der Fürsorgerin *„als Hilfspersonal unter der Leitung von Amtsärzten“*.²⁵

²² Für Männer war dieser Beruf wenig erstrebenswert, weil er a) schlecht bezahlt wurde und b) kaum Aufstiegschancen enthielt.

²³ vgl. Sachsse, Christoph: *Mütterlichkeit als Beruf*, Frankfurt/Main 1986; vgl. auch Reyer, a.a.O., S. 45 ff.

²⁴ vgl. Baron, Rüdiger: *Eine Profession wird gleichgeschaltet – Fürsorgeausbildung unter dem Nationalsozialismus*, in: Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hrsg.): *Soziale Arbeit und Faschismus*, Bielefeld 1986, S. 391 ff.

²⁵ Baron, a.a.O., S. 392.

„Die Mediziner waren der Auffassung, daß vorwiegend ausgebildete Gesundheitsfürsorgerinnen gebraucht würden, um dem katastrophalen Gesundheitszustand der Bevölkerung begegnen zu können“ .²⁶

Die Schulleiterinnen der Fachschulen setzten *„unter der Führung von Alice Salomon ein eigenes sozialpädagogisches Berufsethos dagegen“*.²⁷ Auf der von Alice Salomon 1917 erstmals einberufenen Konferenz der sozialen Frauenschulen sprach der Privatdozent und Herausgeber der Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt „Concordia“, Stabsarzt a.d. Christian. Dazu schreibt Zeller:

„Christian plädierte in Bezug auf die soziale Stellung von Gesundheitsfürsorgerinnen für die Aufteilung in ‚niedereres‘, ‚mittleres‘ und ‚höheres‘ Personal. Das ‚niedere Personal‘ hatte ähnlich den ‚Frontsoldaten‘ die ‚Kleinarbeit der praktischen Fürsorge‘ durchzuführen“.²⁸

Das von den Medizinern angestrebte Berufsbild und die Abhängigkeit von der Weisungsbefugnis des Amtsarztes bestimmten das berufliche Betätigungsfeld der Wohlfahrtspflegerinnen während der Weimarer Republik und der NS-Zeit.

Die anfängliche Ausrichtung innerhalb dieses Berufsstandes, das Primat einer individuellen Hilfeleistung, erfuhr im Zuge der politischen und gesamtgesellschaftlichen Umwälzungen in der Weimarer Zeit eine grundlegende Verlagerung hin zum „Wohl des Volksganzen/des Volkskörpers“. Offensichtlich waren auch die Fürsorgerinnen von dem vorherrschenden Zeitgeist stark beeinflusst, obwohl sie – ähnlich wie die Berufsgruppe der Hilfsschullehrerschaft – täglich mit der Not und den vorherrschenden Lebensbedingungen ihres Klientels konfrontiert wurden.

Susanne Zeller bewertet die Fürsorgerinnen der zwanziger Jahre als *„subalterne Heilgehilfinnen“*.²⁹

Befragungen zum politischen Selbstverständnis der Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus liegen vereinzelt vor.

²⁶ Zeller, Susanne: *Volksmütter: Frauen im Wohlfahrtswesen der zwanziger Jahre*, Düsseldorf 1987, S. 69.

²⁷ Baron, a.a.O., S. 392.

²⁸ Zeller, a.a.O., S. 69.

²⁹ dies., a.a.O., S. 68.

Emilija Mitrovic³⁰ sagt zu Funktion und Aufgabenbereich dieser Berufsgruppe:

*„An der Tätigkeit der Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus wird deutlich, daß Kontrolle und Aussonderung keine ‚Ausrutscher‘ waren, sondern fester Bestandteil der beruflichen Tätigkeit dieser Frauen“.*³¹

Sabine Hering und Edith Kramer³² haben Berichte von 11 ehemaligen Fürsorgerinnen über deren berufliche Motivation und Tätigkeit publiziert. Diesen Selbstdarstellungen fehlt jegliche kritische Reflexion über die Zeit des Nationalsozialismus.

Mitrovic untersuchte die Frage, welchen aktiven Anteil die Fürsorge an der Umsetzung der nationalsozialistischen Selektionspolitik hatte. Auf Basis der Auswertung von Gesprächsprotokollen mit ehemaligen Fürsorgerinnen kommt sie zu dem Ergebnis, dass das berufliche Selbstverständnis dieser Frauen erstaunlich einseitig war und keinerlei Brüche, weder 1933 noch 1945, enthielt. Für die interviewten Frauen schien sich ihr berufliches Handeln völlig losgelöst von ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen ereignet zu haben:

*„Fürsorge, so scheint es nach der Lektüre dieser Selbstzeugnisse, hatte durch alle historischen Phasen hindurch vorrangig helfenden Charakter – oder sie war Erziehungsarbeit. Die Anwendung von Kontrolle und Repression bleiben ausgeblendet“.*³³

Baron spricht davon, dass die Nationalsozialisten schon mit Beginn der Machtübergabe in der Fürsorgeausbildung ansetzten, um die neuen Ziele entsprechend umzusetzen.

*„Dabei machten sich die Nazis in großem Umfang Forderungen zu eigen, die schon während der Weimarer Republik von konservativen Kreisen erhoben worden waren. Zu Recht konnte der Vorsitzende des Deutschen Vereins, Wilhelm Polligkeit, im Mai 1933 feststellen: ‚Was lange Jahre unmöglich war, ist jetzt erreichbar‘“.*³⁴

³⁰ Mitrovic, Emilija: Mütterlichkeit und Repression – Zur Funktion der Fürsorge im Faschismus, in: Cogoy, Renate, u.a.: Erinnerung einer Profession, Münster 1989, S. 144 – 151.

³¹ Mitrovic, a.a.O., S. 145.

³² Hering, Sabine/Kramer, Edith: Aus der Pionierzeit der Sozialarbeit, Elf Frauen berichten, Weinheim/Basel 1984.

³³ Mitrovic, a.a.O., S. 144.

³⁴ Baron, a.a.O., S. 393; vgl. auch die Schließung von Wohlfahrtsschulen und die Entfernung „von politischen Gegnern und Personen jüdischer Abstammung ...“; ders. S. 393.

Das Berufsbild des ursprünglich karitativ helfenden Ansatzes an hilfsbedürftigen Menschen verlagerte sich, ähnlich wie in angrenzenden Berufsgruppen, hin zu einem verstärkten Denken in volkswirtschaftlichen Kategorien. Nicht das Wohl des Einzelnen, sondern die Gesundheit des „Volkskörpers“ bestimmten das grundsätzliche Denken und Handeln innerhalb der Berufsgruppe der Volksfürsorgerinnen.

Inwieweit dieses Denken den Berufsalltag der Fürsorgerinnen in Krefeld bestimmte, soll nachfolgend analysiert werden.

3.2 Fürsorgerinnen in Krefeld

Aufgabe einer Fürsorgerin war in erster Linie die Ausführung sozialpflegerischer Aufgaben im Außendienst. Fürsorgerinnen wurden bei Fragen zur „Ehetauglichkeit“, bei Beihilfeanträgen u.v.m. beauftragt, über die antragstellende Person und deren Familie einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Aufgrund der Berichte entschied die städtische Behörde bzw. deren Vertreter, z.B. der Amtsarzt, über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages.

In ihren Bezirken kontrollierten die Fürsorgerinnen die dort wohnenden Familien und machten bei Auffälligkeiten dem Gesundheitsamt Meldung.

Zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Fürsorgerin in der NS-Zeit gehörte die Überprüfung ihres Klientels auf mögliche „Erbkrankheiten“. Bei Verdacht war sie anzeigeberechtigt.³⁵

Das nachfolgende Dokument zeigt die Anzeige einer Fürsorgerin.

³⁵ vgl. Grafik 8 im vorliegenden Kapitel.

50 530/L3/1768

①

Fürsorgestelle
für Nerven- u. Gemütskranke
im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen a.Rh.

A n z e i g e

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Ge-
setzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember
1933 -Reichsgesetzbl.1 S.1021)

Der/Die Fräu [redacted]

(Familiename) [redacted] geb. [redacted]

(Vorname) [redacted]

geboren am [redacted] 12

in Gouberoy Gouffards Kreis Mosel

derzeitigen Aufenthaltsort: Krefeld - [redacted]

leidet an - ist verdächtig zu leiden an - Aphorismus
Gichtstich behaft.

Krefeld, den 26. 8. 1941.

Westwall 127.

Name: [redacted]

Stand: Volksflegerin.

h B 341

An
den Herrn Kreisarzt
in K r e f e l d .

Anzeige einer Volkspflegerin (aus: Akte 1768).

Fürsorgerinnen waren z.T. gefürchtete Personen, von deren Berichterstattung und Werturteil nicht selten das weitere Schicksal ganzer Familien abhing.

Zu Tätigkeit und Funktion einer Fürsorgerin zählten Kontrolle und Repression des Klientels. Trotz der bestehenden Weisungsbefugnis konnte eine Fürsorgerin relativ selbstständig innerhalb ihres Berufsalltages agieren.

Innerhalb des Sterilisationsablaufes suchte die Fürsorgerin nicht nur die einzelne Person auf, sondern verschaffte sich ein Bild von der gesamten Familie. Dazu erstellte sie – nach Auskunft der Familienmitglieder – eine Sippentafel, die dem Amtsarzt und dem EGG vorgelegt wurde. Die Fürsorgerin erschien zu den Visitationen unangemeldet, um sich ein möglichst genaues Bild von den Familienverhältnissen machen zu können.

Die von den Fürsorgerinnen verfassten Berichte schildern die häuslichen Verhältnisse, enthalten Angaben über etwaige Krankheiten und Auffälligkeiten und beschreiben z.T. detailliert die sozio-ökonomische Lebenssituation der betroffenen Familien. Die Berichte hatten nicht nur empfehlenden, sondern wertenden Charakter.

Dazu ein erstes Beispiel aus dem Bericht einer Fürsorgerin aus dem Stadtteil Krefeld-Linn.

In einem Schreiben des Amtsarztes an das Erbgesundheitsgericht im Jahre 1936 ist folgende Aussage festgehalten:

„Die Volkspflegerin hat die Familie als die unsauberste und schmutzigste in der ganzen Siedlung bezeichnet. Eine weitere Vermehrung der Familie liegt nicht im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft“ (aus: Akte 428; Schreiben des Amtsarztes an das EGG, 21.10.1936).

Nachfolgend werden Auszüge aus den schriftlichen Berichten von Fürsorgerinnen und deren Auswirkungen für die betroffenen Menschen dargestellt.³⁶

In der Akte 137³⁷ ist das Schicksal einer jungen Frau dokumentiert, die bei der Bestellung des Aufgebotes zwecks Eheschließung „auffällig“ geworden war.

Zum Zeitpunkt der Beantragung, September 1936, ist die Betroffene, Agnes K., 22 Jahre alt.

Der Antrag des Amtsarztes vom 2. Oktober 1936 auf „Unfruchtbarmachung“ beim EGG enthält den Zusatz:

³⁶ 1991 hat Booms versucht, Krefelder Fürsorgerinnen aus der NS-Zeit zu interviewen. Leider waren sämtliche Interviews wegen Altersschwäche nicht zu verwerten; ders., a.a.O., S. 131. Aus biologischen Gründen würde die Suche nach entsprechenden Zeitzeuginnen negativ ausfallen.

³⁷ vgl. Teil II, Kapitel 1, Punkt 4.

„Ich bitte um möglichst beschleunigte Bearbeitung, da Fräulein K. zu heiraten beabsichtigt und die Erlaubnis zur Eheschließung von dem Urteil des Erbgesundheitsgerichtes abhängig gemacht werden muss“ (aus Akte 137; Bl. 2).

Der Antrag basiert auf dem amtsärztlichen Gutachten vom 11. September 1936, verfasst von einer Stadtärztin.

Auf dem Untersuchungsbogen ist unter der Frage *„Können sonstige Personen über den (die) E. [Erbkranke] und seine Verwandten Auskunft geben?“* folgende Antwort aufgeführt: *„Eltern, Hilfsschule Uerdingen, Volkspflegerin Schw. Käte V.“*

Der erste Bericht der zuständigen Fürsorgerin lautet wie folgt:

„Uerdingen a/Rh. den 19.10.36

Betr. Erbgesundheitssache der Agnes K. geb. ... 1914

Agnes hat die Hilfsschule in Uerdingen besucht. Der Vater ist als Trinker bekannt, der Großvater väterlicherseits soll ebenfalls Trinker gewesen sein. Die Mutter ist eine schwächliche Frau, nachteiliges ist jedoch nicht bekannt, auch in Erbangelegenheiten nicht.

Nach der Schulentlassung hatte Agnes mehrere Stellen im Haushalt, sie hat jedoch dort nicht ausgehalten. Die letzten 2 Jahre hat sie als Hilfsarbeiterin bei gearbeitet. Sie steht jetzt im Aufgebot, jedoch ist vom Gesundheitsamt Krefeld das Befähigungszeugnis nicht ausgestellt worden. Die Eheschließung soll vorläufig 3 Monate zurückgestellt werden. Es müsste ärztlicherseits festgestellt werden, ob Agnes an angeborenem Schwachsinn leidet.

Schwester Käte V.“ (aus: Akte 137; Bl. 15).

Am 9. November erschien Agnes K. beim EGG und erklärte ihren Widerspruch zur beantragten Sterilisation.

Daraufhin hat das EGG offensichtlich einen weiteren Bericht durch die Fürsorgerin angefordert.³⁸

³⁸ Die Anforderung zur Übersendung der Hilfsschulpersonalakte musste abschlägig beschieden werden; der zuständige Schulleiter antwortete dem EGG: *„Ein Personalbogen ist hier nicht vorhanden, da bis zum Jahre 1929 hier keine Personalbogen geführt wurden“* (aus: Akte 137; Bl. 13).

Die Fürsorgerin reichte am 17. November 1936 dem EGG den zweiten Bericht ein:

„In der Erbgesundheitssache Agnes K. verweise ich auf meinen Bericht vom 19.10.36 und teile mit, dass dem Gesundheitsamt Krefeld am 21.9.36 eine Sippentafel eingereicht worden ist.

Über den Bruder, den Schüler Wilhelm K. ist eine Äußerung des Leiters der Hilfsschule des Herrn Lehrers ... beigefügt. Ich möchte noch dazu bemerken, dass die Familie K. der Lungenfürsorgestelle nicht bekannt ist. Eine Überweisung zur Hilfsschule geschieht stets wegen schwacher Begabung, niemals wegen längeren Fehlens, wegen einer akuten Erkrankung oder eines längeren körperlichen Leidens. Nach Mitteilung des Rektors der Nordstraße sind die beiden anderen Kinder Maria und Heinrich ebenfalls schwach begabt und nicht als vollwertige Volksschüler zu bezeichnen.

Der Großvater väterlicherseits ist bereits 1916 gestorben. Aus den Angaben der Verwandten war zu entnehmen, dass er dem Trunke ergeben war. Der Vater selbst ist häufig betrunken. Zeitweise musste die Arbeitslosenunterstützung an die Mutter ausgezahlt werden, da die Familie nichts zu leben hatte, weil K. alles vertrank. In der Öffentlichkeit fällt K. jedoch nicht besonders auf.

Die Mutter ist eine schwächliche, kränkliche Frau, die schon mehrfach Operationen durchgemacht hat. Während ihres Aufenthaltes im Krankenhaus hat dann Agnes den Haushalt geführt, bzw. geholfen. Jedoch ist durch die Hausarbeit nicht ihr Versagen in der Schule zurückzuführen. Agnes hat die Hilfsschule besucht und war dort eine sehr schwache Schülerin.

Schwester Käte V., Stadtfürsorgerin.“ (aus: Akte 137; Bl. 22).

Aus beiden Berichten der Fürsorgerin geht eine Negativbewertung der betroffenen Frau hervor. Die Fürsorgerin beschreibt die häusliche Situation und die Erkrankungen der Mutter. Die Übernahme und Bewältigung der Hausarbeit inkl. der Versorgung von mindestens drei erwähnten Brüdern (ob es weitere, „unauffällige“, Kinder in der Familie gegeben hat, ist nicht zu klären) durch die damalige Schülerin wird in keinen Zusammenhang mit den offensichtlich schwachen Schulleistungen gebracht.

Die Aussagen über die schulischen Leistungen der Brüder der Betroffenen werden durch Gespräche zwischen der Fürsorgerin und den betreffenden Hilfsschullehrern belegt.

Die verfassten Berichte der Fürsorgerin Käte V. zeigen eine systemkonforme Haltung. Hier ist nicht Fürsprache und Verständnis für einen hilfsbedürftigen Menschen zum Ausdruck gebracht, sondern eine klare, harte Linie, welche die Sterilisation der betroffenen Frau befürwortet. Die Fürsorgerin maß sich sogar an, zu beurteilen, dass ein Besuch der Hilfsschule niemals durch häusliche Überlastung verursacht sein könnte.³⁹

Fürsorgerinnen hatten innerhalb der Bevölkerung während der NS-Zeit keinen guten Ruf; der Anspruch einer Hilfeleistung am Individuum war zugunsten der „Reinigung des Volkskörpers“ aufgegeben worden. Die Arbeit der Fürsorgerin wurde oftmals als „Schnüffeln“ in den Haushalten und Familien gefürchtet. Dieser damit in Zusammenhang stehende negative Ruf hat sich bis weit in die Nachkriegszeit erhalten.⁴⁰

Zum Berufsalltag einer Fürsorgerin im Außendienst zählten Kontrolle und Repression. Innerhalb des Sterilisationsgeschehens war sie aktiv – wie nachgewiesen – involviert. Aufgrund dieser Berufsrolle begegnete ein Großteil der davon betroffenen Bevölkerungsteile den Fürsorgerinnen mit Misstrauen.

In einem Verfahren zur Sterilisation eines jungen Mannes wegen „angeborenem Schwachsinn“ entschied das EGG, das Verfahren um drei Monate auszusetzen,

„... um dem Karl D. Gelegenheit zu geben, seine angeblichen Fortschritte im Lesen, Schreiben und Rechnen unter Beweis zu stellen.

Krefeld, den 8. Juli 1936.

Das Erbgesundheitsgericht“ (aus: Akte 370; Bl. 10).

Daraufhin forderte das EGG die Fürsorgerin zur Erstattung eines Berichtes auf, der wie folgt lautet:

³⁹ Agnes K. hat in ihrem Widerspruch angegeben, dass sie während der Berufsschulzeit durch die Pflege der erkrankten Mutter und die Führung des Haushaltes stark belastet war: *„...sofern ich überhaupt am Unterricht teilnehmen konnte, wegen alles dessen, was mir durch den Kopf ging, dem Unterricht nicht immer mit der nötigen Aufmerksamkeit folgen konnte“* (aus: Akte 137; Bl. 18 b).

⁴⁰ Gespräch mit dem langjährigen Leiter der Krefelder Familienfürsorge, Theo Versteegen. Dieser negative Ruf war u.a. Grund für die Umbenennung der Berufsbezeichnung und der Behörde. In Krefeld wurde die „Familienfürsorge“ in „Amt für soziale Dienste“ umbenannt.

„Krefeld, den 3.10.1936 ...

D. wurde anlässlich der Beantragung für das Ehestandsdarlehn am Gesundheitsamt untersucht. Dabei wurden seine schlechten Schulkenntnisse festgestellt. D. ist aus dem 4. Schuljahr entlassen – auf Grund der Intelligenzprüfung wurde er zur Sterilisierung vorgeschlagen. Wenn D. auch schwach begabt ist, so muss doch berücksichtigt werden, dass er vor drei Jahren seine Gesellenprüfung machte, dass er seit 10 Jahren bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist – Zeugnis liegt bei – dass D. als fleißiger, zuverlässiger, strebsamer Mensch und Arbeiter bekannt ist. Auch der Obermeister ... , und der Bauführer ... vom städtischen Hochbauamt geben über D. die beste Auskunft.

Sämtliche 6 Geschwister sind aus dem 8. Schuljahr entlassen.

Die Familie hat den besten Leumund.

gez. J. B. Volkspflegerin“ (aus: Akte 370; Bl. 13).

Aus diesem Bericht geht eine positive Bewertung des Betroffenen und seiner Herkunftsfamilie hervor. Belegt sind Erkundigungen und Gespräche mit verschiedenen Arbeitgebern.

Zur Durchführung des GzVeN waren nicht nur die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen auf der Ebene der Ämter und Behörden notwendig; zur Eruiierung der sog. „Charaktereigenschaften“ (wie Fleiß, Pünktlichkeit u.a.) und des Leumundes war die Fürsorgerin auch auf Zusammenarbeit und Auskunftsbereitschaft von Arbeitgebern, Nachbarn u.a. Personen angewiesen.

Damit zeigt sich, dass nicht nur Mediziner zur Auflösung der ärztlichen Schweigepflicht gezwungen waren; sowohl betriebliche als auch private Arbeitgeber gaben Auskunft über Verhaltensweisen und Eigenschaften der betroffenen Personen.

Zum Berufsalltag einer Bezirksfürsorgerin gehörte die Kontaktpflege mit den in ihrem Bezirk ansässigen Menschen und den Vertretern der Institutionen.

Der Informationsaustausch mit Personen und Behörden, auch über den Rahmen des örtlichen Bezirks hinaus, war ein wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit. Zu diesem „Austausch“ gehörte auch der Kontakt mit den Schulen.

Die Zusammenarbeit mit der Institution der Hilfsschule und deren Pädagogen ist belegt. Offensichtlich hatte die Fürsorgerin Einblick in die Hilfsschulpersonalakten.

Bei der Abfassung der Berichte übernahm sie z. T. Formulierungen der Lehrerinnen und Lehrer aus der Personalakte zum Punkt 1, der häuslichen Umgebung.

Dazu nachfolgend ein Beleg:

In der Akte 263 übernimmt eine Fürsorgerin für ihren Bericht die Abschrift aus dem Personalbogen:

„H. .. Franz. geb. 14.1.1921

Auszug aus dem Hilfsschulbogen

Die Mutter des F. ist eine unbeherrschte Person, die viel Zank und Streit mit der Nachbarschaft hat.

In der Schule ist er frech anmaßend, lügnerisch, gibt Widerworte, wüst und roh beim Spiel. Mangelhafte Merkfähigkeit und mangelhaftes Gedächtnis.

Er kennt keine Hemmungen. Unzuverlässig, unpünktlich.

21.1.1936.

G.“ (aus: Akte 263).

In einem Sterilisationsverfahren über die ehemalige Hilfsschülerin Gertrud N., geb. 21.9.1909, findet sich der folgende Text:

„Auszug aus dem Personalbogen der Hilfsschule

Ungeordnetes Familienleben. Die Mutter kümmert sich weder um das geistige noch leibliche Wohl der Kinder. Die elterliche Gewalt wurde ihr deshalb entzogen. Mutter hatte 17 Kinder, 1 Fehlgeburt. Vater trinkt zeitweise.

2 Kinder hörstumm. Fritz und Josef, Josef ist an Tbc 1918 gestorben.

Gedächtnis und Merkfähigkeit schwach. Unselbständig in Denken und Handeln. Ungenügend im mündlichen und schriftlichen Gedankenaustausch.

Leicht zu beeinflussen, willensschwach, ohne Selbstvertrauen am 22.9.1926 im städtischen Krankenhaus unehelich geboren. Am 1.12.26 in Fürsorgeerziehung.

Krefeld, den 26. Mai 1937.

G.“ (aus: Akte 1810).⁴¹

⁴¹ Die Unterschrift wurde als die einer Fürsorgerin identifiziert.

Nachweislich war es Fürsorgerinnen von Seiten der Hilfsschule gestattet, nicht nur Einsicht in die Personalakten der Schülerinnen und Schüler zu nehmen, sondern auch Teile daraus wörtlich für ihren Bericht zu übernehmen. Dieser Sachverhalt darf als Beleg für eine zumindest stellenweise intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fürsorgerinnen und den Hilfsschulpädagogen gewertet werden.

Die Verbindung zwischen den Vertretern der Institution Hilfsschule und den Fürsorgerinnen des Wohlfahrtsamtes darf als das Bemühen beider Seiten bewertet werden, ihren spezifischen Beitrag zur „Anhebung“ der „Volks-gesundheit“ zu leisten.

3.3 „Zubringerdienste“ auf staatlicher und kirchlicher Seite

Zu einer möglichst umfangreichen Erfassung „erbkranker“ Personen auf kommunaler Ebene war „Zuarbeit“ und Mitarbeit aller dafür infrage kommenden Behörden notwendig. Diese „Zuarbeit“ bot auch die Möglichkeit, auf die Wichtigkeit der informationsliefernden Behörde aufmerksam zu machen.

Beispielhaft werden nachfolgend weitere Auszüge aus den Akten aufgeführt, die „Zuarbeit“ und Informationsaustausch innerhalb der Sterilisationsvorgänge dokumentieren.

Standesbeamte nahmen in diesem Räderwerk – als Informationsträger für das Gesundheitsamt – einen bedeutenden Platz ein. Sie wurden im GzVeN nicht explizit erwähnt, hatten aber in der Ausübung ihrer beruflichen Stellung eine weitreichende Entscheidungsbefugnis. In ihrem Ermessen lag es, ob eine Person bei Bestellung des Eheaufgebotes mit dem Verdacht auf eine mögliche „Erbkrankheit“ an das Gesundheitsamt gemeldet wurde.

Nachfolgend die Meldung eines Standesbeamten an das Gesundheitsamt mit einem sich anschließenden Bericht einer Fürsorgerin; durch diesen Beleg wird die Zusammenarbeit beider Ämter dokumentiert.

530/L3/509

①

Standesamt Uerdingen a. Rh. Uerdingen, den 10. April 1937.

An
das G e s u n d h e i t s a m tin K r e f e l d .

Gemäß RdErl. d. RuPrMdJ. vom 16.6.1936 -I B 3 / 199

teile ich mit, daß der Arbeiter _____geboren am _____ 1908 zu Krefeld-Bockum,wohnhaft in Uerdingen, Lützowstr. 1,

Gesundheitsbehörde

13.4.37

und

die _____ ohne Beruf,

geboren am _____ 1905 zu Neuß,wohnhaft in Krefeld-Linn,

vor dem unterzeichneten Standesbeamten am _____ 1937

das Aufgebot beantragt haben. (Aufg.Nr. 75)

Die Eheschließung soll stattfinden am _____ 1937

Die Verlobten haben kein Ehestandsdarlehn beantragt.

Der Standesbeamte.



I. V.

Durch die städt. Fürsorgeschwester

H i e r .

_____ ist 1919 in die Hilfsschule aufgenommen worden. Zeugnisse sind nicht mehr vorhanden. _____ macht einen beschränkten Eindruck. Er war 8 Jahre erwerbslos. Der Vater war v. 21.12.36-13.1.37 wegen Paralyse in Johannisthal Süchteln. In der Familie der Mutter soll Epilepsie vorkommen.

_____ wohnt in Krefeld Linn, hält sich aber viel in Uerdingen auf. Sie macht ebenfalls einen sehr beschränkten Eindruck. Sie ist etwa in 7 Mon. schwanger. Ihre Familie ist hier nicht bekannt. Die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist zu empfehlen.

13.4.37

Meldung eines Standesbeamten (aus: Akte 509)

Die nachfolgend aufgeführte Liste dokumentiert das ämterübergreifende Agieren und Recherchen hier in Fragen der „Erbgesundheit“.⁴²

⁴² Möglicherweise wurde solch eine Liste nur in ausgesuchten „Fällen“ auf den Weg gebracht; der Verwaltungsaufwand wäre enorm hoch gewesen (es fanden sich in den Akten nur vereinzelt Listen).

530/L3/1569 (9)

Amt 82
(Gesundheitsamt.)

Krefeld, den 24. 6. 40 ~~xxxx~~

Zum Umlauf bei den nachbezeichneten Abteilungen.

Ich bitte, auf dem anliegenden Schreiben des Amtes für Volksgesundheit keine Notizen zu machen. Falls über _____, _____ geb. am _____ 1931 irgend etwas bekannt ist, bitte ich um einen kurzen Bericht auf diesem Blatt.

1. Lungenfürsorgestelle: *Dr. Klaholt am 13.7.40*
Dr. Klaholt am 13.7.40

2. Familienfürsorge: *unvollständig*

3. Beratungsstelle für Nerven- und Gemütskranke: *nicht bekannt 9.7.40*

4. Trinkerfürsorge:

5. Krüppelfürsorge: *nicht bekannt 29.6.40*

6. Geschlechtskrankenfürsorge: *nicht bekannt 12.25/6*

7. Erb- und Rassenamt: *Dr. Klaholt (siehe unter 2.)*

IIIIIIIIII

Am 20.7.40 urschr. zurück: Die Mutter des _____ macht schwachsinnigen Eindruck. Der Stiefvater ist 1938 an offener Lungentbc. gestorben. Das Kind _____ ist gesund.

Ämterübergreifende Liste (aus: Akte 1569).

Zur Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes war auch das Arbeitsamt verpflichtet.

Der Vorsitzende des Krefelder Arbeitsamtes schreibt am 31.3.1936 an das Gesundheitsamt der Stadt Krefeld:

„Dem Erlass der Hauptstelle entsprechend habe ich die Verbindung mit der beim städt. Gesundheitsamt bestehenden Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege aufgenommen. Engste Zusammenarbeit ist garantiert. Bisher ist über besondere Erfolge noch nicht zu berichten“ (aus: Akte; 1200).

Die Antwort von Amtsarzt Dr. Klaholt lautet wie folgt:

„Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege denke ich mir in der Hauptsache so, dass das Arbeitsamt uns Mitteilung über alle die Fälle macht, bei denen es Verdacht auf irgendeine Erbkrankheit (Schwachsinn, Geisteskrankheit, Fallsucht, erbliche

Missbildung) hat. Da die Arbeitssuchenden nicht selten Stellen ablehnen unter Begründung auf diese ihre Erbkrankheit, ist anzunehmen, dass auf diese Weise manche, dem Gesundheitsamt bisher unbekannt Personen, welche unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, gemeldet werden“ (aus: Akte 1200; Antwort des Arbeitsamtes, 6.7.1936).

Der Amtsarzt bringt in dem vorliegenden Schreiben unmissverständlich seine Erwartungshaltung bezüglich der Meldung von „erbkranken“ Personen durch die Angestellten des Arbeitsamtes an seine Behörde zum Ausdruck. Damit wird jeder Bedienstete der Behörde autorisiert, einen möglichen Verdacht an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.⁴³

Die Akten belegen auch die Mit- bzw. Zuarbeit des Jugendamtes. In dem folgenden Dokument wird ein Verdacht auf eine mögliche „Erbkrankheit“ geäußert.

„Krefeld, den 16. März 1936

An das Gesundheitsamt, hier

Betr., geb. ... 19

Über das am 6.5.35 geborene Kind der Obengenannten führt das hiesige Jugendamt die gesetzliche Amtsvormundschaft. Die Kindesmutter hat bei ihrer Vernehmung sowohl vor dem Pflegeamt wie auch dem Jugendamt einen recht sonderbaren Eindruck gemacht. Wir bitten um Prüfung, ob auf ... die Voraussetzungen des Sterilisationsgesetzes zutreffen. Die Erzeugerschaft des unehelichen Kindes ... konnte nicht festgestellt werden, da bei der Kindesmutter – trotz des jugendlichen Alters – einwandfrei Mehrverkehr vorlag. Über die häuslichen Verhältnisse bei ... kann Schwester ... Auskunft geben. Die Mutter der ... machte einen beschränkten Eindruck. Sie soll trinken und das unsittliche Treiben ihrer Tochter noch unterstützen“ (aus: Akte 289; Bl. 1).

⁴³ Dass hier auch Missbrauch Tor und Tür geöffnet wurden, sei nur am Rande erwähnt; einen möglicherweise unangenehmen Antragsteller oder Arbeitssuchenden beim Gesundheitsamt zu denunzieren, konnte weit reichende Folgen haben.

Auf das Schreiben vom Jugendamt antwortet nach zwei Wochen ein vom Amtsarzt beauftragter Stadtarzt:

*„Gesundheitsamt Krefeld, den 3.4.1936
An das städt. Jugendamt Krefeld
Frl. ..., geb. am 2.9.1913, wohnhaft Krefeld, Gladbacher St. 16, wurde
heute von mir untersucht:
Es handelt sich bei ihr um ein sexuell haltloses Mädchen mit unmoralischem Lebenswandel.
Schwachsinn liegt nicht vor.*

I.A. ... Stadtarzt“ (aus: Akte 289; Bl. 2).

Die Mitarbeit bei der Durchführung des GzVeN – basierend auf Information bzw. Denunziation – geschah nicht nur innerhalb der städtischen Ämter und Behörden.

Denken und Handeln in rassenhygienischen Kategorien war auch bei Personen vorhanden, die ihre Arbeit auf der Basis des christlichen Glaubens begründeten.

Die beiden nachfolgenden Beispiele aus evangelischen Einrichtungen dokumentieren die Haltung von zwei Leitungspersonlichkeiten.⁴⁴

Der Leiter des Evangelischen Waisenhauses Krefeld sandte 1939 folgenden Bericht an das EGG:

„Krefeld, den 18. April 39

An das

*Erbgesundheitsgericht
beim Amtsgericht*

In unserem Hause befindet sich seit dem 17.9.1924 die Helene ... , geb. am ... 1922 in Krefeld als die außereheliche Tochter der geschiedenen Frau Der Erzeuger der Helene ist lt. Akten des Vormundschaftsgerichtes nicht bekannt. Die Kindesmutter hat wohl viel Verkehr mit fremden Männern gehabt

Helene besuchte bis Ostern 1937 die Hilfsschule 40 in der Florastrasse. ... Auch in der Hilfsschule blieb sie eine mittelmäßige Schülerin.

⁴⁴ Zur Position der evangelischen Kirche zur Sterilisation vgl. Nowak, a.a.O., u.a., z.B. Kaminsky, Uwe: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland, Köln 1995.

Hier im Evang. Waisenhaus gehört sie mit zu den außerordentlich schwierigen Kindern. Schon während sie noch in der schulpflichtigen Mädchengruppe war, konnte gar nicht genug aufgepasst werden, dass die keine Verbindung zu den Jungen unseres Hauses bekam. ... Sie war schon sehr früh körperlich stark entwickelt und verleitete auch gern ihre Kameradinnen zu Liebeleien. Sie ist faul und träge und ganz außerstande, auch nur kleinere Arbeiten verantwortlich zu tun. Aus diesem Grunde konnte sie bisher auch noch nicht in einem Haushalt untergebracht werden. Im Mai 1938 stellte Frau Dr. med. ..., Ostwall 101, ein ärztliches Attest aus, dass Helene nicht die geistigen Fähigkeiten besitze, alleine und verantwortlich in einem Haushalt zu arbeiten.

Anlässlich dieser Untersuchung wurden wir von ärztl. Seite zum ersten Mal darauf hingewiesen, dass Helene wohl eines Tages sterilisiert werden müsse. Da Helene im vergangenen Jahr des öfteren über Rückenschmerzen klagte, schickten wir sie zu einem Frauenarzt. Herr Dr. med. ... stellte fest, dass sie an sich gesund sei, er aber den bestimmten Eindruck habe, dass diese Schmerzen durch dauernde Selbstbefriedigung hervorgerufen würden. Dass sich Helene dergestalt betätigt, hat sie inzwischen zugegeben. Auch der Frauenarzt kam zu dem Ergebnis, dass Helene, ehe sie einmal das Waisenhaus verlässt, sterilisiert werden müsse.

Ich fühle mich in dieser Angelegenheit nicht nur als Vorsteher des Evgl. Waisenhauses, sondern auch als Vormund des Kindes verpflichtet, diese meine Eindrücke an Ihre Stelle weiterzugeben. Ich verbinde damit gleich die Bitte und den Antrag, die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und im Notfalle die Sterilisierung vorzunehmen.

Ich erwarte Ihre Rückäußerung ...

Heil Hitler!" (aus: Akte 545; Bl. 1).

Aufgrund dieses Schreibens wurde das Sterilisationsverfahren gegen die Betroffene eröffnet. Der Beschluss zur Sterilisation datiert vom September 1940, die Durchführung erfolgte im November 1940.

Ein Beispiel für aktive Mitarbeit bei der Erstellung des amtärztlichen Gutachten findet sich nachfolgend.

In der Akte 1059 ist als Unterschrift unter den Intelligenzprüfbogen zum Gutachten der Name einer weiblichen Person und deren *Amtsstellung* als *Oberin* bezeichnet.

Offensichtlich hat am 21.6.1934 die Oberin des Fürsorgeheimes „Bethesda“, Boppard a.Rh. (Ev. Fürsorgeheim für Mädchen), die Befragung der 15-jährigen Probandin durchgeführt (die handschriftlichen Eintragungen decken sich mit der Unterschrift).

In der Beschlussfassung des EGG Koblenz vom 10.12.1934 heißt es:

„Sibille F. aus Krefeld, geboren daselbst am 15.12.1918, zur Zeit in der Anstalt ‚Bethesda‘ in Boppard, gesetzlich vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. B. in Krefeld als Pfleger, ist unfruchtbar zu machen.

Gründe.

Der für die Anstalt ‚Bethesda‘ zuständige Kreisarzt des Kreises St. Goar hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Nach dem überzeugenden Gutachten des Anstaltsarztes Dr. M. leidet die S. an Erbschwachsinn. ...“
(aus: Akte 1059; Beschluss, 10.12.1934).

Die Oberin, die nachweislich dem antragstellenden Anstaltsarzt „zugearbeitet“ hat, schrieb am 23.1.1935 an das EGG Koblenz:

„Für Sibille F., die sich bei der Familie Christian P. ... in Stellung befindet, ist lt. Mitteilung des Herrn Kreisarzt Dr. H. der Beschluss auf Unfruchtbarmachung ausgesprochen worden.

Die Herrschaft hat gebeten, dass das Mädchen möglichst bald in das Krankenhaus gebracht würde, damit es dann bei der Frühjahrsbestellung wieder gesund und arbeitsfähig sei. Wir möchten deshalb erg. um Beschleunigung der Angelegenheit bitten.

.... Oberin“ (aus: Akte 1059; Schreiben an das EGG, 23.1.1935).

Die Oberin wurde als *die* Oberin identifiziert, die Uwe Kaminsky⁴⁵ als Beispiel für die Stimmung, die in den evangelischen Fürsorgeheimen im Frühjahr 1933 vorherrschte, anführt.

„Eine ähnlich begeisterte Stimme⁴⁶ erhob im Frühjahr 1933 die Oberin des Fürsorgeheims ‚Bethesda‘ – St. Martin in Boppard, Marie Sievers:

‚Wir haben die gewaltigen Geschehnisse der nationalen Revolution miterlebt und haben erkannt, dass Gott sich wieder zu unserem demütigen Volk

⁴⁵ Kaminsky, a.a.O., S. 108.

⁴⁶ Kaminsky hatte zuvor die Oberin des Düsseldorfer Dorotheenheims, Toni Kessler, zitiert; ders., a.a.O., S. 107.

bekannt. Er hat uns den Führer Adolf Hitler geschenkt, Wir sind voll Freude über den neuen großen Zug zur Volksgemeinschaft. Wir danken Gott, dass ein neuer weitschauender Führerwille am Werk ist, Darum freuen wir uns neben dem, was auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet geschieht, über alles was zur Hebung der Volkssittlichkeit unternommen wird,'⁴⁷

„Zubringerdienste“ wurden nicht nur auf staatlicher Seite eingefordert und erbracht. Die zwei Beispiele aus dem kirchlichen Bereich belegen auch für diese Stellen ein systemkonformes Verhalten.

4 Zusammenfassung und Interpretation

Nachfolgend wird bewusst auf die Erhebung quantitativer Aussagen verzichtet; beabsichtigt ist die Beantwortung der eingangs erhobenen Fragen:

1. *Welche Rolle nahmen Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal innerhalb des Sterilisationsablaufes ein?*
2. *Welche Funktion übten die Angehörigen, die als „zuarbeitendes“ Personal identifiziert wurden, innerhalb der Sterilisationsereignisse aus, und wie viel Macht lag in ihren Händen ?*

Zur Beantwortung der ersten Frage wurde eingangs das allgemeine Arbeitsfeld der Mediziner innerhalb der Sterilisationsvorgänge beschrieben. Ärzte waren sowohl Funktions- als auch Entscheidungsträger. Deren Aktionsradius erstreckte sich von der einleitenden Phase der Beantragung der Sterilisationsverfahren über die medizinische und intellektuelle Begutachtung bis in die urteilsprechende Instanz des Erbgesundheitsgerichtes.

Die örtlichen Amtsärzte nahmen eine exponierte Position in allen drei genannten Teilbereichen ein. In Krefeld waren dies der Amtsarzt Dr. Franz Klaholt, als Leiter des städtischen Gesundheitsamtes, und sein Stellvertreter Dr. Friedrich Schmetz. Anhand der untersuchten Dokumente konnte das berufliche Engagement und die politische Position der beiden Mediziner aufgezeigt werden.

⁴⁷ zit. n. Kaminsky, a.a.O., S. 108, aus: Jahresbericht des Fürsorgeheimes „Bethesda“-St. Martin in Boppard 1932/33, in ADWRh Ohl 72.4.3. (Archiv Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland).

Klaholt wurde zweifelsfrei als der Hauptakteur innerhalb der Sterilisationsverfahren in Krefeld identifiziert.

Den Medizinerinnen stand ein dezidiertes Personal von „zuarbeitendem“ Personal zur Verfügung. An erster Stelle ist hier die Berufsgruppe der Fürsorgerinnen zu benennen. Fürsorgerinnen „betreuten“ ihr Klientel vielfach durch Kontrolle und Repression.

Die zweite aufgestellte Forschungsfrage untersucht die Macht, die die Angehörigen dieser Profession auf ihr Klientel ausüben konnten. Trotz der Tatsache, dass Fürsorgerinnen „nur“ in der zweiten Reihe agierten, entschied ihr Werturteil – festgeschrieben in den schriftlichen Berichten – i.d.R. über den weiteren Fortgang der unterschiedlichen Verfahren. Die Berichte der Fürsorgerinnen stellten die Basis für die Entscheidung des Amtsarztes dar. Die aufgeführten Dokumente beantworten für den Bereich der Fürsorgerinnen die benannte Frage. In ihren Händen lag ein hohes Machtpotenzial. Fürsorgerinnen konnten mit den schriftlich fixierten Werturteilen über das Schicksal ganzer Familien entscheiden. Fürsorgerinnen waren in weiten Teilen der NS-Gesellschaft gefürchtete Personen, die Kontrolle und Repression im Auftrag des Staates ausübten.

Die aufgeführten Forschungsergebnisse von Sabine Hering und Edith Kramer belegen ein nicht vorhandenes Unrechtsbewusstsein. Offensichtlich setzte auch diese Berufsgruppe nach dem Zusammenbruch 1945 ihre Arbeit unter den neuen Rahmenbedingungen nahtlos fort.

„Zuarbeit“ bei der Durchführung des Gesetzes wurde aber nicht nur in der zweiten Reihe geleistet; Personen in Leitungspositionen machten ebenfalls Meldungen an die Adresse des Amtsarztes. Damit war auch die Möglichkeit von Denunziationen gegeben.

An aufgeführten Beispielen wurde die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgerinnen und der Institution der Hilfsschule nachgewiesen. Zwecks Abfassung ihrer Berichte konnte die zuständige Fürsorgerin offensichtlich Einblick in Hilfsschulpersonalakten nehmen.

Kapitel 4: Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer

1	Einleitung	242
2	Lehrerberichte im Zuge aktueller Verfahren – Rufberichte	244
2.1	Präsentation und Einstufung der Lehrerberichte	245
2.2	Auswertung und Interpretation der Lehrerberichte	263
2.3	Mögliche Korrelation zwischen Lehrerbericht und Urteil	264
2.4	Auswertung der Beziehung zwischen Lehrerbericht und Beschlussfassung	270
2.5	Exkurs: Frage nach der Verantwortung der Pädagogen	271
3	Auszüge aus Hilfsschulpersonalbögen	272
4	Darstellung von drei Hilfsschulpersonalbögen	278
4.1	Hilfsschulpersonalbogen über Wilhelm Sch.	279
4.2	Zusammenfassung und Interpretation	290
4.3	Hilfsschulpersonalbogen über Elfriede G.	292
4.4	Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens	301
4.5	Sterilisationsverfahren gegen Elfriede G.	302
4.6	Zusammenfassung und Interpretation des Sterilisationsverfahrens	305
4.7	Hilfsschulpersonalbogen über Else V.	305
4.8	Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens	316
5	Zusammenfassung und Interpretation	319

1 Einleitung

In der vorhergehenden Untersuchungseinheit wurde der Kontakt zwischen der Person der Fürsorgerin und der Institution Hilfsschule belegt. Deutlich wurde, dass die Tätigkeit der Fürsorgerin zur Ebene des „zuarbeitenden“ Personals zählte. Bei der nachfolgenden Analyse ist zu fragen, ob die Aktivitäten der Hilfsschulpädagogen ähnlich zu bewerten sind.

Aus dieser Fragestellung heraus wurden die nachfolgenden Fragen zur Bearbeitung des dritten Bereichs *Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer* aufgestellt:

1. *Wie handelten die Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer im Rahmen des Sterilisationsverfahrens?*
2. *Konnten sie Einfluss auf das Geschehen nehmen?*

Die Analyse basiert auf schriftlichen Dokumenten, die mehrheitlich von Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer verfasst worden sind.

Einführend wird dargestellt, welchen Platz die Hilfsschulpädagogen innerhalb des Sterilisationsablaufes einnahmen und welche Bedeutung ihnen zukam.

Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer agierten auf zwei Ebenen:

1. Im aktuellen Sterilisationsprozess waren Hilfsschulpädagogen verpflichtet, Berichte über die Leistungen ihrer (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler zu erstellen sowie Rufberichte über die schulpflichtigen Kinder von Betroffenen.
2. Hilfsschulpädagogen beeinflussten den Sterilisationsprozess – direkt und indirekt – durch die aktuellen und zurückliegenden Eintragungen in die Personalakten der Schülerinnen und Schüler.

Grundsätzlich wurde bei dem Verfahren gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler deren Personalakte durch den Amtsarzt angefordert und im Zuge des Verfahrens an das EGG weitergeleitet.¹ Sämtliche Eintragungen stammen aus der Feder der Pädagogen und beschreiben und bewerten die schulische und „charakterliche“ Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Eingangs werden unter Punkt 2 Auszüge aus Lehrerberichten² zitiert und analysiert. Die Analyse erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Durchgang werden die Berichte nach Bewertungskriterien, die ich aufgestellt habe, untersucht. Die Kriterien fragen nach der grundsätzlichen Richtung der Pädagogen im Kontext der Werturteile, die sie über die (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler erstellten. Dabei wird zwischen Berichten, die in ihrer Aussage eher positiv – sich für das individuelle Wohl des Kindes aussprechend – oder eher negativ – sich für das „Wohl des Volkes“ aussprechend – unterschieden.

Im zweiten Durchgang wird die Frage einer möglichen Korrelation zwischen den Lehrerberichten und den Texten zur Urteilsbegründung untersucht.

Die vorgelegten Berichte geben neben den Bewertungen auch Einblick in den Schulalltag.

Die Interpretation der Lehrerberichte erlaubt Rückschlüsse auf die Einstellung der Pädagogen zu ihren Schülern und Schülerinnen und spiegelt damit ein Stück weit die Position der Pädagogen zu den „erbpflegerischen“ Maßnahmen des NS-Staates.

Die aufgeführten Lehrerberichte wurden im Kontext aktueller Sterilisationsverfahren, aber auch im Zusammenhang von Anträgen zur Kinderrechenbeihilfe³ erstellt.⁴

¹ In schwierigen Entscheidungssituationen, in denen die Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ dem Vorsitzenden des EGG nicht eindeutig erschien, forderte er aktuelle Berichte von den zuständigen Pädagogen ein, die nachfolgend vorgestellt werden.

² „Lehrerbericht“ war die offizielle Bezeichnung in den Akten für die von Lehrerinnen und Lehrern verfassten Berichte. Diese Bezeichnung wird beibehalten.

³ vgl. Teil II, Kapitel 1, Grafik 2.

⁴ Da für die vorliegende Arbeit der gesamte Aktenbestand zunächst komplett gelesen und dann in einer Datenbank systematisiert worden ist, wurden die Berichte, so sie denn Bezug nahmen auf *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler*, gesondert in einer Dokumentensammlung aufgenommen. Im Nachhinein lässt sich nicht mehr eruieren, ob sämtliche erstellten Lehrerberichte erfasst worden sind. Mit Sicherheit kann aber die Aussage getroffen werden, dass es sich bei den aufgeführten Dokumenten um die Mehrheit der erstellten Lehrerberichte handelt. Für jede in den Berichten bewertete Person wurde ein Abgleich mit der erstellten Datenbank erbracht und eine *zweite* Überprüfung in den Akten durchgeführt.

Punkt 3 zeigt Auszüge aus Hilfsschulpersonalbögen, die z. T. anstelle der aktuellen Lehrerberichte an den Amtsarzt bzw. an den Vorsitzenden des EGG geschickt wurden.

Komplette Personalbögen von Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern sind seltene Quellen.⁵ In den Krefelder Akten fanden sich vier vollständige, handschriftlich verfasste Personalbögen, von denen drei dargestellt werden.⁶ Das Auffinden dieser Schulakten ist etwas Besonderes, da Quellen dieser Art außerordentlich selten sind.⁷ Auch für den Krefelder Aktenbestand ist dies eine Besonderheit, da hier fast alle Hilfsschulakten während der Kriegs- und Nachkriegsereignisse zerstört worden sind. Die aufgefundenen Personalbögen sind vermutlich irrtümlich in den Sterilisationsakten verblieben; normalerweise wurde die Hilfsschulpersonalakte nach Abschluss des Verfahrens zurück an die jeweilige Schule gesandt.

In Punkt 4 werden drei Personalbögen in ihrem Gesamtumfang dargestellt. Die aufgeführten Dokumente aus der Hand der Hilfsschulpädagogen sind Primärquellen, die der Beantwortung der für diese Untersuchungseinheit erhobenen Forschungsfragen dienen.

2 Lehrerberichte im Zuge aktueller Verfahren⁸ – Rufberichte

Lehrerinnen und Lehrer waren aufgrund ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, die vom Gesundheitsamt oder vom Erbgesundheitsgericht angeforderten Berichte zu verfassen. In den Krefelder Akten wird dafür z. T. der Begriff *Rufbericht* verwandt. Darunter wird sowohl der Bericht *über* einen (ehemaligen) Hilfsschüler oder eine (ehemalige) Hilfsschülerin, gegen den/die ein Sterilisationsverfahren eingeleitet worden war, als auch der Bericht *über die Kinder* eines Probanden bzw. einer Probandin verstanden. Daneben waren Pädagogen verpflichtet, im Zuge von Anträgen auf Kinderreichenbeihilfe schriftliche Bewertungen über ihre Schüler und Schülerinnen abzugeben.

⁵ Aussage von Werner Brill und Sieglind Ellger-Rüttgardt anlässlich eines Kolloquiums an der Humboldt-Universität Berlin, 8./9.2.2003.

⁶ Der vierte Personalbogen entstammt einer Moerser Hilfsschule. Die Schülerin war seinerzeit nach Krefeld verzogen; die Schulakten waren mit übersandt worden.

⁷ Nach dem Krieg wurden u.a. zahlreiche Akten aus dem Stadtarchiv gestohlen (Auskunft des Magazinverwalters).

⁸ Grundsätzlich werden die Lehrerberichte im Kontext der aktuellen Sterilisationsverfahren dargestellt. Im Zuge der Analyse ergab sich jedoch eine notwendige Erweiterung. Pädagogen mussten auch bei Anträgen auf Kinderreichenbeihilfe (KRB) schriftliche Bewertungen erstellen. Ergab sich aus den Bewertungen der Pädagogen im Kontext der Anträge auf KRB für den Amtsarzt der Verdacht auf eine mögliche Diagnose „angeborener Schwachsinn“, stellte der Amtsarzt eine Anzeige auf Sterilisation für die betroffenen Kinder. Aus genannten Gründen werden daher auch Lehrerberichte, die aus den Anträgen auf KRB verfasst worden sind, in die Bewertung mit aufgenommen, weil sich daraus für die Kinder und deren Familien weitreichende Konsequenzen ergaben.

In den eingeforderten Berichten wurden grundsätzliche Aussagen zu den Fragen erwartet, ob die betroffene Person ihren Lebensunterhalt durch Berufstätigkeit bestreiten könne, und ob zu erwarten sei, dass sie ein „brauchbarer Volksgenosse“ werden würde.⁹ Des Weiteren enthalten sie Aussagen über schulische Leistungen, Sozialverhalten, „Charaktereigenschaften“ und mögliche Auffälligkeiten.

Die Berichte wurden über den Dienstweg angefordert. Der Schulrat leitete die Anforderung an den Schulleiter, und dieser an die entsprechenden Pädagogen weiter. Mehrheitlich sind die Berichte von den betreffenden Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrern verfasst; in einigen Fällen ist aus der Unterschrift die Abfassung durch den Schulleiter erkenntlich.

2.1 Präsentation und Einstufung der Lehrerberichte

Nachfolgend wird aus 38 Lehrerberichten zitiert. Zu deren Analyse und Auswertung wurden drei grundlegende Auswertungskriterien erhoben:

1. Berichte, die sich hauptsächlich positiv/wohlwollend über die Schülerin bzw. den Schüler äußerten und die vorhandene Individualität berücksichtigten.¹⁰
2. Berichte, die eher „volkswohlorientiert“ waren, also das Kind hauptsächlich negativ darstellten und bewerteten.¹¹
3. Berichte, die sowohl negative als auch positive Bewertungen enthielten.¹²

Die Bewertungskriterien wurden im Kontext der damals von Pädagogen verwandten Begrifflichkeit erhoben.

⁹ vgl. im Dokumentenanhang, Nr. 4.

¹⁰ Darunter wird ein einfühlbares, dem Kind gegenüber empathisches Verhalten verstanden; die Darstellung erfolgt mit einem Pluszeichen vor dem Bericht.

¹¹ Darunter wird ein mehrheitlich ablehnendes Verhalten verstanden; die Darstellung erfolgt mit einem Minuszeichen vor dem Bericht.

¹² Die Darstellung erfolgt mit der Zuordnung von Plus- und Minuszeichen. Die Präsentation geschieht in numerischer Reihenfolge mit den erhobenen Bewertungszeichen vor dem Bericht.

Beispiel: Der Gebrauch von Begriffen wie „erbuntüchtig“ (2. Bericht), „asozial“ (7. Bericht) oder „arbeitsscheu“ impliziert eine eindeutig negative Bewertung und lässt den Rückschluss zu, dass der berichtverfassende Pädagoge in erster Linie das „Wohl des Volkes“ und nicht das Wohl des Einzelnen in das Zentrum seiner Bewertung stellte.

Die Anwendung von positiv-beschreibenden Begriffen, die individuelle Stärken und Schwächen beschreiben, wird in ihrer Grundaussage als positiv-wohlwollend eingeordnet.

Beispiel: *„Wahrscheinlich wird er auch so weit gefördert werden können, dass er ein brauchbarer Arbeiter (ungelernt) wird.*

Lehrer“ (aus: Akte 805).

Zu den zitierten Dokumenten wird der jeweilige Verfahrensablauf skizziert.¹³

Der erste aufgeführte Bericht entstammt der Akte 95, in der das Sterilisationsverfahren gegen die 21-jährige Elisabeth H. dokumentiert ist.

Nr. 1: + 95: *„Es erschien der Lehrer Konrad Sch. zu Krefeld, Nordwall 29. Dieser erklärte: Von dem Unfall, den die Elisabeth H. als kleines Kind angeblich erlitten hat, ist mir nichts bekannt. Ich habe sie vielleicht 3 Jahre unterrichtet und sie soweit gefördert, als es bei ihrem Geisteszustande möglich ist. Sie kann lesen, wenn auch nicht flüssig, schreiben, allerdings nur langsam und rechnen im Zahlenkreis bis zu 20. Ob es sich vorliegend um einen angeborenen Schwachsinn handelt, vermag ich nicht zu beurteilen. Soweit ich die Familienangehörigen der Frau H. kennengelernt habe, handelt es sich um geistig rege Menschen, die meist in guten mittleren Beamtenstellungen sind. Die Tochter Elisabeth ist in der behütetsten Umgebung, wie sie keine Anstalt bieten kann. Sie geht nur in Begleitung aus, so dass aus diesem Grunde die Möglichkeit eines unüberwachten Verkehrs der Elisabeth H. zu dritten Personen überhaupt nicht besteht. Im übrigen ist sie sehr wohlerzogen. Der Vater hat eine Lebensversicherung abgeschlossen zu Gunsten des Kindes, so dass dieses im Falle des Vaters m.W. die Summe von 15.000. RM. erhält, die dem Kinde einen Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt nach dem Ableben der Eltern ermöglicht“*

(aus: Akte 95; Das Erbgesundheitsgericht, 13.6.1936, Bl. 11).

¹³ Mit Bezug auf die von Mayring geforderte Reliabilität und Validität wurden die Lehrerberichte in zeitlichen Abständen mehrfach gelesen; des Weiteren wurde mit einem Fachkollegen über die erhobenen Bewertungskriterien intensiv diskutiert.

Das EGG beschloss am 26.11.1936 „keine Unfruchtbarmachung“. Als Begründung wurde angegeben, dass der diagnostizierte „Schwachsinn“ exogen verursacht sei.

Obwohl der nachfolgende Bericht auch positive Zuschreibungen enthält, wird er mit dem Minuszeichen versehen, weil die Benutzung des Begriffes „erbuntüchtig“ eindeutig negativ besetzt ist und sich damit die Chancen, einer Sterilisation zu entgehen, erheblich reduzieren.

Nr. 2: – 99 : *„Fritz L. besuchte die Hilfsschule 40 sieben Jahre. Bei seiner Entlassung waren seine Leistungen in Lesen und Schreiben gut. Wesentliche Mängel zeigten sich aber in Rechtschreiben und Rechnen. Im Zahlenkreise von 1 – 100 war nur geringe Sicherheit vorhanden. Seine manuellen Fertigkeiten waren gut.*

Weniger günstig ist seine charakterliche Veranlagung.

Er ist Erethiker, willensschwach und leicht beeinflussbar, unzuverlässig, neigt zu Streit. Trotz und Eigensinn zeigen sich öfters, Verfehlungen gesteht er selten ein, meist sucht er andere damit zu belasten.

Ob erbliche Belastung vorliegt, konnte die Schule nicht feststellen. Die Aussagen über die Vorfahren waren stets unklar und ungenau. Ich bezeichne den Jungen nur als erbuntüchtig“ (aus: Akte 99; Bericht über den Hilfsschüler Fritz L., 12.6.1936, Bl. 14).

Auf Beschluss des EGG vom 11.8.1936 wurde der 17-Jährige, ehemals Hilfsschüler, aus dem Josefsheim in Waldniel am 2.10.1936 sterilisiert.

In der nachfolgend zitierten Familienakte ist das Sterilisationsverfahren gegen Hermann L. mit der Diagnose „schwerer Alkoholismus“ dokumentiert. Über die Kinder der Familie wurden Rufberichte angefordert. Das Kind Maria hatte die Hilfsschule besucht; dessen ehemaliger Lehrer verfasste den Bericht, der als überwiegend negativ bewertet wird¹⁴ :

¹⁴ Über zwei weitere Kinder des Probanden liegen positive Berichte von Volksschullehrerinnen vor.

Nr. 3: – 102: *„Maria L., geb. 22.7.20, wurde 1935 aus der Hilfsschule 25, die sie 7 Jahre besuchte, entlassen. Sie war eine folgsame Schülerin. Die körperliche und geistige Entwicklung kann man als sehr schwach bezeichnen; sie hat in ihrer Schulzeit kaum bis 100 rechnen gelernt, konnte beim Abgang nicht das kl. Einmaleins und war auch in ihrem mündlichen und schriftlichen Ausdruck mangelhaft. Sie fehlte im vorletzten Schuljahre 87 Tage und im letzten 65 Tage.*

An den außergewöhnlich hohen Schulversäumnissen sind z. T. die häuslichen Verhältnisse schuld. Der Vater war dauernd arbeitslos und ein schlimmer Alkoholiker und sorgte gar nicht für seine Familie. Die Mutter musste wiederholt vor der rohen Behandlung ihres Mannes flüchten und anderswo Unterkunft suchen (Polizei-Wachtm. C). Der Großvater des Kindes trank ebenfalls.

Ob das Mädchen sich heute selbst seinen Lebensunterhalt verdienen kann, stelle ich infrage.“ (aus: Akte 102; Abschrift, 16.2.1938, Bl. 3).

Ein Sterilisationsverfahren gegen Maria L. ist nicht belegt. Der Vater wurde am 15.12.1937 sterilisiert. 1938 wurde der Familie von der Stadtärztin Dr. W. eine Kinderreichenbeihilfe zugesprochen. In ihrer Begründung führt die Ärztin an:

„Das älteste Mädchen Maria war zwar eine schwache Hilfsschülerin und von der Schule wird bezweifelt, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst verdienen kann. Da aber nach dem Gutachten der Schulleitung [Volksschule] die meisten Kinder noch förderungswürdig sind und zu erwarten steht, dass sie einmal brauchbare Volksgenossen werden, steht der Gewährung der Kinderreichenbeihilfe ... nichts entgegen.“

(aus: Akte 102; Bl. 5).

Der vierte, handschriftlich verfasste Bericht belegt die besonders gründliche Recherche eines Schulleiters:

Nr. 4: – 103: *„Der Schüler Paul K. besuchte die Volksschule in den Jahren 1919 – 1921. Seine Leistungen waren vollständig ungenügend, so dass er nicht steigen konnte. Am Ende des 2. Jahres wurde seine Überweisung in die Hilfsschule beantragt, die am 10.6.21 (nach Schule 26 H) erfolgte.*

Die Schülerakten brauchen bestimmungsgemäß nur 10 Jahre aufbewahrt zu werden. Ich habe aber die Unterlagen noch in alten Beständen gefunden und auch den ehemaligen Lehrer des Knaben festgestellt. Dieser weiß sich

*seiner noch sehr gut zu erinnern und gibt nachfolgende Charakteristik:
'Paul war ein typischer Hilfsschüler. Er neigte zum Vagabundieren und trieb sich öfters ohne Wissen der Eltern an der Schule vorbei. Er machte einen verschüchterten Eindruck, konnte aber manchmal in gewissen Dingen phantastisch übertreiben. Ganz besonders schwach war er im Rechnen. Er neigte, wenn ich nicht irre, zu Lügen und Unehrlichkeit''* (aus: Akte 103; Schreiben des Direktors der Volksschule Nr. 3, 27.1.1936, Bl. 9).

Das EGG Krefeld beschloss die „Unfruchtbarmachung“ für Paul K., dessen Beruf mit Konditor angegeben ist. Der Betroffene legte mit Hilfe eines Rechtsanwalts Einspruch ein. Das EGG Düsseldorf konstatierte eine exogene Verursachung des „Schwachsinn“ und wies die Beschlussfassung des EGG zurück.

In der Akte 114 finden sich zwei Berichte über die Brüder Paul (17 Jahre) und Franz R. (16 Jahre):

Nr. 5: + 114: *„In der Hilfsschülerklasse liegen die Leistungen im Deutsch- und Rechenunterricht oben unter dem Klassendurchschnitt – 3 bis 4. Bei den Niederschriften ist Paul R. nicht in der Lage, selbständig ganze Sätze niederzuschreiben. Die Hausarbeiten ... sind mit Sorgfalt angefertigt. Das Betragen gibt zu Klagen keinen Anlass. Anzeichen von Schwachsinn habe ich nicht festgestellt. Die Schwerhörigkeit macht dem Schüler zu schaffen ...“* (aus: Akte 114; Schreiben der Gewerblichen Knabenschule, 22.9.1937, Bl. 19).

Nr. 6: + 114: *„Der Schüler Franz R. macht einen für eine Hilfsschülerklasse verhältnismäßig guten Eindruck. Die Leistungen sind Klassendurchschnitt, Die Schwerhörigkeit des Franz behinderte ihn sehr, so dass er nur bei gleichzeitiger Tafelanschrift mitarbeitete“* (aus: Akte 114; Schreiben der Gewerblichen Knaben-Berufsschule, 24.9.1937, Bl. 20).

In den Verfahren gegen die beiden Brüder stellte das EGG eine exogene Verursachung für die vorliegende Schwerhörigkeit fest und wies damit den Antrag des Amtsarztes auf Sterilisation zurück.

Nachfolgend zwei Beispiele für eine negative Bewertung von Hilfsschulkindern aus dem Jahre 1937, deren Vater im Jahr zuvor sterilisiert worden war. Die Berichte wurden aufgrund der Beantragung einer Kinderreichen-

beihilfe vom Amtsarzt angefordert. Aus der Hilfsschule liegen die beiden nachfolgenden Bewertungen vor:

Nr. 7: – 254: *„Katharina ist asozial eingestellt, klatschsüchtig und zänkisch, ... dass das Mädchen nicht in der Lage sein wird, jemals seinen Lebensunterhalt aus einem ungelernten Beruf zu bestreiten, vielmehr der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen wird“* (aus: Akte 254; Bericht über die Schülerin Katharina F., 2.12.1937, Bl. 31).

Nr. 8: – 254: *„Sie ist ein Abbild der häuslichen Verhältnisse arbeitsscheu, nachlässig, unsauber ... Auch dieses Mädchen ist aller Voraussicht nach nie in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus einem ungelernten Beruf zu bestreiten. Beide Mädchen versprechen nicht, weder ihrer körperlichen noch ihrer charakterlichen Entwicklung nach, brauchbare Volksgenossen zu werden“* (aus: Akte 254; Bericht über die Schülerin Wilhelmine F., 2.12.1937, Bl. 31 f).

Sterilisationsverfahren gegen die beiden Mädchen konnten nicht eruiert werden.

Der neunte aufgeführte Lehrerbericht ist der Akte 263 entnommen, die das Sterilisationsverfahren gegen den 15-jährigen Franz H. dokumentiert:

Nr. 9: – 263: *„Nach seiner geistigen Entwicklung wäre er m. E. in der Lage, in einem ungelernten Beruf seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, ob er aber auch nach seiner charakterlichen Veranlagung ein brauchbarer Volksgenosse werden wird, muss ich nach seinem ganzen Verhalten während seiner Schulzeit in Zweifel setzen“* (aus: Akte 267; Bericht über den Hilfschüler Franz H., 25.5.1937, Bl. 16).

Der Beschluss zur Sterilisation erfolgte am 4.8.1937.

Der zehnte Bericht (über einen Bruder des oben Erwähnten; 9. Bericht), verfasst von einem Rektor mit der Formulierung *„Es ist zu erwarten, dass er ein brauchbarer Volksgenosse wird“* aus dem Jahre 1937, enthält ausschließlich positive Bewertungen.

Nr. 10: + 267: *„Nach Angaben der Lehrerin F. sind die Leistungen des Schülers H. genügend und besser. Aufmerksamkeit und Fleiß sind gut. Der Schüler ist gutmütig und sehr anständig. Es ist zu erwarten, dass er ein brauchbarer Volksgenosse wird, der auch in einem ungelerten Beruf seinen Lebensunterhalt verdienen kann“* (aus: Akte 267; Bericht des Rektors, 13.7.1937, Bl. 19).

Aus der benannten Familie H. wurden sämtliche Kinder auf Sterilisation überprüft.¹⁵ Ein Verfahren gegen Anton H. ist nicht belegt.

Der nachfolgende Bericht enthält eine negative Zuschreibung:

Nr. 11: – 293: *„Hermann besuchte unsere Hilfsschule von 1918 – 21. Er wurde aus der untersten Klasse (4) mit einem ungenügenden Zeugnis entlassen. Nach der Entlassung war er längere Zeit im Josefsheim in Waldniel. ... Ich kann nur sagen, dass Hermann ein schwachsinniger Schüler war“* (aus: Akte 293; Bericht, 21.2.1938, Bl. 13).

Der Beschluss zur Sterilisation wurde vom EGG am 27.11.1940 getroffen.

Die Mutter der nachfolgend aufgeführten Kinder war am 10.7.1935 sterilisiert worden. 1937 wurden ihre Kinder überprüft:

Nr. 12: + 354: *„Das Kind Maria wurde Ostern 1937 in unsere Schule aufgenommen, nachdem es 1936 wegen körperlicher und geistiger Schwäche zurückgesetzt wurde. In seinen Schulleistungen ist das Kind außerordentlich schwach, wird aber später in einem ungelerten Berufe wohl seinen Unterhalt bestreiten können. Auch kann das Kind nach seiner körperlichen und charakterlichen Anlage ein brauchbarer Volksgenosse werden“* (aus: Akte 354; Abschrift, 27.10.1937, Bl. 22).

Nr. 13: + 354: *„Wilhelm hat die Int. Quote 0,69. Es liegt mittlerer Schwachsinn vor, ist Schüler der Unterklasse. Im Lesen genügt er, weniger im Schreiben und Rechnen. Er wird später in der Lage sein, seinen Unterhalt aus einem ungelerten Berufe zu bestreiten. Es besteht Aussicht, dass das Kind einmal ein brauchbarer Volksgenosse wird.“*

¹⁵ Helena H. (Hilfsschülerin) wurde am 18.9.1936 sterilisiert (aus: Akte 663). Gegen Felix H. und Sibilla H. erfolgten die Anzeigen zur Sterilisation am 5.9.1934 bzw. am 4.10.1934. Der Ausgang der Verfahren ist nicht dokumentiert (aus: Akte 267).

Er ist verträglich, arbeitet, zeigt sich gefällig Hilfsschullehrer“ (aus: Akte 354; Abschrift, 28.10.1937, Bl. 23).

Sterilisationsverfahren über die Genannten sind nicht dokumentiert. In dieser letztgenannten Akte findet sich ein Bericht über den Bruder namens Hans. Dieser Bericht deutet auf einen Hilfsschullehrer, der die Schwächen seines Schülers beschreibt, aber auch dessen Stärken benennt und ihm damit Chancen für eine künftige „Lebensbewährung“ ermöglicht. Der Bericht des Lehrers belegt ein hohes Maß an Empathie und wurde deshalb mit zwei Pluszeichen versehen:

Nr. 14: + + 354: *„Der ehemalige Hilfsschüler Hans besuchte die Hilfsschule vom 16.4.31 bis zu seiner Entlassung aus der II. Klasse am 24.3.1937. Der Junge war körperlich sehr kräftig entwickelt (Körpergröße 1,69). Er litt unter starken motorischen Hemmungen. Im Turnen machte sich die körperliche Unbeholfenheit, selbst bei den einfachsten Übungen, sehr bemerkbar, weniger dagegen im Handfertigungsunterricht. Auch auf sprechmotorischem Gebiet zeigten sich Hemmungen, sie wurden verstärkt durch eine zu dicke Zunge. Die Sprache war stockend, holperig, in Bezug auf Sprachentwicklung ist er nicht über den Zweiwortsatz hinausgekommen. Die Leistungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck waren daher mangelhaft. Bessere Leistungen zeigte er im Rechnen. Er rechnete mit den Kindern der ersten Klasse (Zahlenraum 1– 1000; großes Einmaleins; schriftlich und mündl. Zu- und Abzählen benannter und unbenannter Zahlen). Hans ist sehr gutmütig, leicht lenkbar, ein selbständiger Entschluss ist von ihm nicht zu erwarten. Er ist in der Lage, seinen Lebensunterhalt nur aus einem ungelerten Beruf zu bestreiten. Es steht zu erwarten, dass der Schüler sowohl seiner körperlichen als auch geistigen Entwicklung nach verspricht, ein brauchbarer Volksgenosse zu werden“ (aus: Akte 354; Bericht über den Hilfsschüler Hans R., 2.11.1937, Bl. 23).*

Ein Sterilisationsverfahren gegen Hans R. konnte nicht nachgewiesen werden.

Der folgende Bericht wurde im Zuge der vom stellvertretenden Amtsarzt eingeleiteten Anzeige zur Sterilisation gegen den 17-jährigen Heinrich aus der o.g. Familie R. erstellt.

Nr. 15: + 354: *„Heinrich besuchte vier Jahre die Hilfsschule der Stadt Krefeld. Er war ein schwacher Schüler, der an Aufmerksamkeitsstörung und Mängel der Begriffsbildung litt. ... In den letzten Jahren war das Betragen etwas besser. Er kam meist ungepflegt und mit zerrissenen Kleidern zur Schule, was auf die mangelnde häusliche Aufsicht schließen lässt.*

Seine Schulkenntnisse haben sich in den letzten Jahren sehr gebessert. Er rechnet die vier Grundrechenarten bis 1000 mündlich und schriftlich, darüber bis 10 000 leichte Aufgaben.

Mündlicher und schriftlicher Gedankenaustausch eben genügend bei mangelnder Rechtschreibung.

Er weiß sich in seiner Umgebung gut zurecht zu finden, er handelt ziemlich selbständig. Stets freundlich und hilfsbereit. Seit der Schulentlassung hat er Beschäftigung als Ausläufer. Er kann seine Lebensunterhalt selbst verdienen“ (aus: Akte 354; Bericht über den Schüler Heinrich R., 2.11.1937, Bl. 23).

Aus der vorliegenden Akte ist zu entnehmen, dass Dr. Schmetz keinen Antrag auf Sterilisation gestellt hat. Die Begründung lautet: *„Es hat sich kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines angeborenen Schwachsinn ergeben, daher wird von der Stellung eines Antrages auf Sterilisation Abstand genommen“ (aus: Akte 354; Gutachten, 20.12.1938, Bl. 35).*

Der folgende Bericht für die 14-jährige Hausangestellte und ehemalige Hilfsschülerin enthält positive und negative Bewertungen.

Nr. 16: + – 364: *„Anna ist scheu, sie kann jedoch beim Spiel ausgelassen sein ... Sie ist nicht in der Lage, den Hauptpunkt einer gelesenen Geschichte wiederzugeben. Kombination schwach. ... Sie ist aber verträglich und gefällig. Schlussurteil der Schule: Gedächtnis und Merkfähigkeit sind nur gering geschwächt. Begriffsvermögen nur sehr lückenhaft. Gutmütig und fröhlich. Dienstefrig, gewissenhaft. Triebhafte Veranlagung: Ging z. B. trotz Verbotes zur Stadt und zur Kirmes.*

Der Bruder kam auf Veranlassung des Schularztes in die Heil- und Pflegeanstalt Waldniel“ (aus: Akte 364; Auszug aus den Akten der Hilfsschule, 6.6.1936, Bl. 5).

Der Amtsarzt verzichtete auf die Antragstellung. In seinem Gutachten lautet die Begründung wie folgt: *„... geistige Beschränktheit liegt vor, ... die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten“ (aus: Akte 364; Gutachten des Amtsarztes).*

Auch der nachfolgende Bericht enthält positive und negative Zuschreibungen:

Nr. 17: + – 386: *„Anna I. war während ihrer Schulzeit eine ordentliche und gut erzogene Schülerin. Ihre Leistungen im Unterricht waren sehr schwach, besonders im Rechnen. Der erhebliche Intelligenzrückstand machte sich besonders in ihrer mangelhaften Urteilsfähigkeit bemerkbar. Da das Mädchen leicht zu beeinflussen war, besteht die Gefahr, dass es in schlechter Gesellschaft verdorben wird“* (aus: Akte 386; 19.11.37, Bl. 17).

Der Beschluss auf Sterilisation für Anna I. wurde am 16.3.1938 getroffen. In derselben Akte ist der Bericht über den Bruder festgehalten:

Nr. 18: + 386: *„Josef I. wurde 1930 aus der Hilfsschule als durchschnittlich genügender Schüler entlassen. Die Intelligenz war erheblich weniger geschwächt als bei seiner Schwester. Er wurde sofort nach seiner Schulentlassung als Appreteur ausgebildet. Als fleißiger und ordentlicher Arbeiter blieb er bei der Firma ... (Textilaustrüstungsgesellschaft) bis zu seinem einjährigen Arbeitsdienst. Augenblicklich dient er beim Militär“* (aus: Akte 386; Schreiben an das Amtsgericht, 19.11.1937, Bl. 17).

Gegen Josef I. ist kein Sterilisationsverfahren dokumentiert.

Der Bericht Nr. 19 wurde von einer Gewerbelehrerin der Mädchenberufsschule im Zuge des Sterilisationsverfahrens gegen die 16-jährige Grete W. verfasst. Der Bericht enthält zwar mehrheitlich positive Zuschreibungen, wird aber durch die Aussage, dass „Schwachsinnigkeit“ besteht, mit Plus- und Minuszeichen bewertet:

Nr. 19: + – 591: *„Die Grete W. ist in eine Hilfsschulklasse eingeschult. Ihre Leistungen sind gute Durchschnittsleistungen (Hilfsschule). Im praktischen ist sie besser als im theoretischen. Ihre Führung während des letzten Jahres war sehr gut. Ihre häuslichen Arbeiten macht sie pünktlich und ordentlich. Meine Äußerungen beziehen sich nur auf den Schulbetrieb. Meines Erachtens besteht bei der G. W. Schwachsinnigkeit. Weiter kann ich zur Sache nichts sagen“* (aus: Akte 591; 6.11.1936, Bl. 17).

Das EGG beschloss am 25.11.1936 die Sterilisation von Grete W.

Für die beiden nachfolgend aufgeführten ehemaligen Hilfsschüler, die Geschwister Maria und Heinrich L., war eine Anzeige zur Sterilisation am 18.3.1937 durch eine Fürsorgerin erfolgt. Das Gesundheitsamt forderte daraufhin die Stellungnahme der Hilfsschule ein. Die Berichte (Nr. 20 und Nr. 21) wurden von dem Leiter der Hilfsschule verfasst. Heinrich L. war zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits 41 Jahre alt:

Nr. 20: – 610: „22.3.37, Das Gesundheitsamt bittet um die Zusendung der Personalakten der beiden ehemaligen Schüler: Maria L., geb. 13.3.1894 und Heinrich L., geb. 8.3.1896. Von diesen Schülern ist nur eine Charakteristik vorhanden, da zu der Zeit noch keine getrennten Personalbogen geführt wurden. Es handelt sich um die beiden Geschwister aus der Familie des Handlangers und Tagelöhners Karl L., Krefeld.

Maria besuchte von 1900 – 1905 die Volksschule und dann die Hilfsschule ein Jahr an Nr. 17. --- Dieses unglaubliche, schadenfrohe und ungefällige Kind (es erdichtete gefährliche Beschuldigungen), welches Kinder und Leute gerne beschimpft, lernte nur sehr schwerfällig. Es behielt oft nicht ein kleines vorgesprochenes Sätzchen. Es wurde von den Eltern aus der Schule gehalten, schwänzte zuweilen den Unterricht, und musste meistens für die Eltern Zeitungen austragen. Als das nicht mehr ging, wurde es zum Kinderwarten benutzt. Die Hausarbeiten waren selten fertig. Alle Ermahnungen waren fruchtlos, weil das Mädchen keinen Ehrgeiz hatte. Das schwachbeanlagte Kind saß in der Schule fast immer teilnahmslos. Die Schulerfolge waren nicht groß. Es kann kaum lautrichtig schreiben und lesen; es rechnet nur sehr schwach bis 100. Es soll Dienstmädchen werden, ob es aber eine solche Stelle versehen kann, ist sehr fraglich“ (aus: Akte 610; 22.3.37, Bl. 8).

Nr. 21: – 610: „Heinrich besuchte zwei Jahre die Volksschule und 4 Jahre die Hilfsschule, hiervon ein Jahr die 1. Klasse.

Dieser fast verwahrloste Knabe hat häufig für seine Mutter die Zeitungen austragen müssen. Geschah dies nicht, so trieb er sich auf der Straße herum und besorgte für einige Naschpfennige Kommissionen.

Sehr häufig schwänzte er die Schule. Montags kam er höchst selten zur Schule (Elternhaus!). Nach Aussage des Knabens mussten die Kinder oft nüchtern zur Schule gehen, während die Mutter noch im Bette blieb.

Die Wahrheitsliebe des Knaben ist sehr gering. Trotz Überführung lügt er, wenn er merkt, dass ihm ein Nachteil oder eine Strafe bevorsteht. Wegen Diebstahl ist schon eine gerichtliche Klage gegen ihn anhängig gewesen. Alle Ermahnungen, Drohungen und Strafen sind bei ihm vergebens.

Er ist ohne Ehrgefühl und leider unverbesserlich.

Die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt wäre wohl am richtigsten.

Wie die Erziehung, so hat auch der Unterricht bei dem Knaben die größten Schwierigkeiten gehabt. Bei der übergroßen Teilnahmslosigkeit kamen die in dem Knaben schlummernden geringen Anlagen kaum zum Vorschein und zur Entwicklung. Er lernte und übte nicht, weshalb er in allen Fächern nur zu ungenügenden und mangelhaften Leistungen kam.

Er kann weder lesen noch schreiben, noch rechnen.

Der Knabe will Bäcker, auch Bauernknecht werden. Er wird nie selbständig. Vorstehende Charakteristik ist den amtlichen Schulakten entnommen.

Tgb. Nr: 231 Der Schulleiter“ (aus: Akte 610; 22.3.1937, Bl. 2).

Ein Antrag zur Sterilisation für über 40-jährige Personen war selten; bei Frauen ging man davon aus, dass die Menopause bereits eingetreten sei. Bei Heinrich L. wurde das Verfahren nach dessen Einspruch an das EGOG geleitet; dieses bestätigte den Beschluss auf Sterilisation am 4.11.1937. Daraufhin legte der Betroffene, Einspruch beim „Stellvertreter des Führers“ ein, der jedoch nur aufschiebende Wirkung hatte. Heinrich L. wurde im Februar 1938 sterilisiert.

Der weitere Ablauf des Sterilisationsverfahrens gegen seine Schwester konnte, wegen Unvollständigkeit der Akte, nicht recherchiert werden.

Der nachfolgende Bericht wurde im Kontext eines Antrages auf Kinderreichenbeihilfe gestellt. Er wurde vom Leiter der Hilfsschule verfasst und enthält positive und negative Bewertungselemente:

Nr. 22: + – 629: „HS 40

Krefeld, den 16. Juli 1937

Bericht

Über die frühere Hilfsschülerin Irmgard Sch., geb. 9.3.1922.

Irmgard besuchte vom 18.4.1934 – 30.5.1934 die Hilfsschule 26 und vom 30.5.1934 – 27.3.1936 die Hilfsschule 40. Während dieser Zeit wohnte die Familie auf dem Flugplatz. Die häuslichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse waren sehr schlecht und ungeordnet. Es fehlte jede häusliche Ordnung und Zucht. Der Vater ist Berginvalid, er trinkt. Die Mutter ist unordentlich und wenig hausälterisch. Die mangelhafte Erziehung im Elternhaus zeigte sich bei Irmgard immer deutlicher. Zahlreiche Versäumnisse wurden mit Lügen der Eltern und des Kindes entschuldigt. In den Schulsachen und in ihrer Kleidung war Irmgard sehr nachlässig. Pflichtgefühl und Ehrgefühl waren bei ihr kaum vorhanden.

Erreichte Unterrichtsziele: Rechnet über 1000 hinaus die vier Grundrechenarten mit genügender Sicherheit, auch leichte angewandte Aufgaben. Kennt Münzen, Maße und Gewicht. Liest deutsche und lateinische Druckschrift gut mit genügendem Verständnis. Rechtschreibung genügend. Auch der mündliche und schriftliche Gedankenausdruck sind genügend. Irmgard wird in der Lage sein, aus einem angelernten Beruf ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Personalbogen besagt: Ist für einen angelernten Beruf voll erwerbsfähig, wird aber, da sie im elterlichen Haushalt bleiben soll, keinerlei Anleitung für Sauberkeit und Ordnung haben.

Der Rektor der Hilfsschule“ (aus: Akte 629; Bl. 9 f).

Die Bewertung mit Plus- und Minuskriterien erscheint gerechtfertigt, da sich die entscheidende Aussage des Schulleiters auf den Erhalt des Lebensunterhalts bezieht. Der Sterilisationsantrag war für die 14-jährige Irmgard Sch. von dem Stadtarzt Dr. K. am 17.4.1936 gestellt worden, also kurz nach der Schulentlassung. Im Datenvergleich ergab sich die Anlage einer zweiten Akte für die Betroffene (Akte 768), die nach der ersten Seite des Intelligenzprüfbogens für Irmgard Sch. abbricht. Aus dieser Akte geht jedoch auch (ebenso wie aus Akte 629) hervor, dass ein Arzt der Städt. Krankenanstalten für den 12-jährigen Bruder Heinz/Heinrich Sch. eine Anzeige zur Sterilisation am 19.1.1937 eingeleitet hatte. Im Zuge dieser Überprüfung wurde auch der neunjährige Bruder Peter von dem zuständigen Hilfsschullehrer bewertet. Die Akte über das Sterilisationsverfahren gegen Heinrich ist unvollständig; ein Verfahren gegen Peter Sch. konnte nicht eruiert werden. Heinrich wurde am 23.11.1937 in der „Rheinischen Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme“ vom Stationsarzt begutachtet, der eine Unterbringung im „Franz-Sales-Haus“, Essen, empfahl (aus: Akte 768; Bl. 12 f).

Über die zwei Brüder von Irmgard, Heinrich und Peter, hatte der Hilfsschullehrer den nachfolgenden Bericht verfasst:

Nr. 23: – 629: „Hilfsschule 6 Krefeld, den 20.7.1937

Bericht über die Hilfsschüler Heinrich Sch., geb. 16.6.1924

Peter Sch., geb. 19.12.1927

Heinrich und Peter haben unsere Schule etwa ein Jahr besucht. Die Verhältnisse im Elternhaus waren schlecht und ungeordnet. Die Eltern waren gegen die Schule eingestellt und machten ihr Schwierigkeiten, wo

sie nur konnten. Wochenlang wurden die Kinder unter unwahren Entschuldigungen aus der Schule gehalten. Von der Schule gelieferte Lernmittel waren nach kurzer Zeit beschädigt und unbrauchbar. Ähnlich erging es mit Kleidungsstücken, die von der N. S. V. der Familie zur Verfügung gestellt waren. Die Familie Sch. gehört zu den asozialen Elementen, bei denen jegliche Hilfe zwecklos erscheint. Von der Schule ist wiederholt Fürsorgeerziehung für die Kinder beantragt worden.

Die schulischen Leistungen der beiden Kinder waren ungenügend.

Die Kinder versprechen in keiner Weise brauchbare Volksgenossen zu werden. Es muss bezweifelt werden, dass sie in späteren Jahren ihren Lebensunterhalt aus einem ungelernten Beruf bestreiten können.

Hilfsschullehrer“ (aus: Akte 629; Bl. 10).

Die nachfolgend zitierte Akte 805 beinhaltet drei positive Berichte von einem Lehrer über Geschwisterkinder.

Nr. 24: + 805: *„Abschrift*

Hilfsschule 52 H.

Krefeld-Oppum, den 19. April 1937

Fritz K, geb. 25.10.1921 wurde Ostern 1936 aus der Hilfsschule als 'brauchbar' entlassen und hatte genügende Kenntnisse und Fertigkeiten. ... Seit seiner Schulentlassung ist er als Arbeiter bei der Schraubenfabrik in Krefeld-Linn. Fritz wird in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt aus einem ungelernten Beruf zu bestreiten“.

Nr. 25: + 805: *„Maria K, geb. ... 1924 ist Schülerin der Oberstufe. ... Ihre Schulleistungen sind fortschreitend genügend und berechtigen schon jetzt zu der sicheren Annahme, dass die Schülerin eine brauchbare Arbeiterin in der Gemeinschaft sein kann“.*

Nr. 26: + 805: *„Paul K, geb. 20.2.1928 besucht die Unterstufe. Wie Fräulein Lehrerin B. berichtet, macht er genügend Fortschritte. Seine geistige Entwicklung wird günstig beurteilt. ... Wahrscheinlich wird er auch so weit gefördert werden können, dass er ein brauchbarer Arbeiter (ungelernt) wird.*

Lehrer“ (aus: Akte 805; Bl. 3).

Die Akte 805 belegt die Untersuchung der genannten Kinder durch eine Stadtärztin am 23.5.1942: In dem Gutachten ist festgehalten: *„Bei der Tochter Maria ... war kein Schwachsinn feststellbar“*. Weitere Sterilisationsverfahren sind nicht nachweisbar.

In der nachfolgend zitierten Familienakte sind fünf positive Stellungnahmen von Hilfsschulpädagogen aus einer Schule dokumentiert. Die Berichte waren von dem Amtsarzt im Kontext eines Antrages auf Kinderreichenbeihilfe einer Witwe für ihre fünf Kinder angefordert worden. Gegen die Mutter der Kinder hatte eine Stadtärztin 1935 (zu dem Zeitpunkt war die Betroffene 44 Jahre alt) ein Sterilisationsverfahren eingeleitet. Das EGG wies den Antrag zurück, weil die Betroffene bereits in der Menopause war.

Nr. 27: + 813: *„Josef ist ein braver und fleißiger Schüler, der sich bemüht, die Anforderungen der Schule zu erfüllen. Nach der Entlassung wird er in einem ungelerten Beruf seinen Lebensunterhalt bestreiten können, 24.9.1937“* (aus: Akte 813; Bl. 7).

Nr. 28: + 813: *„Heinrich ist in der Lage, sich nach der Schulentlassung seinen Lebensunterhalt in einem ungelerten Berufe zu verdienen, 24.9.1937“* (aus: Akte 813; Bl. 7).

Nr. 29: + 813: *„Hubert ist in seinen Leistungen sehr unterschiedlich. Bei gutem Willen zeigt er genügende Leistungen, 24.9.1937“* (aus: Akte 813; Bl. 7).

Nr. 30: + 813: *„Grete K. ist in der Hilfsschule 25 soweit gefördert worden, dass sie in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Sie ist für ungelerte Arbeiten zu gebrauchen, sie ist gutmütig und ehrlich. 30.9.37, Lehrer“* (aus: Akte 813; Bl. 7).

Nr. 31: + 813: *„Karoline ist eine mittelmässig begabte Schülerin. Sie wird ihren Lebensunterhalt später selbst bestreiten können. Ihr Betragen ist gut. 30.9.37, Lehrerin“* (aus: Akte 813; Bl. 7).

Sämtliche Berichte enthalten positive Bewertungen. Die Kinderreichenbeihilfe wurde genehmigt.

Gegen die Tochter Margarete (Bericht Nr. 30; *Grete*) hatte die Stadtärztin Dr. F. die Sterilisation beantragt.

Dies war mit Datum vom 22.4.1936 zurückgewiesen worden. In der Begründung des EGG heißt es, dass kein „angeborener Schwachsinn“ vorliege und die schwachen Leistungen in der Hilfsschule „auf die außergewöhnliche Beanspruchung im Haushalte ihrer Mutter zurückzuführen seien“ (ebd., Bl.19).

Der Bericht Nr. 32 dokumentiert die Stellungnahme über einen neunjährigen Hilfsschüler, dessen Mutter 1936 sterilisiert worden war. Die Überprüfung geschah im Kontext der Beantragung einer Kinderreichenbeihilfe:

Nr. 32: + 1076: *„Theo O., geb. 19.12.29, ist körperlich gesund, geistig debil: J. Qu. O.72. Er wird später voraussichtlich seinen Lebensunterhalt aus einem ungelernten Berufe bestreiten können. Der Junge ist gutmütig, leitsam, verspricht nach seiner charakterlichen Entwicklung ein brauchbarer Volksgenosse zu werden“* (aus: Akte 1076; Bericht, 12.6.38, Bl. 36).

Ein Sterilisationsverfahren gegen Theo O. ist nicht belegt.

Die Berichte Nr. 33 und 34 entstanden während des Sterilisationsverfahrens gegen die Mutter der Kinder:

Nr. 33: + 1216: *„Ferdinand M. ist der älteste von 10 Kindern. Er besucht die Hilfsschule seit 16.4.1931. Der Junge, der Ostern 1937 entlassen wird, ist ein ziemlich schwacher Schüler, der noch in der Mittelstufe der Hilfsschule ist. Seine Auffassung ist sehr langsam und dürftig, die Begriffsentwicklung erheblich rückständig. Im Unterricht gibt er sich grosse Mühe und ist sehr eifrig und fleissig. Auch sonst kann in charakterlicher Hinsicht über den Jungen nichts Nachteiliges gesagt werden. Er ist verträglich und willig, hilfsbereit gegen seine Kameraden. Seine Sachen hält er ziemlich gut in Ordnung“* (aus: Akte 1216; Bericht über die Kinder Ferdinand und Anna M., 3.9.36, Bl. 26).

Nr. 34: + 1216: *„Anna M. besucht die Hilfsschule seit Dezember 1936. Ihre Intelligenz ist weniger geschwächt als die ihres Bruders Ferdinand. Die Aufmerksamkeit des Kindes ist, wohl eine Folge des schwachen Körperzustandes, ziemlich schwach. Ihre Leistungen im Unterricht sind befriedigend. Charakterlich kann dem Kinde ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Das Kind ist willig und fleissig, dienstbereit und fürsorglich gegen kleine Kinder.*

Die beiden Kinder der Familie M. kommen trotz der Armut der Familie und trotz der grossen Kinderzahl immer ordentlich und sauber gekleidet zur Schule“ (aus: Akte 1216; Bericht über die Kinder Ferdinand und Anna M., 3.9.36, Bl. 26).

Der Antrag zur Sterilisation gegen die o.g. Mutter wurde wegen „ungesicherter Diagnose“ zurückgewiesen. Verfahren gegen die Kinder sind nicht dokumentiert.

Der nachfolgende Bericht wurde 1942 von der Stadtärztin, Frau Dr. F., im Kontext eines Antrages auf Kinderreichenbeihilfe angefordert:

Nr. 35: + 1527: *„Josef C. besucht die Hilfsschule seit dem 6.7.38. Seit Ostern ist er in der 2. Kl. Er war immer ein schwacher Schüler. Jedoch ist im letzten Jahr ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Josef liest kleine und grosse Schreibschrift und Druckschrift aus der Fibel. Er kann auch auswendig schreiben, wenn auch fehlerhaft. Er rechnet im Zahlenraum von 1 – 100 Aufgaben mit Überschreiten. Josef ist gutmütig und mitteilksam. Beim Spielen kann er sehr wild sein. Häufige Ohrenscherzen beeinträchtigen seinen Schulbesuch und damit auch sein geistiges Wachstum“ (aus: Akte 1527; Abschrift, Bericht über den Schüler Josef C., geb. 25.6.1931, Bl. 8).*

In ihrer Begründung zur Ablehnung des Antrages auf Kinderreichenbeihilfe führt die o.g. Medizinerin an, dass der Antrag auf Sterilisation der Mutter zurückgewiesen worden sei, da es sich um einen „Grenzfall“ handle. Bezogen auf das Kind Theo heißt es weiter: *„Nach den Richtlinien ist es jedoch unangebracht für ein Kind, dass später einmal zur Sterilisation kommen wird, Kinderreichenbeihilfe auszuzahlen. Der Antrag für dieses Kind ... wird daher abgelehnt“ (ebd., Bl. 7).*

Ein Sterilisationsverfahren für Theo C. ist nicht nachweisbar.

Die Präsentation der Lehrerberichte wird durch drei positive Bewertungen abgeschlossen. Aufgrund der positiven Voten bewilligte der Amtsarzt die Kinderreichenbeihilfe für die drei Geschwisterkinder, die die Hilfsschule besuchten.

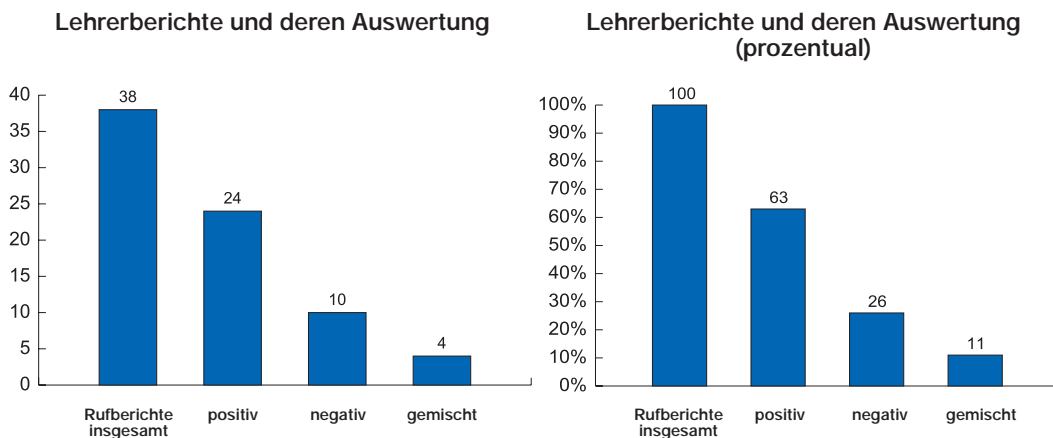
Nr. 36: + 1567¹⁶: „Die Zwillinge Rolf und Waldemar L. wurden Ostern 1938 nach achtjährigem Schulbesuch aus der Schulpflicht entlassen. Das Hilfs- schulziel wurde von beiden Schülern erreicht. Sie vermochten lautrichtig, fließend, deutlich und mit Verständnis zu lesen. In Schrift und Zeichnen sowie Handfertigkeiten überragten ihre Leistungen den Durchschnitt. In den Leibesübungen waren die Leistungen bei großem Eifer befriedigend bis gut.

Nr. 37: + 1567: ... ist Schülerin der Oberklasse. Auch ihr Betragen ist sehr gut; ihre Leistungen genügen. In Lesen, Rechnen und Nadelarbeit liegen ihre Leistungen über dem Durchschnitt und sind alle als befriedigend zu bezeichnen. Die drei Kinder werden in der Lage sein, nach der Schulentlassung ihren Lebensunterhalt aus einem ungelernten Berufe zu bestreiten. Hinsichtlich der körperlichen und charakterlichen Entwicklung ist zu erwarten, dass die 3 Kinder brauchbare Glieder unserer Gemeinschaft werden“ (aus: Akte 1567; Hilfsschule, Abschrift, 27.1.39, Bl. 4).

¹⁶ In der Auswertung wird der Bericht Nr. 36 zweifach bewertet, da sich die Aussagen auf zwei Kinder beziehen.

2.2 Auswertung und Interpretation der Lehrerberichte

Die vorgelegten Berichte spiegeln ein Stück weit die Einstellung der Krefelder Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer im Schulalltag. Mehrheitlich bringen sie Empathie und Verständnis für ihre Schülerinnen und Schüler zum Ausdruck. Von den 38 ausgewerteten Berichten wurden 24 als positive Voten eingeordnet¹⁷; das entspricht 63%. Zehn Berichte wurden als negativ eingestuft; das entspricht 26%. Vier Berichte enthielten sowohl positive als auch negative Bewertungen; das entspricht 11%.



Grafik 9/10: Lehrerberichte und deren Auswertung

38 Berichte = 100 %, davon positiv 24 = 63 %; negativ 10 = 26 %, gemischt 4 = 11 %.

Diese Auswertung der zitierten Stimmen lässt sich keinesfalls auf eine allgemeine Tendenz bezogen auf das Verhalten der Pädagogen im Schulalltag übertragen. Für die Untersuchung der Krefelder Akten belegen sie jedoch, dass die hiesigen Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer – entgegen der offiziellen Verbandsrichtung – sehr wohl die (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler nicht pauschal, sondern eher differenziert beurteilten. Die Berichte verdeutlichen, dass die Lehrerinnen und Lehrer eine Bewertung nach den staatlichen Vorgaben vorzunehmen hatten, innerhalb dieser Vorgaben aber dennoch Spielraum besaßen.

¹⁷ Der Bericht Nr. 14 wurde mit zwei Positivzeichen bewertet, aber der Einfachheit halber nur einfach gezählt. Mir war daran gelegen, auf das besondere Maß an Empathie und Verständnis aufmerksam zu machen.

2.3 Mögliche Korrelation zwischen Lehrerbericht und Urteil

Nach der ersten Analyse der Lehrerberichte anhand der o.g. Kriterien soll nachfolgend geprüft werden, ob sich Korrelationen zwischen den Voten der Pädagogen und den Entscheidungen des EGG nachweisen lassen. Dies dient der Annäherung an die eingangs erhobene Frage nach den Einflussmöglichkeiten der Hilfsschulpädagogen innerhalb der Sterilisationsverfahren.

Dazu wurden zwei Auflistungen angefertigt: Die erste enthält die fortlaufende Nummerierung des Berichts, die Bewertung und den Ausgang des Verfahrens.

Aus dieser Liste wurden dann die (11) Sterilisationsverfahren herausgefiltert, die dokumentiert sind.

1. Überblick über das Lehrervotum und den Ausgang des Verfahrens.

Nr.	Bewertung	Beschluss
Nr. 1	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“
Nr. 2	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 3	negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 4	negativ	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache
Nr. 5	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache
Nr. 6	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache
Nr. 7	negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 8	negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 9	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr.10	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 11	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 12	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 13	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 14	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 15	positiv	kein Antrag
Nr. 16	positiv/negativ	kein Antrag
Nr. 17	positiv/negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 18	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 19	positiv/negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 20	negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 21	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“

Nr. 22	positiv/negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 23	negativ	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 24	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 25	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 26	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 27	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 28	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 29	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 30	positiv	Beschluss: „keine Unfruchtbarmachung“
Nr. 31	positiv	Überprüfung durch Stadtärztin; keine Antragstellung
Nr. 32	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 33	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 34	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 35	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 36	positiv	kein Verfahren nachweisbar
Nr. 37	positiv	kein Verfahren nachweisbar

2. Nachweis der Sterilisationsverfahren

Nr.	Bewertung	Beschluss
Nr. 30	positiv	Beschluss: „keine Unfruchtbarmachung“
Nr. 2	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 9	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 11	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 17	positiv/negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 21	negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 19	positiv/negativ	Beschluss: „Unfruchtbarmachung“
Nr. 1	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“
Nr. 4	negativ	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache
Nr. 5	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache
Nr. 6	positiv	Beschluss: keine „Unfruchtbarmachung“; exogene Ursache

Die Frage möglicher Korrelationen wurde durch einen Textvergleich zwischen Lehrerbericht und Begründungstext zum Beschluss des EGG bzw. EGOG untersucht.

Als Erstes werden die Lehrerberichte mit positiver Bewertung im Kontext zu der Beschlussfassung „keine Unfruchtbarmachung“ analysiert. Diese Konstellation ergibt sich viermal. Danach wird ein Sterilisationsverfahren mit einem mit negativ bewerteten Bericht untersucht, das jedoch den Urteilspruch „keine Unfruchtbarmachung“ enthielt.

Anschließend werden die Verfahren mit dem Urteil „Unfruchtbarmachung“ analysiert.

Bericht Nr. 1, positiv = Beschluss: „keine Unfruchtbarmachung“.

In der Urteilsbegründung wird eine exogene Verursachung nicht ausgeschlossen; als besonders positiv werden die familiären Verhältnisse hervorgehoben. Ein Textvergleich zwischen Urteilsbegründung und Lehrerbericht ergab einen nahezu identischen Wortlaut, so dass davon auszugehen ist, dass das EGG die Aussagen des Lehrers in seiner Entscheidungsfindung mit berücksichtigt hat. Der Hilfsschullehrer spricht von der Familie als der *„behütetsten Umgebung, wie sie keine Anstalt bieten kann“*; im Urteilstext steht *„... weil es sich um ein besonders gut behütetes Mädchen, das selbständig das Haus überhaupt nicht verlässt, ...“* (aus: Akte 95; Bl.19). Aufgeführt wird auch die dreijährige private Beschulung der Probandin durch den Hilfsschullehrer Sch.

Fazit: Das positives Votum des Lehrers wurde in die Urteilsbegründung aufgenommen.

Berichte Nr. 5 und 6, positiv = Beschluss: „keine Unfruchtbarmachung“; exogene Verursachung.

Die Urteilsbegründung belegt eine gründliche Recherche bezüglich der Frage, ob die Schwerhörigkeit der Brüder Paul und Franz R. exogen verursacht sein könnte. Der Vorsitzende des EGG hat dazu mehrere ärztliche Gutachten und einen Lehrerbericht eingefordert. Sowohl auf die medizinischen Gutachten als auch den Bericht des ehemaligen Lehrers wird im Begründungstext für Paul Bezug genommen: *„Wie der Lehrer der hiesigen Fortbildungsschule ... dem Gericht auf Anfrage mitgeteilt hat, hat er bei Paul R. Anzeichen von Schwachsinn nie festgestellt“* (aus: Akte 114; Bl. 22).

Fazit: Das positive Votum des Lehrers wurde fast wörtlich mit in den Urteilstext aufgenommen.

Bericht Nr. 30, positiv = Beschluss: „keine Unfruchtbarmachung“.

Der Lehrerbericht wird in der Urteilsbegründung nicht explizit erwähnt, aber positive Aufzeichnungen aus der Hilfsschulpersonalakte. Darin waren u.a. die schwachen Schulleistungen durch die starke häusliche Beanspruchung begründet worden.

Das EGG bestätigte die Aussage des Lehrers in seinem aktuellen Bericht, wonach Grete in der Lage sein werde, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Zum Zeitpunkt des Verfahrens hatte die Probandin eine Arbeitsstelle angenommen.

Fazit: Auch hier wurde die positive Grundaussage des Lehrers berücksichtigt.

Nachfolgend wird der Bericht Nr. 4, negativ = Beschluss des EGOG: „keine Unfruchtbarmachung“ untersucht.

Auf Krefelder Ebene hatte das EGG die „Unfruchtbarmachung“ des Paul K. beschlossen. In der Urteilsbegründung wird der Betroffene zweimal als *„typischer Hilfsschüler“* bezeichnet (aus: Akte 103; Bl. 24 f.). Das EGOG weist nach intensiver Recherche das Krefelder Urteil zurück. In der Begründung wird Paul – ebenso wie in der Krefelder Beschlussfassung – als *„typischer Hilfsschüler“* bezeichnet. In dem Beschlusstext des EGOG finden sich Textpassagen aus dem eingangs zitierten (negativen) Lehrerbericht. Da das EGOG aber nicht den eindeutigen Nachweis des „angeborenen Schwachsinn“ erbringen kann, lautet das Urteil „keine Unfruchtbarmachung“.

Fazit: Die negative Bewertung des Lehrers wird sowohl in der Urteilsbegründung des EGG Krefeld als auch im EGOG Düsseldorf aufgenommen.

Von den fünf zitierten Sterilisationsverfahren, deren Beschlüsse auf „keine Unfruchtbarmachung“ lauteten, wurde der Nachweis einer Einflussnahme durch das Lehrervotum erbracht.

Nachfolgend werden die mit „negativ“ bewerteten Berichte im Bezug auf den Urteilsspruch „Unfruchtbarmachung“ untersucht:

Bericht Nr. 2, negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

Das Urteil wurde 1936 im EGG Mönchengladbach gesprochen, da sich der Proband im St. Josefshaus Waldniel befand. Die Urteilsfindung wurde aufgrund der persönlichen Erscheinung und des Ergebnisses der Intelligenzprüfung getroffen.

Der Besuch der Hilfsschule wird nicht explizit erwähnt; eine Bezugnahme zu dem Lehrerbericht nicht aufgeführt.¹⁸

Fazit: Offensichtlich erschien den Richtern die Bezugnahme zur Hilfsschule bzw. auf den Bericht des Lehrers nicht nötig. Damit ist ein direkter Bezug zwischen Lehrerbericht und Urteil nicht nachweisbar.

Bericht Nr. 9, negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

In der Beschlussbegründung wird kein Bezug genommen auf den aktuellen Lehrerbericht, aber auf die vorliegende Hilfsschulpersonalakte. Danach werden dem Probanden mangelndes Interesse an der Schule und geringe Konzentrationsfähigkeit bescheinigt. Weitere Bewertungen wie *„er verfügte über eine mangelhafte Merkfähigkeit und ein schlechtes Gedächtnis; er war unzuverlässig, ohne Ordnungsliebe und Pünktlichkeit“* (aus: Akte 263; Bl. 18).

Fazit: In der Urteilsbegründung wird kein Bezug genommen auf den Lehrerbericht, aber auf die Hilfsschulpersonalakte.

Bericht Nr. 11, negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

In der Urteilsbegründung wird Bezug genommen auf den Lehrerbericht: *„Sein Schulwissen ist ganz mangelhaft. Er ist auch nach dem Bericht des Hilfsschulrektors ... und den Hilfsschulunterlagen ... ein ganz ‚mangelhafter‘ Hilfsschüler gewesen“* (aus: Akte 293; Bl. 39).

Fazit: Der Begründungstext nimmt sowohl Bezug auf den aktuellen Lehrerbericht als auch auf die Personalakte.

Bericht Nr. 21, negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

In der Beschlussbegründung wird direkt Bezug auf den Bericht der Hilfsschule genommen: *„Nach dem Bericht der Hilfsschule ist er zur damaligen Zeit fast verwahrlost gewesen, hat häufig die Schule geschwänzt und sich mit kleineren Besorgungen Naschpfennige verdient. Zuhause wurde er ziemlich vernachlässigt und mußte oft nüchtern zur Schule gehen, während die Mutter noch im Bett blieb. Er zeigte sich als unverbesserlicher Junge, der in eine Erziehungsanstalt gehörte. Das Ergebnis seines Schulbesuches war völlig ungenügend“* (aus: Akte 610; Bl. 12).

Fazit: Die Bezugnahme auf den Lehrerbericht war erfolgt; der Wortlaut zwischen Lehrerbericht und Urteilstext ist identisch und stellenweise wörtlich übernommen worden.

¹⁸ Möglicherweise hielten die zuständigen Richter dies nicht für nötig, da sich der Betroffene in dem angegebenen Heim befand und die dortige Hilfsschule besuchte. Im Unterschied zu den Krefelder Begründungstexten, die ausnahmslos sehr umfangreich sind (drei bis vier Seiten), umfasst der vorliegende knapp eine halbe Seite.

Nachfolgend werden die zwei Berichte mit der Bewertung positiv/negativ analysiert, deren Beschlüsse auf „Unfruchtbarmachung“ lauteten.

Bericht Nr. 17, positiv/negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

Das Gericht nimmt in seiner Urteilsbegründung nicht direkt Bezug auf den Lehrerbericht, sondern auf die Zeit der Beschulung in der Hilfsschule. *„Dort ist sie auf Wunsch der Eltern noch 4 Jahre verblieben. Sie war stets eine sehr schwache Schülerin und blieb trotz besonderer Nachhilfe hinter ihren Klassenschülerinnen zurück“* (aus: Akte 386; Bl. 62).

Fazit: Eine direkte Bezugnahme auf den Lehrerbericht war nicht erfolgt, aber zur Hilfsschulpersonalakte.

Bericht Nr. 19, positiv/negativ = Beschluss: „Unfruchtbarmachung“.

Die Urteilsbegründung bezieht sich auf die Eintragungen im Hilfsschulpersonalbogen. *„Aus dem Personalbogen dieser Hilfsschule ergibt sich, dass die Grete W. nach der Operation [operativer Eingriff wegen Mittelohrentzündung] körperlich so geschwächt war, dass sich bei ihr Lücken einstellten, die nur schlecht überbrückt werden konnten. Auch war sie vielfach wechselnden Stimmungen unterworfen; und zwar ist in dem Personalbogen dieser Stimmungswechsel auch mit den Nachwirkungen des Ohrenleidens in Zusammenhang gebracht worden“* (aus: Akte 591, Bl. 21).

An einer weiteren Stelle in dem Begründungstext wird nochmals auf den Personalbogen Bezug genommen. *„Diese Fehlleistungen entsprechen den Beurteilungen in dem Personalbogen, in dem unter dem Datum vom 31.10.1933 gesagt ist, dass ihre Leistungen in allen Fächern mangelhaft seien und dass ihre Unordnung und Nachlässigkeit, mit der sie jede Arbeit ausführe, besonders auffielen. Im übrigen ist auch in dem Personalbogen bereits ihre geringe Merkfähigkeit, ihr schlechtes und unzuverlässiges Gedächtnis hervorgehoben und betont worden, dass sie selbst die einfachsten Dinge nicht von einem zum anderen Tage zu behalten in der Lage war, dass sie keinerlei Ehrgeiz besass und infolge ihres schwachen Willens jeder Verführungsfahr besonders leicht ausgesetzt war“* (ebd., Bl. 22). Die Gefahr einer möglichen Verführung wurde auch in dem Lehrerbericht aufgeführt.

Fazit: Die Urteilsbegründung bezieht sich nicht auf den Lehrerbericht, aber auf die vorliegende Hilfsschulpersonalakte.

2.4 Auswertung der Beziehung zwischen Lehrerbericht und Beschlussfassung

Der Textvergleich zwischen den Lehrerberichten und den Urteilsbegründungen ergab mehrheitlich den Nachweis eines direkten Bezugs auf die aktuell erstellten Lehrerberichte. Von den 11 untersuchten Verfahren war in drei „Fällen“ keine direkte Bezugnahme auf den Bericht, aber ein Bezug auf die Eintragungen im Personalbogen, erfolgt.

Damit ist der Nachweis einer Korrelation zwischen Lehrerbericht bzw. Eintragung im Personalbogen und der Beschlussfassung erbracht.

Das Kriterium der „Brauchbarkeit“ des Betroffenen spielte bei jeder Bewertung eine zentrale Rolle. Wurde der Schülerin oder dem Schüler von Lehrerseite bescheinigt, dass sie/er ein „brauchbarer Volksgenosse“ sein würde, waren die Chancen, der Sterilisation zu entgehen, i.d.R. höher als bei entsprechender Negativbewertung.

Die Zuschreibung der „Brauchbarkeit“ durch den Pädagogen implizierte für die Verhandlung und Urteilsfindung des EGG die Erläuterung der Frage nach der „Lebensbewährung“.¹⁹

Aus dieser Tatsache heraus beantworten sich bereits an dieser Stelle partiell die eingangs erhobenen Forschungsfragen. Innerhalb des Sterilisationsablaufes waren die Lehrerinnen und Lehrer zur Abfassung der schriftlichen Berichte verpflichtet. Damit agierten sie, ähnlich wie die Fürsorgerinnen, auf der „Zuarbeiterebene“.

Die Frage einer möglichen Einflussnahme auf den weiteren Verlauf der Sterilisationsverfahren lässt sich ebenfalls tendenziell an dieser Stelle beantworten.

Die Berichte enthielten Werturteile, die i.d.R. dem Erbgesundheitsgericht, wie nachgewiesen, als richtungsweisend für die Beschlussfassung dienten. Durch die Verwendung des Begriffs „unbrauchbarer Volksgenosse“ oder die Zuschreibung negativen Sozialverhaltens war der Hilfsschulpädagoge mit für die Urteilssprechung zu Ungunsten der Betroffenen verantwortlich.

In diesem Kontext ist zu fragen, ob sich die Pädagogen ihrer Verantwortung bewusst waren, die ihnen mit der Abfassung der Berichte auferlegt worden war.

¹⁹ In der Analyse zum Untersuchungsbereich *Erbgesundheit* werden dazu detaillierte Aussagen aufgeführt.

2.5 Exkurs: Frage nach der Verantwortung der Pädagogen

Mit dem Datum der In-Kraft-Tretung des Gesetzes zum 1.1.1934 und dem „Anlaufen“ der ersten Verfahren muss den Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer deutlich geworden sein, welche Bedeutung ihren Eintragungen innerhalb der Personalakten beigemessen wurde. Rückwirkend ließen sich Eintragungen in den Personalakten nicht mehr ändern, aber bezogen auf künftige Eintragungen *hätten* Hilfsschulpädagogen, bei ablehnender Haltung, die Möglichkeit gehabt, die Eintragungen weniger schwerwiegend und negativ bewertend in den Personalakten zu verfassen.

Der in der Fachliteratur einzig dokumentierte Widerstand einer Hilfsschullehrerin hat sich in Hamburg ereignet. Das herausragende Verhalten der dortigen Hilfsschulpädagogin Frieda Stoppenbrink-Buchholz darf als Beispiel von direktem Widerstand einer Pädagogin bewertet werden.²⁰ Offensichtlich gab es aber auch Hilfsschulpädagogen, die ihr Klientel auf die Fragen des Intelligenzprüfbogens vorbereiteten. Aus der Hamburger Region stammt ein Erlass über die Sterilisation von Hilfsschulkindern vom 21. November 1935. Hier heißt es:

*„Der Inhalt dieses Intelligenzprüfbogens ist namentlich in den Kreisen der Hilfsschüler bereits dermaßen bekannt, daß die Hilfsschulkinder sich gegenseitig seine Fragen abhören. Das Staatliche Gesundheitsamt hat daraufhin einen anderen Intelligenzprüfbogen entworfen, der aber ebenfalls nach kurzer Zeit in den Kreisen der Hilfsschüler bekannt war. ... Die Schulleitungen der Hilfsschulen werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen des Staatlichen Gesundheitsamtes in jeder Hinsicht unbeeinflußt vor sich gehen können. Auffällige Tatsachen sind dem Staatlichen Gesundheitsamt sofort mitzuteilen“.*²¹

Dieser Erlass darf als Dokument angesehen werden, aus dem zumindest eine Form des indirekten Widerstands hervorgeht. Bei Vorliegen von geringfügigen Einzelfällen hätte die Landesbehörde vermutlich kein amtliches Dokument an die Leitungen der Hilfsschulen herausgegeben.

²⁰ Ellger-Rüttgardt, „Die Kinder, die waren alle so lieb“, a.a.O., S. 85 ff.

²¹ Erlass zur Sterilisation von Hilfsschulkindern. Hamburg, den 21.11.1935, Landesunternehmensbehörde; in: RMinAmtsblDtschWiss. 1935, S. 507.; vgl. Dokumentenanhang, Nr.5.

In den Krefelder Akten finden sich keine Hinweise auf die o.g. Ereignisse. Ein Vergleich der benutzten Intelligenzprüfbogen zwischen 1934 und 1944 hat keine Hinweise auf eine Abänderung ergeben.²²

3 Auszüge aus Hilfsschulpersonalbögen²³

Nachfolgend werden *Auszüge* aus Hilfsschulpersonalbögen vorgestellt. Diese Auszüge waren *Abschriften* aus den Personalbögen, die entweder zur Untermauerung der Bewertung innerhalb der aktuellen Berichte dienten oder anstelle eines eigenständig verfassten Berichts eingereicht worden waren.

Der Hilfsschulpersonalbogen wurde für jedes Kind mit Eintritt in die Hilfsschule angelegt. Dieser, auch als Hilfsschulpersonalakte bezeichnet, enthält Angaben zu den häuslichen Verhältnissen, zum Leistungsstand, zum Sozialverhalten und ggf. Hinweise auf Besonderheiten innerhalb der Entwicklung. Die Führung der Hilfsschulpersonalakten wurde in den Krefelder Hilfsschulen unterschiedlich gehandhabt. Die Eintragungen erfolgten entweder halbjährlich oder einmal im Jahr, zum Ende des Schuljahres:

Nr. 1: + 1075: *„Ärmlicher Haushalt, unordentlich und unsauber. Mutter muss im Geschäft tätig sein.*

Eine Tante und eine Schwester der Mutter starben in Süchteln in der Anstalt, ein Bruder der Mutter lebt dort und leidet an religiösem Wahn.

Die Eltern sind angeblich gesund, doch macht der Vater auch einen geistig schwachen Eindruck. Er neigt zu weinerlichen Stimmungen.

Einschließlich der Fehlgeburten hatte die Mutter 24 Kinder, von denen noch 10 leben. Eine Schwester Sibille besucht die Hilfsschule. Josef wurde bei Beginn seiner Schulpflicht ein Jahr zurückgesetzt.

Schulische Leistungen zunächst gering, die sich aber in den letzten Jahren besserten.

Ausreichendes Gedächtnis, gute Merkfähigkeit, besonderes Verständnis für lebenskundliche Stoffe. Kein Auftrag ist für ihn zu schwer. Er kennt die nähere und weitere Umgebung seiner Heimat genau, fährt allein zur hollän-

²² Zur grundsätzlichen Thematik des Widerstands von Lehrern vgl. Dieter Gers: Behinderte im Faschismus – Schützten Lehrer ihre Schüler?, in: Behindertenpädagogik 20, 1981, S. 316–330.

²³ Präsentation und Bewertung erfolgen nach den o.g. Kriterien; auf eine skizzierte Darstellung der Verfahren wird aus Gründen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung verzichtet.

dischen Grenze. Wird voll erwerbsfähig sein“ (aus: Akte 1075; Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen des Josef G., geb. 8.8.1920, o.D., Bl. 3).

Nr. 2: + – 1078: *„Der Schüler ist langsamer Auffassung, Schwätzer und Angeber. Voll erwerbsfähig für einen angelernten Beruf. Merkfähigkeit und Gedächtnis genügend, gute Orientierungsfähigkeit“ (aus: Akte 1078; aus dem Personalbogen der Hilfsschule, 26.10.1937).*

Die Direktorin für die Hilfsschulklassen der Mädchen-Berufsschule Krefeld gibt 1935 in einem Auszug aus dem Personalbogen über eine Hilfsschülerin folgende Bewertung:

Nr. 3: + – 1251: *„Martha hat keine Stelle gehabt. Sie ist auch bis heute 8.10.35 noch nicht gewerblich beschäftigt gewesen. Nach Ansicht der Lehrerinnen ist Martha nicht befähigt, irgend einen Arbeitsplatz auszufüllen, da sie keinerlei Arbeit selbständig verrichten kann. Körperlich und geistig ist Martha ganz zurückgeblieben, ihr Denken und Arbeiten ist ruckartig und sprunghaft. Martha hat ein sehr anhängliches Wesen und bedarf einer ständigen Aufsicht und Führung. Besondere Neigung zum anderen Geschlecht scheint bei ihr nicht vorhanden zu sein, ihr Denken steht noch auf einer sehr kindischen Stufe.*

Häusliche Verhältnisse: *gut.*

Körperliche Entwicklung: *M. ist körperlich zurückgeblieben und nervös.*

Geistige Befähigung: *ganz gering.*

Praktische Befähigung: *ist nicht vorhanden.*

Charakter: *anhänglich, durch Lob zu gewinnen. Sehr kindisch.*

F ü h r u n g:

Schule gut Arbeitsstelle ---

Angaben über die Verwendung der Freizeit: *M. ist in einer Jugendgruppe, von der sie gern erzählt (nicht B.D.M.).*

Besondere Bemerkungen: *M. wird sich ohne häuslichen Schutz nicht allein in der Welt zurechtfinden“ (aus: Akte 1251; Die Direktorin, Hilfsschulklassen der Mädchen-Berufsschule Krefeld, Personalbogen, 8.10.1935, Bl. 8).*

Nr. 4: + 1638: *„Egidius W., geb. 20.3.1913 in Krefeld, kath. Konfession, Sohn des ... , Arbeiter, aufgenommen in die Hilfsschule am 20.4.1921. Die Familie ist arm. Die Wohnung sieht schmutzig und unordentlich aus.*

Der Vater arbeitet fleißig und ist solide. Er ist gesund. Die Mutter hat mit 17 Jahren schwere Lungenentzündung gehabt. Die Frau ist lungenkrank. Von 13 Kindern starben 5 als Säuglinge. Die 2 ältesten sind aus der I. Klasse der Volksschule entlassen.

1. Hilfsschuljahr.

Der Schüler fasst sehr langsam auf und hat ein schwaches Gedächtnis. Er sitzt oft und träumt und hält den Daumen im Mund. Er hat das Klassenziel nicht erreicht. Die häuslichen Verhältnisse hemmen ihn sehr.

4. Hilfsschuljahr.

Im Lesen ist der Junge immer noch ziemlich schwach. Diese schwachen Leistungen sind weniger auf eine besondere Leseschwäche zurückzuführen als auf die unordentliche häusliche Umgebung, wo dem Jungen keine Gelegenheit geboten wird, etwas zu üben. Der Junge ist willig und anhänglich. Er kommt verwahrlost und oft ungewaschen zur Schule, bei Kälte und Regen ohne Schuhe und Strümpfe.

Der Schüler wird aus der II. Abt. der Mittelstufe entlassen. Er hat wenig Fortschritte gemacht. Lesen und Rechtschreiben genügen nicht. Im Rechnen sind die Leistungen etwas besser. Der Schüler hat verschiedentlich ohne Wissen der Eltern den Unterricht versäumt, um bei einem Lumpenhändler zu arbeiten.

Schlussbericht.

Weiß in seiner Umgebung gut Bescheid. Urteilt richtig und ist selbständig. Geringe Gedächtniskraft.

Nachlässig. Kommt unordentlich zur Schule. Kann sehr jähzornig werden. Kommt nur für leichte, mechanische Arbeit in Frage" (aus: Akte 1638; Auszug aus dem Personalbogen der Hilfsschule).

Nr. 5: + – 214: „1.) Grad der Erwerbsfähigkeit und der Teilnahme am religiösen Leben:

Luise L. nimmt am religiösen Leben mit Erfolg teil. Sie soll in eine Stelle als Dienstmädchen eintreten. Sollte sie diesem Berufe treu bleiben, so wird sie ihren Lebensunterhalt sich selbst verdienen können. Sie soll bei einem Landwirt in Heiden bei Borken (Westfalen) eintreten.

Das flüchtige, flatterhafte Wesen hat sich nicht geändert. Sie stört durch ihre Unruhe den Unterricht. Die Fortschritte im Lesen, Rechnen und Schreiben genügen.

Luise schwätzt gern und viel und ist sehr unruhig. Sie stört den Unterricht sehr. Die Fortschritte im Rechnen, Lesen genügen" (aus: Akte 214; Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen, o.D., Bl. 41).

Nachfolgend die Eintragungen aus einem Hilfsschulpersonalbogen, der über fünf Hilfsschuljahre geführt wurde und auch das den Hilfsschulbesuch abschließende Gesamturteil enthält:

6: + – 248: *„Der Vater hat das Kind adoptiert, er sorgt gut dafür. Die Mutter ist in erster Ehe geschieden.*

1. Hilfsschuljahr: *Macht bescheidene Fortschritte, ist sehr vorlaut, klatscht gern über ihre Mitschülerinnen, wiederholt auf Lügen ertappt. Gibt sich im Unterricht Mühe.*

2. Hilfsschuljahr: *Ist eine eifrige Schülerin geworden, nimmt mit Interesse am Unterricht teil, Neigung zum Lügen, zu Klatsch und Tratsch.*

3. Hilfsschuljahr: *Ihre Leistungen sind infolge der Geistesschwäche gering. Das Kind macht einen verwahrlosten und unordentlichen Eindruck, bemüht sich, ihren Hang zum Lügen abzulegen. An Fleiß und gutem Willen fehlt es nicht. Sie liest ziemlich gut und schreibt sauber. Bei jeder Denkleistung versagt sie. Rechnen sehr schwach. Wurde nicht versetzt.*

4. Hilfsschuljahr: *Imbezillität macht sich mit zunehmendem Alter gesteigert bemerkbar. An Fleiß und Ausdauer fehlt es nicht, infolge der häuslichen Verhältnisse hebt sich das Kind oft unvorteilhaft von den anderen Kindern ab. Sie ist ein gefährdetes Kind.*

5. Hilfsschuljahr: *Hat eine gute Schrift und gute Stimme, damit ist aber auch Schluss. Bei den kleinsten Denkfragen versagt sie vollkommen, redet dann das Blaue vom Himmel herunter. Überempfindlich für Tadel, schwache Leistungen im Rechnen und Deutschen.*

Gesamturteil: *Rechnet nur im Zahlenkreis bis 100 unsicher, liest gut aber ohne Verständnis, schwatzhaft, manuell gut befähigt, schöne Handarbeiten, mangelhafte Auffassung, äußerst langsamer Gedankenablauf, leicht ablenkbar, nur bedingt erwerbsfähig. Ihre nur so dahin fließenden Aussagen sind mit Vorsicht zu genießen“ (aus: Akte 248; Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen, o.D., Bl. 5).*

In dem nachfolgendem Auszug wird zuerst das Verhalten der Mutter des Schülers beschrieben und erst danach der Schüler. Die Zuschreibung ist eindeutig negativ:

Nr. 7: – 263: *„Die Mutter des F. ist eine unbeherrschte Person, die viel Zank und Streit mit der Nachbarschaft hat. In der Schule ist er frech, anmaßend, lügnerisch, gibt Widerworte, wüst und roh beim Spiel. Mangelhafte Merkfähigkeit und mangelhaftes Gedächtnis. Kennt keine Hemmungen. Selbstsüchtig. Unzuverlässig, unpünktlich“* (aus: Akte 263; Auszug aus Hilfsschulpersonalbogen, 21.1.1936, Bl. 5).

Nr. 8: + 327: *„Eine Störung der Aufmerksamkeit ist noch vorhanden, kann aber unterdrückt werden. Ziemlich selbständig handelnd, voll erwerbsfähig, gutes Orientierungsvermögen. Geschickte Handfertigkeit. ... Er war weniger aus Gründen der Intelligenz Hilfsschüler, sondern mehr wegen seelischer Artung“* (aus: Akte 327; Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen, o.D. Bl. 16).

In der Akte 598 bezieht sich eine Stadtärztin auf die Eintragungen im Hilfsschulpersonalbogen:

Nr. 9: – 598: *„In dem Personalbogen der Hilfsschule wird sie als das schlimmste Mädchen der Schule bezeichnet. „Sie lügt, stiehlt und schwänzte 4 Wochen lang die Schule““* (aus: Akte 598; Gutachten der Stadtärztin, 19.12.1936, Bl. 5).

Der nachfolgende Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen beinhaltet positive und negative Bewertungen:

Nr. 10: + – 842: *„Auszug aus dem Hilfsschulpersonalbogen des Wilhelm Sch., geb. 12.6.1914.*

Vater ist Trinker, Hilfsarbeiter bei Krupp, die Mutter macht den Eindruck einer klugen und besorgten Frau, die Wohnung ist sauber. Der Grossvater väterlicherseits starb in der Anstalt in Süchteln.

1. u. 2. Hilfsschuljahr: *Macht gute Fortschritte, hat starke Neigung zur Unehrllichkeit.*

3. Hilfsschuljahr: *W. hat sich sehr gebessert, Leistungen im Rechnen gut, auch im Deutschen steht er gut, dabei ist er emsig, aufmerksam und leicht zu beeinflussen, besitzt starkes Ehrgefühl. Seine besondere Spezialität ist Zeichnen.*

4. Hilfsschuljahr: *Hat für einen Hilfsschüler leidliche Anlagen, entwickelt sich aber zum ausgesprochenen Rowdy.*

5. Hilfsschuljahr: *Stahl einen Ball und leugnete stark, sonst in der Schule genügendes Betragen, Schulhof und Strasse rüpelhaft. Die Fortschritte im Rechnen und Aufschreiben genügen, im Rechnen könnte es besser sein.*

6. Hilfsschuljahr: *Wilhelm stiehlt und schwänzt oft die Schule, die Mutter schickt ihn regelmäßig. Androhung von Fürsorge-Erziehung.*

7. u. 8. Hilfsschuljahr: *In Bezug auf fremdes Eigentum hat er sich gebessert. Benehmen auf der Strasse nach wie vor rüpelhaft, in der Schule nimmt er sich zusammen. Die Leistungen sind eben genügend, lügt andauernd, raucht, wenn er kein Geld hat, die Stummel von der Strasse, wo er ist, gibt es immer Streit.*

Gesamturteil: *Das Einprägen ist schwierig und das Behalten schlecht. Oberflächliche Ansätze zum Denken sind vorhanden, für einfache Verhältnisse erwerbsfähig, bedarf aber steter Aufsicht. Er ist nicht fleissig und lässt sich leicht von seiner Arbeit ablenken, will seinen Kameraden gegenüber seinen Willen durchsetzen, mitleidslos bis zur Roheit, sehr lügenhaft“ (aus: Akte 842; o.D., Bl. 7).*

Von den zehn aufgeführten Auszügen enthalten drei eine überwiegend positive Bewertung, zwei eine Negativbewertung und fünf enthalten positive und negative Inhalte.

Die Eintragungen, häufig stichwortartig ausgeführt, sind im Kontext der damaligen Bewertungsschablone zu interpretieren. Ebenso wie in den vorangegangenen Lehrerberichten sind sie als Werturteile zu verstehen, die den Entscheidungsträgern als Basis für die Urteilsfindung dienen.

Nach der Darstellung von Auszügen aus Hilfsschulpersonalakten werden nun drei komplette Hilfsschulpersonalbögen aufgezeigt.

4 Darstellung von drei Hilfsschulpersonalbögen ²⁴

Die Präsentation der drei Hilfsschulpersonalbögen dient dem erweiterten Einblick in die schriftlich fixierten Schuldokumente. Im Kontext der zu untersuchenden Forschungsfragen dienen sie der weiteren Präzisierung.

Die grundsätzliche Bedeutung der Hilfsschulpersonalakte liegt, wie einleitend angeführt, darin, dass sie in jedem Sterilisationsverfahren gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler vom Amtsarzt angefordert wurde. Sie diente, neben dem amtsärztlichen Gutachten und dem Intelligenztest, dem EGG, insbesondere dem Vorsitzenden Richter, *vor* der Verhandlung als Basis für das Bild, das er sich von dem Betroffenen machte.

Aufgrund dessen kommt den Eintragungen innerhalb der Personalbögen der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler ein ebenso hohes Maß an Bedeutung zu wie den Lehrerberichten.

Die Personalakte wurde auf dem Dienstwege durch das Schulamt angefordert. Sämtliche Eintragungen stammen aus der Feder der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer. Sie beschreiben, bewerten und klassifizieren die schulischen Leistungen, die soziale Entwicklung, die „Charaktereigenschaften“, Auffälligkeiten des Schülers bzw. der Schülerin u.v.m.

Auch hier finden sich innerhalb der benutzten Begrifflichkeit Standards, die ausschließlich auf der Folie des Zeitgeschehens zu interpretieren sind. Die Formel von der „Brauchbarkeit“ oder der „Lebensbewährung“ kommt besonders in den Abschlussberichten zur Schulentlassung zum Tragen.²⁵

Die Hilfsschulpersonalbögen sind Dokumente, in denen Schülerbewertungen schriftlich fixiert und über die Dauer des Hilfsschulbesuches kontinuierlich geführt wurden.

Der größte Teil der Krefelder Hilfsschulakten wurde durch Bombardierung und Kriegswirren zerstört. In dem vorliegenden Aktenbestand fanden sich vier vollständig erhaltene Personalakten, von denen nachfolgend drei dargestellt werden.

²⁴ Die vorliegenden Personalbögen waren handschriftlich verfasst, vgl. Dokumentenanhang, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8.

²⁵ Wie bedeutungsvoll diese Lehrereintragungen waren, lässt sich auch daran ermessen, dass bei der Urteilsbegründung im Verfahren gegen einen Hilfsschüler fast immer Auszüge aus der Hilfsschulpersonalakte zitiert wurden und der Beschluss damit untermauert wurde (vgl. Untersuchungsbereich *Erbgesundheitsgericht*).

Die Präsentation der Personalbögen erfolgt im Kontext grob umrissener „Falldarstellungen“. Dies dient u.a. dem methodischen Anspruch, Prozesse für den Leser nachvollziehbar zu machen.

Die erste nachfolgend aufgeführte Personalakte beginnt im Jahr 1924 und endet 1933. Die Eintragungen der zweiten Personalakte datieren aus den Jahren 1934 bis 1938.

Neben der grundsätzlichen Aussage der vorliegenden Dokumente ist bei der Auswertung des zweiten Personalbogens auch zu fragen, ob sich in der dazwischen liegenden Zeit wesentliche Änderungen in puncto Sprache, Vokabular und Stil vollzogen haben.

4.1 Hilfsschulpersonalbogen über Wilhelm Sch.

Die Akte 22 enthält neben der Dokumentation des Sterilisationsverfahrens gegen Wilhelm Sch. dessen kompletten Hilfsschulpersonalbogen.²⁶

Das Dokument spiegelt über einen Zeitraum von neun Jahren die Entwicklung eines Hilfsschülers aus der Perspektive des Lehrers. Obwohl die Eintragungen 1924 beginnen und im Jahr der Machtübergabe enden, sind sie für die vorliegende Forschungsarbeit von Interesse, da sie rückblickend einen Vergleich zwischen dieser und den beiden anderen Akten, die in der NS-Zeit angelegt wurden, gestattet.²⁷

Wilhelm Sch. wurde am 31.10.1915 geboren. Zum Zeitpunkt der Beantragung seiner Sterilisation war er 19 Jahre alt und nach damaligem Recht minderjährig.

Der Krefelder Amtsarzt beantragte am 21.1.1935 die Sterilisation. Die Diagnose lautete „angeborener Schwachsinn“.

Wilhelms Vater legte vor der Verhandlung des EGG Einspruch ein. Zur Begründung führte er die Zugehörigkeit zum katholischen Glauben an, „*der solche Eingriffe verbietet*“ (aus: Akte 22; Bl. 10).

Dem Einspruch wurde nicht stattgegeben; der Beschluss des EGG am 12.2.1935 lautete auf „Unfruchtbarmachung“. Die Durchführung des Eingriffs erfolgte am 3.4.1935.

²⁶ Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22; vgl. Dokumentenanhang, Nr. 6.

²⁷ Das Führen der Hilfsschulpersonalakten wurde offensichtlich innerhalb der Krefelder Hilfsschulen unterschiedlich praktiziert. Aus der Uerdinger Hilfsschule liegt ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass dort erst ab 1929 Personalakten angelegt worden sind. Stattdessen war es üblich, „Charakteristika“ anzulegen (aus: Akte 127; Bl. 13).

Die Eintragungen beginnen nach zweimaliger Zurückstellung mit Wilhelms Einschulung in die Hilfsschule zum 1. Mai 1924.²⁸

Verst. 1

Nr. des Hauptbuches _____

Hilfsschule
Hilfsschule in Creefeld, Flörastr.
 mit 3 aufsteigenden Klassen.

Personalbogen

d. d. Hilfsschüler [redacted]

geboren am [redacted] 1915 in Creefeld-Jorkheim Kath. Konfession,
 Sohn [redacted] Mannes Kath. Konfession,
 Tochter [redacted] [redacted] Konfession,
 aufgenommen in die Hilfsschule am 1. Mai 1924.

I. Vor der Hilfsschulzeit.
 (Unter Mitwirkung des Schularztes aufzustellen.)

a) Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung, Familienleben, Ordnung und häusliche Arbeit, Einkommen, Sorge des Vaters für die Familie, hausväterlicher Sinn der Mutter und ähnliches.

Die Eltern besitzen ein Hofgut mit Familienbesitz und gutem Gut. Der Vater sorgt für die Familie. Die Mutter ist zuhause. Der Vater ist in der Landwirtschaft tätig. Man kann aber keinen Beruf ausüben. Die Mutter ist zuhause. Die Kinder sind in der Schule.

b) Erbliche Belastung durch Geistesföhrung, Nervenkrankheiten, Syphilis, Tuberkulose, Trunksucht, Verbrechen der Eltern, (Voretern), Blutsverwandtschaft der Eltern, uneheliche oder voreheliche Geburt.

Mutter ist geistig krank.

c) Zahl und Alter der Geschwister, ihre körperlichen und geistigen Begabtheiten.

[redacted] 1910.
1. Schwester geistig behindert z. H. am 1. 1. 1910.
2. Schwester am 1. 1. 1915 in der Schule aufgenommen.

d) Verlauf der Geburt; Ernäbrung und Pflege in den ersten Lebensjahren.

Normal Geburt.

Anmerkung: Der Personalbogen darf niemals dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden. Von seinem Inhalt darf nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden.

Selbstverlag des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands, Hannover, Friedrichstr. 20.
 (Nachdruck verboten).

Personalbogen (aus: Akte 22, Bl.1)

²⁸ Der Vordruck des Personalbogens wird wie folgt wiedergegeben: Druckbuchstaben = Vordruck, handschriftliche Eintragungen des Lehrers = kursiv markiert.

Blatt 1

„Nr. des Hauptbuches

Hilfsschule
Hilfsschule in Crefeld, Florastr.....
 mit 3 aufsteigenden Klassen

Personalbogen

Des **Hilfsschülers**

Geboren am ... 1915. ... in *Crefeld-Bockum* ..., *kath.* Konfession
 Sohn *des* ..., Stand *Maurer*....., *kath.* Konfession
 aufgenommen in die Hilfsschule am 1. Mai 1924.

I. Vor der Hilfsschulzeit

(Unter Mitwirkung des Schularztes aufzustellen)

- a) Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung, Familienleben, Ordnung und häusliche Zucht, Einkommen, Sorge des Vaters für die Familie, häuslicher Sinn der Mutter und ähnliches.

Die Eltern besitzen ein sehr schönes Fünffamilienhaus mit großem Garten. Der Vater sorgt sehr gut für die Familie. Die Mutter ist geistig gestört. Darunter leidet natürlich auch das Hauswesen. Man kann aber keineswegs von einer Vernachlässigung derselben reden. Die Kinder sind immer ordentlich und sauber gekleidet.

- b) Erbliche Belastung durch Geistesstörung, Nervenkrankheiten, Syphilis, Tuberkulose, Trunksucht, Verbrechen der Eltern, (Voreltern), Blutsverwandtschaft der Eltern, uneheliche oder voreheliche Geburt.

Mutter ist geisteskrank.

- c) Zahl und Alter der Geschwister, ihre körperlichen und geistigen Regelwidrigkeiten.

... Hilfsschüler, geb. 14.12.1910

... Hilfsschüler, geb. 7.5.1914, schwer schwachsinnig, besucht z.Zt. noch die Volksschule

Christine wurde am 8.5.1925 in die Hilfsschule aufgenommen

- d) Verlauf der Geburt; Ernährung und Pflege in den ersten Lebensjahren.

normale Geburt

Anmerkung: Der Personalbogen darf niemals dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden. Von seinem Inhalt darf nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden.

Blatt 2

- e) Beginn und Verlauf des Zahnens. *normal*
- des Gehenlernens *normal*
- der Sprachentwicklung *verspätet...*
- f) Eigentümlichkeiten bei der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, beim Spiel und im Verkehr mit anderen Kindern.
Saugt ständig an Daumen und Zeigefinger
- g) Krankheiten und Gebrechen. *nichts*
- h) Unfälle. *keine*
- i) Besuchte Schulen, Schuljahre mit genauer Zeitangabe *2 Jahre zurückgestellt. 30.4.24 dann sofort 1924 zur Hilfsschule*
- k) Gutachten des bisherigen Schularztes und des früheren Lehrers, bzw. Hinweise auf Gesundheits- und Aufnahmebogen. **[keine Eintragung]**
- l) Kriminalität, gerichtliche Bestrafungen. *nichts*

Blatt 3

II. Während der Hilfsschulzeit.

1. Untersuchung und Prüfung bei der Aufnahme am 1.5.24 und im 1. Vierteljahr nachher.

A. Untersuchung durch den Hilfsschularzt.

a) Allgemeine Körperbeschaffenheit und äußere Erscheinung; Sprache.
befriedg. Kraftzustand.

b) Schädelmaß und Kopfbildung *52,5 Umfang*

c) Sinneswerkzeuge:

Auge [keine Eintragung]

Ohr [keine Eintragung]

Mundhöhle und Zähne *gut*

Nase und Rachen [keine Eintragung]

Äußere Haut [keine Eintragung]

d) Entartungszeichen und Entwicklungsabweichungen, Reste früherer Krankheiten
[keine Eintragung]

e) Geistige und körperliche Krankheitserscheinungen. *erheblicher Schwachsinn.*

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer:

a) Aufmerksamkeit und Interesse. *Die Aufmerksamkeit des Jungen ist starken Störungen unterworfen. Konstanz äußerst gering. Leicht ablenkbar.*

b) Anschauungs- und Vorstellungsvermögen. *Ist nur sehr dürftig. Abbildungen von Gegenständen erkennt er nicht.*

c) Gedächtnis, Urteilsvermögen. *10 Silben und 3 Zahlen werden behalten.*

Blatt 4

d) Sprache. *stammelt*e) Schulkenntnisse und Fertigkeiten. Rechnen, Lesen Schreiben *nichts***C. Gefühls- und Willenstätigkeit.**(Zunächst vom Hilfsschullehrer auszufüllen.) *Anhänglich u. zutraulich*

D. Äußerungen des Hilfsschularztes zu B und C. [keine Eintragung].

2. Entwicklung in der Hilfsschule**A. Fortlaufende Beobachtungen; angewandte Mittel und ihr Erfolg.**

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
-------	--

1. Hilfsschuljahr. III. Klasse, II. Abteilung.

15.10.24 *Das Ziel dieses Schuljahres kann nur sein, den Jungen schulfähig zu machen, daß er im nächsten Jahre am Klassenunterricht teilnehmen kann. Auf dem Wege zur Schulfähigkeit ist Wilhelm schon ziemlich gefördert. Ferner kommt er jetzt seinen sehr weiten Schulweg (50 Minuten) und geht meistens allein nach Hause. Der Junge ist sehr anhänglich und zutraulich. Bleibt in III.,2.*

31.3.25 *Starke Aufmerksamkeitsstörungen.*

Der Hilfsschularzt _____ D(er) Hilfsschullehrer _____ [Unterschrift]

Blatt 5

Datum Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

2. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung.

1925/26 26/5 *Raumvorstellung mangelhaft, findet sich auf der Tafel nicht zurecht. Linkshänder. Willi gibt kleine Erlebnisse und Begebenheiten wieder. Er stammelt und stottert. Nach den Lauttafeln erkennt er die Laute wieder, kann nicht verbinden beim Lesen. Schreiben macht ihm die größte Mühe, dazu ist er Linkshänder. Im Rechnen zählt er bis 7, faßt die Zahlbilder bis 3 auf. 18. Belästigt das Kind ... auf dem Schulwege und zieht ihm die Schuhe aus.*

30.3.26 *Wilhelm kennt m, n, s, l, f, r, w, sch, a, e, u, i, ei, keine Druckschrift. Als Linkshänder bereitet ihm das Schreiben größte Mühe. Seine Begriffsentwicklung schreitet voran, er hilft seinem Vater im Garten und kennt das Straßenleben. Ist leicht beeinflussbar von seinen Kameraden. Sein Benehmen auf dem Schulwege hat sich gebessert. Zählt bis 10, bleibt in III., 2.*

Der Hilfsschularzt _____ Der Hilfsschullehrer _____ [keine Eintragung; B. H.-M.]

3. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung.

16/6 *Mit größter Mühe vermag er mit der rechten Hand kleine Schreibschrift und Ziffern zu übermalen. Augenmaß und Bewegungsgenauigkeit fehlen. Hörfehler liegen vor, kein genaues Ablesen der Sprachbewegungen. Hausbesuch am 1.10. Seine Begriffsentwicklung schreitet voran. Erzählt Begebenheiten nach Fibelbildern. Schreibt mit Mühe einzelne Buchstaben. Zählt von 5 rückwärts an Gegenständen, vorwärts bis 10, aber unsicher und überspringt.*

31.3.27 *Er malt die Kleinschrift buchstabenweise nach. Gedächtnis für Worte und Zahlen gleich null, auch die assoziativen Prozesse zeigen wenig Besserung. In seinem Betragen auf der Straße zeigt er sich verständiger. Er bleibt in III., 2.*

Der Hilfsschularzt _____ Der Hilfsschullehrer _____ [Unterschrift]

4. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung.

27.6. *Wilhelm schwänzt ohne Wissen der Eltern und Schule den Unterricht, wurde am Freitag, den 24.6. von Herrn Lehrer ... gelegentlich eines Ausflugs am Hülserberg gesehen. Am 6.7. schwänzt Willi die Schule, wurde bis 4 Uhr nachmittags draußen gesehen von Kindern. Schwänzt am 19., 20., 21. und 22.7. ebenso am 28.7.. Nach den Ferien am 8.9. ... Er fährt mit der Bahn einfach durch und geht nicht mit seiner Schwester, auch nicht auf Bestrafung von Seiten der Eltern.*

Die Vorgänge im Rechnen erkennt er seiner Kraft entsprechend, im Lesen kennt er die Selbstlaute und Dauermittleute in kleiner Schreibrift.

Bei ständiger Nachhilfe schreitet die geistige Entwicklung langsam voran. Er kennt die bisher durchgenommenen Laute und verbindet sie auch. Die Unterscheidung der Doppellaute macht ihm noch einige Schwierigkeiten. Das Stottern beeinträchtigt den mündlichen Ausdruck. Im Rechnen macht er auch Fortschritte. Er steigt.

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

Blatt 6

Datum Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

5. Hilfsschuljahr. IV. Klasse, ... Abteilung.

22.9.28 *Bedarf ständig der Nachhilfe, sonst versagt er im Unterrichte. Er wurde in das 1. Schuljahr zurückversetzt. Das Schulschwänzen hat jedoch aufgehört. Der Schulbesuch wird durch ein Kontrollheftchen überwacht. Man hat den Eindruck, als würde der Junge immer mehr verblöden. Auf den Spaziergängen ißt er Blumen und Gras, steckt alles in den Mund, was er findet, entfernt sich plötzlich und läuft nach Hause. Im Unterricht fällt es schwer seine Aufmerksamkeit zu fesseln. Großes Interesse zeigt er für den Anschauungs- und Handfertigungsunterricht. Die Antworten zeugen von ziemlicher Beobachtungsfähigkeit. Bei den Erzählungen ist der Ablauf der Vorstellungsreihen nicht gewahrt. Es zeigen sich Erinnerungsfälschungen. Sprachverständnis und Sprachfertigkeit sind sehr im Rückstand. 2-3 Wortsatz. Sein Wille ist schwach, jeder Beeinflussung ist er zugänglich. Wird im Lesen versetzt, im Rechnen bleibt er in Klasse IV.*

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

3. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung.

11.12.28

20.2.29

10.6.29 *Er hat sich wieder 2 Tage herumgetrieben, als er von den Eltern zur Schule geschickt worden ist.*

1.10.29 *Der Junge gehört eigentlich in eine Anstalt, da er so tiefstehend ist, daß er in der Hilfsschule nicht genügend gefördert werden kann. Seine Unterrichtsleistungen sind ungenügend.*

25.11.29

31.3.29 *Er wird Ostern 1930 entlassen, da er 14 Jahre alt geworden ist.*

Der Hilfsschularzt _____ Hilfsschullehrer _____ [keine Unterschrift]

B. Jahreszeugnisse. (Für die Schulen, die Zeugnisse führen.)

Schuljahr	19 24 25	19 25 26	19 26 27	19 27 28	19 28 29	19 29 30	19	19
Schul-) entlassungsdiale verhältnisse) unentlassungsdiale	0 0	19 -	19 -	15 16	6 -	6 1		
Betragen	gft.	gft.	best.	gft.	-	günstig		
Aufmerksamkeit		gft.	gft.	gft.	gft.	gft.		
Fleiß		gft.	gft.	gft.	gft.	gft.		
Religion		gft.	gft.	gft.	gft.	ungünst.		
Anschauung	best.	gft.	gft.	gft.	gft.	günstig		
Sprache	best.	gft.	gft.	gft.	gft.	ungünstig		
Lesen	best.	gft.	gft.	gft.	gft.	ungünstig		
Schön schreiben	best.	gft.	gft.	gft.	gft.	ungünstig		
Recht schreiben	best.	gft.	gft.	gft.	gft.	ungünstig		
Aufsatz								
Rechnen		gft.	gft.	gft.	gft.	ungünstig		
Erdfunde								
Geschichte								
Naturkunde								
Zeichnen		gft.	gft.	gft.	gft.	günstig		
Handfertigkeit		gft.	gft.	gft.	gft.	günstig		
Handarbeit								
Gesang		gft.	gft.	gft.	gft.	günstig		
Turnen		gft.	gft.	gft.	gft.	günstig		

3. Entlassung aus der Hilfsschule

- a) infolge Überweisung nach _____ am _____ 19 _____ Letzte Wohnung _____
- b) infolge beendigter Schulpflicht am 31. März 19 30. Letzte Wohnung _____

c) Entlassungszeugnis nebst den Angaben für die Militärbehörde:
 1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfsschularzt festzustellen).
19/3 kräftig, Hg. o.B.? ... geistig tiefstehend. [Klaholt]²⁹

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt.
Er ist für seine Handlungen nicht voll verantwortlich. Anstaltsbedürftig.

3. Entlassung aus der Hilfsschule

a) infolge Überweisung nach _____ am _____ 19 _____ Letzte Wohnung _____

b) infolge beendigter Schulpflicht am 31. März1930. Letzte Wohnung ...

c) Entlassungszeugnis nebst Angaben für die Militärbehörde:
 1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfsschularzt festzustellen).
19/3 kräftig, Hg. o.B.? ... geistig tiefstehend. [Klaholt]²⁹.

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierung in der Umwelt.
Er ist für seine Handlungen nicht voll verantwortlich. Anstaltsbedürftig.

²⁹ Die mit Fragezeichen ausgewiesene Stelle ist nicht lesbar.

Blatt 8

3. Leistungen in der Schule:

Religion. *mangelhaft, vergißt die erzählten Wunder und Gleichnisse oder fabuliert allerlei dummes Zeug daraus.*

Rechnen. *kann nicht bis 10 rechnen.*

Lesen. *er liest langsam und stockend Fibelstoff, ohne Verständnis.*

Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck. *ungenügend. Kann noch nicht in vier Linien schreiben. Er beachtet das Liniensystem gar nicht.*

4. Charakter.

Er neigt zum Vagabundieren, verspricht sich zu bessern und hat es in 5 Minuten darauf wieder vergessen. Er wurde von seinen Mitschülern ständig gehänselt, und ließ sich zu allem gebrauchen.

Er ist am besten in einer Anstalt untergebracht. Für seine Handlungen ist ihm § 51 zuzubilligen.

III. Nach der Hilfsschulzeit

- a) Fortbildungsschule. *Mehrmalige Rücksprache mit dem Vater, den Jungen in Anstaltserziehung zu geben, blieben ohne Erfolg.*
- b) Lebensberuf.
- c) Sittliches Verhalten. *27.9.33 Eine Nachbarsfrau führt Klage über Wilhelm, daß er mit ihrem 6-jährigen Mädchen unzüchtige Handlungen vorgenommen hätte.*
- d) Militärpflicht.

4.2 Zusammenfassung und Interpretation

Die Eintragungen bei der Aufnahmeuntersuchung beschreiben ein positives Elternhaus. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Vater seinen Sohn zur Schuluntersuchung begleitet und Angaben über die Familienverhältnisse gemacht hat.

Als besondere Auffälligkeit ist die Erkrankung der Mutter vermerkt: *„Mutter ist geisteskrank.“*

Nähere Angaben über Zustand, Intensität der Erkrankung oder einen eventuellen Heimaufenthalt werden nicht gemacht. Offensichtlich besuchen mehrere Kinder der Familie dieselbe Hilfsschule; der Lehrer spricht im Plural: *„Die Kinder sind immer ordentlich und sauber gekleidet.“*

Die Aufnahmeuntersuchung durch den Schularzt verzeichnet keine gesundheitlichen Mängel; in den zuständigen Rubriken sind Striche angebracht.

Unter Punkt e) Geistige und körperliche Krankheitserscheinungen steht *„erheblicher Schwachsinn“*. Ob diese Eintragung aus der Hand des Schularztes oder des Lehrers stammt, ist nicht feststellbar.

Auf Blatt 4, unter Punkt **„2. Entwicklung in der Hilfsschule“** finden sich fünf Monate nach der Einschulung, datiert auf den 15.10.1924, Eintragungen des Lehrers, der das Ziel der pädagogischen Bemühungen darin sieht, *„den Jungen schulfähig zu machen“*.

Der Lehrer konstatiert erste Erfolge (Bewältigung eines 50-minütigen Schulweges). Das Wesen des Jungen wird als *„sehr anhänglich und zutraulich“* beschrieben.

Nach weiteren fünf Monaten, am 31.3.1925, zum Schuljahresende, notiert der Lehrer *„Starke Aufmerksamkeitsstörungen“*.

Ein Jahr später erfolgt die Eintragung zum **2. Hilfsschuljahr**.

Als Erstes werden Orientierungsprobleme in der Handhabung der Tafel genannt; Wilhelm ist Linkshänder. Im sprachlichen Bereich kann Wilhelm zwischenzeitlich kleine Erlebnisse wiedergeben. Seine Sprache wird als Stottern und Stammeln bezeichnet. Einzelne Laute sind dem Schüler bekannt, können aber nicht zum Lesevorgang verbunden werden.

Aufgeführt ist, dass Schreibübungen *„größte Mühe“* verursachen; die Linkshändigkeit wird nochmals erwähnt.

Wilhelm kann bis sieben zählen und bis zur Menge drei Zuordnungsübungen durchführen.

Es folgt ein Vermerk zum Sozialverhalten (an dieser Stelle sind die handschriftlichen Aufzeichnungen nicht genau zu identifizieren). Offensichtlich hat Wilhelm einem Kind auf dem Nachhauseweg die Schuhe ausgezogen. In der nachfolgenden Eintragung, datiert vom 30.3.1926, wird nochmals auf Wilhelms Schreibschwierigkeiten und dessen Linkshändigkeit hingewiesen und darauf, dass sich sein Verhalten auf dem Schulweg „gebessert“ hat. Die Eintragungen zum **3. Hilfsschuljahr** beschreiben eingangs das große Bemühen des Schülers, mit seiner rechten Hand Schreibschrift und Ziffern nachzumalen. Das Datum eines Hausbesuches ist festgehalten; Anmerkungen über den Grund und den Inhalt eines möglichen Gesprächs finden sich nicht.

Die Eintragungen zum **4. Hilfsschuljahr** thematisieren Wilhelms Fernbleiben von der Schule; Fehltage sind mit Datum festgehalten. Bestrafungen von Seiten der Eltern waren ohne Erfolg geblieben.

Die schulischen Leistungen verbessern sich; die Versetzung erfolgt.

Im **5. Hilfsschuljahr** wird Wilhelm zurückversetzt; das Schulschwänzen hat aufgehört. Der Lehrer hält außergewöhnliches Verhalten des Jungen fest, z.B. das Essen von Blumen und Gras während eines Spazierganges. Dies wird als „Verblöden“ interpretiert. Positive Hervorhebung finden Wilhelms „großes Interesse ... [am] Anschauungs- und Handfertigkeitunterricht“ und die in diesem Fach gezeigte „Beobachtungsfähigkeit“.

Die Eintragungen für das **6. Hilfsschuljahr** beginnen mit dem Hinweis, dass Wilhelm sich erneut „zwei Tage herumgetrieben“ hat. Der Lehrer ist der Meinung, Wilhelm sei „so tiefstehend“, dass er besser in einer Anstalt untergebracht sei. Die Unterrichtsleistungen sind als „ungenügend“ bewertet.

In den fünf vorliegenden Jahresberichten wird ein Schüler beschrieben, der eingangs an die Schulfähigkeit herangeführt werden soll. Die schwachen Leistungen in der Koordination werden in Zusammenhang mit der bestehenden Linkshändigkeit gesehen und berücksichtigt. Häuslicher Fleiß und positives Sozialverhalten werden lobend erwähnt. Aber auch Gegenteiliges, wie beispielsweise das beschriebene Fernbleiben der Schule. Im letzten Jahresbericht vor der Schulentlassung hält der Lehrer fest, dass Wilhelm eigentlich in einer Hilfsschule nicht weiter gefördert werden kann und plädiert für eine Anstaltsunterbringung.

Im Zeugnis werden zusammenfassend die schwachen schulischen Leistungen aufgezeigt. In der Beschreibung des Charakters ist eine Neigung „zum Vagabundieren“ angeführt, aber auch das Bemühen des Jungen um

„*Besserung*“. Der Vorschlag einer Anstaltsunterbringung wird wiederholt. Die nachschulische Betreuung des Lehrers ist unter der Rubrik „**Nach der Hilfsschule**“ angeführt. Der Lehrer hat mehrere vergebliche Gespräche mit dem Vater bezüglich einer Anstaltsunterbringung geführt.

Die letzte Eintragung ist vom 27.9.1933: *„Eine Nachbarsfrau führt Klage über Wilhelm, dass er mit ihrem sechsjährigen Mädchen unzüchtige Handlungen vorgenommen hätte“*.

Damit enden die Eintragungen in der Hilfsschulpersonalakte. Im Januar des übernächsten Jahres beantragte der Amtsarzt Wilhelms Sterilisation.

Aus den Aufzeichnungen des Lehrers spricht das Bemühen, einem Kind nach zweimaliger Zurückstellung einen behutsamen Start in der Hilfsschule zu ermöglichen. Die angesetzten Ziele sind kleinschrittig und berücksichtigen Wilhelms Schwächen.

Die fortlaufenden Aufzeichnungen beschreiben den jeweiligen Stand der schulischen Entwicklung und das Sozialverhalten.

Die Aufzeichnungen enthalten keine diskriminierende oder rassistische Elemente; vielmehr kann von einem intensiven Bemühen des Lehrers um die Fortentwicklung seines Schülers ausgegangen werden.

Der Hilfsschulpersonalbogen über Wilhelm Sch. wurde 1924 begonnen und im Jahr der Machtübergabe abgeschlossen.

4.3 Hilfsschulpersonalbogen über Elfriede G.

Nachfolgend wird zuerst der Personalbogen³⁰ vorgestellt und danach der Ablauf des Sterilisationsverfahrens. Beabsichtigt ist mit dieser Reihenfolge, zunächst ein Bild von der Schülerin zu zeichnen. Mit dieser Reihenfolge wird das Sterilisationsereignis für den Betrachter transparenter.

Der Personalbogen über die Hilfsschülerin Elfriede G. beginnt mit deren Aufnahme in die Hilfsschule zum 1.4.1934 und endet Ostern 1938 mit der Entlassung. Elfriedes Schulpflicht begann Ostern 1930; vor der Überweisung in die Hilfsschule hat die Schülerin vier Jahre die Volksschule besucht.

³⁰ Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253; vgl. Dokumentenanhang, Nr. 7.

Bei der Interpretation des Personalbogens wird darauf zu achten sein, ob sich Sprache und Stil den ideologischen Vorgaben des Nationalsozialismus anpassten oder ob diese unberücksichtigt blieben. Möglicherweise lassen sich darüber Interpretationsansätze für die Einschätzung der politischen Haltung des Lehrers finden.

Stiftschule in Reinfeld-Verdingen
mit 2 aufsteigenden Klassen.

Personalbogen

Name: Elfriede
Geburtsdatum: 5. November 1923 in Verdingen Wohnung: Reichsbahnstr.
Vater: [redacted] Beruf: Bahnarbeiter Mutter: [redacted]
Konfession: katholisch
Geburtsort: Verdingen Alter: 10 1/2 Jahre
Muttergeburt: 1874
Muttergeburtort: [redacted]
Muttergeburtkonfession: [redacted]
Muttergeburtort: [redacted]
Muttergeburtkonfession: [redacted]

Übergröße der Körperentwickelung:

Alter	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
160										
150										
140										
130										
120										
110										
100										
90										
80										
70										
60										
50										
40										
30										
20										
10										
0										

Wichtiges: Das Personalbogen darf niemals von Schule oder Eltern verändert werden. Die Daten sind nur für den Zweck der Schullaufbahn zu verwenden.

Personalbogen (aus: Akte 1253; Bl. 1)

Elfriede wurde am 5. November 1923 geboren, ihr Vater ist Bahnarbeiter, die Konfession mit „katholisch“ angeben.

Das Deckblatt enthält neben den Personendaten zwei Lichtbilder des Kindes und eine Übersicht über dessen körperliche Entwicklung. Bei der Aufnahme in die Hilfsschule ist Elfriede 1,26 m groß und wiegt 23 Kilo.

Blatt 2

I. Feststellung der Hilfsschule im ersten Halbjahr, sobald sicheres Urteil möglich ist.

A. Angaben der Erzieher über die bisherige Entwicklung des Kindes.

1. Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung (Zahl der Räume, der Betten, der Inwohner), Familienleben, Ordnung und häusliche Zucht, Einkommen des Vaters (der Mutter, der Geschwister), Sorge des Vaters für die Familie, häuslicher Sinn der Mutter usw.

Die Familie bewohnt in der Eisenbahn-Siedlung Hohenbudberg eine abgeschlossene Wohnung: 3 Räume und 1 Mansarde. Die Miete beträgt monatlich 22.50 M. Der Vater ist auf der Eisenbahnwerkstätte als Schachwerker beschäftigt und verdient 24.- M. pro Woche. Bei der Wohnung ist ein Gärtchen und Stall, so daß die Leute Gemüse und Kleinvieh züchten können. Der Vater ist asthmaleidend. Die Leute haben 3 Kinder:

Die Mutter macht einen kranken sehr nervösen Eindruck. Die Wohnung zeugte von äußerster Sauberkeit, besonders die Küche. In 2 Schlafzimmern standen 4 Betten. Diese waren weiß und sauber gedeckt. Die Mutter schneidert und näht alles für ihre Kinder selber. Sie stammt aus Duisburg, der Vater von Kaldenhausen. Sie sind beide für das Wohl ihrer Kinder sehr besorgt. Die Verhältnisse sind als durchaus geordnet anzusehen.

2. Sprachentwicklung: Beginn des ersten Sprechens.

Elfriede lernte sehr früh nach Angabe der Mutter sprechen. Mit 1,5 Jahren sprach sie lautreine Wörter ziemlich richtig. Die ganze Sprachentwicklung ist als gesund und normal zu bezeichnen. Auch heute nach der Einschulung ist die Aussprache in der Hilfsschule als klar und deutlich zu bezeichnen.

3. Verhalten beim Spiel und im Verkehr mit anderen Kindern. Abnorme Neigungen und Gewohnheiten.

Elfriede ist sehr ängstlich und schüchtern im Umgang mit anderen Kindern. Nach Angaben der Mutter hat das Kind schwache Nerven und ist infolgedessen manchmal sehr aufgeregt. Eine 6wöchige Kur in Bad Kreuznach hat den Zustand vorübergehend gebessert. -

Abnorme Neigungen und Gewohnheiten sind nicht festzustellen.

Das Kind hat eine Blindarmentzündung und Operation durchgemacht.

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer.

1. Aufmerksamkeit und Interesse.

Die Aufmerksamkeit des Kindes ist noch sehr mangelhaft. Der Umfang ist sehr klein. Die Einstellung auf neue Reize und Stoffe wird ihm sehr schwer. Die Aufmerksamkeit zeigt vor allem geringe Ausdauer und schnelle Ermüdung und Ablenkbarkeit. Nur ganz langsame Aufnahmefähigkeit bei Darbietung neuer Stoffe. -

Das Interesse wächst, je stärker und sicherer Elfriede in den neuen Stoff eingedrungen ist. Das zeigt sich besonders bei Wiederholungen. -

2. Anschauungs- und Vorstellungsleben, Vorstellungstypus.

Das Anschauungs- und Vorstellungsleben ist dürftig. Es fehlt ihm die nötige Klarheit. Das erkennt man im Zeichen- und Handfertigungsunterricht. -

Der Vorstellungstypus ist gemischt: visuell/akustisch.

Die Geistesschwäche zeigt sich besonders im Mangel an Reproduktionsfähigkeit. Die Assimilation der Vorstellungen gelingt ohne große Hemmungen; doch versagt das Gedächtnis bei Wiederholung schon ganz leichter Stoffe.

Blatt 3

3. Gedächtnis, Urteilsvermögen, Kombinationsvermögen.

Das Kind leidet an einer auffallenden Gedächtnisschwäche. Es fehlt dem Gedächtnis jegliche Treue und Ausdauer. Besondere Ausfallerscheinungen zeigt das Zahlengedächtnis. Ohne immerwährende neue Veranschaulichung gelingt dem K. nicht, eine Subtraktionsaufgabe im Zahlenkreis bis 100 zu lösen. Das Urteil ist der kindlichen Alterstufe entsprechend subjektiv. - Die Kombination vollzieht sich langsam und äußerst schwerfällig. -

4. Sprache und Sprachfehler.

Die Sprache des Kindes weist keine besonderen Mängel auf. Die Sprechwerkzeuge: Gaumen, Lippen, Zähne, Zunge sind gesund. -

5. Motorische Fähigkeit.

Die handfertige Betätigung ist infolge Gedächtnisschwäche und übergroßer Ängstlichkeit langsam und stockend. Die motorische Schreibfähigkeit ist normal. -

6. Gefühls- und Willenstätigkeit *sind durchaus gesund und normal. Wohl ist das Kind überaus empfindlich; doch nicht aus Eigensinn und stolzem Selbstbewußtsein. Die Ursache ist die innere Unsicherheit und Mangel an Selbstgefühl und berechtigtem Selbstbewußtsein. - Das Kind muss viel gelobt [diese beiden Worte sind doppelt unterstrichen] werden, damit es Selbstvertrauen bekommt. -*

II. Fortlaufende Beobachtungen in der Hilfsschule.³¹

Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

Hilfsschullehrer	Hilfsschularzt
<p>1. Hilfsschuljahr. Klasse II, 1. Abteilung.</p> <p><i>(Eingeschult: 1.4.1930 4 J. Volksschule)</i> 1. Hilfsschuljahr. <i>Elfriede ist sehr ängstlich und verschüchtert. Infolgedessen fehlt ihr im Unterricht die nötige Sicherheit. Ihre Schularbeiten macht sie sauber und überaus gewissenhaft. – Sie ist äußerst bescheiden. Nie drängt sie sich vor. – Sie liest die Druckschrift im Mittelstufenlesebuch. Sie schreibt sauber und regelmäßig. Die Gedächtnisschwäche ist merklich zurückgegangen. M.E. muß Elfriede viel auswendig lernen und wiederholen, damit sich die Vorstellungen fester einprägen u. schneller reproduziert werden. Im Rechnen hat sie dem Stoff der 1. Abteilung nicht immer folgen können. Sie muß vorläufig noch in der II. Klasse weiter rechnen. Ein Hausbesuch erfolgte am 24. Febr. Die Wohnung machte einen äußerst sauberen Eindruck. Die Mutter schneidert alles selber und macht einen guten Eindruck. – Elfriede steigt in die I. Klasse III. Abtlg. –</i></p> <p>Datum: 20. Februar 1935 Unterschrift: Maria</p>	<p>a) Allgemeiner Zustand der körperlichen Entwicklung. b) Zeitige Krankheitserscheinungen <i>allg. Zustand dürftig</i></p> <p>Datum: 27.II. 35 Unterschrift: KI [Unterschrift des Schularztes Dr. Klaholt]</p>

³¹Fußnote im Original mit der Ziffer 1 und folgender Anmerkung: „Keine Werturteile, sondern Tatsachen (möglichst mit Datum) und ihre Auswertung“.

Blatt 4

 Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

Hilfsschullehrer	Hilfsschularzt
<p>2. Hilfsschuljahr. Klasse I, 3. Abteilung.</p>	<p>a) dürftiger Allgemeinzustand</p>
<p><i>Dem Vorbericht ist im ganzen nichts Neues hinzuzufügen. Das Kind rechnet in der 2. Klasse. Sehr selbstunsicher, meldet sich das Kind nie zu einer Antwort.</i></p>	
<p><i>Trotz immerwährender Versuche, das Kind aufzumuntern und selbständig zu machen sieht man ihm die Angst an, sobald es aufgefordert wird, eine Antwort zu geben. Die Ergebnisse der schriftl. Arbeiten und der Hausarbeit sind gut.</i> 26. 9. 35 E...</p>	<p>b) [keine Eintragung]</p>
<p><i>Siehe Vorbericht! Das Kind ist immer noch sehr ängstlich und scheu. Es spielt nur wenig mit den anderen Kindern und schaut meist nur zu. Immer und immer wieder versuchte ich, daß es wenigstens ab und zu selbständig etwas machen sollte, aber vergeblich.</i></p>	
<p><i>Den Stoff der 3. Abteilung hat Elfriede nicht so angenommen, daß sie versetzt werden kann. Sie bleibt in der 3. Abteilung. Auch im Rechnen nur wenig Fortschritt. Rechnet in 1./II. auch nach Ostern.</i></p>	
<p>Datum: 27.3.36. Unterschrift. E...</p>	<p>Datum: 14.3.36 Unterschrift: KI</p>

 Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

Hilfsschullehrer	Hilfsschularzt
<p data-bbox="256 392 742 425">3. Hilfsschuljahr. Klasse I, 3. Abteilung.</p> <p data-bbox="256 515 837 795"><i>Dem Vorbericht ist nichts Wesentliches hinzuzufügen. Elfriede rechnet auch in diesem Jahr in der 1. Abtlg. 2. Klasse. Da das Kind den Stoff der 3. Abteilung wiederholt, bessern sich die Leistungen etwas.</i></p> <p data-bbox="256 801 837 884"><i>Scheu und Unselbständigkeit sind unverändert. 4.10.36 E...</i></p> <p data-bbox="256 952 837 1411"><i>Siehe Vorberichte!</i> <i>Durch die Wiederholung der 3. Abtlg. ist der Stoff der Abteilung beherrscht. Auch im Rechnen soll Elfriede nach Ostern in I./3. mitarbeiten. Es erfolgt die Versetzung in die 2. Abtlg., da die Leistungen im Deutschunterricht ausgeglichen sind. Die in den Unterrichten stets erwähnte Scheu hat sich nicht verloren.</i></p> <p data-bbox="256 1422 837 1646"><i>Beim Lesen spricht das Kind so leise und aufgeregt, daß man auf 5 – 6 m Entfernung nur noch ein Murmeln hört. Die Erziehung macht keine Schwierigkeiten.</i></p> <p data-bbox="256 1668 726 1702">Datum: 19.3.37 Unterschrift: E...</p>	<p data-bbox="858 392 1220 425">a) mäßiger Allgemeinzustand</p> <p data-bbox="858 840 1173 873">b) [keine Eintragung]</p> <p data-bbox="858 1668 1093 1702">Datum: 21.6.37</p> <p data-bbox="858 1713 1093 1747">Unterschrift: KI</p>

Blatt 5

 Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

Hilfsschullehrer	Hilfsschularzt
4. Hilfsschuljahr. Klasse I, 2. Abteilung. <i>Elfriede wird Ostern 1938 entlassen. Siehe Vorberichte! Keine wesentlichen Veränderungen zu vermerken.</i> 5.10.37 E.	a) [keine Eintragung] b) [keine Eintragung]

Blatt 6

des Personalbogens ist unbeschrieben.

Blatt 7

Jahreszeugnisse.								
Schuljahr	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32
Schüler- kategorie	entschuldigte	12	4	14	16			
	un- entschuldigte	-	-	-	-			
Betragen	2-	2	2	2				
Aufmerksamkeit	2-	4	4	4				
Fleiß	2-	4	3	3				
Religion	3/2-	3-4	3	2				
Anschauung	3	3	3	3				
Sprache	3	3	4	4				
Lesen	3	3	3	3				
Schön schreiben	3	3	4/2	3				
Rechtschreiben	3	3	3	3				
Auffähig	3	4	4	4				
Rechnen	4	4	4	4				
Zeichnen	3	3	3	3				
Handfertigkeit	3	3	3	4				
Nadelarbeit	3	3	3	4				
Haushaltung	-	-	-	3				
Gefang	2-	3	3	3				
Turnen	3	3	3	4				
Gartenbau	-	-	-	-				
Unterschrift des Lehrers								

Gesamturteil bei der Schulentlassung.

1. Urteil des Hilfsschularztes über Körper- und Geisteszustand. (Körperliche Entwicklung in Bezug auf Arbeitsmöglichkeit. Etwaige Schwächen einzelner Organe.)

mäßiger Allgemeinzustand. beschränkt arbeitsfähig, da sehr nervös.

2. Erreichte Unterrichtsziele (Religion, Rechnen, Lesen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Handbetätigung).

*Hat das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht.
 Kennt nicht alle Rechenoperationen bis 100. Kann nur einfache Aufgaben des Zu- und Abzählens mit Überschreiten der Zehner.
 Liest mechanisch genügend aber monoton und genügendem Leseverständnis.
 Schriftlicher und mündlicher Gedankenausdruck mangelhaft.
 Manuell sehr ungeschickt.*

Gesamturteil bei der Schulentlassung.

1. Urteil des Hilfsschularztes über Körper- und Geisteszustand. (Körperliche Entwicklung in Bezug auf Arbeitsmöglichkeit. Etwaige Schwächen einzelner Organe.)

mäßiger Allgemeinzustand, beschränkt arbeitsfähig, da sehr nervös.

2. Erreichte Unterrichtsziele (Religion, Rechnen, Lesen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Handbetätigung).

Hat das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht.

Kennt nicht alle Rechenoperationen bis 100. Kann nur einfache Aufgaben des Zu- und Abzählens mit Überschreiten der Zehner.

Liest mechanisch genügend aber monoton und genügendem Leseverständnis.

Schriftlicher und mündlicher Gedankenausdruck mangelhaft.

Manuell sehr ungeschickt.

Blatt 8

3. Urteil über Merkfähigkeit, Gedächtnis, Orientierung in der Umwelt, Selbständigkeit im Denken und Handeln. Grad der Erwerbfähigkeit, Berufseignung und -wahl (gelernter -- angelernter -- ungelerner Beruf).

Merkfähigkeit und Gedächtnisleistungen sehr mangelhaft.

Umweltorientierung genügend.

Keine Selbständigkeit im Denken und Handeln.

4. Gefühls- und Willensbildung. Charakter (Verführungsgefahr).

Gefühlsleben ohne Besonderheiten.

Sehr schwache Willensäußerungen, daher starke Verführungsgefahr.

III: Nach der Hilfsschulzeit.

(Eintragungen mit Datum und Namen des Gewährsmannes.)

1. Berufsschule. [keine Eintragungen]

2. Lebensberuf (Stellenwechsel). [keine Eintragungen]

3. Späteres Ergehen und sittliches Verhalten (Straffälle). [keine Eintragungen]

4.4 Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens

Aus den Lehreraufzeichnungen geht hervor, dass Elfriede während ihrer gesamten Zeit in der Hilfsschule ein ängstliches und unsicheres Kind gewesen ist. Die ersten Aufzeichnungen sind von einer Lehrerin unterschrieben, die sich über Elfriedes Familie und die häuslichen Verhältnisse sehr positiv äußert.

Nach einem Jahr ist Lehrerwechsel (erkennbar an der Unterschrift). Auch der neue Lehrer, den Elfriede bis zur ihrer Entlassung behält, beschreibt sie als sehr unsicher, unselbstständig und gehemmt. Der Lehrer ist offensichtlich sehr bemüht, das Kind zu motivieren und es zu mehr Selbstvertrauen zu führen.

Trotz des in der Übersicht zu den Jahreszeugnissen festgehaltenen Notendurchschnitts von befriedigend bis ausreichend hat Elfriede das Ziel der Hilfsschule bei der Entlassung nicht erreicht.

Die Eintragungen beider Pädagogen zeugen von Empathie und Einfühlungsvermögen und sind, ebenso wie die Aufzeichnungen in der vorhergehenden Personalakte, frei von abwertenden Beurteilungen.

Auch in diesem Personalbogen kommt das Engagement von Pädagogen zum Ausdruck, die das einzelne Kind in seiner Lernschwäche und besonderen Lebenssituation sehen.

Obwohl die Eintragungen ausschließlich aus der Zeit des Nationalsozialismus stammen, enthalten sie keine NS-Begrifflichkeiten.

4.5 Sterilisationsverfahren gegen Elfriede G.

Die Darstellung des Sterilisationsverfahrens gegen Elfriede scheint an dieser Stelle geboten, weil aus ihr die weitere Entwicklung nach der Schulentlassung hervorgeht.

Knapp zwei Jahre nach der Schulentlassung, am 16.3.1940, beantragte der stellvertretende Amtsarzt, Dr. Schmetz, Elfriedes Sterilisation. Zur Begründung schrieb er am 7.6.1940 an den Vorsitzenden des EGG Krefeld: *„Bei Jakob G. [Bruder von Elfriede] wurde vor einiger Zeit eine Intelligenzprüfung vorgenommen. Da sich bei dieser Prüfung zunächst der Verdacht auf das Vorliegen einer äußeren Ursache ergab, wurde die Untersuchung auch auf seine Schwester ausgedehnt. Die Untersuchung ergab aber auch bei Elfriede einen Schwachsinn erheblichen Grades. ...“* (aus: Akte 1253).

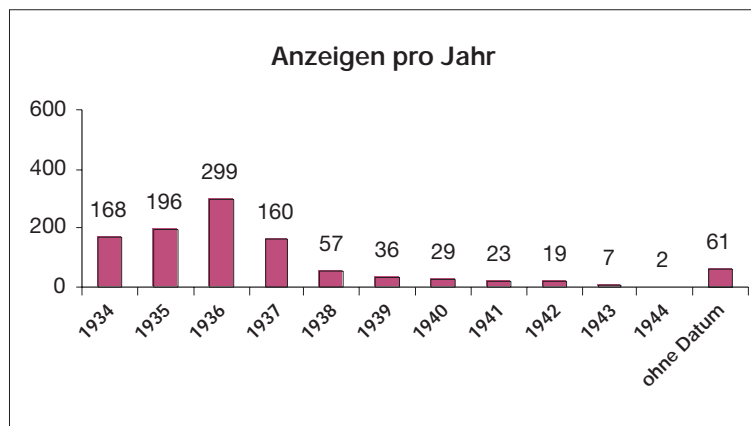
Elfriede war zum Zeitpunkt der Antragstellung 16 Jahre alt. Genau wie bei ihrem Bruder lautete die Diagnose „angeborener Schwachsinn“. Das Verfahren zog sich über einen Zeitraum von zwei Jahren hin, da Elfriedes Eltern Widerstand gegen die Sterilisation ihrer Tochter leisteten.

Der mündliche Widerspruch der Mutter blieb unberücksichtigt, der Vater erhob nach der Beschlussfassung des EGG Krefeld – mit Hilfe eines Rechtsanwaltes – Einspruch.

Das EGG Krefeld beschloss am 26.11.1941 Elfriedes Sterilisation.

1941 war die Anzahl der Sterilisationsverfahren bereits erheblich zurückgegangen.³²

³² Siehe nachfolgende Grafik.



Grafik 11: Anzeigen pro Jahr

Vermutlich lag in dieser Tatsache der Grund für die sehr nachhaltige, dezidierte Urteilsbegründung, in der das EGG die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes und dessen Auswirkungen für den Betroffenen hervorhob:

„Besonders ins Gewicht fällt ihre [Elfriedes] schlechte Merkfähigkeit. Auch auf dem Gebiet des Lebenswissens versagt sie, sie weiß nicht, wie lange ein Ei kochen muss, um weich zu werden. Sie kann keine Begriffe bestimmen. ... Ihre Antworten kommen nur äußerst schüchtern und leise heraus. Sie macht einen braven Eindruck.

Die geistigen Ausfälle bei ihr sind aber sehr stark. – Irgendeine vollwertige Arbeitskraft kann sie nicht werden. Der bei ihr vorhandene Schwachsinn hat erheblichen Grad. ...

Erbgesunder Nachwuchs wäre von ihr nicht zu erwarten. ...

Da sie immerhin schon 18 Jahre ist, und Fortpflanzungsmöglichkeit besteht, besteht auch die erforderliche Dringlichkeit. Die Mutter der Probandin hat zwar der Unfruchtbarmachung widersprochen ...

Es wird dabei verkannt, dass es sich bei dem Erbgesundheitsgesetz und seiner Anwendung nicht um Strafbestimmungen handelt, und durch Sterilisation keine Entehrung eines Volksgenossen eintritt, dass vielmehr die Duldung dieser Maßnahme ein Opfer bedeutet, welches die an einem Erbleiden im Sinne des Gesetzes vom 14.7.33 Erkrankten dem Volkswohl, also der Allgemeinheit dadurch bringen, dass sie auf Nachkommen Verzicht leisten. -

Der Sinn dieser Opfer ist nicht die Beschwerung des einzelnen, sondern die Schaffung erbgesunder rassischer Menschen durch Auslese. – Dieses Opfer muss hier der Elfriede G. zugemutet werden. ...“ (aus: Akte 1253; Bl. 31 f.).

Die Familie beauftragte mit Jahresbeginn 1942 einen Rechtsanwalt zur Begründung des Widerspruchs. Der Rechtsanwalt schrieb:

„Fräulein Elfriede G. mag zwar ein wenig beschränkt sein, von Schwachsinn kann vorliegendenfalls aber keine Rede sein“.

Angeführt wurde in der Begründung, dass Elfriede ihr Pflichtjahr bei einer Familie mit drei Kindern in „Komtau, Sudetengau“ absolviert habe:

„Fräulein Elfriede hat die 3 Kinder während des ganzen Jahres zur vollen Zufriedenheit der sehr ordentlichen Eheleute versorgt und gepflegt. Elfriede hat ferner in dem Haushalt der Eheleute gearbeitet und, wie die Mutter der Elfriede vortragen lässt, hat sie alle auferlegten Arbeiten anständig und korrekt ausgeführt. ... Unrichtig ist die Feststellung in dem angefochtenen Beschluss, dass Elfriede berufslos sei. Sie arbeitet auf dem Laboratorium der IG Farbenindustrie in Uerdingen. Es dürfte vollkommen ausgeschlossen sein, dass eine Schwachsinnige im Sinne des Erbgesundheitsgesetzes Arbeiten auf dem Laboratorium verrichtet. ...

Das Mädchen ist ein wenig scheu und war selbstverständlich in der größten Aufregung, als es zum erstenmal vor 3 Richtern examiniert wurde“ (ebd.).

Zu der im EGG gestellten Rechenaufgabe „8 x 24“ gab der Rechtsanwalt an:

„Der Unterzeichnete muss zu seiner Schande gestehen, dass er Aufgaben wie 8 x 24 mit dem Bleistift rechnet“.

Im weiteren Verlauf des Schreibens benannte der Rechtsanwalt eine Zeugin, die Elfriede seit ihrer Geburt kenne und die belegen könne, *„dass Elfriede im praktischen Leben durchaus brauchbar ist“.*

Aufgrund von Elfriedes Ängstlichkeit schlug der Rechtsanwalt vor, Elfriede erneut, aber nur von einem Richter, examinieren zu lassen und Auskünfte bei den aufgeführten Zeugen und Arbeitgebern einzuholen.

Das Verfahren wurde an das EGOG Düsseldorf überwiesen. Am 5.3.1942 bestätigte diese Instanz die Rechtsprechung des Krefelder Gerichts. Die Durchführung des Beschlusses erfolgte am 7.8.1942.

4.6 Zusammenfassung und Interpretation des Sterilisationsverfahrens

Aus dem Schreiben des Rechtsanwaltes geht hervor, dass Elfriede nach dem Besuch der Hilfsschule in der Lage war, das Pflichtjahr zu absolvieren, und sich in der Betreuung von Kindern und in der Bewältigung von Hausarbeit „bewährt“ hat. Nach Darstellung des Rechtsanwaltes ging Elfriede 1941/42 einer Berufstätigkeit nach; sie arbeitete in einem Labor der IG Farben.³³

Aufgrund dieser Tatsachen hätte das EGOG auf der Basis einer „Lebensbewährung“ die Entscheidung des EGG Krefeld aufheben können. Stattdessen wurde der Krefelder Beschluss bestätigt.³⁴

Die umfangreiche Wiedergabe von Textpassagen aus dem Widerspruchsschreiben des Rechtsanwaltes erscheint gerechtfertigt, weil aus ihr der weitere berufliche Werdegang von Elfriede G. zu entnehmen ist. Offensichtlich war sie nach der Schulentlassung und trotz der Tatsache, dass sie das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht hat, in der Lage, die angeforderten Aufgaben des Pflichtjahres zu erfüllen. Die Arbeit in dem Labor wird nicht weiter beschrieben; möglicherweise handelte es sich um eine Hilfstätigkeit, deren Ausübung dennoch bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten beanspruchte. Die Darstellung der Beschlussbegründung erschien mir an dieser Stelle gerechtfertigt, weil in ihr, selbst 1942, in komprimierter Form die rassistischen Grundpositionen der am EGG tätigen Richter und Mediziner zum Ausdruck kommen und *hier* die zurückliegende positive Bewertung des Hilfsschullehrers unberücksichtigt blieb.

Am 11.10.1966 stellte Elfriede G. einen Antrag auf Entschädigung für die erlittene Zwangssterilisation.

4.7 Hilfsschulpersonalbogen über Else V.

Nachfolgend wird der Personalbogen³⁵ einer Hilfsschülerin vorgestellt, die am 6.2.1919 geboren wurde. Else war das jüngste von acht Kindern, die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt 44 Jahre alt. Else wog bei ihrer Geburt drei Pfund und war in so einem schwächlichen Zustand, dass man ärztlicherseits mit ihrem Ableben rechnete.

³³ Den Angaben des Rechtsanwaltes wurde offensichtlich keine Bedeutung beigemessen.

³⁴ Elfriedes Bruder wurde laut Beschluss des EGG vom 5.2.1941 am 25.4.1941 sterilisiert; aus: Akte 690.

³⁵ Über Else V. existieren zwei Akten im Stadtarchiv: Akte 1651 und Akte 1842. Die nachfolgenden Angaben sind der Akte 1842 entnommen (100 Seiten); vgl. Dokumentenanhang, Nr. 8; vgl. auch Teil II, Kapitel 6, Punkt 3.1 und 3.2.

Mit Beginn der Schulpflicht wurde Else für ein Jahr zurückgestellt und ein Jahr später – 1926 – in die Volksschule eingeschult. Bereits nach einem Jahr erfolgte die Überweisung zur Hilfsschule.

Eses Personalakte beginnt mit einem Dokument aus der Volksschule

Volksschule

Vorschlag zur Aufnahme in die Hilfsschule

Name: [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1919 in [REDACTED] - [REDACTED].
 Konf. [REDACTED] Sohn des [REDACTED] Tochter [REDACTED] wohnt [REDACTED].

Säusliche Verhältnisse: Kind sehr ordentlich, die Familie hat 8 Kinder, das [REDACTED] ist das jüngste Kind.

Geistiger Zustand:

1. Schulkenntnisse:

a) Lesen:

1. Kennt es geschriebene, gedruckte Lautzeichen (Buchstaben)? ja
2. Kann es Wörter, Sätze lesen? beide sehr mangelhaft.

b) Schreiben:

1. Kann es Geschriebenes nur nachmalen? leicht, Buchstaben nicht.
- Kann es Druckschrift abschreiben? l
- Kann es a) Lautzeichen (Buchstaben) ja
- b) Wörter nach Diktat schreiben? nein.

c) Rechnen:

1. Wie weit kann es vor- und rückwärtszählen? bis 5 aber nur mit Unterstützung.
2. Kennt es die Ziffern? ja.
3. Rechnet es bis „10“ nur mit oder ohne „mit“ aber ganz mangelhaft, Beranschaulichung? persönlich verfasst das Kind überprüft nicht.
4. Rechnet es bis 10, 100, 200 ohne oder auch mit Überschreitung der Zehner?

2. Neigungen und Gewohnheiten:

1. Spielt es gern allein? Es ist immer bei den großen Geschwister.
2. Wurde Fingersaugen, Nägelkauen, Gang zum Bagabundieren beobachtet?
3. Ist es unsauber, lügnertisch, unvertäglich? Es ist immer eine pfundtzeige Dürse.
4. Ist es guttaulich, empfindlich, weinerlich oder trohig?
5. Zeigt es leicht wechselnde Stimmung? Immer im Untenwicht Antriebslos.

Bemerkungen: Das Kind ist in seinen Bewegungen, seinen Handeln und Worten überaus langsam.

Schule Nr. 52 Datum: 8. I. 1927

Klassenlehrerin: [REDACTED]

Schulleiter: [REDACTED]

Anmerkung: 1. Ein Kind wird im allgemeinen nach zweijährigen erfolglosen Schulbesuche für die Hilfsschule vorgeschlagen; es kann jedoch bei ganz auffälliger Minderbegabung auch früher vorgeschlagen werden.
 2. Der Vorschlag seitens der Volksschule bedeutet noch keine Überweisung. Für eine solche ist lediglich der geistige Zustand des Kindes bezw. die Schwere seiner Defekte ausschlaggebend.

Blatt 1

Vorschlag zur Aufnahme in die Hilfsschule

Name *V. ... Else ...*, geb. am *6. Febr. 1919* in *Krefeld-Oppum*.

Konf. *röm. kath.*, Tochter des *Werkhelfers Peter V.* wohnt *Breitenbachstr. 95*

Häusliche Verhältnisse: *sind sehr ordentlich. Die Familie hat 8 Kinder, diese Else ist das jüngste Kind.*

Geistiger Zustand:

1. Schulkenntnisse:

a) Lesen:

1. Kennt es geschriebene, gedruckte Lautzeichen (Buchstaben)? *ja*.
2. Kann es Wörter, Sätze lesen? *liest sehr mangelhaft*.

b) Schreiben:

1. Kann es Geschriebenes nur nachmalen? *leidlich, buchstabenweise*
Kann es Druckschrift abschreiben?
Kann es a) Lautzeichen (Buchstaben) *ja*
 b) Wörter nach Diktat schreiben? *nein*

c) Rechnen:

1. Wie weit kann es vor- und rückwärtszählen? *bis 5 aber nur mit Anschauung*.
2. Kennt es Ziffern? *ja*.
3. Rechnet es bis „10“ nur mit oder ohne Anschauung? *„mit“ aber ganz mangelhaft, schriftlich rechnet das Kind überhaupt nichts*.
4. Rechnet es bis 10, 100, 200 ohne oder auch mit Überschreitung der Zehner? [keine Eintragung]

2. Neigungen und Gewohnheiten:

1. Spielt es gern allein? *Es ist immer bei der großen Schwester*.
2. Wurde Fingersaugen, Nägelkauen, Hang zum Vagabundieren beobachtet? [Nägelkauen ist doppelt unterstrichen]
3. Ist es unsauber, lügnerisch, unverträglich? *Es hat immer eine schmutzige Nase*.
4. Ist es zutraulich, empfindlich, weinerlich oder trotzig? [keine Eintragung]
5. Zeigt es leicht wechselnde Stimmung? *Immer im Unterricht teilnahmslos*.

Bemerkungen: *Das Kind ist in seinen Lernvorgängen, seinem Handeln und Sprechen überaus langsam.*

Schule Nr. 52 Datum: *8.II. 1927*

Klassenlehrerin [Unterschrift]

Schulleiter [Unterschrift]

Anmerkung: 1. Das Kind wird im allgemeinen nach zweijährigen erfolglosen Schulbesuche für die Hilfsschule vorgeschlagen; es kann jedoch bei ganz auffälliger Minderbegabung auch früher vorgeschlagen werden.
2. Der Vorschlag seitens der Volksschule bedeutet noch keine Überweisung. Für eine solche ist lediglich der geistige Zustand des Kindes bzw. die Schwere seiner Defekte ausschlaggebend.

Blatt 2„Nr. des Hauptbuches 82**Hilfsschule in Krefeld-Oppum
mit 2 aufsteigenden Klassen****Personalbogen****Der Hilfsschülerin E. V.**geboren am *6.II.1919.* ... in *Krefeld-Oppum* ..., *kath.* Konfession.Tochter *des J. V.*....., Standaufgenommen in die Hilfsschule *Ostern 1927.***I. Vor der Hilfsschulzeit****(Unter Mitwirkung des Schularztes aufzustellen)**

a) Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung, Familienleben, Ordnung und häusliche Zucht, Einkommen, Sorge des Vaters für die Familie, haushälterischer Sinn der Mutter und ähnliches.

Die häuslichen Verhältnisse sind ausgesprochen gut.

b) Erbliche Belastung durch Geistesstörung, Nervenkrankheiten, Syphilis, Tuberkulose, Trunksucht, Verbrechen der Eltern, (Voreltern), Blutsverwandtschaft der Eltern, uneheliche oder voreheliche Geburt.

Der älteste Sohn ist vorehelicher Geburt. Die geistige Schwäche des Kindes hat vielleicht seine Ursache in der Spätgeburt. Beide Eltern waren fast 50 Jahre alt.

c) Zahl und Alter der Geschwister, ihre körperlichen und geistigen Regelwidrigkeiten.

J 1898 (anerkannt)*Peter* 1901 [Die Namen der Geschwister sind nicht lesbar].

1903

1905

1907

1909

1913

d) Verlauf der Geburt; Ernährung und Pflege in den ersten Lebensjahren.

Nachgeboren. 7 Jahre. Ist körperlich sehr zurückgeblieben und macht heute noch den Eindruck eines eben eingeschulten Kindes. (Mai 1927)

Blatt 3

e) Beginn und Verlauf

des Zahnens. *normal*

des Gehenlernens. *normal*

der Sprachentwicklung. *normal*

f) Eigentümlichkeiten bei der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, beim Spiel und im Verkehr mit anderen Kindern.

keine.

g) Krankheiten und Gebrechen.

keine.

h) Unfälle.

keine.

i) Besuchte Schulen, Schuljahre mit genauer Zeitangabe.

Schule 52 Ostern 26 - Ostern 27 Klasse 8

Schule 52 H seit Ostern 1927 Kl. II

k) Gutachten des bisherigen Schularztes und des früheren Lehrers, bezw. Hinweis auf Gesundheits- und Aufnahmebogen. [keine Eintragung]

l) Kriminalität, gerichtliche Bestrafungen. [keine Eintragung]

Blatt 4

II. Während der Hilfsschulzeit.

1. Untersuchung und Prüfung bei der Aufnahme am ... und im 1. Vierteljahr nachher.

A. Untersuchung durch den Hilfsschularzt.

a) Allgemeine Körperbeschaffenheit und äußere Erscheinung; Sprache.

Ostern 29 Größe 1,21 m zarter Knochenbau, leidl. Kraftzustand

November 29 Größe 1,24 m

b) Schädelmaß und Kopfbildung *50 cm*

c) Sinneswerkzeuge:

Auge [keine Eintragung]

Ohr [keine Eintragung]

Mundhöhle und Zähne *untere mangelhaft*

Nase und Rachen [keine Eintragung]

Äußere Haut [keine Eintragung]

d) Entartungszeichen und Entwicklungsabweichungen, Reste früherer Krankheiten
[keine Eintragung]

e) Geistige und körperliche Krankheitserscheinungen. *erheblicher Schwachsinn.*
[keine Eintragung]

Kl. 6/7. [Klaholt]

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer:

a) Aufmerksamkeit und Interesse. *Abnorm langsamer Verlauf aller geistigen Prozesse.*

b) Anschauungs- und Vorstellungsvermögen. *Es läßt sich garnichts feststellen, da das Kind auf nichts reagiert, das heißt, sich zu nichts mündlich oder bildlich äußert.*

c) Gedächtnis, Urteilsvermögen.
[keine Eintragung]

Blatt 5

d) Sprache. *schwerfällig*

e) Schulkenntnisse und Fertigkeiten:

Rechnen. *Zählt bis 20. Jede Zahlvorstellung fehlt.*

Lesen. *Kleine Schreibrift liest sie sehr langsam, verbindet aber die Laute richtig.*

Schreiben. *Abschreiben und Aufschreiben mangelhaft.*

C. Gefühls- und Willenstätigkeit.

(Zunächst vom Hilfsschullehrer auszufüllen.) [keine Eintragung]

D. Äußerungen des Hilfsschularztes zu B und C. [keine Eintragung].

2. Entwicklung in der Hilfsschule

A. Fortlaufende Beobachtungen; angewandte Mittel und ihr Erfolg.

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
-------	--

1. Hilfsschuljahr. II. Klasse, III. Abteilung.

1927. *Das Kind wird langsam etwas zutraulicher und fügt sich ein wenig dem Unterrichte ein; bedarf aber dauernd der Einzelbehandlung.*

Im Lesen und Schreiben hat sie kleine Fortschritte gemacht. Rechnen gelingt ihr nur mit direkter Anschauung. Zum Nacherzählen ist sie bis heute noch nicht zu bewegen.

Ostern 1928. Ihre Leistungen sind in letzter Zeit etwas besser, doch bedarf sie noch immer des Einzelunterrichts. Sie ist manchmal sehr eigensinnig und unzugänglich, ist dann auch nicht zur Mitarbeit zu bewegen.

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

Blatt 6

Datum Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

2. Hilfsschuljahr. II. Klasse, II. Abteilung.

Else ist der Typ eines torgiden Kindes. Sie kann die ganze Stunde, ohne sich zu rühren, auf ihrem Platze sitzen. Sie geht langsam, steht langsam auf, spricht langsam. Genau wie ihr Äußeres zeigt auch ihr Inneres nur Ruhe. Das Kind ist wortarm und anschauungsarm. Von den gestörten Funktionen ist wohl der Aufmerksamkeitsdefekt der Schwerwiegenste. Als Mittel zur Konzentration der Aufmerksamkeit versuche ich jetzt die Gewöhnung an äußere Form. Sie bleibt noch ein Jahr in der II. Abteilung.

Datum 19./XII.28 o.B. KI

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

5/3 29 o. B. KI 3. Hilfsschuljahr. II. Klasse, II. Abteilung.

Für Else ist ein nochmaliges Verbleiben in der zweiten Abteilung von großem Vorteil gewesen. Es war interessant zu beobachten, wie das Kind von Tag zu Tag lebhafter wurde, sich rege am Unterricht beteiligte und vor allen Dingen ganz plötzlich begann, mit äußerster Sorgfalt ihre Hausaufgaben zu machen (siehe Zeugnis 1928/29). Bis jetzt hat diese Besserung angehalten. Ich vermute, daß dieser Aufstieg eine Folge des erhöhten Selbstvertrauens ist. Sie war ja doch Ostern den übrigen Kindern ihrer Abteilung in etwa überlegen, und von dem Zeitpunkte an, da ihr das zum Bewußtsein kam, begann die Änderung ihres Wesens.

Man kann sie heute nicht mehr als torgid bezeichnen.

Ostern 1930 Die Schülerin ist etwas zurückgegangen in ihren Leistungen. Der obengenannte Aufschwung hat nachgelassen. Selbst den Eltern fiel dieser Rückschlag auf. Da das Kind als jüngstes sehr verwöhnt ist, sind die Eltern der Ansicht, daß ich es jetzt einmal mit größerer Strenge versuchen soll.

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

4. Hilfsschuljahr. II. Klasse, I. Abteilung.

Schuljahr 1930/1931

Größe: 1,28 m

Gewicht: 53,5 Pfd. ³⁶

K. Umf: 0,51 m

Oktober 1930 Es handelt sich um ein eigenartiges Kind. Solange eine gewisse Überlegenheit gegenüber ihren Mitschülern gegeben war, leistete sie Erfreuliches. Allem Neuen, Unbekannten geht sie mit einem eigensinnigen „das kann ich nicht“ aus dem Wege. Strenge hilft nicht, im Gegenteil. Ich bin überzeugt, daß sie im stande wäre mehr zu leisten, aber ich bin mir über die Mittel noch nicht klar, da Lob sie sofort eitel und überhebend macht. Für vernünftiges Zureden ist sie noch nicht reif genug trotz ihrer 11 Jahre.

Ostern 1931 Die geistigen Fähigkeiten des Kindes sind so gering, daß es sogar hier in der Hilfsschule mit den gleichaltrigen Kindern nicht Schritt halten kann. Sie muß den Stoff der ersten Abteilung noch einmal wiederholen.

o. B. Kl

o. B. Kl

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ [Unterschrift]

³⁶ Bei dieser Gewichtsangabe handelt es sich vermutlich um einen Schreibfehler; vgl. vorherige und nachfolgende Eintragungen dazu.

Blatt 7

Datum Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung

5. Hilfsschuljahr. II. Klasse, 1. Abteilung.

5.11.31

Größe: 136 cm

Gewicht: 32,3 kg

E.V. ist zutraulich. Auf der Straße kommt sie angelaufen, wenn sie mich erblickt. Dies entspricht aber eigentlich nicht mehr ihrem Alter. Rezeptionen werden gar nicht oder unklar gemacht. Deshalb hat das Kind wenig Vorstellungen u. einen geringen Wortschatz. Den Vorstellungen fehlt die Verknüpfung, unverbunden verlieren sie sich in Nichts. Das Kind ist daher im Unterricht kaum aufnahmefähig. [Unterschrift]³⁷

26.2.32

Größe: 138,5 cm

Gewicht: 35,2 kg

Ostern 1932

Else ist augenblicklich leicht erregt, weint bei jeder Kleinigkeit, fühlt sich zurückgesetzt, wenn man sie tadeln muß. Ihre häuslichen Arbeiten macht sie sehr nachlässig. Der Intellekt ist sehr schwach. Die mechanischen Fertigkeiten genügen den Anforderungen der Klasse. Else wird in die I. Klasse versetzt.

Der Hilfsschularzt _____ Die Hilfsschullehrerin _____ ³⁸ [Unterschrift]

6. Hilfsschuljahr. I. Klasse, 3. Abteilung.

1.10.32.

Größe: 144,5 cm

Gewicht: 40 kg

Die Schülerin kommt Ostern 33 zur Entlassung. Dann ist sie 1 Jahr in der 1. Klasse gewesen. Sie liest am schlechtesten. Im Rechnen konnten einige Fertigkeiten vermittelt werden. Im Winter darf sie mit der 2. Abtlg. rechnen. Die Nachbildung der Buchstabenformen machte ihr sehr zu schaffen. Von Rechtschreibung kann keine Rede sein. Das Betragen ist lobenswert. [Unterschrift]

³⁷ Wechsel der Lehrerin; aus der veränderten Handschrift zu ersehen.

³⁸ Ein erneuter Lehrerinnenwechsel erfolgte; wiederum an der Handschrift zu erkennen.

Blatt 8

B. Jahreszeugnisse. (Für die Schulen, die Zeugnisse führen.)

Schuljahr	19.27.28	19.28.29	19.29.30	19.30.31	19.31.32	19.32.33	19.	19.
Schule } entschuldigte verräumnisse } unentschuldigte	2	25	30	7	7 1/2	/		
	1	1	1	1	1	/		
Betragen	2	2	2	2	2	1		
Aufmerksamkeit	3-	4	3	4	2-	3		
Fleiß	2-	4	3	4	2-	2		
Religion	4	4	3	3	3	3		
Anschauung	3-	3-	3-	3-	3	3-		
Sprache						3-		
Lesen	3	3-	3	4	3-	3-		
Schönschreiben	3-	3-	3	3	3	3		
Mechschreiben						3-		
Aufsatz								
rechnen	3-	4	3-	4	3-	3		
Erdfunde						3		
Geschichte								
Naturfunde								
Zeichnen			3	3 ^f	3	3		
Handfertigkeit	3-	3	3	3	3	3		
Handarbeit	3	3	3	3	3	3-		
Gesang	3	3	3	3	3	3		
Turnen						3		

3. Entlassung aus der Hilfsschule

- a) infolge Überweisung nach _____ am _____ 19 _____ Letzte Wohnung _____
- b) infolge beendiger Schulpflicht am 31. 3. 19. 33. Letzte Wohnung _____
- c) Entlassungszeugnis nebst den Angaben für die Militärbehörde:

1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfsschularzt festzustellen).
Platzplananlage; weitsichtig; Ernährungszustand leidl. Leidl. Anamnese v. S. alt 3/4

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt.

Alle Funktionen sind erheblich herabgesetzt tätig.

3. Entlassung aus der Hilfsschule

- a) infolge Überweisung nach _____ am _____ 19 _____ Letzte Wohnung _____
- b) infolge beendiger Schulpflicht am 30. 03 1933. Letzte Wohnung ...
- c) Entlassungszeugnis nebst Angaben für die Militärbehörde:
 - 1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfsschularzt festzustellen).
... anlage; weitsichtig; Ernährungszustand leidl. Klh 9./III.

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt.
Alle Funktionen sind erheblich herabgesetzt tätig.

Blatt 9

3. Leistungen in der Schule:

Religion. *Kann am religiösen Leben der Gemeinde in etwa teilnehmen.*

Rechnen. *Mündliches u. schriftliches Zuzählen u. Wegnehmen im Zahlenraum 1 - 100 mit benannten und unbenannten Zahlen gelingt. Im Zahlenraum bis 1000 u. darüber unsicher. Ebenso Einmaleins*

Lesen. *Stockend und langsam mechanisch ohne Verständnis.*

Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck .
Schwerfälligkeit der Sprachbewegung. Abschreiben möglich; Aufschreibung zeigt viele Fehler; Aufsatz d.h. selbständige Wortbildungen u. deren Aufschreibung unmöglich.

4. Charakter.

Zutraulich und hilfsbedürftig, anhänglich. Keine Neigungen zu Ungehörigkeiten. Gutwillig, anständig, artig und harmlose Natur.

4.8 Zusammenfassung und Interpretation des Personalbogens

Vor der Überweisung in die Hilfsschule hat Else zwei Jahre die Volksschule besucht. Die „abgebende“ Lehrerin beschreibt Else im Februar 1927 als ein Kind, das in seinem Denken und Handeln verlangsamt war.

Die Aufnahme in die Hilfsschule erfolgte Ostern 1927. Elses Hilfsschulpersonalbogen wurde kontinuierlich von diesem Zeitpunkt bis zur Entlassung, Ostern 1933, geführt.

Die ersten Eintragungen der Hilfsschullehrerin beschreiben ein unsicheres, ängstliches Kind, das im Verlauf des 1. Hilfsschuljahres „zutraulicher“ geworden ist und bei dem kleine Lernfortschritte zu verzeichnen sind.

Ostern 1928 konstatiert die Lehrerin ein Ansteigen der schulischen Leistungen bei fortwährendem Einzelunterricht. Bezogen auf Elses Verhalten bemerkt die Lehrerin, dass Else zeitweise „sehr eigensinnig und unzugänglich“ ist.

Am Ende des zweiten Hilfsschuljahres beschreibt die Lehrerin Elses Langsamkeit, aber auch deren Ruhe. Zur Steigerung der schwach ausgeprägten Konzentrationsfähigkeit praktiziert die Lehrerin „die Gewöhnung an äußere Form“.³⁹

³⁹ Leider wird aus dieser Formulierung nicht ersichtlich, was genau damit gemeint ist; eventuell versteht die Lehrerin darunter eine Reduzierung des Einzelunterrichts zugunsten einer Einbindung in den Klassenunterricht.

Else wird nicht versetzt; sie verbleibt in der II. Abteilung.

Die Eintragungen nach dem dritten Hilfsschuljahr belegen eine grundsätzliche positive Gesamtentwicklung bei Else; erfreut hält die Lehrerin fest, dass das Verbleiben in der Klasse offensichtlich bei der Schülerin ein Anwachsen des Selbstbewusstseins und eine Verbesserung der schulischen Leistungen bewirkt hat.

Aus den Eintragungen des vierten Hilfsschuljahres spricht eine gewisse Verunsicherung der Lehrerin; Else wird einerseits als „*eigenartiges Kind*“ bezeichnet, das gute Leistungen zeigt, wenn, so die Interpretation der Lehrerin, es sich Mitschülern gegenüber überlegen fühlt. Andererseits wird eine gewisse Sturheit und Ablehnung Neuem gegenüber konstatiert. Die Lehrerin weiß noch nicht, auf welche Weise sie bei Else eine kontinuierliche Leistungssteigerung bewirken kann.

Auffällig ist die nachfolgende Eintragung zum Ende des Schuljahres, Ostern 1931:

„Die geistigen Fähigkeiten des Kindes sind so gering, daß es sogar hier in der Hilfsschule mit den gleichaltrigen Kindern nicht Schritt halten kann“.

Als Konsequenz aus dieser radikalen Zäsur ergibt sich, dass Else wieder nicht versetzt wird. Hier hat sich möglicherweise ein Bruch in der Beziehung zwischen Lehrerin und Schülerin ereignet. Die vorhergehenden Eintragungen zeugen i.d.R. von einer positiven Grundhaltung der Lehrerin zu ihrer Schülerin und den Überlegungen, wie eine weitere Förderung günstig zu bewirken sei.

Mit Elses wiederholtem Verbleiben in der II. Abteilung ereignet sich ein Lehrerinnenwechsel (an der Handschrift erkennbar).

In dem Bericht zum 5. Hilfsschuljahr beschreibt die neue Lehrerin Else als freundliches, zutrauliches Kind, das ihr auf der Straße entgegenläuft. Kritisch wird jedoch angemerkt, dass dieses Verhalten nicht altersentsprechend ist. Bezogen auf die Leistungen im Unterricht wird das Kind als „*kaum aufnahmefähig*“ bezeichnet.

Im Februar 1932 hat sich ein erneuter Lehrerinnenwechsel ereignet. Das Kind wird als sehr erregt beschrieben, das häufig weint. Nach Ansicht der abermals neuen Lehrerin muss Else dafür getadelt werden. Else wird versetzt; sie muss noch ein Jahr die Hilfsschule besuchen.

Zu Beginn des letzten Schuljahres und mit der Versetzung vollzieht sich für Else ein erneuter Lehrerwechsel.

Die Eintragungen zum 6. Hilfsschuljahr beschreiben schwache schulische Leistungen; das Betragen dagegen wird als „lobenswert“ bezeichnet. Die Eintragungen des Schularztes am Rand der jeweiligen Jahresberichte zeigen, dass Else eine relativ kleine, zarte Schülerin war. 1932 war sie 144 groß und wog 40 kg. Bei ihrer Entlassung vermerkt der Schularzt eine „*leidliche*“ Konstitution.

Aus den Lehrereintragungen ist zu entnehmen, dass sich Else langsam, aber kontinuierlich in ihren schulischen Leistungen und im Sozialverhalten entwickelte. Dazu benötigte sie offensichtlich ein hohes Maß an individueller Zuwendung durch die Lehrerin. Ein Abbruch ist im vierten Hilfsschuljahr zu erkennen. Es folgt ein mehrfacher Lehrerinnen- bzw. Lehrerwechsel, der für Elses Gesamtentwicklung vermutlich nicht förderlich war.

Über Elses Tätigkeit nach der Hilfsschulzeit gibt es im Personalbogen keine Eintragungen.⁴⁰

Auch in diesem zwischen 1927 und 1933 geführten Personalbogen finden sich keine rassistischen oder diskriminierenden Begriffe.

⁴⁰ Die Darstellung von Elses Sterilisationsverfahren erfolgt in Teil II, Kapitel 6, Punkt 3, in dem das Schicksal einer Großfamilie, aus der ein Mitglied Opfer einer Zwangssterilisation geworden ist, nachgezeichnet wird.

5 Zusammenfassung und Interpretation

Die eingangs erhobenen Forschungsfragen zum Untersuchungsbereich *Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer*

1. *Wie handelten die Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer im Rahmen des Sterilisationsverfahrens?*

2. *Konnten sie Einfluss auf das Geschehen nehmen?*

wurden durch Analyse und Interpretation der vorgelegten Dokumente beantwortet.

In den aktuellen Sterilisationsverfahren wurden die Pädagogen durch den Amtsarzt oder den Vorsitzenden des EGG aufgefordert, schriftliche Berichte über die schulischen Leistungen und die Charaktereigenschaften ehemaliger Schülerinnen und Schüler bzw. über die Kinder der Probanden abzugeben. Diese Berichte enthielten eindeutige Wertzuschreibungen.

Die Analyse erfolgte in zwei Schritten: In einem ersten Durchgang wurden 38 Lehrerberichte analysiert und interpretiert. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Pädagogen innerhalb des Schulalltags mehrheitlich ihren Schülerinnen und Schüler mit Empathie und Verständnis begegneten. Den „vor Ort“ agierenden Pädagogen war sehr wohl der Zusammenhang von „erschwerter Lebenssituation“ und schwachen Schulleistungen bewusst.

Im zweiten Durchgang wurde untersucht, ob sich Korrelationen zwischen den Lehrerberichten und den Urteilen des EGG nachweisen ließen. Mit Hilfe des Textvergleichs von 11 Lehrerberichten und den Texten der Urteilsbegründungen konnte der Nachweis bestehender Korrelationen erbracht werden.

Damit wurden die eingangs erhobenen Fragen bereits an dieser Stelle partiell beantwortet. Die Pädagogen konnten mit ihren Berichten z. T. zumindest die grobe Richtung des Sterilisationsverfahrens beeinflussen.

Nach der Darstellung der Lehrerberichte aus den aktuellen Sterilisationsverfahren erfolgte die Darstellung von Auszügen aus Hilfsschulpersonalakten, die oftmals anstelle der eingeforderten Berichte eingereicht worden waren. Da diese Auszüge i.d.R. Abschriften aus zurückliegenden Aufzeichnungen waren, kann hier nicht mit Sicherheit von einer möglichen Einflussnahme durch die Lehrer gesprochen werden.⁴¹

⁴¹ Hypothetisch könnte gesagt werden: Hätten die Pädagogen die Selektionsmaßnahmen grundlegend abgelehnt, hätten sie sich, bei Vorliegen überwiegend negativer Eintragungen in der Personalakte, die Mühe eines eigenständigen Berichts mit eher positiver, wohlwollender Bewertung machen können.

Im Kontext einer möglichen Einflussnahme stellte sich die Frage, ob die Pädagogen mit dem Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes sich ihrer Verantwortung bewusst waren oder ob sie diese nicht wahrnehmen wollten. Diese Frage konnte in der vorliegenden Arbeit nicht beantwortet werden, da dafür keine schriftlichen Quellen vorliegen. Hypothetisch darf aber gesagt werden, dass sich die Pädagogen ihrer Verantwortung hätten bewusst sein können und dass sie bei einer grundsätzlich ablehnenden Haltung Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Sterilisationen sich hätten ausdenken und durchführen können.

Die Formeln der „Lebensbewährung“ und der „Brauchbarkeit“ nahmen einen hohen Stellenwert ein. Bescheinigte der Pädagogen das Vorhandensein einer „Lebensbewährung“ im praktischen Leben, war die Chance des Betroffenen, der Sterilisation zu entgehen, relativ hoch.

Damit beantwortet sich die Frage nach der Einflussnahme der Pädagogen auf den weiteren Verlauf des Sterilisationsverfahrens.

Mit einer negativen Bewertung des Probanden oder von dessen Kindern waren die Möglichkeiten, einer Sterilisation zu entgehen, geringer als bei einem positiven Votum.

Als Resümee muss daher festgehalten werden, dass die Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Berichten die Beschlussfassung des EGG i.d.R. beeinflussen konnten.

Belegt wurde in den aufgeführten Lehrerberichten eine deutliche Abweichung des Verhaltens der Lehrerinnen und Lehrer von der offiziellen Haltung der Verbandsführung. Die Pädagogen im Schulalltag negierten nicht die z.T. außerordentlich erschwerte Lebenssituation ihrer Schülerinnen und Schüler. Die aufgeführten Beispiele bezeugen Anteilnahme und Empathie auf Seiten der agierenden Hilfsschulpädagogen. Diese Haltung findet ihre Fortsetzung in den Eintragungen der Hilfsschulpersonalbögen.

Der erste Personalbogen wurde in der Weimarer Zeit, 1924, begonnen und endete im Jahr der Machtübernahme. Dargestellt wurde die schulische Entwicklung eines lernschwachen Hilfsschülers aus der Perspektive seines Lehrers. Aus den Eintragungen lässt sich das intensive Bemühen eines engagierten Pädagogen interpretieren. Hilfestellung und Förderung stehen im Mittelpunkt; rassistische oder diskriminierende Zuschreibungen sind nicht vorhanden.

In dem zweiten Personalbogen, der zwischen 1934 und 1938 geführt wurde – der Zeit, in der die Selektionsmaßnahmen eingeleitet, kontinuierlich praktiziert und ideologisch manifestiert wurden – ist ebenfalls das Engagement von zwei Hilfsschulpädagogen dokumentiert, für die das Wohl des Kindes ausschlaggebend ist. Die besondere Disposition der Schülerin findet immer wieder Erwähnung und Berücksichtigung.

Wenngleich bei der vorliegenden Untersuchung immer wieder bedacht werden muss, dass es sich hier um die Auswertung eines kleinen regionalen Bereiches handelt, die keinesfalls den Anspruch hat, exemplarisches Verhalten darzustellen oder eine Übertragung auch auf andere Regionen zu ermöglichen, liegt die Berechtigung zur Publikation oder Präsentation u.a. auch darin, dass aus den vorliegenden Quellen ein Stück Lebenswirklichkeit spricht. Aus ihrem Schulalltag heraus verfassten die Lehrerinnen und Lehrer ihre Berichte und Eintragungen, die Rückschlüsse über Haltung und Einstellung sowohl zu ihren Schülerinnen und Schülern als auch zu den Selektionsmaßnahmen erlauben.

Nach der Bearbeitung des dritten Untersuchungsbereichs, der Aufschluss über die Position der Hilfsschulpädagogen gegeben hat, erfolgt im Anschluss die Untersuchung der Institution des Erbgesundheitsgerichtes. Damit wird die Ebene der „zuarbeitenden“ Berufsgruppen verlassen und die der Entscheidungsträger erneut betreten. Juristen und Mediziner fällten das Urteil über die beantragte Sterilisation.

Kapitel 5: Erbgesundheitsgericht

1	Einleitung	324
2	Arbeit des Erbgesundheitsgerichts	324
2.1	Vorbereitung und formaler Ablauf des Sterilisationsverfahrens	325
2.2	Vorgehensweise des Erbgesundheitsgerichts zur Urteilsfindung	326
2.2.1	Vorlage von Schönschreibheften durch einen Probanden	326
2.2.2	Examinierung eines Probanden während der Feldarbeit	328
2.3	Zusammenfassung und Interpretation	332
3	Beschlussfassungen des Krefelder EGG	332
3.1	Beschlüsse mit dem Urteil „Unfruchtbarmachung“	334
3.1.1	Struktur des Beschlussdokuments	334
3.1.2	Beschlussbegründung zur Sterilisation des 15-jährigen Johannes N.	337
3.1.3	Beschlussbegründung zur Sterilisation von Anna A.	339
3.1.4	Beschlussbegründung zur Sterilisation von Klara Sch.	340
3.2.	Zusammenfassung und Interpretation	342
3.3	Exkurs: Einblick in die Arbeit des EGG Koblenz	343
3.4	Beschlüsse mit dem Urteil „keine Unfruchtbarmachung“	345
3.4.1	Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Johanna W.	346
3.4.2	Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Anna K.	348
3.5	Zusammenfassung und Interpretation	352
4	Einsprüche gegen die Sterilisation durch Betroffene	354
4.1	Einspruch eines Vaters	356
4.2	Einspruch der Helene O.	358
4.3	Einspruch der Wilhelmine S.	360
4.4	Einspruch eines Ehemannes	361
4.5	Zusammenfassung und Interpretation	363

4.6	Einsprüche von Rechtsanwälten	364
4.6.1	Einspruch eines Rechtsanwalts gegen die Sterilisation von Dora Sch.	365
4.6.2	Einspruch eines Rechtsanwalts in seiner Funktion als Pfleger	370
4.7	Einspruch einer Lehrerin in ihrer Funktion als Vormund	372
4.8	Zusammenfassung und Interpretation	374
5	Einsprüche des Amtsarztes gegen Beschlüsse des EGG	375
5.1	„Erfolgreicher“ Einspruch des Amtsarztes	375
5.2	„Erfolglose“ Einsprüche des Amtsarztes	378
5.2.1	Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation der Helene R.	378
5.2.2	Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation des Peter M.	381
5.3	Zusammenfassung und Interpretation	382
6	Zusammenfassung	384

1 Einleitung

Die entscheidungsfällende Instanz in Fragen der Sterilisation war das Erbgesundheitsgericht (EGG). Hier wurde der Beschluss zur Sterilisation gefällt oder der Antrag dazu zurückgewiesen.

Bei der Darstellung der Untersuchungseinheit *Erbgesundheitsgericht* lautet die Fragestellung:

Wie arbeitete das Erbgesundheitsgericht und wie lässt sich die Rechtsprechung charakterisieren?

Das EGG war dem örtlichen Amtsgericht angegliedert und setzte sich aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut sein sollte, zusammen. Das GzVeN schrieb die Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit vor.¹

Mediziner, die als Antragsteller auftraten, waren im zuständigen EGG nicht als Beisitzer zugelassen. Die örtlichen Amtsärzte fungierten in dieser Funktion häufig in den Nachbarstädten.

In Punkt 2 wird die Arbeit des EGG in ihren Grundlinien aufgezeigt. Die Akten geben Auskunft über den Tätigkeitsradius des EGG. Dazu werden die Anhörung eines Betroffenen während der Gerichtsverhandlung und die Durchführung eines externen Termins zwecks Examinierung eines Probanden dargestellt.

Punkt 3 des vorliegenden Kapitels untersucht Beschlussfassungen und deren Begründungen. In Punkt 4 werden die Einsprüche behandelt. Hier erfolgt die Unterscheidung in Einsprüche durch betroffene Menschen und in Einsprüche des Antragstellers.

2 Arbeit des Erbgesundheitsgerichtes

Die Arbeit des EGG teilt sich in Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung auf. Die Vorbereitung geschah durch die Justizbehörde unter der verantwortlichen Leitung des vorsitzenden Richters.

¹ vgl. Teil I, Kapitel 3.

2.1 Vorbereitung und formaler Ablauf des Sterilisationsverfahrens

Nach Antragstellung und Untersuchung durch einen Mediziner wurde der Vorgang vom Amtsarzt an das EGG gegeben. In der bis zu diesem Zeitpunkt angelegten Akte befanden sich der Antrag, das medizinische Gutachten, der Intelligenzprüfbogen und die Hilfsschulpersonalakte. Bei der Antragstellung für eine (ehemalige) Hilfsschülerin oder einen (ehemaligen) Hilfsschüler hatte der Amtsarzt als Antragsteller i.d.R. bereits die Hilfsschulpersonalakte angefordert, eingesehen und teilweise Auszüge daraus in die Antragsbegründung aufgenommen.

Im EGG wurde entschieden, ob der Proband einen Rechtspfleger (z. B. bei geistiger Verwirrung, Entmündigung oder Nichtvolljährigkeit) bekommen musste. Vormund konnte ein vom EGG bestellter Rechtsanwalt oder eine andere Person, z. B. der Vater als gesetzlicher Vertreter, sein. Die Akten belegen, dass auch Lehrer als Vormund eingesetzt wurden.²

Dem Betroffenen wurde vom EGG schriftlich mitgeteilt, dass gegen ihn ein Verfahren eingeleitet worden sei. Die Verhandlung am EGG war nicht öffentlich.³ Der Termin wurde in Form einer Ladung mitgeteilt. Dies galt für Personen, die keines juristischen Beistandes bedurften; anderenfalls erging die Mitteilung an deren Rechtspfleger.

Der Proband konnte an dieser Stelle, also bereits vor der Verhandlung, Einspruch einlegen. Dazu musste er bei einem Angestellten des EGG einen schriftlich verfassten Einspruch abgeben oder den Einspruch mündlich vorbringen, der dann schriftlich aufgenommen wurde.⁴

Während der Verhandlung konnte es auch zu persönlichen Befragungen des Probanden durch die Mitglieder des EGG kommen.⁵ Auf diese Weise verschaffte sich das Gericht einen persönlichen Eindruck.

Nach der Beschlussfassung verblieb eine vier- bzw. zweiwöchige Einspruchsfrist⁶, die im Gesetz mit dem Begriff BESCHWERDE bezeichnet ist. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist konnte die Durchführung der Sterilisation erfolgen.

² Belegt z.B. in Akte 1006,1; 1006,2; 1043; 1110; 1335; 1656.

³ vgl. Teil I, Kapitel 3, § 7.

⁴ Es gab auch Betroffene, die bereits während der amtsärztlichen Untersuchung widersprachen und/oder ihren Widerspruch beim Gesundheitsamt einreichten. Dieser wurde dann an das EGG weitergeleitet.

⁵ vgl. beispielsweise den „Fall“ Else V., Schreiben des Rechtsanwaltes, in dem eine Examinierung durch den Richter und die beiden Mediziner geschildert wird, Teil II, Kapitel 4, Punkt 4.5; vgl. Dokumentenanhang Nr., 17.

⁶ Änderung des Gesetzes v. 26. Juni 1935; RGBl. I, 773.

Einspruchsberechtigt waren der Proband bzw. sein Rechtsbeistand, der gesetzliche Vertreter, aber auch der Antragsteller.

Bei Fristwahrung hinsichtlich des Einspruchs ging das Verfahren zur nächsthöheren Instanz, dem Erbgesundheitsobergericht (EGOG), für die Krefelder Region in Düsseldorf ansässig.

Das EGOG entschied in letzter Instanz über den Ausgang des Verfahrens. Gegen die Entscheidung des EGOG gab es keine weiteren juristischen Einspruchsmöglichkeiten. Theoretisch konnte der Betroffene nach dem Urteilsspruch des EGOG von dem Einspruchsrecht „beim Stellvertreter des Führers“ Gebrauch machen. Dies bedeutete in der Praxis jedoch lediglich eine Verlängerung des Verfahrens. Aus den untersuchten Krefelder Akten geht kein „Fall“ hervor, der auf einen erfolgreichen Einspruch beim „Stellvertreter des Führers“ rückschließen lässt.

2.2 Vorgehensweise des Erbgesundheitsgerichts zur Urteilsfindung

Die grundsätzliche Diagnose bei der Antragstellung für (ehemalige) Hilfschülerinnen und Hilfsschüler lautete: „angeborener Schwachsinn“.⁷ Eine Beschlussfassung auf „Unfruchtbarmachung“ war nur möglich, wenn das Gericht zu der eindeutigen Meinung kam, dass der „Schwachsinn“ nicht exogen verursacht sein könnte. Da die Spannbreite im Erscheinungsbild des „Schwachsinn“ auch den damaligen Juristen und Medizinern bewusst war, musste sich das Gericht auch mit „Grenzfällen“ auseinandersetzen. Davon sollen nachfolgend einige herausragende „Fälle“ geschildert werden, die zwar nicht als exemplarisch zu betrachten sind, aber Einblick in die praktische Arbeit des EGG bei seiner Urteilsfindung geben.

2.2.1 Vorlage von Schönschreibheften durch einen Probanden

Aus den vorliegenden Quellen ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Befragung der Betroffenen während der Gerichtsverhandlung vorher von Seiten des EGG geplant wurde. In der Ladung zur Verhandlung wurde den rechtsmündigen Betroffenen mitgeteilt, dass sie an der Verhandlung teilnehmen konnten, aber dazu nicht verpflichtet seien. Aus dem Schreiben zur Ladung ist auch nicht ersichtlich, ob den Betroffenen grundsätzlich das

⁷ In Einzelfällen wurde eine Mehrfachdiagnose ausgestellt; zum Beispiel für Elisabeth R.: „angeborener Schwachsinn und körperliche Missbildung“; vgl. Teil II, Kapitel 6, Punkt 2.

Recht zu einer Stellungnahme während der Verhandlung zugesprochen wurde.⁸ Das EGG konnte aber das persönliche Erscheinen anordnen.

Nachfolgend wird das Beispiel eines Probanden aufgezeigt, der während der Verhandlung offensiv gegen seine Sterilisation intervenierte, indem er sich bemühte, das EGG davon überzeugen, dass bei ihm mit einer Art von „Nachreife“ zu rechnen sei:⁹

Karl D., geb. 25.10.1910, beantragte 1936, im Alter von 25 Jahren, ein Ehestandsdarlehn (ESD). Dazu musste er sich (und auch seine Frau) einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Aufgrund der durch den Amtsarzt festgestellten mangelhaften Schulkenntnisse beantragte dieser am 27.3.1936 die Sterilisation.

Offensichtlich war Karl D. nicht gewillt, diese Maßnahme unwiderrprochen zu akzeptieren. In der Verhandlung des EGG am 8.7.1936 gab er an, dass er seine Kenntnisse in Lesen, Schreiben und Rechnen derzeit trainiere. Daraufhin traf das EGG folgenden Beschluss:

„Beschluss.

Die Entscheidung über den Antrag auf Unfruchtbarmachung des Karl D. wegen angeborenem Schwachsinn soll, um dem Karl D. Gelegenheit zu geben, seine angeblichen Fortschritte im Lesen, Schreiben und Rechnen unter Beweis zu stellen, auf 3 Monate ausgesetzt werden.

Krefeld, den 8. Juni 1936.

Das Erbgesundheitsgericht

gez. ... Dr. ... Dr. ...“ (aus: Akte 370; Bl. 10).

Aufgrund dieses Beschlusses forderte der Amtsarzt einen Bericht über Karl D. durch die Fürsorgerin an.

Der Bericht vom 3.10.1936 lautete wie folgt:

„Bericht der Volkspflegerin.

Betrifft: Karl D., Fischeln, Haus 67.

D. wurde anlässlich der Beantragung für das Ehestandsdarlehen am Gesundheitsamt untersucht. Dabei wurden seine schlechten Schulkenntnisse festgestellt. D. ist aus dem 4. Schuljahr entlassen – auf Grund der

⁸ Die Überprüfung des Gesetzestextes brachte keine eindeutige Klärung dieses Sachverhalts.

⁹ Die nachfolgende Rekonstruktion basiert auf den zwei Akten 370 und 1360.

Intelligenzprüfung wurde er zur Sterilisierung vorgeschlagen. Wenn D. auch schwach begabt ist, so muss doch berücksichtigt werden, dass er vor drei Jahren seine Gesellenprüfung machte, dass er seit 10 Jahren bei seinem Arbeitgeber beschäftigt ist – Zeugnis liegt bei – dass D. als fleissiger, zuverlässiger, strebsamer Mensch und Arbeiter bekannt ist. Auch der Obermeister ..., und der Bauführer ... vom städtischen Hochbauamt geben über D. die beste Auskunft.

Sämtliche 6 Geschwister sind aus dem 8. Schuljahr entlassen.

Die Familie hat den besten Leumund.

gez. ... Volkspflegerin“ (aus: Akte 370).

Karl D., der im Krefelder Stadtteil Fischeln aufwuchs, in dem es keine Hilfsschule gab, konnte das Gericht in seiner zweiten Verhandlung am 4.11.1936 von seinen zwischenzeitlich erworbenen Fortschritten in den genannten Fächern, durch Vorlage von Schreib- und Rechenheften, überzeugen.

Das EGG lehnte den Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ ab und konstatierte das Vorhandensein einer gewissen „Lebensbewährung“. Der Proband hatte somit seine ihm eingeräumte Chance genutzt, nach einem Zeitraum von drei Monaten seine Fortschritte zu belegen.

An diesem herausragenden Vorgehen des Betroffenen, aktiv gegen einen möglichen Beschluss zur Sterilisation vorzugehen, ist abzulesen, dass das hiesige EGG die Frage einer möglichen „Lebensbewährung“, auch bei schwachen intellektuellen Leistungen, mit in die Urteilsfindung aufnahm und entsprechend bewertete.¹⁰

Die Chance auf „Nachreifung“, die das EGG dem Probanden zusprach, lässt auch erkennen, dass es sich hier *nicht* um ein Schnellverfahren gehandelt hat.

2.2.2 Examinierung eines Probanden während der Feldarbeit

In einer 90 Seiten umfassenden Akte über die Frage der Sterilisation des 16-jährigen Hans K. ist eine besonders intensive Recherche des Krefelder EGG dokumentiert.¹¹

¹⁰ Im GzVeN kommt der Begriff der „Lebensbewährung“ nicht explizit vor; in der Praxis des Krefelder EGG wurde das Vorliegen einer möglichen „Lebensbewährung“ jedoch i.d.R. gründlich überprüft.

¹¹ Akte 409.

Für Hans K., geboren am 21.2.1921, ehemaliger Hilfsschüler, beantragte der Amtsarzt am 28.10.1937 das Sterilisationsverfahren. Die Diagnose lautete „angeborener Schwachsinn“. Hans war zum Datum der Antragstellung bei einem Bauern als landwirtschaftlicher Gehilfe angestellt.

In der Beschlussbegründung zur Ablehnung des Sterilisationsantrages vom 16.7.1938 ist die umfangreiche Recherche und deren Begründung festgehalten. Zur Bewertung des Probanden hatte sich das EGG zu einer unangemeldeten Examinierung des Jugendlichen bei dessen Arbeit entschlossen. Das EGG traf Hans während der Feldarbeit.

Aus dem vier Seiten umfassenden Urteil werden nachfolgend Auszüge zitiert. In der Begründung zum Beschluss „keine Unfruchtbarmachung“ wird einleitend auf die einseitigen Belastungen eines bäuerlichen Umfeldes für die betroffenen Menschen hingewiesen:

„Nicht zu vergessen ist weiterhin die Folge der ganzen Tätigkeit der Landleute. Die einseitige schwere körperliche Arbeit auf dem Lande beeinträchtigt nämlich die geistige Regsamkeit sowie das Ausdrucksvermögen und erschwert auch eine spätere geistige Fortbildung.

Eine nur auf das formale Wissen abgestellte Begabungsprüfung kann daher zu falschen Schlüssen führen.

Sie ergibt manchmal Ausfälle, die nicht ohne weiteres auf eine geistige Schwäche, sondern auf Trägheit, Mangel an Übung und naturgemäßer, – nicht aber schwachsinniger – Schwerfälligkeit zurückzuführen sind.

Diese allgemeinen Erwägungen vorausgeschickt, beschloss das Gericht eine unverhoffte Beobachtung des Prüflings bei seiner Arbeit vorzunehmen. Erwähnt sei zu dieser Maßnahme auch noch, daß die in Rede stehenden Beobachtungen in dem jeweiligen Erbkrankverdächtigen wie bei seinen Angehörigen die Überzeugung aufkommen lassen, dass nicht die schematischen Begabungsprüfungen massgebend sind, sondern der nach gründlicher Untersuchung aller Umstände erfolgten Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit ausschlaggebende Bedeutung beigelegt wird.

Das Vertrauen des Volkes in der hier in Rede stehenden Arbeit des Gerichts wird somit voraussichtlich gestärkt, wenn in besonderen Fällen der Erbkrankverdächtige ausser einer gerichtlichen Intelligenzprüfung auch an seinem gewohnten Arbeitsfeld aufgesucht wird, um dort nähere Feststellung zu treffen“ (aus: Akte 409; Bl. 88 ff).

Nach der Begründung für diese außergewöhnliche, externe Prüfung des Betroffenen an seinem Arbeitsplatz folgt die detaillierte Wiedergabe der Prüfungsaufgaben:

„Gelegentlich des an Ort und Stelle abgehaltenen Termins erkannte Hans K. die zum Teil in den früheren Terminen tätig gewesenene Gerichtspersonen sofort wieder.

Es stellte sich auch in ganz kurzer Zeit heraus, daß er sich viel freier gab als gelegentlich des ersten Termins. Er machte einen frischen Eindruck. Die Antworten kamen ohne Zögern.

Angetroffen wurde er als er eine Parzelle mit Kohlpflanzen von Unkraut säuberte. Die Arbeit ging ihm ordentlich und flott von der Hand. Der Bauer, bei dem der in Rede Stehende arbeitet, beauftragte den Prüfling nun, auf einer anderen Parzelle einen Rest Pflanzen zu setzen und sich zu diesem Zweck selbst die notwendigen Setzpflanzen auszumachen. Dem Gericht erklärte der Bauer, daß Hans K. die ihm jetzt aufgetragenen Arbeiten noch nicht verrichtet habe. Der Erbkrankverdächtige führte aber den ihm erteilten Auftrag richtig und geschickt aus. Vor dem Pflanzen hatte er die Blätter an den Setzlingen abgeschnitten. Auf die Frage eines Beisitzers, warum er dies getan habe, erwiderte er, die Pflanze werde dann besser wachsen und dicker werden. Auf eine weitere Frage, wie lang man wohl unbenutzte Pflanzen lose auf dem Felde in der Sonne liegen lassen könne, meinte er, wenn dies 1/2 Stunde der Fall sei, wären sie wertlos.

Der anwesende Bauer erklärte hierzu, tatsächlich könnten in der prallen Sonne liegenden Pflanzen nach bis 1/2 Stunde unbrauchbar sein.

Weiterhin wurde Hans K. befragt, was er mit den nicht gesetzten Pflanzen bei Feierabend machen würde, insbesondere ob er sie einfach auf dem Felde liegen lasse. Der Prüfling erwiderte, er würde die Pflanzen ‚einschlagen‘ d.h. zusammen in die Erde legen und mit Erde bedecken, damit sie frisch bleiben. Über Melkangelegenheiten befragt, meinte er, die Kühe würden 3 mal am Tag, morgens, mittags und abends gemolken; wenn der Zeitpunkt des Melkens versäumt werde, würde das Vieh unruhig, schreie und es trete leicht Euterentzündung ein. Als Milchquantum einer Kuh gab er etwa 14 Liter täglich an“ (ebd.).

Als weitere Aufgabe musste Hans K. die Fütterung der Schweine vornehmen. Auch dabei machte er alles richtig; das Gericht vermerkte, dass Hans vor der Futterzubereitung sogar den Trog reinigte. Nach der Prüfung fand ein Gespräch mit dem Bauern statt.

„Der Bauer erklärte ... zusammenfassend folgendes:

Hans bekomme den vom Reichsnährstand vorgeschriebenen Lohn. Von jetzt an werde er ihm aber etwas mehr geben. Falls er von dem Verfahren nichts gewußt hätte, wäre er nie auf den Gedanken gekommen, den Unter-

suchten für schwachsinnig zu halten. Er sei mit ihm zufrieden. Die Arbeit verrichte Hans für sein Alter ordentlich“ (ebd.).

Nach der detaillierten Beschreibung der Prüfung innerhalb des Beschlussdokuments folgt eine umfassende Urteilsbegründung, aus der vier Punkte zitiert werden:

„ r.) Die Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit und Kenntnisse des Hans K. ergaben ein solches Wissen, daß er im Rahmen der Vorbildung, der Umgebung, aus der er stammt und in der er tätig ist, die Anforderungen erfüllt, die man billigerweise an seine Intelligenz stellen darf.

s.) Er schien in der Lage, sich bei gutem Willen auf ehrliche Art und Weise durch das Leben schlagen zu können bzw. zeigte sich offenbar den Aufgaben gewachsen, die Urteilsvermögen und Anpassung an die wechselnden verschiedenartigen Forderungen des täglichen Lebens verlangen und wird sich voraussichtlich hierbei noch vervollkommen. (Vergl. E.O.G. Jena 13.1.1937.).

t.) Wenn wirklich Schwachsinn vorläge, so müsste sich dieser in irgendeiner deutlichen Weise auf die Lebensführung des in Rede stehenden auswirken. Das ist aber nach dem Ergebnis der ganzen Untersuchung nicht der Fall. Es ist auch bei dem Alter des Hans K. zu bedenken, dass eine abgeschlossene Fertigkeit noch nicht verlangt werden kann.

u.) Dazu kommt noch, daß der Prüfling sich bisher durchaus in die Lebensgemeinschaft eingeordnet und nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist.

Nach Vorstehendem hatte das Gericht trotz der sichtbar gewordenen Intelligenzausfälle erhebliche Bedenken, einen Schwachsinn als erwiesen anzusehen.

Was noch die Belastung betrifft, so erschien sie nach allem nicht ausreichend genug, um die Unfruchtbarkeitsanordnung zu rechtfertigen“ (ebd.).

Die außergewöhnliche und für Krefeld einmalig gebliebene Examinierung eines Jugendlichen belegt die intensive Recherche des EGG. Das Schwerpunkt der Urteilsbegründung liegt in dem Hinweis auf die erbrachte Arbeitsleistung. Obwohl die Begriffe der „Lebensbewährung“ oder der „Brauchbarmachung“ hier nicht explizit genannt werden, sind sie aus der

Urteilsbegründung heraus zu interpretieren. Eine Urteilsfindung auf alleiniger Basis des Intelligenzprüfbogens hielt der vorsitzende Richter für einseitig. Des Weiteren räumte er dem Jugendlichen die Entwicklung zur „Nachreife“ ein. Das Urteil hält fest, dass der Betroffene nicht als „schwachsinnig“ zu bewerten ist.

2.3 Zusammenfassung und Interpretation

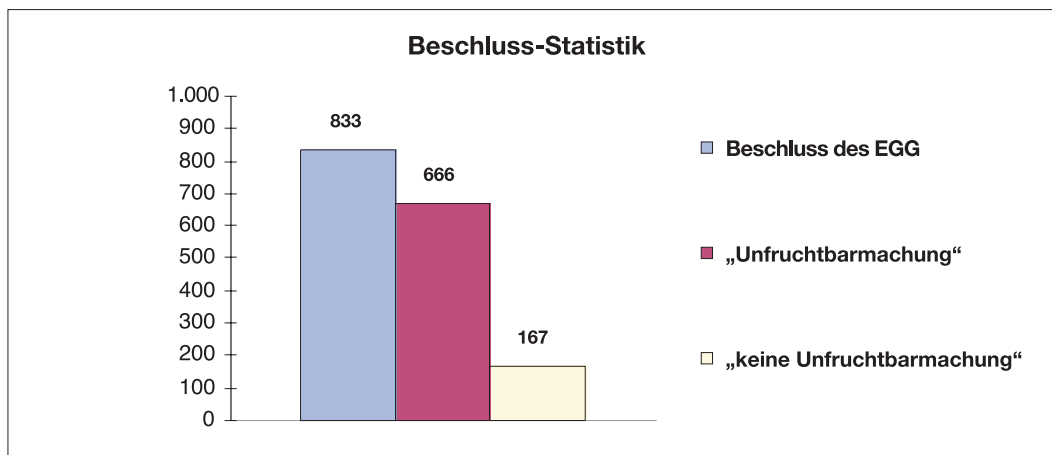
Nach der Darstellung des formalen Ablaufs und der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung wurden zwei außergewöhnliche Überprüfungen von Betroffenen aufgeführt. Beeindruckend war die Initiative des Karl D., der das EGG um die Chance einer „Nachreife“ bat und der damit dem Urteil auf „Unfruchtbarmachung“ entgehen konnte.

Die Einmaligkeit der Examinierung des ehemaligen Hilfsschülers Hans K. bei der Feldarbeit rechtfertigt deren detaillierte und umfangreiche Darstellung. Aus der umfassenden Urteilsbegründung spricht ein an exponierter Stelle agierender Jurist, der sich seiner Verantwortung zur Entscheidungsfindung für den Betroffenen bewusst war. Darüber hinaus belegt das Urteil, dass sich der Richter auch über die Auswirkungen der Rechtsprechung in puncto Sterilisation innerhalb der Bevölkerung Gedanken machte.

Beide Beispiele sind nicht als exemplarisch zu bewerten. Obwohl sie „Besonderheiten“ sind, implizieren sie bereits an dieser Stelle die Frage, ob das Krefelder EGG grundsätzlich eine derart intensive Recherche bezüglich der Urteilsfindung praktizierte.

3 Beschlussfassungen des Krefelder EGG

Nachdem Einblick in die Arbeit des EGG auf dem Weg zur Urteilsfindung gegeben werden konnte, sollen nachfolgend die Beschlussfassungen – die Urteile – untersucht werden. Dazu wird eingangs ein Überblick über die Gesamtzahl der Beschlüsse und deren Aufteilung in Beschlüsse zur „Unfruchtbarmachung“ und Beschlüsse mit dem Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ gegeben.



Grafik 12: Beschluss-Statistik

Der analysierte Aktenbestand dokumentiert, dass zwischen 1934 und 1944 für 1.057 Personen eine Anzeige bzw. ein Antrag zwecks Sterilisation gestellt worden ist. Die Anzahl der tatsächlich überprüften Personen darf als wesentlich höher angenommen werden.¹² Aufgrund der Quellenanalyse konnten 833 Beschlüsse recherchiert und dokumentiert werden.¹³

Die Grafik belegt die Verteilung der Beschlüsse: Von insgesamt 833 lauteten 666 auf „Unfruchtbarmachung“ und 167 auf „keine Unfruchtbarmachung“.

Nachfolgend werden Begründungen zur Fassung der Beschlüsse untersucht.

Bei den Urteilsbegründungen für (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler wurde i.d.R. auf die Eintragungen im Hilfsschulpersonalbogen zurückgegriffen.

¹² Es ist davon auszugehen, dass weit mehr als die genannte Zahl an Menschen überprüft worden ist. Allein durch die Kontrollen der Fürsorgerinnen, die bei Anzeige oder Antrag zur Sterilisation die gesamte Familie, nebst Großeltern beiderseits, überprüften, darf bei vorsichtiger Schätzung die Zahl der Überprüften mit 10 multipliziert werden.

¹³ Die Differenz zwischen der Zahl 1.057 (Personen mit Sterilisationsakten) und 833 (Beschlüsse des EGG) ergibt sich aus der vorliegenden Quellenlage: a) unvollständige Akten; Beispiel: Fand sich in einer Akte die Antragstellung zur Sterilisation, aber kein Dokument zum Beschluss oder zur Durchführung, konnte nur die Antragstellung in den Datenbestand aufgenommen werden; b) nach Anzeige und amtsärztlicher Untersuchung wurde kein Antrag gestellt, wenn kein „angeborener Schwachsinn“ diagnostiziert wurde und damit der „Erfolg“ des Verfahrens als wenig aussichtsreich erschien. – Schupetta benennt die Zahl der in Krefeld aufgrund von Beschlüssen des EGG durchgeführten Sterilisationen mit 1.074. Basis für diese Aussage sind Monatsstatistiken, die der Krefelder Amtsarzt dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf übermittelte; dies., a.a.O., S. 352. Die Differenz zu den hier genannten 833 Beschlüssen ergibt sich aus der Qualität des untersuchten Aktenbestandes.

3.1 Beschlüsse mit dem Urteil „Unfruchtbarmachung“

Wie oben angeführt, konnten 833 Beschlüsse dokumentiert und ausgewertet werden. Nachfolgend wird die Struktur eines Beschlussdokuments vorgestellt.

3.1.1 Struktur des Beschlussdokuments

Einführend wird der Beschluss aus der Akte 137¹⁴ – Sterilisationsverfahren gegen die 21-jährige Agnes K. – dargestellt. Aus dieser exemplarischen Darstellung wird sowohl die formale als auch die inhaltliche Struktur ersichtlich.

„Geschäftsnummer:

8 XIII 222/36 Beschluss.

Gemäss dem Antrage des Amtsarztes Dr. Klaholt in Krefeld hat das Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgericht in Krefeld in seiner Sitzung vom 25. November 1936, an welcher teilgenommen haben:

- 1.) Amtsgerichtsrat ...
als Vorsitzender,*
- 2.) Amtsarzt Dr. ... aus Kleve,*
- 3.) Dr. med ... aus Krefeld,
als ärztliche Richter,*

beschlossen:

Die am 22. November 1914 zu Krefeld geborene und zu Uerdingen, ..., wohnhafte ledige Arbeiterin Agnes K., Tochter des Jakob K. aus seiner Ehe mit Anna, geb. ... ist unfruchtbar zu machen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

Gründe.“

Der folgende Text beginnt mit der Beschreibung der familiären Verhältnisse und der Schullaufbahn.

„Agnes K. hat zunächst die Volksschule und später die Hilfsschule, und zwar von 1925 bis 1929, besucht“ (ebd.).

Es folgen die Aufzählung verschiedener Arbeitgeber, für die Agnes K. gearbeitet hat, und die Nennung von Gründen für die jeweiligen Wechsel. Danach wird der Widerspruch (24.10.1936) der Betroffenen angeführt.

¹⁴ Akte 137.

„Die Agnes K. hat ihre Unfruchtbarmachung mit der Begründung bestritten, dass sie gut lesen und schreiben könne Die schwachen Schulleistungen sind nach ihrer Ansicht dadurch bedingt, dass sie sich anstelle ihrer vielfach erkrankten ... Mutter der Führung des Haushaltes habe widmen müssen. Demgegenüber ergibt sich aus dem Berichte der Hilfsschule zu Uerdingen vom 17.11.1936, dass die Agnes K. eine sehr schwache typische Hilfsschülerin war und dass ihr Versagen in der Schule in der Hauptsache in ihrer schlechten Konzentrationsfähigkeit begründet war; desgleichen war ihre Kombinationsfähigkeit nur sehr schwach entwickelt und ihre Gedächtnisleistungen waren äusserst mangelhaft. Wenn auch mit diesem Bericht das Entlassungszeugnis aus der Hilfsschule zu Uerdingen vom 23.3.1929 insofern in einem gewissen Gegensatz steht, als dieses Zeugnis zu allen dort aufgeführten Lehrfächern das Prädikat ‚gut‘ aufweist, so kann gleichwohl die Bedeutung des vorerwähnten Berichtes vom 17.11.1936 hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Dies umsoweniger, als auch der Bruder Wilhelm Hilfsschüler und schwach begabt ist und als die beiden weiteren Geschwister der Agnes K., nämlich Maria und Heinrich nach Mitteilung des Rektors der Nordschule ebenfalls nur schwach begabt sind und keinesfalls als vollwertige Volksschüler angesprochen werden können“ (ebd.).

Nach der Bewertung über die Schulzeit folgt die Bezugnahme zur Frage einer möglichen „Lebensbewährung“.

„Es kann auch nicht anerkannt werden, dass die Agnes K. sich im späteren Leben besonders bewährt hat“ (ebd.).

Die mehrfachen Wechsel der Arbeitgeber und das schlechte Ergebnis in der Intelligenzprüfung und in der Erklärung von Sprichwörtern dienen dem Gericht dazu als Beweis.

Nach der Frage der „Lebensbewährung“ erfolgt die Bezugnahme auf eine mögliche „familiäre Belastung“. Diese sah das EGG durch eine mutmaßliche Alkoholkrankheit des Vaters als erwiesen an, die die Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ erhärtete.

„Da überdies ihr Vater dem Trunke in einem solchen Ausmasse ergeben ist, dass zeitweise die Arbeitslosenunterstützung deshalb an die Mutter ausgezahlt werden musste, weil sonst die Gefahr bestand, dass der Vater alles vertrank und die Familie darbt, so erscheint die auf angeborenen Schwachsinn lautende Diagnose gesichert“ (ebd.).

Mit dieser Aussage übernahm das EGG die damals vorherrschende Lehrmeinung, eine schwache Begabung bzw. „Minderwertigkeit“ werde durch die Alkoholkrankheit der Eltern vererbt.

Der Beschluss endet mit der Formulierung:

„Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses war daher die Unfruchtbarmachung der fortpflanzungsfähigen Agnes K. gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14.7.1933 anzuordnen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen der Notfrist von 14 Tagen seit der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des hiesigen Erbgesundheitsgerichts und des Erbgesundheitsobergerichts in Düsseldorf Beschwerde eingelegt werden“ (ebd.).

Der Beschluss ist von den drei Mitgliedern des EGG Krefeld unterschrieben.

Die Beschlussbegründungen für (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler belegen, dass das EGG den Schulberichten grundsätzlich eine hohe Bedeutung zumaß. In dem vorliegenden „Fall“ hat das EGG 1936 dem aktuellen Bericht des Hilfsschullehrers mehr Gewicht beigemessen als den Bewertungen des Entlassungszeugnisses aus dem Jahre 1929.

Das Vorhandensein einer gewissen „Lebensbewährung“ wurde der Betroffenen nicht zugestanden; durch die mehrfachen Wechsel der Arbeitgeber hatte sie sich in den Augen des EGG eben „nicht bewährt“.

Die oben aufgeführte Beschlussbegründung für die Sterilisation der Agnes K. stammt aus dem Jahre 1936. Dies war auch das Jahr der mit Abstand meisten Anzeigen.

Nachfolgend wird eine weitere Beschlussbegründung aus dem Jahr 1936 aufgeführt.

3.1.2 Beschlussbegründung zur Sterilisation des 15-jährigen Johannes N.

Der Beschluss auf „Unfruchtbarmachung“ des 15-jährigen Hilfsarbeiters und ehemaligen Hilfsschülers Johannes N. wurde durch das EGG wie folgt begründet.¹⁵

„Johannes N. hat die Hilfsschule Nr. 52 in Krefeld-Oppum besucht. Nach dem Personalbogen dieser Hilfsschule war er zunächst einer der schwächsten Schüler der Klasse. Er war nur für kurze Zeit jeweils in der Lage, dem Unterricht zu folgen, und außerordentlich leicht ablenkbar. Auch später blieben seine Leistungen zunächst unter dem Klassendurchschnitt. Er war ein wilder Junge, über den häufig Klage geführt wurde; auch zeigten sich bei ihm onanistische Neigungen, die sich jedoch später immer mehr und mehr verloren haben. Trotz aller Nachhülfe gelang es nicht, ihn soweit zu fördern, dass er das Klassenziel erreichte. Er musste im zweiten Schuljahre von einer Versetzung ausgeschlossen werden. Im übrigen war auch sein Betragen nicht tadelsfrei. Zu Hause entwendete Nippesfiguren veräußerte er an seine Mitschüler für 10 und 20 Pfennige. Aus dem Klassenzimmer entwendete er Kreide. Seiner Mutter entwendete er von dem ihr ausgezahlten Unterstützungsgeld 8,- Rmk.! Den Teilbetrag von 3 Rmk. konnte die Klassenlehrerin sicherstellen und der Mutter aushändigen. Täglich gab er Anlass zu neuen Klagen. Mit einem Holzschuh schlug er eine Scheibe an der Martinskirche ein. Einen Mitschüler brachte er dadurch zu Fall, dass er diesem ein Bein setzte, so dass der Klassengenosse hinschlug und eine zeitlang bewußtlos liegen blieb. Aus einer Holzhandlung entwendete er eine Holzlatte. Mit geistig noch unter ihm stehenden Schülern schloss er Tauschgeschäfte ab; so handelte er eine Mundharmonika gegen zwei Griffel ein. Seine Schulleistungen haben sich im dritten Hilfsschuljahr in etwa gebessert. Gleichwohl besteht nach dem abschließenden Urteil der Hilfsschule eine nur langsame und wenig sichere Auffassung, so dass insbesondere im Hinblick auf die bestehenden moralischen Schwächen die Aussichten für seine Zukunft nach dem Urteil der Schule wenig günstig lauten“ (ebd.).

Das EGG leitete die Begründung zu seiner Entscheidung mit einer ausführlichen Schilderung über Johannes` Schulleistungen und über sein Verhalten in der Hilfsschule und auch im häuslichen Bereich ein. Sämtliche Angaben basieren, wie vom EGG angegeben, auf den Eintragungen im Hilfsschulpersonalbogen.

¹⁵ Akte 438.

Die Urteilsbegründung wird fortgesetzt mit dem Hinweis, dass Johannes seit seiner Schulentlassung als Hilfsarbeiter beschäftigt sei.

Im nächsten Abschnitt bezieht sich das EGG auf das von dem Stadtarzt, Dr. K., erstellte Gutachten. Darin waren eine erschwerte Auffassung und ein verlangsamter Gedankenlauf konstatiert worden. Dr. K. hatte das Schul- und Allgemeinwissen von Johannes als „mangelhaft“ bewertet.

Im folgenden Abschnitt nimmt das EGG Bezug auf das an Johannes` Mutter bereits im vorangegangenen Jahr durchgeführte Sterilisationsverfahren (Beschlussdatum: 12.6.1935).

„Es hat sich bei ihr um angeborenen Schwachsinn gehandelt. Drei Geschwister des Johannes waren bzw. sind Hilfsschüler Vier weitere Geschwister ... besuchen die Volksschule“ (ebd.).

Das EGG fasst zusammen: *„Hiernach besteht unverkennbar eine schwere familiäre Belastung des Johannes, die in Verbindung mit den in der Intelligenzprüfung zu Tage getretenen nicht unerheblichen Ausfällen und mit dem schlechten Schulerfolg den Antrag auf Unfruchtbarmachung wegen angeborenem Schwachsinn rechtfertigen“* (ebd.).

Von der insgesamt drei Seiten umfassenden Urteilsbegründung nimmt die Bezugnahme auf die Eintragungen im Hilfsschulpersonalbogen mehr als die Hälfte des Umfangs ein. Die als negativ aufgeführten schulischen Leistungen werden nur kurz, eine positive Veränderung nur am Rande erwähnt. Die Schilderungen des Verhaltens dagegen werden ausführlich aufgeführt. In der Tatsache, dass von acht Kindern vier die Hilfsschule besuchen und die Mutter bereits im Vorjahr sterilisiert worden sei, sieht das Gericht den Beweis für eine „familiäre Belastung“.¹⁶

Auch in dieser zweiten aufgeführten Urteilsbegründung wird die Bedeutung der von Pädagogen schriftlich fixierten Bewertungen offensichtlich.

¹⁶ Zum Sterilisationsverfahren der Mutter von Johannes K. vgl. Dokumentenanhang, Nr. 9. In diesem Schreiben beantragt der Amtsarzt die polizeiliche Zuführung zur Durchführung der Operation für Frau *„Der Ehemann hat sich in geradezu rabiater Weise hier [im Gesundheitsamt] aufgeführt und gegen die Krankenhauseinweisung protestiert. Ich bitte, die Frau für die Weihnachtstage noch zuhause zu lassen, dann aber am 27.12. vormittags den städt. Krankenanstalten zuzuführen. Es empfiehlt sich, zwei Beamte zu entsenden, evtl. muss, um kein Aufsehen zu erregen, ein Wagen genommen werden“*.

3.1.3 Beschlussbegründung zur Sterilisation von Anna A.

In der nachfolgenden Beschlussbegründung geht es um die Sterilisation einer 24-jährigen Frau aus dem Jahre 1939.¹⁷

Anna A. war durch die Beantragung eines Ehetauglichkeitszeugnisses (ETZ) „auffällig“ geworden. Der Amtsarzt beantragte daraufhin am 3.8.1938 die Sterilisation. Der Beschluss trägt das Datum 11.1.1939. Der relativ lange Zeitraum zwischen Beantragung und Beschlussfassung erklärt sich durch die Nachforschungen des EGG und des Gesundheitsamtes, ob es sich bei der Betroffenen um einen eineiigen oder zweieiigen Zwilling handelt.

Die Urteilsbegründung wird mit einem Vergleich zwischen der Betroffenen und ihrer Zwillingsschwester eingeleitet. Während der Kindheit war Anna selten erkrankt, Unfälle hatte sie nicht erlitten.

„Sie ist aber von Anfang an in ihrer Entwicklung zurückgeblieben. Sie hat zunächst 1 Jahr die Volksschule und dann 7 Jahre die Hilfsschule besucht. Das Entlassungszeugnis weist in einem Teil der Hauptfächer mangelhafte Prädikate auf“ (ebd.).

Nach ihrer Schulentlassung arbeitete Anna als Hausangestellte, Landhilfe und Putzfrau.

„Der Amtsarzt in Krefeld hat die Unfruchtbarmachung ... wegen angeborenem Schwachsinn beantragt. Er stützt seinen Antrag einmal auf die geistige Beschränktheit, die sich schon in ihren geringen Schulleistungen gezeigt hat und die in ihrer mangelnden Lebensbewährung wie auch durch das völlige Versagen bei der Intelligenzprüfung zu Tage getreten ist, sodann aber vor allem auf die ganz erhebliche familiäre Belastung. Beide Grosseltern väterlicherseits sind übermässig dem Trunke ergeben. Eine Schwester des Vaters ... befindet sich ... in der Heil- und Pflegeanstalt Dreifaltigkeitskloster Krefeld. Zwei ihrer Kinder haben die Hilfsschule besucht, eine Tochter war in Fürsorgeerziehung. ... Auch die Mutter der Frau Anna A. macht einen geistig schwachen Eindruck

Diese Feststellungen des Amtsarztes und seine Diagnose werden durch die Ermittlungen und Feststellungen des Erbgesundheitsgerichts vollauf bestätigt. Auch vor dem Erbgesundheitsgericht hat Frau Anna A. bei der Intelligenzprüfung fast völlig versagt“ (ebd.).

¹⁷ Akte 1680.

Zur Begründung werden das Versagen im Rechnen und absolutes Desinteresse an Umweltereignissen angeführt. Die Ausfälle werden als „*Schwachsinn erheblichen Grades*“ bewertet; eine äußere Verursachung schließt das Gericht aus. Offensichtlich hat Anna A. eine exogene Ursache (Quetschung des Gehirns bei der Geburt) als Erklärung für ihre Ausfälle angegeben.

„Irgendwelche äußeren Entstehungsursachen für diesen Schwachsinn sind nicht erkennbar, insbesondere kann von einer Verletzung des Gehirns bei der Geburt nicht gesprochen werden“ (ebd.).

Der Begründungstext geht noch einmal auf die Zwillingsschwester ein, führt an, dass keine besondere Ähnlichkeit zwischen den Schwestern besteht, erwähnt die unterschiedliche Haarfarbe und schlussfolgert daraus, dass es sich offensichtlich um zweieiige Zwillinge handelt.

Das Urteil schließt mit der Zusammenfassung:

„Der erbliche Charakter des Schwachsinnns erhellt sich aber vor allen Dingen aus der oben beschriebenen, sehr ungünstigen Sippenanamnese, die deutliche Degenerationserscheinungen aufweist“ (ebd.).

3.1.4 Beschlussbegründung zur Sterilisation von Klara Sch.

Die nachfolgende, vierte aufgeführte Urteilsbegründung wurde am 4.6. 1941 getroffen.¹⁸

Am 3.12.1940 hatte der Amtsarzt die „Unfruchtbarmachung“ der 35-jährigen Klara Sch. beantragt. Dem Antrag des Antragstellers wurde entsprochen. In der Begründung heißt es:

„Sie hat ebenso wie auch einer ihrer Brüder die Hilfsschule besucht. Über Krankheiten im Kindesalter oder Unfälle ist nichts festzustellen. Sie ist längere Zeit als Hilfsarbeiterin tätig gewesen. ... Aus ihrer Ehe mit Josef Sch. hat sie 3 Kinder. Ferner hat sie am 1.2.1940 eine Totgeburt gehabt, mit Froschkopf und Hasenscharte.

Einwendungen gegen ihre Unfruchtbarmachung hat sie nicht geltend gemacht. Sie ist insoweit einsichtig.

Dem Antrag musste entsprochen werden, weil die Probandin an angeborenem Schwachsinn – und zwar mittleren Grades leidet. Diese Diagnose wird gesichert durch das Ergebnis der Intelligenzprüfung, welche dieselben Ergebnisse wie die des Amtsarztes hat. Sie ist nicht imstande, die Monate

¹⁸ Akte 1698, Bl. 28 f.

des Jahres vollständig oder in der Reihenfolge richtig aufzuzählen, ihr fehlt die Fähigkeit zur Beantwortung einfachster Rechenaufgaben. Zeitlich und örtlich ist sie nicht richtig orientiert. Sie kann nicht einmal ihren Namen ohne Fehler schreiben. Entsprechend ist auch nach den hiesigen Feststellungen die fehlende Lebensbewahrung auffallend, und aus der Tatsache, dass sie bereits einmal eine schwere Missgeburt gehabt hat, ist bei dem bei ihr bestehenden Leiden anzunehmen, dass sie keinen erbgesunden Nachwuchs erwarten kann. – Die hiesige Diagnose entspricht auch den bereits bei ihr im Kindesalter gemachten Erfahrungen der Hilfsschule, aus der sie mangels jeder erkennbaren Fortschritte damals ohne Zeugnis hat entlassen werden müssen“ (ebd).

Nach der Aufzählung der Gründe, die für die „Unfruchtbarmachung“ der Klara Sch. sprechen, weist das Gericht abschließend auf die grundsätzliche Bedeutung der Sterilisation hin.

„Die Unfruchtbarmachung bedeutet auch keine Strafe oder Entehrung wie häufig irrigerweise angenommen wird, sondern ist ein im Interesse der Volksgesundheit und Gesamtheit zu erbringendes Opfer“ (ebd.).

Im Jahre 1941 waren Urteile zur Sterilisation stark zurückgegangen. Die zwischenzeitlichen Veränderungen in der NS-Gesellschaft und insbesondere auf dem Gesundheitssektor schrieben vor, dass Sterilisationsverfahren nur in begründeten, unabdingbaren Ausnahmefällen¹⁹ durchzuführen seien.

Das vorliegende Urteil wurde nach dem bekannten Schema eingeleitet. Die Probandin entstammte einer großen Familie; das Nichtauftreten von besonderen Krankheiten oder Unfällen sollte die Diagnose erhärten, dass der diagnostizierte „angeborene Schwachsinn“ keinesfalls exogen verursacht sein konnte. Das Einverständnis der Betroffenen erschien dem Gericht als besonders erwähnenswert. Die Tatsache einer missgestalteten Totgeburt wurde zur Beweisführung für das Vorliegen des „angeborenen Schwachsinn“ angeführt. Eine kurze Bezugnahme auf den Besuch der Hilfsschule erfolgte.

¹⁹ vgl. Teil I, Kapitel 3, Punkt 5.

3.2 Zusammenfassung und Interpretation

Die vier aufgeführten Begründungen aus der Urteilssprechung des Krefelder EGG belegen deren Ausführlichkeit. Die Begründungstexte wurden sowohl inhaltlich als auch formal nach einem bestimmten Schema verfasst.

Nach der Benennung der Herkunftsfamilie folgte die Schilderung der schulischen Situation. Der Wechsel von der Volks- zur Hilfsschule wurde aufgeführt; schulische Leistungen, soziales Verhalten – insbesondere Abweichungen – und besondere „Charaktereigenschaften“ waren aus der Hilfsschulpersonalakte entnommen und ausführlich dargestellt.

Zu einer möglichst zweifelsfreien Begründung für das Urteil zur Sterilisation musste das EGG den Beweis erbringen, dass der „angeborene Schwachsinn“ nicht exogen verursacht sein könnte. Zu dieser Beweislegung bediente sich das Gericht der Eintragungen innerhalb der Hilfsschulpersonalakten. Mit der Wiedergabe der Lehrereintragungen konnte die schulische und „charakterliche“ Entwicklung der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler dargelegt und die Diagnose untermauert werden. Da nach damaligem Verständnis von einer Kausalität zwischen „angeborenem Schwachsinn“ und der „Hilfsschulbedürftigkeit“ ausgegangen wurde, diente der Rückbezug auf die Lehrerbewertungen einer erweiterten Beweisführung.

In allen vier aufgeführten Verfahren war die Frage nach der „Lebensbewährung“ erörtert worden. Agnes K. wurde keine „Lebensbewährung“ zugesprochen, da sie die Arbeitgeber häufig gewechselt hatte. Dem 15-jährigen Johannes N. war vom EGG „moralische Schwäche“ bescheinigt worden, die nach Ansicht des Gerichts das Vorhandensein einer „Lebensbewährung“ ausschloss. Auch in dem dritten Beispiel wurde eine „mangelnde Lebensbewährung“ festgehalten. Im Urteil gegen Klara Sch. wurde eine „fehlende Lebensbewährung“ konstatiert.

Die Überprüfung aller in Krefeld gesprochenen Urteile belegt, dass in fast allen Sterilisationsverfahren gegen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler die Frage nach der „Lebensbewährung“ ausführlich erörtert worden ist. Die aufgezeigten Beispiele sind damit als exemplarisch zu bewerten: Wenn nach Meinung des EGG keine „Lebensbewährung“ feststellbar war, wurde in Kombination mit den zusätzlichen Kriterien „familiäre Belastung“ und „schwache Schulleistungen“ das Urteil zur Sterilisation gesprochen.

Dieses Ergebnis wird durch die nachfolgende Analyseinheit – Beschlüsse zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ – in seiner Umkehrung bestätigt und erweitert.

In der Zurückweisung des Antrages auf Sterilisation wurde mehrheitlich das Bestehen einer gewissen „Lebensbewährung“ als entlastender Faktor zugunsten des Betroffenen festgestellt.

3.3 Exkurs: Einblick in die Arbeit des EGG Koblenz

Für die Krefelder Rechtsprechung wurde zuvor der Beleg erbracht, dass sich das Gericht um eine umfangreiche Begründung bemühte. Trotz fehlender Zeitangaben ist festzuhalten, dass keine Schnellverfahren verhandelt wurden.

Die Praxis der Erbgesundheitsgerichte war offensichtlich regional unterschiedlich. In den vorliegenden Akten ist der „Fall“ eines Krefelder Hilfsschülers dokumentiert, der vom EGG Koblenz im Zuge eines „Schnellverfahrens“ zur Sterilisation verurteilt wurde.²⁰

Im November 1937 beschloss das EGG Koblenz die Unfruchtbarmachung des 14-jährigen Hilfsschülers Ferdinand R. aus Krefeld.

„Beschluss.“

Das Erbgesundheitsgericht in Koblenz hat in seiner Sitzung vom 15. November 1937 beschlossen:

Ferdinand R. aus Krefeld-Bockum, geboren daselbst am 10.7.1923, zur Zeit im Hilfsschulheim Bernardshof bei Mayen, gesetzlich vertreten durch die Lehrerin i. R. Maria ... in Krefeld, Kronprinzenstr. 168 als Pflegerin, ist unfruchtbar zu machen.

Gründe:

Das zuständige Gesundheitsamt Mayen hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt. Nach dem überzeugenden amtsärztlichen Gutachten leidet R. an angeborenem Schwachsinn. Nach Anstellung weiterer Ermittlungen und persönlicher Vernehmung des R. hat sich das Erbgesundheitsgericht dieser Auffassung nur anschließen können. Es handelt sich um eine ganz asoziale Familie.

Bei dem angeborenem Schwachsinn besteht nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft die dringende Gefahr, dass auch die Nachkommen an schweren Erbschäden leiden werden.

²⁰ Akte 1656. Der Vorgang befindet sich im Krefelder Aktenbestand, weil der betroffene Hilfsschüler seinen Wohnsitz in Krefeld hatte, sich aber in dem Hilfsschulheim Bernardshof bei Mayen befand. Damit fiel das laufende Verfahren in die Zuständigkeit des EGG Koblenz. Nach Abschluss eines Verfahrens wurden die Akten an den örtlichen Amtsarzt gesandt.

Die Unfruchtbarmachung ist daher auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geboten.

gez. ..., gez. Dr. ... , gez. Dr. ...".²¹

Dieses, kaum eine halbe Seite umfassende Urteil nimmt keinen Bezug auf den persönlichen Werdegang des Schülers. Da an keiner Stelle ein Hinweis oder eine Bezugnahme zu der Hilfsschulpersonalakte vorkommt, ist davon auszugehen, dass diese entweder dem Gericht nicht vorlag oder dass das Gericht eine Untermauerung des Urteils durch die Schulakten nicht für nötig befunden hat. Das EGG Koblenz fand die Diagnose des Amtsarztes durch die persönliche Vernehmung des Schülers bestätigt. Im Gegensatz zu den Krefelder Urteilsbegründungen blieben die Familiengeschichte und die schulische Laufbahn unerwähnt. Wie das Gericht zu der Bewertung von Ferdinands Familie gelangte, *„Es handelt sich um eine ganz asoziale Familie“*, ist im Nachhinein nicht zu eruieren.

Das nachfolgend aufgeführte Schreiben des Direktors des Hilfsschulheims Bernardshof an das Erbgesundheitsgericht in Koblenz dokumentiert, dass in der Sitzung des EGG am 19.10.1936 über insgesamt 25 Personen verhandelt werden sollte. Diese hohe Anzahl lässt die Interpretation zu, dass es sich hier um „Schnellverfahren“ gehandelt hat. In Krefeld ist dieser „Arbeitsstil“ nicht praktiziert worden; belegt sind mehrere Urteile an einem Tag, aber keineswegs in der angegebenen Anzahl.

²¹ Akte 1656.

530/L3/1043 2

Hilfsschulheim Bernardshof
Mayen

Mayen, den 5.10.36
7. Okt 1936 h.


An das
Erbgesundheitsgericht
K o b l e n z
=====

Zum Schr.vom 3.10.36

Als dringlich zu behandeln sind die Sterilisationssachen der-
jenigen Minderjährigen, die Ostern 1937 aus der Schule entlassen wer-
den und zwar:

- ← [redacted] aus Bad Kreuznach
- ← [redacted] aus Köln-Kalk
- ← [redacted] aus Uebach
- ← [redacted] aus Düsseldorf
- ← [redacted] Uebach
- ← [redacted] aus Essen
- ← [redacted] aus Düren
- ← [redacted] aus Ueberlosheim
- ← [redacted] aus Essen
- ← [redacted] aus M.Gladbach
- ← [redacted] aus W.Elberfeld
- ← [redacted] aus Saarbrücken
- ← [redacted] aus Metzhausen
- ← [redacted] aus Kochem
- ← [redacted] aus Kaltscheuer
- ← [redacted] aus Köln-Kalk
- ← [redacted] aus Köln
- ← [redacted] aus Rauenhahn
- ← [redacted] aus Wittlich
- ← [redacted] aus München-Gladbach
- ← [redacted] aus Koblenz
- ← [redacted] aus Brühl,
- ← [redacted] aus Köln-Ostheim
- ← [redacted] aus Köln-Kalk
- ← [redacted] aus Essen.

Zu der Sitzung, die am 19. Oktober 36 im hiesigen Heim stattfindet,
können die angegebenen Minderjährigen teilnehmen bis auf [redacted]
[redacted], der am 25.2.36 nach St.Josefshaus Waldniel entlassen wurde.

Der Direktor:


Namensliste über die zu verhandelnden Probanden (aus: Akte 1043)

3.4 Beschlüsse mit dem Urteil „keine Unfruchtbarmachung“

Die Beschluss-Statistik zeigt, dass von den insgesamt 833 dokumentierten Beschlüssen 666 Urteile auf „Unfruchtbarmachung“ lauteten; dies entspricht 79,9%. In 167 Urteilen war die beantragte Sterilisation vom EGG abgelehnt worden; dies entspricht 20,1%.

Nachfolgend werden zwei Begründungstexte präsentiert, in denen der Antrag auf Sterilisation zurückgewiesen und damit eine „Unfruchtbarmachung“ abgelehnt wird. Die Zurückweisung des Antrages durch das EGG geschah in beiden „Fällen“, ohne dass der Betroffene einen Einspruch eingelegt hatte. Innerhalb der Urteilsbegründung bedeutete dies, dass das Gericht den Argumenten des Antragsstellers nicht nur widersprach, sondern diese widerlegte.²²

²²Auch dies muss als Beleg für eine gründliche Recherche gewertet werden.

3.4.1 Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Johanna W.²³

Die nachfolgende Urteilsbegründung weist die Antragstellung zur Sterilisation der 22-jährigen Johanna W. zurück. Die junge Frau, verheiratet und Mutter eines dreijährigen Kindes, erhielt eine Anzeige aufgrund der für ihren Bruder und für ihre Schwester eingeleiteten Sterilisationsverfahren.

Johanna, ehemalige Hilfsschülerin, hatte nach der Schulentlassung ein Jahr in einer Krefelder Bonbonfabrik und anschließend fünf Jahre als Krawattennäherin gearbeitet.

Der Stadtarzt Dr. van H. stellte im Januar 1936 die Anzeige zur Sterilisation. Der Amtsarzt leitete daraufhin das Sterilisationsverfahren gegen die junge Frau, geboren 12.6.1913, wegen „angeborenem Schwachsinn“ ein.

Das Gericht wies den Antrag zurück, weil es zu der Überzeugung gelangt war, dass bei der Betroffenen keine Anzeichen von „angeborenem Schwachsinn“ vorhanden seien; das EGG konstatierte eher Gegenteiliges: Johanna W. wurde u.a. als eine „brauchbare Arbeitskraft“ bewertet.

Der Begründungstext enthält den kompletten Werdegang der Betroffenen, daher wird er nachfolgend in seiner Gesamtheit aufgeführt.

„1 a XIII 36/36

Beschluss.

Der Antrag des Amtsarztes Dr. ... in Krefeld auf Unfruchtbarmachung der am 12.6.1913 zu Krefeld geborenen, zu Uerdingen, ... wohnhaften Krawattennäherin Frau Johanna W., wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der hiesige Amtsarzt hat die Unfruchtbarmachung der Frau J.W. wegen angeborenem Schwachsinn beantragt und den Antrag mit dem Ergebnis der Intelligenzprüfung, dem allgemeinen Eindruck, den Frau ... bei ihrer Untersuchung gemacht hat, sowie mit der schweren familiären Belastung begründet.

Frau ... hat zunächst 1 Jahr lang die Volksschule 36 und dann die Hilfsschule auf der Nordstrasse in Krefeld besucht, aus der sie, und zwar aus der ersten Klasse entlassen worden ist. Nach der Schulentlassung war sie

²³ Die Akte 1677 ist identisch mit der Akte 1398; nachfolgend wird aus Akte 1677 zitiert.

zuerst 1 Jahr in der Bonbonfabrik der Firma ... und alsdann 5 Jahre als Krawattennäherin bei der Firma ... , beschäftigt. Aus ihrer Ehe ist bisher ein Kind hervorgegangen, das gesund ist.

Aus dem Personalbogen der Hilfsschule ergibt sich, dass Frau W. über eine gute Beobachtungsfähigkeit verfügt, die sich in spontanen zeichnerischen Versuchen offenbart. Dass sie in der Herstellung von Handarbeiten geschickt ist und dass ihre unterrichtlichen Fortschritte durchaus befriedigt haben. Hiernach kann jedenfalls nicht anerkannt werden, dass Frau W. eine schwache Hilfsschülerin war. Es ist vielmehr unbedenklich davon auszugehen, dass sie den Anforderungen der Hilfsschule in vollem Masse genügt hat. Auch die Tatsache, dass sie ununterbrochen 5 Jahre bei der Firma ... als Krawattennäherin beschäftigt war, spricht dafür, dass sie sich als brauchbare Arbeitskraft durchaus bewährt hat. Bei ihrer Intelligenzprüfung haben sich erhebliche Ausfälle nicht ergeben. Im Gegenteil hat sie die meisten Rechenaufgaben richtig gelöst. Auch auf dem Gebiete des ‚Allgemeinen Lebenswissens‘ liegende Fragen hat sie richtig beantwortet. Wie sich aus dem Berichte des Jugendamtes ... ergibt, versorgt Frau W. ihren Haushalt mustergültig. Die beiden von der Familie ... bewohnten Zimmer sind peinlich sauber; die Wäsche ist blendend weiss. Sämtliche Kleidungsstücke für sich und ihr am ... 1933 geborenes Kind fertigt Frau W. selbst an. Für ihren bei der Firma ... beschäftigten Mann sorgt sie gut. Nach alledem kann der Umstand allein, dass gegen ihren Bruder ... und gegen ihre Schwester ... der Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt worden ist, die Unfruchtbarmachung der Frau W. nicht rechtfertigen. Jedenfalls ist nach den bisherigen Ermittlungen davon auszugehen, dass es sich bei ihr um eine Frau handelt, die ihren Haushalt mit Umsicht und Fleiss führt und die das Leben meistert. Diese Tatsache spricht aber gegen die Annahme, dass bei Frau W. Schwachsinn besteht.

Da aber die Unfruchtbarmachung nur dann angeordnet werden soll, wenn sie unumgänglich notwendig ist, (vergl. Massfeller in der Deutschen Justiz 1935 S. 404) und da diese Notwendigkeit vorliegend verneint werden muss, so unterlag der Antrag der Abweisung.

Krefeld, den 25. März 1936.

Das Erbgesundheitsgericht.

gez. ... Dr. ... Dr. ... " (ebd.).

Der vorliegende Begründungstext für die Ablehnung der Sterilisation von Johanna W. markiert drei wesentliche Punkte in ihrer Persönlichkeit:

1. den erfolgreichen Besuch und Abschluss der Hilfsschule,
2. die sofortige Übernahme einer Berufstätigkeit nach der Schulentlassung und eine fünfjährige ununterbrochene Betätigung als Krawattennäherin,
3. die gute Führung des ehelichen Haushaltes.

Zur Begründung des Urteils führt das Gericht eingangs die positive Bewertung innerhalb des Hilfsschulpersonalbogens an und schlussfolgert daraus zumindest befriedigende Schulleistungen. Die Hervorhebung der mehrjährigen, kontinuierlich ausgeübten Berufstätigkeit diene dem Gericht als Beleg, dass es sich bei der jungen Frau um eine „brauchbare Arbeitskraft“ handele.

Eine Kontrolle des Jugendamtes, durchgeführt von einer Fürsorgerin, hatte nach damaliger Bewertung, die allerbesten Qualitäten einer Hausfrau und Mutter konstatiert; die Zweizimmerwohnung war sehr sauber. Die Befähigung zur Anfertigung von Kleidungsstücken für sich und das Kind wurde besonders positiv vermerkt und diente dem EGG als Beweis für Tüchtigkeit und hausälterische Eigenschaften.

Mit der Auflistung der genannten positiven Merkmale widerlegte das Gericht die Diagnose des Antragstellers; es bewertete Johanna W. als eine Frau, *„die ihren Haushalt mit Umsicht und Fleiss führt und die das Leben praktisch meistert“* (ebd.).

Als Fazit seiner Bewertung führte das Gericht an, dass eine „Unfruchtbarmachung“ nicht allein aus der Tatsache heraus begründet sein dürfe, dass entsprechende Verfahren für Geschwister eingeleitet worden sind.²⁴

3.4.2 Urteilsbegründung zum Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ für Anna K.²⁵

Im folgenden Begründungstext geht es um die Sterilisation einer ehemaligen Hilfsschülerin, die zum Zeitpunkt der Antragstellung kurz vor ihrem

²⁴ Es ließ sich im Nachhinein nicht feststellen, wie weit die Verfahren gegen die Geschwister durchgeführt worden sind; beide Akten sind unvollständig.

²⁵ Akte 1540.

15. Geburtstag stand und Patientin der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal bei Viersen/Süchteln war. Aus dem Begründungstext geht der Grund für die Einweisung in die Anstalt hervor.

Die Antragstellung für die am 11.6.1924 geborene Anna K. ging von der Anstaltsleitung am 22.5.1939 aus.

Auch dieser Text beginnt mit der Schilderung des schulischen Werdegangs. Anna musste die Volksschule mehrfach wechseln; nachdem sie dort dreimal nicht versetzt worden war, *„kam sie in Viersen zur Hilfsschule, die sie mit gutem Erfolg bis März 1938 besuchte. Im 12. Lebensjahr machte Anna eine Hautkrankheit durch und konnte daher 3/4 Jahr die Schule nicht besuchen“* (ebd.).

Im Sommer 1938 war sie zwei Monate als Hausangestellte beschäftigt. Sie wurde hauptsächlich mit einfachen Arbeiten *„wie Putzen und Kartoffelschälen“* beschäftigt. Einkäufe erledigte sie zwar selten, aber korrekt; *„Sie zeigte, dass sie mit Geld umzugehen verstand. Dass die Anna schwer begriffen hätte, wurde nicht festgestellt“* (ebd.).

Auf Wunsch des Vaters wechselte Anna den Arbeitgeber. Sie nahm eine Arbeit in einer Spinnerei und Weberei auf. *„Sie war arbeitswillig, fleißig und gewissenhaft. Die Arbeiten waren allerdings rein mechanischer Art“*.

Mit Beginn des Jahres 1939 wechselte Anna erneut den Arbeitgeber. Sie ging als Hausangestellte in die Familie eines Schneidermeisters nach Viersen. *„Auch hier arbeitete sie willig und fleissig“*.

Offensichtlich litt Anna unter Heimweh. Sie lief mehrmals von der Familie des Arbeitgebers fort und irrte umher.

„Sie stellte sich in diesen Fällen bei der Polizei, nachdem sie bis abends umhergeirrt war. Als sie das letzte Mal zu ... zurückgebracht wurde, war sie sehr verstört und verwirrt. ... sie brachte sich kurze Zeit später mit einem Rasiermesser mehrere kleine Schnitte in der Nähe der Pulsadern bei. Dr. ... in Viersen, ... , überwies sie der Prov. Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln. Im Januar 1939 stellte sich bei der Probandin die 1. Menses ein. Die zweite folgte im Februar. Von dieser Zeit an blieb sie aus.

Während des Aufenthalts wurden bei der Anna K. ruckartige Zuckungen beider Augen und choreiforme Bewegungen der Hände festgestellt.

Öfters weinte sie noch, angeblich wegen Heimweh, und klagte über Alpdrücken.

Die Intelligenzprüfung zeigte nur unerhebliche Ausfälle. Mit Nachhilfe fand sie in vielen Fällen die richtige Antwort. Während der Unterhaltung äusserte

sie lebhaftere Anteilnahme und antwortete laut. Am 22.5.1939 wurde sie aus der Anstalt entlassen“ (ebd.).

Nach der Entlassung aus der Anstalt nahm Anna K. sofort wieder eine Arbeit an.

Das Gericht rekapitulierte, dass der Anstaltsleiter am 22.5.1939 den Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ gestellt, das EGG Viersen am 7.7.1939 das Verfahren jedoch zunächst für ein Jahr ausgesetzt hatte, *„weil mit Rücksicht auf die unregelmäßige Menses und die bisherigen Leistungen eine etwaige Nachreife abgewartet werden sollte“ (ebd.).*

Der Krefelder Amtsarzt beantragte nach Ablauf der Aussetzungsfrist die Fortsetzung des Verfahrens am 3.12.1940.

„Das Erbgesundheitsgericht ist nun aber nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Anna K. an angeborenem Schwachsinn leidet. Die hier vorgenommene Intelligenzprüfung zeigte zwar geringe Ausfälle im schulmässigen Wissen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Probandin in den drei Volksschuljahren dreimal die Schule wechselte und anschließend die Hilfsschule besuchte. Die Erfahrung zeigt, dass ein häufiger Schulwechsel die Leistungen der Schüler in starkem Masse beeinträchtigt und die Nachteile nicht wieder aufgeholt werden. Wenn die Anforderungen, die in der Hilfsschule gestellt werden, auch nicht denen der Volksschule entsprechen, so spricht bei der Anna K. unter diesen Umständen der erfolgreiche Besuch der Hilfsschule gegen einen Schwachsinn. Der Lehrer der Hilfsschule stellte seiner damaligen Schülerin ein gutes Zeugnis aus. Lesen und Schreiben konnte sie gut. Im Rechnen war sie befriedigend, für praktische Arbeiten war sie gut zu gebrauchen“ (ebd.).

Der Begründungstext fährt mit der Schilderung und dem Ergebnis der vom Gericht durchgeführten Intelligenzprüfung fort. Das EGG bescheinigt, *„dass die Probandin über ihre Umgebung orientiert war und über ein ausreichendes Schulwissen verfügte“*. Anna konnte mit Geld umgehen und Preise für bestimmte Mengenangaben ausrechnen; ebenso war sie in der Lage, Fragen nach dem derzeitigen Kriegsgeschehen richtig zu beantworten.

Als Fazit aus dieser mündlichen Befragung durch das EGG wurde Folgendes festgehalten:

„Aus den Antworten ist zu entnehmen, dass die Probandin ein ausreichendes Denk- und Erinnerungsvermögen hat. Während der ganzen Vernehmung war die Anna aufgeschlossen und nahm lebhaften Anteil an der Unterhaltung“ (ebd.).

Das Gericht führt weiter auf, dass von den in der Anstalt aufgetretenen Zuckungen und gestörten Bewegungsabläufen während der Anwesenheit im Gericht nichts festzustellen war und begründet deren Erscheinen während des Anstaltsaufenthaltes mit einer *„Entwicklungsstörung“*, die im Zusammenhang mit der unregelmäßigen Menses zu sehen sei.

„Da sonstige Störungen des Gefühls- und Willenslebens bei der Anna nicht bekannt geworden sind, vermögen die geringen Ausfälle bei den Intelligenzprüfungen die Annahme eines Schwachsinn nicht zu rechtfertigen. Schließlich hat die Probandin sich als Hausangestellte und als Arbeiterin im Leben bewährt. ... sie ... machte gegenüber ihrer Umgebung nicht den Eindruck einer Schwachsinnigen“ (ebd.).

Offensichtlich wurde Anna vom Gericht auch zum Stichwort „Zukunft“ befragt, denn der Text führt aus, dass Anna seit zwei Jahren als Putzhilfe bei der Krefelder Firma Kunstseiden AG. arbeite und beabsichtige, diese Stelle beizubehalten. Dies interpretierte das Gericht so, *„dass die Lebensbewährung nicht vorübergehend ist und die Anna K. eine gewisse Festigkeit in ihrer Auffassung über ihre Zukunft gewonnen hat“ (ebd.).*

In dem Begründungstext wird das Leben einer Jugendlichen, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ganz 15-jährigen ehemaligen Hilfsschülerin, geschildert.

Der Beginn des schulischen Werdegangs war durch dreimaligen Schulwechsel geprägt; das Gericht bewertete dies als Erschwernis mit nachhaltigen Konsequenzen für die Betroffene. Das aktuelle, gute Zeugnis des früheren Lehrers über Annas Leistungen und Verhalten während der Hilfsschulzeit wurde anerkennend vom Gericht aufgeführt.

Während der mündlichen Befragung machte Anna offensichtlich auf alle Beteiligte einen positiven Eindruck; sie zeigte sich lebhaft und interessiert, Fragen beantwortete sie adäquat und z.T. über den nötigen Rahmen hinaus. Deshalb bescheinigte das Gericht, dass Anna über ihre Umgebung und Lebenswelt orientiert und keinesfalls verwirrt sei. Die in der Anstalt beobachteten Symptome wurden als vorübergehende Entwicklungsstörung erklärt.

Die seit zwei Jahren ausgeübte Tätigkeit als Putzkraft wurde als Zeichen vorliegender „Lebensbewährung“ bewertet; die anfänglichen Wechsel der Arbeitgeber nach der Schulentlassung blieben hier unerwähnt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das EGG über die Probandin ein durchgängig positives Urteil gesprochen und damit den Gegenbeweis für die Diagnose des Antragstellers erbracht hatte.

3.5 Zusammenfassung und Interpretation

Die in beiden Fällen vom Antragsteller erhobene Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ wurde vom EGG überprüft und widerlegt. Die Anzeige gegen die 22-jährige Johanna W. war durch die Sterilisationsverfahren gegen ihre Geschwister ausgelöst worden. Diese Tatsache genügte dem EGG jedoch nicht als Rechtfertigung für den Eingriff der „Unfruchtbarmachung“. Das Gericht widerlegte die aufgestellte Diagnose durch Gegenbeweise: Während der Hilfsschulzeit waren befriedigende Leistungen erzielt, nach der Schulentlassung eine durchgehende fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt worden, die der Betroffenen die Bewertung einer „brauchbaren Arbeitskraft“ erbracht hatte.

Das Zeugnis der Fürsorgerin über die aktuelle Lebenssituation der Probandin als Ehefrau und Mutter eines Kleinkindes enthielt, nach damaligen Kriterien, allerbeste Zuschreibungen.

Der zweite Begründungstext rekapituliert den Werdegang eines „Hilfsschulkindes“ vom Eintritt in die Volksschule, dem Wechsel zur Hilfsschule bis zur Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten nach der Schulentlassung. Anna K. hatte nach der Schulentlassung in der Nachbarstadt Viersen mehrere aufeinander folgende Arbeitsstellen angenommen. Offensichtlich litt das 14-jährige Mädchen unter Heimweh, so dass es mehrere Male von der Familie des Arbeitgebers weglief. Durch dieses Weglaufen wurde Anna auffällig; eine vermutete Suizidgefahr bewirkte die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt. Nach der Entlassung übernahm Anna eine Arbeit in Krefeld und wurde nicht mehr „auffällig“.

Der Anstaltsleiter hatte die „Unfruchtbarmachung“ beantragt, das zuständige EGG in Viersen jedoch das Verfahren für ein Jahr ausgesetzt. Auf Betreiben des Krefelder Amtsarztes wurde das Verfahren im Dezember 1940 wieder aufgenommen.

Die Verhandlung vor dem Krefelder EGG fand am 5.2.1941 statt. Zu diesem Zeitpunkt war Anna 16,5 Jahre alt.

Die während der Verhandlung durchgeführte Intelligenzprüfung zeigte geringe Ausfälle.

„Mit Nachhilfe fand sie in vielen Fällen die richtige Antwort“. Dieser Hinweis im Begründungstext lässt eine wohlwollende Haltung der Richter vermuten. Die nachfolgende Aufzählung der verschiedenen Lebensstationen und -situationen von Anna wurde überwiegend positiv bewertet. Der Betroffenen wurden „Nachreife“, „Lebensbewährung“ und „Brauchbarkeit“ bescheinigt. Mit der Feststellung dieser Zuschreibungen widerlegte das EGG die Diagnose des Antragstellers. Dazu hatte auch Annas interessiertes und lebhaftes Verhalten während der Verhandlung beigetragen.

Zwei Besonderheiten zeichnen den Begründungstext für die Ablehnung des Antrages zur „Unfruchtbarmachung“ von Anna K. aus:

1. „Nachhilfe“ durch die Richter während der Befragung,
2. das Verhalten der Probandin.²⁶

Die Argumentation in den Begründungstexten für beide Urteile ist stringent und widerlegt nicht nur die aufgestellte Diagnose, sondern schließt mit der entwickelten Argumentationskette einen möglichen Einspruch von Seiten des Antragstellers nahezu aus.

Bezugnehmend auf das Ergebnis der vorausgegangenen Untersuchungssequenz „Beschlüsse zur Sterilisation“ (Punkt 3) heißt das: In nahezu allen Verfahren für ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler wurde am Krefelder EGG die Frage der „Lebensbewährung“ untersucht.

In den beiden analysierten Urteilsbegründungen zur Zurückweisung des Antrages wurde eine dezidierte Begründung nachgewiesen. Damit ist belegt, dass das EGG nicht „automatisch“ dem vom Antragsteller vorgelegten Argumentationsmuster folgte, sondern gründlich recherchierte und sich selbst ein Bild von dem betroffenen Menschen machte.

Diese Aussage bezieht sich nicht nur auf die ausgewählten Beispiele, sondern kann, wie bereits mehrfach angezeigt, grundsätzlich beim Krefelder EGG konstatiert werden.

„Bescheinigte“ das Gericht das Vorhandensein einer gewissen „Lebensbewährung“, galt der betroffene Mensch als „brauchbar“ für die damalige Gesellschaft.

Damit fand das oberste Ziel der Hilfsschule, die „Brauchbarmachung“ der Schülerinnen und Schüler seine Legitimation.²⁷

²⁶ Für einen außenstehenden Betrachter ist eher ein unsicheres oder ängstliches Verhalten der Befragten während der Gerichtsverhandlung vorstellbar.

²⁷ vgl. Teil I, Kapitel 4, Punkt 4.2.3.

Die „Brauchbarmachung“ war Voraussetzung für ein gewisses Maß an „Lebensbewährung“. Daraus abgeleitet kann die Hinführung der Hilfsschülerin und des Hilfsschülers zu dem angestrebten Ziel als „erreicht“ bewertet werden, wenn sich eine bestimmte Form der „Lebensbewährung“ nachweisen ließ.

Die ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler galten mit dieser Zuschreibung nicht mehr als „wertlose“ Glieder innerhalb des „Volkskörpers“.

4 Einsprüche gegen die Sterilisation durch Betroffene

Das GzVeN sah zwei grundlegende Einspruchsmöglichkeiten vor:

1. Einspruch durch den betroffenen Menschen,
2. Einspruch durch den Antragsteller.²⁸

Ausgehend von 1.057 Personen, die eine Anzeige zur Sterilisation erhielten, ergeben sich dazu aus dem Aktenbestand 833 dokumentierte Beschlüsse des EGG.

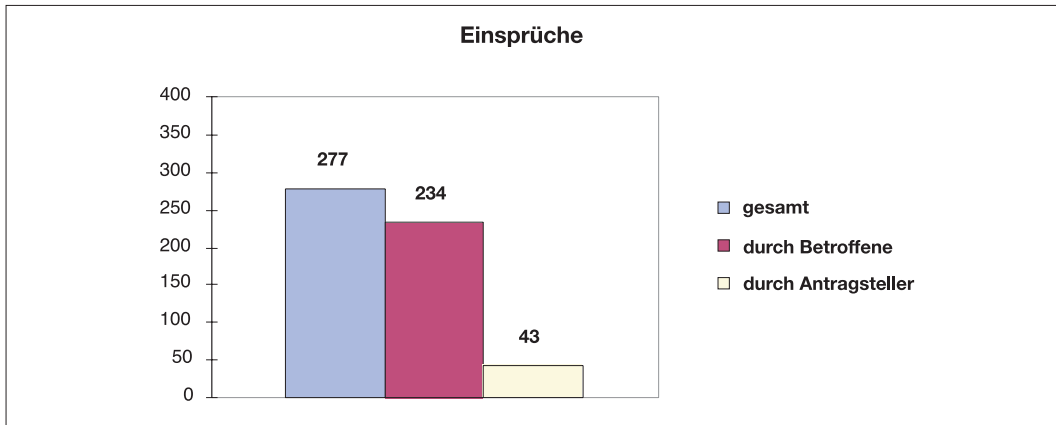
Gegen diese Beschlüsse können 277 Einsprüche nachgewiesen werden. Diese 277 verteilen sich zu einem überwiegenden Teil (234 Stück, dies entspricht 84,5%) auf Einsprüche durch Betroffene. 43 Einsprüche (entsprechend 15,5%) entfallen auf die Antragsteller.

Das heißt, dass gegen die 833 dokumentierten Urteile in nahezu einem Drittel der Fälle (28,1%) Einspruch durch Betroffene erhoben wurde.

Aus der Gesamtzahl der 833 Sterilisationsverfahren wurden 167 Anträge zurückgewiesen. In 43 „Fällen“ hat der Antragsteller Einspruch gegen das Urteil „keine Unfruchtbarmachung“ eingelegt.

In 15 „Fällen“ wies das EGOG die Beschwerde zurück. Bezogen auf 43 Einsprüche entspricht dies 34,9%.

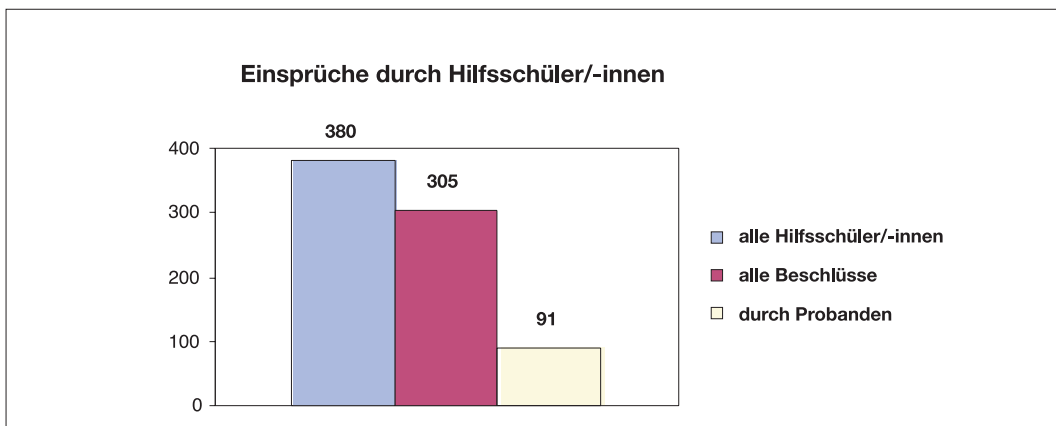
²⁸ vgl. Teil I, Kapitel 3.



Grafik 13: Einsprüche

Dieses, auf die Gesamtzahl von 1.057 Personen bezogene Ergebnis wird nachfolgend durch die Analyse der Verfahren gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler spezifiziert.

Zu den 380 dokumentierten Anzeigen gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler sind 305 Beschlüsse nachweisbar. Innerhalb dieser Zahl sind 91 Einsprüche durch Betroffene feststellbar. Die Anzahl von 91 Einsprüchen gegen 305 Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler betreffende Beschlüsse des EGG entspricht 29,8%. Demnach hat auch hier fast jeder Dritte Einspruch eingelegt.



Grafik 14: Einsprüche durch Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

Nachfolgend werden Einsprüche von Betroffenen aufgezeigt.²⁹ Die umfangreiche Darstellung rechtfertigt sich 1. durch die relativ hohe Anzahl der Einsprüche, 2. durch deren Unterschiedlichkeit.³⁰

²⁹Die Begriffe Beschwerde, Einspruch und Widerspruch werden synonym gebraucht.

³⁰Des Weiteren enthalten die eingereichten Einsprüche z. T. auch detaillierte Schilderungen der Lebensumstände der Betroffenen.

Die Analyse der Einsprüche wird ergänzt durch eine Kurzdarstellung der betroffenen Person und von deren Sterilisationsprozess.

4.1 Einspruch eines Vaters³¹

Der nachfolgende Einspruch wurde von einem Vater für seine zum Zeitpunkt des Verfahrens 20-jährige (und damit noch nicht volljährige) Tochter 1936, vor dem Verhandlungstermin, eingelegt.

Dazu die Skizze des Verfahrensablaufs:

Für Elisabeth F., geboren am 22.10.1915, Hilfsarbeiterin (arbeitslos) und ehemalige Hilfsschülerin, beantragte der Amtsarzt am 4.5.1936 die Sterilisation wegen „angeborenem Schwachsinn“. Ihr Vater erschien am 10.6.1936 im Amtsgericht Krefeld und gab dazu eine Erklärung ab, die ein Justizangestellter schriftlich aufnahm.

Die Erklärung des Vaters enthält neben dem Einspruch gegen den beabsichtigten Eingriff eine ausführliche Schilderung der familiären Lebensumstände.

„Das Erbgesundheitsgericht

Krefeld, den 10.6.1936

...

Es erschien aus eigener Veranlassung der Hermann F., Krefeld,

Dieser erklärte:

Seit ungefähr 5–6 Jahren bin ich erwerbslos. Ich erhalte z.Zt. eine Wohlfahrtsunterstützung von wöchentlich 15.20 RM. Hiervon gehen wöchentlich an Miete 3.– RM. ab, so dass zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes, der aus 3 Personen, nämlich meiner Frau, mir und unserer Tochter Elisabeth besteht, noch 12.20 RM. verbleiben. Dass wegen der Verwendung dieses geringen Betrages gelegentlich Meinungsverschiedenheiten auftreten, dürfte nicht verwunderlich sein. Meine Frau ist derart hochgradig unterernährt, dass sie bald nicht mehr über die Straße gehen kann. Wenn sie keine Begleitung hat, besteht jedenfalls für sie die Gefahr, dass sie umfällt. Dr. ... hat verschiedentlich die bestehende außergewöhnliche Unterernährung ärztlich bescheinigt. Jetzt hat die kirchliche Behörde ein Einsehen gehabt, auf deren Veranlassung meine Frau jetzt täglich 1 Liter Milch bekommt. Ich bestreite, jemals dem Trunke ergeben gewesen zu sein, und zwar habe ich auch in früherer Zeit nicht getrunken. Wenn ich auf der Baustelle oder nach Beendigung der Arbeitszeit auf dem Heimweg mir

³¹ Akte 1713.

einen Schnaps geleistet habe, so dürfte mich deshalb der Vorwurf der Trunksucht nicht treffen. Ich persönlich bin nervös, und zwar seit dem Tode meines Sohnes, der am 22.6.1920 von den Belgiern auf der Straße erschossen worden ist. Ich habe damals nach dem Tode meines Sohnes 3 Monate im Krankenhaus in Homberg wegen meiner Nervenerkrankung gelegen. Ich bin später dieserhalb noch bei Dr. ... und bei Dr. ... und bei Dr. ... in Behandlung gewesen.

*Meine Tochter ... hat niemals ein Verhältnis mit einem verheirateten Mann unterhalten. Unser Nachbar ..., der ... oder ... m.W. wohnt und der uns gelegentlich besucht hat, hat meine Tochter ... gelegentlich einer Parteiveranstaltung im Stadtwald getroffen und mit ihr auf einer Bank zusammen gesessen. Das ist von irgendwelchen Leuten beobachtet worden, die darauf nichts eiligeres zu tun hatten, als meiner Tochter ein Verhältnis mit dem ... anzudichten. Dagegen geht meine Tochter gelegentlich mit dem Bäcker-
gesellen ... zu Fischeln, der uns seit Jahren die Brötchen bringt, zusammen aus, insbesondere besuchen beide das Kino. ...*

Ich denke, dass ... ernstliche Absichten verfolgt und meine Tochter demnächst zu heiraten beabsichtigt. Ich halte meine Tochter Elisabeth nicht für schwachsinnig. Sie besorgt mustergültig und mit großer Überlegung alle Haushaltsarbeiten. Auch besorgt sie selbständig Einkäufe.

Ich widerspreche deshalb der Unfruchtbarmachung

... .. [Unterschrift]

Vermerk

=====

zum Termin am 24. Juni 1936 mündlich geladen“ (ebd.).

Bemerkenswert ist an diesem Widerspruch der Einblick in die Lebensumstände dieser dreiköpfigen Familie, die seit mehreren Jahren ihren Lebensunterhalt durch Wohlfahrtsunterstützung bestreiten musste.

Der Vater ist seit mehr als fünf Jahren ohne Arbeit und litt seit dem Tod seines Sohnes 1920 an einer Erkrankung der Nerven. Aus den Angaben des Mannes ist zu entnehmen, dass ihn jemand der Alkoholabhängigkeit bezichtigt hatte. Gegen diesen Vorwurf wehrt er sich in dem Schreiben. Die Ehefrau war stark unterernährt, was mehrfach ärztlich bescheinigt worden war.

Offensichtlich hatte eine unbekannte Person die Tochter in irgendeiner Weise denunziert; der Vater bestritt, dass seine Tochter je eine Beziehung

zu einem verheirateten Mann gehabt habe. Der Vater hoffte auf eine baldige Eheschließung seiner Tochter. Für ihn ist seine Tochter nicht „schwachsinnig“, daher legte er Widerspruch ein.

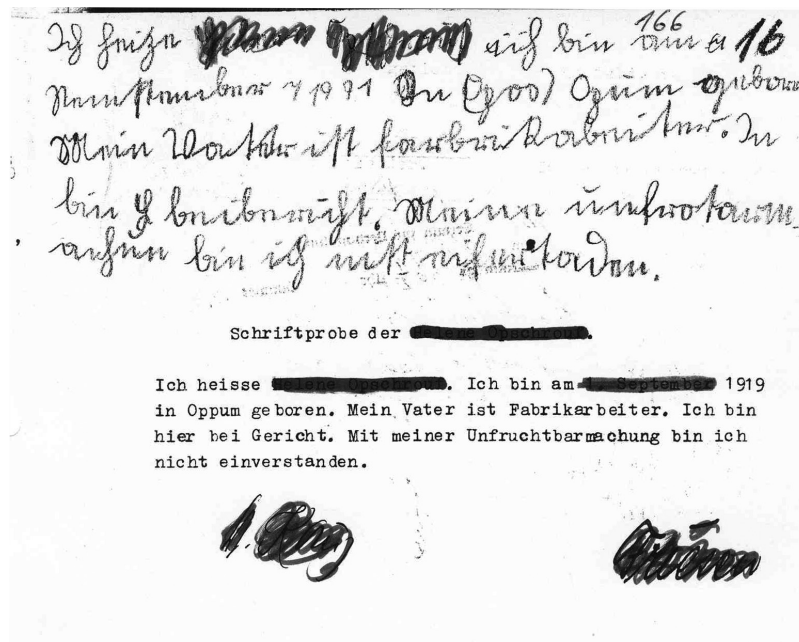
Dieser vorgelegte Einspruch blieb ohne Erfolg. Das EGG beschloss am 24. Juni 1936 die Sterilisation der Elisabeth F. Das Urteil stützte sich auf die Eintragungen aus dem Personalbogen und auf die „familiäre Belastung“.

„In dem Personalbogen der Hilfsschule ist gesagt, dass sie über ein außerordentlich schwaches Gedächtnis und über eine erschwerte Aneignungsfähigkeit hinsichtlich des Lehrstoffes verfüge, dass bei ihr von einem logischen Denken oder Handeln kaum die Rede sein könne, dass gelegentlich sich bei ihr allerdings eine gewisse Raffinesse zeige“ (ebd.).

Gegen Elisabeths Mutter war ebenfalls ein Sterilisationsverfahren eingeleitet worden. In dem Urteil für Elisabeth wurden als Beweis für die „familiäre Belastung“ Teilergebnisse der Intelligenzprüfung der Mutter mit aufgeführt.

4.2 Einspruch der Helene O.³²

Nach dem vorherigen inhaltsreichen und ausführlichen Einspruch eines Vaters wird nachfolgend ein Einspruch von einer Betroffenen aufgeführt. Dieser aus wenigen Sätzen bestehende handgeschriebene Einspruch wurde von einer 17-jährigen weiblichen Jugendlichen 1937 erklärt.



Einspruch (aus: Akte 166).

³² Akte 166 und Akte 1082.

Die Akte 1082 ist eine „Familienakte“³³ und dokumentiert die Sterilisationsverfahren an den fünf Kindern der Familie O. zwischen 1934 und 1937.

Die erste Anzeige für den Sohn Heinrich, geb. 20.10.1914, war durch den Amtsarzt am 22.9.1934 erfolgt.³⁴ Die Anzeigen für die anderen vier Kinder erfolgten im April/Mai 1937 durch eine Fürsorgerin. Helene O., geb. am 7.9.1919, war das jüngste Mitglied dieser Familie; außer ihr hatte Sohn Jakob, geb. 4.12.1911, Einspruch vor der Gerichtsverhandlung eingelegt. Die Kinder der Familie waren zwischen 1909 und 1917 geboren.

Alle Kinder hatten die Hilfsschule besucht; daher lautete auch hier für alle Anträge die Diagnose auf „angeborener Schwachsinn“. Eine Berufsbezeichnung – Landarbeiter – findet sich nur für den Sohn Jakob; für die Tochter Katharine, geb. 19.9.1917, ist als Berufsbezeichnung Hilfsarbeiterin eingetragen. Sämtliche Beschlüsse des EGG lauteten auf „Unfruchtbarmachung“. Auch Helenes Einspruch blieb erfolglos, der Beschluss ist auf den 26.7.1937 datiert.

Zur Durchführung kam es nicht. Helene ertrank am 8.8.1937 im Rhein.

Helene hatte ihren Einspruch vor der Gerichtsverhandlung erklärt.

Der vorgelegte Einspruch dokumentiert den Versuch einer 17-jährigen Jugendlichen, der Zwangsmaßnahme zu entgehen. Offensichtlich stand Helene mit ihrem Widerspruch ziemlich alleine in der Familie, denn mit Ausnahme des Bruders Jakob hatte keines der Geschwisterkinder Einspruch eingelegt.

Das Verhalten dieser ehemaligen Hilfsschülerin kann auch bei einer vorsichtigen und zurückhaltenden Interpretation als ein recht couragiertes Vorgehen bewertet werden. Im Alter von 17 Jahren in einer staatlichen Behörde, dem Amtsgericht, vorstellig zu werden und den Einspruch zu erklären, ist außergewöhnlich.

An dem handgeschriebenen Dokument ist ablesbar, dass Helene in der Schriftsprache nicht sehr sicher war; die zwei Endzahlen ihres Geburtsdatums sind verwechselt.

Der nachfolgende Einspruch belegt den Widerstand einer 36-jährigen Frau, die nach dem Beschluss des EGG Krefeld ihren Einspruch einreichte. Das handschriftlich verfasste, zwei Seiten umfassende Dokument bewirkte die Verlagerung des Verfahrens auf die nächsthöhere Instanz.

³³Akte 166 und Akte 1082,1; 1082,2; 1082,3; 1082,4; 1082,5.

³⁴Akte 1082,2 und Akte 1415.

4.3 Einspruch der Wilhelmine S.³⁵

Wilhelmine S., geboren am 8.4.1900, war zum Zeitpunkt der Anzeige 36 Jahre alt. Dr. Klaholt hatte am 19.2.1937 den Antrag mit der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ gestellt. Der Beschluss des EGG lautete am 2.6.1937 auf „Unfruchtbarmachung“. Nachdem die Mitteilung über das Urteil bei ihr eingegangen war, verfasste Wilhelmine S. einen zwei Seiten umfassenden Widerspruch, der nachfolgend in Auszügen zitiert wird.³⁶

„Wie ich aus dem Schreiben gelesen habe, soll ich unfruchtbar gemacht werden dieses streite ich mit aller Gewalt ab, weil mir keiner nachsagen kann, dass ich unnormale Kinder habe. Vom ersten Tag an habe ich meine Kinder sauber gepflegt und habe alles getan was sich für eine Mutter gehört“ (ebd.).

Frau S. erklärt ihre Ausfälle bei der im Gesundheitsamt durchgeführten Intelligenzprüfung durch aufgetretene Nervosität, die durch die Belastungen der Kindererziehung und des Haushaltes verursacht gewesen sei.

„Besonders, wo mein Mann schon 10 Jahre arbeitslos ist, ist es für eine Hausfrau doppelt so schwer, mit dem Gelde umzugehen und wir haben bis heute noch nicht versagt, im Gegenteil, wir sind immer gut fertig geworden und haben uns in den vergangenen Jahren schon vieles nebenbei anschaffen können das zeugt davon, dass man vorher alles überlegen muss was man in der Woche nötig hat Wogegen eine schwachsinnige Hausfrau schon längst zu Grunde gegangen wäre“.

Zu ihrer Ehe und zu ihren Kindern gibt Frau S. an: *„Auf jeden Fall steht bei mir das eine fest, dass ich mit meinem Mann und Kindern sowohl er mit mir ein zufriedenes Leben führen und auch weiterhin führen wollen.*

Wenn auch mein Sohn ... in der Schule nicht so recht mitkommt, so liegt das nur daran, dass man vor dem Jahre 1933 nicht so richtig mit den Kindern sich befassen konnte und weil die Zeiten zu schlecht waren und auch des öfteren hungern mussten wogegen sich die Zeit bis heute schon bedeutend gebessert haben“ (ebd.).

Der Widerspruch war fristgerecht eingereicht worden. Aber die von Wilhelmine S. angeführten Gründe zur Erklärung ihrer Ausfälle während

³⁵ Akte 1068.

³⁶ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 10.

der Intelligenzprüfung und die Hinweise auf ihre Qualitäten als Hausfrau bewirkten bei den Richtern des EGOG kein Umdenken. Auch das abschließende Lob über „die gebesserten politischen Verhältnisse“ blieb unberücksichtigt.

Das EGOG bestätigte das Krefelder Urteil am 26.10.1937. Im Begründungstext heißt es:

„Die Unfruchtbarzumachende war zum Termin geladen. Es erschien aber deren Ehemann und erklärte, er habe nicht zugelassen, dass seine Frau vor Gericht erscheine. Wenn das Gericht ... beschlossen habe, dass seine Frau schwachsinnig sei, könne sie noch nicht mit der Elektrischen nach Düsseldorf fahren. Er und seine Frau ließen sich die Unfruchtbarmachung nicht gefallen. Er sei mit den Leistungen seiner Frau zufrieden“ (ebd.).

Auch dieser Einspruch aus dem Jahre 1937 war vergeblich. Frau S. war der Ladung des EGOG nicht nachgekommen. Stattdessen war ihr Ehemann erschienen; dessen Erklärung für das Nichterscheinen seiner Frau und die Vorwürfe an die Richter schmälerten vermutlich die Chance einer möglichen Wendung.

Wie stark der Widerstand der Eheleute S. gegen den Eingriff war, lässt sich nicht nur an der Aussage des Ehemannes ablesen, sondern auch an der Weigerung der Ehefrau, sich zwecks Durchführung des Beschlusses in die Städt. Krankenanstalten zu begeben.

Frau Wilhelmine S. kam dieser Aufforderung nicht nach. Daraufhin beantragte der Amtsarzt die polizeiliche Zuführung für Frau Wilhelmine S.; die Durchführung des Eingriffs ist für den 3.12.1937 belegt.

4.4 Einspruch eines Ehemannes³⁷

Nachfolgend wird der erfolgreiche Einspruch eines Ehemannes gegen die Sterilisation seiner Frau wiedergegeben.

Der Krefelder Stadtarzt Dr. van H. hatte am 17.10.1935 die „Unfruchtbarmachung“ für Margarete C. wegen „angeborenem Schwachsinn“ beantragt. Margarete C. war zum Datum der Anzeige 34 Jahre, verheiratet und Mutter eines Kindes.

Der Widerspruch des Ehemannes wurde am 24.11.1935 geschrieben und ging am Folgetag beim Amtsgericht ein. Der Einspruch war somit vor dem Beschlusstermin des EGG eingereicht worden.

³⁷ Akte 1240.

Das Schreiben ist im Original handschriftlich verfasst und hat den Umfang einer DIN-A4-Seite.³⁸ Der Widerspruch wird in seiner Gesamtheit aufgeführt, weil auch hier Einblick in die Lebenssituation ehemaliger Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler gegeben wird.

„Krefeld, den 24.11.1935

An das Erbgesundheitsgericht Krefeld.

Widerspruch gegen den Antrag auf Unfruchtbarmachung der Ehefrau Margarete C, geb. 21.11.1901.

Meine Ehefrau hat, nachdem sie bis zum 9.ten Jahre die Schule in Willich, zur Zufriedenheit besucht hat, infolge Erkrankung den Schulunterricht 3 Jahre nicht besuchen. Während dieser Zeit war sie 10 Wochen im Krankenhaus zu Willich, 8 Monate im Städt. Krankenhaus in Krefeld und die übrige Zeit in häuslicher Pflege. Sie hat deshalb die Schule nur 5 Jahre besucht. Wenn sie etwas schwächer sein sollte, dann ist es immer noch kein angeborener Schwachsinn, das eine Unfruchtbarmachung laut Gesetz nötig wäre. Meine Ehefrau hat nach der Schulentlassung, zur vollen Zufriedenheit ihrer Betriebsführer in folgenden Webereien ... , bis einschließlich 1929 als Scheererin gearbeitet. Wir sind 13 Jahre verheiratet, die ersten 5 Jahre waren kinderlos, 1927 wurde ein Mädchen geboren, welches jetzt 8 Jahre ist. Vor und nach der Geburt des Kindes hat weder eine Früh- noch Fehlgeburt stattgefunden. Meine Ehefrau ist 34 Jahre und ich der Ehemann 42 Jahre. Meine Ehefrau hat in den 13 Jahren, in den wir verheiratet sind, meinen Haushalt sehr gut und recht sparsam und, als gute Mutter des Kindes geführt, das Schwachsinn nicht in Frage kommt. Ich und meine Ehefrau sind mit der Unfruchtbarmachung nicht einverstanden. Wir bitten Sie, meine Herrn darum, den Antrag auf Unfruchtbarmachung abzulehnen.

Heil Hitler!

... ..“ (ebd.).

In dem Schreiben kommen drei wesentliche Aspekte zum Ausdruck, die die gestellte Diagnose möglicherweise in Zweifel ziehen:

1. die Dauer der Erkrankung der Ehefrau als Schulkind,
2. die „Lebensbewährung“ nach der Schulentlassung (Berufstätigkeit),
3. die Zufriedenheit des Ehemannes mit Erziehung und Haushaltsführung.

³⁸vgl. Dokumentenanhang, Nr. 11.

Die Angabe einer drei Jahre währenden Krankheitsdauer musste folgerichtig die Diagnose eines „angeborenen Schwachsinn“ zugunsten eines exogen verursachten „Schwachsinn“ in Zweifel ziehen. Die Ausübung einer kontinuierlichen Berufstätigkeit bei nachgewiesenen Arbeitgebern belegte das Argument der „Lebensbewährung“. Die durch den Ehemann zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung seiner Ehefrau war für das EGG möglicherweise ein weiteres Argument, die Diagnose in Frage zu stellen.

Mit dem eingelegten Widerspruch war es dem Ehemann gelungen, seine Frau vor dem Eingriff zu bewahren. Das EGG wies den Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ zurück.

4.5 Zusammenfassung und Interpretation

Vorliegend wurden vier unterschiedliche Einsprüche dargestellt: Der erste war der Einspruch eines Vaters gegen die Sterilisation seiner noch nicht volljährigen Tochter. Aufgrund von Arbeitslosigkeit lebte die dreiköpfige Familie seit mehreren Jahren von der Wohlfahrtsunterstützung. Das handgeschriebene Dokument beschreibt eindrücklich die schwierigen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Familie. Offensichtlich war zum Datum der Antragstellung auch die Tochter ohne Beschäftigung. Damit verringerten sich ihre Chancen, einer Sterilisation zu entgehen, weil das Argument der „Lebensbewährung“ nicht angeführt werden konnte.

Der zweite Widerspruch war der Versuch einer 17-jährigen Jugendlichen, dem Eingriff zu entgehen. Für sämtliche Geschwister war zwischen 1934 und 1937 die Sterilisation beantragt worden. Dieser kurz gefasste Widerspruch zeugt von Mut und Courage der Jugendlichen; aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob sie Begleitung und Unterstützung durch ein Familienmitglied erhielt.

Die beiden erstgenannten Einsprüche wurden *vor* der Beschlussfassung des Krefelder EGG eingereicht und blieben ohne Erfolg.

Der dritte Widerspruch wurde von einer 34-jährigen Ehefrau verfasst. Auch dieses handschriftlich erstellte Dokument gibt Zeugnis über die Lebensverhältnisse der betroffenen Familie.

Wilhelmine S. kam der Ladung des EGOG in Düsseldorf nicht nach. Die dafür von dem Ehemann abgegebene Erklärung vor den Richtern wirkte sich vermutlich nachteilig für Wilhelmine S. aus. Auch dieser Einspruch war erfolglos. Dennoch versuchte Wilhelmine bis zuletzt, der „Unfruchtbarmachung“ zu entgehen; sie musste durch die Polizei zwangsweise den Städt. Krankenanstalten zugeführt werden.

Der vierte, von einem Ehemann verfasste Einspruch war erfolgreich. Auch dieses handschriftlich verfasste Dokument aus dem Jahre 1935 gibt Einblick in das Leben der betroffenen Familie. Die von der Sterilisation bedrohte Ehefrau war während ihrer Schulzeit in der Hilfsschule langfristig erkrankt gewesen. Dennoch war es ihr gelungen, nach der Schulentlassung eine Berufstätigkeit ausüben zu können. Über mehrere Jahre war sie in Krefelder Webereien als Maschinenreinigungskraft tätig. Der Ehemann betonte ausdrücklich und nachhaltig, wie zufrieden er mit der sparsamen Haushaltsführung seiner Ehefrau und der Erziehung des Kindes sei.

Bei der Beschlussbegründung wurden zum einen das Argument der „Lebensbewährung“, zum anderen ihre Qualitäten als Hausfrau und Mutter berücksichtigt.

Von den vier ausgewählten Einsprüchen war damit nur einer erfolgreich.

Die aufgeführten Beispiele können nicht als exemplarisch für „Erfolg“ oder „Nichterfolg“ bei „Einspruch“ betrachtet werden. Sie erhärten aber die o.b. Arbeitsergebnisse, wonach der Faktor „Lebensbewährung“ für die Entscheidung der Richter maßgeblich war. In dem zuerst aufgeführten Beispiel waren sowohl der Vater als auch seine Tochter arbeitslos. Auch die 17-jährige Helene konnte nicht den Nachweis einer Arbeitsstelle erbringen; hinzu kam bei ihr das Argument der „familiären Belastung“. Auch die Hausfrau und Mutter Wilhelmine S., von deren Kindern einige die Hilfsschule besuchten, konnte keine „Lebensbewährung“ in Form einer kontinuierlichen Berufstätigkeit nachweisen. Das zuletzt aufgeführte Beispiel jedoch belegt die Wichtigkeit der „Lebensbewährung“. Die Argumente des Ehemannes wurden offensichtlich von den Richtern akzeptiert.

Im nächsten Punkt werden von Rechtsanwälten eingelegte Einsprüche untersucht.

Der Schritt eines Betroffenen, einen Rechtsanwalt mit der Einlegung eines Widerspruchs zu beauftragen, war mit Sicherheit für die Angehörigen aus der Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiterschicht kein alltäglicher Vorgang.

4.6 Einsprüche von Rechtsanwälten

Mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes erhofften sich die Betroffenen eine erhöhte Chance, dem Eingriff zu entgehen. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes darf als Indiz für die Haltung der Betroffenen gewertet werden, sich der staatlich verordneten Zwangsmaßnahme nicht nur nicht

unwidersprochen zu beugen, sondern mit Hilfe eines Fachmannes einer solchen Maßnahme vorzubeugen.

Eingangs wird ein zweifacher Widerspruch dargestellt: Zum einen hatte die betroffene Frau kurz nach Antragstellung ihrer Sterilisation widersprochen, zum anderen war gegen den Beschluss des EGG auf „Unfruchtbarmachung“ der Widerspruch durch einen Rechtsanwalt eingelegt worden.

4.6.1 Einspruch eines Rechtsanwaltes gegen die Sterilisation von Dora Sch.

Zum Geschehen: Dora Sch., geboren 25.10.13, war 22 Jahre alt zum Datum der Antragstellung, die durch den Amtsarzt am 2.5.1936 erfolgt war. Für die ehemalige Hilfsschülerin lautete die Diagnose „angeborener Schwachsinn“. Am 25.5.1936 erschien Dora Sch. gemeinsam mit ihrer Mutter im hiesigen Amtsgericht und widersprach der beabsichtigten Sterilisation.³⁹ Beide Dokumente werden in ihrer Gesamtheit dargestellt, weil aus ihnen der Kampf einer jungen Frau gegen ihre „Unfruchtbarmachung“ zu ersehen ist. Wie nachfolgend zu erkennen ist, bedeutete eine Sterilisation für Dora Sch. eine Härte in mehrfacher Hinsicht.

„Das Erbgesundheitsgericht

Krefeld, den 29. Mai 1936

...

Es erschien in Begleitung ihrer Mutter die Dora Sch..

Sie erklärte:

Ich bin wegen meiner Sprachstörung von der Volksschule in die Hilfsschule Malmedystrasse umgeschult und aus der 1. Klasse der Hilfsschule entlassen worden. Nach der Schulentlassung war ich zunächst in der Nahrungsmittelfabrik ... als Hilfsarbeiterin 1 Jahr lang; alsdann war ich 3 Jahre bei der Kunst- und Prägeanstalt ... als Hilfsarbeiterin. Nachdem ich dort wegen Arbeitsmangel entlassen und einige Zeit im Haushalt meiner Eltern tätig war, habe ich in der Kartonagenfabrik ... als Hilfsarbeiterin Anstellung bekommen. Dort war ich aber nur einige Monate. Seither bin ich abgesehen von meiner Tätigkeit als Gelegenheitsarbeiterin, nämlich als Putzmädchen erwerbslos. Am 5. Februar 1936 habe ich einen Sohn geboren, dessen Vater der jetzt bei der Reichswehr in Osnabrück stehende Hans ... aus Euskirchen ist. ... war damals in der S.A. Schule in Fichtenhain. Ich habe seit April 1935 mit ihm ein Verhältnis unterhalten.

³⁹ Akte 27.

Ich kann lesen, schreiben und rechnen.

Der Erschienenen wurden darauf folgende Rechenaufgaben vorgelegt:

$$24 + 24 = 48$$

$$17 + 17 = 34$$

$$15 + 18 = 33$$

$$3 \times 27 = 81$$

$$4 \times 15 = 60$$

$$81 - 17 = 64$$

Die miterschienene Mutter erklärte:

Aus meiner Ehe mit meinem Manne, der von Beruf Steinholzleger ist, sind 12 Kinder geboren, von denen bereits 4 tot sind. Diese sind jung gestorben.

Es leben noch folgende 8 Kinder:

- 1.) Franz, der Färbergeselle, verheiratet und Vater von 2 gesunden Kindern ist,*
- 2.) Maria, Ehefrau von ... , der bei der Bahn angestellt ist; letztere ist wegen einer ... Operation nicht gebärfähig,*
- 3.) Luise, Ehefrau von ... , der Dachdeckergeselle ist. Sie hat drei gesunde Kinder.*
- 4.) die heute erschienene Dora.*
- 5.) Josef, der ledig und bei dem Schiffschaukelbesitzer tätig ist.*
- 6.) Elisabeth, die Lehrspulmädchen bei der Firma ... ist.*
- 7.) Martha, die noch Schülerin ist.*
- 8.) Paul, der erst 10 Jahre und auch noch Schüler ist.*

Die Tatsache, dass 5 Kinder, darunter Dora, die Hilfsschule besucht haben, beruht darauf, dass die körperliche Entwicklung meiner Kinder wegen der Ernährungsschwierigkeiten in der Kriegs- und Nachkriegszeit erschwert gewesen ist. Diese Auffassung wird der Rektor ... von der Hilfsschule auf der Malmedystraße bestätigen, der häufiger sein eigenes Frühstück meinen Kindern überlassen hat. Mir ist nichts davon bekannt, dass meine Tochter Dora bereits Geschlechtsverkehr ausgeübt hat. Der Lehrer ... von der Hilfsschule ... hat mir zwar vorgehalten, dass zwischen meiner Tochter und einem Schüler etwas passiert sei und er hat mir, als der angeblich in Frage kommende Schüler kam, diesen gezeigt, worauf ich dem Schüler eine Ohrfeige versetzt habe. Der Lehrer ... hat mich deshalb noch zurecht verwiesen, indem er meinte, dass ich hierzu nicht berechtigt sei.

Die Tochter Dora ist im Haushalt sehr tüchtig. Sie verrichtet alle Hausarbeiten.

Wenn sie bei der Intelligenzprüfung auf dem Gesundheitsamt versagt hat, so beruht das auf ... der Fragestellung, insbesondere darauf, dass der Arzt meiner sprachbehinderten Tochter nicht die richtige Zeit zur Antwort ließ.“ (ebd., Bl. 9 f).

Einleitend begründete die Betroffene die Umschulung zur Hilfsschule mit ihrer Sprachstörung; die Entlassung erfolgte aus der 1. Klasse. Nach der Schulentlassung folgte eine mehrjährige Tätigkeit als Hilfsarbeiterin bei unterschiedlichen Arbeitgebern.

Im Februar desselben Jahres hatte sie ein nichteheliches Kind zur Welt gebracht. Zu ihrer Schulbildung erklärte Dora Sch., sie könne lesen, schreiben und rechnen. Daraufhin wurden ihr von einem Justizangestellten Rechenaufgaben vorgelegt, die sie alle richtig löste.

Zur Unterstützung des Widerspruchs erklärte die Mutter der Betroffenen, der Hilfsschulbesuch ihrer Kinder sei durch den Ernährungsmangel in der Vergangenheit verursacht. Die Mutter machte Angaben zu allen Kindern, deren Ehepartnern und den ausgeübten Berufen. Damit versucht die Mutter, den Nachweis zu erbringen, dass in ihrer Familie keine „familiäre Belastung“ vorliege.

Offensichtlich bewertete das EGG in seiner Sitzung vom 29.7.1936 die angeführten Gründe als nicht ausreichend, um den Antrag zurückzuweisen. Weder sah man in der ausgeübten Berufstätigkeit einen Beleg für „Lebensbewährung“ noch galten die erbrachten Angaben über die Geschwister der jungen Frau als Beleg für das Nichtvorhandensein einer familiären Belastung.

Das Urteil für Dora Sch. lautete auf „Unfruchtbarmachung“. Daraufhin beauftragte die Betroffene einen Rechtsanwalt.

Das Schreiben des Rechtsanwaltes trägt das Datum vom 10.8.1936.

Aus dem Schreiben ist zu entnehmen, dass mit einer Sterilisation eine doppelte Härte für die junge Frau und deren Kind verbunden sei.

*„Dr. Helmut R. Krefeld, den 10.8.1936
Rechtsanwalt*

In der Erbgesundheitsache ... lege ich gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts vom 29.7.1936

Beschwerde

ein und beantrage

unter Aufhebung des Beschlusses den Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzuweisen.

Gründe

Wenn das Gutachten sich auf die Tests stützt, so muss hier eindeutig gesagt werden, dass diese Tests einerseits viel zu schwer sind und andererseits bei der Aufregung des zu Untersuchenden immer sehr große Fehlerquellen unterlaufen. Zu dem leidet Dora Sch. an einem kleinen Sprachfehler der sie in Beantwortung von Fragen behindert und daher aufgeregt macht. Zu Unrecht geht der Beschluss davon aus, dass Dora sich im Leben nicht durchsetzen könnte. Dem steht aber die Feststellung des Beschlusses entgegen, wonach sie 3 Jahre auf einer Arbeitsstelle gewesen ist. Dies beweist aber, dass Dora Sch. im Erwerbsleben voll und ganz ihren Posten erfüllen kann.

Ich beantrage ausdrücklich, eine Auskunft der Firma ... einzuziehen. Erscheint diese Auskunft positiv, so ist nach diesseitigem Erachten der Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzuweisen, da gerade die Erbgesundheitsgerichte entscheidenden Wert darauf legen, dass der Unfruchtbarzumachende im Erwerbsleben voll und ganz seine Pflichten erfüllen kann.

Ich beantrage daher,

an das vorliegende Verfahren und die Beweisaufnahme äusserst strenge Anforderungen zu stellen, da gerade diese Unfruchtbarmachung mit einer großen Härte verbunden ist.

Dora hat nämlich ein Kind geboren, und zwar von dem Hans E. Dieser hat die Absicht, die Dora Sch. zu heiraten. Bei einer evtl. Unfruchtbarmachung würde man der Dora Sch. die Möglichkeit nehmen, überhaupt zu heiraten und darüber hinaus würde man dem Kind den Vater nehmen.

Bezeichnenderweise hat übrigens der Arzt der Mütterberatungsstelle Krefeld, der das Kind wöchentlich untersucht, ausdrücklich erklärt, das Kind sei körperlich und geistig gesund.

Beweis: Zeugnis des Kinderarztes Dr. med. ... Krefeld ...

So sicher es ist, dass im Interesse des Staates der einzelne Opfer bringen muss und so sicher gerade das Erbgesundheitsgesetz für die deutsche Volksgemeinschaft von grosser Bedeutung ist, so ist doch der vorliegende Fall zu prüfen, ob er nicht einer von den Fällen ist, den das Gesetz nicht erfassen will. Handelt es sich doch schließlich und endlich um das Lebensglück eines jungen Menschen. Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten. gez: Dr. ...

Rechtsanwalt“ (ebd., Bl. 22 f).

Der vorgelegte Widerspruch des Rechtsanwaltes enthält mehrere Aspekte, die seiner Meinung nach die Beschlussfassung des EGG zur „Unfruchtbarmachung“ nicht rechtfertigen:

1. Die ausgeübte Berufstätigkeit wurde als Beweis für die Tüchtigkeit der Klientin im Erwerbsleben gewertet; dazu sollen Auskünfte bei dem früheren Arbeitgeber eingeholt werden.
2. Die Durchführung des Beschlusses würde für die Betroffene und deren Kind neben den psychischen Folgen auch juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Als sterilisierte Frau wäre eine Eheschließung mit einem nicht sterilisierten Mann ausgeschlossen. Somit könnte Dora Sch. den Vater ihres Kindes nicht heiraten; das Kind würde den Status des unehelichen Kindes behalten.

Als Beweis für die Gesundheit des Kindes wurde ein Zeugnis des Kinderarztes beigelegt.

Abschließend konstatierte der Rechtsanwalt, dass sicherlich für die „Erbgesundheit“ des Volkes Opfer gebracht werden müssten, dass aber in dem vorliegenden Fall eine Sterilisation eine unangemessene Härte bedeuten würde.

Dieser von einem Krefelder Rechtsanwalt eingelegte Widerspruch darf als Beleg für das Engagement eines Rechtsanwalts interpretiert werden.⁴⁰

Der Widerspruch des Rechtsanwaltes blieb ohne positive Konsequenzen für die junge Frau. Das EGOG bestätigte am 29.10.1936 den Beschluss des Krefelder EGG; die Durchführung des Eingriffs erfolgte bereits wenige Tage später, am 2.11.1936, in den Städt. Krankenanstalten.

⁴⁰ Interessant wäre in diesem Zusammenhang, der Frage nachzugehen, ob das gezeigte Engagement für den Juristen möglicherweise unangenehme Konsequenzen zur Folge gehabt hat. Des Weiteren könnte gefragt werden, ob solcherart engagierte Rechtsanwälte mit Repressalien zu rechnen hatten, vielleicht durch Kollegen oder staatliche Behörden. Eine Untersuchung dieser Fragen würde jedoch über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen.

Im nachfolgenden „Fall“ engagierte sich ein Krefelder Rechtsanwalt in seiner Funktion als Pfleger für sein Mündel, den ehemaligen Hilfsschüler Paul K.

4.6.2 Einspruch eines Rechtsanwalts in seiner Funktion als Pfleger

Nachfolgend wird der Einspruch des Rechtsanwaltes Dr. Helmut B., in seiner Funktion als Pfleger für Paul K. dargestellt.⁴¹

Paul K., geb. 24.6.1912, befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal in Viersen/Süchteln. Die Gründe für die Einweisung wurden nicht benannt.

Das Verfahren war von der Anstaltsleitung am 29.1.1936 beantragt worden. Für Paul, ehemaliger Hilfsschüler der Erziehungsanstalt in Waldniel, lautete die Diagnose „angeborener Schwachsinn“.

Das Krefelder EGG bestätigte die Diagnose in seiner Sitzung am 22.4.1936 und traf den Beschluss „Unfruchtbarmachung“. Dagegen legte der o.g. Rechtsanwalt fristgerecht Einspruch ein. Daraufhin beschloss das EGOG am 14.9.1936 die Aufhebung des Krefelder Beschlusses.

Dem Rechtsanwalt war es gelungen, die Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ zu widerlegen und eine exogene Verursachung für die Intelligenzdefizite seines Mündels zu beweisen.

Anhand der fast fünf Seiten umfassenden Beschlussbegründung des EGOG lässt sich die Widerlegung nachvollziehen.

Die Begründung für die Ablehnung der „Unfruchtbarmachung“ lautete wie folgt:

„Das Erbgesundheitsobergericht ist in eine Erörterung der vorliegenden Verhältnisse eingetreten und dabei zu folgenden Feststellungen gekommen: ...“ (ebd.)

Einleitend wurde angeführt, dass eine erbliche Belastung nicht eindeutig nachweisbar sei; Laufen und Sprechen hatte Paul zeitlich verzögert erlernt, er *„war bis zum 11. Jahre Bettnässer“*.

Mit sieben Jahren wurde Paul an einem Abszess am Kopf operiert. Er besuchte zwei Jahre die Volksschule. Die Einweisung in die Hilfsschule erfolgte 1921.

⁴¹ Akte 103.

„Hier war er nach der Schulauskunft ein ‚typischer Hilfsschüler‘, neigte zum Vagabundieren und zu phantastischen Übertreibungen, machte einen verschüchterten Eindruck und war besonders schwach im Rechnen. Nach der Schulzeit war er im St. Josefsheim in Waldniel untergebracht. Jetzt befindet er sich ... in der Heil- und Pflegeanstalt ...“ (ebd.).

Das Gericht konstatierte

„... bei dem Unfruchtbarzumachenden deutliche Lücken auf allen intellektuellen Gebieten. Es liegen aber auch krankhafte neurologische Befunde vor ...“.

Die Verursachung dieser Ausfälle wurde in der neurologischen Operation gesehen.

„Trotzdem wird angenommen, daß auch schon vor der Operation von Geburt auf ein Schwachsinn bestand ...“.

Als Indizien wurden das verzögerte Erlernen des Laufens und Sprechens, das Bettnässen und schwache Schulleistungen vor der Operation im Jahre 1919 aufgeführt.

Während der mündlichen Vernehmung durch das EGG hatte Paul angegeben, bereits vor der Operation an einer lang währenden Mittelohrentzündung gelitten zu haben.

Als Zeugin in diesem Verfahren wurde die Ehefrau eines Halbbruders gehört. Sie gab an,

„dass sie sich im Jahre 1919 des Unfruchtbarzumachenden angenommen habe. Er habe damals die Volksschule besucht, sie habe mit ihm zusammen die Schularbeiten erledigt. Er sei ein Durchschnittsschüler und in der Lage gewesen, den Anforderungen der Volksschule zu genügen. Als sich auf seinem Kopf eine Geschwulst gebildet habe, sei der Arzt Dr. J. hinzugezogen worden, der die Geschwulst habe aufschneiden wollen. Dabei habe er festgestellt, dass sich der Schädel habe eindrücken lassen, worauf er die Unterbringung des Jungen im Krankenhaus veranlasst habe. Nach der Entlassung sei der Unfruchtbarzumachende verändert gewesen, sei nicht mehr zur Schule gegangen, habe seine Schulbücher in den Keller geworfen, sei zur Hilfsschule umgeschult worden, aber nicht mehr in der Lage gewesen, den Anforderungen der Schule zu entsprechen“ (ebd.).

Der Begründungstext fährt fort mit der Erläuterung zur Beurteilung des vorliegenden „Falles“; die Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ wurde erheblich angezweifelt, weil nach Ansicht des Gerichts die Folgen der

Schädeloperation vom Antragsteller nicht genügend berücksichtigt worden seien. Die Operation wurde als „ein schwerer Krankheitszustand mit Gehirnbeteiligung“ bewertet, der in seiner Folge „auch zu einem Zurückbleiben in der geistigen Entwicklung geführt haben kann“. Die Aussagen der Zeugin, die den Probanden schulisch betreut hatte, dienten dem Gericht als Untermauerung seiner Beurteilung.

Das EGOG fasste zusammen:

„Da somit das Vorliegen eines angeborenen Schwachsinn bei dem Unfruchtbarzumachenden nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt ist, war der Beschwerde stattzugeben“. (ebd.)

Dies ist ein besonders beachtenswertes Urteil des Düsseldorfer EGOG, weil es a) eine ausnehmend intensive Untersuchung belegt und b) weil die erneute Aufnahme des Verfahrens durch die Intervention eines Rechtspflegers – eines Rechtsanwaltes – für sein Mündel bewirkt worden war.

Dieser Akt ist innerhalb des Sterilisationsgeschehens als eine Art Ausnahme zu interpretieren; i.d.R. erklärte sich der Rechtsbeistand für einen unmündigen Probanden mit dem Urteil des EGG einverstanden und verzichtete auf das Recht zum Einspruch.

Über die Beweggründe des Rechtsanwaltes lassen sich keine Aussagen treffen; es ist auch nicht bekannt, ob es zwischen Mündel und Rechtspfleger einen intensiven Kontakt gab. Es darf aber festgehalten werden, dass hier ein Jurist nicht nach dem damals gängigen und vom NS-Staat erwarteten Verhaltensmuster handelte, sondern sich intensiv und engagiert für die Rechte seines Mündels einsetzte.

Im nächsten Punkt wird der Einspruch einer Lehrerin in ihrer Funktion als Vormund dargestellt. Dieser Vorgang stellt in seiner Einzigartigkeit eine Besonderheit dar.

4.7 Einspruch einer Lehrerin in ihrer Funktion als Vormund

Gegen die 14-jährige Hilfsschülerin Anni K. hatte der Amtsarzt am 22.5.1934 das Sterilisationsverfahren mit der Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ eingeleitet.⁴² Das Urteil des EGG vom 28.6.1934 lautete auf „Unfruchtbarmachung“. Über diesen Beschluss wurde der Vormund der betroffenen Schülerin, die Lehrerin Petronella K., vom EGG in Kenntnis

⁴² Akte 1187.

gesetzt. In einem handschriftlich verfassten Schreiben vom 26.7.1934 gab die Lehrerin folgende Stellungnahme zur Beschlussfassung an das EGG:

„Als Vormund (nicht wie irrtümlich in Ihrem Schreiben gesagt: als Pfleger) möchte ich dagegen folgende Bedenken äußern:

- 1. Das Mädchen ist in der heilpädagogischen Abteilung der Anstalt St. Bernardin in Capellen untergebracht, so daß ... keine Gefahr für eine sexuelle Verwahrlosung besteht.*
- 2. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird von der Anstaltsleitung eine Dauer-
verwahrung des Mädchens vorgeschlagen. Selbstverständlich werde ich
als Vormund dann dafür sorgen, und damit ist dann die Gefahr erbkranken
Nachwuchses beseitigt.*
- 3. Bei der triebhaften Veranlagung des Mädchens und bei seiner großen
Hemmungslosigkeit wird es auch nach der Unfruchtbarmachung weiter
und bestimmt noch hemmungsloser dem Triebleben nachgehen und zur
Prostituierten werden, die dann geschlechtskrank eine große Gefahr für
die Volksgemeinschaft bedeutet. Es würde sich also auch nach der
Unfruchtbarmachung noch die Notwendigkeit der Dauerverwahrung
ergeben.*
- 4. Die Anstaltsbedürftigkeit des Mädchens in einem und im anderen Falle
macht nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die
Unfruchtbarmachung nicht notwendig.*

Petronella Sch.“ (ebd.).

Das zweite Schreiben der Lehrerin ist zwei Tage später, am 28.7.1934, auf-
gesetzt worden:

*„Gegen den Beschluss der Unfruchtbarmachung der Anni K. vom
28.6.1934 lege ich als Vormund aus den Ihnen gegenüber schon geäußerten
Bedenken (Schreiben vom 26.7.34) Beschwerde ein.*

Petronella Sch.“ (ebd.).

Damit wurde das Verfahren in die Zuständigkeit des EGOG in Düsseldorf
verlagert.

Das EGOG bestätigte das Krefelder Urteil auf „Unfruchtbarmachung“; die
Durchführung erfolgte am 26.10.1934.

Die von der Lehrerin vorgebrachten Argumente gegen die Sterilisation von Anni K. lassen sich schwerlich interpretieren. Einerseits kann es sein, dass die Bedenken vorgebracht wurden, um der 14-Jährigen den operativen Eingriff der Sterilisation zu ersparen⁴³; andererseits wird auf die Gefahr des Abgleitens in die Prostitution aufmerksam gemacht. In dieser Konsequenz sieht die Lehrerin eine Gefahr für die „Volksgesundheit“.⁴⁴

Beachtenswert ist die Tatsache, dass die Pädagogin Petronella Sch. die Maßnahme der Sterilisation für das Mädchen nicht unwidersprochen akzeptiert und ihre Meinung dazu zum Ausdruck gebracht hat.

Die beiden von Rechtsanwälten verfassten Einsprüche belegen deren Engagement. Der erste „Fall“ war ohne Erfolg; im zweiten „Fall“ konnte der Rechtsanwalt das Gericht von der Unhaltbarkeit der eingangs gesetzten Diagnose überzeugen. Die Richter des EGOG folgten der vorgelegten Argumentation des Einspruchs.⁴⁵

4.8 Zusammenfassung und Interpretation

Die ausführlichen Darstellungen von Einsprüchen durch Betroffene bzw. durch beauftragte Rechtsanwälte belegen einen starken Widerstand gegen die Zwangsmaßnahme der „Unfruchtbarmachung“. Aus den 833 dokumentierten Sterilisationsverfahren wurden 167 Einsprüche nachgewiesen, das entspricht 28,1 %. Somit erklärte sich fast jeder Dritte als nicht mit der Maßnahme einverstanden.

Die handschriftlich verfassten Widerspruchsschreiben geben einen dezierten Einblick in das Leben der Betroffenen. Der fünf Sätze umfassende Widerspruch der 17-jährigen Helene O. war juristisch ohne Bedeutung, da Helene noch nicht volljährig war. Dieses Schreiben belegt jedoch, wie tief der Widerstand der Betroffenen gegen die Maßnahme war. Das außergewöhnliche Engagement eines Juristen für einen ehemaligen Hilfsschüler bewahrte den Betroffenen vor dem Eingriff. Auch der Einspruch einer Lehrerin für ihr Mündel ist außergewöhnlich.

⁴³ vgl. Gespräch mit der Zeitzeugin Elisabeth R. über deren Erlebnisse während und nach der Operation, Teil II, Kapitel 6, Punkt 2.1.

⁴⁴ vgl. Teil 1, Kapitel 2, Punkt 5; Hitlers Äußerungen zur Vermeidung von Geschlechtskrankheiten.

⁴⁵ In einem erweiterten Kontext zu der vorliegenden Arbeit wäre es sicherlich von Interesse, Studien zu Haltung und Engagement der Juristen zu betreiben; aufgrund der gesetzten Zielsetzung muss in dieser Forschungsarbeit darauf verzichtet werden.

5 Einsprüche des Amtsarztes gegen Beschlüsse des EGG

Der Vergleich der Grafiken Beschluss-Statistik und Einsprüche ergibt, dass in 167 Sterilisationsverfahren der Antrag zurückgewiesen worden war. Damit ergab sich für den Antragstellenden die Möglichkeit der Intervention gegen das Urteil. Der Antragstellende legte insgesamt 43-mal Einspruch ein. Nachfolgend werden „erfolgreiche“ und „erfolglose“ Einsprüche durch den Antragsteller aufgezeigt.

5.1 „Erfolgreicher“ Einspruch des Amtsarztes

Die erste Darstellung zeigt eine Besonderheit. In einem gemeinsamen Verfahren gegen ein Ehepaar wurde die Ehefrau zur Sterilisation verurteilt, der Antrag für den Ehemann dagegen zurückgewiesen.

Am 1.8.1935 beantragte der Amtsarzt die Sterilisation für die Eheleute Georg und Mathilde G. Die Diagnose für beide lautete „angeborener Schwachsinn“. Der Hilfsschulbesuch für den Ehemann (Hilfsarbeiter) ist belegt, für die Ehefrau finden sich keine Angaben zum Schulbesuch.⁴⁶

Beide Eheleute erschienen am 21.8.1935 bei der Justizbehörde und erklärten ihren Widerspruch:

„Anlage zum Protokoll vom 21. August 1935.

Das Erbgesundheitsgericht ...

Es erschienen: die Eheleute Georg und Mathilde G. aus Krefeld.

Sie erklärten übereinstimmend:

Wir widersprechen unserer Unfruchtbarmachung, weil hierfür ein irgendwie ausreichender Anlass nicht besteht.

Der Ehemann erklärte noch: Ich fühle mich kerngesund; ich leide lediglich an einem Sprachfehler. Mir musste viermal die Zunge gelöst werden.

Die Ehefrau erklärte:

*Abgesehen von meiner nach ärztlicher Ansicht durch körperliche Überanstrengung bedingten Nervosität bin ich gesund“.*⁴⁷

⁴⁶ Akte 183 und 317,1 für Georg G.; Akte 317, 2 für Mathilde G.

⁴⁷ Akte 183, Bl. 12.

Am 21.8.1935 verhandelte das EGG Krefeld über beide Anträge. Die Sterilisation der Ehefrau Mathilde wurde beschlossen⁴⁸, der Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ des Ehemannes zurückgewiesen.⁴⁹ Die Begründung lautete wie folgt:

„Zwar ist das Gericht auf Grund des ärztlichen Gutachtens des Stadtarztes Dr. K. und des persönlichen Eindruckes, den es von Georg G. gewonnen hat, der Überzeugung, dass G. an angeborenem Schwachsinn erkrankt ist. Da das Gericht aber bereits ... die Unfruchtbarmachung der Ehefrau angeordnet hat, so erschien eine Unfruchtbarmachung des Ehemannes deshalb nicht erforderlich, weil durch die Unfruchtbarmachung seiner Frau die Aussicht auf weitere Nachkommenschaft in der Ehe ausgeschlossen ist und weil mit Rücksicht darauf, dass die Eheleute allem Anschein nach in glücklicher Ehe leben, die Annahme unbegründet erscheint, dass der Ehemann außerehelichen Geschlechtsverkehr ausüben wird.

Da aber eine Unfruchtbarmachung nur dann angeordnet werden darf, wenn sie unumgänglich notwendig ist ... und da vorliegend diese Notwendigkeit nicht gegeben erscheint, so unterlag der Antrag der Abweisung“ (ebd.).

Gegen den Beschluss des EGG legte der Antragsteller, Dr. Klaholt, am 27.8.1935 Beschwerde ein. Ihm genügte die Sterilisation eines Ehepartners nicht, weil er die „Gefahr“ des außerehelichen Geschlechtsverkehrs sah; die Feststellung des EGG, dass die Eheleute in einer glücklichen Ehe lebten und somit die Wahrscheinlichkeit der ehelichen Untreue durch den Ehemann recht niedrig erscheinen musste, galt für den Antragsteller nicht als akzeptables Argument. Er schrieb am 27.8.1935:

„Gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes Krefeld auf Zurückweisung des Antrages des Gesundheitsamtes Krefeld auf Unfruchtbarmachung des Hilfsarbeiters ... vom 21.8.1935 lege ich Beschwerde ein.

M. E. genügt die Unfruchtbarmachung der Ehefrau ... nicht, um die Gefahr, dass G. Nachkommen erzeugt zu beseitigen. G., der noch verhältnismäßig jung ist, ist stark schwachsinnig und hat infolgedessen nicht den Halt und die Willenskraft eines vollsinnigen Menschen. Gerade von Schwachsinnigen wird die eheliche Treue meistens nicht sehr hoch gehalten, außerdem liegt in der Tatsache, dass beide Eheleute stark schwachsinnig sind, schon

⁴⁸ Akte 317, 2.

⁴⁹ Akte 183.

die Gefahr, dass sie leicht in Streitigkeiten geraten und dann sich anderen Verkehr suchen“.⁵⁰

Aufgrund dieses Einspruchs tagte das EGOG Düsseldorf am 30.9.1935. Der Krefelder Beschluss wurde aufgehoben und die Sterilisation des Ehemannes angeordnet. In seiner Begründung schloss sich das EGOG den Argumenten des Amtsarztes an:

„ ... Die Beschwerde ist formell zulässig, sachlich auch begründet. Das Erbgesundheitsgericht hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung des ..., trotz der Feststellung dass er an angeborenem Schwachsinn leidet, zurückgewiesen, weil durch die Unfruchtbarmachung seiner Frau die Aussicht auf weitere Nachkommenschaft in der Ehe ausgeschlossen sei und weil mit Rücksicht darauf, dass die Eheleute ... allem Anschein nach in glücklicher Ehe leben, die Annahme unbegründet erscheint, dass der Ehemann außerehelichen Geschlechtsverkehr ausüben wird. Diese Begründung läßt jedoch die Möglichkeit, dass der Erbkrankte sich in seinen Anschauungen wandelt – womit bei Schwachsinnigen stets zu rechnen ist – und außereheliche Nachkommen erzeugt, im Falle des früheren Ablebens seiner Frau gar wieder heiratet, nicht so entfernt erscheinen, dass sie den vom Erbgesundheitsgericht eingenommenen Standpunkt rechtfertigen könnte. Unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses war daher dem Antrag auf Unfruchtbarmachung des ... stattzugeben, da auch das Erbgesundheitsobergericht im übrigen von der Richtigkeit der Diagnose auf angeborenen Schwachsinn überzeugt ist“ (ebd.).

Georg G. wurde am 11.11.1935 sterilisiert.

In seiner Urteilsbegründung schloss sich das EGOG nicht nur den Argumenten des Antragstellers, wonach die Gefahr außerehelichen Geschlechtsverkehrs besteht, sondern erweiterte die Argumentation für die Sterilisation des Ehemannes um eine Hypothese, die einen Blick auf das Menschenbild erlaubt, das bei den während der Verhandlung anwesenden Richtern vorhanden war. Die Gefahr von „Wandlung“ und Untreue bei „Schwachsinnigen“ schien für die Richter stets gegeben und damit die Möglichkeit weiterer unerwünschter Nachkommen. In der vorgelegten Beurteilung kommt auch die Geringschätzung, mit der die entscheidungsfällenden Personen über ihr Klientel urteilten, zum Ausdruck.

⁵⁰ Akte 183.

Der Einspruch von Dr. Klaholt ist ein weiterer Beleg für seine radikale Position zum Sterilisationsgeschehen; mit seiner rigorosen Haltung dokumentierte der Krefelder Amtsarzt seine politische Geradlinigkeit.⁵¹

5.2 „Erfolgreiche“ Einsprüche des Amtsarztes

Nachfolgend werden zwei „Fälle“ aufgezeigt, in denen sich das EGG bzw. das EGOG nicht der Auffassung des Antragstellers anschlossen.

5.2.1 Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation der Helene R.

Zunächst wird die Geschichte einer jungen Frau geschildert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 24 Jahre alt und als Hausangestellte tätig war.⁵² Helene R. war als Kind mit ihrer Familie aus der Tschechoslowakei nach Moers verzogen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebte die junge Frau in Krefeld.

Die Beantragung des Sterilisationsverfahrens war durch den Krefelder Amtsarzt am 3.5.1940 erfolgt. Die Diagnose lautete „angeborener Schwachsinn“. Das Krefelder EGG beschloss am 25.9.1940 die Zurückweisung des Antrages. Das EGG hatte a) das Vorliegen einer gewissen „Lebensbewährung“ und b) Schwierigkeiten bei der Erlernung der deutschen Sprache nach der Übersiedlung der Familie nach Deutschland konstatiert und bei der Urteilsfindung zugunsten der Probandin berücksichtigt. Die Sprachschwierigkeiten wurden von der Betroffenen als Hauptgrund für die Überweisung in die Hilfsschule angegeben. Helene R. hatte von 1922 bis 1924 die Volksschule und anschließend sechs Jahre die Hilfsschule in Moers-Meerbeck besucht.

Gegen den Beschluss legte der Amtsarzt Einspruch ein. In seiner Begründung schrieb er:

„... Selbst wenn angenommen wird, daß die Probandin kein einwandfreies Deutsch als Kind gesprochen hat, so ist dies für eine Schulbehörde niemals ein Grund für eine Hilfsschulüberweisung. Vielmehr wird ein normal begabtes Kind gerade durch den Umgang mit anderen Kindern schnell die Umgangssprache lernen, Die Hilfsschulüberweisung erfolgt nur dann, wenn eine Förderung in der Normalschule nicht möglich ist. Auch in der Hilfsschule blieb die Probandin nur eine mäßige Schülerin.“

⁵¹ vgl. Teil II, Kapitel 3, Punkt 2.1.

⁵² Akte 492.

Eine mangelhafte Begabung kann nicht durch Mischung zweier Nationalitäten hervorgerufen werden, wenn beide Elternteile eine normale Begabung haben. Die Minderbegabung der Probandin muss vielmehr als erblich bedingt angesehen werden; das hat ja auch die Erfahrung im Ruhrgebiet gezeigt. Hier ist in zahlreichen Fällen durch die Mischung der dortigen Bevölkerung mit zugewanderten, häufig minderwertigen Polen und Tschechen eine Verschlechterung des Erbgutes eingetreten, so dass viele dieser Nachkommen der Hilfsschule überwiesen werden mussten. ... Außerdem steht wissenschaftlich fest, dass Kinder aus Ehen von Eltern mit verschiedenen Nationalitäten, wenn keine schlechte Erbanlage vorlag, keinerlei Schwierigkeiten in der Schule ... aufweisen. Das Milieu kann nicht als Grund einer mangelnden Begabung angesprochen werden. Es kann wohl in etwa als Erklärung für die Diebereien der Schwester angesehen werden, jedoch ist auch diese Schwester Hilfsschülerin, 14.11.1940" (ebd.).

Der Amtsarzt ließ in seinem Einspruchsschreiben die vom Gericht berücksichtigten Gründe für die Überweisung zur Hilfsschule nicht gelten. Seiner Ansicht nach schafft ein Kind bei normaler Begabung in relativ kurzer Zeit den Anschluss an die deutsche Sprache. Die Ursache für Helenes Sprachschwierigkeiten sah er in der schlechten Erbanlage der Eltern. Milieuschädigung kam für Dr. Klaholt nicht als Grund für schwache Schulleistungen in Frage. Er erweiterte seine Argumentation durch den Hinweis auf die „Diebereien“ der Schwester, die auch die Hilfsschule besuchte. Damit war für ihn der Beleg einer „belasteten Sippe“ erbracht.

Da der Einspruch fristgerecht eingegangen war, wurde das Verfahren an das EGOG weitergeleitet. Das EGOG ordnete am 14.2.1941 die zweiwöchige Unterbringung von Helene R. in einer Heil- und Pflegeanstalt zwecks Beobachtung und Untersuchung an. Des Weiteren hatte das EGOG einen Bericht von Helenes früherem Hilfsschullehrer angefordert. Darin hieß es am 6.3.1941:

„Bei Helene liegt, wie die 6jährige Schulbeobachtung eindeutig ergab, angeborener Schwachsinn nicht vor.

Beweis:

1. Der Vater lebte mit seiner zweiten Frau dauernd in Streit. ... Die Kinder Helene und Grete waren der Spielball zwischen den Streitenden. Aus diesem Zustande ist das weniger gute Aeußere der Kinder während der Schulzeit zu erklären. Sicher hat die schulische Leistung sehr darunter gelitten.

2. *Ich stehe seit 23 Jahren in Meerbeck und kenne die Familien fast alle in der zweiten Generation. Aus der Familie ... sind von 6 Kindern nur diese beiden, ihre Schulpflicht fällt zum großen Teil in die Witwerzeit und mit den Ehestreitigkeiten zusammen, in der Hilfsschule gewesen.*

3. *Helene H. hat sich nach der Schulentlassung im Berufsleben bewährt. Es liegt mir folgendes Zeugnis vor:*

Zeugnis.

Helene H. war vom 1. Oktober 1932 bis 1. August 1935 bei uns als Hausangestellte tätig. Sie hat ihre Arbeiten zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt, war fleißig und ehrlich. Ihre Entlassung erfolgte wegen Heirat.

gez. Frau H. K., Krefeld, Hülser Str. 145" (ebd.).

Helenes ehemaliger Hilfsschullehrer gab eine klare Stellungnahme ab, in der er festhielt, dass kein „angeborener Schwachsinn“ vorliege. Er schilderte die häuslichen Verhältnisse, die den Schulerfolg z.T. behinderten. Offensichtlich betreute der Lehrer seine ehemalige Schülerin auch nach der Schulentlassung. Als Beweis für Helenes Arbeitsfähigkeit legte er das Zeugnis der früheren Arbeitgeberin vor.

Der vom EGOG angeordnete Aufenthalt in der Anstalt schließt mit einem 27 Seiten umfassenden Gutachten ab. Darin heißt es u.a.:

„Die Minderbegabung ist vorwiegend eine Folge ungünstiger Milieueinflüsse. ... Die bei Frau R. vorhandene Minderbegabung wurde im übrigen durch eine Spätreife der Persönlichkeit im weiteren Leben teilweise ausgeglichen“ (ebd.).

Die Richter des EGOG schlossen sich den Ausführungen des Gutachters an und wiesen den Antrag auf „Unfruchtbarmachung“ genauso wie schon das EGG, zurück. In der Begründung steht:

„Frau R. erweist sich in ihrer gesamten Lebensführung als durchaus brauchbar“.

In der 80 Seiten umfassenden Akte ist das Sterilisationsgeschehen der Helene R. dokumentiert. Das Krefelder EGG hatte in seinem Urteil die erschwerenden Lebensumstände berücksichtigt, das EGOG „Lebensbewahrung“ und „Brauchbarkeit“ konstatiert. Die Entscheidung gegen den Antrag des Amtsarztes basiert auf dem Gutachten der Untersuchung in der Heil- und Pflegeanstalt und dem positiven Votum des früheren Lehrers der Probandin. Der Bericht des Lehrers widerlegt das vom Antragsteller vor-

gebrachte Argument der „Sippenbelastung“ und bringt das Argument der „Lebensbewährung“ zum Ausdruck, das durch das Zeugnis einer früheren Arbeitgeberin belegt ist.

5.2.2 Einspruch gegen die Zurückweisung des Antrags auf Sterilisation des Peter M.

Am 25.3.1937 beantragte der stellvertretende Amtsarzt, Dr. Schmetz, die Sterilisation des damals 19-jährigen ehemaligen Hilfsschülers Peter M.⁵³ Das EGG Koblenz beschloss die Zurückweisung des Antrages und hielt in seinem Urteil vom 30.8.1937 fest:

„Zwar besteht bei Peter M. ein erheblicher Grad von Dummheit, aber die Grenze zum Schwachsinn ist nicht überschritten“.

Am 23.9.1937 legte der Antragsteller Beschwerde gegen das Urteil ein:

„Die hier am 19.3.1937 vorgenommene Intelligenzprüfung hat erhebliche Ausfälle, insbesondere in der Urteilsfähigkeit aufgezeigt, ... und auf das mangelnde Schulwissen hingewiesen. Auffallend war auch das merkwürdige Verhalten während der Intelligenzprüfung, das auf eine Debilität mit psychopathischen Zügen schliessen lässt. ...

Bei der Diagnosestellung angeborener Schwachsinn bei M. muss die Familienanamnese entsprechend berücksichtigt werden. Seine Schwester Gertrud leidet ebenfalls an angeborenem Schwachsinn; durch Beschluss des EGG Krefeld am 2.6. ist die Unfruchtbarmachung angeordnet worden. Gegen diesen Beschluss ist allerdings von Seiten der G. M. Beschwerde eingelegt worden. Der Bruder Johannes M. war schwachsinnig, er besuchte die Hilfsschule, im Alter von 14 Jahren traten epileptische Anfälle auf und er wurde in die Heil- und Pflegeanstalt Süchteln eingewiesen. Er ist dort im Alter von 17 Jahren gestorben.

Aufgrund des Untersuchungsbefundes und mit Rücksicht auf die schwere familiäre Belastung mit Schwachsinn der Familie M., wird diesseits der Standpunkt vertreten, dass es sich bei M. um einen angeborenen Schwachsinn leichten Grades (Debilität) mit psychopathischem Einschlag handelt“ (ebd.).

⁵³ Akte 1049.

Aufgrund der bei dem EGG Koblenz eingegangenen Beschwerde wurde das Verfahren an das EGOG Köln weitergeleitet.

Am 19.4.1938 beschloss das EGOG Köln die Zurückweisung der Beschwerde. Zur Begründung wurde angegeben, dass sich das EGOG dem Urteil der vorhergehenden Instanz, des EGG Koblenz, in seiner Urteilsfindung anschließt,

„... weil bei ... zwar ein erheblicher Grad von Dummheit, aber kein Schwachsinn vorliege“.

Das EGOG hatte während der Verhandlung eine Intelligenzprüfung durchgeführt, bei der wesentlich bessere Ergebnisse als bei der seinerzeit vom Krefelder stellvertretenden Amtsarzt durchgeführten Prüfung erzielt wurden. Die Argumentation des Beschwerdeführers bezüglich der Familienanamnese wurde vom EGOG gründlich überprüft. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Einspruch der Schwester von Peter M. vom EGOG Düsseldorf akzeptiert worden war.

„Weiter beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass der verstorbene Bruder Johann ... schwachsinnig gewesen und an Fallsucht gelitten habe. Indes hat das ... Gutachten der Bonner Klinik sich dahin ausgesprochen, dass bei Johann M. offenbar neurologische Veränderungen vorgelegen hätten

Nach alledem lag kein Anlass vor, den angefochtenen Beschluss abzuändern“ (ebd.).

Nachweislich hat das EGOG Köln eine gründliche Recherche und Überprüfung der von Dr. Schmetz eingereichten Beschwerde vorgenommen. Das Argument bezüglich der Familienanamnese wurde durch die detaillierte Darstellung widerlegt.

Die Entscheidung des Kölner EGOG aus dem Jahre 1938 dokumentiert die individuelle Prüfung des „Falles“, die persönliche Vernehmung des Probanden und eine dezidierte Nachforschung bezüglich der Familienanamnese. Da sich das Gericht den Argumenten des Beschwerdeführers nicht anschließen konnte, fiel das Urteil zugunsten des Betroffenen aus.

5.3 Zusammenfassung und Interpretation

Die dargestellten Einsprüche der Betroffenen belegen deren Widerstand gegen die beabsichtigte Sterilisation. Die für ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aufgestellte Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“

wurde von den Betroffenen i.d.R. vehement bestritten. In ihren Widerspruchsschreiben versuchen sie durch Beispiele aus ihrem täglichen Leben Befähigungen nachzuweisen, die die aufgestellte Diagnose widerlegen sollten. Mit der Aufzählung ihrer Fähigkeiten wollten die von Sterilisation bedrohten Menschen Belege erbringen, die sie als „brauchbare“ Glieder der Gesellschaft definierten. Damit wehrten sie sich gegen die negative Bewertung durch die staatlichen Organe. Aus den aufgeführten Dokumenten der Betroffenen geht deren Empörung und Betroffenheit gegen die Zuschreibung, „schwachsinnig“ zu sein, deutlich hervor.

Außer der Möglichkeit, Widersprüche selbst zu verfassen, hatten die Betroffenen die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung ihrer Interessen zu beauftragen.

Der Krefelder Rechtsanwalt Dr. Helmut R. stritt engagiert für die Aufhebung des Urteils „Unfruchtbarmachung“ für Dora Sch. Mit der Argumentation, die Sterilisation der jungen Frau würde eine enorme menschliche und wirtschaftliche Härte zur Konsequenz haben; die Eheschließung mit dem Vater ihres Kind wäre bei Beibehaltung des Urteils nicht möglich.

Die Argumentation von Dr. R. bewirkte in der Instanz des EGOG kein Umdenken; das Krefelder Urteil wurde bestätigt.

Der aufgeführte Einspruch eines Krefelder Rechtsanwaltes in seiner Funktion als Pfleger für einen Hilfsschüler belegt Engagement und Verantwortung eines Juristen, der in diesem Fall nicht staatskonform handelte.

Auch Lehrerinnen und Lehrer konnten von der Justizbehörde als Vormund für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden. Der aufgeführte „Fall“ zeigt den Einspruch einer Lehrerin in ihrer Funktion als Vormund für eine minderjährige Hilfsschülerin. Obwohl das Engagement der Pädagogin gegen die Sterilisation ihres Mündels schwer zu interpretieren ist, zeigt es die Haltung der Lehrerin, indem sie den Eingriff nicht unwidersprochen akzeptierte und ihre Bedenken vorbrachte.

Hinsichtlich der Einsprüche des Antragstellers gegen die Beschlussfassung lässt sich sagen, dass der Krefelder Amtsarzt offensichtlich alle Beschlüsse, die eine Zurückweisung enthielten, genauestens auf die Chancen eines „erfolgreichen“ Einspruchs überprüfte.

Im Verfahren gegen das Ehepaar G. erschien dem Krefelder Amtsarzt die Sterilisation „nur“ eines Ehepartners unzureichend. Die Richter des Düsseldorfer EGOG schlossen sich der Argumentation des Antragstellers an.

In dem zweiten dargestellten Einspruch durch den Antragsteller ist „kein Erfolg“ zu konstatieren. Im „Fall“ der Helene R. wurde der frühere Hilfsschullehrer vom EGOG zu einer schriftlichen Stellungnahme zu der Frage, ob bei Helene R. „angeborener Schwachsinn“ vorliege, aufgefordert. Die Aussage des Lehrers negiert die vorgelegte Diagnose und weist das Vorhandensein einer gewissen Form der „Lebensbewährung“ nach. Die gründliche Kenntnis des Lehrers über die familiären Verhältnisse seiner ehemaligen Schülerinnen und Schüler und die nachschulische Betreuung durch ihn zeichnen ihn als einen verantwortungsvollen und engagierten Pädagogen aus.

Auch im dritten dargestellten „Fall“, dem des Peter M., wurde die Beschwerde des Amtsarztes zurückgewiesen. Die Richter des Kölner EGOG sahen in Peter M. zwar einen Menschen mit intellektuellen Ausfällen, konstatierten aber „Lebensbewährung“.

6 Zusammenfassung

Die eingangs erhobene Frage für die Analyse des Untersuchungsbereichs *Erbgesundheitsgericht* lautete:

Wie arbeitete das Erbgesundheitsgericht und wie lässt sich die Rechtsprechung charakterisieren?

Im Verlauf des Kapitels konnte sie umfangreich beantwortet werden.

Einleitend wurde die Arbeit des Erbgesundheitsgerichtes in ihren Grundzügen dargestellt. In der Verantwortung des vorsitzenden Richters lagen Vorbereitung und Durchführung der Gerichtsverhandlung. Für die Arbeit des Krefelder EGG kann die Aussage getroffen werden, dass sowohl die Vorbereitung der Gerichtsverhandlung als auch deren Durchführung mit Sorgfalt geschah. Am Krefelder EGG wurden keine Schnellverfahren durchgeführt; alle Dokumente belegen eine intensive Recherche und eine dezidierte, umfangreiche Urteilsbegründung. Die Durchführung einer externen Examinierung eines 15-jährigen ehemaligen Hilfsschülers bei seiner Arbeit durch die Richter des EGG blieb zwar eine Ausnahme, belegt aber die Gründlichkeit bei der Erarbeitung des Beschlusses, da offensichtlich starke Zweifel an der aufgestellten Diagnose bestanden.

Durch die Anberaumung eines zweiten Verhandlungstermins erhielt ein junger Mann die Chance, seine „Nachreifung“ zu beweisen. Der Betroffene konnte seine Fortschritte belegen und entging damit der Sterilisation.

Das Einspruchsrecht wurde im GzVeN sowohl dem betroffenen Menschen als auch dem Antragsteller eingeräumt. Die große Anzahl von Einsprüchen durch Betroffene belegt deren Widerstand gegen die Zwangssterilisation. Für die aufgezeigten Einsprüche werden die unterschiedlichsten Begründungen angeführt. Die Betroffenen wehrten sich z.T. vehement gegen das – von Medizinern und Juristen – festgeschriebene Stigma, „schwachsinnig“ zu sein. Die empfundene Diskriminierung und Abwertung durch die staatlichen Organe spricht aus den zahlreichen Beschwerdeschreiben.

Das Engagement der beiden aufgeführten Krefelder Rechtsanwälte verdient eine besondere Beachtung. Nachweislich zählten diese Juristen nicht zur Kategorie derer, die die staatlichen Maßnahmen auf dem Sektor der „Erbgesundheit“ unreflektiert und systemkonform bejahten. Der Einsatz des Rechtsanwaltes Dr. R. für die Rechte seiner Mandantin, Dora Sch., beim EGOG Düsseldorf blieb ohne Erfolg. Für die betroffene junge Frau und Mutter bedeutete das Urteil eine mehrfache Härte für ihr weiteres Leben und das ihres Kindes.

Der Einsatz des Juristen, der seine Verantwortung als Pfleger sehr ernst nahm, war erfolgreich. Rechtsanwalt Dr. B. legte Einspruch gegen die Sterilisation seines Mündels, eines 14-jährigen Hilfsschülers, ein. In seiner dem EGOG vorgelegten Argumentationskette erbrachte er den Nachweis der Unrichtigkeit der Diagnose. Das EGOG Düsseldorf schloss sich den Argumenten von Dr. B. an und hob das Urteil auf.

In diesem Kontext ist auch der Einspruch der Lehrerin in ihrer Position als Vormund beachtenswert. Für die ehemalige Hilfsschülerin, die in der heilpädagogischen Abteilung eines Heimes lebte, war nach Meinung der Lehrerin eine dauerhafte Heimunterbringung geboten. Dadurch würde sich der Eingriff der Sterilisation erübrigen. Die Lehrerin befürchtete negative Auswirkungen dergestalt, dass die Sterilisation die „Triebhaftigkeit“ des Mädchens begünstige und ein Abgleiten in die Prostitution zur Konsequenz haben könne. Darin wiederum sah sie eine Gefahr für die „Volksgesundheit“.

Wenngleich dieser Einspruch keine eindeutige Interpretation über die Beweggründe zulässt, ist er dennoch beachtlich, weil er im Krefelder Aktenbestand einzigartig ist. Aus dem Engagement der Lehrerin spricht, dass auch sie nicht unreflektiert die Maßnahme für ihr Mündel akzeptierte.

Die Einsprüche des Krefelder Amtsarztes Dr. Klaholt und seines Stellvertreters, Dr. Schmetz, sprechen eine klare Sprache und erlauben die Interpretation, dass beide Mediziner von der Richtigkeit ihres beruflichen Engagements sehr überzeugt waren.

Von den insgesamt 833 dokumentierten Sterilisationsverfahren lauteten 666 Beschlüsse auf „Unfruchtbarmachung“, in 167 Urteilen wies das EGG den Antrag auf Sterilisation zurück.

Als eine grundlegende Aussage zur Auswertung der Urteile kann festgehalten werden, dass für die Richter mehrheitlich das Argument der „Lebensbewährung“ eine zentrale Rolle spielte, aber keine Garantie für die Zurückweisung des Sterilisationsantrags darstellte.

Die aufgeführten Beispiele sind einerseits als exemplarisch anzusehen, andererseits mit individuellen Komponenten behaftet, so dass es außerordentlich schwer fällt, hier eine Möglichkeit zur Operationalisierung zu finden.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass die drei Faktoren: „Lebensbewährung“, Fehlen einer „erblichen Belastung“ und persönliches Erscheinen des Probanden (der persönliche Eindruck) vor Gericht in Korrelation zueinander standen. Inwieweit in dieser Kombination einer der Faktoren ausschlaggebend war, lässt sich nicht beweisen, da die Urteilssprechung nach „mündlicher Beratung“ geschah, über die kein Protokoll geführt wurde.

Die Gründlichkeit und Ernsthaftigkeit bei den agierenden Entscheidungsträgern, hier den Juristen, lässt den Rückschluss zu, dass sie überzeugt waren von der Wichtigkeit und Bedeutung ihrer Aufgabe.⁵⁴

⁵⁴ Über die im Krefelder EGG tätigen Juristen konnten – aufgrund der Quellenlage – keine dezidierten Angaben erbracht werden. Als Vorsitzender des EGG fungierte mit Beginn der Sterilisationsmaßnahmen August Langen, sein Stellvertreter war Dr. Wilhelm Oedinger. Ab 1942 wird in der Funktion des Vorsitzenden der Amtsgerichtsrat Dr. Reinhard Redlich und als Stellvertreter August Langen genannt; vgl. Schupetta, a.a.O., S. 342. Die Leiterin der NS-Dokumentationsstelle Krefeld, Ingrid Schupetta, hat in ihren Recherchen über die aufgeführten Juristen keine weiteren Erkenntnisse erzielen können. Bereits 1991 hatte Wilhelm Booms festgestellt: „Von den an Sterilisation beteiligten Richtern und Anwälten lebt keiner mehr“; vgl. Booms, a.a.O., S. 131.

Kapitel 6: „Falldarstellungen“ und Gespräche mit Zeitzeugen

1	Einleitung	388
2	Sterilisationsverfahren gegen Elisabeth und Robert R.	390
2.1	Gespräch mit Elisabeth R.	390
2.2	Auswertung	394
2.3	Sterilisationsverfahren gegen Robert R.	395
2.4	Auswertung	396
3	„Fall“ Else V.	396
3.1	Sterilisationsverfahren gegen Else V.	396
3.2	Auswertung	398
4	Paul Eggert – Zeitzeuge aus Detmold	399
4.1	Bericht	399
4.2	Auswertung	402
5	Auswirkungen einer Sterilisation auf die übernächste Generation	403
5.1	„Vorgeschichte“ der Enkelin einer zwangssterilisierten Frau	403
5.2	Gespräch mit der Enkelin	404
5.3	Auswertung	406
6	Exkurs: Gespräch mit einem ehemaligen Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Düren	407
6.1	Bericht des Johannes H.	407
6.2	Auswertung	411
7	Zusammenfassung	412

1 Einleitung

Ziel des nachfolgenden Kapitels ist eine erweiterte Darstellung von Sterilisationsverfahren im Kontext der nachhaltigen Auswirkungen auf den betroffenen Menschen und seine Familie.¹ Diese Zielsetzung implizierte die Kontaktaufnahme zu Zeitzeugen.

Wenngleich immer wieder bedacht werden muss, dass sich hinter jeder Akte, hinter jedem „Fall“, das Schicksal nicht nur eines Menschen, sondern meist das einer gesamten Familie verbirgt, muss auch hier eine Eingrenzung erfolgen.

Nachfolgend werden sowohl *exponierte* „Fälle“ als auch Darstellungen, die als exemplarisch zu werten sind, aufgeführt.

Bei der Suche nach Zeitzeugen ging ich von der grundlegenden Intention aus, betroffene Menschen selbst zu Wort kommen zu lassen, und nicht nur *über* sie zu schreiben.²

Als erste „Fallgeschichte“ wird die der Elisabeth R. dargestellt. Die Besonderheit liegt darin, dass Frau R. die einzige noch lebende Betroffene in Krefeld ist, die zu einem Gespräch bereit und befähigt war.

Der Ablauf ihres Sterilisationsprozesses kann grundsätzlich als exemplarisch für einen Prozess gegen eine ehemalige Hilfsschülerin angesehen werden. Einspruch wurde nicht eingelegt.

Der Sterilisationsprozess gegen den Bruder von Frau R. indes verlief völlig konträr.

Robert R. erstattete Selbstanzeige, um baldmöglichst ein Ehefähigkeitszeugnis zu erhalten; seine Verlobte erwartete ein Kind. Als Robert R. bewusst wurde, dass er nach der Sterilisation seine Verlobte nicht würde heiraten dürfen, zog er die Anzeige zurück. Das Verfahren wurde jedoch nicht gestoppt; das EGG beschloss die Sterilisation. Robert R. legte daraufhin Einspruch ein.

¹ In Unterscheidung zu den vorangegangenen Untersuchungseinheiten wird diese nicht mit einer Forschungsfrage eingeleitet.

² vgl. Ellger-Rüttgardt: „Die Kinder, die waren alle so lieb ...“, a.a.O., S. 96.

Die dritte Darstellung zeigt ebenfalls einen exponierten „Fall“. Eine 100 Seiten umfassende Sterilisationsakte dokumentiert den Prozess gegen eine junge Frau, der sich über zwei Jahre erstreckt. Diese außergewöhnlich lange Prozessdauer wurde durch den Antragsteller, Dr. Klaholt, verursacht.

Unter Punkt 4 schildert ein Zeitzeuge aus dem Kreis Detmold das Ereignis seiner Sterilisation im Alter von zehn Jahren und die Etappen seines weiteren Lebens. Dieser inzwischen hochbetagte Mann hat als ehemaliger Hilfschüler den außergewöhnlichen Mut und die Courage, öffentlich über seine Sterilisation und deren nachhaltige Folgen zu sprechen.

Dass die Auswirkungen einer Sterilisation bis in die übernächste Generation reichen können, dokumentiert die Gesprächswiedergabe mit der Enkelin einer zwangssterilisierten Frau.

Das Kapitel endet mit einem Exkurs: Der Bericht eines Betroffenen, ehemaliger Patient einer psychiatrischen Anstalt, spiegelt in besonders nachdrücklicher Weise die lebenslangen, z. T. traumatischen Auswirkungen der erlittenen Sterilisation.

Die Aussagen der Zeitzeugen sind Dokumente, die aus biologischen Gründen bald nicht mehr erfasst werden können. Die Schilderungen aus der persönlichen Sicht der Betroffenen spiegeln deren Wahrnehmung und deren emotionale Befindlichkeit. Damit ermöglichen sie es dem Außenbetrachter, die vielschichtigen Auswirkungen einer erlittenen Sterilisation partiell nachzuempfinden und zu verstehen.

Mayrings Anspruch, Prozesse nicht nur an der Oberfläche zu analysieren, sondern sie nacherlebbar und im Kontext eines Verstehensprozesses von „*vielschichtigen Sinnstrukturen*“³ zu untersuchen, wird in dem vorliegenden Kapitel entsprochen.

³ Mayring, a.a.O., S. 29.

2 Sterilisationsverfahren gegen Elisabeth und Robert R.

In der nachfolgenden Darstellung werden die Sterilisationsverfahren gegen die Geschwister Elisabeth und Robert R. und ein Gespräch mit Elisabeth R. aufgezeigt.

2.1 Gespräch mit Elisabeth R.

Das Sterilisationsverfahren gegen Elisabeth⁴ hatte folgenden Ablauf: Der örtliche Amtsarzt erstattete am 20.6.1936 Anzeige zur Sterilisation gegen Elisabeth R., geb. am 30.8.1920. Die Diagnose lautete „*angeborener Schwachsinn und schwere körperliche Missbildung (Klumpfuß)*“. Dies ereignete sich einen Monat nach Elisabeths 16. Geburtstag. Der Beschluss des EGG lautete auf „Unfruchtbarmachung“. Der Eingriff wurde am 12.1.1937 in den Krefelder Krankenanstalten durchgeführt. Elisabeth war 1927 in die Volksschule eingeschult und ein Jahr später der Hilfsschule überwiesen worden.⁵

Von den wenigen noch lebenden Betroffenen war Elisabeth R. als einzige zu einem Gespräch bereit.⁶

Am 30.8.2001 konnte ich Elisabeth R. zu Hause aufsuchen und zu den Ereignissen um ihre Sterilisation befragen.⁷

Frau R. war zum Zeitpunkt des Gesprächs 81 Jahre alt. Sie wohnte alleine in einer Zwei-Zimmer-Wohnung und machte einen sehr freundlichen und gesprächsbereiten Eindruck.

Die nachfolgenden Themenbereiche waren im Vorhinein von mir vorbereitet worden. Auf die stringente Einhaltung einer vorgegebenen Abfolge und die damit verbundene Systematisierung wurde jedoch zugunsten einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre verzichtet.

Nachfolgend werden die Etappen des Gesprächs in seinem Ablauf wiedergegeben:

⁴ Über die Betroffene existieren zwei Akten (Akte 522; unvollständig, und Akte 436; vollständig, aus der nachfolgend zitiert wird).

⁵ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 12 u. Nr. 13.

⁶ Mit Hilfe eines Datenabgleichs und des Krefelder Adressbuches wurden 2001 noch ca. ein halbes Dutzend Betroffene eruiert, die von dem Stadtarchivleiter telefonisch kontaktiert und auf eine mögliche Gesprächsbereitschaft befragt wurden.

⁷ Die thematischen Abschnitte der Gespräche werden im gesamten Kapitel, der besseren Lesbarkeit willen, mit Fettdruck hervorgehoben.

Frau R. erzählte, dass ihre Schwester *damals* einen SS-Mann heiraten wollte und zu diesem Anlass eine Ahnentafel über die Familie erstellt werden musste. Die Familienfürsorgerin kam dazu ins Haus, inspizierte die häuslichen Verhältnisse und erstellte das angeforderte Dokument und einen aktuellen Bericht.⁸ Bei der Recherche über mögliche Erbkrankheiten wurde festgestellt, dass die Urgroßmutter mütterlicherseits Klumpfüße gehabt hatte.

Von den acht Kindern der Familie hatten Elisabeth und ihr Bruder Robert⁹ die Klumpfußstellung geerbt, alle anderen Kinder waren gesund.

Frau R. war zum Zeitpunkt der **Zwangssterilisation** 16,5 Jahre.

Zur Durchführung des Eingriffs wurde sie von ihrer Mutter in die Städt. Krankenanstalten begleitet.

Frau R. berichtete, Krankenschwester und Mutter hätten sie zur Seite geschickt und miteinander geflüstert. Niemand habe ihr Sinn und Zweck des Eingriffs erklärt. *„Aber ich habe so etwas gehnt.“* Frau R. war in einem Krankensaal mit vielen anderen Frauen untergebracht, die nach ihrer Mutmaßung alle *„dasselbe“* hatten; es wurde aber nicht darüber gesprochen.

Frau R. schilderte die Krankenschwestern als *„freundlich“*. An einen Arzt kann sie sich nicht erinnern.

Sie erzählte, dass sie nach der Operation starke Schmerzen gehabt habe. *„Im Krankenhaus habe ich geweint, aber das nützt ja nichts.“* Nach der Entlassung habe sie wochenlang nicht gerade gehen können, *„wegen der Schmerzen.“*

Zu Erlebnissen mit dem **Gesundheitsamt** befragt, gab Frau R. an, sie habe jedes halbe Jahr zur Kontrolle ihrer Füße dorthin gemusst. Sie nannte (auf Rückfrage) die damalige Straßenbezeichnung und erinnerte sich auch an das Verkehrsmittel (Straßenbahn), mit dem sie in Begleitung ihrer Mutter den Weg zurückgelegt hat.

Sobald sie im Gesundheitsamt zur Türe hereingekommen sei, habe sie schon angefangen zu weinen, *„wegen der Schmerzen, der Arzt hat mir die Füße immer stark nach allen Seiten gedreht.“* An das Gesicht des Arztes konnte sie sich *„genau“* erinnern, Namen waren nicht mehr präsent.

⁸ vgl. Teil II, Kapitel 3, Punkt 3.1 u. 3.2.

⁹ Zum Sterilisationsverfahren gegen Robert R. vgl. im vorliegenden Kapitel Punkt 2.3 u. 2.4.

Zur **Hilfsschule** befragt, gab Frau R. an, dass sie einen langen Schulweg zu Fuß zurücklegen musste. Von ihrer Mutter erhielt sie jeden Morgen Butterbrote; in der Schule gab es gegen Bezahlung Milch, das Geld dafür gab ihr die Mutter.

Nach **Klassenstärke, Mitschülern/Mitschülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen Lehr- und Lernmitteln** befragt, kamen kaum Erinnerungen. Sie habe eine Freundin unter den Mitschülerinnen gehabt, die aber schon lange tot sei. Frau R. meinte, dass ca. 20 – 40 Schüler in der Klasse gewesen seien. Erinnerungen an Lehrer hat sie nicht.

Auf Atmosphäre/Lernklima in der Klasse angesprochen, meinte Frau R., es sei freundlich zu gegangen.

Anfangs habe man mit einem Griffel auf die Tafel geschrieben, später mit Tinte ins Heft. Frau R. konnte sich an Rechen- und Schreibhefte, aber nicht an den deren Inhalt erinnern.

Zu den Schulfächern wurden folgende Angaben gemacht: *„Wir hatten Lesen, Schreiben, Rechnen, aber nicht jeden Tag Lesen.“*

Der Handarbeitsunterricht in der Schule hat Frau R. gut gefallen, auch zu Hause hat sie gerne gehäkelt.

Der Unterrichtsbeginn war 8 Uhr, das Unterrichtsende unterschiedlich; sie sei immer zur Mittagszeit aus der Schule gekommen.

Nach der **Schulentlassung** wohnte sie lange Zeit zu Hause. Sie half der Mutter bei der Bewältigung des 10-köpfigen Haushaltes. Die Familie bewohnte ein *„Häuschen“* auf der Grotenburg [Straßenname], welches der Vater gepachtet hatte. Der Vater war beim Straßenbauamt beschäftigt; nach der genaueren Tätigkeit befragt, vermutete Frau R., dass er wohl *„Straßen geflickt habe“*. *„Vater war sehr fleißig.“* Es gab einen sehr großen Obst- und Gemüsegarten, in dem der Vater sehr viel arbeitete. *„Manchmal verdiente er sich etwas nebenher durch Rasen- und Heckenschneiden bei anderen Leuten. Mittags gab es immer ein warmes Essen, Suppe aus dem Gemüse des Gartens. Abends aß man meist Milchsuppe, dazu eine Scheibe Schwarzbrot, ohne was drauf.“*

Zwischendurch (nach der Schulentlassung), an die Jahreszahl konnte sich Frau R. nicht erinnern, arbeitete sie als Haushaltshilfe in der Familie einer Lehrerin auf der Schönwasserstraße. Dieser Haushalt bestand aus *„vielen Leuten, bestimmt zehn“*.

Frau R. musste während dieser Zeit in der Küche essen, sie bekam ihr Brot von der Lehrerin abgewogen. Einmal hat sie sich ein Stückchen trockenes Schwarzbrot mitgenommen und auf ihrem Zimmer (im Dachgeschoss) heimlich verzehrt.

Ein anderes Erlebnis aus dieser Zeit: *„Einmal war der Kochtopf, in dem sich eine Suppe aus Graupen und Brennnesseln befand, versehentlich von der Familie während des Essens in der Küche stehen gelassen worden.“* Man hatte, wie zu jeder Mahlzeit, Frau R. die Essensportion schon zugeteilt. *„Weil der Topf in der Küche geblieben war und ich so Hunger hatte, nahm ich mir noch eine Kelle voll Suppe. Am anderen Tag hat mich die Lehrerin gefragt, ob ich satt geworden sei. Von da an wurde der Kochtopf immer mit ins Esszimmer genommen.“*

Nach einigen Wochen gab Frau R. ihre dortige Stellung auf, sie habe zu der Lehrerin gesagt: *„Ich kündige, hungern kann ich zu Hause auch.“* Die Arbeit in diesem Haushalt hat Frau R. als sehr anstrengend erlebt, ihre Füße taten ihr immer sehr weh.¹⁰

Zur **Kriegszeit** befragt, gab Frau R. an: *„Im Krieg viel gehungert.“* Frau R. erinnerte sich, dass sie ein Herrenfahrrad mit Hartgummireifen hatte. Damit sei sie zeitweise bis nach Krefeld-Linn gefahren (Entfernung ca. 5 – 6 km), *„um sich für Brot anzustellen; Mutter war froh, dass ich zu Hause war“.* Sie fuhr auch mit dem Rad nach Bösinghoven (ca. 5 km), um bei den Bauern Milch zu kaufen oder zu erbetteln. Vom Feld stahl sie Ähren, die der Vater ausgeklopft und gegen Mehl getauscht hat.

Frau R. berichtete über ihre **Geschwister**: *„Die hatten alle Arbeit.“* Verschiedene Berufe wurden aufgezählt: *„Einer war Samtweber, einer Schlosser in Linn, eine Schwester arbeitete in der Krawattenfabrik Hellenthal, Bruder Heinz hat sich im Krieg ein gelähmtes Bein zugezogen, erhielt daraufhin eine Stelle als Pförtner bei der Maschinenfabrik Siempelkamp in Krefeld, eine Schwester war in München in Stellung. Robert arbeitete bei einem Schuster auf der Grotenburg, war wegen der Füße nicht im Krieg, seine Füße waren richtige Pferdefüße, eine andere Schwester war in Stellung bei einem Bauer; sie brachte manchmal Eier und Milch mit.“*

Frau R. erzählte, dass ihre Familie selbst auch Schweine und Hühner züchtete.

¹⁰ Bei Frau R. ist auch heute noch eine ausgeprägte Klumpfußstellung sichtbar.

Frau R. war bereit, auch Aussagen zum Thema **Beziehung zu Männern** zu machen: Sie erzählte, sie habe nach dem Krieg einmal eine Beziehung über ein halbes Jahr zu einem Mann gehabt. *„Der war aber nichts zum Heiraten, der war zu heiß, wenn ich den geheiratet hätte, ... nein, den wollte ich nicht heiraten.“* Frau R. berichtete weiter, dass sie einmal an Gürtelrose erkrankt sei; sie vermutet, dass sie sich diese Krankheit durch den Mann geholt hat. *„Ich fühlte ja nichts da unten, da war alles wie tot seit der Operation.“*

Nachfolgend äußerte sich Frau R. zum Thema ihrer **Berufstätigkeit**:

Frau R. war fünf Jahre Putzkraft bei der Mantelfabrik Kemper. *„Das war sehr anstrengend und staubig war es da.“* Im Anschluss an diese Tätigkeit arbeitete sie ca. 15 Jahre bei der Stadt Krefeld als Putzfrau im Tierpark. Diese Arbeitsstelle hatte sie über eine Annonce in der Zeitung erhalten, auf die sie sich beworben hatte. Frau R. bewertete ihre lange Tätigkeit bei der Stadt Krefeld als überaus positiv, sie berichtete, sie sei auch zur Arbeit gegangen, wenn sie krank gewesen sei.

Frau R. gab mit Stolz die Höhe ihrer monatlichen Rente (ca. 3.000 DM) an.

Auf die Frage, ob sie in der Vergangenheit das Bedürfnis gehabt habe, mit jemandem über die Sterilisation zu sprechen, antwortete sie, dass sie niemals diesen Wunsch gehabt habe.

Von einem Bruder, der im Allgäu wohnt, erfuhr Frau R. von der Möglichkeit der „Wiedergutmachung“ (einmalige Zahlung von 5000 DM) und einer monatliche Rente von 100 DM/120 DM.

2.2 Auswertung

Frau R. wirkte während des ca. zweistündigen Gesprächs konzentriert und absolut gegenwartsorientiert. Zu sämtlichen erfragten Themen gab sie ausführlich Antwort. Ihre Erinnerung reichte vom Eingriff der Zwangssterilisation über die Begutachtung ihrer Füße durch den Amtsarzt bis hin zur Schilderung ihrer Berufstätigkeit.

Frau R. konnte die Berufe ihrer Geschwister benennen und einen Einblick in den Alltag ihrer Familie geben.

Nach meinem Eindruck ist Frau R. eine Frau, die über ein gut funktionierendes Gedächtnis verfügt.

Frau R. lebt, wie eingangs angeführt, alleine; fast alle anstehenden Hausarbeiten werden von ihr selbstständig verrichtet. Bis vor vier Monaten ist sie

noch mit dem Fahrrad gefahren. Kurzzeitig hatte sie eine Gehhilfe, mit der sie aber nicht zurechtkam. Für den Nachmittag erwartete sie aus diesem Grund einen Fachmann, der ein anderes Gerät zur Verfügung stellen sollte. *„Wenn das nicht klappt, kann er das gleich wieder mitnehmen, kostet für mich ja nichts.“* Frau R. möchte lieber wieder Fahrrad fahren ... *„mit so einem Fahrrad, das drei Räder hat“*. Frau R. hat Kontakt zu einer Schwester, die in einem angrenzenden Stadtteil wohnt und ggf. bei der Beschaffung eines neuen Fahrrades behilflich sein wird. Fahrten zum Arzt oder zum Schuhmacher ins Stadtzentrum (Entfernung ca. 5 km) erledigt Frau R. mit dem Taxi. Aufgrund der Höhe ihrer Rente muss sie die Kosten selbst tragen.

Die Stationen des Gesprächsverlaufs wurden durch die Befragte bestimmt; die Atmosphäre wurde als konstruktiv und freundlich empfunden. Frau R. gab, wie aus den Aufzeichnungen zu ersehen, zu allen erfragten Themen bereitwillig und umfassend Auskunft. Die gezeigte Offenheit und Bereitwilligkeit, über das Thema der lange zurückliegenden Zwangssterilisation zu sprechen, ist unter den betroffenen Menschen eher eine Ausnahme; handelt es sich letztendlich um ein sehr persönliches und die Intimsphäre betreffendes Thema, das Sensibilität und Empathie erfordert.

Bei der Suche nach Zeitzeugen war ich bemüht, betroffene Menschen selbst zu Wort kommen zu lassen. Die Suche erwies sich als außerordentlich schwierig, besonders im Krefelder Raum.¹¹ Dankenswerterweise hatte sich Frau R. dazu bereit erklärt.

2.3 Sterilisationsverfahren gegen Robert R.

Frau R. hatte während des Gesprächs erwähnt, dass ihr Bruder Robert¹², geb. am 8.9.1909, auch unter der Klumpfußstellung litt. Er war deswegen vom Dienst in der Wehrmacht befreit. Robert hatte die Volksschule besucht und den Beruf eines Schuhmachers erlernt. Im Alter von 26 Jahren beantragte er ein Ehetauglichkeitszeugnis; seine Verlobte war schwanger. Robert erstattete Selbstanzeige zur Sterilisation. Der Grund dafür kann nur vermutet werden; wahrscheinlich hoffte er, damit eine Beschleunigung des beantragten Ehetauglichkeitszeugnisses zu erwirken. Als Robert erfuhr, dass er im Falle einer Sterilisation seine Braut nicht werde heiraten können, zog er die Selbstanzeige zurück.

¹¹ Bei der Suche war dankenswerterweise der Verein für „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte in Detmold behilflich. Die Gespräche mit dem Zeitzeugen aus Detmold und dem Zeitzeugen aus Heinsberg wurden durch den Verein ermöglicht.

¹² Der Ablauf des Sterilisationsverfahrens wurde aus den Akten 116 und 522 recherchiert.

Der Krefelder Amtsarzt war aber nicht bereit, das eingeleitete Verfahren zu stoppen. Das EGG beschloss am 4.3.1936 die Sterilisation von Robert R. Gegen diesen Beschluss legte er mit Hilfe eines Rechtsanwaltes Einspruch ein.

Das Düsseldorfer EGOG bestätigte das Urteil. Aus dem Beschluss geht jedoch ausdrücklich hervor, dass Robert R. von den Richtern des EGOG auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, einen Antrag zur Ausnahme von dem Eheverbot mit einer „Erbgesunden“ zu stellen. Der am 15.5.1936 gestellte Antrag wurde positiv entschieden. Somit konnte Robert seine Verlobte heiraten.

2.4 Auswertung

Innerhalb der Sterilisationsprozesse waren Selbstanzeigen Ausnahmen.¹³ Offensichtlich war Robert R. nicht bekannt, dass er durch seine Sterilisation als „erbkrank“ galt und somit seine „erbgesunde“, nicht sterilisierte Braut nicht heiraten durfte.¹⁴

Der beim EGOG in Düsseldorf getroffene Beschluss ist eine Besonderheit in dem Aktenmaterial und kann ggf. als eine besondere „menschliche Geste“ der Richter gesehen werden.

Möglicherweise hat aber auch die Tatsache, dass Robert *kein* Hilfsschüler gewesen war, das „Entgegenkommen“ der Richter bewirkt.

3 „Fall“ Else V.

Nachfolgend werden die Etappen eines Sterilisationsprozesses gegen eine junge Frau¹⁵ aufgeführt, der sich über mehr als zwei Jahre erstreckte und in einer fast 100 Seiten umfassenden Akte dokumentiert ist.¹⁶

3.1 Sterilisationsverfahren gegen Else V.

Else V. wurde am 6.2.1919 als das letzte von acht Kindern geboren. Ihre Mutter war zum Zeitpunkt der Geburt bereits 44 Jahre alt. Else war bei der

¹³ vgl. Grafik 8, Anzeigen/Anträge nach Menge und Art.

¹⁴ Im Rassenpolitischen Hauptamt in Berlin hatte man eigens für sterilisierte Menschen eine Ehevermittlungsstelle eingerichtet; vgl. z. B. Akte 792.

¹⁵ Akte 1842; in der Akte befand sich auch Elses Hilfsschulpersonalbogen, vgl. Teil II, Kapitel 4, Punkt 4.7.

¹⁶ Hier liegt keine „Familienakte“ vor, sondern ausschließlich die Dokumentation für das Sterilisationsverfahren *einer* Person.

Geburt in einem sehr schwächlichen Zustand, so dass man ärztlicherseits mit dem Ableben des Kindes rechnete.¹⁷ Else besuchte als einziges Kind dieser Familie die Hilfsschule.¹⁸ Aus den Aufzeichnungen in der Personalakte geht hervor, dass Else körperlich sehr schwach war. Des Weiteren wird sie als ängstliches und zurückhaltendes Kind geschildert.

Nach der Schulentlassung übernahm Else die selbstständige Regulierung des elterlichen Haushaltes, weil die Mutter zwischenzeitlich erblindet war.

Am 8.8.1939 erstattete der Amtsarzt Anzeige. Am 8.9.1939 beschloss das hiesige EGG die Einstellung des Verfahrens, weil seiner Ansicht nach *kein* „angeborener Schwachsinn“ vorlag.

Am 26.1.1940 beantragte der Amtsarzt die Wiederaufnahme des Verfahrens. Daraufhin hob das EGG den vormals getroffenen Beschluss auf und leitete ein erneutes Verfahren ein.

In einem Schreiben, datiert vom 21.2.1940, widersprach der Vater dem Vorwurf des „Schwachsinn“. U.a. führte der Vater an, dass sämtliche Kinder, mit Ausnahme von Else, mit gutem Erfolg die Volksschule besucht hätten und seine Frau Inhaberin des „Goldenen Ehrenkreuzes für Mütter“ sei, und dass dieses bekanntlich nur für „erbgesunde“ Kinder verliehen würde.¹⁹

Zu der anberaumten Sitzung des EGG, 11.9.1940, wurde das persönliche Erscheinen der „Erbkranken“ angeordnet. Auch in diesem zweiten Verfahren wurde der Antrag des Amtsarztes vom EGG zurückgewiesen: *„Das Gericht hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Probandin an einem angeborenen Schwachsinn leidet“*.²⁰

Nach dem Beschluss beriet sich der Antragsteller, Dr. Klaholt, mit seinem Kollegen aus der Nachbarstadt Moers, der als Beisitzer während der Verhandlung fungierte, über *„Änderungsvorschläge“* im Beschlusstext. Das EGG entsprach den von Dr. Klaholt unterbreiteten Änderungsvorschlägen. Dennoch legte Dr. Klaholt Beschwerde gegen den Beschluss ein, weil er der Überzeugung war, Elses „Minderwertigkeit“ sei durch „angeborenen Schwachsinn“ verursacht.

¹⁷ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 14.

¹⁸ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 8.

¹⁹ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 15, Bl. 1 f.

²⁰ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 16.

Das Verfahren wurde damit an das EGOG weiter geleitet. Das EGOG beschloss am 14.2.1941 eine dreiwöchige Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zwecks Erstellung eines Gutachtens, „... ob die Unfruchtbarzumachende an angeborenem Schwachsinn leidet“.²¹

In einem 26 Seiten umfassenden Gutachten wurde vom Direktor der Anstalt das Vorliegen von „angeborenem Schwachsinn“ bei Else V. konstatiert.

Auf Basis des vorliegenden Gutachtens beschloss das EGOG am 24.7.1941 die „Unfruchtbarmachung“ der Betroffenen.

Am 19.9.1941 wurde Else V. in den Städt. Krankenanstalten sterilisiert.

3.2 Auswertung

Die aufgeführten Etappen des sich über zwei Jahre hinziehenden Prozesses um die Sterilisation der Else V. belegen auf den ersten Blick die Vehemenz des örtlichen Amtsarztes bei der Durchsetzung seines Standpunktes. Dr. Klaholt war der offensichtlich tiefen Überzeugung, dass für die Betroffene die Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ zuträfe. Er gab sich nicht mit der Entscheidung auf Krefelder Ebene zufrieden. Die dargelegten Interventionen sprechen für sich.

Der zweite Blick, den die Darstellung ermöglicht, richtet sich auf die Betroffene und ihre Familie. Aus den zahlreichen und umfangreichen Gutachten, sowohl von medizinischer als auch von pädagogischer Seite, ist zu entnehmen, dass Else eine ausgesprochen zurückhaltende (und vielleicht auch ängstliche) junge Frau war, die sich ausschließlich innerhalb ihrer Familie bewegte. Unter Anleitung ihrer Mutter hatte sie alle notwendigen Arbeiten zur Bewältigung des elterlichen Haushaltes – inkl. der Einkäufe – erlernt. Des Weiteren war Else in der Lage, die vorhandenen Haustiere angemessen zu versorgen.

Die von Geburt an bestehende schwächliche Konstitution setzte sich im Jugend- und Erwachsenenalter fort; bei Beginn des ersten Verfahrens wog Else 55 kg und war 157 m groß.

Nacherlebbar erscheint aus der Perspektive des Außenbetrachters die Sorge der Eltern. Dieses letztgeborene Kind wurde in einem medizinischen Bericht als „Nachzügler“ benannt, der mit Sicherheit auch eine Art „Sorgenkind“ war. Für die Krefelder Richter erschien die „Unfruchtbarmachung“ als nicht notwendig, da Else ein sehr zurückgezogenes Leben führte.

²¹ vgl. Dokumentenanhang, Nr. 17.

Die persönliche Befragung der Probandin durch die Düsseldorfer Richter bestätigte dies. Else gab an, sie habe keine Freundin und beschäftigte sich in ihrer Freizeit zu Hause mit Handarbeiten.²²

Else war offensichtlich innerhalb ihrer Familie gut eingebettet. Aus der o.g. Befragung ging *auch* hervor, dass sie Hilfeleistungen durch ihre Geschwister in Anspruch nehmen konnte.

Auch bei zurückhaltender Interpretation ist zu erkennen, dass für Else und ihre Familie der Zwangseingriff der Sterilisation ein tief gehendes Leid bedeutete. Wie es der Betroffenen nach der Operation erging und welchen Verlauf ihr weiteres Leben nahm, ließ sich nicht eruieren. Ein Antrag auf „Wiedergutmachung“ fand sich nicht in den Akten.

4 Paul Eggert – Zeitzeuge aus Detmold

Am 3.1.2001 hatte ich die Möglichkeit, einen Betroffenen aus dem Kreis Detmold zu befragen. Herr Eggert²³ engagierte sich innerhalb des o.g. Vereins, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit in Schulen, indem er über sein Leben während der NS-Zeit und insbesondere über seine Zwangssterilisation berichtet. Der nachfolgende Bericht wurde durch Herrn Eggert mündlich vorgetragen und an einigen, gekennzeichneten Stellen durch mich erweitert.

4.1 Bericht

Paul Eggert wurde am 8.10.1930 geboren und ist das jüngste Mitglied im o.g. Verein. Im Alter von zehn Jahren wurde er sterilisiert.

Zu Kindheit und Schule: Herr Eggert erzählte, dass zu Hause 12 Kinder waren; sein Vater sei Kommunist gewesen und habe oft Alkohol getrunken; Mutter *„kümmerte sich auch nicht so richtig um uns“*. Paul Eggert wurde von der Mutter häufig zu den Bauern aufs Land geschickt, um Essbares zu erbetteln.

Weil der Nachhauseweg oft sehr lang war, übernachtete Paul Eggert auch bei Bauern in Ställen oder Scheunen.

Die **Einschulung** erfolgte Ostern 1937 in die Volksschule, nach einem Jahr

²² vgl. Dokumentenanhang, Nr. 18.

²³ Paul Eggert erklärte sein Einverständnis zur Nennung seines Namens.

kam die Überweisung an die Hilfsschule.

Nach dem Schulalltag in der **Hilfsschule** – Lehrern, Unterrichtsgeschehen, Lerninhalten, Atmosphäre, Unterrichtsmaterialien – befragt, antwortete Herr Eggert, dass der Lehrer freundlich war: *„Der brachte oft Butterbrote für uns mit, aber immer ging das nicht. Er konnte ja nicht für uns 20 Schüler das mitbringen.“*

Die Hilfsschule war in einem Gebäude der Volksschule untergebracht, es gab separate Klassen mit ca. 20 Schülern.

Zu Unterrichtsmaterialien befragt, erinnerte sich Herr Eggert: *„Wir hatten so kleine bunte Hefte, aus denen wir gelesen haben.“* Er habe das Lesen ein bisschen gelernt, aber richtig gelernt habe er es erst mit Hilfe seiner späteren Ehefrau. Während des Besuchs der Hilfsschule musste er zu Hause manchmal seiner Mutter vorlesen. Mit seinen Leistungen war sie jedoch nicht zufrieden, sie habe von ihm verlangt, alles auswendig zu lernen. Das habe er jedoch nicht geschafft, deswegen hätte er häufig Schläge bekommen.

Zu dem Vorgang der **Sterilisation** berichtete Herr Eggert: Eines Abends sei er nach Hause gekommen, seine Tante habe gesagt, er müsse noch baden und sich frisch anziehen, am nächsten Tag käme er ins Krankenhaus. Nach Herrn Eggerts Erinnerung hat niemand den Grund der Krankenhauseinweisung gewusst.

Erst nach seiner **Eheschließung** im Jahr 1955 sei es ihm und seiner Frau verwunderlich erschienen, dass sich keine Schwangerschaft einstellte. Der Wunsch nach gemeinsamen Kindern habe bei beiden Ehepartnern bestanden. Herr Eggert ließ sich daraufhin ärztlich untersuchen; der Arzt machte ihm die Mitteilung seiner Zeugungsunfähigkeit, verursacht durch die Sterilisation.

Der weitere **Lebenslauf**: Herr Eggert vermutet, dass die Schulbehörde, während er die Hilfsschule besuchte, aufgrund des unregelmäßigen Schulbesuchs Meldung an die entsprechenden Behörden, möglicherweise an das Jugendamt oder die Familienfürsorge, gemacht hat.

Im August 1942 kam Paul Eggert nach Dortmund-Aplerbeck in eine psychiatrische Anstalt, in der zwei **„Kinderfachabteilungen“** existierten. In einer seien die jüngeren Kinder (ca. 4/5 Jahre), in der anderen die etwas älteren untergebracht gewesen. Er habe zur zweiten Gruppe gehört.

Die Ernährung sei sehr schlecht gewesen. Vom Fenster aus habe er häufig beobachten können, wie die älteren Jungen, die die Essenskübel reinigen mussten, nach Resten gesucht hätten.

Weitere Erinnerungen: Jeden Abend sei ein Arzt namens Dr. Sengerhoff mit einer Krankenschwester durch die Räume gegangen und habe auf bestimmte Jungen gezeigt. *„Die Schwester hat alles aufgeschrieben.“* Am Folgemorgen seien diese Jungen zu Dr. Sengerhoff ins Arztzimmer gebracht worden. Aus Angst hätten sich die Kleineren oft an die Älteren geklammert. Obwohl keiner wusste, was in dem Arztzimmer geschah, hatten die Kinder Angst, weil keines mehr herauskam.

Die Krankenschwester habe ihn eines Tages gefragt, ob er nicht Interesse hätte, die schmutzige Wäsche mit einem Handkarren fortzubringen. Paul Eggert übernahm diesen Dienst gerne, weil er froh war, dadurch an die frische Luft zu kommen. *„Eines Tages habe ich mich gewundert, warum die Wäschekarre so schwer war. Ich hob die schmutzige Wäsche hoch und sah drei Kinderleichen.“*

1943 kam Paul Eggert in die Anstalt Niedermarsberg. *„Hier war es ebenso schlimm, wir bekamen etwas zu essen, aber auch nichts zu trinken. Nachts sind wir mit sechs Jungen aufgestanden. In der hinteren Ecke unseres Schlafsaales war eine Toilette mit Wasserspülung. Ein Junge hat daran gezogen und wir anderen tranken aus der Toilette.“* In Niedermarsberg arbeitete er zeitweise in der Korbmacherei.

Dort blieb er bis 1945.

Nach 1945 war er bei verschiedenen Bauern beschäftigt. Er musste u. a. Kühe hüten. Er erinnert sich, dass er auch in dieser Zeit wenig Essen bekam und häufig von den Bauern Schläge erhielt. Einmal sei er von einem Bauernhof ausgerissen, die ganze Nacht durchgelaufen, morgens um 5 Uhr habe er sich in seiner Verzweiflung bei der Bahnstmission in Bielefeld gemeldet.

Offensichtlich ist von der Bahnstmission eine Meldung an das zuständige Jugendamt gemacht worden (Paul Eggert war noch minderjährig). Denn in der Folgezeit erschien in den weiteren Anstellungen ab und zu eine Fürsorgerin, die dem jeweiligen Bauern Geld aushändigte. Herr Eggert weiß nicht wofür, er habe jedenfalls nichts davon erhalten.

Mit 18 Jahren lernte Herr Eggert bei einem Bauern seine spätere Ehefrau kennen.

Hier habe er zum ersten Mal in seinem Leben erfahren, was Familie bedeuten könne.

Paul Eggert bekam in der Folgezeit eine Anstellung bei einem Gemüsehändler als Hilfsarbeiter. Hier war er insgesamt 15 Jahre tätig.

1988/89 erhielt Herr Eggert ein Schreiben des Landeskriminalamtes. Er wurde aufgefordert, über den Arzt Dr. Sengerhoff auszusagen. Einer der Kriminalbeamten habe von dem Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten gewusst. So habe er davon erfahren.

Abschließend berichtete Herr Eggert von seinen Nachforschungen über seine Sterilisation:

Im Lauf seines Lebens hat er zahlreiche Versuche unternommen, Näheres über den Vorgang seiner Zwangssterilisation in Erfahrung zu bringen.

Er tätigte drei Anrufe bei dem Bielefelder Krankenhaus, in dem seinerzeit der operative Eingriff durchgeführt worden war. Er bat um die Herausgabe seiner Krankenakte. Zunächst waren die Auskünfte negativ, die Akten seien nach dreißig Jahren – vorschriftsmäßig – vernichtet worden. Nach dem dritten Anruf fand man das Krankenbuch aus dem Jahre 1940, in dem der Saal mit der Unterbringungsnummer und der Zweck des operativen Eingriffs verzeichnet war.

1986 schrieb Paul Eggert an das Stadtarchiv in Detmold, um nach Akten zu fragen, die ihm Auskunft über den Vorgang seiner Zwangssterilisation geben könnten. Auch das Gesundheitsamt Meschede wurde angeschrieben. Leider waren die Auskünfte negativ. Die Akte konnte nicht gefunden werden.

4.2 Auswertung

Die Abfolge des Berichts wurde durch Herrn Eggert vorgegeben und an den gekennzeichneten Stellen durch Fragen meinerseits erweitert. Die Fragen bezogen sich auf seine Zeit in der Hilfsschule. Diesbezüglich konnte sich Herr Eggert an die freundliche Atmosphäre und die Hilfsbereitschaft des Lehrers erinnern.

Die Schilderungen über seine Kindheit sprechen eine klare Sprache: Hunger und drohende Verwahrlosung waren Eckpfeiler in der Kindheit von Paul Eggert. Über den Eingriff der Sterilisation wusste aus seiner Familie offensichtlich niemand so richtig Bescheid – vielleicht wollte auch niemand darüber sprechen; kein Mensch hatte das zehnjährige Kind über den Grund des

Krankenhausaufenthalts aufgeklärt.²⁴

Die Aufenthalte in den psychiatrischen Anstalten wurden als traumatisch erlebt. Neben dem täglich erlittenen Hunger und Durst geschahen „Dinge“ in den Anstalten, die bei den Kinder ein Extremmaß an Angst und Unsicherheit auslösten.²⁵

Herr Eggert hat die für ihn prägenden Etappen seines Lebens chronologisch geschildert. Von der Existenz des o.g. Vereins erfuhr er durch Beamte des Landeskriminalamtes 1988/89. Dies darf als Indiz gesehen werden, dass er bis dato nie oder selten über seine Zwangssterilisation und ihre Folgen gesprochen hat.

Der Schritt, an die Öffentlichkeit zu gehen und beispielsweise Schülerinnen und Schülern darüber zu berichten, darf als Zeichen für ein hohes Maß an Courage gewertet werden. Paul Eggert schämt sich nicht, als Zeitzeuge interessierten Menschen von der Gewalt und der Brutalität, die er als Kind und Jugendlicher in der NS-Zeit erlitten hat, Rede und Antwort zu stehen.

5 Auswirkungen einer Sterilisation auf die übernächste Generation

Dass das Thema der erlittenen Zwangssterilisation auch noch ein Thema für die übernächste Generation von Betroffenen sein kann, erfuhr ich durch die Information einer Ärztin, die eine Patientin mit Verdacht auf Epilepsie behandelte.

5.1 „Vorgeschichte“ der Enkelin einer zwangssterilisierten Frau

Die Patientin, Frau F., hatte mit Hilfe ihrer Ärztin ein Genogramm erstellt. Im Zuge der Erforschung möglicher Krankheiten innerhalb der Familie erinnerte sie sich an eine weit zurückliegende Information über die Sterilisation ihrer Großmutter wegen Epilepsie.

Daraufhin entschloss sich die Patientin, die „Krankengeschichte“ ihrer Großmutter zu erforschen. Frau F. erhielt Einsicht in die betreffende Sterilisationsakte im Krefelder Stadtarchiv.

²⁴ Hier zeigt sich eine Parallele zu den Erinnerungen von Elisabeth R., die weder von der Mutter noch durch die Krankenschwestern über den Grund der Operation aufgeklärt worden war; vgl. Punkt 2.1 im vorliegenden Kapitel.

²⁵ vgl. die Zeichnung eines Überlebenden der Psychiatrie in Dortmund-Aplerbeck mit Titel „Kinder-KZ“. Der Untertitel lautet: „Es sah von vorne aus wie ein Kinderheim“; Dokumentenanhang, Nr. 20, aus: Dokumentation des BEZ., Ausstellung, Detmold, o.J.

5.2 Gespräch mit der Enkelin

Das nachfolgend wiedergegebene Gespräch mit Frau F. fand am 28.8.2001 statt.

Im Vorfeld des Gesprächs hatte ich die Daten der Betroffenen, Elisabeth Sch., eruiert.²⁶

Für die am 20.12.1903 geborene Elisabeth Sch. hatte ein Arzt der Städt. Krankenanstalten am 23.10.1934 Anzeige zur Sterilisation erstattet. Die Diagnose lautete: *„Verdacht auf genuine Epilepsie.“* Der Beschluss zur Sterilisation war vom EGG am 31.10.1934 getroffen worden. Zum Zeitpunkt der Sterilisation war die Betroffene 30 Jahre alt und hatte zwei Töchter.

Frau F. erzählte die nachfolgende Familiengeschichte:

Ihre Mutter war die jüngste Tochter der zwangssterilisierten Elisabeth Sch. *„Meine Mutter hat über den Eingriff an ihrer Mutter nie gesprochen; dieses Ereignis wurde als ‚das‘ benannt.“*

Bei jeder Geburt innerhalb der Familie habe ihre Mutter große Ängste ausgestanden, ständig sei von ihr die Frage nach der Gesundheit des Kindes gestellt worden.

Frau F. hat mit ca. 14 Jahren von ihrer Mutter oder von deren Schwester, ihrer Tante, von der Zwangssterilisation der Großmutter erfahren. *„Dies wurde aber nie richtig thematisiert.“*

Zur Krankengeschichte ihrer Großmutter erzählt Frau F., dass die ersten Anfälle nach der Geburt des ersten Kindes (1927) aufgetreten seien. Ihre Tante habe ihr erzählt, damals habe man gesagt: *„Das ist mit dem ersten Kind gekommen, schaff dir ein zweites an, dann geht das auch wieder weg!“*

Die Anfälle der Großmutter seien aber nach der Geburt des zweiten Kindes, der Mutter von Frau F. (geb. 1931), nicht weggegangen.

²⁶ Akte 193.

Die Anfälle traten – soweit sich die Tante erinnern konnte – immer zum Zeitpunkt der Menstruation auf.

Frau F. berichtete weiter von den Erinnerungen der Tante: Die jüngste Tochter der Elisabeth Sch. habe die Fürsorge für die Mutter übernehmen müssen. Dazu hatte die Tante von zwei Beispielen berichtet:

Erstes Beispiel: In der Zeit des Krieges suchte Elisabeth Sch. gemeinsam mit ihrer jüngsten Tochter einen Bunker auf. Während eines Bombenangriffes bekam die Betroffene einen epileptischen Anfall in Gegenwart anderer. Fortan durfte Frau Sch. den Schutzraum nicht mehr aufsuchen; sie musste gemeinsam mit der Tochter in einem Vorraum das Ende der Bombenangriffe abwarten.

Frau F. stellte sich vor, wie schrecklich dieses für ihre Mutter, die ja damals noch ein „*kleines Mädchen*“ war (zum Zeitpunkt des Kriegsausbruches war die Mutter von Frau F. acht Jahre alt), gewesen sein muss.

Zweites Beispiel: Als junges Mädchen absolvierte die Mutter von Frau F. das Pflichtjahr innerhalb einer Großfamilie in Tönisberg bei Krefeld. Wenn bei der Mutter, die im Stadtzentrum wohnte, die Anfälle auftraten und sie Hilfe benötigte, wurde der Tochter durch einen Busfahrer Bescheid gegeben. Oftmals holte die Tochter dann die kranke Mutter nach Tönisberg in den Haushalt der Familie, in der sie arbeitete.

Nach Ansicht von Frau F. war ihre Mutter eine unsichere, ängstliche Frau, „*die sich immer zurückgenommen hat, weil sie Sorge für die kranke Mutter tragen musste*“. Dies zeigte sich u. a. – nach Meinung von Frau F. – auch in deren Berufswahl; trotz bestehender Linkshändigkeit ließ sie sich zur Maschinenstickerin ausbilden, ... „*was sehr schwierig gewesen sein muss*“.

In der Auseinandersetzung mit ihrer Familiengeschichte hat Frau F. eine Hypothese entwickelt: Ihrer Meinung nach stellte ihre Mutter eine schwache Persönlichkeit dar, die von einer ständigen Angst um die Gesundheit bestimmt war. „*So eine Frau gibt ihre Ängste auch an ihre Töchter weiter.*“ Für Frau F. liegen die Ursachen für dieses Verhalten in der Tatsache der Zwangssterilisation und der Anfallerkrankung ihrer Großmutter begründet.

Abschließend berichtete Frau F., dass das Anfallleiden mit Eintritt des Klimakteriums nicht mehr aufgetreten sei. Frau Elisabeth Sch. ist 1970

gestorben. Die beiden Töchter (1927 und 1931 geb.) leben noch, sind aber nicht zu Gesprächen bereit.

Die Mutter von Frau F. hatte 1953 geheiratet. Frau F. ist die jüngste von drei Töchtern, sie wurde 1955 geboren.

5.3 Auswertung

Die Tatsache der Zwangssterilisation der Großmutter hat die Enkelin offensichtlich stark bewegt. Im Kontext einer psychotherapeutischen Therapie hat sie für sich ein Genogramm erarbeitet, um mögliche Krankheiten innerhalb ihrer Familie aufzuspüren. In diesem Zusammenhang erinnerte sich Frau F. an die lange zurückliegende Information über die Sterilisation ihrer Großmutter. Das Wissen um die damals erstellte Diagnose hatte große Beunruhigung bei Frau F. ausgelöst.

Frau F. selbst erinnerte sich an Stimmungen und aufkommende Ängste innerhalb der Familie, wenn Kinder geboren worden waren.

Die Belastung, die ihre Mutter durch die Fürsorge für deren Mutter getragen hat, empfindet Frau F. als enorm hoch. Das wiedergegebene Beispiel aus dem Bunker zeigt, wie das damals achtjährige Kind mit Sicherheit Empfindungen von Angst und Ausgeschlossenheit aus der Gemeinschaft während der Bombenangriffe erlebte und ggf. durch sie geprägt wurde.

Das erlebte, unsichere Verhalten ihrer Mutter interpretierte Frau F. als Auswirkungen der übergroßen Verantwortung, die ihre Mutter bereits als Kind übernehmen musste.

Ob es sich bei dem geschilderten Anfallleiden um eine genuine Epilepsie gehandelt hat, lässt sich im Nachhinein nicht mit Bestimmtheit feststellen. Ein Arztbericht aus dem Jahre 1934 dokumentiert mehrere Anfälle mit Zungenbiss und Einnässen, die vom Pflegepersonal beobachtet worden seien.

Das Gespräch mit Frau F. wurde aufgeführt, weil darin die langfristigen Auswirkungen einer Sterilisation für nachwachsende Familienmitglieder zum Ausdruck gebracht werden konnten.

6 Exkurs: Gespräch mit einem ehemaligen Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Düren

Die nachfolgende Gesprächswiedergabe wird als Exkurs angefügt, weil sie weder die Erlebnisse eines ehemaligen Hilfsschülers noch einer Person aus dem Krefelder Raum zum Inhalt hat.

Das Gespräch schildert das Ereignis einer Sterilisation und deren nachhaltige Folgen bei einem ehemaligen Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Düren und entstammt damit aus dem Umkreis der eingangs aufgeführten zweiten Opfergruppe.²⁷

Die Begründung für die Aufnahme in die vorliegende Arbeit liegt zum einen in der nachdrücklichen Schilderung der erlebten und durchlittenen Ereignisse, die die Sterilisation für den damals 19-Jährigen zur Folge hatte, zum anderen erhoffe ich, Interesse an der Erforschung der Sterilisationsvorgänge, die innerhalb der Bevölkerungsgruppe der Psychatriepatientinnen und -patienten erlitten wurden²⁸, wecken zu können.

6.1 Bericht des Johannes H.

Die Kontaktaufnahme mit dem Zeitzeugen Herrn Johannes H.²⁹ war durch die Vermittlung des Bundes für „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte ermöglicht worden.

Die schriftliche und telefonische Anfrage meinerseits wurde wenige Tage vor dem vereinbarten Termin durch einen Neffen von Herrn H. bestätigt.

Für diese erste Zeitzeugenbefragung war von mir ein Fragenkatalog erarbeitet worden, der jedoch, wie sich nachfolgend zeigt, nur in Teilen zur Anwendung kam.

Herr H., geb. am 20.3.1915, wohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau in einer Kleinstadt in der Nähe Aachens. Das Ehepaar bewohnt alleine ein sehr altes Einfamilienhaus. Der Raum, in dem das Treffen stattfand, war karg möbliert. Herr H. lag in einem schräg eingestellten Rollstuhl, ich durfte an einem Tisch, der zwischen mir und Herrn H. stand, Platz nehmen. Die Ehefrau saß abseits im selben Raum auf einem Stuhl.

²⁷ vgl. Einleitung der vorliegenden Arbeit

²⁸ Nach Auskunft des Bundes für „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte hat 2002 eine junge Wissenschaftlerin Zugang zu den Akten der Anstalt in Düren, zwecks Erstellung einer Dissertation, erhalten. Vgl. weiter: Folgen der Ausgrenzung, Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz, Köln 1995.

²⁹ Das Gespräch fand am 19.9.2000 statt.

Herr H. leitete seine Darstellung mit der Frage an mich ein, ob ich schon einmal etwas von *Realteilung* gehört habe. Nachdem dies bejaht worden war, begann Herr H. mit der Erzählung seiner Lebensgeschichte:

Er entstammt einer bäuerlichen Familie aus dem Nachbarort, er ist das älteste Kind, sein Bruder ist sechs Jahre, seine Schwester vier Jahre jünger als er. Als Ältester und als Erbe des elterlichen Hofes musste er schon sehr früh harte körperliche Arbeit leisten.

In der Volksschule des Ortes wurden die acht Jahrgänge zeitgleich von einem Lehrer in einem Raum unterrichtet. Herr H. bezeichnete die Schulzeit als eine sehr schwere Zeit, der Lehrer habe in ihm „*ein schwarzes Schaf*“ gesehen und ihn oftmals als „*Prügelknaben*“ behandelt.

Herr H. beschrieb seine Schulzeit als „*Leidenszeit*“; ihm seien die Nerven manchmal durchgegangen. Der Lehrer habe in einer Hand den Rohrstock und in der anderen das Diktatheft gehalten; aus Angst vor den ständig einsetzenden Schlägen habe er dann erst recht Fehler gemacht. Als ein weiteres Beispiel für seine „*schwachen Nerven*“ und die ständige Angst vor dem Lehrer wurde die folgende Situation geschildert:

Der Lehrer schrieb zu Ostern eine negative Anmerkung unter das Zeugnis: „*Johannes muss zuverlässiger werden.*“ Daraufhin verweigerte der Vater die Unterschrift. Aus Scham gab Herr H. das Zeugnis nicht in der Schule ab. Erst ein Jahr später, beim Schreiben der nächsten Zeugnisse, fiel dem Lehrer das Fehlen des Zeugnisses auf. Darauf angesprochen, erklärte Herr H. die Hintergründe. Der Lehrer überstrich daraufhin die Eintragung mit Tinte.

Während der Schilderung dieses Vorfalles brach Herr H. in Tränen aus. Er weinte mehrere Minuten und war bemüht, seine Fassung wieder zu erlangen. Herr H. sagte, er habe sich ein Jahr mit der geschilderten Belastung herumgequält.

Herr H. fuhr fort: „*Ich war schon früh nervlich sehr schwach.*“ Und die harte körperliche Arbeit auf dem elterlichen Hof sei sehr anstrengend und belastend gewesen. Beispiele wurden genannt: Mit 12 Jahren musste er täglich mehrere Kühe mit der Hand melken, den Stall ausmisten und in der Erntezeit das Heu mit schweren Gabeln auf den Wagen heben.

Nach der Konfirmation und der Schulentlassung arbeitete Herr H. weiter auf dem elterlichen Hof. Parallel dazu besuchte er im Winterhalbjahr die Landwirtschaftsschule. Auch hier, so führte er aus, zeigten sich recht früh seine „*schwachen Nerven*“; von Mitschülern fühlte er sich drangsaliert. Manchmal wurden „*sexuelle Dinge*“ von Mitschülern in sein Heft geschrieben: „*Aber nie habe ich jemanden verpetzt.*“ Auch diese Zeit sei für ihn sehr schwer gewesen.

Herr H. sprach wiederholt von der harten körperlichen Arbeit auf dem elterlichen Hof.

Mit 19 Jahren erlitt Herr H. einen „*Nervenzusammenbruch*“ im Elternhaus. Zu diesem Zeitpunkt teilte er mit seinem Bruder ein Zimmer; er habe nachts eine „*Erscheinung*“ gehabt. Die Eltern hätten ihn daraufhin nicht mehr in die Öffentlichkeit gelassen. In seinem Speicherzimmer lebte er völlig abgeriegelt und abgeschieden von anderen Menschen. Eines Tages sei eine Frau O., „*eine sehr christlich lebende, gute Frau aus einer pietistischen Gruppierung*“ ins elterliche Haus gekommen und habe von unten gerufen: „*Johannes, komm runter.*“ Er vertraute dieser Frau und ging nach unten, wo er von vier Krankenpflegern erwartet wurde. An jedem Arm sei er von zwei Pflegern festgehalten worden. Auf diese Weise sei seine Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt Düren erfolgt.

Herr H. berichtete weiter: In Düren sei er „*richtig krank*“ gewesen, anfangs habe er krankhafte Erscheinungen gehabt. Der Aufenthalt dauerte von März 1934 bis Dezember 1934.

In der ersten Zeit habe er das Essen verweigert, er habe es auf den Fußboden geworfen; daraufhin hätten ihn Pfleger ergriffen und ihn in Strecklaken gewickelt. Dies sei die „*reinste Folter*“ gewesen.

Nach einiger Zeit sei er „*vernünftiger*“ geworden, so dass er im Herbst nach draußen auf das Anstaltsgelände durfte, um an Gartenarbeiten teilnehmen zu können.

Zum Weihnachtsfest 1934 war Herr H. wieder zu Hause.

Zu seiner Sterilisation befragt, machte Herr H. folgende Angaben: Die behandelnden Ärzte teilten seinen Eltern mit, eine Entlassung komme nur in Frage, wenn ihr Sohn sterilisiert sei. Die Eltern seien sehr betrübt über das Ansinnen der Ärzte gewesen, hätten aber keine andere Möglichkeit gesehen und „*schweren Herzens*“ eingewilligt.

In der Anstalt hat Herr H. mit niemandem über das Thema der bevorstehenden „Unfruchtbarmachung“ gesprochen.³⁰

Herr H. kann sich erinnern, dass als Argument für die Sterilisation – neben der eigenen Erkrankung – ein zurückliegender Aufenthalt seines Großonkels in der Anstalt Düren mit aufgeführt worden sei.

Nach dem Eingriff machte sich Herr H. große Sorgen um seine Heiratsmöglichkeiten, da die Eltern der Meinung waren, ein sterilisierter Mann dürfe überhaupt nicht heiraten.

Das Erbe, der elterliche Hof, wurde dem Bruder übertragen.

Herr H. erlernte nach der Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt keinen Beruf; er blieb für lange Zeit auf dem elterlichen Hof und arbeitete weiterhin intensiv in der Landwirtschaft mit.

Herr H. berichtete, dass er sich aufgrund der Sterilisation „*minderwertig*“ fühlte. Er sorgte sich damals sehr um seine Heiratschancen. Der erste Heiratsantrag, den er einer Frau aus einer pietistischen Gemeinde schriftlich unterbreitete, wurde abgewiesen.

In seiner Verzweiflung über die „Unfruchtbarmachung“ fragte er bei einer landwirtschaftlichen Zeitung an, ob man eine Sterilisation auch rückgängig machen könne.

1949 reagierte Herr H. (wieder in der bereits erwähnten landwirtschaftlichen Zeitung) auf die Heiratsannonce einer Witwe. Diese, so Herr H., habe 40 Zuschriften erhalten, von denen ihr seine am besten gefallen habe. Noch im selben Jahr heiratete Herr H.; 1958 verstarb seine Frau an einem Krebsleiden.

1960 heiratete Herr H. erneut; seine zweite Ehefrau war zum Zeitpunkt der Eheschließung 36 Jahre. Auch in diesem neuen Lebensabschnitt litt Herr H. wieder stark unter Minderwertigkeitsgefühlen. Während er davon berichtete, weinte er heftig. Herr H. sagte, er sein immer sehr kinderlieb gewesen. Auf meine Frage an die Ehefrau, ob sie auch so intensiv wie ihr Ehemann unter der erzwungenen Kinderlosigkeit gelitten habe, antwortete sie, sie habe es ja von Anfang an gewusst und auch immer ein bisschen Angst vor dem Kinderkriegen gehabt.

³⁰ Fragen über die Umstände des Eingriffs wurden mit Rücksicht auf die emotionale Verfassung von Herrn H. nicht gestellt.

Nach seinem beruflichen Werdegang befragt, antwortete Herr H., er habe nach der langen Zeit auf dem elterlichen Bauernhof eine Tätigkeit als Pförtner in der Matratzenfabrik im Dorf erhalten. Zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses in der Fabrik sei er als Hilfsarbeiter tätig gewesen und wegen eines Hüftleidens vorzeitig pensioniert worden.

Herr H. erfuhr durch Verwandte vom Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten. Nach einem Gespräch mit der Mitbegründerin Klara Nowak stellte er einen Antrag auf „Wiedergutmachung“.

Herr H. fügte abschließend an, Frau Nowak habe viel für ihn und andere Betroffene getan. Er erhielt eine einmalige Zahlung von 5.000 DM und bekommt seitdem eine monatliche Rente von ca. 120 DM.

6.2 Auswertung

Zum Zeitpunkt der Gesprächsaufzeichnung war Herr H. 85 Jahre alt. Er wirkte klar und orientiert. Seine Lebensgeschichte erzählte er in der aufgezeigten Abfolge.

Während des Gesprächs saß seine Frau abseits auf einem Stuhl; einige Male machte sie zaghafte Ansätze, sich in das Gespräch einzubringen. Herr H. wies sie mit den Worten: *„Maria, du musst mich nicht unterbrechen“* zurück.

Abschließend betonte Herr H., dass ihm der Besuch nicht Leid tue und dass er gerne Auskunft gegeben habe.

Das Gespräch bzw. die eigene Schilderung seines Lebens hat Herrn H. emotional stark bewegt. Er machte den Eindruck eines „gebrochenen Menschen“, der den Eingriff der Sterilisation offensichtlich als Trauma mit durchs Leben trägt.

Als eine der juristischen Konsequenzen aus der Sterilisation durfte der Betroffene den elterlichen Hof nicht erben. Wie stark ihn diese Tatsache berührt, lässt sich an der eingangs an mich gestellten Frage nach Kenntnissen über die „Realteilung“ ablesen. Die Ausführungen von Herrn H. lassen sich diesbezüglich interpretieren, dass er quasi auf die Übernahme des Hofes hin erzogen worden war.

Aufgrund der Sterilisation war der geplante Lebensweg, sowohl im Beruf als auch im Bereich des persönlich/familiären Lebens, zunichte gemacht worden. Durch den Eingriff fühlte er sich „minderwertig“ und sorgte sich um seine Heiratschancen. Wie groß die Unkenntnis über die körperlichen Konsequenzen der Sterilisation bei Herrn H. waren, lässt sich daraus ersehen,

dass er bei einer Zeitschrift nachfragte, ob sich der Eingriff rückgängig machen lasse.

Herr H. leidet sehr unter der erzwungenen Kinderlosigkeit.

Auch in dieser sehr beeindruckenden Lebensdarstellung wurden die Langzeitfolgen des Zwangseingriffes und die damit einhergehenden emotionalen und auch wirtschaftlichen Auswirkungen sichtbar.

7 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel wurde verfasst, um an Einzelbeispielen und Gesprächsaufzeichnungen die enormen Auswirkungen des Zwangseingriffes an Betroffenen und deren Familie darzustellen.

Die Gespräche belegen eine lebenslange Auswirkung, sowohl im emotionalen Bereich der jeweiligen Persönlichkeit als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Das Kapitel wurde eingeleitet durch die Gesprächswiedergabe mit einer Krefelder Zeitzeugin. Die Betroffene hatte mit 16 Jahren den Eingriff der Sterilisation durchleiden müssen. Frau R. konnte mit ihrer Darlegung Einblick geben in das Leben einer 10-köpfigen Arbeiterfamilie. Als ehemalige Hilfsschülerin war sie mit einem doppelten Makel behaftet: Die Diagnose lautete „angeborener Schwachsinn und körperliche Missbildung“. Die bestehende Klumpfußstellung verpflichtete Elisabeth R. bereits als Kind zu regelmäßigen Untersuchungen im hiesigen Gesundheitsamt. Deutlich wurden im Rückblick die Etappen des Lebens und die nachhaltigen Auswirkungen der Sterilisation.

Ein Unikum in der Rechtsprechung auf der Ebene des EGOG war die Entscheidung im Prozess gegen den Bruder der Krefelder Zeitzeugin. Die Beschlussfassung lautete zwar auf „Unfruchtbarmachung“; Robert R. „durfte“ aber dennoch seine „erbgesunde“ Verlobte heiraten; damit erhielt das gemeinsame Kind den Status des ehelichen Kindes.

In Punkt 3 wurde das Schicksal einer jungen Frau aufgezeigt, deren Sterilisation vom Krefelder EGG als nicht notwendig erachtet wurde. Die hartnäckigen Interventionen des Amtsarztes dagegen bewirkten eine endgültige Entscheidung auf Ebene des Düsseldorfer EGOG.

An der insgesamt zweijährigen Prozessdauer lässt sich ablesen, welche Belastung das Verfahren und letztgültig die Entscheidung zur „Unfruchtbar-machung“ für die Betroffene und deren Familie, insbesondere die Eltern, bedeutete. Mit Hilfe der Darstellung dieses Verfahrens lässt sich auch die Macht, die der Amtsarzt ausüben konnte, nachvollziehen.

Der Lebensbericht des Zeitzeugen Paul Eggert aus Detmold gibt ebenfalls Einblick in die Lebenssituation eines Hilfsschulkindes, das offensichtlich unter Verwahrlosung litt. Die geschilderten Lebensabschnitte, insbesondere der Aufenthalt in den beiden psychiatrischen Anstalten, waren bestimmt von traumatischer Angst und extremen Entbehrungen. Vor Schulklassen legt Paul Eggert heutzutage Zeugnis ab über sein Leben in der NS-Zeit und die nachhaltigen Folgen seiner erlittenen Sterilisation.

Dass die Auswirkungen einer Sterilisation sich auch noch in der übernächsten Generation zeigen können, war mir zu Beginn der vorliegenden Arbeit nicht bewusst. Das Gespräch mit der Enkelin einer sterilisierten Frau machte dies jedoch deutlich.

Die damals getroffene Diagnose zur Begründung des Eingriffs für die Betroffene verfolgte deren Enkelin und motivierte sie, die Sterilisationsakte ihrer Großmutter einzusehen.

Das Kapitel schließt mit einem Exkurs: Ein Zeitzeuge, der als Jugendlicher den Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalten durchleiden musste, schilderte eine sehr bewegende Lebensgeschichte. Die Sterilisation brachte den Betroffenen nicht nur um sein Erbe; sie verursachte tiefe, traumatische Auswirkungen in seiner Persönlichkeit.

Zeitzeugen in dieser „Alterskategorie“ zu befragen, birgt Risiken. Bei allen drei Befragten konnte eine gute Gegenwartsorientierung konstatiert werden. Beinahe „routinemäßig“ schilderte der Zeitzeuge Paul Eggert seine für ihn prägenden Lebensabschnitte.³¹

Gemeinsam ist bei den genannten Zeitzeugen deren damalige Unkenntnis über den Eingriff und seine Auswirkungen. Weder die 16-jährige Elisabeth noch der 10-jährige Hilfsschüler aus Detmold, noch der 19-jährige Psychiatriepatient erhielten irgendeine Form von Aufklärung.

³¹ Für Herrn Eggert war die Befragung keine Besonderheit, da er regelmäßig vor interessierten Schülerinnen und Schülern spricht.

Kapitel 7: Auswertung der Analyseergebnisse

1	Ausgangsposition der vorliegenden Analyse	415
2	Reflexion über die Anwendung der Methode	416
3	Entwicklung der Arbeitsergebnisse	417
3.1	Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler	418
3.2	Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal	419
3.3	Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer	420
3.4	Erbgesundheitsgericht – Überprüfung von These I und II	421
3.5	„Falldarstellungen“ und Zeitzeugen	423
4	Grafische Darstellung der Analyseergebnisse	424
5	Ausblick auf weitere Forschungsprojekte	425

1 Ausgangsposition der vorliegenden Analyse

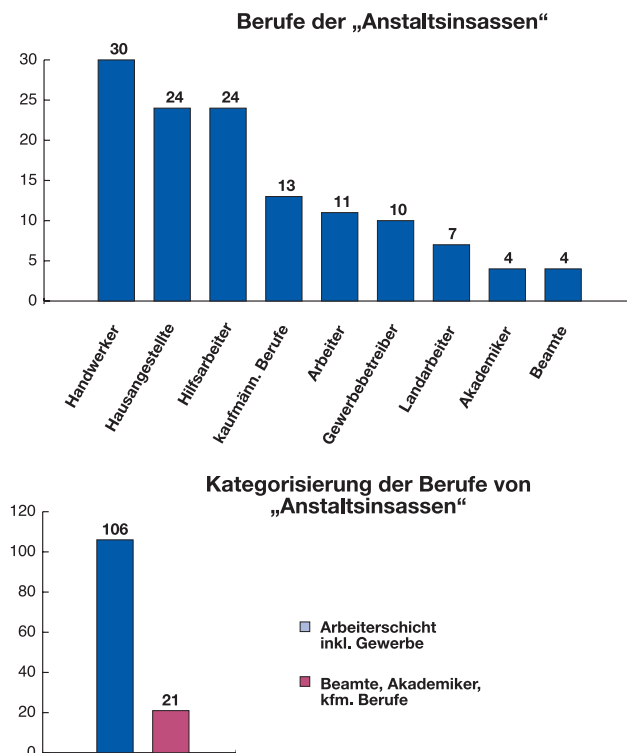
Der Untersuchung der vorliegenden Quellen gingen drei Thesen voraus:

These I: Den Selektionsmaßnahmen – hier: der Sterilisation – fielen in erster Linie Angehörige der unteren sozialen Schichten zum Opfer.

Diese These fand bereits nach den ersten methodischen Schritten¹ ihre Bestätigung. Als Opfer der Zwangssterilisation waren zwei Hauptgruppen auszumachen:

1. die Gruppe der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler,
2. die Gruppe der Psychiatriepatientinnen und -patienten.

Für beide Bevölkerungsgruppen trifft zu, dass sie mehrheitlich den unteren sozialen Schichten entstammten. Durch eine Aufstellung der Berufe – sowohl für die Gruppe der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler² als auch für die Gruppe der Psychiatriepatientinnen und -patienten – wurde These I bestätigt.



Grafik 15/16: Berufe der „Anstaltsinsassen“/Kategorisierung der Berufe von „Anstaltsinsassen“

¹ vgl. Teil II, Kapitel 1, Punkt 3.3.

² vgl. Teil II, Kapitel 2.

In den Akten der 403 „Anstaltsinsassen“ sind 127 Berufsangaben vermerkt. Diese teilen sich in 106 Nennungen, die der Schicht von Arbeitern und Gewerbetreibenden zuzuordnen sind. Auf Akademiker, Beamte und kaufmännische Berufe entfallen 21 Nennungen.

Die erbrachten Arbeitsergebnisse machten eine weitere Eingrenzung des Forschungsprojekts erforderlich. Die Schwerpunktsetzung in der vorliegenden Analyse wurde unter der Forschungsfrage *Was sagen die Akten über die Sterilisation an ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aus*, subsumiert. Dazu wurden zwei weitere Thesen aufgestellt, deren Ergebnisse unter Punkt 3.4. im vorliegenden Kapitel dargestellt werden.

2 Reflexion über die Anwendung der Methode

Der mit Beginn der Analyse erhobene Anspruch, die von Sterilisation bedrohten und betroffenen Menschen und die Personen- und Berufsgruppen, die in die Sterilisationsereignisse involviert waren, darzustellen, wurde in der vorliegenden Untersuchung eingelöst.

Für die wissenschaftliche Darstellung der rund 2.000 Akten musste eine sozialwissenschaftliche Methode gewählt werden, die als zentralen Bestandteil *Kommunikation* zum Inhalt hat und eine interpretative Auswertung ermöglicht.

Für den Außenbetrachter mussten die Analyseschritte nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt werden.

Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse hat grundsätzlich Kommunikation zum Gegenstand: In der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um schriftlich fixierte Kommunikation zwischen einer staatlichen Behörde und den betroffenen Menschen. Dieser Kommunikationsprozess ereignete sich auf unterschiedlichen Ebenen, die in Korrelation zueinander standen. Zur Untersuchung dieser Ebenen wurden Untersuchungsbereiche entwickelt, die dem Charakter von Hauptkategorien entsprechen.

Die Analyse der Untersuchungsbereiche war aufeinander aufbauend geplant; deren Übergänge fließend konstruiert. Damit war beabsichtigt, den Prozess eines einmal in Gang gesetzten Räderwerks anschaulich und nacherlebbar darzustellen. Während der einzelnen Analyseschritte wurden die jeweiligen Fragestellungen in regelmäßigen Zeitabständen auf ihren Bezug zum vorliegenden Material hin geprüft und ggf. neu zugeordnet.

Nach der Analyse der jeweiligen Untersuchungsgruppen wurden Fragestellung, Text und Ergebnis rückgefragt und interpretiert.

Die Auswahl exemplarischer Beispiele aus dem umfangreichen Materialbestand erwies sich als ein grundsätzliches Problem während der Analyse. Beispiele mit exemplarischem Charakter konnten aufgeführt werden, aus denen sich die Tendenz zur Operationalisierung entwickeln ließ. Ebenso notwendig erschien jedoch die Dokumentation von „Einzelfällen“, die nicht die Möglichkeit einer operationalisierenden Aussage ermöglichten, aber dennoch für wesentlich erachtet wurden, um Umfang, Breite und Auswirkungen der Sterilisationsereignisse darzustellen. Dies erschien mir wichtig, um den eingangs erhobenen Anspruch, die *Menschen* in das Zentrum der Analyse zu stellen, einlösen zu können. Zahlenmaterial und Grafiken wurden der besseren Übersicht und Lesbarkeit halber mit eingearbeitet.

Um den inhaltsanalytischen Kriterien wie Nachprüfbarkeit, Reliabilität (Zuverlässigkeit) und Validität (Gültigkeit) zumindest ansatzweise nachzukommen, war eine umfangreiche Dokumentation aus dem Materialbestand notwendig, die durch einen Dokumentenanhang nochmals erweitert wurde.³

3 Entwicklung der Arbeitsergebnisse

Die Analyse der Untersuchungsbereiche verlief in ihrer Abfolge synchron mit den Stationen des Sterilisationsverfahrens: Am Anfang stand der betroffene Mensch, der von der staatlichen Institution des Gesundheitsamtes auf seine „Erbtauglichkeit“ hin „begutachtet“ wurde. In diesem Kontext war zuerst die Ebene der betroffenen Menschen zu analysieren (1. Untersuchungsbereich, Kapitel 2). Danach erschien es notwendig, die Ebene der Antragsteller zu untersuchen. Mediziner waren Entscheidungsträger zur Einleitung des Verfahrens, sie waren verantwortlich für dessen Fortgang und letztendlich für die Urteilssprechung. Der breite Betätigungsradius der Mediziner machte eine umfängliche Analyse notwendig (2. Untersuchungsbereich, Kapitel 3). Personen in Entscheidungsfunktionen oder -positionen können selten ohne „Zuarbeit“ durch Hilfspersonal agieren.

³ Der Aktenbestand ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich; vgl. Vorwort. Eine Nachprüfung in den Originalakten ist somit ausschließlich mit Sondergenehmigung möglich.

Aus diesem Grund war die Analyse der „zuarbeitenden“ Berufsgruppen dringend geboten. Medizinisches Hilfspersonal, vertreten durch die Berufsgruppe der Fürsorgerinnen, handelte in direkter Verbindung zum Amtsarzt. Die Berufsgruppe der Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer (3. Untersuchungsbereich, Kapitel 4) konnte sowohl von der staatlichen Behörde des Gesundheitsamtes als auch vom Erbgesundheitsgericht zur „Zuarbeit“ verpflichtet werden. Die Betätigung der Pädagoginnen und Pädagogen bestand in der schriftlichen Abfassung von Werturteilen über ihre (ehemaligen) Schülerinnen und Schüler. Da die Beurteilungen i.d.R. mit ausschlaggebend für die Entscheidung des EGG waren, kam ihnen ein hohes Maß an Bedeutung zu. Das EGG traf die Entscheidung für das Urteil „Unfruchtbarmachung“ oder „Zurückweisung des Antrags“. Auf dieser Ebene entschieden Juristen und Mediziner. Folglich waren die Arbeit des EGG und dessen Rechtssprechung zu analysieren (4. Untersuchungsbereich, Kapitel 5). In diesem Kontext wurden These I und These II, die nach den Möglichkeiten des Widerstands gegen die Zwangsmaßnahme fragten, untersucht.

3.1 Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler

Die Frage zum ersten Untersuchungsbereich *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler* lautete:

Aus welchen Lebensverhältnissen kamen die Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler?

Die Lebensverhältnisse konnten auf Basis der schriftlichen Quellen anschaulich dargestellt werden. Die mehrheitlich von Pädagoginnen und Pädagogen verfassten Dokumente gaben Einblick in die „häuslichen Verhältnisse“ und benannten eine häufig vorherrschende Mangelsituation. Hilfsschülerinnen waren während ihres Schulbesuchs, durch die Übernahme von Haus- und Erziehungsarbeit im elterlichen Haushalt, zeitweise doppelt benachteiligt. Die aus den Berichten benannten Mehrfachbelastungen für Hilfsschülerinnen sind selbstverständlich nicht übertragbar auf alle Hilfsschülerinnen. Jeder „Fall“ und jeder Bericht beschreibt ein individuelles Schicksal, so dass sich bereits in diesem Kontext die Frage nach operationalisierenden Aussagen als problematisch erwies. Bei vorsichtiger Interpretation kann jedoch festgehalten werden, dass die häuslichen Zusatzbelastungen für Mädchen, bei entsprechendem Nachweis, vom EGG als „entlastend“ für mangelnde Leistungen in der Hilfsschule anerkannt und in der Urteilssprechung berücksichtigt wurden.

Zwei grundlegende Tendenzen ließen sich aus der Analyse in diesem Kapitel interpretieren: Zum einen deuteten die Lehrerberichte mehrheitlich auf eine empathische Haltung gegenüber den Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern hin, zum anderen stellte sich die Frage, ob das EGG grundsätzlich in jeder Verhandlung so gründlich recherchierte und prüfte wie bei den betroffenen Hilfsschülerinnen.

3.2 Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal

Der zweite Untersuchungsbereich – *Ärzeschaft und „zuarbeitendes“ Personal* – wurde unter zwei Fragestellungen analysiert:

1. *Welche Rolle nahmen Ärzteschaft und „zuarbeitendes“ Personal innerhalb des Sterilisationsablaufes ein?*
2. *Welche Funktion übten die Angehörigen, die als „zuarbeitendes“ Personal identifiziert wurden, innerhalb der Sterilisationsereignisse aus, und wie viel Macht lag in ihren Händen?*

Als Ergebnis zu Frage Nr. 1 war festzustellen, dass der örtliche Amtsarzt eine herausragende Funktion ausübte. Er war Antragsteller, Gutachter und medizinischer Beisitzer (in Düsseldorf). In dieser Mehrfachfunktion oblag ihm die Überprüfung aller „Erb- und Rasseangelegenheiten“ in der Krefelder Region. Die Effizienz seiner Arbeit wurde durch die „Zuarbeit“ der Fürsorgerinnen erheblich gesteigert. Diese Berufsgruppe fungierte als eine Art „Gesundheitspolizei“. Kontrollen und Repressalien gehörten zu ihrem „Alltagsgeschäft“. Die von Fürsorgerinnen verfassten Dokumente dienten dem Amtsarzt als Untermauerung für die von ihm getroffene Diagnose. Fürsorgerinnen waren *anzeigeberechtigt*.

Damit beantwortete sich bereits die zweite Frage. Mit der Befugnis zur Anzeige lag in der Hand der Fürsorgerin ein hohes Machtpotenzial. Die Klientel dieser Berufsgruppe wusste um diesen Tatbestand und war sich möglicher Konsequenzen bewusst. Aus den aufgeführten Berichten der Fürsorgerinnen spricht deren persönliche Einstellung zu der Personengruppe der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler. Die schriftlich fixierte Bewertung der Probandinnen und Probanden konnte über deren/dessen weiteres Schicksal maßgeblich entscheiden. Ein wesentlicher Faktor innerhalb der Bewertung durch die Fürsorgerin war der Leumund des betroffenen Menschen und von dessen Familie. Die analysierten Berichte belegen sowohl negative, abwertende und diskriminierende Aussagen als auch positiv zuschreibende. Eine Interpretation des Verhaltens einzelner Fürsorger-

rinnen war nicht intendiert; vielmehr sollte deren Funktion innerhalb der Sterilisationsereignisse aufgezeigt und benannt werden. Die verfassten Berichte und die Befugnis zur Anzeige belegen die Macht, die in den Händen einer Fürsorgerin lag.⁴

3.3 Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer

Die Berufsgruppe der Pädagoginnen und Pädagogen war aufgrund ihres Dienstverhältnisses zur Mitarbeit innerhalb der Sterilisationsverfahren verpflichtet.

Als dritte Untersuchungsgruppe wurde die der *Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer* analysiert. Dazu waren zwei Fragen aufgestellt worden:

1. *Wie handelten die Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer im Rahmen des Sterilisationsverfahrens?*
2. *Konnten sie Einfluss auf das Geschehen nehmen?*

Der erste Schritt bei der Auswertung der Lehrerberichte ergab *mehrheitlich* eine empathische und verständnisvolle Einstellung zu den (ehemaligen) Schülerinnen und Schülern. Für die Krefelder Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer wurde der Nachweis erbracht, dass sie sehr wohl die Zusammenhänge zwischen einer erschwerten Lebenssituation und schwachen Schulleistungen erkannten und berücksichtigten.

Der zweite Schritt, in dem die Frage einer möglichen Korrelation zwischen Lehrerbewertung und Urteilssprechung geprüft wurde, belegt einen eindeutigen Zusammenhang: War die Lehrerbewertung positiv-wohlwollend, sprach der Lehrer gar die Zuschreibung der Kategorie „Lebensbewährung“ aus, waren die Chancen des betroffenen Menschen, einer Sterilisation zu entgehen, höher als bei einer Negativzuschreibung. Damit war eine gewisse Einflussnahme auf den Verlauf des Verfahrens und die Urteilssprechung gegeben, aber nicht garantiert.

⁴ Dokumente oder Hinweise auf eine regimekritische Haltung wurden nicht gefunden.

Wenngleich bei der vorliegenden Untersuchung immer wieder ihre regionale Begrenztheit bedacht werden muss, ist das Arbeitsergebnis beachtlich. Die Mehrheit der zitierten Pädagoginnen und Pädagogen bewertete die Schülerinnen und Schüler positiv; Ausnahmen wurden sichtbar.⁵

3.4 Erbgesundheitsgericht – Überprüfung von These I und These II

Am Ende eines Sterilisationsprozesses stand die beschlussfassende Instanz des Erbgesundheitsgerichtes. Die Frage zu diesem Bereich lautete:

Wie arbeitete das Erbgesundheitsgericht und wie lässt sich die Rechtsprechung charakterisieren?

Die o.g. Frage, ob das EGG bei allen Verfahren so gründlich und umfassend wie in den Verfahren gegen ehemalige Hilfsschülerinnen arbeitete, konnte beantwortet werden. Im Krefelder EGG fanden keine „Schnellverfahren“ statt. Aus der Analyse der Urteilsbegründungen ergab sich eine gründliche Recherche zu jedem Verfahren. Eine Urteilsbegründung erstreckt sich immer über mehrere Seiten. Besonders in den Verfahren, in denen durch den Vorsitzenden des EGG die gestellte Diagnose in Frage gestellt worden war, war eine dezidierte Recherchearbeit nachweisbar. Wie mehrfach belegt, folgte der vorsitzende Richter nicht automatisch der Argumentation des Antragstellers, sondern machte sich selbst ein Bild von dem betroffenen Menschen.

Aufgrund der umfassenden Vorbereitung und Durchführung der Verfahren, muss den daran beteiligten Krefelder Juristen in ihrer Funktion als Richter im EGG Gründlichkeit und auch ein gewisses Maß an Verantwortungsbewusstsein zugesprochen werden. Sie handelten staatskonform, prüften aber jeden Einzelfall und waren sich offensichtlich ihrer Verantwortung für die Betroffenen und auch der Auswirkungen ihrer Rechtsprechung für die betroffenen Personengruppen bewusst.

Im Kontext der behandelten Untersuchungseinheit wurde die Frage der Einsprüche behandelt.

⁵ Obwohl Lehrer nicht zur Anzeige berechtigt waren, erstattete ein Hilfsschullehrer, dessen Name mir bekannt ist, 1934 Anzeige gegen seinen Schüler; vgl. Dokumentenanhang, Nr. 19. Die Suche nach Personalakten damaliger Hilfsschullehrerinnen und Hilfsschullehrer verlief ergebnislos; vgl. Aussage des Magazinverwalters im Krefelder Stadtarchiv, wonach zahlreiche Akten nach dem Krieg, vermutlich von Betroffenen, gestohlen worden waren.

Dazu waren These II und These III zu überprüfen:

II. Die Bevölkerungsgruppe der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler hatte aufgrund ihrer intellektuellen und materiellen Lebenssituation keine Chance, der Maßnahme der Sterilisation zu entgehen.

These III korreliert mit These II und lautete daher:

III. Widerstand wurde ansatzweise und vereinzelt geleistet, aber auch schnell wieder aufgegeben – mangels „Aussicht auf Erfolg“.

In der nachfolgenden Auswertung werden These II und III gemeinsam behandelt; sie stehen in enger Verbindung zueinander und sind nicht wie die eingangs erhobene These isoliert zu interpretieren.

Beide Thesen wurden durch die erzielten Arbeitsergebnisse *widerlegt*:

Die Bevölkerungsgruppe der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler verfügte zwar über eingeschränkte Ressourcen, sowohl intellektuell als auch materiell, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht in der Lage waren, gegen die Sterilisation anzugehen. Sie leisteten Widerstand, indem sie Einspruch gegen die Zwangsmaßnahme einlegten. Dieser Widerstand hatte, wie durch die zahlreichen Beispiele nachgewiesen, vielfältige Gründe. Als oberste Maxime galt für die Betroffenen, gegen den Makel der „Wertlosigkeit“ Einspruch einzulegen. Die mit der aufgestellten Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ einhergehende Stigmatisierung empörte und verletzte die betroffenen Menschen. Für viele bedeutete das eine Form der Ehrverletzung; heutzutage würde man vielleicht eher mit dem Begriff der Menschenrechtsverletzung argumentieren. Dagegen wehrten sich die betroffenen Frauen und Männer mit Hilfe der Einsprüche.

Aufgrund der Quelleninterpretation in Kapitel 2 *Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler* lag die Vermutung einer Bestätigung der aufgestellten Thesen nahe. Die aufgezeigten Lehrerberichte schilderten für die Gruppe der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler eine erschwerte Lebenssituation, die zu einem großen Teil durch Entbehrung und Mangel geprägt war. Die besonderen Belastungen von Hilfsschülerinnen wurden betont. So war eigentlich nicht davon auszugehen, dass sich aus dieser Bevölkerungsgruppe Widerstand gegen die staatlichen Maßnahmen bilden würde. Auch der Gesetzgeber hatte wohl eher mit Anpassung und Akzeptanz durch die Betroffenen gerechnet. Umso erstaunlicher ist das Ausmaß des Widerstands.

In Kapitel 5 *Erbgesundheitsgericht* wurden zahlreiche Einsprüche analysiert, die ein dezidiertes Bild der Beweggründe wiedergeben. Wenngleich die Analyse der Urteilsprechung und deren Interpretation nicht durchgängig operationalisiert werden konnte, sondern „nur“ Schwerpunktsetzungen aufgezeigt werden konnten, ist und bleibt es außerordentlich beachtlich und bemerkenswert, dass sich aus den Reihen der ehemaligen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler ein dergestalt aktiver Widerstand formiert hat.

Von den 305 getroffenen Beschlüssen gegen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler wurden 91 Einsprüche durch die Betroffenen dokumentiert. Das entspricht einer Prozentzahl von 29,8. In der Praxis heißt das: Jede/r dritte von Sterilisation bedrohte (ehemalige) Hilfsschülerin/Hilfsschüler hat Widerstand geleistet.

Leider geben die Quellen keinen Aufschluss darüber, ob sich Betroffene untereinander ausgetauscht haben und sich ggf. mit Rat und Hilfe zur Seite stehen konnten.

Bezogen auf die Gesamtzahl aller nachgewiesenen Sterilisationsverfahren (833), die beide der benannten Gruppen – ehemalige Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler und die Psychatriepatientinnen und -patienten – umfasst, haben 28,1 Prozent der Betroffenen Einspruch eingelegt.⁶

Damit wurden These II und These III *widerlegt*.

3.5. „Falldarstellungen“ und Zeitzeugen

Nach der Analyse der einzelnen Untersuchungssegmente war mit den „Falldarstellungen“ eine Art Bündelung zum Abschluss der Untersuchung beabsichtigt. Anhand der dargestellten „Fälle“ sollten das Ausmaß einer Sterilisation für die Betroffenen und deren Familien sowie deren weiteres Schicksal aufgezeigt werden.

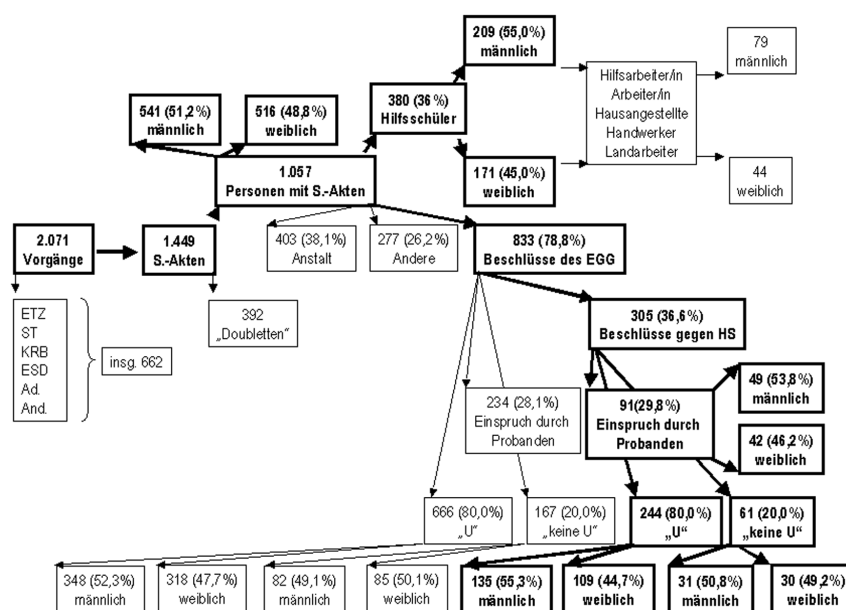
Mit den z.T. umfangreichen Darstellungen sollte in gebündelter Form der methodische Anspruch der qualitativen Inhaltsanalyse eingelöst werden. Die „Falldarstellungen“ und die Berichte der Zeitzeugen spiegeln nicht nur den Kommunikationsprozess zwischen den betroffenen Ebenen, sondern ermöglichen es dem Außenbetrachter, sich in die von den Betroffenen

⁶ Auch diese Zahl ist beachtlich. Trotz der bestehenden Aussichtslosigkeit ihres Widerspruchs (kam doch die Entlassung aus der Anstalt nur in Frage, wenn die Sterilisation durchgeführt worden war) legten Psychatriepatientinnen und -patienten in dem nachgewiesenen Umfang Einspruch ein.

erlebten Prozesse hineinzudenken und diese nacherlebend zu empfinden. Durch dieses in Ansätzen mögliche emotionale Miterleben und die Einfühlung in die Gefühlswelt der Betroffenen wird m.E. die ganze Tragweite der erlebten und durchlittenen Schicksale deutlich. Die Berichte der Zeitzeugen und die Gespräche mit ihnen bestätigen die aufgezeigte Intention.

4 Grafische Darstellung der Analyseergebnisse

An der grafischen Darstellung lässt sich das methodische Vorgehen ablesen. Damit werden die Analyseschritte nachprüfbar und ihre Ergebnisse transparent.



Grafik 17: Mengengerüst zum Quellenmaterial

Als Ausgangsbestand lagen rund 2.000 Akten vor. Im ersten Schritt wurden alle Akten nach Vorgängen und Personen mit dem aufgestellten Raster in einer Datenbank erfasst. Als Ergebnis konnten 2.071 Vorgänge dokumentiert werden; daraus ergaben sich 1.449 Akten mit Sterilisationsverfahren. Alle 1.449 Sterilisationsakten wurden daraufhin intensiv gelesen. Während dieser Arbeit traten immer wieder „Fallgeschichten“ auf, die absolut identisch erschienen. Der Verdacht, dass Akten möglicherweise doppelt angelegt worden waren, erhärtete sich im Zuge dieser Arbeitsphase. In der Datenbank wurden Name und Geburtsdatum aller erfassten Personen in den Sterilisationsakten abgeglichen. Das Ergebnis belegt innerhalb der 1.449 Sterilisationsakten 392 „Doubletten“.

Als neue Ausgangsbasis wurden 1.057 Personen in den Sterilisationsakten

identifiziert. 1.057 Personen waren zur Anzeige gebracht worden, davon waren 541 (51,2%) männlich und 516 (48,8%) Personen weiblich.

Von diesen 1.057 Personen befanden sich 403 (38,1%) in einer Anstalt, 277 wurden als „Andere“ identifiziert, will sagen, sie hatten weder eine Hilfsschule besucht noch befanden sie sich in einer Anstalt. Von den 1.057 waren nachweislich 380 (36%) (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler.

Die Zahl „1.057 Personen mit einer Anzeige“ reduzierte sich auf 833 Beschlüsse des EGG. Die Differenz ergab sich aus unvollständigen Akten und aus den Ergebnissen der medizinischen Gutachten.⁷

Von den 380 Personen, die eine Hilfsschule besucht hatten, waren 209 (55,0%) männlich und 171 (45,0%) weiblich.

Aus der Gesamtzahl der 833 Beschlüsse aller Sterilisationsverfahren konnten 305 Beschlüsse gegen (ehemalige) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler dokumentiert werden.

In diesen 305 Sterilisationsverfahren hatten 91 (29,8%) aller Betroffenen Einspruch eingelegt. Damit zeigte sich, dass fast jeder Dritte Widerstand gegen die geplante Maßnahme leistete.

Aus der aufgestellten Grafik lassen sich weitere detaillierte Angaben ablesen, wie beispielsweise Zahlen zur Urteilssprechung, Zahlen zur Verteilung der Geschlechter usw., die jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht weiter analysiert werden konnten.

5 Ausblick auf weitere Forschungsprojekte

Der Aktenbestand und die vorliegenden Ergebnisse können als Grundlage für weitere Forschungsprojekte genutzt werden. Interessant wäre eine Untersuchung der zweiten o.g. Opfergruppe, die der Psychiatriepatientinnen und -patienten. Diese Untersuchung sollte zeitnah erfolgen, weil auch für diesen Personenkreis gilt, dass Berichte von Zeitzeugen in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein werden.⁸

Damit könnte ein Beitrag zur Erforschung regionaler Psychiatriegeschichte geleistet werden.

⁷ Kam der Arzt nach der Begutachtung zu dem Ergebnis, dass beispielsweise *kein* „angeborener Schwachsinn“ vorlag, wurde kein Antrag gestellt.

⁸ vgl. Bericht des Zeitzeugen Johannes H.; Teil II, Kapitel 6, Punkt 6.

Interessant erscheinen in diesem Kontext auch Forschungsprojekte mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, die, basierend auf der Eingangsthese, näher spezifiziert werden könnten.

Forschungsarbeiten zur Geschlechterforschung sind ebenso vorstellbar, beispielsweise eine Vergleichsstudie über ehemalige Hilfsschülerinnen und ehemalige Psychiatricpatientinnen.

Vorstellbar sind auch Arbeiten mit juristischer oder medizinischer Schwerpunktsetzung.

Interessant wäre auch, der Frage nachzugehen, ob in Archiven der ehemaligen DDR Akten über zwangssterilisierte Menschen zu finden sind. Mir ist bekannt, dass im Stadtarchiv in Halle/Saale mehrere hundert Akten dazu lagern.

Abschließend sei auf den Historiker Jürgen Reulecke⁹ hingewiesen, der während eines Gesprächs mit mir, in dem es über die grundsätzliche Intention der vorliegenden Arbeit und um die Bedeutung regionaler Studien ging, die Aussage traf, er wünsche sich zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit, dass es überall zu kleinen „*regionalen Flächenbränden*“ käme, die Licht in die NS-Zeit brächten.

⁹ Gespräch mit Jürgen Reulecke am 30.12.2002.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit teilt sich in zwei Teile: In Teil I wurden zunächst die historischen Grundlagen, die zur Entwicklung von eugenischen und rassenhygienischen Ideengebäuden und Konzeptionen führten, aufgezeigt. Gedanken zu einer „Verbesserung“ des Menschen sind in Form utopischer Ansätze bereits von Platon überliefert. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert liegen Utopien von Morus und Campanella vor. Deren Entwürfe müssen auf der Folie gesellschaftlicher Probleme und Missstände gesehen werden. Die Ausführungen von Platon, Morus und Campanella sind als Konstrukte von Ideengebäuden – ohne praktische Handlungsanweisungen – zu verstehen.

Darwins Forschungsergebnisse, abgeleitet aus den Beobachtungen der Tier- und Pflanzenwelt, wurden ein Jahrzehnt nach ihrer Veröffentlichung auf die menschliche Entwicklung übertragen. Diese Übertragung bewirkte eine veränderte Wahrnehmung. Der Mensch wurde nicht mehr als ein von Gott geschaffenes Wesen verstanden, sondern als Teil der Natur, der ebenso wie Pflanzen und Tiere, den Mechanismen der Evolution unterliege.

Die Ableitungen aus diesem Denkmuster bewirkten radikale Veränderungen innerhalb der Naturwissenschaften. Die Suche nach Lösungsstrategien für die Probleme der damaligen Zeit – entstanden durch die Industrialisierung – bereiteten den Nährboden für eugenische und – später – rassenhygienische Denkmodelle und Konzeptionen.

Die Suche der Naturwissenschaften nach den menschlichen Vererbungsmechanismen fand nicht nur in Deutschland statt, sondern vollzog sich durchaus im allgemeinen Konsens sowohl mit Europa als auch Nordamerika.

Unter Führung der Biologie und der Medizin entwickelte sich ein Paradigma, das den Zustand der Gesellschaft, insbesondere den der unteren Schichten, als Folge vorgegebener Abläufe in der Natur definierte. Dieses biologistische Erklärungsmodell wurde von den Führungsschichten bereitwillig aufgenommen, da es sie in der Frage ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entlastete. Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges, die ökonomische und mentale Krise während der Weimarer Republik, bewirkten ein zunehmendes Denken in ökonomischen und rassistischen Kategorien. Den maßgeblichen Vertretern der rassenhygienischen Positionen gelang die Etablierung des Faches innerhalb der Universitäten; 1923 wurde der erste Lehrstuhl für Rassenhygiene in München eingerichtet. Mediziner waren

führend innerhalb des rassenhygienischen Diskurses. Ihre Publikationen enthielten zunehmend handlungsanweisende Konzeptionen, die an die Adresse der Politiker gerichtet waren.

Die NSDAP nahm als erste politische Partei die Inhalte der Rassenhygiene in ihr Parteiprogramm auf. Damit eröffnete sich erstmals die Chance einer praktischen Anwendung. So war es von Fritz Lenz, Lehrstuhlinhaber für Rassenhygiene, „nur“ konsequent gedacht, dass er 1931 seinen Medizinerkollegen die Mitarbeit innerhalb der neuen politischen Bewegung dringend empfahl.

Adolf Hitler hatte bereits 1924 mit der Abfassung seiner „Rassentheorie“ in „Mein Kampf“ begonnen. Hitler entwickelte explizit seine Gedanken zur „Aufartung“ des deutschen Volkes. Selektion – im positiven und negativen Sinne – erforderte, nach Hitler, radikale Einschnitte und Opfer. Hitler forderte diesbezüglich besonders von „minderwertigen“ Menschen „Opferbereitschaft“ und Verständnis für staatliche Maßnahmen, indem sie beispielsweise auf eigene Kinder verzichten sollten. Im Kontext eines groß angelegten „Reinigungsprozesses“ innerhalb der Gesellschaft entwickelte Hitler seine Ausführungen zur Sterilisation.

Im Rahmen dieses Denkmusters war es somit folgerichtig, dass die NSDAP nach der Machtübertragung möglichst bald die gesetzlichen Grundlagen dazu schuf. Die Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 bildete die juristische Basis für die angestrebte Selektionsmaßnahme der Zwangssterilisation.

Als anvisierte Zielgruppen waren hauptsächlich zwei Bevölkerungsgruppen auszumachen:

1. die Gruppe der Psychatriepatientinnen und Patienten,
2. die Gruppe der (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler.

Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler wurden als „minderwertig“ kategorisiert. Im Kontext des Aufnahmeverfahrens in die Hilfsschule war i.d.R. für die betroffenen Kinder und Jugendlichen „angeborener Schwachsinn“ konstatiert worden. Hilfsschulpädagogen bewerteten während der gesamten Schulzeit die Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Die Existenz der Hilfsschule war im Zuge der rassenhygienischen Debatte über Sinn und Nutzen einer solchen Institution für die Gesellschaft bereits vor 1933 hinterfragt worden. Zum Zeitpunkt der Machtübertragung befand sich die Hilfsschule in einer Legitimationskrise.

Auch der VdHD hatte seinen Mitgliedern die Zusammenarbeit mit der NSDAP empfohlen. Die Verabschiedung des GzVeN eröffnete den Hilfsschulpädagogen die Möglichkeit, auf die Wichtigkeit ihrer Profession im Zusammenhang mit der Durchführung der Selektionsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Damit konnte der Beweis für die Bedeutung der Hilfsschule erbracht und deren weitere Existenz legitimiert werden.

In Teil II wurden die Sterilisationsakten (ehemaliger) Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler aus Krefeld untersucht.

Grundlegende Intention dieser Arbeit war es, die innerhalb der Sterilisationsverfahren betroffenen und agierenden Menschen in das Zentrum der Untersuchung zu stellen.

Aus der Umsetzung dieses Anspruchs ergab sich der Aufbau und die Struktur von Teil II.

Nach der Begründung zur Auswahl der Methode (Kapitel 1) erfolgte der direkte Einstieg in die Quellenarbeit (Kapitel 2). Aus den schriftlich fixierten Lehreraufzeichnungen konnte ein Bild über die Lebensverhältnisse damaliger Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler gezeichnet werden. Im nachfolgenden Kapitel (Kapitel 3) wurde die Ebene der von Sterilisation betroffenen und bedrohten Menschen zunächst verlassen und die Ebene der Entscheidungsträger betreten. Mediziner und Juristen agierten an exponierter Stelle. Mediziner waren die Hauptagitatoren innerhalb der Sterilisationsverfahren: In Krefeld traten der örtliche Amtsarzt, Dr. Franz Klaholt, und sein Stellvertreter, Dr. Friedrich Schmetz, besonders hervor. Ihnen stand ein umfangreicher behördlicher und personeller Apparat zur Verfügung. Die Berufsgruppe der Fürsorgerinnen ist hier an erster Stelle zu nennen. Fürsorgerinnen bewerteten ihr Klientel durch Kontrolle und Repression; von der Bewertung der Fürsorgerin hing i.d.R. das weitere Schicksal der betroffenen Personen und nicht selten ganzer Großfamilien ab. Die Dienste dieser Berufsgruppe mussten im Kontext der Sterilisationsverfahren als „Zubringerdienste“ bewertet werden. Ohne diese Dienstleistungen wären die Entscheidungsträger nur bedingt handlungsfähig gewesen.

Welche Rolle Hilfsschulpädagogen innerhalb der Sterilisationsverfahren einnahmen, wurde in dem nachfolgenden Kapitel (Kapitel 4) untersucht. Aufgrund ihres Dienstverhältnisses waren Lehrerinnen und Lehrer zur Mitarbeit bei der Durchführung des GzVeN verpflichtet. Pädagogen hatten sowohl schriftliche Berichte über (ehemalige) Schülerinnen und Schüler als auch über deren Kinder zu verfassen.

Mit ihren Bewertungen beeinflussten die Pädagogen i.d.R. den weiteren Verlauf – und nicht selten den Ausgang des Verfahrens. In ausgesuchten „Fällen“ konnte eine Korrelation zwischen dem Lehrerbericht und der Urteilsbegründung nachgewiesen werden. In Kapitel 4 wurden 38 Lehrerberichte untersucht. Für den Krefelder Aktenbestand kann die Aussage getroffen werden, dass die hiesigen Hilfsschulpädagogen ihren Schülerinnen und Schülern mehrheitlich mit Empathie und Verständnis begegneten. Die Pädagogen vor Ort verschlossen nicht ihre Augen vor einer Wechselwirkung zwischen erschwerten Lebensverhältnissen und schwachen Schulleistungen. Darin unterschieden sie sich von der offiziellen Linie der Verbandsvertretung.

Die entscheidungsfällende Instanz war das Erbgesundheitsgericht. Dessen Arbeit und Rechtsprechung wurde in Kapitel 5 untersucht. Für das EGG Krefeld wurde festgestellt, dass das Gericht gründlich recherchierte und sich keinesfalls „automatisch“ der Diagnose des Antragstellers anschloss. Zwei Beispiele von außergewöhnlichen Examinierungen betroffener Hilfsschüler wurden dargestellt. In beiden „Fällen“ fasste das EGG den Beschluss „keine Unfruchtbarmachung“.

Das GzVeN sah die Möglichkeit des Einspruchs, sowohl durch den Betroffenen als auch durch den Antragsteller, vor. In Kapitel 5 wurden zunächst Einsprüche durch Betroffene untersucht. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte These (vgl. Einleitung von Teil II), wonach bei den Betroffenen eine geringe Wahrscheinlichkeit angenommen wurde, dass sie die Möglichkeit eines Einspruchs wahrnahmen, konnte widerlegt werden. Fast ein Drittel der betroffenen Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler legte Einspruch gegen die beabsichtigte Sterilisation ein; Geschlechtsunterschiede waren nicht auszumachen.

In Kapitel 6 wurden exponierte „Fälle“ aufgezeigt, die die Auswirkungen einer Zwangssterilisation nicht nur für die betroffene Person, sondern für die gesamte Familie verdeutlichten. Gesprächsaufzeichnungen mit Zeitzeugen belegen die nachhaltigen und lebenslangen Folgen einer Zwangssterilisation. Dass die Auswirkungen des erlittenen Eingriffs nicht zwangsläufig ein Ende mit dem Tod der Betroffenen fanden, sondern noch darüber hinaus reichen konnten, zeigte ein Gespräch mit der Enkelin einer zwangssterilisierten Frau aus Krefeld.

Die Auswertung der Analyseergebnisse erfolgte in Kapitel 7. Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler entstammten mehrheitlich der Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiter-schicht, deren Lebensverhältnisse i.d.R. durch eine bestehende Mangel-situation geprägt waren. Umso erstaunlicher sind die Ergebnisse bezüglich der eingereichten Widersprüche zu bewerten. Trotz eingeschränkter Ressourcen war fast ein Drittel dieser Bevölkerungsgruppe nicht gewillt, den Zwangseingriff einer Sterilisation unwidersprochen über sich ergehen zu lassen.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Gruppe der zwangssterilisierten Menschen sich in unserer heutigen Gesellschaft noch immer als eine vergessene Opfergruppe sieht. Den wenigen heute noch Lebenden wurde keine Anerkennung als Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft zuteil; bis heute verwehrt man den Betroffenen den Verfolgten-Status, der ihnen eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigen-gesetz (BEG) ermöglichen würde.

Seit 1980 können Zwangssterilisierte eine einmalige Zahlung von damals 5000 DM und eine monatliche Zahlung von 100.- DM bzw. in Härtefällen 120.- DM beantragen.

Aber nach Darstellung des Bundes für „Euthanasie“-Geschädigte und Zwangssterilisierte (BEZ) müssen Betroffene erst seit 1998 bei Antragstel-lung kein fachärztliches Gutachten mehr beibringen. Dem BEZ liegen Berichte von betroffenen Menschen vor, wonach diese bei Begutachtungen denselben Ärzten gegenüberstanden, die seinerzeit die Zwangssterilisation befürwortet haben.

Der 1987 gegründete BEZ hat sich zur Aufgabe gemacht, die rassenhygie-nischen Maßnahmen und Bestimmungen des NS-Staates in der Gesell-schaft der BRD nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Das GzVeN wur-de bis heute nicht annulliert. Derzeit führt der BEZ eine Kampagne durch, die sich für die Aufhebung des Gesetzes stark macht.

Die vorliegende Arbeit stellt einen Beitrag dazu dar, das an (ehemaligen) Hilfsschülerinnen und Hilfsschülern begangene Unrecht wissenschaftlich zu untersuchen und mit den Ergebnissen Fakten gegen das Vergessen zu schaffen.

Anhang

Dokumentenanhang

Der Dokumentenanhang wurde aus zwei Gründen erstellt:

1. Um dem methodischen Anspruch von Mayring, der Überprüfbarkeit nach zu kommen, und
2. um den Anspruch, Prozesse nacherlebbar darzustellen, einlösen zu können.

Wenngleich bei der Erstellung des Dokumentenanhangs eine enorme Auslese getroffen werden musste, so gehe ich die davon aus, dass die ausgewählten Dokumente in ihren Grundzügen die Umsetzung des o.g. Anspruchs ermöglichen.

Die Kopie eines Originaldokuments, beispielsweise der handschriftlich verfasste Widerspruch einer jungen Frau, ermöglicht eine andere Zugangsweise und ggf. auch Wirkung als vergleichsweise die Darstellung eines Sachverhalts.

Inhaltsverzeichnis

- Nr. 1 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Bl.1
- Nr. 2 Hilfsschulprogramm
- Nr. 3 Begleitschreiben zum Hilfsschulprogramm von Gustav Lesemann
- Nr. 4 Aufforderung zur Erstellung eines Lehrerberichts (Akte 254)
- Nr. 5 Erlass zur Sterilisation von Hilfsschulkindern
- Nr. 6 Hilfsschulpersonalbogen (Akte 22, Bl. 1–8)
- Nr. 7 Hilfsschulpersonalbogen (Akte 1253, Bl. 1–8)
- Nr. 8 Hilfsschulpersonalbogen (Akte 1842, Bl. 1–9)
- Nr. 9 Polizeiliche Zuführung (Akte 438)
- Nr. 10 Widerspruch (Akte 1068, Bl.1 f)
- Nr. 11 Widerspruch (Akte 1240)
- Nr. 12 Aufnahme in die Hilfsschule (Akte 436)
- Nr. 13 Entlassungszeugnis aus der Hilfsschule (Akte 436)
- Nr. 14 Widerspruchschreiben einer Mutter, (Akte 1842)
- Nr. 15 Widerspruchschreiben eines Vaters (Akte 1842, Bl. 1 f)
- Nr. 16 Beschluss des EGG (Akte 1842)
- Nr. 17 Anlage zum Protokoll einer Befragung der Probandin (Akte 1842, Bl. 1 f)
- Nr. 18 Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt (Akte 1842)
- Nr. 19 Anzeige zur Sterilisation durch einen Hilfsschullehrer (Akte 814)
- Nr. 20 Zeichnung eines Überlebenden der Kinderfachabteilung

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

vom 14. Juli 1933

(Reichsgesetzblatt I S. 529)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Weits Tanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarzumachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarzumachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

Nr. 2

[Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz I. HA, 76 VII-neu, Sektion 1 B-Generalia, Teil 111, Nr. 50, Bd XI, p. 413]; aus: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, a.a. O., S. 300.

Verband der Hilfsschulen Deutschlands

Vorsitzender: Direktor und
Hilfsschulrektor Lesemann

Hannover-Kleefeld, Datum des Poststempels,
Kirchroder Straße 13.

Hilfsschulprogramm.

Die Hilfsschule ist nach ihrem Gesamtcharakter eine Heil-Erziehungsschule. Sie hat die Aufgabe, geistig gehemmte Kinder, die im Rahmen der Volksschule nicht ausreichend gefördert werden können, zu sozial und wirtschaftlich brauchbaren Menschen heranzubilden. Langjährige Erfahrung und die Feststellungen staatlicher Behörden erweisen einwandfrei die Tatsache, daß die Hilfsschule imstande ist, diese Aufgabe zu lösen.

Schweschwachsinnige und ausgesprochene Psychopathen, die in ihrem späteren Leben nicht in den produktiven Arbeitsprozeß und die soziale Lebensgemeinschaft eingegliedert werden können, gehören nicht in die Hilfsschule.

Einrichtung und Ausbau der Hilfsschule sind allgemein durchzuführen. Insbesondere ist auch in kleineren Städten und auf dem Lande die Einrichtung von Hilfsschulen und Kreishilfsschulen zu erstreben.

Jede Hilfsschule ist eine selbständige Einrichtung mit eigener Leitung. Aus unterrichtlicher und erzieherischer Notwendigkeit wird die räumliche Trennung von jeder andern Schulgattung gefordert.

Zur Regelung der besonderen Daseins- und Arbeitsbedingungen der Hilfsschule fordern wir ein Hilfsschulgesetz. Solange diese gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, erscheint der einheitliche Meldungszwang für alle geistig gehemmten Schüler vordringlich notwendig. Hilfsschüler, deren Zustand sich durch intensive heilpädagogische Behandlung so gebessert hat, daß sie mit Erfolg am Unterricht der Normalschule teilnehmen können, werden in diese zurückgeschult.

Alle Lehrenden der Hilfsschule erhalten eine heilpädagogische Ausbildung. Diese erfolgt in besonderen heilpädagogischen Instituten. (Universität — Heilpädagogisches Fachseminar — Heilpädagog. Übungsschule). Die Aufnahme erfolgt bei geeigneten Bewerbern, welche den Nachweis der Berechtigung zur endgültigen Anstellung besitzen, nach vorausgegangener mindestens dreijähriger Beschäftigung und Bewährung im Volksschuldienst. Die besondere Eignung für den Hilfsschuldienst ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu bescheinigen.

Die Schulaufsicht wird ausgeübt durch heilpädagogisch ausgebildete und in der heilpädagog. Praxis bewährte Persönlichkeiten. Die Übertragung der Schulaufsichtsbefugnisse erfolgt unter Beibehaltung lebendiger Verbindung mit der praktischen Hilfsschularbeit. Auf dieser Grundlage ist der Umfang der einzelnen Schulaufsichtsbezirke entsprechend zu bemessen.

In Gemeinden mit Hilfsschuleinrichtung gehört in jedem Falle ein Hilfsschullehrer der örtlichen Schuldeputation an.

Für das Unterrichtsministerium wird ein heilpädagogisch erfahrener Fachreferent gefordert. Ihm wird ein heilpädagogischer Sachauschuß, dem drei Mitglieder der heilpädagogischen Praxis angehören, zur Seite gestellt.

Verband der Hilfsschulen Deutschlands.

Lesemann, 1. Vorsitzender.

Nr. 3

[Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz I. HA, 76 VII-neu, Sektion 1 B-Generalia, Teil 111, Nr. 50, Bd XI, p. 412]; aus: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, a.a. O., S. 301.

Verband der Hilfsschulen Deutschland

1. Vorsitzender: Lesemann, Direktor und Hilfsschulerektor

Hannover-Kleefeld, Kirchröder Straße 19

Geschäftsführung: Frau Cl. Feenders, Hilfsschule
Hannover 1 S. Albert-Niemannstr. 6, 3. Etg.

Preuß. Ministerium f. Wissenschaft,
Kunst u. Volksbildung,
Bing.: 1 8 APR 1933

UHC 578-33

Hannover, den 16. März 1933

1mal
14. 10.
11. 11. 33

An

den Herrn Reichskommissar des Preußischen Ministeriums
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

B e r l i n .

Unter den Linden 4.

Hochverehrter Herr Reichskommissar!

richtungs-
bestimmend
beeinflusst
worden
sind,
gestattet
stich,
ihnen
sein
Programm
zu
überreichen.

Der Verband der Hilfsschulen Deutschlands, dessen Vorort Hannover, von wo aus, wie Ihnen, hochverehrter Herr Reichskommissar, vielleicht bekannt ist, die Ziele der Hilfsschule richtungsgebend beeinflusst worden sind, gestattet sich, Ihnen sein Programm zu überreichen.

Wir
richten
an
Sie,
hochverehrter
Herr
Reichskommissar,
die
ergebene
Bitte,
im
Interesse
des
Volksganzen,
dem
die
Hilfsschule
mit
all
ihrer
Kraft
dienen
wöchte,
unser
Programm
zu
werten
und
zu
unterstützen.

Wir richten an Sie, hochverehrter Herr Reichskommissar, die ergebene Bitte, im Interesse des Volksganzen, dem die Hilfsschule mit all ihrer Kraft dienen möchte, unser Programm zu werten und zu unterstützen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Lesemann
16. 3. 33
14. 10.
11. 11. 33

zeichnet für den Verband der Hilfsschulen Deutschlands
Lesemann
1. Vorsitzender.

Nr. 4

Aufforderung zur Erstellung eines Lehrerberichts, aus: Akte 254

530/L3/254 (30)

Amt 82
(Gesundheitsamt)

Krefeld, den 25. November 1937


An den Herrn Schulrat Dr. [REDACTED]
hier.

In einer Unterstützungssache betr. Kinderreichenbeihilfe,
die [REDACTED], wohnhaft [REDACTED]
beantragt hat, wünscht der Herr Finanzminister eine Auskunft
der Schulleitung der Hilfsschule ~~bez. Volkschule~~ über die
Schulleistungen der zur Zeit in der Hilfsschule ~~bez. Volks-~~
~~schule~~ befindlichen Kinder und auch darüber, ob die Kinder des
Antragstellers nach der Schulentlassung wahrscheinlich in der
Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt aus einem ungelernten
Berufe zu bestreiten. Es handelt sich um

[REDACTED], geb. [REDACTED] 1921 H-Schule Nordstr.
[REDACTED], geb. [REDACTED] 1924 H-Schule Nordstr.
[REDACTED]

Gleichzeitig wird um Äußerung gebeten, ob die Kinder ihrer
körperlichen und charakterlichen Entwicklung nach versprechen,
brauchbare Volksgenossen zu werden.

Im Interesse der unterstützungsbedürftigen kinderreichen
Familie wird die Hilfsschule um beschleunigte Erledigung ge-
beten.


Medizinal-Rat.

R. Schule Nr. 26 H
zur gefl. Erledigung.
300(VI.37) 29.11.1937.

Zy. 856
Mit unleserlichem Schrift
Zurückgefordert. 6.12.37.
[REDACTED]

Nr. 5

Erlaß zur Sterilisation von Hilfsschulkindern, 12.12.1935, in: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 1935, S. 507.

631. Sterilisation von Hilfsschulkindern.

An die Leitungen der Hilfsschulen.

Das Staatliche Gesundheitsamt teilt der Landesunterrichtsbehörde folgende Beobachtung mit:

Bei der Begutachtung erbkranker Kinder zur Vorbereitung des Verfahrens der Unfruchtbarmachung finden in Fällen von angeborenem Schwachsin durch das Staatliche Gesundheitsamt eine Intelligenzprüfung statt, deren Fragen vom Reich auf einem sogenannten Intelligenzprüfungsbogen vermerkt sind. Der Inhalt dieses Intelligenzprüfungs bogens ist namentlich in den Kreisen der Hilfsschüler bereits demnach bekannt, daß die Hilfsschulkinder sich gegenseitig seine Fragen abhören. Das Staatliche Gesundheitsamt hat daraufhin einen anderen Intelligenzprüfungsbogen entworfen, der aber ebenfalls nach kurzer Zeit in den Kreisen der Hilfsschüler bekannt war. Besonders auffällig und verwerflich ist folgender Vorfall:

Ein Lehrer, der wußte, daß ein ihm verwandtes Mädchen wegen Schwachsinns zur Begutachtung beim Staatlichen Gesundheitsamt erscheinen sollte, hatte keine Bedenken, diesem Kinde die auf beiden Fragebogen verzeichneten Fragen und ihre Beantwortung einzupauken.

Die Schulleitungen der Hilfsschulen werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen des Staatlichen Gesundheitsamts in jeder Hinsicht unbeeinträchtigt vor sich gehen können. Auffällige Tatsachen sind dem Staatlichen Gesundheitsamt sofort mitzuteilen.

Hamburg, den 21. November 1935.

Landesunterrichtsbehörde.

Im Auftrag: M a n s j e l d.

An die Leitungen der Hilfsschulen. — F III c 3.

*

Abdruck zur Kenntnis und, falls erforderlich, zur weiteren Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nur hier veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n z.

An (in Preußen) die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 2905 M.

(MinAnwStBdStfSchBff. 1935 S. 507.)

Nr. 6

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 1

Seite 1

Nr. des Hauptbuches

Hilfsschule
Hilfsschule in Crefeld, Flörastr.
 mit 3 aufsteigenden Klassen.

23/312

Personalbogen

Der Hilfsschüler [Redacted]
 geboren am 1915 in Crefeld-Boeklin Kath. Konfession,
 Sohn [Redacted] [Redacted] Stand Arbeiter Kath. Konfession,
 Tochter [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
 aufgenommen in die Hilfsschule am 1. Mai 1914.

I. Vor der Hilfsschulzeit.

(Unter Mitwirkung des Schularztes aufzustellen.)

a) Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung, Familienleben, Ordnung und häusliche Bucht, Einkommen, Sorge des Vaters für die Familie, hauswirtschafter Sinn der Mutter und ähnliches.

*Die Eltern besitzen ein [Redacted] Familienverdienst mit grossem
 Guthum. Der Vater sorgt [Redacted] für die Familie. Die Mutter
 ist [Redacted]. Der Vater besitzt [Redacted] Grundstück
 wofür [Redacted] aber [Redacted] der [Redacted]
 [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]*

b) Erbliche Belastung durch Geistesföhrung, Nervenkrankheiten, Syphilis, Tuberkulose, Trunksucht, Verbrechen der Eltern, (Voreltern), Blutsverwandschaft der Eltern, uneheliche oder voreheliche Geburt.

Mutter ist geistkrank?

c) Zahl und Alter der Geschwister, ihre körperlichen und geistigen Regelmässigkeiten.

*[Redacted] 4. [Redacted] geb. [Redacted] 1910.
 [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]
 [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted]*

d) Verlauf der Geburt; Ernährung und Pflege in den ersten Lebensjahren.

Normale Geburt.

Anmerkung: Der Personalbogen darf niemals dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden. Von seinem Inhalt darf nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden.

Selbstverlag des Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands, Hannover, Friedrichstr. 20.
 (Nachdruck verboten).

Angaben des Vaters

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 2

2

- e) Beginn und Verlauf
des Zahnens. *normal.*
- des Gehnlernens. *normal.*
- der Sprachentwicklung. *empätet*
- f) Eigentümlichkeiten bei der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, beim Spiel und im Verkehr mit andern Kindern.
trägt stark an Körper & Zügelung.
- g) Krankheiten und Gebrechen. *niemals.*
- h) Unfälle. *keine.*
- i) Besuchte Schulen, Schuljahre mit genauer Zeitangabe *2 Jahre Zwerchschiff-Alt.
Winter 1924
30.4.24. Dann zur Hilfsschule.*
- k) Gutachten des bisherigen Schularztes und des früheren Lehrers, bezw. Hinweis auf Gesundheits- und Aufnahmebogen.
- l) Kriminalität, gerichtliche Bestrafungen. *niemals.*

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 3

II. Während der Hilfsschulzeit.

1. Untersuchung und Prüfung bei der Aufnahme am 1. 5. 24. und im 1. Vierteljahr nachher.

Untersuchung durch den Hilfsschularzt.

a) Allgemeine Körperbeschaffenheit und äußere Erscheinung; Sprache.

befriedig. Kraftig gebaut d.

b) Schädelmaß und Kopfbildung.

52 1/2 lang

c) Sinneswerkzeuge:
Auge.

Ohr.

Mundhöhle und Zähne.

Nase und Rachen.

Äußere Haut.

d) Entartungszeichen und Entwicklungsabweichungen, Reste früherer Krankheiten.

e) Geistige und körperliche Krankheitserscheinungen.

keine. Keine Zeichen.

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer.

a) Aufmerksamkeit und Interesse.

1. In Aufmerksamkeit und Interesse des Jüngeren
keine besonderen Schwierigkeiten im Unterricht. Konzentration auf
gering. leicht ablenkbar.

b) Anschauungs- und Vorstellungsvermögen.

1. Ist nicht sehr dinstig. Abbildungen
von Gegenständen erkennt er nicht.

c) Gedächtnis, Urteilsvermögen.

1. W. können zu 3 Jahren werden befallen.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 4

d) Sprache. *Heimisch.*

e) Schulkenntnisse und Fertigkeiten:

Rechnen.

Lesen.

Schreiben.

amplé

C. Gefühls- und Willensfähigkeit.
(Sinnlich vom Hilfsschullehrer auszufüllen.)

ausführlich u. gut bewirkt.

D. Äußerung des Hilfsschularztes zu B und C.

2. Entwicklung in der Hilfsschule.

A. Fortlaufende Beobachtungen; angewandte Mittel und ihr Erfolg.

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
	1. Hilfsschuljahr. <i>III.</i> Klasse, <i>II.</i> Abteilung.
<i>15.10.24.</i>	<i>Ich finde dieses Verhalten sehr schön, das jüngere Hilfsschüler zu machen, daß er immer mehr selber Klassenarbeiten zu beenden kann. Auf dem Weg zur Hilfsschule hat die Hilfslehrer sehr viel geübt. Durchs kann er jetzt seine Klassenarbeiten (50 Minuten) nicht mehr allein machen. Das jüngere ist sehr nicht gut bewirkt.</i>
<i>31/3.25.</i>	<i>Steht in <i>Heimisch</i> <i>III. 2</i> Stärke aufmerksamkeit & Konzentration.</i>

Der Hilfsschularzt

Der Hilfsschullehrer *J. J.*

Datum

1925/26.

29/9.25.

Der Hilfsschul

26.

3/2.27.

Der Hilfsschul

1924/28.

21.2.27.

*31/3.25. b.
25/5.25. d.
H*

Der Hilfsschular

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 5

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
<p>1925/26. 29/9.25.</p>	<p>2. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung. 26/5. <i>Rückwärtsbildung mangelhaft, findet sich</i> <i>auf der Tafel nicht ganz. Laut</i> <i>W. u. G. keine Leistungen im Lesen und Schreiben</i> <i>weisen. Es kann nicht mehr gelehrt werden. Auf den</i> <i>Leistungen beruht er die letzten vier Wochen</i> <i>nicht verbindlich beim Lesen. Schreiben versteht sich</i> <i>die meisten Zeilen, dazu ist er nicht fähig. Im</i> <i>Lesen zeigt er bis jetzt die Fähigkeit</i> <i>bei 3 auf. 18/1. 18/1. 18/1. 18/1. 18/1. 18/1. 18/1.</i> 30.3.26. <i>kommt er, m, j, l, f, u, w, p, v, z, n,</i> <i>i, r, n, kein Druckvermögen. Als Lautzeichen benutzt er die</i> <i>Schreibens verfährt. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>gut, wenn er sich beim Schreiben mit dem Buchstaben</i> <i>beinhaltet. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>mit dem Buchstaben gut ausgebildet. Zeigt bis 10. Laut in III.</i></p> <p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer i.</p>
<p>1. 26. 3/2.27.</p>	<p>3. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung. 16/6. <i>mit größter Mühe kann er mit der rechten</i> <i>Hand kleine Schreibschrift mit Ziffern zu schreiben.</i> <i>Außerdem ist er in der Lage, die Buchstaben</i> <i>zu schreiben. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>gut, wenn er sich beim Schreiben mit dem Buchstaben</i> <i>beinhaltet. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>mit dem Buchstaben gut ausgebildet. Zeigt bis 10. Laut in III.</i> 31.3.27. <i>kennt die Schreibschrift</i> <i>aus. Gutachter für Arbeit mit Zahlen 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.</i> <i>Die Auffassung der Buchstaben zeigt er sich nicht zu</i> <i>erhalten. Er bleibt in III, 2.</i></p> <p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer i.</p>
<p>1926/28 21.9.27. 30/12.27. 25/5.28.</p>	<p>4. Hilfsschuljahr. III. Klasse, 2. Abteilung. 27.6. <i>ausführliche Mängel in der Lautentwicklung</i> <i>werden im Laufe der Zeit zu erwarten sein. Die</i> <i>Leistungen im Lesen und Schreiben sind</i> <i>ausreichend. Die Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>gut, wenn er sich beim Schreiben mit dem Buchstaben</i> <i>beinhaltet. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>mit dem Buchstaben gut ausgebildet. Zeigt bis 10. Laut in III.</i> 30/12.27. <i>ausführliche Mängel in der Lautentwicklung</i> <i>werden im Laufe der Zeit zu erwarten sein. Die</i> <i>Leistungen im Lesen und Schreiben sind</i> <i>ausreichend. Die Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>gut, wenn er sich beim Schreiben mit dem Buchstaben</i> <i>beinhaltet. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>mit dem Buchstaben gut ausgebildet. Zeigt bis 10. Laut in III.</i> 25/5.28. <i>ausführliche Mängel in der Lautentwicklung</i> <i>werden im Laufe der Zeit zu erwarten sein. Die</i> <i>Leistungen im Lesen und Schreiben sind</i> <i>ausreichend. Die Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>gut, wenn er sich beim Schreiben mit dem Buchstaben</i> <i>beinhaltet. Seine Lautzeichenentwicklung ist</i> <i>mit dem Buchstaben gut ausgebildet. Zeigt bis 10. Laut in III.</i></p> <p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer i.</p>

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 6

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
22.9.28.	<p>5. Hilfsschuljahr. Klasse, Abteilung.</p> <p>Auton. Handig der Handl. Schrift nachher zu im Vertau- nisse. Es wurde in der 1. Zeitungs Zusammenfassung. Der Text für jedes ausgeführt. Der Kopierlauf wird nicht nur durch fassen übernommen. Man hat den Eindruck, als würde der Junge immer noch nachdenken. Auf den Augenzeugen ist er blühen und froh, hat es alle in den Mund nach er findet, auf den sie glänzend und leicht auf zu Im Vertauung sieht ab Person seine Aufmerksam- zu fallen. Großes Interesse zeigt er für den Auftrieb in gebund Grundfertigkeit. Die Aufsichten zeigen eine ziemliche Beobachtungsfähigkeit. Die der (Ablesung) Ergänzungen ist der Ablesung der Haupt- lehrerinnen nicht unähnlich. Es zeigen sich Einmaligkeit Völschungen. Sprachaufbau durch Sprachfertigkeit sind für im Bereich. 2-3 Wortpaar. Die Willen ist Person, der Basistext ist er zu zeigen. Der Hilsschularzt Hilsschullehrer</p>
1.11.28.	<p>6. Hilfsschuljahr. Klasse, Abteilung.</p> <p>Handl. Schrift. über 100 W</p>
20/29.	<p>Handl. Schrift. munde Hand. 100 W</p>
10.6.29.	<p>Er hat sich nicht zum Satz für im Gebiet, als er von der Eltern zur Hilfe gegeben worden ist.</p>
1.10.29.	<p>Der Junge zeigt nicht viel in im Aufsicht, da er so hilflos ist aber in der Hilfsschule nicht genügend gefördert werden kann. Seine Aufmerksamkeit ist inwogegen.</p>
25/29.	<p>munde Hand. 100 W</p>
31.11.29.	<p>Er wird schon 1930 entlassen, da er 14 Jahre alt geworden ist.</p>
Der Hilsschularzt	D. Hilsschullehrer
7. und 8. Hilfsschuljahr. Klasse, Abteilung.	
Der Hilsschularzt	D. Hilsschullehrer

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 7

B. Jahreszeugnisse. (Für die Schulen, die Zeugnisse führen.)

Schuljahr	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	19.../...	19.../...
Schule } verfügbare } } unentschuldigte	0	19	19	15	6	6		
	0	—	—	16	—	1		
Betragen	gut.	gut.	besf.	gut.	—	genügend		
Aufmerksamkeit		gut.	gut.	gut.	gut.	gut.		
Frei.		gut.	gut.	gut.	gut.	gut.		
Religion		mgfkt.	gut.	gut.	gut.	unmgf.		
Anschauung	gut	mgfkt.	mgfkt.	gut.	gut.	genügend		
Sprache	besf.	mgfkt.	mgfkt.	gut.	gut.	ungenügend		
Lesen	besf.	unmgf.	mgfkt.	gut.	gut.	unmgf.		
Schönschreiben	besf.	unmgf.	gut.	mgf.	mgf.	unmgf.		
Rechtschreiben								
Aufsatz								
Rechnen		mgfkt.	mgfkt.	gut.	mgf.	unmgf.		
Erdfunde								
Geschichte								
Naturkunde								
Zeichnen		mgfkt.	gut.	gut.	gut.	genügend		
Handfertigkeit		gut.	gut.	gut.	gut.	genügend		
Handarbeit								
Gesang		mgfkt.	mgfkt.	gut.	gut.	genügend		
Turnen		gut.	gut.	gut.	gut.	genügend		

3. Entlassung aus der Hilfsschule

- a) infolge Überweisung nach am 19..... Letzte Wohnung
- b) infolge beendeter Schulpflicht am 31. März 1930. Letzte Wohnung [redacted]
- c) Entlassungszeugnis nebst den Angaben für die Militärbehörde:

1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfschularzt festzustellen).

19/2 [redacted] [redacted], Mag. a. B. Oberw. Dr. med. et. p. gen. Hyg. Lepetit et. Al.

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt.

fr. sp. für sein ganz Leben nicht voll verantwortl. Aufpalt. bedürftig.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 22, Bl. 8

3. Leistungen in der Schule:

Religion.

manigfaltig, worin sie in religiösen Dingen + Geistesfragen
 sehr feinfühlig alle ihre Kräfte freizusetzen.

Rechnen.

Kann nicht bis 10 rechnen.

Lesen.

er liest langsam und hat kein Verstand, ohne Verständnis.

Mündlicher und schriftlicher Gedankenansdruck.

inmangelhaft. Kann noch nicht, in seiner eigenen Sprache
 zu schreiben, das Schreiben gar nicht.

4. Charakter.

er zeigt zum Ausdrücken, worin sie zu helfen
 und hat es 5 Mal. Darin sind er gewohnt. Er würde von seinen
 Mitschülern häufig geärgert, und liest sie zu, allem gebräuchlich.
 Er ist, aus dessen in seiner Werkstatt untergebracht.
 Er wird geäußert, ist aber § 51 zu zu billigen.

III. Nach der Hilfsschulzeit.

- a) Fortbildungsschule. *Maßnahmen hinsichtlich der Aufnahme in die Berufsausbildung
 zu geben, wobei der Erfolg.*
- b) Lebensberuf.
- c) Sittliches Verhalten. *27/9 33. Seine Aufmerksamkeiten sind nicht abzuwenden, dass er nicht davon
 zu frühzeitig die entsprechenden Maßnahmen ergreifen sollte.*
- d) Militärpflicht.

Nr. 7

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 1

Nr. des Hauptbuches

Kurze Kennzeichnung des Falles.
(Leichter, mittlerer, schwerer Schwachsinn)
(Nur von der Hilfsschule später auszufüllen.)

Hilfsschule in Preifeld - Urdingen
mit 2 aufsteigenden Klassen.

*Von Volkshilfe
Hohenbudenberg
Offen 1934.*

Personalbogen

der Hilfsschüler [Name], Wohnung Hohenbudenberg
geb. am 5. November 1923 in Urdingen, Konfession: kath.
Sohn [Name], Stand Baldarbeiter, Konfession [Name]
Tochter [Name], Konfession [Name]
Pflegerin [Name], Mutter [Name]
Aufgenommen in die Hilfsschule Urdingen Rh. am 1. April 1934
Umgeschult in die Hilfsschule am 19....., letzte Wohnung
Entlassen aus der Hilfsschule am 19....., letzte Wohnung
infolge Überweisung nach
„ beendiger Schulpflicht am 1. April 1938., letzte Wohnung [Name]



1. 4. 1934 Übersicht der Körperentwicklung.

Datum	4. V. 34	1. 2. 35	15. 3. 36	8. 5. 37			
Körperlänge (cm)	126	131	137	142			
Körpergewicht (kg)	23	26	28	32			

cm	Längenkurve							
160								
150								
140								
130								
120								
110								
100								
90								
	Anfang des 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

kg	Gewichtskurve							
50								
45								
40								
35								
30								
25								
20								
15								
	Anfang des 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Anmerkung: Der Personalbogen darf niemals dem Kinde oder einem seiner Angehörigen in die Hand gegeben werden. Von seinem Inhalt darf nur streng amtlich Gebrauch gemacht werden.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 2

I. Feststellungen der Hilfsschule im ersten Halbjahr, sobald sicheres Urteil möglich ist.

A. Angaben der Erzieher über die bisherige Entwicklung des Kindes.

- 1. Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung (Zahl der Räume, der Betten, der Inwohner), Familienleben, Ordnung und häusliche Zucht, Einkommen des Vaters (der Mutter, der Geschwister), Sorge des Vaters für die Familie, haushalterischer Sinn der Mutter usw.

Die Familie besteht aus der Elternpaar. Einbildung Gehörübertragung vom abgefallenen
 Wohnung: 3 Räume sind 1 Wohnort. Die Wirtin beträgt monatlich 22.50 M. Der Vater
 ist auf der Eisenbahnwerkstätte als Eisenarbeiter beschäftigt und verdient 24.- M.
 pro Woche. Bei der Wohnung ist ein Gärtchen und Ball, jedoch die Leute Gemüse sind
 kümmerlich zu haben. Der Vater ist alkoholisiert. Die Leinwand haben 3 Kinder.
 Die Mutter magt immer Kranken sehr unvorsichtig zu sein. Die
 Wohnung zählte von unproportionaler Enge, besonders die Küche. In 2 Kellern
 fanden 4 Betten. Diese waren nicht sauber geputzt. Die Mutter pflegt und
 nicht alles für ihre Kinder selber. Die Krankheit der Mutter, der Vater von kalten
 fassen. Ein Kind wird für das Haus ihrer Kinder sehr besorgt. Die Verhältnisse sind
 allüberall großartig anzusehen.

- 2. Sprachentwicklung: Beginn des ersten Sprechens. Die Mutter sprach sehr früh nach Angabe
 der Mutter sprechen. Die 1. Jahre sprach sie lautem Worte ziemlich
 richtig. Die ganze Sprachentwicklung ist als geübt und normal zu bezeichnen.
 Die Sprache nach der Einführung ist die Aussprache in der Hilfsschule als klar
 und deutlich zu bezeichnen.

- 3. Verhalten beim Spiel und im Verkehr mit anderen Kindern. Abnorme Neigungen und Gewohnheiten.
 Die Kinder ist sehr ängstlich und scheut sich im Umgang mit anderen Kindern.
 Nach Angabe der Mutter hat das Kind sprachlich Probleme und ist infolge dessen
 manchmal sehr ängstlich. Eine gewisse Enge in der Bewegung hat den
 Zeitpunkt zurückzuführen. -
 Abnorme Neigungen sind Gewohnheiten sind nicht festzustellen.
 Das Kind hat eine Schilddrüsenvergrößerung und Operation durchgeführt.

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer.

- 1. Aufmerksamkeit und Interesse.

Die Aufmerksamkeit des Kindes ist noch sehr mangelhaft. Der Umfang
 ist sehr klein. Die Einstellung auf neue Reize ist. Diese wird sehr
 langsam. Die Aufmerksamkeit zeigt vor allem geringe Ausdauer und schnelle
 Ermüdung und Ablenkbarkeit. Die ganz langsame Reaktionsfähigkeit der
 Verbindung neuer Stoffe.
 Das Interesse wächst, je stärker und häufiger in den neuen Stoffen
 getrieben ist. Das zeigt sich besonders bei Wiederholungen.

- 2. Anschauungs- und Vorstellungleben, Vorstellungstypus.

Das Anschauungs- und Vorstellungleben ist trübselig. Es fehlt ihnen die nötige
 Klarheit. Das kommt man im ersten und ganzfertigkeit übersehen.
 Der Vorstellungstypus ist gemischt: visuell / akustisch.
 Die Repräsentation zeigt sich besonders im Mangel an Reproduktionsfähigkeit.
 Die Assimilation der Vorstellungen gelingt ohne große Hemmungen; das
 zeigt das Gedächtnis bei Wiederholung schon ganz kleine Stoffe.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 3

3. Gedächtnis, Urteilsvermögen, Kombinationsvermögen.

Das Kind leidet an einer auffallenden Gedächtnis- und Kombinations-...
Gedächtnis jegliche Verirrungen sind vorhanden. Besondere Auffälligkeiten zeigen
sich bei Zusammenfassung. Auf immerwährende Weise Veranschaulichung gelingt
dem K. nicht, eine Lektionsaufgabe zum Zusammenfassen bis 100 zu lösen.
Der Vorteil ist der kindlichen Arbeitsweise entsprechend subjektiv.
Die Kombinationen erfolgen langsam und mühsam.

4. Sprache und Sprachfehler.

Die Sprache des Kindes weist keinen besonderen Mangel auf. Die Aussprache
zeigt: Gaumen, Lippen, Zäher, Zäher sind geübt.

5. Motorische Fähigkeit. Die feinsten motorischen Leistungen sind infolge Gedächtnis- und Kombinations-...

... sind überproportional langsam sind. Die motorische Leistungsfähigkeit ist normal.

6. Gefühls- und Willensfähigkeit sind ebenfalls geübt sind normal. Hoff ist das Kind...

... überaus empfindlich; auf nicht mit Empfinden nicht folgenden Selbstverleugern. Die
Verweise ist die immer Verweise sind Mangel an Selbstverleugern sind
Selbstverleugern. - Das Kind muß sich gelobt werden, damit es Selbstverleugern
bekommt.

II. Fortlaufende Beobachtungen in der Hilfsschule.
(Eintragungen mindestens jährlich.)

Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung.

Hilfsschullehrer.

I. Hilfsschuljahr. Klasse II. 1. Abteilung.

(Eingetragene: 1. 4. 1935) 4. (Vollschüler) 1. Hilfsschuljahr.

Das Kind ist sehr unglücklich und weinlich. Infolgedessen
ist es im Unterricht der nötigen Aufmerksamkeit. Das Kind
arbeiten muß für weitere sind überaus empfindlich.
Es ist mühsam. Es hängt für sich vor.
Es liebt die Vorkenntnisse im Mittelstufeunterricht. Die
Hörübungen sind regelmäßig. Die Gedächtnis- und Kombinations-
fähigkeit ist merklich zurückgegangen. M. G. muß sich
nötigenfalls noch wiederholen, damit sie die
Vorkenntnisse besser einprägen. In speziellen Vorkenntnissen
werden. Im nächsten Jahr für den Stoff der 1. Abteilung
muß immer folgen können. Es muß vorläufig noch
in der II. Klasse verbleiben. Ein Gesundheitsbefund erfolgte
am 24. Feb. Die Befundung war sehr positiv. Die
beiden Kinder. Die Mutter befindet sich alle Jahre sind
nach einem guten Eindruck.

Das Kind ist in der I. Klasse II. Abtlg.

Datum: 20. Februar 1935 Unterschrift: [Signature]

Hilfsschularzt.

- a) Allgemeiner Zustand der körperlichen Entwicklung.
- b) Zeitige Krankheitserscheinungen.

allg. - gut - keine Krankheitserscheinungen

Datum: 21/4-35

Unterschrift: [Signature]

*) Keine Werturteile, sondern Tassachen (möglichst mit Datum) und ihre Auswertung.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 4

Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung.

Hilfsschullehrer.

2. Hilfsschuljahr. Klasse 1. 3. Abteilung.

Im Vorbericht ist im jungen nicht Normal fähigen... Das Kind kommt in der 2. Klasse...
66.9.35.

Im Vorbericht! Das Kind ist immer noch sehr...
zu selbstständig arbeiten lassen, aber unregelmäßig.

Im Rest der 3. Abteilung...
festgestellt. Besuch in 1/2 und 1/4.

Datum: 27. 2. 36. Unterschrift: [Signature]

Hilfsschularzt.

a) [Handwritten note]

b)

Datum: 11. 9. 36
Unterschrift: [Signature]

3. Hilfsschuljahr. Klasse 1. 3. Abt.

Im Vorbericht ist nicht...
4. 10. 36.

Im Vorbericht!
Wird die Wiederholung der 3. Abt. in der 3. Klasse...
Mittelschuljahr mitgelesen sind. In der Vorbericht...

Datum: 19. 3. 37. Unterschrift: [Signature]

a)

[Handwritten note]

b)

Datum: 21/6/37
Unterschrift: [Signature]

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 5

Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung.	
<p>Hilfsschullehrer.</p> <p>4. Hilfsschuljahr. Klasse <u>I. 1. Abt.</u> <i>weist Klassen 1938 subuffan.</i> <i>Tiefen Unterrichts!</i> <i>Keine wesentlichen Änderungen zu voransteh.</i> 5.10.37. S.</p> <p>Datum: Unterschrift:</p>	<p>Hilfsschularzt.</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p>Datum: Unterschrift:</p>
<p>5. Hilfsschuljahr. Klasse</p> <p>Datum: Unterschrift:</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>Datum: Unterschrift:</p>

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 6

Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung.	
Hilfsschullehrer.	
6. Hilfsschuljahr. Klasse.....	Hilfsschularzt.
	a)
	b)
Datum:.....	Datum:.....
Unterschrift:.....	Unterschrift:.....
Hilfsschullehrer.	
7. Hilfsschuljahr. Klasse.....	Hilfsschularzt.
	a)
	b)
Datum:.....	Datum:.....
Unterschrift:.....	Unterschrift:.....

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 7

		Jahreszeugnisse.							
Schuljahr		1934/35	1935/36	1936/37	1937/38	19.../...	19.../...	19.../...	19.../...
Schulver- samnisse	entschuldigte	12	4	14	62				
	un- entschuldigte	-	-	-	-				
Befragen		2-	2	2	2				
Aufmerksamkeit		2-	4	4	4				
Fleiß		2-	4	3	3				
Religion		3/2-	3-4	3	2				
Anschauung		3	3	3	3				
Sprache		3	3	4	4				
Lesen		3	3	3	3				
Schönschreiben		3	3	4/3	3				
Rechtschreiben		3	3	3	3				
Aufsatz		3	4	4	4				
Rechnen		4	4	4	4				
Schriftkunde		3	4	3-	3				
Zeichnen		3	3	3	3				
Handfertigkeit		3	3	3	4				
Nadelarbeit		3	3	3	4				
Haushaltung		-	-	3	3				
Gesang		2-	3	3	3				
Turnen		3	3	3	4				
Gartenbau		-	-	-	-				
Unterschrift des Lehrers					

Gesamturteil bei der Schulentlastung.

1. Urteil des Hilfsschularztes über Körper- und Geisteszustand. (Körperliche Entwicklung in Bezug auf Arbeitsmöglichkeit. Etwasige Schwächen einzelner Organe.)

mäßige Allgemeinverfassung. Auffassung unrichtig, da sehr unvoll.

2. Erreichte Unterrichtsziele (Religion, Rechnen, Lesen, mündlicher und schriftlicher Ausdruck, Handbetätigung).

Das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht.

Kann nicht alle Lerngegenstände für sich. Kann nur einfache Aufg. geben. Das Ziel mit Abzweigen und Wertigkeiten der Hilfsschule.

Kann mündlich geübt werden aber mündlich mit sehr geringem Erfolg.

Schriftlich mit mündlicher Gehörleistung nicht mangelhaft.

Manuell sehr mangelhaft.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1253, Bl. 8

3. Urteil über Merkfähigkeit, Gedächtnis, Orientierung in der Umwelt, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Berufsreife und -wahl. (gelernter — angeleiteter — ungelerner Beruf).	
Merkfähigkeit im Gedächtnisleistungen <i>sehr mangelhaft.</i>	
Unmerkorientierung <i>gering.</i>	
Keine Selbständigkeit im Denken im Handeln.	
4. Gefühls- und Willensbildung. Charakter (Verführungsfähigkeit).	
Gefühlshaben <i>sehr mangelhaft.</i>	
Keine Willensbeeinträchtigungen, <i>keine starken Verführungsfähigkeit.</i>	
III. Nach der Hilfsschulzeit. (Eintragungen mit Datum und Namen des Bewähramannes.)	
1. Berufsschule.	
2. Lebensberuf (Stellenwechsel).	
3. Späteres Ergehen und sittliches Verhalten (Straffälle).	

Nr. 8

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 1

Vorschlag zur Aufnahme in die Hilfsschule

Name: [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1919 in [REDACTED] - [REDACTED] ...
 Konf. von [REDACTED] Sohn des [REDACTED] Tochter [REDACTED] wohnt [REDACTED]

Häusliche Verhältnisse: *Kind sehr ordentlich. Da Familie fast 8 Kinder, die [REDACTED] ist das jüngste Kind.*

Geistiger Zustand:

1. Schulkennntnisse:

a) Lesen:

1. Kennt es geschriebene, gedruckte Lautzeichen (Buchstaben)? *ja*
2. Kann es Wörter, Sätze lesen? *Grundsatz mangelhaft.*

b) Schreiben:

1. Kann es Geschriebenes nur nachmalen? *keines, Diktatmangelhaft.*
- Kann es Druckschrift abschreiben? *ja*
- Kann es a) Lautzeichen (Buchstaben) *ja*
b) Wörter nach Diktat schreiben? *nein.*

c) Rechnen:

1. Wie weit kann es vor- und rückwärtszählen? *bis 5 vorwärts mit Unterstützung.*
2. Kennt es die Ziffern? *ja.*
3. Rechnet es bis „10“ nur mit oder ohne *„mit“ etwas gering mangelhaft, Veranschaulichung?*
4. Rechnet es bis 10, 100, 200 ohne oder auch *zufällig rechnet das Kind überfordert nicht mit Überschreitung der Zehner?*

2. Neigungen und Gewohnheiten:

1. Spielt es gern allein? *Es ist immer bei den großen Kindern*
2. Wurde Fingerringen, Nägellauen, Hang zum Wagnis beobachten?
3. Ist es unsauber, lügnertisch, unverträglich? *Es ist immer ein pflichtiges Kind.*
4. Ist es zutraulich, empfindlich, weinerlich oder trübsig?
5. Zeigt es leicht wechselnde Stimmung? *Immer im Unterricht Anteilnahme.*

Bemerkungen: *Das Kind ist in seinen Bewegungen, seinem Handeln und Sprechen überaus langsam.*

Schule Nr. 52 Datum: 8. I. 1927

Klassenlehrerin: [REDACTED]

Schulleiter: [REDACTED]

Anmerkung: 1. Ein Kind wird im allgemeinen nach zweijährigen erfolglosen Schulbesuche für die Hilfsschule vorge schlagen; es kann jedoch bei ganz auffälliger Minderbegabung auch früher vorge schlagen werden.
 2. Der Vorschlag seitens der Volksschule bedeutet noch keine Überweisung. Für eine solche ist lediglich der geistige Zustand des Kindes bzw. die Schwere seiner Defekte ausschlaggebend.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 2

Nr. des Hauptbuches 82

Hilfsschule in Krefeld - Geyern
mit 2 aufsteigenden Klassen.



Ming 1931 12/32

Personalbogen

D. 11 Hilfsschüler son
geboren am 6. J. 1913 in Krefeld - Geyern, Kath. Konfession,
Sohn d. [redacted], Stand [redacted], Konfession,
Tochter aufgenommen in die Hilfsschule am Oktober 1927.

I. Vor der Hilfsschulzeit.

(Unter Mitwirkung des Schularztes aufzustellen.)

a) Häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern: Wohnung, Familienleben, Ordnung und häusliche Zucht, Einkommen. Sorge des Vaters für die Familie, haushalterischer Sinn der Mutter und ähnliches.

In früheren Verhältnissen demselben unbeschadet.

b) Erbliche Belastung durch Geistesstörung, Nervenkrankheiten, Syphilis, Tuberkulose, Trunksucht, Verbrechen der Eltern, (Voreltern), Blutsverwandtschaft der Eltern, uneheliche oder vorgehliche Geburt.

Der älteste Sohn ist vorzeitig geboren. Die geistigen Kräfte des Kindes sind mäßig für die Veranlagung in der Geburtzeit. Beide Eltern waren fast 50 Jahre alt.

c) Zahl und Alter der Geschwister, ihre körperlichen und geistigen Regelwidrigkeiten.

[redacted]	1898	(unsterblich)
[redacted]	1901	
[redacted]	1903	
[redacted]	1905	
[redacted]	1907	
[redacted]	1909	
[redacted]	1913	

d) Verlauf der Geburt; Ernährung und Pflege in den ersten Lebensjahren.

Vorfrüh geboren 7 Wochen. Ist körperlich sehr zurückgeblieben und verweist heute auf ein behindertes und eben eingetragenes Kind. (Mai 1927)

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 3

3

2

e) Beginn und Verlauf
des Zahnens. *normal*

des Gehenslernens. *normal*

der Sprachentwicklung. *normal*

f) Eigentümlichkeiten bei der Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse, beim Spiel und im Verkehr mit andern Kindern.

Keine.

g) Krankheiten und Gebrechen.

Keine.

h) Unfälle.

Keine.

i) Besuchte Schulen, Schuljahre mit genauer Zeitangabe,
April 52 - April 26 - April 27 Klasse 8.
April 52 H. für 7 Jahre 1927 Kl. II

k) Gutachten des bisherigen Schularztes und des früheren Lehrers, bezw. Hinweis auf Gesundheits- und Aufnahmebogen.

l) Kriminalität, gerichtliche Bestrafungen.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 4

4 II. Während der Hilfsschulzeit. 3

1. Untersuchung und Prüfung bei der Aufnahme am und im 1. Vierteljahr nachher.

A. Untersuchung durch den Hilfsschularzt.

a) Allgemeine Körperbeschaffenheit und äußere Erscheinung; Sprache.

Stammgröße 1.27 m
November 29 " 1.24 m

guter Baukörper, leide. Kräftigkeit d.

b) Schädelmaß und Kopfbildung. Norm. Kopf.

c) Sinneswerkzeuge:
Auge.

Ohr.

Mundhöhle und Zähne. Nicht unregelmäßig.

Nase und Rachen.

Äußere Haut.

d) Entartungszeichen und Entwicklungsabweichungen, Reste früherer Krankheiten.

e) Geistige und körperliche Krankheitserscheinungen.

JKI - 4/2

B. Prüfung durch den Hilfsschullehrer.

a) Aufmerksamkeit und Interesse.

b) Einbildungs- und Vorstellungsvermögen.

Unerwartet langsame Reaktion aller geistigen Vorgänge.
Er läßt sich zuweilen helfen, aber das Kind
weiß nicht was er will, das faßt, faßt zu meist
mündlich oder bildlich vor.

c) Gedächtnis, Urteilsvermögen.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 5

4

d) Sprache. *Personenfallig*

e) Schulkennnisse und Fertigkeiten:

Rechnen. *zählt bis 20. Jahr zusammenstellung fehlt.*

Lesen. *klein Schriftgröße liest sie sehr langsam, verbindet aber die Laute richtig.*

Schreiben. *Abgeschrieben sind Aufgeschrieben ungenügend.*

C. Gefühls- und Willenstätigkeit.

(Zunächst vom Hilfsschullehrer auszufüllen.)

D. Äußerung des Hilfsschularztes zu B und C.

2. Entwicklung in der Hilfsschule.

A. Fortlaufende Beobachtungen; angewandte Mittel und ihr Erfolg.

Datum	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung
1. Hilfsschuljahr. I. Klasse, III. Abteilung.	
1927.	<p><i>Das Kind wird langsam aber gutwilliger und fröhlich im Unterricht. Das Kind aber immer der Einzelunterricht. Im Lesen sind Fortschritte sehr langsam fortgeschritten. Schreiben gelingt es mir mit direkter Aufforderung. Beim Vorgelesen ist sie bis jetzt noch nicht zu bewegen.</i></p>
Okt. 1928.	<p><i>Die Leistungen sind in letzter Zeit etwas besser, doch bedarf sie noch immer des Einzelunterrichts. Sie ist nunmehr sehr eigenständig und unabhängig, ist dann auch nicht zur Mitarbeit zu bewegen.</i></p>

Der Hilfsschularzt

Der Hilfsschullehrer *M. J. ...*

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 6

Datum	Akte 1842	Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung	Vorname
14. 5. 04 1928/29		<p>2. Hilfsschuljahr. I. Klasse, I. Abteilung.</p> <p>Das Kind ist der Typus eines beweglichen Kindes. Ein Körner der Sprache Wörtern von sich zu reizen und ist am letzten sitzen. Ein ganz leeres Wort, steht leeres Wort, spricht leeres Wort. Immer von sich Antwort zieht und ist immer mit Reize. Das Kind ist, wie sind beschleunigungslos. Von den gestörten Funktionen ist nur der Reizempfindungsreaktion der Reflexionsfähigkeit. Als Mittel zur Konzentration der Aufmerksamkeit verfährt es gut die Aufmerksamkeit von Reizen form. Ein Blatt mit ein Ziffer in der B. Abteilung.</p>	Hospital
17/3 19. 1929		<p>3. Hilfsschuljahr. II. Klasse, II. Abteilung.</p> <p>Das Kind ist ein ungewöhnlich Problemen in der zweiten Abteilung von großem Vorteil hervorgehen. Es ist interessiert zu beobachten, was das Kind von Tag zu Tag lebhafter wird, sich sagen um Aufmerksamkeit beizubringen und vor allem Dingen ganz glühend begierig, mit dieser der Vorfall ist die Gesamtsituation zu verstehen (siehe Protokoll 1928/29) bis jetzt hat diese Auffassung ungeändert. Es erwartet, dass dieser Reizempfindung eine Folge ist, wenn es selbstbestimmt ist. Es kann zu den Reizen der abri- gen Kindern dieser Abteilung in der Abteilung und von den Reizempfindungen an, die es hat zum Beispiel sein kann, begierig die Aufmerksamkeit dieser Abteilung kann kann sie nicht mehr als Reiz empfinden.</p>	
1. 2. 30. Oktober 30.		<p>4. Hilfsschuljahr. II. Klasse, I. Abteilung.</p> <p>Das Kind ist ein ungewöhnlich Problemen in der zweiten Abteilung von großem Vorteil hervorgehen. Es ist interessiert zu beobachten, was das Kind von Tag zu Tag lebhafter wird, sich sagen um Aufmerksamkeit beizubringen und vor allem Dingen ganz glühend begierig, mit dieser der Vorfall ist die Gesamtsituation zu verstehen (siehe Protokoll 1928/29) bis jetzt hat diese Auffassung ungeändert. Es erwartet, dass dieser Reizempfindung eine Folge ist, wenn es selbstbestimmt ist. Es kann zu den Reizen der abri- gen Kindern dieser Abteilung in der Abteilung und von den Reizempfindungen an, die es hat zum Beispiel sein kann, begierig die Aufmerksamkeit dieser Abteilung kann kann sie nicht mehr als Reiz empfinden.</p>	<p>1929/30 Gep. 1. 28. Gewicht: 53kg R. Umf: 5,51</p>

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 7

Datum	1842 Körperliche und geistige Entwicklung, Erziehung und Ausbildung	
<p>5. 11. 31. Größe: 136 cm Gewicht: 32,3 kg 26. 2. 32. Größe: 138 1/2 cm Gewicht: 35,2 kg 24. 3. 32. 1/2 Oktober 1932.</p>	<p>Rezeptionen</p>	<p>5. Hilfsschuljahr. I. Klasse, I. Abteilung.</p> <p>ist gutwillig. Auf der Strafe kommt sie gütlich, wenn sie mich erblickt. Sie antwortet aber nicht mehr ihrem Alter. Prognostiken werden gut nicht oder nicht gemacht. Deshalb hat das Kind wenig Notwendigkeiten in einem geringen Maß. Der Kopf ist zu klein für die Entwicklung, insbesondere weil sie sich in die Höhe. Das Kind ist sehr im Unterricht kaum verständlich. Die Prognose.</p> <p>ist augenblicklich leicht, verliert bei jeder Kleinigkeit, fängt sich zurückgesetzt, wenn man sie kochen muß. Sie spricht nicht mehr für sehr unklar. Der Intellekt ist sehr gering. Die mangelhaften Fertigkeiten gemessen den Anforderungen der Klasse. Sie wird in die I. Klasse versetzt.</p> <p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer in</p>
<p>1. 10. 32. Größe: 144 1/2 cm Gewicht: 40 kg</p>		<p>6. Hilfsschuljahr. I. Klasse, I. Abteilung.</p> <p>Die Schilaxin kommt Oktober 33 zur Entlassung. Dann ist sie fast in der 1. Klasse gewesen. Sie hat nun schlaft. Im Januar konnten einige Fortschritte vermittelt werden. Im Oktober darf sie mit der 2. Abt. rechnen. Die Kaufbildung der Luftabauformen, mußte sie sehr zu schaffen. Von der Luftabauformen kann man sich sehr. Die Schilaxin ist lebhaft.</p> <p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer</p>
<p>7. und 8. Hilfsschuljahr. Klasse, Abteilung.</p>		
<p>Der Hilfsschularzt Der Hilfsschullehrer</p>		

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 8

B. Jahreszeugnisse. (Für die Schulen, die Zeugnisse führen.)

Schuljahr	19. 27. 28.	19. 28. 29.	19. 29. 30.	19. 30. 31.	19. 31. 32.	19. 32. 33.	19.	19.
Schule } verfügnisse } } entschuldigte } unentschuldigte	2	15	30	7	7 1/2	/		
	1	1	1	1	1	/		
Betragen	2	2	2	2	2	1		
Aufmerksamkeit	3-	4	3	4	2-	3		
Fleiß	2-	4	3	4	2-	2		
Religion	4	4	3	3	3	3		
Anschauung	3-	3-	3-	3-	3	3-		
Sprache						3-		
Lesen	3	3-	3	4	3-	3-		
Schönschreiben	3-	3-	3	3	3	3		
Rechtschreiben						3-		
Aufsatz								
Rechnen	3-	4	3-	4	3-	3		
Erdfunde						3		
Geschichte								
Naturkunde								
Zeichnen			3	3	3	3		
Handfertigkeit	3-	3	3	3	3	3		
Handarbeit	3	3	3	3	3	3-		
Gefang	3	3	3	3	3	3		
Turnen						3		

3. Entlassung aus der Hilfsschule

- a) infolge Überweisung nach am 19 Letzte Wohnung
- b) infolge beendeter Schulpflicht am 31. 3. 19. 33. Letzte Wohnung
- c) Entlassungszeugnis nebst den Angaben für die Militärbehörde:

1. Körper- und Geisteszustand (durch den Hilfsschularzt festzustellen).

*Plattfußanlage; nicht stark; Leisten von Kiefergelenk d. lin. H.
 Plattfußanlage
 08. 3/10*

2. Urteil über Gedächtnis, Merkfähigkeit, Selbständigkeit im Denken und Handeln, Grad der Erwerbsfähigkeit, Orientierungsfähigkeit in der Umwelt.

Alle Funktionen sind vollständig ausgeübt.

Hilfsschulpersonalbogen, aus: Akte 1842, Bl. 9

3. Leistungen in der Schule:

Religion. *Stamm aus religiöser
Lobens der Gemeinde in starker
Kerkensinn.*

Rechnen.

*Reinlich ist schriftlich geübt in Aufgaben im
Zahlenraum 1-100 und bestimmten in sieben und acht
Zehner. Im Zahlenraum bis 1000 in Hundert
Hundertfünfund.*

Lesen.

Stark mit langsamem Vortritt ohne Haltpunkte.

Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

*Unerschütterlich bei Sprachverwirrung. Aufforderungen möglich;
Anforderung zeigt viele Fehler; Antwort ist teilweise
Bildungen in dem Aufforderung sinngemäß.*

4. Charakter.

*Intelligent und selbstständig, aufmerks. In seinen Leistungen
zu ungenügend. Gütevoll, aufmerks, tätig in
sorgfältigen Arbeiten.*

III. Nach der Hilfsschulzeit.

a) Fortbildungsschule.

b) Lebensberuf.

c) Sittliches Verhalten.

d) Militärpflicht.

Nr. 9

Polizeiliche Zuführung, aus: Akte 438

Der leitende Amtsarzt
des Gesundheitsamtes
der Stadt Krefeld-Merdingen a. Rh.

Krefeld, den 21. 12. 1935.

530/L3/438
Bl. 27



An die
Kriminalpolizei,
Krefeld.

Zuführung

Die Frau [REDACTED], [REDACTED],
die durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts, Krefeld,
vom 12.6.35 sterilisiert werden soll, ist meinen mehr-
fachen Aufforderungen, sich in die städt. Kranken-
anstalten zu begeben, nicht nachgekommen. Der Ehemann
hat sich in gradezu rabiater Weise hier aufgeführt und
gegen die Krankenhauseinweisung protestiert.

Ich bitte, die Frau für die Weihnachtstage noch
zu Hause zu lassen, dann aber am 27.12. vormittags den
städt. Krankenanstalten zuzuführen. Es empfiehlt sich,
zwei Beamte zu entsenden, evtl. muß, um kein Aufsehen
zu erregen, ein Wagen genommen werden.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Medizinalrat.

Krefeld-Mdg. a. Rh., den 27. 12. 35.

Von der Gesundheitsbehörde wurde gebeten, von der Zuführ-
ung der Frau [REDACTED] heute Abstand zu nehmen, da eine Pflege-
schwester, die die Kinder betreuen sollte, nicht zur Verfügung
sei.

[Handwritten signature]
Krim. Sekr.

Nr. 10

Widerspruch, aus: Akte 1068, Bl. 1

Brefeld den 10. 6. 37

an das
hiesige Erbgesundheitsgericht!

M. G. Fr
27

Gegenbescheid:

Untenzeichneten möchte hiermit
auf Ihrem Schreiben vom 5. 6. 37 erwidern.
Wie ich aus dem Schreiben gelesen habe, soll ich un-
fruchtbar gemacht werden dieses streite ich mit
aller Gewalt ab, weil mir keiner nachsagen kann,
das ich unvernünftige Kinder habe. Von ersten Tag
an habe ich meine Kinder sauber gepflegt u. habe
alles getan was sich für eine Mutter gehört.
Kann ich die Fragen bei der Intelligenzprüfung
nicht richtig beantworten konnte, die mir beim
Gesundheitsamt gestellt wurden, so lag das mir
daran, das ich auf soetwas nicht eingestellt war
und plötzlich zu aufgeregt würde weil ich mir ja
stets nur im Haushalt u. mit meinen Kindern be-
fasst habe. Besonders wo mein Mann schon 10 Jahre
arbeitslos ist, ist es für eine Hausfrau doppelt so
schwer, mit dem Gelde umzugehen u. wir haben bis
heute noch nicht versucht im Gegenteil wir sind
immer gut fertig geworden u. haben uns in den
vergangenen Jahren schon vieles nebenbei angeschaffen
können das zeigt davon, das man sich vorher alles
überlegen muß was man in der Woche nötig hat
welches ich auch hier in meinem eigenen Haushalt
kann. Abgesehen eine Schwachsinnige Hausfrau
schon längst zu Grunde gegangen wäre.
Was meine Brüder ~~...~~ u. Vetter ~~...~~ an =

Widerspruch, aus: Akte 1068, Bl. 2

genblicklich betreiben du kann ich mir nicht davon
 stören weil ja jeder seine eigene Familie zu versorgen
 hat. vielleicht kommt es durch eigenes Verschulden
 vielleicht auch durch Familienverhältnisse & d. d. d.
 jeden Fall steht bei mir das eine fest, das ich mit
 meinem Mann & Kindern sowohl Er mit mir
 ein zufriedenes Leben führen & auch weiterhin
 führen wollen. Uns steht das Recht zu eine Famili
 behilfe zu bekommen weil ich 4 Kindern habe.
 Wenn auch mein Sohn ~~in der Schule nicht~~
 so recht mithinkt, so liegt das mir daran, da
 man vor dem Jahre 1933 nicht so richtig mit den
 Kindern sich besparen konnte & weil die Zeiten
 zu schlecht waren & auch des öfteren Künigen mit
 ten vergehen sich die Zeit bis heute schon bedeu
 tungslos haben & hoffen demnächst auch auf
 eine bessere Leistung meines Sohnes ~~...~~

Heil Hitler ger.

Frau ~~...~~

Kraus ~~...~~

Nr. 11

Widerspruch, aus: Akte 1240

Amtsgericht Krefeld	
Eing. 25. NOV. 1935 - Anl.	
K. 1111 191 / 35	RM.
in Bar	RM.

Krefeld den 24.11. 1935

An das Erbgesundheitsgericht zu Krefeld.

Widerspruch gegen den Antrag auf Unfähigkeitserklärung der Ehefrau ~~.....~~ geb. ~~.....~~

Meine Ehefrau hat, nachdem sie bis zum 9. ten Jahre die Schule in Willlich mit Zufriedenheit besucht hat infolge Erkrankung den Schulunterricht 5 Jahre nicht besucht. Während dieser Zeit war sie 10 Wochen im Krankenhaus zu Willlich 5 Monate im Städt. Krankenhaus in Krefeld und die übrige Zeit in häuslicher Pflege. Sie hat deshalb die Schule mit 5 Jahre besucht. Würde sie etwas schwächer sein sollte, dann ist es immer noch kein angeborenes Schwachsinn, das eine Unfähigkeitserklärung laut Gesetz nötig wäre. Meine Ehefrau hat nach der Schulabschluss mit vollen Zufriedenheit ihres Betriebsführer in folgende Weberien, Brauereien in Lobers, Brust Engländer und F. W. Düssen bis einschließlich 1929 als Sekretärin gearbeitet. Wir sind 13 Jahre verheiratet, die ersten 5 Jahre waren kinderlos, 1924 wurde ein Mädchen geboren, welches jetzt 5 Jahre alt ist. Vor ^{und} nach der Geburt des Kindes hat weder eine Früh- noch Fehlgeburt stattgefunden. Meine Ehefrau ist 34 Jahre und ich der Ehemann 41 Jahre. Meine Ehefrau hat in den 13 Jahren in den wir verheiratet sind, meinen Haushalt sehr gut und recht sparsam und als gute Mutter des Kindes geführt, das Schwachsinn nicht in Frage kommt. Ich und meine Ehefrau sind mit der Unfähigkeitserklärung nicht einverstanden. Wir bitten Sie meine Klagen darüber, den Antrag auf Unfähigkeitserklärung abzulehnen.

"Heil Hitler!"

Frau ~~.....~~

Nr. 12

Aufnahme in die Hilfsschule, aus: Akte 436

3

Krefeld, den 15. Sept. 1935.

Volksschule 49

Lindenpflanz str. 21.
platz

Stadtteil Krefeld

~~Handwritten text~~, geb. ~~1900~~ 20
wurde am 1. 4. 27 in Jfule 49
aufgenommen, am 30. 3. 28 auf
Jfule 52 H übernommen.

~~Handwritten signature~~

h. 52 H

16.12.35

Heftrand

Hilfsschule 52 H.

Krefeld-Oppum.

Inbetr. des Eing. u. Abgangs
7. Januar 1936

auf Entlassung und Befreiung
eines Abganges des letzten Jahres
zurückgewiesen.

An

~~Handwritten signature~~

des Direktors

hier.

Nr. 13

Entlassungszeugnis, aus: Akte 436

Abgeschafft!

②

Ihr letztes
Entlassungs-Zeugnis
(aus Geldbüchern nicht beim Entlassungszeugnis gegeben)

für ~~.....~~

Schüler-in der 2. stufigen katholischen Volksschule Nr. 52 H
evangelischen

Sohn von ~~.....~~, geboren am 20. Juni 1920
Tochter

1. Schulbesuch: { a) Dauer überhaupt 8 Jahre
b) zuletzt in Klasse I, 2. Halbj., Jahrgang 4. Gießerbergstr.

2. Betragen: sehr gut

3. Fleiß: genügend

4. Schulbesuch: regelmäßig


5. Kenntnisse und Fertigkeiten in den Unterrichtsgegenständen:

a) Katechismus: genügend b) Kunde: genügend
 b) Bibl. Geschichte: genügend i) Naturgeschichte:
 c) Deutsch: k) Naturlehre:
 l) Zeichnen: genügend
 d) Schönschreiben: gut m) Handarbeits: genügend
 e) Rechnen: kein genügend n) Turnen: gut
 f) Raumlehre: o) Schwimmen:
 g) Geschichte: p) Handarbeit: gut

6. Besondere Bemerkungen:

Krefeld-Uerdingen a/Rh., den 30. März 1935
Stadtteil Krefeld

Der Rektor:
Hauptlehrer: ~~.....~~



Der Lehrer: ~~.....~~

Zeugnisbezeichnung

a) für Betragen: 1 sehr gut, 2 gut, 3 im ganzen gut, 4 nicht ohne Tadel, 5 tadelnswert
 b) für Fleiß und für Kenntnisse und Fertigkeiten: 1 sehr gut, 2 gut, 3 genügend, 4 mangelhaft, 5 ungenügend

Ihr letztes
Hilfsschule 52 H.
Krefeld-Oppum, am 7. Januar 1936.

VII 21 (3000. III. 30)

Nr. 14

Widerspruchsschreiben einer Mutter, aus: Akte 1842

Der Vorsitzende
des Erbgesundheitsgerichts.

1842

Krefeld, den 9. März 19

27

In der Erbgesundheitsgerichtssache betr. [redacted]
erschien die Probandin in Begleitung ihrer Mutter.

Probandin ist nach Angabe ihrer Mutter von vornherein
sehr schwächliches Kind gewesen. Sie soll bei der Geburt nur
drei Pfund gewogen haben. Kurz nach der Geburt ist Dr. med.
Brand in Oppum zugezogen worden. Die Mutter will damals auch
sehr leidend gewesen sein, hauptsächlich Leberkrankheit. Sie
ist etwa 3 Monate nach der Geburt von [redacted] an der Leber wegen
eines Leberabszess operiert worden. Bei der Geburt war sie schon
44 Jahre alt, will aber damals schon kränklich gewesen sein.

Probandin hat erst mit zwei Jahren laufen gelernt. In der
Schule soll sie deshalb nicht mitgekommen sein, weil sie zu
zum Lernen gewesen ist. Sie hat auch von Anfang an schlechte
Augen gehabt und hat jetzt nur 1/3 der normalen Sehkraft.

Intellektuell ist sie teilweise nicht so zurückgeblieben
wie es sonst wohl scheinen möchte. So konnte sie immerhin ganz
rechnen. z.B,

Bei Einkauf von	0.60	erhält man auf	1.-	noch	0.40	zur
" "	0.75	"	2.-	"	1.25	"
" "	13,50	"	20.-	"	6,50	"

1.20 + 1.30 + 0.60 = 3.10 ; auf 5.- erhält man noch 1,90

3 X 4 = 12 ; 3 x 12 = 36.



Handwritten notes in cursive script, including names and dates, partially obscured by redactions.

Nr. 15

Widerspruchsschreiben eines Vaters, aus: Akte 1842, Bl.1

1842
 Krefeld - Oppum, am 21. Febr. 1940
 An den
 Herrn Vorsitzenden des
 Erbgesundheitsgerichts
 Krefeld

Aktenzeichen 8 X III 13/40.
 Zu Ihrem Schreiben vom 10. cr., eingegangen
 am 16.2.40, nehme ich wie folgt Stellung:
 Wenn meine Tochter [redacted] auch geistig
 etwas zurückgeblieben ist, so kann m. E. nicht gleich
 von Schwachsinn, und schon gar nicht von „angeborenem
 Schwachsinn“ die Rede sein.

Aus meiner Familie, wie auch aus der
 Familie meiner Frau, ist nicht ein einziger Fall von
 Schwachsinn oder einer sonstigen Geisteskrankheit bekannt.
 Meine acht Kinder sind alle kerngesund und habe
 bis auf fragliche Tochter [redacted], welche die Hilfsschule
 besucht hat, die Volksschule bis zur höchsten Klasse
 durchgemacht. Der übrigen ist meine Frau Vebater
 des „Goldenen Ehrenkreuzes für Mütter“, dessen Fer
 leistung bekanntlich u. a. davon abhängig ist,
 dass die Nachkommenschaft ergesund ist. Auch
 meine Enkel - eine meiner verheirateten Töchter hat
 allein 8 Kinder - sind alle gesund.

Meine Tochter [redacted] ist zwar immer
 ein schwaches Kind gewesen, aber von Schwachsinn habe
 ich nie etwas gemerkt. Sie hat wohl, weil in der
 Schule s. Zt. von der Lehrerin behauptet wurde, sie
 sei zu schwach zum Lernen, die Hilfsschule besucht
 da meine Frau schon fast 10 Jahre lang krank

Widerspruchsschreiben eines Vaters, aus: Akte 1842, Bl.2

ist, hat sie nach der Kehlentlassung im
 Haushalt angelernt. Dadurch, dass sie zu
 Hause war, ist ihr naturgemäß der Umgang
 mit Menschen nicht so leicht wie einem Mädchen
 das ausserhalb des Hauses, in Fabrik, Büro oder
 dergl., tätig ist. Jedenfalls beorgt den
 Haushalt, was von einem schwachsinnigen Mädchen
 wohl niemals verlangt werden kann. Auch die
 ganze Versorgung des Frisches obliegt ihr. Meine Frau
 ist fast blind, kann nichts mehr alleine tun
 und auch nicht ohne Begleitung ausgehen. Sie ist
 also ganz auf die Hilfe von angewiesen und
 kann sie nicht entbehren. Auch sämtliche Einkäufe
 selbst grössere in der Stadt, werden von
 erledigt. Ihre Abrechnung über das mitgegebene Ge-
 stiumt stets genau; das setzt also voraus, dass
 sie rechnen kann, was wiederum von einem "schwachsinnigen"
 Menschen nicht angenommen werden kann.

Ich glaube, in Forstehendenem genügend
 klargestellt zu haben, dass bei meiner Tochter Kehl-
 entlassung keinesfalls vorliegen kann.

Hochachtungsvoll
 Herr Hitler!



Nr. 16

Beschluss des EGG, aus: Akte 1842

XIII 13740. B e s c h l u s s.
 In der Erbgesundheitsache, betreffend die am 6. Februar 1919 zu Krefeld-Oppum geborene [redacted] er hat das Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgericht Krefeld in seiner Sitzung vom 11. September 1940, an welcher teilgenommen haben:

- 1.) Amtsgerichtsrat Dr. [redacted] als Vorsitzender,
- 2.) Obermedizinalrat Dr. med. [redacted] aus Moers, als aml. Arzt
- 3.) Facharzt Dr. med. [redacted] aus Krefeld, als approb. Arzt

b e s c h l o s s e n:
 "Der Antrag des Amtsarztes in Krefeld vom 8.8.1939 auf Unfruchtbarmachung der [redacted], - Tochter der Eheleute [redacted] und [redacted], geborenen [redacted] aus Krefeld-Oppum, [redacted] wird zurückgewiesen."

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Reichskasse."

G r u n d e .

Der Amtsarzt in Krefeld hat die Unfruchtbarmachung der jetzt 21-jährigen [redacted] aus Oppum beantragt, wegen angeborenen Schwachsinn mit der Begründung, dass sich bei der Probandin ein Schwachsinn finde, und mangels Vorliegens äußerer Ursachen für dies Leiden ein angeborenes Erbkleiden vorliegen müsse. Die Diagnose des Schwachsinn werde gestützt durch die Entwicklung der Probandin, den Hilfsschulbogen und die vorgenommene Intelligenzprüfung.

[redacted] ist das jüngste Kind ihrer Eltern von insgesamt 8 Geschwistern, die alle bis auf den Bruder [redacted] leben, der im Alter von ca 41 Jahren nach einer Mandeloperation gestorben ist. Er war Dreher, und bis auf den Bruder [redacted], der im Alter von ca 29 Jahren durch Selbstmord geendet hat, indem er sich vor die Eisenbahn warf. Der Bruder [redacted] der Probandin ist Maschinenbauer, die Schwestern [redacted], [redacted] sind sämtlich verheiratet, [redacted] hat 6 Kinder, die sämtlich gesund sind, gutentwickelt sein sollen, und die Volksschule besuchen, [redacted] hat 3 Kinder. [redacted] hat 4 Kinder, von denen 3 die Hilfsschule besuchen sollen. [redacted] hat 1 Kind.

Die Probandin wurde als jüngstes Kind, als Nachkömmling geboren, als ihre Mutter schon 44 Jahre alt war. Sie hat als Kind an den Masern und an der sogenannten englischen Krankheit gelitten, war immer ausgesprochen schwächlich und wurde daher auch für die Schule zunächst ein Jahr zurückgesetzt. Dann hat sie 1 Jahr die Volksschule besucht, wurde dann Ostern 1927 in die Hilfsschule aufgenommen, die sie mit massigem Erfolg nur besucht hat. Sie ist dort Ostern 1933 entlassen worden.

Sie ist im Haushalt der Eltern tätig und ihre Mutter ist sehr kranklich (Leber und Nieren) und sie versorgt den Haushalt und hilft bei der Pflegenden Mutter. Das Gericht hat nicht die Überzeugung gewonnen, dass die Probandin an einem angeborenen Schwachsinn leidet.

a.) Zunächst ist hervorzuheben, dass die Probandin körperlich einen schwächlichen und auch heute noch schwächlichen Eindruck


Nr. 17

Anlage zum Protokoll einer Befragung der Probandin durch das EGOG
Düsseldorf, aus: Akte 1842, Bl. 1

<p>14 Wg 115/40</p> <p><u>Fragen</u></p> <p>Wann sind Sie geboren ? Wie alt sind Sie jetzt? Es ging wohl in der Schule nicht recht voran, und dann kamen Sie in die Hilfsschule? Aus welchem Grund? Seit wann tragen Sie die Brille? Sind Sie viel krank gewesen ? Sie haben Rachitis gehabt? Was sind Sie jetzt? Was tut denn Ihr Vater? Hören Sie nicht gut? Wie heißt die Hauptstadt von Deutschland? Hören Sie Radio? Lesen Sie die Zeitung? Wegen wen führen wir Kriege? Haben Sie keine Freundin? Keinen Verkehr? Was tun Sie denn, wenn Sie die Hausarbeit fertig haben? Was machen Sie denn ? Was kostet die Wolle dazu? Wenn Sie für 1,35 kaufen und bezahlen mit 5.- RM, was bekommen Sie denn zurück? 12 : 3? An welchem Fluß liegt Ürdingen ? In welcher Provinz leben wir denn? Wie kommen Sie denn von Krefeld hierher, mit der Elektrischen? Können Sie das allein? Wenn Ihr Vater nun nicht hätte mitkommen können, was hätten Sie dann gemacht? Wenn nun keiner hätte mitkommen können, hätten Sie dann allein fahren können? Wie groß ist 1 mtr.? Wieviel cm gehen auf 1 m ? In welchem Monat leben wir jetzt? Wieviel Monate hat das Jahr? Können Sie die aufzählen ? und umgekehrt?</p>	<p>Anlage zum Protokoll vom 30. Jan. 1941 in der Erbgesundheitsache [REDACTED]</p> <p>.....</p> <p><u>Antworten</u></p> <p>Am 6. 2. 1919 Am 6. 2. werd ich 22. Jahre. ja. Das kann ich auch nicht mehr sagen, ich konnte schlecht sehen. Ich war 6 Jahre alt. nein. wie ich noch klein war. Ich bin zu Hause, im Haushalt. Vater ist auf der Eisenbahn. An einer Seite, an der rechten Seite. Da sprechen wir zu Haus nicht drübe Haben wir nicht. Kann ich so schlecht sehen. Das kann ich nicht sagen, ich sag ja, da sprechen wir zu Haus nicht drüber. Ich arbeite. Nein, nein. Ich mache Handarbeiten. 1 Pullower. Hatten wir schon vor dem Krieg gehabt. 3,65 RM. 3 Bin ich noch nicht gewesen. Wir sind von Oppum mit dem Zug gefahren. nein, das kann ich nicht allein Wär ich zusammen mit meinem Bruder oder zu meiner Schwester gegangen. Allein kann ich nicht fahren. zeigt richtig Wir sind jetzt noch im Januar . 12 zählt sie richtig auf. Dez., Nov., Okt., Sept. Aug..... zurück geht das nicht so gut-</p>
---	--

Anlage zum Protokoll einer Befragung der Probandin durch das EGOG
Düsseldorf, aus: Akte 1842, Bl. 2

Wieviel Tage hat der Januar?
Von heute in 62 Tagen, was haben wir dann für einen Monat?
Kennen Sie Sprichworte?
Ehrlich währt am längsten?
haben Sie das schon mal gehört?	nein
Lügen haben kurze Beine,	
haben Sie das schon mal gehört?	Das kann ich so nicht mehr sagen.
Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm. Was heißt das?
Unterschied zwischen Bach und Teich?

Für die Richtigkeit	
	
Justizangestellte.	

Nr. 18

Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt durch EGOG zwecks Beobachtung, aus Akte 1842

1.)

Beschluss

in der Erbgesundheitssache betreffend *498. Nr. 103*
die ~~geborenen~~ ~~am~~ Krefeld-Oppun, ~~geborenen~~
geborenen ~~am~~ Krefeld-Oppun, ~~geborenen~~

Die ~~geborenen~~

soll bis zur Dauer von 3 Wochen in der Prov. Heil- und
Pflegeanstalt Johannistal b/ Sülchteln untergebracht werden.

Düsseldorf, den 30. Jan. 1941

Das Erbgesundheitsobergericht
bei dem Oberlandesgericht.

2.) Verfügung:

- a) Beschluss zustellen der Unfruchtbarzumachenden mit der Aufforderung, sich ~~in der genannten Anstalt einzufinden~~ ~~sobald~~ ~~von dort aus eine Aufforderung an ihn - ~~stet~~ - ergeht.~~
- b) Abschrift des Beschlusses der Anstalt.

Zusatz:

Die Unterbringung der ~~geborenen~~ Gutachtens durch Direktor Dr. ~~geborenen~~ ~~darüber dienen, ob die Unfruchtbarzumachende an angeborene:~~

Schwachsinn leidet. ~~Nach Ablauf von 10 Tagen nach Eingang~~
~~des Beschlusses~~ ~~an die Anstalt~~ ~~zu gehen~~ ~~und~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Anstalt~~ ~~zu~~ ~~einzufinden~~ ~~und~~ ~~Gegebenenfalls werden~~
Ich ersuche, die U. von dort aus aufzufordern, ~~in der Anstalt~~ ~~zu~~ ~~einzufinden~~ ~~und~~ ~~Gegebenenfalls werden~~
die Akten nachgesandt werden. Es wird ersucht, die Beobachtung nicht über das erforderliche Mass hinaus aus-
zudehnen.

c) Nach 2 Wochen evtl.

Düsseldorf, den 17. 2. 41

Der Vorsitzende

21. 2. 41
ab. des Erbgesundheitsobergerichts.

21. 2. 41
1x zur Ausstellung - Post -
durch Justiz-Ober-Wacht-
meister

am: 21. Feb. 1941

Justizsekretär
als Nebenbeamter

*zu 2) M. u. b.
21. 2. 41*

Nr. 19

Anzeige zur Sterilisation durch einen Hilfsschullehrer, aus: Akte 814

Hilfs
Volksschule 25^H

Krefeld-Uerdingen a. Rh.
Post Krefeld

19

Röln str.
Stadtteil Krefeld platz

den 12. III. 1934

für die Sterilisation
wird in mir von Lehrer
Hans Giesen wegen seiner spez.
Krankheitsartigen Anomalie
angeführt. Personalbogen ist
beigefügt.

H. Giesen, Lehrer

An

Herrn Direktor Dr. **Müller**

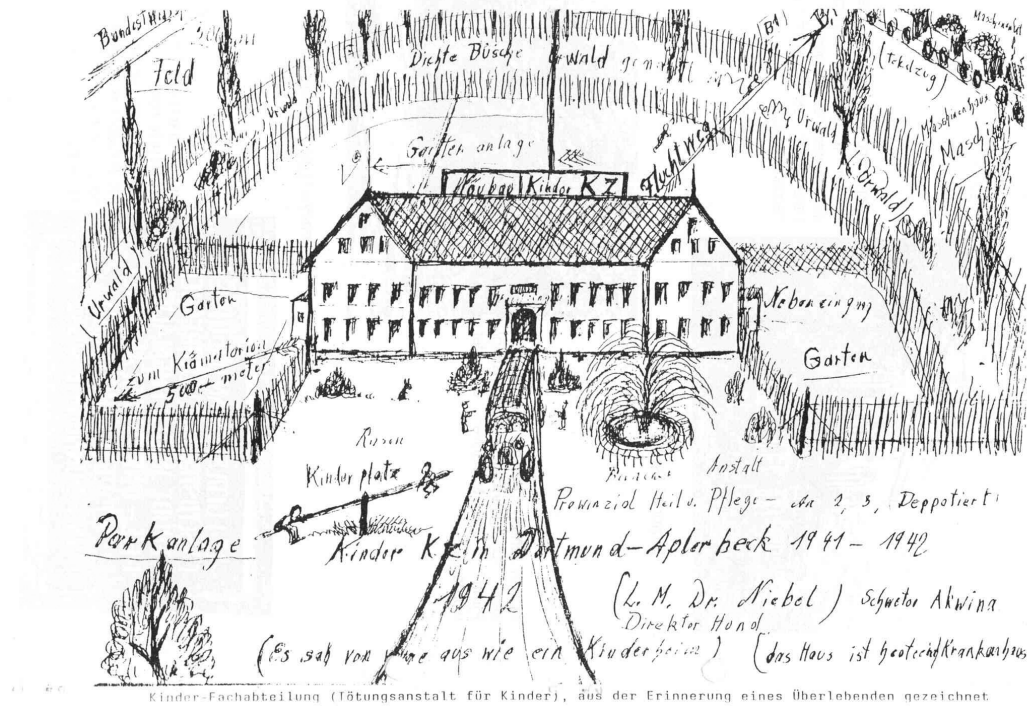
hier.

Heftr. J

Nr. 20

Zeichnung eines Überlebenden der Kinderfachabteilung Dortmund-Aplerbeck aus: Dokumentation des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., Ausstellung, Detmold, o.J.

Dortmund-Aplerbeck



Verzeichnis der selbst erzeugten Tabellen und Grafiken

Teil II, Kapitel 1

Grafik 1: Beispielhafter Ausschnitt von Personendaten in der angelegten Datenbank 480

Teil II, Kapitel 1

Grafik 2: Anzahl und Inhalt der Akten 480

Teil II, Kapitel 1

Grafik 3: „Herkunft“ der Personen mit Sterilisationsverfahren 481

Teil II, Kapitel 1

Grafik 4: Übersicht der Anstalten und Anzahl der „Fälle“ 481

Teil II, Kapitel 1

Grafik 5: Etappen des Sterilisationsverfahrens 481

Teil II, Kapitel 2

Grafik 6: Geschlechterverteilung der Hilfsschüler/-innen 482

Teil II, Kapitel 2

Grafik 7: Hilfsschüler/-innen: Art und Anzahl der Berufe 482

Teil II, Kapitel 3

Grafik 8: Anzeigen/Anträge nach Menge und Art 482

Teil II, Kapitel 4

Grafik 9/10: Lehrerberichte und deren Auswertung 483

Teil II, Kapitel 4

Grafik 11: Anzeigen pro Jahr 483

Teil II, Kapitel 5

Grafik 12: Beschluss-Statistik 483

Teil II, Kapitel 5

Grafik 13: Einsprüche 484

Teil II, Kapitel 5

Grafik 14: Einsprüche durch Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler 484

Teil II, Kapitel 7

Grafik 15/16: Berufe der „Anstaltsinsassen“/Kategorisierung der Berufe von „Anstaltsinsassen“ 484

Teil II, Kapitel 7

Grafik 17: Mengengerüst zum Quellenmaterial 485

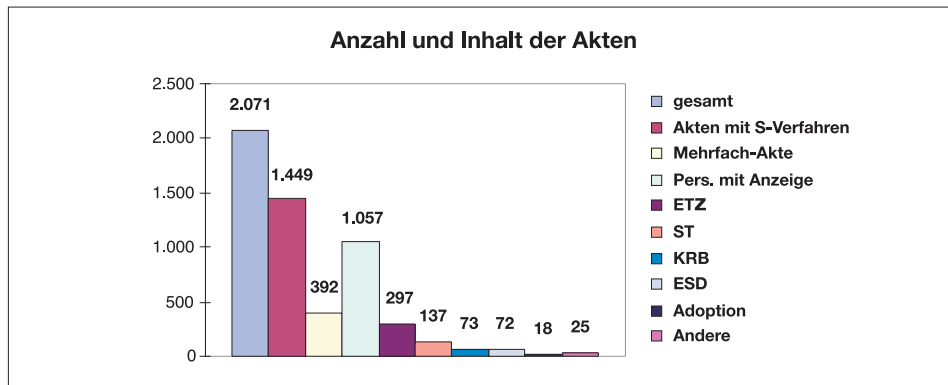
Teil II, Kapitel 1

Grafik 1: Beispielhafter Ausschnitt von Personendaten in der angelegten Datenbank

Signatur	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum JJJJ.TT.MM	Alter zum Zeitpunkt der Anzeige	Beruf	Anstalt
1,0	W	Herbert	m	1919.09.18	18/mi		Waldbröl
Schule	Anzeige/ Antrag	Datum von Anzeige/ Antrag JJJJ.TT.MM	Diagnose	Beschlussdatum des EGG JJJJ.TT.MM	Beschlussinhalt des EGG	Einspruch durch Probanden	Einspruch durch AA/AL
HS	AL	1937.07.23	a Sch	1937.08.08	U		
Beschlussdatum des EGOG	Beschlussinhalt des EGOG	Durchführungsdatum der Unfruchtbarmachung	Anmerkung				
		1937.10.13	Abkürzung: HuPA= Heil- und Pflegeanstalt				

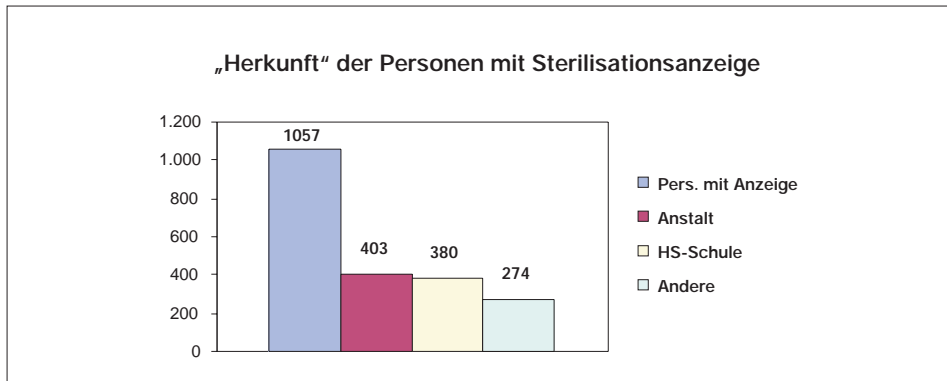
Teil II, Kapitel 1

Grafik 2: Anzahl und Inhalt der Akten



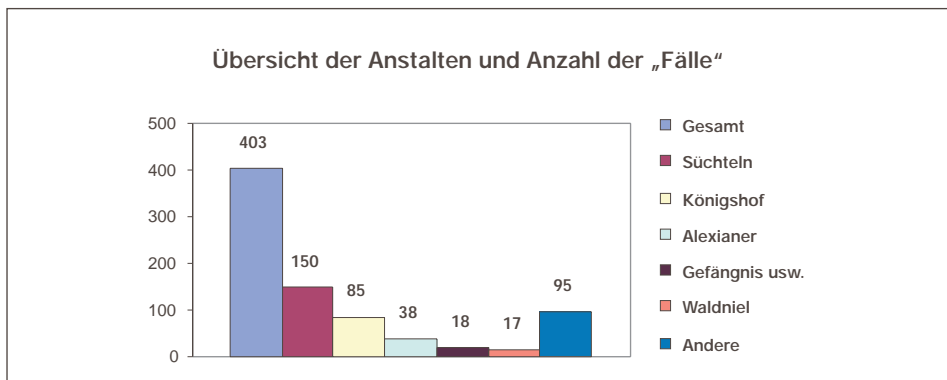
Teil II, Kapitel 1

Grafik 3: „Herkunft“ der Personen mit Sterilisationsverfahren



Teil II, Kapitel 1

Grafik 4: Übersicht der Anstalten und Anzahl der "Fälle"



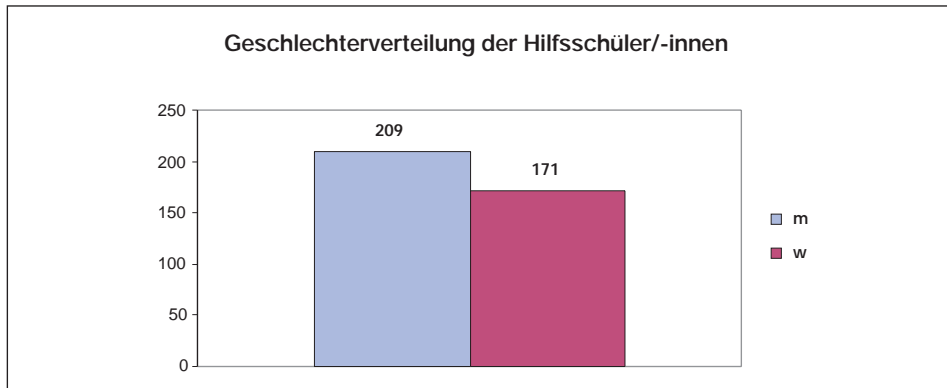
Teil II, Kapitel 1

Grafik 5: Etappen des Sterilisationsverfahrens



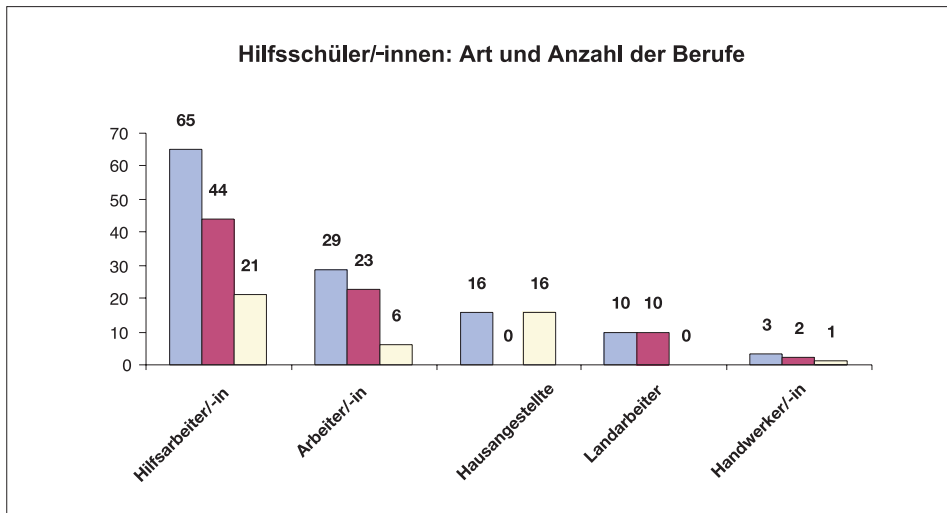
Teil II, Kapitel 2

Grafik 6: Geschlechterverteilung der Hilfsschüler/-innen



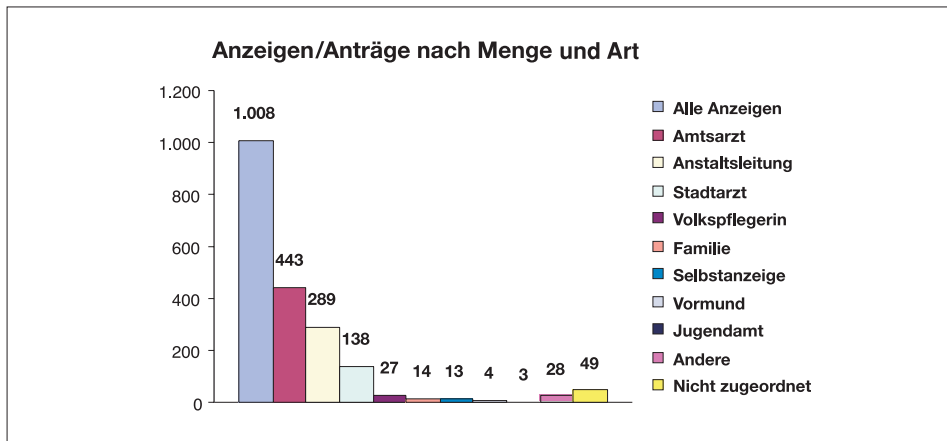
Teil II, Kapitel 2

Grafik 7: Hilfsschüler/-innen: Art und Anzahl der Berufe



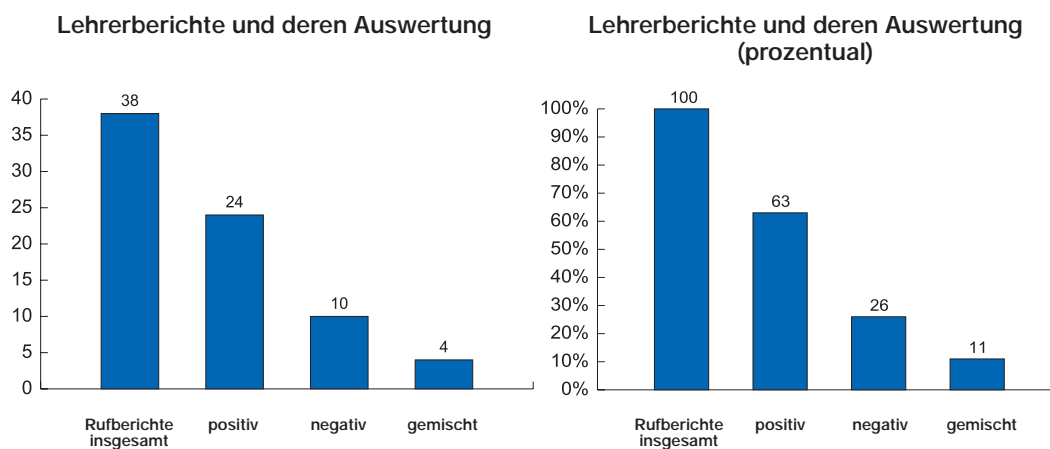
Teil II, Kapitel 3

Grafik 8: Anzeigen/Anträge nach Menge und Art



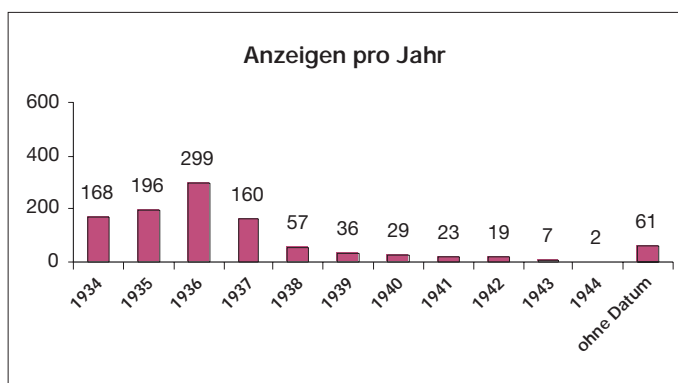
Teil II, Kapitel 4

Grafik 9/10: Lehrerberichte und deren Auswertung



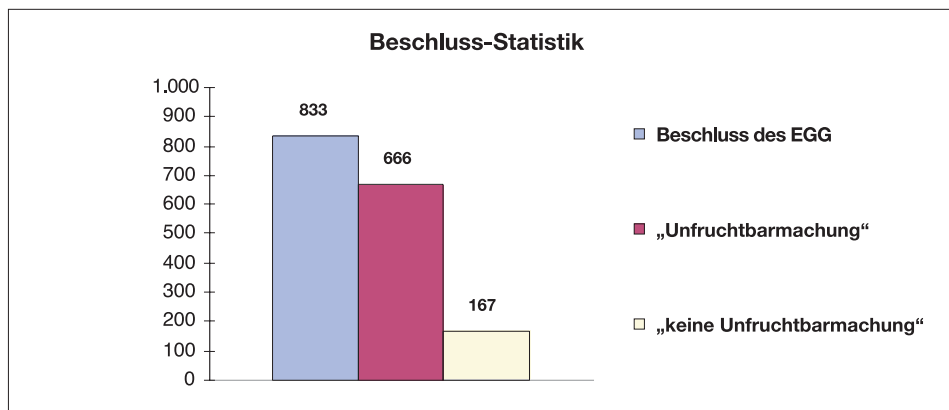
Teil II, Kapitel 4

Grafik 11: Anzeigen pro Jahr



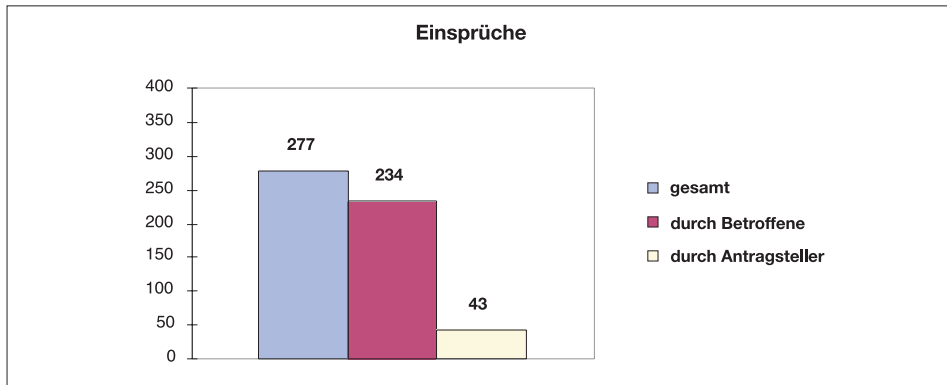
Teil II, Kapitel 5

Grafik 12: Beschluss-Statistik



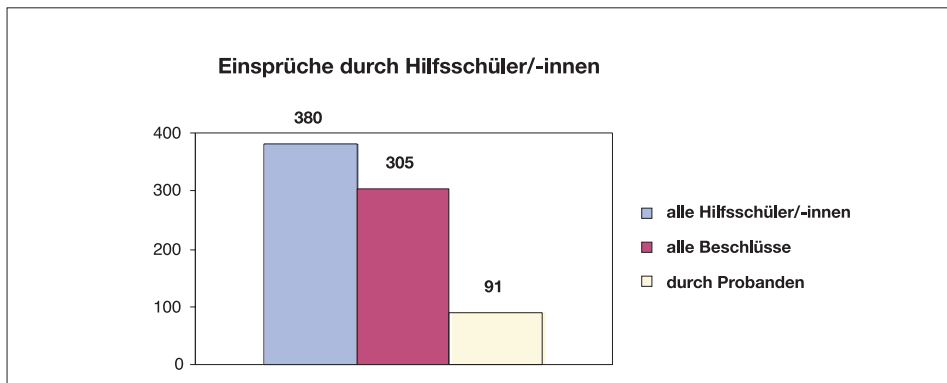
Teil II, Kapitel 5

Grafik 13: Einsprüche



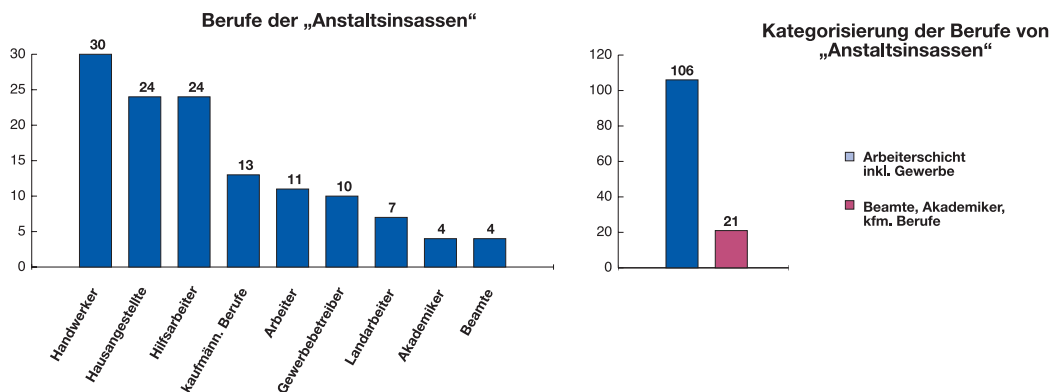
Teil II, Kapitel 5

Grafik 14: Einsprüche durch Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler



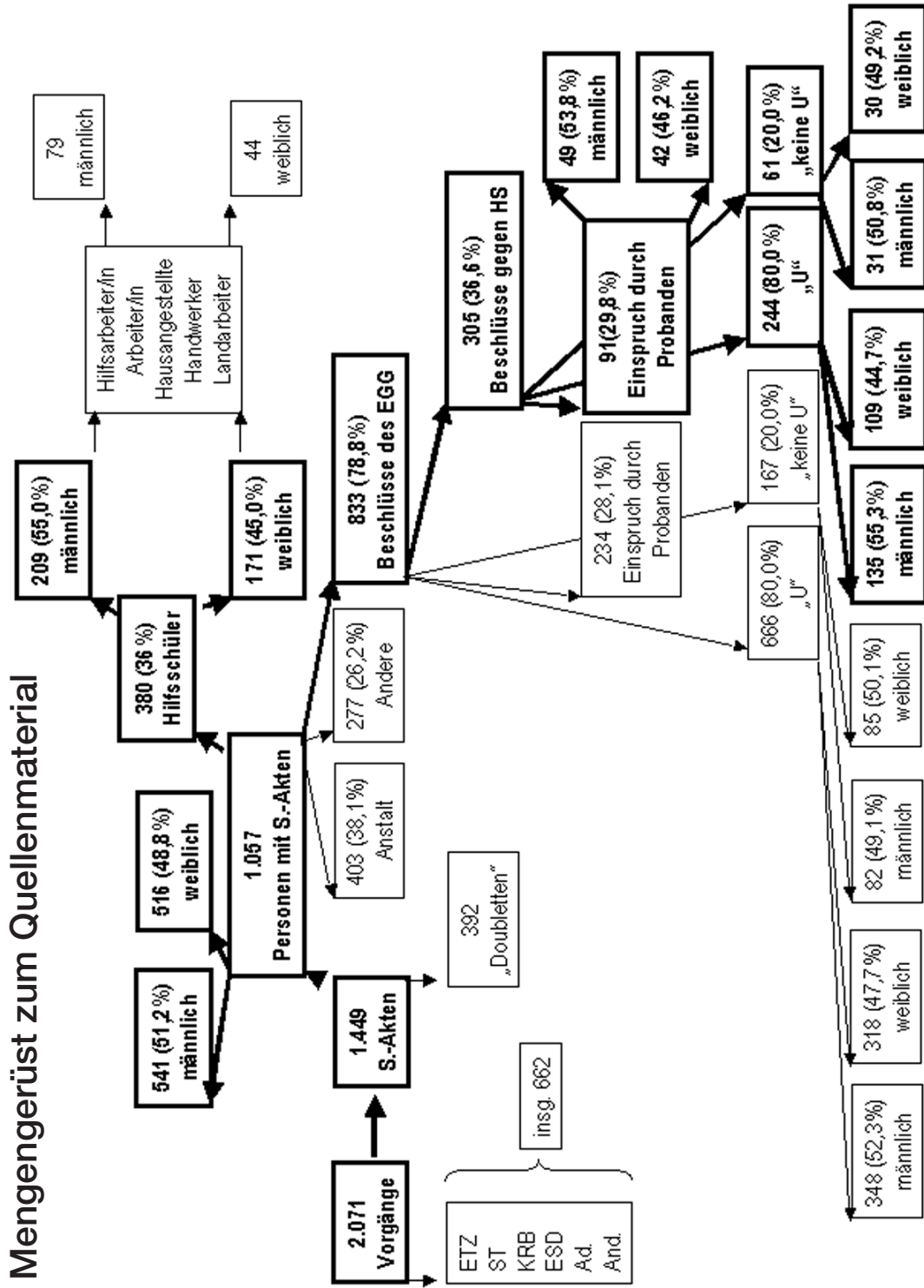
Teil II, Kapitel 7

Grafik 15/16: Berufe der „Anstaltsinsassen“/Kategorisierung der Berufe von „Anstaltsinsassen“



Teil II, Kapitel 7

Grafik 17: Mengengerüst zum Quellenmaterial



Literaturverzeichnis

- Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen, Berlin 27. April, in: Die deutsche Sonderschule, Zeitschrift der Reichsfachschaft V Sonderschulen im NSLB, 5. Jg., 1938, S. 375–377.
- Aufruf zur Teilnahme am XIV. Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands am 9. und 10. Juni in Halle/Saale, in: Die Hilfsschule, 1933, S. 132.
- Baron, Rüdiger: Eine Profession wird gleichgeschaltet – Fürsorgeausbildung unter dem Nationalsozialismus, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hrsg.): Soziale Arbeit und Faschismus, Bielefeld 1986.
- Bauer, Erwin/Fischer, Eugen/Lenz, Fritz: Menschliche Erblchkeitslehre und Rassenhygiene, München 1921.
- Binding, Karl/Hoche, Alfred: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipzig 1920.
- Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Studien zur Rassenpolitik und zur Frauenpolitik, Opladen 1986.
- Booms, Wilhelm: Euthanasie in Krefeld, in: Die Heimat, Krefelder Jahrbuch, Jahrgang 62, 1991, S. 129–132.
- Breitbarth, Martin: Der Heilpädagoge in der Frage der Volksaufartung und Rassenhygiene, in: Die Hilfsschule, 1933, S. 449–459.
- Breyvogel, Wilfried/Lohmann, Thomas: Schulalltag im Nationalsozialismus, in: Detlev Peukert/Jürgen Reulecke (Hrsg.), Alltag im Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 199–222.
- Brill, Werner: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, Die „Euthanasie“-Diskussion in der Weimarer Republik und zu Beginn der neunziger Jahre, Ein Beitrag zur Faschismusforschung und zur Historiographie der Behindertenpädagogik, St. Ingbert 1994.
- Brücks, Andrea/Rothmaler, Christiane: „In dubio pro Volksgemeinschaft“, „Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Hamburg, S. 30–36 in: Ebbinghaus, Kaupen-Haas, Roth (Hrsg.): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1984.
- Burgener, Peter: Die Einflüsse des zeitgenössischen Denkens in Morels Begriff der „dégénérescence“, Zürich 1964.
- Campanella, Thomas: Der Sonnenstaat, Idee eines philosophischen Gemeinwesens, Berlin 1955.
- Conrad-Martius, Hedwig: Utopien der Menschengzüchtung, München 1955
- Dalicho, Wilfent: Sterilisationen in Köln aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nach den Akten des Erbgesundheitsgerichtes von 1934 bis 1943, Köln 1970.

- Darwin, Charles: *The Origin of Species By Means of Natural Selection or The Preservation of Favoured races in the Struggle for Life*, 1859, Bantam Classic Book, London 1999.
- Darwin, Charles: *Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigsten Rassen im Kampfe um's Dasein*, Köln 2000 (8. Aufl.).
- Dederich, Markus: *Behinderung – Medizin – Ethik, Behindertenpädagogische Reflexionen zu Grenzsituationen am Anfang und Ende des Lebens*, Bad Heilbrunn/Obb. 2000.
- *Die Hilfsschule*, 1933, Heft 1 – 12.
- Dörner, Klaus: *Tödliches Mitleid, Zur Sozialen Frage der Unerträglichkeit des Lebens*, Mit Beiträgen von Fredi Saal (1988) und Rudolf Kraemer (1933), 1988/1993, Neumünster 2002 (Neuauf.).
- Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hrsg.): *Vernichten und Heilen, Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen*, Berlin 2001.
- Ebbinghaus, Angelika/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl-Heinz (Hrsg.): *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg*, Hamburg 1984.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind: *„Die Kinder, die waren alle so lieb...“ Frieda Stoppenbrink-Buchholz: Hilfsschulpädagogin, Anwältin der Schwachen, soziale Demokratin*, Weinheim/Basel 1987.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind: *Der Hilfsschullehrer, Sozialgeschichte einer Lehrergruppe (1880 – 1933)*, Weinheim/Basel 1980.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind: *Der Verband der Hilfsschulen Deutschlands auf dem Weg von der Weimarer Republik in das „Dritte Reich“*, in: *Erfolg, Niedergang, Neuanfang, 100 Jahre Verband Deutscher Sonderschulen – Fachverband für Behindertenpädagogik*, Andreas Möckel (Hrsg.), München/Basel 1998, S. 50–97.
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind: *Hilfsschulpädagogik und Nationalsozialismus – Traditionen, Kontinuitäten, Einbrüche, Zur Berufsideologie der Hilfsschullehrerschaft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, in: Ulrich Herrmann/Jürgen Oelkers, (Hrsg.): *Pädagogik und Nationalsozialismus*, Weinheim/Basel, 1988, S. 147–165.
- Erfurth, Erich: *Kriegspolitische Arbeit in der Hilfsschule*, in: *Die deutsche Sonderschule*, 8, 1941, S. 88–97.
- *Erllass zur Sterilisation von Hilfsschulkindern*, Hamburg, den 21.11.1935, Landesunterrichtsbehörde; in: *RMinAmtsblDtschWiss.* 1935, S. 507.
- Fest, Joachim C.: *Hitler, Eine Biografie*, Frankfurt/Main 1973.
- Flecken, Margarete: *Arbeiterkinder im 19. Jahrhundert*, Weinheim/Basel 1981.

- Galton, Francis: Genie und Vererbung, Autorisierte Übersetzung von Otto Neurath und Anna Schapire-Neurath, Leipzig 1910.
- Galton, Francis: Hereditary Genius, London 1869.
- Galton, Francis: Hereditary, Talent and Character, in: Macmillan's Magazine, London 1865.
- Gastpar, Alfred: Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassenhygienischen Standpunkt aus, Vortrag bei der Gautagung der Fachschaft 5 (Sonderschulen) in Stuttgart am 7. Oktober 1934, in: Deutsche Sonderschule 1, 1934, S. 566–571.
- Gers, Dieter: Behinderte im Faschismus – Schützten Lehrer ihre Schüler?, in: Behindertenpädagogik 20, 1981, S. 316–330.
- Gers, Dieter: Die Entwicklung der Hilfsschule im Nationalsozialismus, in: Behindertenpädagogik 17, 1978, S. 70–78.
- Gers, Dieter: Sonderpädagogik im Faschismus – das Beispiel Hilfsschule, in: Rudnick, Martin: Aussondern – Sterilisieren – Liquidieren, Die Verfolgung Behinderter im Nationalsozialismus, Berlin 1990, S. 110–132.
- Grotjahn, Alfred: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Versuch einer praktischen Eugenik, Berlin 1926.
- Grotjahn, Alfred: Geburten-Rückgang und Geburten-Regelung, Im Lichte der individuellen und der sozialen Hygiene, Berlin 1914.
- Güse, Hans-Georg/Schmacke, Norbert: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, Bd. 1 u. Bd. 2, Hamburg 1976.
- Gütt, Arthur/Rüdin, Ernst/Ruttke, Falk : Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Gesetz und Erläuterungen, München 1934.
- Haeckel, Ernst: Natürliche Schöpfungsgeschichte, Gemeinverständliche wissenschaftliche Vorträge über die Entwicklungs-Lehre im Allgemeinen und diejenigen von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, Berlin 1868.
- Haeckel, Ernst: Natürliche Schöpfungsgeschichte, Gemeinverständliche wissenschaftliche Vorträge über die Entwicklungs-Lehre im Allgemeinen und diejenigen von Darwin, Goethe und Lamarck im Besonderen, Achte umgearbeitete und vermehrte Aufl., Berlin 1889.
- Hammer, Hermann: Die deutschen Ausgaben von Hitlers „Mein Kampf“, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 4, 1956, S. 161–178.
- Hering, Sabine/Kramer, Edith: Aus der Pionierzeit der Sozialarbeit, Elf Frauen berichten, Weinheim/Basel 1984.
- Hirschfeld, Felix: Die Ernährung in ihrem Einfluss auf Krankheit und Sterblichkeit, in: Max Mosse/Gustav Tugendreich: Krankheit und soziale Lage, München 1913, Jürgen Cromm (Hrsg.), ungekürzte Neuauflage, Göttingen 1977, S. 121–153.

- Hitler, Adolf: Mein Kampf, Zwei Bände in einem Band, ungekürzte Ausgabe, Erster Band: Eine Abrechnung, Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung, 613.– 617. Aufl., München 1941.
- Höck, Manfred: Die Hilfsschule im Dritten Reich, Berlin 1979.
- Hohorst, Gerd/Kocka, Jürgen/Ritter, Gerhard A.: Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch, Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870–1914, München 1975.
- Jäckel, Eberhard: Hitlers Weltanschauung, Entwurf einer Herrschaft, Erweiterte und überarbeitete Neuauflage, Stuttgart 1986 (3. Aufl.).
- Joost, Heike: Die Grundlagen der nationalsozialistischen Schulpolitik in bezug auf die Sonderschulen, in: Reiner Lehberger/Hans-Peter de Lorent, (Hrsg.): „Die Fahne hoch“, Schulpolitik und Schulalltag in Hamburg unterm Hakenkreuz, Hamburg 1986, S. 214–218.
- Kaminsky, Uwe: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Rheinland, Köln 1995.
- Kindlers Neues Literaturlexikon: Walter Jens (Hrsg.), Bd. 7, München 1990, S. 891 – 895.
- Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt/Main 1985, 1986.
- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat, Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt/Main 1983, 1997 (3. Aufl.).
- Knopp, Guido: Hitler, Eine Bilanz, München 1995.
- Kraemer, Rudolf: Kritik der Eugenik, Vom Standpunkt des Betroffenen, Berlin 1933, hrsg. vom Reichsdeutschen Blindenverein.
- Krämer-Kilic, Inge: Adolf Lambeck – ein strammer Nazi und verdienter Leiter einer Hamburger Sprachheilschule bis 1950?, in: Behindertenpädagogik, 39. Jg., Heft 4/2000, S. 421–442.
- Krockow, Christian Graf von: Hitler und seine Deutschen, München 2002
- Kuhn, Thomas S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Aufl., Frankfurt/Main 1988 (9. Aufl.).
- Lenz, Fritz: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 25 (1931), S. 300 – 308.
- Leseman, Gustav: Heilerziehung und Eugenik, in: Die Hilfsschule, 1933, S. 141–154.
- Ley, Astrid: Zwangssterilisation und Ärzteschaft, Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934–1945, Frankfurt/Main 2004.
- Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, Weinheim 2000 (7. Aufl.).

- Mitrovic, Emilija: Mütterlichkeit und Repression – Zur Funktion der Fürsorge im Faschismus, in: Renate Cogoy/Irene Kluge/Brigitte Meckler (Hrsg.): Erinnerung einer Profession, Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus, Münster 1989, S. 144–151.
- Möckel, Andreas: Geschichte der Heilpädagogik, Stuttgart 1988.
- Möckel, Andreas: Zur Vorgeschichte des Verbandes, in: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, 100 Jahre Verband Deutscher Sonderschulen – Fachverband für Behindertenpädagogik, Andreas Möckel, (Hrsg.), München/Basel 1998, S. 8–15.
- Morus, Thomas: Utopia, Übersetzt von Gerhard Ritter, Mit einer Einleitung von Hermann von Oncken, Berlin 1922.
- Müller am Stein: Die Heilpädagogik im künftigen Erziehungsstaate, in: Die Hilfsschule 1933, S. 137–141.
- Müller am Stein: Neuere Angriffe gegen die Hilfsschule und ihre Abwehr, in: Die Hilfsschule, 1933, S. 133–137.
- Myschker, Norbert: Lernbehindertenpädagogik, in: Svetluse Solarová (Hrsg.), Geschichte der Sonderpädagogik, Berlin/Köln/Mainz 1983, S. 120–166.
- Myschker, Norbert: Von der Gründung des Verbandes bis zum ersten Weltkrieg, in: Erfolg, Niedergang, Neuanfang, 100 Jahre Verband Deutscher Sonderschulen – Fachverband für Behindertenpädagogik, Andreas Möckel, (Hrsg.), München/Basel 1998, S. 20–45.
- Nietzsche, Friedrich: „Nachgelassene Fragmente Anfang 1880 bis Sommer 1882“, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Giorgio Colli/Mazzino Montinari (Hrsg.), Bd. 13, München/Berlin/New York 1980.
- Nolte, Ernst: Der Faschismus in seiner Epoche, München 1963, 1984 (6. Aufl.).
- Nowak, Kurt: „Euthanasie“ und Sterilisierung im „Dritten Reich“, Die Konfrontation der evangelischen und katholischen Kirche mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der „Euthanasie“-Aktion, Halle/Saale 1977.
- Payk, Theo R.: Geschichte der Psychiatrie, Einführungsreferat anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, 8./9. 2. 2002, eigene Mitschrift.
- Platon: Sämtliche Werke, Bd. 2, Übersetzt von Friedrich Schleiermacher, neu herausgegeben von Ursula Wolf, Hamburg 1994 (2. Aufl.).
- Ploetz, Alfred: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895.

- Reyer, Jürgen: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, Freiburg/Breisgau 1991.
- Roelcke, Volker: Wissenschaften zwischen Innovation und Entgrenzung, Biomedizinische Forschung an den Kaiser-Wilhelm-Instituten, 1911 – 1945, Vortrag anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, 8./9. 2. 2002, eigene Mitschrift.
- Rousseau, Jean-Jacques: Diskurs über die Ungleichheit, Discours sur l'inégalité, Kritische Ausgabe des integralen Textes, von Heinrich Meier, Paderborn 1990 (3. Aufl.).
- Rudnick, Martin: Behinderte im Nationalsozialismus, Von der Ausgrenzung und Zwangssterilisation zur „Euthanasie“, Weinheim/Basel 1985.
- Runderlass des Reichs- und Preuß. Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Bildung vom 6.7.1935, betr. Hilfsschulen, in: Die deutsche Sonderschule, 1935, S. 681 – 682.
- Sachsse, Christoph: Mütterlichkeit als Beruf, Frankfurt/Main 1986.
- Schallmayer, Wilhelm: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neueren Biologie, Jena 1903.
- Schmuhl, Hans Werner: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Von der Verhütung zur Vernichtung lebensunwerten Lebens, 1890 – 1945, Göttingen 1987.
- Schrenk, Christhard: Rudolf Kraemer, Ein Leben für die Blinden (1885 – 1945), Doktor der Rechtswissenschaften, Wegbereiter der Blindenselbsthilfe, Kritiker des Nationalsozialismus, Stadarchiv Heilbronn (Hrsg.), Heilbronn 2002.
- Schupetta, Ingrid: „Opfer im Interesse der Volksgemeinschaft“ – Die Umsetzung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes in Krefeld, in: Klaus-Dieter Pomiluek, ... ein Denkmal edlen Bürgersinnes ... , Die Städtischen, gestern – heute – morgen, Krefeld 1995, S. 333 – 361.
- Schwartz, Michael: Sozialistische Eugenik, Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890 – 1933, Bonn 1995.
- Sigmund, Anna Maria: Die Frauen der Nazis, Wien 1998, 2000 (7. Aufl.)
- Tornow, Karl/ Weinert, Herbert: „Erbe und Schicksal“, Von geschädigten Menschen, Erbkrankheiten und deren Bekämpfung, Berlin 1942.
- Tornow, Karl: Hilfsschule auch im Krieg, in: Die deutsche Sonderschule, 1940, S. 31 – 35.

- Weber, Matthias M.: Lebensstil und ätiologisches Konzept – Rassenhygiene bei Emil Kraepelin, Vortrag anlässlich des Bochumer Psychiatrischen Symposiums, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, 8./9. 2. 2002, eigene Mitschrift.
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt/Main 1992, 1996 (2. Aufl.).
- Wernicke, E.: Einfluss der Wohnung auf Krankheit und Sterblichkeit, in: Max Mosse/Gustav Tugendreich: Krankheit und soziale Lage, München 1913, Jürgen Cromm (Hrsg.), ungekürzte Neuausgabe, Göttingen 1977, S. 45–120.
- Zeller, Susanne: Volksmütter, Frauen im Wohlfahrtswesen der zwanziger Jahre, Düsseldorf 1987.

Quellenverzeichnis

- Aktenbestand des Stadtarchivs Krefeld (StA KR) mit der Signatur 530/L3/... (Nr. der Akte), Aktennummern 1 bis 1846.
- Personalakte Dr. Franz Klaholt, StA KR P 5582.
- Personalakte Dr. Friedrich Schmetz, StA KR P 5869.

Abkürzungsverzeichnis

ADWRh	Archiv Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland
AfRGB	Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie
GWB	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
P	Personalakte
RGBI	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
„T 4“	Deckname für die Vernichtung behinderter Kinder und Erwachsener; abgeleitet von der Berliner Adresse der Einsatzstelle, Tiergartenstraße 4
StA KR	Stadtarchiv Krefeld

Bl.	Blatt
B.D.M.	Bund Deutscher Mädchen
Kl.	Klaholt (Dr., Amtsarzt)
BEZ	Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
N.S.V.	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands
VdHD	Verband der Hilfsschulen Deutschlands
NSLD	Nationalsozialistischer Lehrerbund Deutschlands

Abkürzungsverzeichnis für die Personendaten

m	männlich
w	weiblich
mi	minderjährig
HS	Hilfsschule
AA	Amtsarzt
AL	Anstaltsleitung
a Sch	„angeborener Schwachsinn“
U	„Unfruchtbarmachung“
EGG	Erbgesundheitsgericht
EGOG	Erbgesundheitsobergericht
HuPA	Heil- und Pflegeanstalten
ETZ	Ehetauglichkeitszeugnis
ST	Sippentafel
KRB	Kinderreichenbeihilfe
ESD	Ehestandsdarlehn